

4028 A HESSEN Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ



60. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis 2008

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis
zum Justiz-Ministerial-Blatt, 60. Jahrgang
2008

	Seite
A	
Akten	
Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung	137
Aktenordnung	
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	13
Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB)	34
Amtspflichten	
Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel	125
Angestellte	
Verordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	317
Berichtigung hierzu: JMBl. Nr. 11 vom 1. 11. 2008	381
Arbeiterinnen und Arbeiter	
Verordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	317
Berichtigung hierzu: JMBl. Nr. 11 vom 1. 11. 2008	381
Aufbewahrungsfristen	
Erlass über besondere Aufbewahrungsfristen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz – Justizprüfungsamt – . . .	229
Änderung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats- (Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden	242
Ausbildungsleiter	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Bestellung eines Ausbildungsleiters	101, 241

	Seite
Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (JWAO)	3
Auslandsverkehr Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)	397

B

Beamtinnen und Beamte Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen .	33
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2008 .	53
der Notarkammer Kassel für das Jahr 2008	68
der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushalts- jahr 2008	52
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2009	290
Besetzung des Justizprüfungsamtes	581
Beurteilung Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen .	33
Bußgeldverfahren Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeld- verfahren (RiStBV)	26

D

Dienstiegel Verlust eines Dienstsiegels	81, 124
--	---------

E

EDV-Technik Änderung des Runderlasses über den Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro	141
--	-----

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Hessischen Landessozialgericht	77
bei den Sozialgerichten	
Darmstadt	65
Frankfurt am Main	80
Fulda	66
Gießen	81
Kassel	78
Marburg	79
Wiesbaden	67

G

Geldwäsche

Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 13 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)	387
---	-----

Gerichtskosten

Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 JBeitrO genannten Ansprüche ..	603
---	-----

Gerichtskostenstempler

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	34, 104, 231
Verlust eines Francotyp-Postalia Gerichtskostenstemplers	230
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	246, 247, 365, 611

Gerichtsvollzieherbüro

Änderung des Runderlasses über den Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro	141
--	-----

Gerichtsvollzieherkostengesetz

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	257
---	-----

Gerichtsvollzieherordnung

Änderung der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess. Erg.-Best. GVO)	25
---	----

	Seite
Geschäftsanfall	
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2007	199
Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbar- keit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2007 . . .	320
Berichtigung hierzu:	610
Geschäftsprüfungsordnung	
für die Hessische Sozialgerichtsbarkeit	82
Grußwort	
des Hessischen Ministers der Justiz	1
Gültigkeitsverzeichnis 2008	60
Gütestellen	
Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	105
H	
Haftkosten	
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG	102
I	
Intensivtäter	
Gemeinsame Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensiv- tätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität . . .	382
J	
Jugendarrestanstalt	
Angliederung der Zweiganstalt Friedberg an die Justizvollzugs- anstalt Rockenberg und Umwidmung zur Jugendarrestanstalt . . .	125
Juristische Staatsprüfung	
Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung	137

	Seite
Justizkostenmarken	
Verwendung von Justizkostenmarken; Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken der Freien und Hansestadt Hamburg	611
Justizprüfungsamt	
Besetzung des Justizprüfungsamtes	581
Erlass über besondere Aufbewahrungsfristen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz – Justizprüfungsamt – . . .	229
Justizvollzugsanstalt	
Angliederung der Zweiganstalt Friedberg an die Justizvollzugs- anstalt Rockenberg und Umwidmung zur Jugendarrestanstalt . . .	125
Justizwachtmeisterdienst	
Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeister- dienstes (JWAO)	3

K

Kostenausgleich	
Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenaus- gleich in Staatsschutz-Strafsachen	364

L

Landesbedienstete	
Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete	387

M

Massenkriminalität	
Gemeinsame Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensiv- tätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität . . .	382
Mehrfachtäter	
Gemeinsame Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensiv- tätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität . . .	382

N

Notarinnen und Notare

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2007	199
---	-----

Notarkammer

Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel	125
Änderung der Satzung der Notarkammer Kassel	86
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2008	53
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2008	68

P

Personalangelegenheiten

Verordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	317
Berichtigung hierzu: JMBl. Nr. 11 vom 1. 11. 2008	381

Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel	203
--	-----

R

Rechtsanwaltskammer

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2008	52
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2009	290
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel	203
Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel ..	366

Rechtshilfeordnung

Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	103
---	-----

	Seite
Rechtspflegeprüfung	
Ergebnisse der Rechtspflegeprüfung in Hessen für das Jahr 2008	612
Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Bestellung eines Ausbildungsleiters	101, 241
Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete	387
Rentensteigerungsbetrag	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; hier: Rentensteigerungsbetrag .	248
Berichtigung hierzu: JMBI. Nr. 9 vom 1. 9. 2008	289

S

Satzung	
Änderung der Satzung der Notarkammer Kassel	86
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; hier: Satzungsänderung	248
Sexualstraftaten	
Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftaten; Sicherheitsmanagement zur Betreuung und Überwachung von Sexualstraftätern sowie Einrichtung einer polizeilichen Zentralstelle zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter .	113
Straßenkriminalität	
Gemeinsame Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensiv- tätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität . .	382

Sch

Schriftgut	
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwalt- schaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	13
Änderung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbe- wahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats- (Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden	242

	Seite
St	
Staatsprüfung	
Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung	137
Staatsschutz-Strafsachen	
Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenaus- gleich in Staatsschutz-Strafsachen	364
Sterbegeldregelung	
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2009	290
Strafrechtliche Angelegenheiten	
Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)	397
Strafsachen	
Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	142
Strafverfahren	
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeld- verfahren (RiStBV)	26
U	
Unterhaltsanspruch	
Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956	18
V	
Versorgungswerk	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 19. März 2008	200
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; Rentensteigerungsbetrag	248
Berichtigung hierzu: JMBI. Nr. 9 vom 1. 9. 2008	289
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; Satzungsänderung	248
Verwaltungsgerichtsbarkeit	
Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungs- gerichtsbarkeit (AktO-VGB)	34

Vorprüfstelle	
Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 13 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)	387
Vorschüsse	
Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen	124

W

Wahlergebnis	
Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Hessischen Landessozialgericht	77
bei den Sozialgerichten	
Darmstadt	65
Frankfurt am Main	80
Fulda	66
Gießen	81
Kassel	78
Marburg	79
Wiesbaden	67

Z

Zivilsachen	
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	267
Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	104
Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	103
Zuständigkeiten	
Verordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	317
Berichtigung hierzu: JMBl. Nr. 11 vom 1.11.2008	381

**Übersicht der im
Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 60. Jahrgang (2008)
enthaltenen Verordnungen, Runderlasse, Bekanntmachungen,
Hinweise und Veröffentlichungen
nach der Zeitfolge**

VERORDNUNGEN

2007

Dezember	Seite
7. Ausbildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes (JWAO)	3

2008

September	
2. Verordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	317
Berichtigung hierzu: JMBl. Nr. 11 vom 1. 11. 2008	381

RUNDERLASSE

2007

November	
20. Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO) . . .	13
21. Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956	18
23. Änderung der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess. Erg.-Best. GVO)	25

Dezember	Seite
3. Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	26
12. Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen .	33

2008

Januar

3. Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Sexualstraftaten; Sicherheitsmanagement zur Betreuung und Überwachung von Sexualstraftätern sowie Einrichtung einer polizeilichen Zentralstelle zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter .	113
---	-----

Februar

13. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Bestellung eines Ausbildungsleiters	101
26. Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG	102
26. Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	103

März

11. Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	104
26. Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen	124

April

22. Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung	137
24. Änderung des Runderlasses über den Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro	141

	Seite
Mai	
13. Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	142
20. Erlass über besondere Aufbewahrungsfristen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz – Justizprüfungsamt – . . .	229
Juni	
25. Gemeinsame Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität .	382
Juli	
4. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters	241
11. Änderung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats- (Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden	242
25. Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	257
August	
13. Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) .	267
September	
30. Besetzung des Justizprüfungsamtes	581
Oktober	
1. Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete	387
14. Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 13 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)	387
31. Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)	397
November	
12. Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 JBeitrO genannten Ansprüche . .	603

BEKANNTMACHUNGEN

2007

Dezember	Seite
7. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	34
17. Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei den Sozialgerichten Darmstadt, Fulda und Wiesbaden	65, 66, 67

2008

Januar

17. Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Kassel	78
29. Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Hessischen Landessozialgericht	77
29. Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Marburg	79

Februar

12. Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei den Sozialgerichten Frankfurt am Main und Gießen	80, 81
20. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	104

März

19. Verlust von Dienstsiegeln	124
26. Angliederung der Zweiganstalt Friedberg an die Justizvollzugsanstalt Rockenberg und Umwidmung zur Jugendarrestanstalt	125

Mai

14. Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2007	199
---	-----

	Seite
Juni	
2. Verlust eines Francotyp-Postalia Gerichtskostenstemplers	230
2. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp- Postalia-Gerichtskostenstemplers	231
4. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp- Postalia-Gerichtskostenstemplers	231
19. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskosten- stemplers	246
23. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskosten- stemplers	247
Juli	
2. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskosten- stemplers	247
August	
22. Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbar- keit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2007 . . .	320
Berichtigung hierzu:	610
25. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskosten- stemplers	365
September	
3. Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenaus- gleich in Staatsschutz-Strafsachen	364
November	
3. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskosten- stemplers	611
7. Verwendung von Justizkostenmarken; Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken der Freien und Hansestadt Hamburg	611

HINWEISE

2008

Januar	Seite
1. Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2008 –	60
September	
1. Voraussichtliche Einstellung von Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärttern zum 1. 9. 2009 in die hessische Justizver- waltung	311
1. Voraussichtliche Einstellung von Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärttern zum 1. 9. 2009 in die hessische Justizver- waltung	313

VERORDNUNGEN, RUNDVERFÜGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

2008

Januar	
7. Verlust eines Dienstsiegels	81
Februar	
19. Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	105
November	
4. Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2008	612

**RUNDVERFÜGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DES PRÄSIDENTEN
DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS**

2007

Dezember	Seite
12. Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB)	34

**BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES HESSISCHEN LANDESSOZIALGERICHTS**

2008

Januar	
Geschäftsprüfungsordnung für die Hessische Sozialgerichtsbarkeit	82

**VERÖFFENTLICHUNGEN
DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN
SOWIE DES VERSORGENSWERKS
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

2007

November	
3. Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2008	52
14. Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2008	53

	Seite
21. Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2008	68
21. Änderung der Satzung der Notarkammer Kassel	86
21. Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel	125



2008

März

19. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 19. März 2008	200
--	-----

Juni

2. Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel	203
18. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; Rentensteigerungsbetrag	248
Berichtigung hierzu: JMBl. Nr. 9 vom 1. 9. 2008	289
18. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; Satzungsänderung	248
18. Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2009	290
18. Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel .	366

Außwort von**Herrn Staatsminister Jürgen Banzer**

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

sehr geehrte Leserinnen und Leser,

In den etwas mehr als zwei Jahren meiner Amtszeit konnte ich mich im Rahmen zahlreicher Behördenbesuche davon überzeugen, vor welche Herausforderungen die hessischen Justizbehörden gestellt sind und wie engagiert sie mit dem ständigen Spagat zwischen der öffentlichen Erwartung noch größerer Leistungsfähigkeit und gleichfalls zwingendem Kostenbewusstsein umgehen.

Für Ihre Bereitschaft, die hessische Justiz mit zu gestalten, möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken und freue mich, dass wir gemeinsam auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken können. In 2007 haben die Bediensteten in den Bereichen aller Gerichtspräsidenten, Staatsanwaltschaften und in den Justizvollzugsanstalten ein enormes Arbeitspensum bewältigt. In vielen Bereichen war erneut ein positiver Trend bei den Verfahrenslaufzeiten festzustellen. Dies ist dem Engagement sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht zuletzt aber auch der durch umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen geschaffenen Infrastruktur unserer Justiz geschuldet.

Der Prozess der Modernisierung sowie die Bildung von Justizzentren haben Wirkung gezeigt und erhebliche Synergieeffekte nach sich gezogen. Innovative Wege beschreiben wir mit den unter dem Stichwort eJustice zusammengefassten Projekten wie beispielsweise dem Einsatz von Videokonferenztechnik und der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs. Insbesondere mit dem neuen „Online Klageverfahren“, das verbunden mit einem elektronischen Bezahlungssystem kurz vor dem Start als Pilotprojekt steht, beweist die hessische Justiz erneut ihre Bereitschaft und ihre Fähigkeit zur Serviceorientierung.

Im bundespolitischen Kontext ist es uns sehr erfolgreich gelungen, Akzente zu setzen. Wir konnten beispielsweise Ende letzten Jahres mit dem Gesetzentwurf zur Strafbarkeit des Besuchs von Terror-Camps und einer Initiative zur Stärkung des Opferschutzes

...ung die Grundlage für eine straffreie Zukunft zu geben. Es ist nun an uns, im Interesse der jungen Menschen und der Sicherheit der Bevölkerung das neue Gesetz mit Leben zu füllen.

Eine leistungsfähige Justiz ist für mich dadurch gekennzeichnet, dass sie zu verlässlichen und qualitativ hochwertigen Entscheidungen in einem möglichst kurzen zeitlichen Rahmen gelangt. Als Justizminister ist es mein vorrangiges Anliegen, die bisherigen Leistungen stets zu übertreffen, um neuen Anforderungen gewachsen zu sein. Mein Augenmerk liegt auf weiteren Verbesserungen, die ich durch personelle, organisatorische und technische Maßnahmen erzielen möchte. Ich werde mich für eine noch bessere Personalausstattung einsetzen und freue mich, dass den Task Forces für den richterlichen Dienst sowie für die Staatsanwaltschaft nun auch die Task Force der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger folgt. Als Sinnbild für verbesserte Arbeitsbedingungen diene mir an dieser Stelle die neue blaue Dienstkleidung für die Vollzugsbediensteten und die Justizwachtmeister, die die bisherige Uniform durch eine weiterentwickelte und funktionalere Kleidung ersetzt.

Für Ihren Einsatz und die Qualität Ihrer Arbeit danke ich Ihnen und bin hocherfreut, dass auch im Wege der Einmalzahlungen und die im laufenden Jahr anzuhebenden Dienstbezüge das von Ihnen Geleistete anerkannt wird. Ich möchte Sie einladen, Ihre Leistungspotentiale weiterhin zu entfalten und zu optimieren. Die neuen Aus- und Fortbildungsprogramme geben Ihnen im laufenden Jahr die Gelegenheit, sich weiter zu qualifizieren und zu entwickeln.

Ich bin davon überzeugt, dass die hessische Justiz bestens für künftige Herausforderungen gerüstet ist und wir neue Aufgaben engagiert angehen werden.

Auf unsere weitere Zusammenarbeit freue ich mich sehr und wünsche Ihnen und Ihren Familien viel Erfolg, Gesundheit und alles Gute.



Jürgen Banzer

Hessischer Minister der Justiz

Runderlasse	
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	13
Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland nach dem Über- einkommen vom 20. Juni 1956	18
Änderung der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvoll- zieherordnung (Hess. Erg.-Best. GVO)	25
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldver- fahren (RiStBV)	26
Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die dienstliche Beur- teilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen	33
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia- Gerichtskostenstemplers	34
Rundverfügungen des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs	
Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichts- barkeit (AktO-VGB)	34
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2008	52
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2008	53
Personalnachrichten	55
Stellenausschreibungen	57
Hinweise	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2008 –	60

ORDNUNGEN

Bildungsordnung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes (JWAO)
vom 7. Dezember 2007 (2370/2 - Z/A2 - 2007/4101 - Z/A 2) – JMBl. 2008, S. 3 –
– Gült.-Verz. Nr. 322 –

grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung
vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007
(VBl. I S. 378), wird im Einvernehmen mit der Direktorin des Landespersonalamtes

Allgemeines, Auswahl und Einstellung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Ausschreibung, Bewerbungen
- § 4 Einstellung

Zweiter Teil Ausbildung

- § 5 Ziel und Grundsätze der Ausbildung
- § 6 Ernennung
- § 7 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleitung
- § 9 Praktische Ausbildung
- § 10 Theoretische Ausbildung (Fachlehrgang)
- § 11 Bewertung der Leistungen
- § 12 Gesamtbeurteilung, Abschluss des Vorbereitungsdienstes

Dritter Teil Erwerb der Befähigung in besonderen Fällen

- § 13 Erwerb der Befähigung in besonderen Fällen

Vierter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 14 Übergangsbestimmung
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes des Landes Hessen.

§ 2

Einstellungsvoraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes können eingestellt werden, die

die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,

die Hauptschule mit Erfolg besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen,

die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche gesundheitliche Eignung oder als schwerbehinderte Menschen das für das Justizwachtmeisteramt erforderliche Mindestmaß an körperlicher Eignung besitzen und

mindestens achtzehn Jahre und höchstens vierzig Jahre alt sind oder für die eine Ausnahme nach § 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706), gilt.

§ 3

Ausschreibung, Bewerbungen

Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt.

Die Bewerbung ist an die Leiterin oder den Leiter der Justizbehörde zu richten, bei der die Stelle ausgeschrieben ist.

Der Bewerbung sollen beigefügt werden:

ein Lebenslauf,

Zeugnisse und Unterlagen, durch die die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 nachge-

3. eine Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben die Anforderung ferner vorzulegen:

6. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
7. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunden der Kinder,
8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und
9. ein zur Vorlage bei einer Behörde ausgestelltes Führungszeugnis.

Bei den in Nr. 2 und 3 sowie 6 und 7 genannten Urkunden genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits im Justizdienst beschäftigt sind, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg einzureichen. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf diese Bezug genommen werden.

§ 4

Einstellung

Über die Einstellung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch die in § 3 Abs. 2 bezeichnete Justizbehörde.

Zweiter Teil

Ausbildung

§ 5

Ziel und Grundsätze der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihr

auch fachtheoretische Elemente.

§ 6

Ernennung

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zur „Justizoberwachtmeisterwärterin“ oder zum „Justizoberwachtmeisteranwärter“ ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

§ 7

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Er gliedert sich in die praktische Ausbildung und einen mindestens sechswöchigen Fachlehrgang.

Über die Anrechnung einer förderlichen Tätigkeit auf den Vorbereitungsdienst und über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Maßgabe der Hessischen Laufbahnverordnung.

§ 8

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleitung

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts überwacht die Ausbildung, bestimmt das Gericht, bei dem oder – im Benehmen mit der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt – die Staatsanwaltschaft, bei der die Anwärterinnen oder der Anwärter ausgebildet wird (Ausbildungsbehörde), richtet den Fachlehrgang (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) ein und bestellt die Lehrgangsleitung.

Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungs-

ter mit allen Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes vertraut zu machen.

(2) Die Anwärtnerinnen und Anwärter sind an den laufenden Arbeiten des Justizwachtmeisterdienstes zu beteiligen; jedoch sollen ihnen nur solche Aufgaben übertragen werden, die einer möglichst vielseitigen Ausbildung förderlich sind. Die alleinige Vorführung von Gefangenen durch Anwärtnerinnen und Anwärter ist nicht zulässig.

(3) Während der praktischen Ausbildung sind monatlich zwei schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die Themen sind dem Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes entnommen. Die Arbeiten werden von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter gestellt, bewertet, mit der Anwärtnerin oder dem Anwärter besprochen und in einem gesonderten Aufgabenheft aufbewahrt. Schwerbehinderten Menschen sind die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren (§ 6 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung).

(4) Während der praktischen Ausbildung sollen die Anwärtnerinnen und Anwärter zwei Wochen bei einem großen Landgericht hospitieren, um sich mit den besonderen Aufgaben und Anforderungen, die dort insbesondere im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst an Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister gestellt werden, vertraut zu machen. Ist ein solches Landgericht bereits Ausbildungsbehörde, entfällt die Hospitation. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über weitere Ausnahmen im Einzelfall und regelt Inhalt und Ablauf der Hospitation. Für den Zeitraum der Hospitation ist über die Anwärtnerin oder den Anwärter eine Beurteilung nach einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellten Muster zu erstellen. Diese ist der Anwärtnerin oder dem Anwärter zur Kenntnis zu geben, mit ihr oder ihm zu besprechen und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde zu übersenden.

(5) Die Anwärtnerinnen und Anwärter haben – auch für den Zeitraum der Hospitation – einen Beschäftigungsnachweis nach einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellten Muster zu führen, der monatlich der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter und bei Abschluss der Ausbildung der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde vorzulegen ist.

§ 10

Theoretische Ausbildung (Fachlehrgang)

(1) Im Fachlehrgang (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) soll der in der Anlage aufgeführte Lehrstoff ver-

Nach Beendigung des Fachlehrgangs erstellt die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter für jede Anwältin und jeden Anwärter eine Lehrgangsbeurteilung. Sie ist der Anwältin oder dem Anwärter zur Kenntnis zu geben und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in zweifacher Ausfertigung nebst den von der Anwältin oder dem Anwärter angefertigten Aufsichtsarbeiten zu übersenden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts übersendet der Ausbildungsbehörde eine Ausfertigung der Lehrgangsbeurteilung.

§ 11

Bewertung der Leistungen

Die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

bis 14 Punkte = sehr gut = für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

bis 11 Punkte = gut = für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

bis 8 Punkte = befriedigend = für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

bis 5 Punkte = ausreichend = für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

bis 2 Punkte = mangelhaft = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

bis 0 Punkte = ungenügend = wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

... dungsbehörde eine Gesamtbeurteilung nach einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellten Muster, die sich sowohl auf die praktische Ausbildung (§ 9) als auch auf den Fachlehrgang (§ 10) erstreckt und mit einer Gesamtnote nach § 11 abschließt. Die Gesamtbeurteilung ist der Anwältin oder dem Anwärter zur Kenntnis zu geben und mit ihr oder ihm zu besprechen. Sie ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts mit den Personalakten dem Aufgabenheft (§ 9 Abs. 3) und den Beschäftigungsnachweisen (§ 9 Abs. 5) unverzüglich zu übersenden.

(2) Die Anwältin oder der Anwärter hat die Befähigung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erworben, wenn die Punktzahl der Gesamtnote mindestens 5,00 beträgt.

(3) Liegt die Punktzahl der Gesamtnote unter 5,00, so kann die Anwältin oder der Anwärter die Befähigung nach einem weiteren Vorbereitungsdienst von längstens sechs Monaten erwerben. Führt auch die weitere Ausbildung nicht zum erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes, so ist die Anwältin oder der Anwärter am dem Vorbereitungsdienst zu entlassen. Die nähere Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

Dritter Teil

Erwerb der Befähigung in besonderen Fällen

§ 13

Erwerb der Befähigung in besonderen Fällen

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann Bediensteten, deren Vordienstzeiten für die Dauer von vollen sechs Monaten als Vorbereitungsdienst oder auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind (§ 24 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes, § 8 Abs. 4 und 5 der Hessischen Laufbahnverordnung), die Befähigung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes zuerkennen, wenn sie mit Erfolg an dem Fachlehrgang (§ 7 Abs. 1 Nr. 2, § 10) teilgenommen haben. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

Übergangsbestimmung

Die Anwärterinnen und Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2008 begonnen haben, gilt die Ausbildungsordnung für die Anwärterinnen und Anwärter des Stützwehrmeisterdienstes vom 9. Dezember 2002 (JMBl. 2003, S. 2) fort.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Kassel, den 7. Dezember 2007

Der Hessische Minister der Justiz
Jürgen Banzer

2. Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst, Mittel und Anwendung des unmittelbaren Zwangs, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,
3. psychologische Schulung im Umgang mit Vorzuführenden und Rechtsuchende
Konfliktvermeidungsstrategien, Zusammenarbeit im Dienstbetrieb (gemeinsame Bewältigung von Konfliktsituationen, Kommunikation, Kooperation),
4. die wichtigsten Bestimmungen für den Zustell-, Brief- und Frachtdienst im Inland und Ausland, Beförderung von Geld- und Wertsachen (wenn möglich, Besuch einer Filiale der Deutschen Bundesbank), Postabfertigung, Postannahmestelle, Einschreibesendungen, Behandlung von Überführungsstücken und Fundsachen
5. Zustellung von Schriftstücken, Grundzüge des Registraturdienstes und der Aktenaussonderung,
6. Aufgaben des Innendienstes,
7. Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes im Strafvollzug, im Vollzug von Freiheits- und Kurzarrest und des Vollziehungsdienstes bei den übrigen Justizbehörden,
8. Übersicht über Übertragungsmöglichkeiten von besonderen Geschäften,
9. Einführung in die wichtigsten Bestimmungen des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen, Aufbau und Aufgaben der Landes- und Kommunalverwaltung,
10. Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des Beamtenrechts (Hessisches Beamtengesetz, Hessische Beihilfenverordnung, Hessisches Reisekostengesetz, Hessische Trennungsgeldverordnung),
11. Aufbau und Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften (streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit), Geschäftsgang bei den Justizbehörden,
12. Einblick in den Justizvollzugsdienst, Umgang mit Gefangenen, Durchsuchung, Kontrolle und andere Sicherungsmaßnahmen, Einsatz von Pfefferspray im Justizwachtmeisterdienst,
13. waffenlose Selbstverteidigung und Anwendung von Hieb- und Stichwaffen, Vermittlung von Fesselungstechniken,
14. Erste Hilfe bei Unfällen (mit Erste-Hilfe-Prüfung) und

- RdErl. v. 26. 10. 2004 (JMBl. S. 613)
- 8. 3. 2005 (JMBl. S. 221)
- 11. 5. 2005 (JMBl. S. 264)
- 21. 6. 2005 (JMBl. S. 353)
- 25. 8. 2005 (JMBl. S. 402)
- 2. 2. 2006 (JMBl. S. 200)
- 9. 11. 2006 (JMBl. S. 553)
- 15. 5. 2007 (JMBl. S. 401)
- 21. 5. 2007 (JMBl. S. 421)

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt
geändert durch Runderlass vom 21. Mai 2007 (JMBl. S. 421) wird wie folgt geändert:

§ 21 AktO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Grundbuchsachen

1. ¹Aus den Schriften zu dem einzelnen Grundbuchblatt werden die Grundakten
gebildet. ²Innerhalb der Grundakten erhält jedes selbständige Schriftstück in der
Reihenfolge seines Eingangs eine Ordnungsnummer, die auch in einem weite-
ren Band und auch dann weiterzuzählen ist, wenn die Akten bei einem anderen
Gericht fortzuführen sind. ³Die Anlagen eines Schriftstücks werden durch des-
sen Ordnungsnummer mitbestimmt und sind, wenn es zur Vermeidung von Irr-
tümern notwendig ist, mit einem Zugehörigkeitsvermerk zu versehen. ⁴Zustel-
lungsurkunden und andere Empfangsnachweise, Abschriften und dergleichen
erhalten keine Ordnungsnummer. ⁵Eine Urkunde, auf die sich Eintragungen in
mehreren Grundbuchblättern gründen, soll in der Regel endgültig zu den Grund-
akten genommen werden, bei denen sie ihre erste Ordnungsnummer erhalten
hat. ⁶Nachweise über die Bestellung eines Verwalters einer Wohnungseigentums-
(Teileigentums-)anlage und sonstige, die gesamte Wohnanlage betreffende
Urkunden (z. B. Teilungserklärung, Bestellung eines Globalgrundpfandrechts,
Vollmachten nebst Anlagen zur Abwicklung von Bauherren-, Bauträger- und
Erwerbermodellen), sind bei den Grundakten mit der niedrigsten Grundbuchblatt-
nummer der jeweiligen Wohnungseigentums-(Teileigentums-)anlage aufzubewahren.
2. ¹Die Ordnungsnummern sind auf einem Vorblatt der Akten, im Akteninnendeckel

⁴Werden Grundakten versandt, so wird mit den zu dem Kontrollblatt (§ 5 Abs. 1) eingehenden Schriften die Nummernfolge fortgesetzt. ⁵Wird das Vorblatt als automatisierte Datei geführt, ist bei Aktenversendung ein Ausdruck des Vorblattes zum Grundakt zu nehmen. ⁶Ergibt sich nach Rückkunft der Akten, dass infolge der Fortführung der Akten an der auswärtigen Stelle (z. B. in der Beschwerdeinstanz) mehrere Schriftstücke dieselbe Nummer tragen, so sind die bei dem Kontrollblatt entstandenen Nummern mit einem kleinen Unterscheidungsbuchstaben zu versehen. ⁷Bei maschineller Führung sind die bei der auswärtigen Stelle eingetragenen Ordnungsnummern, ggf. mit einem Unterscheidungskennzeichen, in der automatisierten Datei nachzutragen.

3. ¹Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit können Schriftstücke von vorübergehender Bedeutung zu Sonderheften genommen werden, die bei den Grundakten aufzubewahren sind. ²Hierfür kommen vornehmlich den Geschäftsgang betreffende Schriftstücke, soweit sie nicht Erklärungen von selbständiger Bedeutung enthalten, in Betracht. ³Die Grundbuchrechtspflegerin bzw. der Grundbuchrechtspfleger kann einzelne Schriftstücke dieser Art hiervon ausschließen oder andere dafür bestimmen. ⁴Urkunden, die mit Rücksicht auf § 10 Abs. 1 GBO dauernd bei den Grundakten aufzubewahren sind, geschlossene Handblätter sowie die Wert- und Kostenberechnung betreffenden Schriften, soweit sie von besonderer Bedeutung sind, dürfen nicht in Sonderhefte genommen werden. ⁵Die Weglegung der Sonderhefte wird nach Bedarf verfügt und ausgeführt; das Weglegungsjahr ist auf den Grundakten zu vermerken.
4. ¹Wird ein Grundbuchblatt geschlossen, so ist dies auf den Grundakten zu vermerken. ²Die Genehmigung, auch die für das geschlossene Grundbuchblatt geführten Akten zu schließen (§ 32 Abs. 2 GBV), obliegt der Behördenleitung.
5. Wegen der nach § 10 HöfeVfO zu führenden und bei den Grundakten aufzubewahrenden besonderen Höfeakten wird auf § 4 Abs. 4 Satz 2 verwiesen.
6. Für die in Grundbuchsachen eingereichten Urkunden und die eingehenden Besuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen (§§ 11, 20 GBO) enthalten, ist eine Eingangsliste (Liste 10) zu führen.
7. Sammelakten
 - a) sind anzulegen mit den Schriften über Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, und zwar für jeden Grundbuchbezirk sowie mit unbrauchbar gemachten Grundpfandrechtsbriefen und anderen unbrauchbar gemachten Briefen (§ 53 Abs. 2 GBV);
 - b) sollen angelegt werden, soweit zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen

- c) sollen angelegt werden mit den Anträgen auf Erteilung von Ausdrucken oder Abschriften einschließlich der Kostenberechnung; diese Sammelakten werden in Jahreshften geführt und drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres weggelegt; die Behördenleitung kann bei Vorliegen besonderer Gründe anordnen, dass alle Anträge zu den Grundakten zu nehmen sind.
8. ¹Für den Bezirk des Amtsgerichts wird ein Eigentümerverzeichnis und, sofern die technischen Voraussetzungen für eine automationsgestützte Führung vorliegen, ein Verzeichnis der Grundstücke geführt:
- a) für Personen, die als Eigentümer von Grundstücken, von Wohnungs- oder Teileigentum oder als Berechtigte grundstücksgleicher Rechte eingetragen sind. In das Verzeichnis ist jede Person unter Angabe sämtlicher Eigentumsrechte nur einmal aufzunehmen. Das Verzeichnis soll enthalten: die Bezeichnung der Grundbuchstelle unter Angabe des Bezirks, des Blattes, Familien- und Vornamen (bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften deren genaue Bezeichnung), Geburtsdatum und Wohnort der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der bzw. des Berechtigten;
 - b) für Grundstücke, Wohnungs- oder Teileigentum sowie grundstücksgleiche Rechte; in das Verzeichnis ist einzutragen: die Flurstücksnummer, die Grundbuchstelle unter Angabe des Blattes, des Bezirks, wenn das Grundstück oder Recht im Grundbuch eines anderen Bezirks eingetragen ist; bei Wohnungs- oder Teileigentum auch der Bruchteil des Miteigentumsanteils und der Gegenstand des Sondereigentums, bei grundstücksgleichen Rechten auch die kurze Bezeichnung des Rechts
- ²Für die Verzeichnisse kann auch das automatisierte Liegenschaftsbuch verwendet werden.
9. Über die Beteiligten, bestellten Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten wird bei Bedarf eine automatisierte Datei (Beteiligendatenbank – Wohnungsblatt) gemäß Liste 11 geführt.“

Liste 4 a wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. Bezeichnung der Angelegenheit“
- b) Die bisherigen Nr. 4 bis 11 werden Nr. 5 bis 12.
- c) Die Nummern 7 bis 9 werden wie folgt neu gefasst:
„7. Beratung und Auskunft (Nr. 2501, 2502 VV zum RVG)

„6. Für unterschiedliche Verfahrensarten (z. B. Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder -verwaltung, Vermittlung der Erbauseinandersetzung) erfolgt die Erfassung jeweils unter einem neuen Geschäftszeichen. Soweit zu einem dieser Verfahren eine weitere Tätigkeit des Nachlassgerichts erforderlich ist (z. B. Einziehung des Testamentsvollstreckerzeugnisses, Weiterführung oder Nachlasspflegschaft) wird das Verfahren unter diesem Geschäftszeichen fortgeführt und nicht neu erfasst. Ist eine Sache bereits unter dem Registerzeichen VI erfasst, so werden Erklärungen über die Erbausschlagung und falls ein Erbschein erteilt ist, weitere Anträge auf Erteilung von Erbscheinen nach derselben Erblasserin oder demselben Erblasser ohne Neuerfassung zu den früheren Akten genommen. Dies gilt auch, wenn die Akten bereits weggelegt sind. Die Kraftloserklärung eines Erbscheines oder eines ähnlichen Zeugnisses wird als Fortsetzung des früheren Verfahrens behandelt und nicht neu erfasst. Eine Neuerfassung unterbleibt, wenn das Nachlassgericht erst nach Eingang einer Mitteilung oder einer Abgabeverfügung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin tätig wird (§ 73 Abs. 1 FGG i. V. m. §§ 7 und 6 Abs. 2 ZustErgG, § 73 Abs. 1 FGG).“

4. Muster 11 wird durch folgende Liste 11 ersetzt:

„Liste 11 (§ 21 Abs.

Beteiligendatenbank – Wohnungsblatt

Zu erfassen sind:

1. Bezeichnung des Grundbuchs (Bezirk, Blatt)
2. Beteiligendaten
 - 2.1 Anrede
 - 2.2 Vorname
 - 2.3 Nachname, Firma/Sitz
 - 2.4 Geburtsdatum
 - 2.5 Geburtsname
 - 2.6 Titel, Namenszusatz
3. Anschrift der bzw. des Beteiligten
 - 3.1 Straße
 - 3.2 Postleitzahl
 - 3.3 Ort
 - 3.4 Land

(z. B. Amtslöschungsverfahren, Mitteilungen gem. §§ 23, 31 InsO), erfasst. ²Sind mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen) in einer Urkunde enthalten, wird diese nur einmal erfasst. ³Wird ein einheitlicher Rechtsvorgang von mehreren Personen in getrennten Urkunden angemeldet (z. B. von mehreren vertretungsberechtigten Personen), ist nur eine Urkunde zu zählen. ⁴Nicht erfasst werden selbständige, nicht auf eine Eintragung gerichtete Urkunden (z. B. Vollmachten, Genehmigungen, Gesellschaftsverträge und Veränderungsmitteilungen dazu, Gesellschafterbeschlüsse, Geschäftsanteilsübertragungsverträge, Bilanzen usw.). ⁵Eine aufgrund einer Zwischenverfügung geänderte Urkunde ist nicht erneut zu erfassen. ⁶Bei den unter 2 b) erfassten Urkunden sind die in die Zuständigkeit des Richters fallenden Urkunden besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben). ⁷Die Erfassung ist nicht auf inländische Handelsformen beschränkt.

2. ¹Enthält eine Urkunde Erklärungen, die **mehrere Register eines Registergerichts** betreffen, wird die Urkunde nur bei dem Register erfasst, bei dem der Schwerpunkt der Eintragung liegt. ²Enthält eine Urkunde Erklärungen, **die mehrere Registergerichte** betreffen, wird die Urkunde bei jedem beteiligten Registergericht erfasst. ³Daher ist in den beispielhaft genannten Fällen wie folgt zu verfahren:

Sitzverlegung gem. § 13 h HGB:

Erfassung der Anmeldeurkunde beim Gericht des alten und neuen Sitzes;

Verfahren nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, formwechselnde Umwandlung):

Erfassung bei den Registergerichten jedes beteiligten Rechtsträgers, sofern die Rechtsträger bei den Registergerichten unterschiedlicher Orte eingetragen sind.

⁴Eine Eintragungsnachricht eines anderen Gerichts (z. B. bei einer Sitzverlegung oder bei einer Verschmelzung mit Kapitalerhöhung) ist **nicht** gesondert zu erfassen.

3. ¹In den übrigen öffentlichen Registern werden ebenfalls nur die Urkunden, die Anträge enthalten, die zu einer Eintragung im Register führen sollen, sowie die behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, Mitteilungen und Anzeigen, die zu einer Eintragung führen erfasst. ²Die zum Schiffs- und Schiffsbauregister eingereichten Urkunden sind besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben).

Die Erläuterung Nr. 7 zu Liste 22 wird wie folgt neu gefasst:

7. Angelegenheiten, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind unter

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft.

Nr. 2 Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956. RdErl. d. MdJ v. 21. 11. 2007 (9311 - III/B 2 - 2007/6773 - II/A) – JMBL. 2008, S. 18 – – Gült.-Verz. Nr. 2104

I.

A. Allgemeines

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 19. August 1959 in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachung vom 20. November 1959 BGBl. II S. 1377).

Nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1971 (BGBl. 1971 II S. 105) und Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz vom 17. Dezember 2006 (BGBl. 2006 I S. 3171) geändert worden ist, nimmt die Aufgaben der Übermittlungs- und Empfangsstelle i. S. des Artikels 2 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens das Bundesamt für Justiz wahr.

Das Übereinkommen, das deutsche Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Februar 1959, geändert durch Gesetz vom 4. März 1971, ein Verzeichnis der Vertragsstaaten mit den von diesen erklärten Vorbehalten sowie ein Verzeichnis der Empfangsstellen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

B. Gegenstand des Übereinkommens

Das Übereinkommen soll die Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen im Ausland erleichtern. Die unterhaltsberechtigten Person kann sich zu diesem Zweck an die Übermittlungsstelle ihres Aufenthaltsstaates mit einem Gesuch wenden, in dem sie ihren Unterhaltsanspruch gegen die verpflichtete Person, die der Gerichtsbarkeit eines anderen Vertragsstaates untersteht, geltend macht. Die Übermittlungsstelle des jeweiligen Vertragsstaates übersendet das Gesuch an die von dem anderen Staat bestimmte Empfangsstelle. Die ausländische Empfangsstelle unternimmt dann in Vertretung der berechtigten Person alle geeigneten Schritte, um den Unterhaltsanspruch durchzusetzen (zum Beispiel dadurch, dass die verpflichtete Person zur Zahlung bewogen, gegen ein Vollstreckungstitel erwirkt, aus diesem vollstreckt oder dass ein bereits vorliegender Titel im Wege eines Verfahrens nach dem Recht des Staates des Verpflichteten vollstreckbar erklärt und daraus die Zwangsvollstreckung betrieben wird).

C. Vorbereitung ausgehender Gesuche

Zuständigkeiten

Amtsgerichte

Die Amtsgerichte nehmen nach Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 26. Februar 1959 geändert durch das Gesetz vom 4. März 1972 (BGBl. 1959 II S. 149 und BGBl. 1971 II S. 105) die Aufgabe der Entgegennahme von Gesuchen wahr. Vorbehaltlich der Zuständigkeit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers nach § 29 des Rechtspflegergesetzes werden die Geschäfte, die nach dem Übereinkommen den Übermittlungsstellen und nach Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 26. Februar 1959 (BGBl. II S.149) den Amtsgerichten obliegen, als Angelegenheiten der Justizverwaltung wahrgenommen.

Übermittlungsstelle

Übermittlungsstelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens ist das Bundesamt für Justiz (Art. 4 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 des Gesetzes zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz vom 17. Dezember

tigte den gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, falls sie oder er unter Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft steht, bei dem Amtsgericht eingereicht werden, bei dem die Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft geführt wird. Die Gesuche sind erforderlichenfalls zur Niederschrift entgegenzunehmen. Bei jedem Gericht soll nur eine Stelle für die Entgegennahme bestimmt werden. Das Gesuch ist über die Prüfungsstelle und über die Übermittlungsstelle an die Empfangsstelle des Staates zu leiten, in dem der Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden soll.

2.2 Form des Gesuchs

Für das Gesuch kann auch ein mehrsprachiger Vordruck verwendet werden, den die Prüfungsstellen zur Verfügung stellen können. Das Gesuch muss von der berechtigten Person oder der zu ihrer gesetzlichen Vertretung berechtigten Person oder Stelle ausgehen und unterzeichnet sein. Das Gesuch ist nicht an das Bundesamt für Justiz, sondern an die Empfangsstelle des Staates zu richten, in dem der Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden soll. Wenn kein Vordruck verwendet wird, ist zu beachten, dass das Gesuch nicht nach Art einer Klageschrift abzufassen ist. Der Antrag wird im allgemeinen in Anlehnung an Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens dahin zu fassen sein, die Empfangsstelle möge „alle geeigneten Schritte (erforderlichenfalls „einschließlich der Erhebung der Klage“) unternehmen, um die Leistung von Unterhalt (in der geforderten Höhe) herbeizuführen“. Der Sachverhalt muss klar, leicht verständlich und erschöpfend dargestellt sein. Lange Sätze und Wendungen, welche die Übersetzung erschweren könnten, sind zu vermeiden. Abkürzungen, insbesondere auch abgekürzte Bezeichnungen deutscher Gesetze, sind nicht zu verwenden. Das Gesuch und seine Anlagen dürfen keine Ausdrücke oder Wendungen enthalten, die von dem ersuchten Staat als Herabsetzung seiner Behörden, Einrichtungen oder Angehörigen empfunden werden könnten. Bezugnahmen auf Anlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. In dem Gesuch sind die Anlagen nach Zahl und Art anzugeben. Sie sind so anzuschließen, dass ein Verlust oder eine Verwechslung nicht eintreten kann. Auf die äußere Form des für das Ausland bestimmten Gesuches ist besonders zu achten. Das Gesuch soll keine Schreibfehler oder Durchstreichungen enthalten.

Das Gesuch ist in dreifacher Fertigung vorzulegen, Anlagen mit Übersetzungen sind in einfacher Fertigung beizufügen.

2.3 Formerfordernis der Anlagen zum Gesuch

Bereits erwirkte deutsche Vollstreckungstitel sind in Ausfertigung (nicht in vorstreckbarer Ausfertigung) beizufügen. Gegebenenfalls ist die Rechtskraft zu be-

Sonstige Urkunden sind regelmäßig in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Urschrift solle nur dann übersandt werden, wenn das Gesuch sonst nicht sachgemäß erledigt werden kann; in diesem Fall ist eine Fotokopie der Urkunde zurückzubehalten. Bei handschriftlichen Briefen kann die Beifügung einer beglaubigten Ablichtung zweckmäßig sein.

Übersetzungen

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dem Gesuch und den Anlagen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, Übersetzungen in die Sprache des anderen Vertragsstaats beizufügen. Bei Gesuchen in die Niederlande sind Übersetzungen nicht erforderlich. Die Kosten für die Übersetzungen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller selbst zu tragen. Prozesskostenhilfe kann hierfür nicht bewilligt werden.

Das Gesuch muss enthalten (Artikel 3 Abs. 4 des Übereinkommens):

Angaben über die berechtigte Person:

Name und Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung, gegebenenfalls Name und Anschrift der zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Person oder Stelle;

Angaben über die verpflichtete Person:

Name und Vornamen, – soweit möglich – die Anschriften der letzten fünf Jahre, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Beschäftigung;

Angaben zum Anspruch:

Grund des Anspruches, Art und Höhe des geforderten Unterhalts, sonstige erhebliche Angaben, zum Beispiel finanzielle und familiäre Verhältnisse der berechtigten und der verpflichteten Person, Bezeichnung der Beweismittel, Umfang und Rechtsgrundlage etwaiger früherer Unterhaltsleistungen;

Angaben über die Art der begehrten Rechtsverfolgung:

Erklärungen darüber, ob die verpflichtete Person zunächst nur zur freiwilligen Zahlung aufgefordert werden oder ob Klage erhoben und hierfür um Prozesskostenhilfe nachgesucht oder ob der Verpflichtete aufgrund eines vorhandenen Vollstreckungstitels zu Unterhaltsleistungen angehalten werden soll (Artikel 5 Abs. 3 des Übereinkommens);

Angabe des Kontos, auf das die Zahlungen geleistet werden sollen, einschließlich

4. Dem Gesuch sind beizufügen (Artikel 3 Abs. 3 des Übereinkommens):

- 4.1 Urkunden, die für die Geltendmachung des Anspruchs von Bedeutung sind, hierzu gehören insbesondere
 - 4.1.1 bei ehelichen Kindern:
Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern, gegebenenfalls Urteil über die Scheidung, Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung der Ehe der Eltern mit Nachweis der Rechtskraft, Nachweis über die Vertretungsbefugnis;
 - 4.1.2 bei nichtehelichen Kindern:
Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft oder andere Urkunden, aus denen auf die Vaterschaft geschlossen werden kann, Nachweis über die Vertretungsbefugnis;
 - 4.1.3 bei Ehegatten oder früheren Ehegatten:
Heiratsurkunde, gegebenenfalls Urteil über die Scheidung, Nichtigkeitsklärung oder Aufhebung der Ehe mit Nachweis der Rechtskraft;
 - 4.1.4 bei allen Berechtigten:
bereits erwirkte Vollstreckungstitel, außergerichtliche Vergleiche oder sonstige Verpflichtungserklärungen (deutsche Vollstreckungstitel in Ausfertigung, nicht vollstreckbarer Ausfertigung). Dynamisierte Unterhaltstitel sollen vorher nach § 790 ZPO beziffert werden.
- 4.2 eine Vollmachtsurkunde, die dahin zu fassen ist, dass die Empfangsstelle ermächtigt wird, „in Vertretung der berechtigten Person tätig zu werden, insbesondere den geforderten Unterhalt beizutreiben und Zahlungen in Empfang zu nehmen, oder eine andere Person hierfür zu bestellen“. Die üblichen Vordrucke für die Prozessvollmacht sind nicht zu verwenden. Mehrsprachige Vollmachtvordrucke können von den Prüfungsstellen zur Verfügung gestellt werden;
- 4.3 je ein Lichtbild der berechtigten Person, bei Kindern auch der Mutter, und – soweit vorhanden – der verpflichteten Person. Die Lichtbilder sind auf einen festen Bogen zu kleben; darunter ist zu vermerken, wer auf den Bildern dargestellt ist. Die Niederlande haben auf die Beifügung von Lichtbildern verzichtet.
- 4.4 Die Frage der Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird in der Regel erst dann relevant, wenn die ausländische Empfangsstelle ein Gerichtsverfahren beantragt. Es empfiehlt sich daher, abzuwarten, welche Vordrucke und Belege die ausländische Empfangsstelle für diesen Fall anfordert.
- 4.5 Welche Unterlagen sonst noch erforderlich sind, richtet sich nach der Lage der

Behandlung des Gesuchs durch das Amtsgericht

Die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger prüft, ob das Gesuch in der richtigen Form abgefasst und ob es vollständig ist. Für notwendige Ergänzungen des Gesuchs ist zu sorgen. Erscheint das Gesuch mutwillig, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller hierauf hinzuweisen.

Die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger leitet das Gesuch mit Anlagen der Prüfungsstelle zu (§ 9 Abs. 2 ZRHO). Dies gilt auch für ein mutwilliges, trotz Belehrung aufrecht erhaltenes Gesuch, weil nur das Bundesamt für Justiz als Übermittlungsstelle berechtigt ist, die Weiterleitung eines solchen Gesuchs an die Empfangsstelle des anderen Vertragsstaates abzulehnen (Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens).

Die Bearbeitung der Gesuche soll im Interesse einer einheitlichen Sachbehandlung nur einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger zugewiesen werden.

Das Amtsgericht fördert das anschließende Verfahren. Insbesondere leitet es Schreiben der Empfangsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller weiter und ist bei der Beschaffung von Unterlagen behilflich, die im Einzelfall von der Empfangsstelle nachgefordert werden, soweit es sich um Unterlagen aus Gerichtsakten handelt. Ferner trägt das Amtsgericht für eine sach- und fristgerechte Beantwortung von Anfragen der Empfangsstelle Sorge und leitet die Antwortschreiben, die für die Empfangsstelle bestimmt sind, über die Prüfungsstelle weiter.

Prüfungsstellen

Die Gesuche werden von den Prüfungsstellen daraufhin geprüft, ob sie den Bestimmungen des Übereinkommens und etwa einschlägiger Staatsverträge entsprechen. Die Prüfungsstellen achten vor allem darauf, dass die erforderlichen Übersetzungen vorliegen. Gegebenenfalls sorgen sie für notwendige Änderungen und Ergänzungen. Nach der Prüfung ist das Gesuch mit den Anlagen unmittelbar der Übermittlungsstelle, dem Bundesamt für Justiz, vorzulegen.

Geschäftliche Behandlung der Gesuche

Die Gesuche sind mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten.

Die registermäßige Behandlung bei den Amtsgerichten richtet sich nach § 8 der

erhoben (Artikel 9 Abs. 3 des Übereinkommens und Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1959). Für die Stellung des Gesuchs selbst kann Prozesskostenhilfe nicht gewährt werden, da es sich hierbei um eine Angelegenheit der Justizverwaltung handelt.

D. Behandlung von eingehenden Gesuchen

Empfangsstelle für aus dem Ausland eingehende Gesuche ist das Bundesamt für Justiz nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1959, BGBl. II S. 149 in der Fassung des Artikels 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006, BGBl. I S. 317.

E. Besondere Bestimmungen für das gerichtliche Verfahren

1. Rechtshilfeersuchen

1.1. Für Rechtshilfeersuchen nach Artikel 7 Buchst. a des Übereinkommens kommt weder der diplomatische noch der konsularische Weg in Betracht. Die Vorzugspflichten nach den Bestimmungen der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) sind zu beachten.

1.2. Für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die mit der Rechtsverfolgung aufgrund des Übereinkommens im Zusammenhang stehen, kann nach Artikel 7 Buchst. d des Übereinkommens die Erstattung von Gebühren und Auslagen nicht verlangt werden.

2. Befreiungen und Erleichterungen

In Verfahren, die aufgrund dieses Übereinkommens durchgeführt werden, genießen die Berechtigten nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens die gleiche Behandlung und dieselben Befreiungen von der Zahlung von Gebühren und Auslagen wie die Bewohner oder Staatsangehörigen des Staates, in dem das Verfahren anhängig ist. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Innerhalb der EU-Staaten ist hier die Richtlinie 2002/8/EG zu beachten. Die Berechtigten sind ferner nicht verpflichtet, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Fehlens eines inländischen Aufenthaltes aus Sicherheit für die Prozesskosten oder für andere Zwecke eine Garantieerklärung (zum Beispiel eine Bürgschaft) beizubringen, Zahlungen zu leisten oder Geldb

3 Änderung der Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess. Erg.-Best. GVO). RdErl. d. MdJ v. 23. 11. 2007

44 -II/B 1- 2005/12379 - I/A 2) – JMBl. 2008, S. 25 – – Gült.-Verz. Nr. 2105 –

RdErl. v. 22. 1. 2007 (JMBl. S. 156)

I.

Die Hessischen Ergänzungsbestimmungen zur Gerichtsvollzieherordnung (Hess. Erg.-Best. GV) vom 22. Januar 2007 (JMBl. S. 156) werden wie folgt geändert:

Abschnitt XII Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) die Zahl „500“ wird durch die Zahl „1500“ ersetzt,
- b) es wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorablieferung unterbleibt, wenn der Betrag von 1500 Euro erst nach dem fünften Arbeitstag vor dem Ende des Abrechnungszeitraums überschritten wird.“.

Abschnitt XV Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der verbrauchte Vorschuss oder Vorschussteilbetrag ist zusätzlich im Kassenbuch II in Spalte 13 einzustellen.“.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nr. 75 wird wie folgt geändert.
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „oder ein Fall des § 11 StPO vorliegt“ eingefügt,
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt,
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen,
 - c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 3 bis 5,
 - d) In Abs. 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „nach Abs. 2“ durch die Worte „an den letzten Gewahrsamsinhaber oder an eine von ihm benannte Person“ ersetzt.
2. In Nr. 79 Satz 4 werden die Worte „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn)“ durch die Worte „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn)“ ersetzt.
3. In Nr. 93 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO, bei der die Auflage erteilt wird, ein Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, oder bei der Erklärung der Zustimmung dazu, beachtet der Staatsanwalt neben speziellen präventiven Erwägungen, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.“
4. In Nr. 94 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 153c Abs. 2 StPO“ durch die Angabe „§ 153c Abs. 3 StPO“ ersetzt.
5. In der Überschrift zu Nr. 95 wird die Angabe „§ 153c Abs. 2 StPO“ durch d

Angabe „§ 153c Abs. 4 StPO“ ersetzt.

In Nr. 96 wird die Angabe „§ 153c Abs. 3 StPO“ durch die Angabe „§ 153c Abs. 4 StPO“ ersetzt.

In der Überschrift zu Nr. 97 wird die Angabe § 153c Abs. 4 StPO“ durch die Angabe „§ 153c Abs. 5 StPO“ ersetzt.

Nr. 97 wird folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 153c Abs. 4 StPO“ durch die Angabe „§ 153c Abs. 5 StPO“ ersetzt,
- b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 153c Abs. 1 bis 3 StPO“ durch die Angabe „§ 153c Abs. 1, 3 und 4 StPO“ ersetzt.

Nr. 110 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und kündigt er die Beantragung der Festsetzung einer Geldbuße gegen diese an (Nr. 180a Abs. 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.“

In Nr. 138 Abs. 5 Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 3“ ein Komma und die Angabe „4“ und vor der Angabe „93a“ die Angabe „Nr.“ eingefügt.

Nr. 145 Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Festsetzungsbeschluss des Rechtspflegers ist dem Vertreter der Staatskasse zuzustellen (§ 464b Satz 3 StPO, § 104 Abs. 1 S. 3 ZPO). Dieser prüft, ob gegen den Festsetzungsbeschluss innerhalb der gesetzlichen Frist namens der Staatskasse ein Rechtsbehelf (Erinnerung oder sofortige Beschwerde) einzulegen ist. Dabei kann er den Leiter der Strafverfolgungsbehörde beim Landgericht beteiligen. Wird von einem Rechtsbehelf abgesehen, so teilt der Vertreter der Staatskasse dies dem Rechtspfleger mit. Legt der Vertreter der Staatskasse einen Rechtsbehelf ein, so beantragt er gleichzeitig, die Vollziehung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen. Er teilt dem Rechtspfleger unverzüglich die Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag mit.

(3) Die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung wird dem Vertreter der Staatskasse gestellt, wenn gegen sie die sofortige Beschwerde statthaft ist. Für die sofortige Beschwerde und für den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

wird bereits vor der formellen Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses angeordnet, wenn

- a) die Frist zur Einlegung des statthaften Rechtsbehelfs für den Vertreter der Staatskasse abgelaufen ist,
- b) der Vertreter der Staatskasse erklärt hat, dass ein Rechtsbehelf nicht eingelegt werde, oder
- c) der Vertreter der Staatskasse einen Rechtsbehelf eingelegt hat und
 - aa) die Vollziehung des Kostenfestsetzungsbeschlusses
oder
 - bb) die Vollziehung der Entscheidung über die Erinnerung für den Fall, dass diese mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann, nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des jeweiligen Rechtsbehelfs ausgesetzt wird.

Wird der Kostenfestsetzungsbeschluss nur zum Teil angefochten, so ist der Teil der Auslagen, dessen Festsetzung nicht angefochten ist, sofort zu erstatten; an dem Auszahlungsbeleg ist auf die Teilanfechtung hinzuweisen.“

14. Nr. 176 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In den Fällen des § 444 StPO in Verbindung mit § 30 OWiG ist im Strafbefehlentwurf die Anordnung der Beteiligung der juristischen Person oder Personeneinigung und die Festsetzung einer konkreten Geldbuße aufzunehmen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3,
- c) In Satz 3 wird nach der Angabe „Nr. 93 Abs. 3“ ein Komma und die Angabe „eingefügt.

15. Nr. 180a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Staatsanwalt beantragt in der Anklageschrift oder im Strafbefehlsantrag die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung (§ 444 Abs. 3 StPO), insbesondere, wenn die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese die Möglichkeit eröffnet, die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung, auch im Hinblick auf den durch die Tat erlangte wirtschaftlichen Vorteil, angemessen zu berücksichtigen (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 444 Abs. 3 StPO).“

Nr. 192b Abs. 6 wird gestrichen.

Nr. 212 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei Straftaten betreffend die Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen im Ausland außerhalb der Europäischen Union (§§ 129, 129a in Verbindung mit § 129b StGB) soll der Staatsanwalt beschleunigt die zur Beweissicherung notwendigen Ermittlungen durchführen sowie die Umstände aufklären, die für die Entschließung der Bundesregierung, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen, von Bedeutung sein können. Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen ist das Bundesministerium der Justiz auf dem Dienstweg zu unterrichten. In Eilfällen (zum Beispiel Haft-sachen) kann die Unterrichtung unmittelbar unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an die vorgesetzte Behörde erfolgen. Der Bericht soll die Erkenntnisse zu der Vereinigung, die Gegenstand des Verfahrens ist, zusammenfassend darstellen. Das Bundesministerium der Justiz ist nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens über den Verfahrensstand zu unterrichten.“

In Nr. 216 Abs. 1 Buchst. c) werden die Worte „Bundesschuldenverwaltung, Bahnhofstr. 16, 61352 Bad Homburg v. d. H.“ durch die Worte „Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH, Lurgiallee 5, 60295 Frankfurt/Main“ ersetzt.

Nr. 236 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach der Angabe „v. d. H.“ das Komma und die Worte „der zugleich eine Zweigstelle in 20095 Hamburg, Mönckebergstraße 8, unterhält“ gestrichen,

b) In Abs. 2 werden die Worte „Ring Deutscher Makler (RDM) für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen e.V., Biebergasse 2, 60313 Frankfurt am Main“ durch die Worte „Immobilienverband Deutschland (IVD) Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V., Littenstraße 10, 10179 Berlin“ ersetzt,

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verstöße gegen vom Bundeskartellamt nach §§ 24 bis 27 GWB anerkannte Wettbewerbsregeln können nach den Vorschriften des UWG mit Strafe

20. In Nr. 238 Satz 2 werden die Worte „das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) in Berlin“ durch die Worte „die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn)“ ersetzt.
21. Nr. 247 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 werden das Wort „Seeunfalluntersuchungsgesetzes“ und die Angabe „SeeUG)“ durch das Wort „Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes“ und die Angabe „(SUG“) ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden
 - aa) die Klammer nach der Angabe „BFU“ gestrichen und nach der Zahl „0531/35480“ eine Klammer eingefügt,
 - bb) das Wort „Wohnungswesen“ durch das Wort „Stadtentwicklung“ ersetzt
22. In Nr. 248 Abs. 3 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „zurückzustellen“ und die Worte „insbesondere die Erteilung einer Duldung gemäß § 55 Abs. 3 AuslG prüfen“ gestrichen.
23. Nr. 254 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a) werden die Worte „Thomas-Mann-Str. 54“ durch die Worte „Gerhard-von-Are-Straße 8“ ersetzt,
 - b) In Buchst. b) werden die Worte „Bennauerstraße 60, 53115 Bonn“ durch die Worte „Pressehaus 2107, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin“ ersetzt,
 - c) In Buchst. c) werden die Worte „Riemenschneiderstraße 10, 53175 Bonn“ durch die Worte „Markgrafenstr. 15, 10969 Berlin“ ersetzt,
 - d) In Buchst. d) werden die Worte „Winterstraße 50, 53177 Bonn“ durch die Worte „Markgrafenstr. 15, 10969 Berlin“ ersetzt.
24. Nr. 258 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorschriften zum Schutze der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmer sind namentlich enthalten in

 - a) dem Arbeitsschutzgesetz* und dem Arbeitszeitgesetz*,
 - b) dem Atomgesetz*,
 - c) dem Bundesberggesetz*,
 - d) dem Chemikaliengesetz*,

- j) dem Seemannsgesetz*,
- k) dem Sprengstoffgesetz*,
- l) dem Arbeitssicherheitsgesetz*,
- m) dem Bundesurlaubsgesetz*,
- n) Teil 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX *.

b) In Abs. 2 werden die Worte „die Arbeitsmittelbenutzungsverordnung*“ und das Komma gestrichen.

In Nr. 259 Abs. 2 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

Nr. 260 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(§ 299 StGB, §§ 16 bis 19 UWG)“,

b) In Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 4 UWG“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 UWG“ ersetzt,

c) in Satz 2 Nr. 2 die Angabe „§ 6c UWG“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 UWG“ ersetzt,

d) in Satz 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „§ 22 UWG“ gestrichen.

In Nr. 260a Abs. 1 Satz 1 wird in der Klammer die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 2, §§ 17, 18, 29 UWG“ durch die Angabe „§§ 17 bis 19 UWG“ ersetzt.

Nr. 261 wird wie folgt gefasst:

„Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (§ 142 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 1, § 143a und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes, § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes, §§ 106 bis 108 und § 108b des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie) wird in der Regel zu bejahen sein, wenn eine nicht nur geringfügige Schutzrechtsverletzung vorliegt. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere das Ausmaß der Schutzrechtsverletzung, der eingetretene oder drohende wirtschaftliche Schaden und die vom Täter erstrebte Bereicherung.“

In Nr. 261 a wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 des Geschmacksmustergesetzes“ durch

31. In Nr. 263 Satz 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.

32. Nr. 264 erhält folgende Fassung:

„In Verfahren wegen Straftaten nach §§ 58, 59 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches* kommen als Sachverständige vor allem die mit der Futtermitteluntersuchung betrauten wissenschaftlichen Beamten (Angestellten) der öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitute oder die vereidigten Handelschemiker ferner sachkundige Leiter (Inhaber) von Herstellerbetrieben und anderen Handelsfirmen, leitende Angestellte landwirtschaftlicher Genossenschaften oder Landwirte in Betracht.“

33. In Nr. 265 Abs. 1 Satz 2 wird in der Klammer die Angabe „§ 5 a Abs. 1 Nr. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5 des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter“ ersetzt.

34. Nr. 268 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. e) werden die Worte „dem DDT-Gesetz*,“ gestrichen,

b) in Buchst. f) wird das Wort „Bundes-Seuchengesetz“ durch das Wort „Infektionsschutzgesetz“ ersetzt,

c) in Buchst. h) wird das Wort „Tierkörperbeseitigungsgesetz“ durch die Worte „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ ersetzt.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hintergrund der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes Hessen (StAnz. S. 998) wird für den Geschäftsbereich mit Ausnahme des Ministeriums und der Justizvollzugseinrichtungen festgelegt:

I.

Stichtag für die Erstellung der ersten regelmäßigen Beurteilung ist der 31. Mai 2008. Danach erfolgt die regelmäßige Beurteilung alle drei Jahre jeweils zum 31. Mai (Nr. 9.1, 3.1).

II.

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis zur Festsetzung der Erst- und Zweitbeurteiler übertragen (Nr. 5.2).

III.

Durch die dienstliche Beurteilung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger darf deren sachliche Unabhängigkeit nach § 9 des Rechtspflegergesetzes nicht beeinträchtigt werden. Sie darf keine unzulässige Wertung einer im Rahmen dieser Vorschrift selbständig getroffenen Entscheidung im Einzelfall oder in bestimmten Fällen enthalten und keine indirekte Einflussnahme auf zukünftige Verfahren und Entscheidungen der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers beinhalten.

Die allgemeine Bewertung der Leistungen und Befähigung, beispielsweise hinsichtlich der Rechtskenntnisse und deren Anwendung, sind jedoch zulässig und geboten (Nr. 6).

IV.

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den früheren Notar und Rechtsanwalt Eckhard Müller, mit Sitz in Schöningen, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 229 wurde widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 2. September 2007 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Niedersächsischen Justizministerium, Am Waterlooplatz 1, 30111 Hannover, unmittelbar anzuzeigen.

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS

Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB). RdVfg. d. Präs. d. VGH vom 12. Dezember 2008

– JMBI. 2008, S. 34 –

– Gült.-Verz. Nr. 212

Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VGB)

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aktenzeichen

B. Bildung der Akten

- § 3 Aktenarten

- 9 Nebenakte – Kostenvorgänge, Zustellungsnachweise
- 10 Blattsammlungen, Retente und Sammelakten
- 11 Doppelakten
- 12 Ersatzakten
- 13 Trennung und Verbindung
- 14 Rechtsmittel
- 15 Wiederaufnahmeverfahren

C. Registrierung, Verhandlungskalender und Adressdatei

- 16 Registrierung der Verfahren bei den Verwaltungsgerichten
- 17 Registrierung der Verfahren bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof
- 18 Verfahrensregister
- 19 Allgemeines Register
- 20 Sonstige Vorgänge
- 21 Verhandlungskalender
- 22 Adressdatei

D. Geschäftsgang

- 23 Verwahrung der Akten
- 24 Kontrolle der Akten und Überwachung der Fristen
- 25 Abschluss der Akten

E. Schlussbestimmungen

- 26 Ergänzende Bestimmungen
- 27 Inkrafttreten

(1) Diese Aktenordnung regelt die Registrierung der Rechtssachen sowie die Verwaltung des Schriftgutes.

(2) Bildung und Führung der Personalakten und Justizverwaltungsakten sowie die Verwaltung des Schriftgutes in Justizverwaltungsangelegenheiten richten sich nach den eigens hierzu erlassenen Vorschriften.

§ 2

Aktenzeichen

(1) Jede Akte erhält ein Aktenzeichen, unter dem alle dazugehörigen Schriftstücke geführt sind.

(2) Das Aktenzeichen wird bei der Registrierung der Verfahren elektronisch gebildet und im Verfahrensregister (§ 18) erfasst.

(3) ¹Das Aktenzeichen der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wird durch die Nummer der zuständigen Kammer, den Registerbuchstaben (§ 16 Abs. 1 und Anlage 1 zur AktO) und die nach Eingang fortlaufende Nummer (§ 18 Abs. 2) unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs sowie der abgekürzten Namen der Gerichtsorte (DA, GI, KS oder WI) gebildet (Beispiel: 1 K 1250/08.KS). ²Bei Eilverfahren in NC-Sachen wird dem Aktenzeichen ein Zusatz bestehend aus der Hochschul- bzw. Fachhochschulkennezeichnung zur Kennzeichnung der Studienorte nachgestellt. ³Das Nähere wird durch Rundverfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestimmt.

(4) ¹Das Aktenzeichen der Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof wird durch die Nummer des zuständigen Senats, den Registerbuchstaben (§ 17 Abs. 1 und Anlage 1 zur AktO) und die nach Eingang fortlaufende Nummer (§ 18 Abs. 2) unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs gebildet (Beispiel: 1 A 1025/08). ²Bei Beschwerden gegen Entscheidungen in NC-Eilverfahren wird dem Aktenzeichen ein Zusatz bestehend aus der Hochschul- bzw. Fachhochschulkennezeichnung zur Kennzeichnung der Studienorte nachgestellt. ³Das Nähere wird durch Rundverfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestimmt.

(5) ¹Bei den Vorgängen, die in das zentral bei jedem Gericht zu führende Allgemeine Register einzutragen sind, wird das Aktenzeichen durch den Registerbuchstaben A und die nach Eingang fortlaufende Nummer unter Beifügung der Jahreszahl des Jahrgangs gebildet (z. B. AR 20/08). ²Dem Aktenzeichen kann die Nummer des zentral

chform anzugeben.

Beispiel: $\frac{1 \text{ A } 1025/08}{1 \text{ K } 1250/08.KS}$

Nebenakten erhalten das Aktenzeichen der Hauptakte.

Bei Doppelakten wird dem Aktenzeichen die Ziffer II hinzugefügt.

) Ersatzakten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

B. Bildung der Akten

§ 3

Aktenarten

Es werden angelegt:

- a) Hauptakten (§ 7)
- b) Doppelakten (§ 11)
- c) Ersatzakten (§ 12)
- d) Blattsammlungen – Retente – Sammelakten (§ 10).

Zusätzlich ist bei Bedarf eine Nebenakte Prozesskostenhilfe (§ 8) anzulegen.

Des Weiteren kann eine Nebenakte für Kostenvorgänge und für Zustellungsschweife (§ 9) angelegt werden.

§ 4

Anlegen der Akten

¹Hauptakten, Doppelakten, Ersatzakten und Nebenakten erhalten einen Aktenschlag und werden als geheftete Bände geführt. ²Die Präsidentin bzw. der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs kann bestimmen, dass für einzelne Verfahren oder Aktenarten farbige Aktenumschläge zu verwenden sind.

Nebenakten können – solange nur wenige Schriftstücke enthalten sind – auch als Blattsammlung geführt werden.

¹Blattsammlungen können mit Heftstreifen oder als lose Akten mit Blattsammungshüllen als Aktenumschläge angelegt werden. ²Sie bedürfen keiner Blattzahlen,

zeichen, das Kurzrubrum und die Entscheidung über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe und der Beiordnung angegeben; bei Entscheidungen ist auch die Blattzahl zu vermerken. ²Auf dem Aktenumschlag oder auf dem Datenblatt der Haupt- und Nebenakten ist das Aktenzeichen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, gegebenenfalls des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs einzutragen. ³Soweit die Aktenzeichen der Instanzgerichte nicht auf allen Aktenbänden vermerkt sind, sind sie nach Rückkehr aus dem Instanzenzug nachzutragen. ⁴Der Eingang über das elektronische Gerichtspostfach und Verfahren gemäß § 99 VwGO sind auf dem Aktenumschlag zu vermerken. ⁵Darüber hinaus sind Angaben über die Archivwürdigkeit, Prüfungszwecke sowie die Aufbewahrungsfrist zu machen. ⁶Ferner sind auf dem Aktenumschlag, auf dem Datenblatt oder auf einem dem Datenblatt nachzuheftenden Verzeichnisblatt die zum Rechtsstreit gehörenden Gegenstände, z. B. Beweis- und Musterstücke, die Blattzahl der Prozess- oder Terminvollmachten sowie die beigezogenen Akten und ihre Rückgabe unter Hinweis auf die sie veranlassende Verfügung zu vermerken. ⁷Die Vermerke auf dem Aktenumschlag oder auf dem Datenblatt sind in geeigneter Weise – nicht zwingend handschriftlich anzubringen.

(2) ¹Muss ein Aktenumschlag ersetzt werden, sind alle für das weitere Verfahren nicht entbehrlichen Vermerke auf den neuen Aktenumschlag zu übertragen. ²Abs. 1 Satz 1 findet Anwendung.

(3) ¹Folgebände erhalten Aktenumschläge oder Datenblätter nach Absatz 1. ²Die Anlegung weiterer Bände ist auf sämtlichen Vorbänden zu vermerken. ³Die Bände sind auf den Aktenumschlägen in der Reihenfolge ihrer Anlegung als Band I, II usw. kennzeichnen.

§ 6

Inhalt und Führung der Akten

(1) ¹Vor dem ersten Blatt der Hauptakten ist das Datenblatt unnummeriert vorzuheften. ²Bei jeder Änderung oder Erweiterung von Stammdaten ist ein neues Datenblatt anzudrucken und vorzuheften. ³Das alte Datenblatt verbleibt in der Akte.

(2) ¹Schriftstücke sind im Original nach dem Tag des Eingangs geordnet in die Akte einzuheften. ²Dies gilt vorbehaltlich des Absatzes 5 auch für Anlagen. ³Kostenrechnungen und BZR-Ausdrucke sind hinter dem Verzeichnis der Beiakten einzuheften.

(3) ¹Zustellungsnachweise sind unmittelbar hinter der entsprechenden Zustellung

¹Alle in die Akten einzuheftenden Schriftstücke, Anlagen usw. sind vom ersten Blatt an fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummerieren. ²Ein Aktenband soll nicht mehr als 180 Blätter umfassen. ³Bei Folgebänden ist die Blattnummerierung des Bandes fortzusetzen. ⁴Auf dem Aktendeckel ist mit römischen Ziffern der Aktenband zu bezeichnen und ein neues Datenblatt vorzuheften.

¹Beiakten, Schriftstücke und Anlagen, die später zurückzugeben sind, sind lose immer in einem Umschlag zu den Akten zu nehmen. ²Der Umschlag ist mit Inhaltsangaben einzuheften. ³Anlagen größeren Formats sind mit den Angaben des Verfahrens, zu dem sie eingereicht wurden, zu versehen und gesondert aufzubewahren.

Für Blätter, die aus besonderen Gründen vorübergehend oder endgültig aus den Akten genommen werden, ist ein als solches zu bezeichnendes Fehlblatt einzuordnen, dem die Blatzzahl(en) und sonstige Angaben nach Anordnung zu vermerken sind.

§ 7

Hauptakten

In die Hauptakten sind alle in § 6 genannten Schriftstücke einzuheften, soweit sie nicht in die Nebenakten (§§ 8 und 9) oder Blattsammlungen (§ 10) gehören.

Von Schriftstücken, die sowohl in eine Hauptakte als auch in andere Akten gehören, werden die Originale in die Hauptakten, die Abschriften oder Ablichtungen hiervon in die anderen Akten eingehftet, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

¹Nebenakten sind Bestandteile der Hauptakten und bleiben dies auch nach Erledigung des Verfahrens. ²Die Anlegung einer Nebenakte ist auf der Hauptakte zu vermerken.

§ 8

Nebenakte – Prozesskostenhilfe (PKH)

¹Schriftstücke und Vorgänge, die die Prozesskostenhilfe in einem anhängigen Verfahren betreffen, werden unter Beachtung von Nr. 2.1 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe in die Nebenakte-PKH eingehftet. ²Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird. ³Die Nebenakte „Prozesskostenhilfe“

§ 9

Nebenakte – Kostenvorgänge, Zustellungsnachweise

(1) ¹Schriftstücke zu Kostenvorgängen, auch Zahlungsanzeigen und Auszahlungsanordnungen, Rechnungen und gerichtliche Feststellungen, Ordnungsgeldbeschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 33 VwGO sowie Entscheidungen in Kostensachen und Beschwerden können in einer Nebenakte geführt werden. ²Von Schriftstücken, die sowohl eine Klage als auch Kostenvorgänge betreffen sind gegebene falls Ablichtungen in der Nebenakte einzuheften.

(2) Zustellungsnachweise können unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 in einer Nebenakte vereinigt werden.

§ 10

Blattsammlungen, Retente und Sammelakten

(1) Retente sowie alle in das Allgemeine Register (§ 19) einzutragenden Schriftstücke können jeweils als gesonderte Blattsammlungen geführt werden.

(2) Die Ladungen der ehrenamtlichen Richter werden in Sammelakten aufgenommen.

(3) Auf den Blattsammlungshüllen ist das Aktenzeichen zu vermerken.

(4) ¹Blattsammlungen werden nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs zu Sammelakten vereinigt. ²Dies gilt nicht für Retente und Nebenakten, die als Blattsammlung geführt werden. ³Retente sind nach Rückkehr der Akten aufzulösen, das entstandene Schriftgut ist zu den Akten zu nehmen.

§ 11

Doppelakten

¹Wenn ein Gericht höherer Instanz über ein Rechtsmittel gegen ein Teilurteil zu entscheiden hat und das Verfahren im Übrigen im unteren Rechtszug fortgesetzt wird, wird von der Hauptakte ein Doppel (Doppelakte) angelegt. ²Das Anlegen einer Doppelakte ist im Datensatz zu vermerken. ³Die Doppelakte ist von der Hauptakte bis zu

§ 12

Ersatzakten

Wenn eine Akte oder ein Aktenteil abhanden gekommen, muss dies der oder dem zuständigen Vorsitzenden und der Gerichtsleitung angezeigt werden. ²Nach Weisung der oder des Vorsitzenden ist eine Ersatzakte anzulegen und diese auf dem Umschlag als solche zu kennzeichnen. ³Das Anlegen einer Ersatzakte ist im Datensatz zu vermerken. Ein neues Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften. ⁵Wird die abhanden gekommene Akte wieder aufgefunden, entscheidet die oder der Vorsitzende, ob diese oder die Ersatzakte weitergeführt wird; in beiden Akten sind entsprechende Vermerke anzulegen. ⁶Die Gerichtsleitung ist zu unterrichten. ⁷Die nicht weitergeführte Akte wird als eine Doppelakte (§ 11) behandelt.

§ 13

Trennung und Verbindung

¹Nach Trennung von Verfahren (§ 93 VwGO) sind für die abgetrennten Verfahren weitere Akten anzulegen (§§ 2, 16 Abs. 6, § 17 Abs. 7 AktO), in die auf Anordnung der oder des Vorsitzenden, der Berichterstatterin/des Berichterstatters oder der Einzelrichterin bzw. des Einzelrichters Ablichtungen der bisherigen Vorgänge aufgenommen werden können. ²Ein Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften. ³Die Trennung ist auf dem Aktenumschlag und im Verfahrensregister zu vermerken. ⁴In die neue Akte wird eine Abschrift des beglaubigten Trennungsbeschlusses als erstes Blatt aufgenommen.

¹Werden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (§ 93 VwGO), sind nur die Akten über das Verfahren weiterzuführen, das das Gericht als Führende bestimmt hat. ²Die Akten des durch Verbindung erledigten Verfahrens bleiben mit einer Abschrift des Verbindungsbeschlusses als Beiakte bei der weiterführenden Akte. ³Auf ihrem Umschlag ist in einem Vermerk auf die Verbindung hinzuweisen. ⁴Die Verbindung ist im Datensatz des verbundenen sowie des führenden Verfahrens zu vermerken.

§ 14

Rechtsmittel

¹Die Vorgänge des Berufungs-, Beschwerde- und Zulassungsverfahrens werden in

(§ 10) anzulegen, diesem ist ein Datenblatt vorzuleiten (§ 5 Abs. 3). Schriftstücke und Vorgänge, die bei einem Gericht zu einem Verfahren in höherer Instanz anfallen, sind nach Anordnung des Gerichts weiterzuleiten oder in dem angelegten Retent zu verwahren; sie sind in die Akte oder Nebenakte nach der Schlussverfügung des Rechtsmittelgerichts einzuordnen, sobald diese nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens zurückgegeben worden sind. ³Dies gilt auch für die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts.

§ 15

Wiederaufnahmeverfahren

¹Schriftstücke zu Nichtigkeits- und Restitutionsklagen werden in neu anzulegenden Akten gesammelt. ²Die Akten der betroffenen, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind beizufügen. ³Auf der Vorderseite der Aktenumschläge beider Verfahren und im Verfahrensregister ist auf das Vorhandensein des jeweils anderen Verfahrens hinzuweisen. ⁴Ein neues Datenblatt ist unnummeriert vorzuheften.

C. Registrierung, Verhandlungskalender und Adressdatei

§ 16

Registrierung der Verfahren bei den Verwaltungsgerichten

(1) Bei den Verwaltungsgerichten sind für folgende Verfahrensarten jeweils einheitliche Registerbuchstaben (Anlage 1) zu verwenden:

- a) Hauptverfahren
(Klagen, Personalvertretungssachen und Disziplinarverfahren sowie berufsgerichtliche Verfahren);
- b) Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz; Anträge gegen vorläufige Maßnahmen nach dem Bundes- und Landesdisziplinargesetz;
- c) Vollstreckungsverfahren;
- d) sonstige Anträge
z. B. Rechtshilfeersuchen, Beweissicherungsverfahren (also z. B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren), Anträge nach §

Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache im Sinne der VwGO-Staatsrat als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren neu zu erfassen.

Die registermäßige (Neu-) Erfassung unterbleibt:

bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden;

bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird;

bei Eingang eines Antrags oder einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder dieser innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,

bei den unter Abs. 1 Buchstabe d) erfassten unselbstständigen Verfahren, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird.

Rügeverfahren gemäß § 152a VwGO sind unter dem Registerbuchstaben des Sprungsverfahrens mit neuem Aktenzeichen zu registrieren.

¹Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird unter einem neuen Aktenzeichen erfasst. ²Erfolgt die Trennung aufgrund der Erledigung eines Teiles des Verfahrens, so erhält das fortzuführende Verfahren das neue Aktenzeichen.

Die unter Abs. 1 Buchstaben c) und d) erfassten Verfahren sind besonders kenntlich zu machen.

§ 17

Registrierung der Verfahren bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof sind für folgende Verfahrensarten jeweils einheitliche Registerbuchstaben (Anlage 1) zu verwenden:

Berufungen, Anträge auf Zulassung der Berufung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerdeverfahren in Disziplinarsachen;

Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und die Beschwerden gegen Entscheidungen in solchen Verfahren;

erstinstanzliche Hauptverfahren;

amtlicher Richter von ihrem Amt, Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO, selbstständige Vollstreckungssachen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist (also nicht z. B. Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage).

(2) Ein selbstständig geführtes Prozesskostenhilfverfahren ist unter dem Registerbuchstaben zu erfassen, unter dem der spätere Antrag oder die Klage zur Hauptsache zu erfassen wäre.

(3) Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache im Sinne der VwG-Statistik erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren neu zu erfassen.

(4) Die registermäßige (Neu-)Erfassung unterbleibt:

a) Bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO i. V. m. § 3 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,

b) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,

c) bei Eingang eines Antrags oder einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt ist oder dieser innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist,

d) bei den unter Abs. 1 Buchstabe f) gehörigen unselbstständigen Anträgen mit Ausnahme des Antrags nach § 99 Abs. 2 VwGO, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird.

(5) Rügeverfahren gemäß § 152a VwGO sind unter dem Registerbuchstaben des Ursprungsverfahrens mit neuem Aktenzeichen zu registrieren.

(6) Wird gegen dieselbe Entscheidung von mehreren Beteiligten das gleiche Rechtsmittel eingelegt, so ist die Sache nur einmal zu erfassen.

(7) ¹Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird unter neuem Aktenzeichen erfasst. ²Erfolgt die Trennung aufgrund der Erledigung eines Teiles des Verfahrens, so erhält das fortzuführende Verfahren das neue Aktenzeichen.

(8) Die unter Abs. 1 Buchstaben d) bis f) erfassten Verfahren sind besonders kenntlich zu machen.

Vorgangs- und Personendaten, insbesondere das Aktenzeichen, die Namen der Verfahrensbeteiligten und das Eingangsdatum vollständig aufgenommen, soweit dies elektronischen System vorgegeben ist. ³Die Eintragungen bilden den Inhalt des druckbaren Datenblattes.

¹Die Registrierung erfolgt jahrgangsweise. ²Es werden die eingegebenen Verfahren gezählt und diesen eine elektronische Vorgangsnummer zur Bildung des Aktenzeichens zugeteilt. ³Die Vorgangsnummern aller erfassten Verfahren werden unabhängig von den Verfahrensarten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit spruchkörper übergreifend laufend gezählt.

Bei Änderung der Zuständigkeit des Spruchkörpers wird lediglich die der Vorgangsnummer vorangestellte Bezeichnung des Spruchkörpers berichtigt.

Werden Kostensachen zur Entscheidung vorgelegt, ist dies im Register unter Angabe des Vorlegungsdatums zu vermerken.

Nach Abschluss des Verfahrens werden Art und Zeitpunkt der Erledigung in das Register eingetragen. Gegebenenfalls ist eine Bemerkung aufzunehmen.

¹Die Pflege der Daten (Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen usw.) obliegt den zuständigen Service-Einheiten. ²Im Einzelnen gelten die in den jeweils gültigen EUREKA-Arbeitsrichtlinien und den Organisations- und Arbeitsanordnungen getroffenen Regelungen. ³Die Gerichtsleitungen können ergänzende Regelungen für ihren Geschäftsbereich treffen. ⁴Änderungen, Erweiterungen, Ergänzungen usw. sind unverzüglich und vollständig nach den Vorgaben des Systems aufzunehmen.

§ 19

Allgemeines Register

Verfahren, die in das Allgemeine Register einzutragen sind, werden über das System EUREKA in dem nach Sachgebiet zuständigen Spruchkörper erfasst, sofern solcher feststeht.

In das Register sind insbesondere einzutragen:

Schriftstücke, bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten gehören, oder ob sie an die Verwaltungsregistratur oder ein

d) Rechtssachen, die ehrenamtliche Richter betreffen (z. B. § 4 Abs. 1 JVEG) mit Ausnahme von Entbindungsanträgen,

e) Schutzschriften.

(3) ¹Nach der Erledigung ist die Rechtssache in dem Allgemeinen Register mit dem Vermerk über die Erledigung und/oder den Verbleib mit Datumsangabe auszutragen.

²Entsprechendes gilt bei der Abgabe von Schriftstücken an die für Verwaltungsangelegenheiten zuständige Service-Einheit oder ein anderes Gericht oder eine andere Behörde.

§ 20

Sonstige Vorgänge

(1) Als Justizverwaltungsangelegenheiten zu behandeln und nicht zu den Verfahrensakten zu nehmen sind insbesondere:

a) Anträge und Eingaben außerhalb anhängiger Verfahren (z. B. Ersuchen auf Aufklärung künftige aus den Akten) durch nicht am Verfahren Beteiligte,

b) Dienstaufsichtsbeschwerden.

(2) Diese Vorgänge sind unverzüglich mit der Gerichtsakte der Behördenleitung vorzulegen.

§ 21

Verhandlungskalender

(1) ¹Der Verhandlungskalender wird nach Maßgabe des Systems EUREKA geführt. ²Er muss die folgenden Daten enthalten: 1. Laufende Nummer, 2. Uhrzeit, 3. Aktenzeichen, 4. Kläger, 5. Beklagter, 6. Beigeladener/Beteiligter, 7. BE, 8. Verkündungstermin, 9. Uhrzeit zur Service-Einheit am: und 10. Bemerkungen.

(2) ¹Die Nummern 1 bis 7 des Verhandlungskalenders werden mit der Fertigung der Ladungsverfügung automatisch ausgefüllt. ²Unter den Nummern 8 bis 10 wird der Verhandlungskalender manuell fortgeführt.

(3) In den Verhandlungskalender werden Termine zur mündlichen Verhandlung, Beweisaufnahme, Verkündung einer Entscheidung, Erörterung des Sachverhaltes und

entsmittelbelehrung der Service-Einheit übergeben (§ 117 Abs. 4 VwGO), so ist der Eingang des Urteils unter Nummer 10 zu vermerken; Nummer 9 ist erst auszufüllen, wenn das Urteil vollständig abgefasst der Service-Einheit übergeben worden ist.² In Verfahren, in denen kein Urteil ergangen ist, ist alsbald nach Bekanntwerden des Endergebnisses die Art der Entscheidung oder Erledigung (z. B. Beschluss, Verwaltungsbeschluss, Vergleich, Hauptsacheerledigungserklärung etc.) unter Nummer 10 zu tragen.

§ 22

Adressdatei

Die Erfassung der Daten der Verfahrensbeteiligten (Adressdatei) erfolgt in elektronischer Form.² Dabei werden die Daten, insbesondere die Namen und die Adresse, vollständig übernommen, soweit dies im elektronischen System vorgegeben ist.³ Die Datenerfassung hat die Brauchbarkeit der Datei zu gewährleisten.

D. Geschäftsgang

§ 23

Verwahrung der Akten

¹Die Akten werden von der Service-Einheit verwahrt.² Sie sind nach Geschäftsnummern und Nummernfolgen der Aktenzeichen zu ordnen.³ Retente sind dort zu verwahren, wo die dazugehörenden Akten zu verwahren wären.

Abgeschlossene Akten sind nach der Nummernfolge der Aktenzeichen jahrgangsweise oder allein nach den von dem System EUREKA vergebenen Archivnummern geordnet im Archiv zu verwahren.

Sammelakten werden nach besonderer Anordnung der Gerichtsleitung verwahrt.

¹Mit Ausnahme vertraulich zu behandelnder Sachen dürfen Akten nicht unter persönlichem Verschluss gehalten werden.² Aus den Diensträumen dürfen Akten nur mit

nischen Aktenstandortkontrolle nachzuweisen.

(2) ¹In den Fällen der vorübergehenden Versendung von Akten ist ein Retent anzulegen. ²Die vorübergehende Versendung von Akten, das Aktenzeichen der Rechtsmittelinstanz und die endgültige Abgabe der Akten an ein anderes Gericht einschließlich dessen Aktenzeichen sind elektronisch zu vermerken.

(3) Wiedervorlagefristen können mittels elektronischer Fristenkontrolle überwacht werden.

(4) ¹Einzelheiten sind in den EUREKA-Arbeitsrichtlinien und in den Organisations- und Arbeitsanordnungen bestimmt. ²Die Gerichtsleitungen können weitere Einzelheiten in ihrem Geschäftsbereich einheitlich für alle Spruchkörper regeln.

§ 25

Abschluss der Akten

(1) Gilt ein Verfahren im Sinne der VwG-Statistik als erledigt, schließt die Service-Einheit die Akte mit einer abschließenden Prüfung und dem Vermerk über die Kostenbehandlung, Aufbewahrung, Aussonderung, Ablieferung und Vernichtung des Schriftgutes durch die zuständigen Urkundsbeamten/innen nach den hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen ab.

(2) ¹Verwaltungsakten der an den Verfahren Beteiligten sowie sonstige Schrift- und Beweisstücke bleiben zunächst bei den Akten. ²Wird ein Rechtsmittel eingelegt, werden sie mit den Akten dem Rechtsmittelgericht vorgelegt. ³Wird kein Rechtsmittel eingelegt, werden sie, sofern sie nicht bei den Akten verbleiben sollen, frühestens nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Rechtsmittelverzicht vom Gericht der ersten Instanz zurückgegeben. ⁴In beamtenrechtlichen Streitigkeiten sind Personalakten, Verwaltungsakten oder beigezogene Akten, die Personaldaten enthalten, grundsätzlich nicht an die Behörde, sondern unmittelbar an die Behördenleiterin/ den Behördenleiter oder die Vertreterin/den Vertreter im Amt zurückzusenden.

(3) ¹Die bei der Durchführung eines Rechtshilfeersuchens entstandenen Vorgänge sind mit den übersandten Akten und Unterlagen an das ersuchende Gericht, die ersuchende Behörde oder ein zweites, um Rechtshilfe ersuchtes Gericht zu geben. ²Das Ersuchen und eine Durchschrift der Übersendungsverfügung verbleiben bei der gem. § 10 Abs. 1 anzulegenden Blattsammlung. ³Von Schriftstücken, die ohne Begleitverfügung urschriftlich abgegeben werden, sind keine Ablichtungen zurückzubehalten.

(4) Ist das Verfahren erledigt, so werden die abschließenden Daten elektronisch

Ergänzende Bestimmungen

die Behandlung von Vorgängen in dieser Aktenordnung nicht geregelt oder bestehen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung der Aktenordnung Zweifel, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs die erforderlichen Anordnungen; sie sind dem Ministerium der Justiz zur Kenntnis zu geben.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Aktenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Aktenordnung VG) vom 10. Dezember 1996 (in der Fassung vom 26. Oktober 2004) außer Kraft. ²Die bis zum 31. Dezember 2007 anhängig gewordenen Verfahren bleiben hiervon jedoch unberührt. ³Die spätere Erfassung noch anhängiger Verfahren aus dem Jahr 2007 und früher bleibt einer von dem Präsidenten/der Präsidentin des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zu erlassenden Dienstanweisung vorbehalten.

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 2007

gez. Reimers
Präsident des Hess. VGH

in einer bestimmten Verfahrensart kennzeichnen, wie folgt unterteilt.

- K** Hauptverfahren (Klagen, Personalvertretungssachen und Disziplinarverfahren sowie berufsgerichtliche Verfahren)
- L** Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz; Anträge gegen vorläufige Maßnahmen nach dem Bundes- und Landesdisziplinargesetz
- N** Vollstreckungsverfahren
- O** sonstige Anträge außerhalb oder neben anhängigen Verfahren, z. B. Rechtsmittelersuchen, Beweissicherungsverfahren (also z. B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren), Anträge nach § 67 HDG. Nicht zu zählen ist die Vereidigung der ehrenamtlichen Richter.

Bei dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof** werden die Registerbuchstaben, die die Zuordnung zu einer bestimmten Verfahrensart kennzeichnen, wie folgt unterteilt

- A** Berufungen, Anträge auf Zulassung der Berufung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerdeverfahren in Disziplinarsachen
- B** Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und die Beschwerden gegen Entscheidungen in solchen Verfahren
- C** Erstinstanzliche Hauptverfahren
- D** Beschwerden in PKH-Sachen
- E** Sonstige Beschwerden gegen Beschlüsse
- F** Die sonstigen Anträge außerhalb oder neben anhängigen Verfahren z. B. Rechtsmittelersuchen, Beweissicherungsverfahren (also z. B. Durchsuchung einer Wohnung wegen Urkunden in einem späteren Verfahren), Entbindung ehrenamtlicher Richter von ihrem Amt, Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, Zwischenverfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO, Selbstständige Vollstreckungssachen, soweit das Vollstreckungsgericht zuständig ist (also nicht z. B. die Vollstreckungsabwehrklage oder die Drittwiderspruchsklage).

Anzeichnung bestimmter Verfahrensorten hinter dem abgekürzten Namen des Gerichtsortes, getrennt durch jeweils einen Punkt, nachgestellt:

- A** Asylverfahren
- B** Berufgerichtliche Verfahren
- D** Disziplinarverfahren
- PV** Personalvertretungssachen
- R** Rügeverfahren, § 152a VwGO

in dem **Hessischen Verwaltungsgerichtshof** werden dem Aktenzeichen folgende Sätze hinter der Jahreszahl, getrennt durch jeweils einen Punkt, nachgestellt:

- A** Asylverfahren
- B** Berufgerichtliche Verfahren
- D** Disziplinarverfahren
- N** Normenkontrollverfahren
- PV** Personalvertretungssachen
- R** Rügeverfahren, § 152 a VwGO
- T** Technische Großverfahren (erstinstanzliche Verfahren sowie Normenkontrollverfahren bezogen auf Gegenstände aus § 48 VwGO)
- Z** Anträge auf Zulassung der Berufung

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2008.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 3. 1. 2007 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

Beitragsordnung 2008

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2008 beträgt 225,00 €. Der anteilig zu entrichtende Monatsbeitrag beträgt (aufgerundet) 18,80 €. Der Beitrag ist bis spätestens 30. April 2008 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2008 gezahlt, wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Beitrages erhoben. Der Zuschlag einfällt für Mitglieder, die im Geschäftsjahr erstmals beitragspflichtig werden.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des Monats, in dem die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich aus den Einkommensnachweisen des Antragstellers ergibt, dass er aufgrund seiner gesamten Lebensumstände den Beitrag nicht oder nur teilweise aufbringen kann. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2008 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnung sind mit Antragstellung 256,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung eines Fortbildungs-Prüfsiegels sind mit Antragstellung 75,00 € als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- f) Die Rechtsanwaltskammer kann gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erheben. Die Höhe der Gebühren für den Zulassungsbereich und die Bestellung eines Vertreters werden wie folgt festgesetzt:

Zulassung eines Einzelmitgliedes	160,00
----------------------------------	--------

Rücknahme des Antrages auf Zulassung/ Versagung durch RAK	50,00 €
Rücknahme des Antrages auf Zulassung einer RA-Gesellschaft/ Versagung durch RAK	150,00 €
Bestellung einer Vertreterin/eines Vertreters	25,00 €

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Prof. Dr. Dr. Dr. Simon
Präsident

Die bestehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2008, beschlossen durch die Kammerversammlung am 3. November 2007, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 13. November 2007

Prof. Dr. Dr. Dr. Simon
Präsident

BEITRAGSORDNUNG

der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2008

Laufender Beitrag

Der Vorstand schlägt folgende Beitragsordnung vor:

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2008 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf 2.300,- € festgelegt. Er ist bis 30. April 2008 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5% erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.

Der zur Deckung des Haushalts 2008 notwendige Beitrag setzt sich zusammen aus

- Beitrag zum Deutschen Anwaltsinstitut
 - Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats,
 - Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung,
 - Beitrag zum Vertrauensschadenfonds sowie
 - der Umlage, die sich aus der Mitgliederzahl zum 1. April errechnet; für den Beitrag zur Vertrauensschadenversicherung.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten die durchlaufenden Beitragsposten vollständig und nur den der Notarkammer verbleibenden Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
 3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2008 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2006 unter 20.000,- € lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise erlassen, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Vertrauensschadenfond

Die nach dem 1. Juli 2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Vertrauensschadenfonds in Höhe von 767,- € an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

1. Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadenversicherung zu leisten ist.
2. Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,- € festsetzen.
3. Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung

4. Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2008, beschlossen durch die Kammerversammlung am 14. November 2007, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 21. November 2007

Dr. Ernst-Wolfgang Schäfer
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Verantwortlichkeit sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Benannt wurde:

Zum Vors. Richter

am OLG : Richter am OLG Roland Vorbusch in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Benannt wurden:

Zur Vors. Richterinnen

am LG : Richterinnen am LG Dr. Iris Rahlmeyer in Darmstadt, Renate Lenz, Anette Theimer und Claudia Weimann in

tung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit in Offenbach
am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Dir. d. AG Dr. Hans Jürgen König in Groß-Gerau.

Verwaltungsgerichte

OS'in Heidi Milde in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
berufen.

Versetzt wurde:

Al'in Sabine Balsler v. d. VG Wiesbaden a. d. VG Frankfurt am Main.

Arbeitsgerichte

Versetzt wurde:

Richterin am ArbG Ingrid Hopfner v. d. ArbG Frankfurt am Main und Hanau a.
ArbG Offenbach am Main.

Finanzgericht

Ernannt wurde:

Zum AR : Amtm. Peter Höhle in Kassel.

Anwaltsgerichte

Bestellt wurde:

RAe Ulrich Heinz und Martin Klosner zu ehrenamtlichen Richtern b. d. Anwalts-
gericht f. d. Bezirk d. Rechtsanwaltskammer Kassel.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Es steht zu erwarten, dass die Stelle wie bisher den Vorsitz eines Senats betrifft,
dem sowohl Zivil- als auch Familiensachen zugewiesen sind.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.

Bis zu **acht** Richterinnen oder Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.

Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder
einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter –
bei dem Amtsgericht Offenbach am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.

Zwei Justizangestellte

(Ausbilderinnen oder Ausbilder für Justizfachangestellte, deren Tätigkeit gründ-
liche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen – Vergütungs-
gruppe V b BAT, Fallgruppe 1 a im Teil I der Anl. 1 a zum BAT – erfordert.

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist im Sinne der §§ 2 ff. der Ausbil-
dereignungsverordnung vom 16. 2. 1999 – BGBl. I S. 157 – nachzuweisen.)

bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.

ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn
(R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungspro
auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

6. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Frankfurt a
Main (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungspro
auszurichten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsb
werberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwa
tungsbelangen orientierte Ermessenentscheidung zwischen mehreren Ve
setzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

7. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Darmstadt (R

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungspro
auszurichten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsb
werberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwa
tungsbelangen orientierte Ermessenentscheidung zwischen mehreren Ve
setzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

Sozialgerichtsbarkeit

8. Die Direktorin oder den Direktor des Sozialgerichts Darmstadt

im JMBl. vom 1. September 2007, Seite 539 erfolgte Ausschreibung der Stelle für eine Richterin am Sozialgericht – als ständige Vertreterin – oder einen Richter am Sozialgericht – als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors – des Sozialgerichts Wiesbaden (R 2) wird wie folgt ergänzt:

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessenentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Finanzgerichtsbarkeit

Die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts in Kassel (R 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 4. binnen **zwei Wochen** in an den Präsidenten des Amtsgerichts Frankfurt a. Main;

zu Nr. 1. bis 3. und 5. bis 11. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium d. Justiz in Wiesbaden.

HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2008 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis“ erscheint am 28. Januar 2008 in achtunddreißigster Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag der Gemeinsamen Anordnung vom 28. November 2000 (StAnz. 2001 S. 506) die Fundstellen der am 1. Januar 2008 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, so weit sie bis zum 31. Dezember 2007 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen.

Das Verzeichnis ist nach der Systematik der „Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts – Gesetz und Verordnungsblatt Teil II“ nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2008 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis

ben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin
Einzelexemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten
und Mehrwertsteuer 12,- Euro.

stellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183
esbaden, zu richten.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden.

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

9. Wolfram Glaubke
 10. Michael Cezanne
 11. Edmund Dörr
 12. Alfred Schader
 13. Bernd Jakob
 14. Klaus Kühnemann
 15. Hans-Jürgen Wittig
 16. Wolfgang Muck
 17. Anneliese Woost
 18. Christina Schneider.
-

Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Fulda. Bek. d. MdJ v. 17. 12. 2007 (6303/1 - Z/A6 - 2007/8687 - Z/A3) – JMBl. 2008, S. 66 –

Zu ordentlichen Mitgliedern des o. g. Ausschusses sind gewählt:

1. Günther Brand
2. Hans Pflieger
3. Regina Möller
4. Manfred Schüler
5. Martina Selinka
6. Dag Wehner.

Zu Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind gewählt:

7. Matthias Diel
8. Bernhard Kastilan
9. Karl-Heinz Klug
10. Günther Brähler
11. Elvira Mihm

Dieter Herget

Bernhard Grösch.

gebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Wiesbaden. Bek. d. MdJ v. 17. 12. 2007 (6303/1 - Z/A6 - 2007/8455 - Z/A3) – JMBl. 2008, S. 67 –

ordentlichen Mitgliedern des o. g. Ausschusses sind gewählt:

Ursula Götz

Klaus-Jürgen Retzel

Sabine Engel

Matthias Bedürftig

Käthe Lachnit

Klaus Petri

Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind gewählt:

Anke Hachenberger

Monika Friedrich

Stefan Weinrich

Andrea Drebert

Marita Breunig

Walter Fischer

Lothar Hinter

Erwin Möhn

Heinz Thurn

Norbert Henning

Roland Walk

Gustav Reusing

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 21. 11. 2007 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG **der Notarkammer Kassel für das Jahr 2008**

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

1.379,50 €.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	250,00
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	323,00
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	170,00
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (19 %)	357,00
e) Beitrag Notarinstitut	220,00
f) Beitrag zum Vertrauensschadenfonds	52,00
g) Beitrag zur ARGE	7,50
	<hr/>
	1.379,50
	<hr/> <hr/>

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2008 fällig.

§ 2

Jeder im Jahre 2008 neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Betrag von 1.309,00 € zu zahlen, der einer Rücklage für weitere Forderungen zum Vertrauensschadenfonds zugeführt wird und der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag fest-

führen durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne des § 2 Abs. 4 verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, wenn es den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,00 € festsetzen.

Wenn die Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitgliedes verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,0 € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.

Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2008) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. 4. 2008 der Notarkammer angehören.

Die Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenpflichtversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2008 der Notarkammer angehören.

Die Beitragspflicht zum Notarinstitut, zum Vertrauensschadenfonds und zur ARGE – § 1 e) – g) – gilt für jedes Mitglied der Notarkammer unabhängig von dem Beststellungs- bzw. Lösungszeitpunkt.

§ 4

Wenn der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der

Die vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2008 wird
hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 12. 12. 2007

(Nottelmann)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Senat für Notarsachen

Ernannt wurde:

Rechtsanwälte und Notare Dr. Peter Becker, Dr. Peter Gamon und Raimund Wick
– unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis zum ehrenamtlichen Richter
bei einem Senat für Notarsachen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Dr. Steffen Poulet in Wiesbaden.

Verwaltungsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Anwaltsgerichte

annt wurde:

Rechtsanwältin Ilona Moog – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

m Notar bestellt wurden:

Rechtsanwälte Carsten Link mit Amtssitz in Frankfurt am Main und Dr. Matthias Menger mit Amtssitz in Wetzlar.

sgeschieden sind:

f eigenen Antrag:

Notarin Ulrike Tadge in Marburg.

Notare Ulrich Kaiser in Darmstadt, Gert Seeger in Gießen, Ernst Ronte in Frankfurt am Main und Wolfgang Pfannekuch in Sontra.

grund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Klaus Rüth in Dieburg, Dieter Sandmann in Frankfurt am Main und Klaus Hölle in Korbach.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Marburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5 BBesG).

Die Stelle wird voraussichtlich zum 1. März 2008 frei.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Biedenkopf/Hersfeld (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessenentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und

ells.

hwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Ange-
llte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

werbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Minis-
terium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Schriftlich wird mitgeteilt:

Das Hessische Ministerium der Justiz können 3 Stellen mit Richterinnen oder Richtern
am Verwaltungsgerichtshof, am Oberlandesgericht oder mit Oberstaatsanwältinnen
oder Oberstaatsanwälten als Dezernent bei der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-
landesgericht (jeweils Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Zusätzlich des Anforderungsprofils wird auf das JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 50 ff.,
Seite 1 Ziff. 2.2 und 2.6) verwiesen.

Teilzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Im Rahmen des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauen-
anteils.

Personen mit einer Behinderung werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksich-
tigt.

Im Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat zum audit beruf-
lich/familie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

Grundwerk in zwei Ordnern, rund 3.200 Seiten

27. Ergänzungslieferung (Stand: Juli 2007)

Verlag C.H. Beck, München

Der oben bezeichnete Kommentar ist als Loseblattsammlung in zwei Bänden erschienen und ist eines, wenn nicht das Standardwerk zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz und bietet eine vollständige Darstellung der verfassungsrechtlichen Rechtsbehelfe sowie der Aufgaben und Organisation des Bundesverfassungsgerichts.

Das Werk ist in zwei Teile untergliedert. Teil A enthält eine Vielzahl von Gesetzestexten u. a. auch die Gesetzestexte, die Verfassungsgerichtsbarkeiten der einzelnen Länder betreffend. Teil B ist dann der Kommentar des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

In gewohnt zuverlässiger und bewährter Manier bietet das Werk eine umfassende Kommentierung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes. Der Kommentierung der einzelnen Paragraphen sind Informationen zur Entstehungsgeschichte der Normen, rechtsvergleichende Hinweise sowie vor allem umfangreiche weiterführende Literaturangaben vorangestellt, die auch eine vertiefte wissenschaftliche Befassung mit einzelnen Rechtsfragen ermöglichen. Eine übersichtliche und fein ausdifferenzierte Gliederung vor jeder Kommentierung, Kurzinformationen an den Randnummern sowie Fettdruck von Kernaussagen ermöglichen ein schnelles Auffinden des gesuchten Rechtsproblems. Der Fließtext verzichtet auf die Verwendung von Abkürzungen und Verweisungen im Text und ist deswegen gut lesbar. Die umfangreichen Fußnoten, die neben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch die Kommentarliteratur und Aufsatzliteratur zum Gegenstand haben, ermöglichen zudem weitere Vertiefungen.

Die 27. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2007) hat Aktualisierungen der Kommentierung zu der Regelung über die Stellung und den Sitz des Bundesverfassungsgerichts (§ 1 BVerfGG), der Entscheidung über die Richtervorlage nach Art. 100 GG (§ 85 BVerfGG) sowie zu der Kommunalverfassungsbeschwerde (§ 91 BVerfGG) zum Gegenstand. Die Kommentierung enthält zudem nunmehr auch Erläuterungen der §§ 82 a, 13 Nr. 11 a BVerfGG mit Wirkung zum 30. August 2002 aufgenommenen Verfahrensart zur Überprüfung der Vereinbarkeit eines Beschlusses des Bundestag

ptohlen werden.

esbaden, den 4. Januar 2008

Götz Böttner
Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2007 bei.

	Seite
alt:	
Bekanntmachungen	
Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Hessischen Landessozialgericht . .	77
Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Kassel	78
Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Marburg	79
Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main . .	80
Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Gießen	81
Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
Verlust eines Dienstsiegels	81
Bekanntmachungen des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts	
Geschäftsprüfungsordnung für die Hessische Sozialgerichtsbarkeit vom 1. Juli 2004 i. d. F. der Änderung vom 1. Juni 2007	82
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Änderung der Satzung der Notarkammer Kassel	86
Personalnachrichten	87
Stellenausschreibungen	95

B E K A N N T M A C H U N G E N

Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Hessischen Landessozialgericht. Bek. d. MdJ v. 1. 2008 (6303/1 - Z/A6 - 2007/8678 - Z/A3) – JMBl. S. 77 –

ordentlichen Mitgliedern des o. g. Ausschusses sind gewählt:

Christine Leppin

Werner Betz

Zu Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind gewählt:

7. Ursula Richter
 8. Heidi Mezger-Anders
 9. Detlev Ruchhöft
 10. Monika Burkhardt
 11. Susanna Zänger
 12. Klaus-Dieter Fink
 13. Monika Rösler
 14. Hans Peter Müller
 15. Detlef Stange
 16. Hans-Jürgen Müller
 17. Jürgen Wilhelm Schenk
 18. Helma Schnell-Kretschmer.
-

Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Kassel. Bek. d. MdJ v. 17. 1. 2007 (6303/1 - Z/A6 - 2007/8694 - Z/A3) – JMBl. S. 78 –

Zu ordentlichen Mitgliedern des o. g. Ausschusses sind gewählt:

1. Helmut Depta
2. Brigitte Schöttner
3. Wolfgang Rüdiger
4. Heike Wolfram
5. Rosemarie Würtele
6. Anna-Elisabeth Brauner.

Zu Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind gewählt:

7. Thomas Richter

Wolfgang Holzhauser

Klaus Wölbling

Christa Brähler-Boyan

Herbert Jäckel

Harald Stunz

Imo Mackenroth

Imgard Fohr.

Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Marburg. Bek. d. MdJ v. 29. 1. 2008 (2003/1 - Z/A6 - 2007/8698 - Z/A3) – JMBl. S. 79 –

ordentlichen Mitgliedern des o. g. Ausschusses sind gewählt:

Monika Kuhn-Temmler

Rudi Scharn

Monika Blum

Norbert Gundlach

Karl-Michael Opitz

Renate Schneider.

Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind gewählt:

Ernst Engelmann

Klaus Baumann

Heidi Kren

Frank Interthal

Lutz Achenbach

Willi Penzler

Dr. med. Hartmut Hahn

Ergebnis der Wahl des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach § 23 SGG bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main. Bek. d. MdJ 12. 2. 2008 (6303/1 - Z/A6 - 2007/8681 - Z/A3) – JMBl. S. 80 –

Zu ordentlichen Mitgliedern des o. g. Ausschusses sind gewählt:

1. Karin Vorhagen
2. Stefan Klee
3. Ulrich Groß
4. Michael Weinbrenner
5. Wolfgang Steinweden
6. Stefan Baltes.

Zu Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind gewählt:

7. Alexander Klein
8. Gernot Spinnler
9. Natalie Klein
10. Stefan Suchy
11. Gitta Lang
12. Horst Koch-Panzner
13. Günter Kriebel
14. Gabriele Ross
15. Ute Lange
16. Gudrun von der Heyden
17. Renate Bloß-Barkowski
18. Ursula Mahr.

ordentlichen Mitgliedern des o. g. Ausschusses sind gewählt:

Axel Pfeffer

Dr. Daniel Neth

Jürgen Schmidt

Hans Erhardt

Willi Scholl

Rotraut McMillan.

Stellvertreterinnen/Stellvertretern sind gewählt:

Claus Gutschwager

Hans-Dieter Leschhorn

Tobias Weyrauch

Bernd Schmidt

Erika Hörle

Jutta Hillgärtner

Ulrich Hof

Walter Velten

Erna Schwering

Norbert Füller

Hans-Bernd Kaufmann

Ingrid Aff.

UNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. d. OLG vom 7. 1. 2008

13 E - II/2 - 3301/07) – JMBl. S. 81 –

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Hanau“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 152 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom

§ 1 Zweck und Gegenstand von Geschäftsprüfungen

- (1) Geschäftsprüfungen sind ein Mittel der Dienstaufsicht. Sie erstrecken sich auf alle Angelegenheiten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit, die der Dienstaufsicht unterliegen. Sie dienen insbesondere der Verschaffung von Informationen über die Geschäfts- und Personalverhältnisse der Sozialgerichte mit dem Ziel, Optimierungspotentiale zu erkennen und zu nutzen, um den Anspruch auf Justizgewährung angemessener Zeit zu verwirklichen und die ordnungsgemäße, gleichförmige und effiziente Abwicklung der Geschäfte und den rationellen und wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen einschließlich der Informationstechnik sicherzustellen. Außerdem dienen Geschäftsprüfungen dazu, die Einhaltung der für den Geschäftsablauf maßgeblichen Vorschriften, wie insbesondere die Regelungen der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu gewährleisten.
- (2) Geschäftsprüfungen umfassen die Prüfung der Ausführung der Amtsgeschäfte der Richterinnen und Richter, der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes der Gerichtsverwaltung im Übrigen und der Serviceeinheiten. Sie dürfen die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG, §§ 25 und 26 DRiG nicht beeinträchtigen. Die Beurteilung der Richterinnen und Richter und der Beamtinnen und Beamten und Prüfungen, die nach besonderen Bestimmungen vorzunehmen sind, bleiben unberührt. Bei Bedarf sind auch Feststellungen u. a. über den baulichen Zustand der Dienstgebäude, die Einrichtung der Diensträume und die Arbeitsbedingungen zu treffen.
- (3) Geschäftsprüfungen werden durch den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts wahrgenommen. Mit ihrer Durchführung können – soweit nicht schon durch diese Geschäftsprüfungsordnung vorgesehen – Bedienstete der hessischen Sozialgerichtsbarkeit beauftragt werden. Die oder der beauftragte Bedienstete sind bei der Prüfung der Geschäfte einer Richterin oder eines Richters selbst Richterin oder Richter, einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Dienstes selbst Beamtin oder Richter, Beamtin oder Beamter sein und ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt bekleiden als die oder der Bedienstete, deren oder dessen G

§ 2 Arten der Geschäftsprüfung

Geschäftsprüfungen finden als regelmäßige oder außerordentliche statt.

Regelmäßige Geschäftsprüfungen werden als fortlaufende oder turnusmäßige durchgeführt. Die regelmäßige Prüfung der Geschäfte der Richterinnen und Richter erfolgt zum einen im Wege einer fortlaufenden Geschäftsprüfung (§ 3), zum anderen in Form von turnusmäßigen Prüfungen, wobei der Gegenstand der turnusmäßigen Geschäftsprüfungen dem der fortlaufenden Geschäftsprüfungen entspricht, die der Geschäfte der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, der Gerichtsverwaltung im Übrigen und der Serviceeinheiten durch turnusmäßige Geschäftsprüfungen (§ 7).

Außerordentliche Geschäftsprüfungen können bei Vorliegen besonderer Umstände, die vor ihrer Durchführung schriftlich niederzulegen sind, auch unangemeldet vorgenommen und auch auf in dieser Geschäftsprüfungsordnung nicht vorgesehene Gegenstände erstreckt werden. Vor Durchführung außerordentlicher Geschäftsprüfungen sind die jeweiligen örtlichen Personalvertretungen zu informieren.

§ 3 Prüfung der richterlichen Geschäfte

- a. Die geschäftsleitenden Beamtinnen oder Beamten der hessischen Sozialgerichte legen für das jeweilige Gericht und die geschäftsleitende Beamtin oder der geschäftsleitende Beamte des Hessischen Landessozialgerichts legt bis zum 1. eines jeden Monats dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts eine nach Kammern bzw. Senaten geordnete Aufstellung der Verfahren mit Angabe des jeweiligen Geschäftszeichens vor, in denen eine das Verfahren ganz oder teilweise beendende Entscheidung verkündet worden und diese nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten noch nicht mit Gründen versehen zur Geschäftsstelle gelangt ist.
- b. Die Richterinnen und Richter der Sozialgerichte und des Hessischen Landessozialgerichts legen dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Aufstellung aller Hauptsacheverfahren vor, die am Ende des Vorjahres länger als drei Jahre anhängig gewesen sind, sowie alle Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, die zu diesem Zeitpunkt länger als ein Jahr anhängig gewesen sind, und für die ihre Zustän-

dies möglich ist – wann dies der Fall sein wird.

§ 4 Prüfung der Geschäfte der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes

- (1) Die Prüfung der Geschäfte der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Rahmen der Bearbeitung von Kostensachen wird von der Bezirksrevision bis zum dem Hessischen Landessozialgericht wahrgenommen.
- (2) Gegenstand dieser Prüfung ist der ordnungsgemäße Geschäftsgang, insbesondere die zeitnahe Bearbeitung von Kostensachen.

§ 5 Prüfung der Geschäfte der Serviceeinheiten

- (1) Die Prüfung der Geschäfte der Service-Einheiten ist der Bezirksrevision bei der Hessischen Landessozialgericht übertragen. Diese zieht dabei die geschäftstrendenden Beamtinnen und Beamten zu Auskünften über den Personaleinsatz, die Geschäftsverteilung und die Arbeitsorganisation hinzu.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf den Geschäftsgang im Allgemeinen, die Aktenführung und die Bearbeitung der übertragenen Kostensachen.

§ 6 Prüfung der Gerichtsverwaltung im Übrigen

Die der Bezirksrevision übertragene Prüfung umfasst die Bereiche der Gerichtsverwaltung im Übrigen; dies schließt insbesondere den Bereich der Info-Zentrale (Pfordor oder vergleichbare Einrichtung), die Poststelle, die Rechtsantragsstelle sowie die Bibliothek ein und erstreckt sich auch auf das Dienstgebäude, die Sprechzeiten, die Briefkasten, den Eingang und die Vorlage von Schriftstücken.

§ 7 Grundsätze und Verfahren der turnusmäßigen Geschäftsprüfung

- (1) Die turnusmäßige Geschäftsprüfung soll in jedem dritten Kalenderjahr erfolgen.
- (2) Die im Laufe eines Kalenderjahres vorzunehmenden turnusmäßigen Prüfungen

der ihnen übertragenen Prüfungsgeschäfte verpflichtet.

Den prüfenden Personen sind alle von diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Unterlagen vorzulegen. Sie sind von allen Bediensteten bei der Durchführung der Prüfung zu unterstützen. Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden, sofern nicht durch allgemeine Verwaltungsanordnung oder besondere Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landessozialgerichts eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

Die Geschäftsprüfung soll je nach zu prüfendem Bereich mit einer Besprechung über das wesentliche Ergebnis der Prüfung mit der Gerichtsleitung, der Geschäftsleitung, der Leitung der Service-Einheiten, den örtlichen Personalvertretungs-gremien und der zuständigen Frauenbeauftragten abgeschlossen werden. Anregungen und Beschwerden der Bediensteten ist nachzugehen. Über jede turnusmäßige Geschäftsprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In dieser sind die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und festgestellte Mängel aufzuführen. Bei Mängeln von geringer Bedeutung genügt ein mündlicher Hinweis. Die Durchführung der Abschlussbesprechung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

Die Prüfungsniederschrift ist unverzüglich dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts vorzulegen. Die ein Sozialgericht betreffenden Prüfungsniederschriften werden der jeweiligen Gerichtsleitung zugeleitet. Festgestellte Mängel sind den betroffenen Bediensteten durch die Gerichtsleitung bzw. die Geschäftsleitung zur Kenntnis zu bringen. Die betroffenen Bediensteten erhalten Gelegenheit zur dienstlichen Äußerung. Die Behebung der Mängel, ggf. innerhalb einer angemessenen Frist, ist durch die genannten Dienstvorgesetzten zu überwachen; diese haben auch erforderlichenfalls Maßnahmen der Dienstaufsicht zu treffen. Den örtlichen Personalvertretungs-gremien und den zuständigen Frauenbeauftragten ist auf Antrag Einsicht in die Prüfungsniederschrift zu gewähren.

Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts legt dem Hessischen Ministerium der Justiz sodann einen zusammenfassenden Bericht mit den wesentlichen Ergebnissen der Geschäftsprüfung vor.

Sämtliche Prüfungsniederschriften und die Prüfungskalender sind bei den Generalakten aufzubewahren.

AUSFERTIGUNG

Änderung der in der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel am 14. 1. 2001 beschlossenen Satzung der Notarkammer Kassel – veröffentlicht in den MITTEILUNGEN der Notarkammer Kassel 1/2002 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 4/2002, S. 250 ff.; geändert in der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel am 24. 11. 2004, veröffentlicht in den MITTEILUNGEN der Notarkammer Kassel 2/2004 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 3/2005, S. 210 –

Die Satzung der Notarkammer Kassel wird wie folgt geändert:

„33

Die Notarkammer erhebt Beiträge zur Deckung ihres Finanzbedarfs nach Maßgabe der Beitragsordnung.

Zusätzlich zu dem von allen Kammermitgliedern geschuldeten Beitrag haben diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag zu zahlen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die die Notarkammer in diesen Fällen an den Vertrauensschadenversicherer zu leisten hat.

Darüber hinaus kann die Notarkammer gegen einzelne Mitglieder Sonderbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung festsetzen, um den erhöhten Geschäftsaufwand zu decken, der durch Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles, einer Notarvertretung oder Notarverwaltung entsteht.“

Beschlossen in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 21. 11. 2007.

(Nottelmann)

Kassel, den 1. Februar 2008

(Nottelmann)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Ver-
entlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

gewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 9 mit

Amtszulage : Al'in Corina Häfner.

annt wurden:

zum OAR : AR Horst Lich;

zur AR'in : JAmtfrau Ute Baron;

zum AR : Amtm. Bartholomäus Löhr;

zur JInsp.'in : JInsp.'in z. A. Claudia Trinter – unter gleichzeitiger Beru-
fung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

JInsp.'innen z. A. Susann Brödner, Ivonne Göbel, Katja
Leinberger und Franziska Rose;

JHSekr.'in Andrea Schmidt;

zum JInsp. : JInsp. z. A. Michael Steidl – unter gleichzeitiger Berufung
in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

JInsp. z. A. Oliver Haude, Matthias Hühnerbein und Sebas-
tian Kraske;

zur JInsp.'in z. A. : Stefanie Luxem, Rechtspflegeranwärterin Kristin Bollack,

Berutung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

- zum JInsp. z. A. : Tobias Mielenz, Rechtspflegeranwärter Benjamin Bie
Harald Schieler – unter gleichzeitiger Berufung in d
Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Al'in : JHSekr.'in Michelle Sannert;
- zum JHSekr. : JOSekr. Michael-Heinrich Keßler;
- zur JOSekr.'in : JSekr.'innen Carina Steidl und Antje Gollbach.

Versetzt wurden:

AR'in Annette Schiffke v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. Hessische Landesarbeit
gericht Frankfurt am Main und JOInsp. Markus Stub v. d. OLG Frankfurt am Main
d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Al Klaus-Peter Heindel.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

JInsp.'in Daniela Schnettler, JInsp. Michael Neumann und JSekr. Thomas Schott wu
den in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Jasmin Pree in Kassel – unter Ber
fung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Richter am LG : Richter auf Probe Dr. Gerrit Günther in Frankfurt am Ma
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit
- zum AR : JAmtm. Wolfgang Schleicher in Fulda;
- zum JAmtm. : JOInsp. Bernd Wohlfeil in Fulda;
- zur JOInsp.'in : JInsp.'innen Nadine Schäfer, Antje Unzeitig in Gieß
Christiane Bunzenthal in Hanau und Verena Gölzhäuser

Lebenszeit berufen.

berufen wurden:

zum JAMtm. Anton Löhr v. d. LG Gießen a. d. OLG Frankfurt am Main, JInsp.'in Melanie Schäfer v. d. LG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, JOInsp.'in Sandra Bähler v. d. LG Wiesbaden a. d. AG Wiesbaden, JOSEkr.'innen Katrin Hilt v. d. LG Darmstadt a. d. StA Hannover und Heidi Rücker v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Gießen.

berufen ist:

bestand:

zum JAR Holger Schlosser in Wiesbaden.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

berufen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit

zum Amtszulage : AI'in Adelheid Georg in Gießen.

berufen wurden:

zum JAMtm. : JOInsp. Herwarth Fedler in Kassel;

zum JInsp.'in : JInsp.'in z. A. Alexandra Zavelberg in Limburg a. d. Lahn – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,

Vanessa Weide in Frankfurt am Main, Anja Grigas in Hanau;

zum JInsp. : JInsp. z. A. Heiko Trinter in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

zum JHSEkr.'in : JOSEkr.'in Alexandra Seipp in Darmstadt;

zum JOSEkr.'in : JSEkr.'innen Kristin Olivé und Ines Apel in Darmstadt;

zum JSEkr.'in : JSEkr.'in z. A. Melanie Weitzel in Hanau – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –, JSEkr.'in z. A. Karina Siebrecht in Frankfurt am Main;

zum JSEkr. : JSEkr. z. A. Paul Hahne in Darmstadt und Jörg Sebastian

JSEkr.'rinnen Jennifer Tabaka und Karina Siebrecht in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOInsp.'in Andrea Kuß v. d. StA b. d. LG Hanau a. d. AG Schlüchtern; JInsp. Claudia Trinter v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main; JSEkr.'innen Evelyn Clauer v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. AG Groß-Gerau; Jennifer Tabaka v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Fulda, JSEkr. Thomas Kircher v. d. StA b. d. LG Wiesbaden a. d. AA Frankfurt am Main und Thomas Böhle v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Biedenkopf.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

JAmtm. Friedhelm Lange in Limburg a. d. Lahn und OSekr. Jürgen Kamuff in Darmstadt.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Richter am AG : StA – Richter kraft Auftrags – Dr. Sebastian Kasperek in Offenbach am Main – unter Berufung in das Richter-Verhältnis auf Lebenszeit –;
- zur OAR'in : AR'innen Ulrike Biskup in Frankfurt am Main und Christa Schmidt in Kassel;
- zur AR'in : JAmtfrauen Christa Diehl, Irmtraud Mayer, Elke Remde in Frankfurt am Main, Claudia Rüdiger in Friedberg (Hesse) und Eleonore Steinmetz in Kassel;
- zum AR : JAmtm. Jürgen Bietz in Dillenburg, Andreas Lang in Groß-Gerau, Herbert Meixner, Walter Neumann, Norbert Seidemann in Kassel, Martin Wojtyniak in Rüsselsheim und Reinhold Gamb in Schwalmstadt;
- zur JAmtfrau : JOInsp.'innen Ellen Stark in Bad Schwalbach, Nicole Schreiber in Büdingen, Anne Bodenbach in Eschwege, Nicole Helmer in Frankfurt am Main, Viola Reußwig in Gelmershausen, Claudia Witte in Kassel, Ulrike Kunz in Königstein

in JAnst.

: JAnsp. Friedrich Dübinger, Sven Flecher in Darmstadt, Andreas Raabe in Dillenburg, Dirk Hedrich in Fulda, Oliver Kalesse in Gelnhausen und Jörg-Andreas Pollak in Gießen;

ur JOInsp.'in

: JInsp.'innen Heike Bochnia in Bad Homburg v. d. Höhe, Franziska Kammer in Frankfurt am Main, Katrin Goldbach in Hünfeld, Suse Beyer, Yvonne Leuschner in Kassel, Kerstin Schmittel in Lampertheim und Karin Sander in Rüdesheim am Rhein;

um JOInsp.

: JInsp. Holger Boßhammer in Biedenkopf, Jörg-Alexander Reinhardt in Friedberg (Hessen), Ingo Legerlotz in Fritzlar, Edgar Wallmeroth in Gießen, Marc Schönewolf in Kassel, René Lindner in Limburg a. d. Lahn und Dirk Friedrich in Marburg;

ur JInsp.'in

: JInsp.'innen z. A. Simone Schulze in Bad Homburg v. d. Höhe, Anja Bräuer in Büdingen, Katharina Goldbach in Frankfurt am Main, Michaela Brück in Groß-Gerau – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,

JInsp.'innen z. A. Karin Wehner in Bad Hersfeld, Patrizia Santaniello-Klak in Bad Homburg v. d. Höhe, Ina Stüssel in Biedenkopf, Sandra Born, Sandra Jäschke, Christiane Zimmermann in Darmstadt, Jasmin Kaiser, Daniela Schnettler, Verena Seltmann in Frankfurt am Main, Sandra Bachmann und Sarah Wascholowski in Hünfeld, Rebekka Bill in Weilburg und Franziska Kästel in Wiesbaden;

um JInsp.

: JInsp. z. A. René Gundlach in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,

JInsp. z. A. Andreas Reichelt und Dirk Walden in Darmstadt, Nico Schollmeyer in Frankfurt am Main und Michael Becker in Limburg a. d. Lahn;

ur JInsp.'in z. A.

: Eveline Kozubik in Frankfurt am Main, Rechtspfl.-Anw.'in Michaela Appel, Kathryn Bachmann, Andrea Bauch, Daniela Hallau, Melanie Hauk, Stefanie Heidrich, Daniela Ilse, Aileen Jäger, Sabrina Klein, Rebecca Krolop, Jean Maron, Theresa Nattermann, Verena Preis, Tina Steinbach, Katharina Wamser, Wiebke Wassermann – unter gleich-

- zur Al'in : JHSEkr.'in Claudia Krejci in Darmstadt;
- zur JHSEkr.'in : JOSEkr.'innen Sandra Fahren-Schäfer und Jacquelin Leifert in Frankfurt am Main, Elke Kircher in Fulda sowie Brigitte Simon in Seligenstadt;
- zum JHSEkr. : JOSEkr. Michael Fischer in Frankfurt am Main und Fra Schmidt in Kassel;
- zur JOSEkr.'in : JSEkr.'innen Doreen Arend und Nadine Bender in Darmstadt, Diana Lutze in Frankfurt am Main sowie Andr Agricola und Melanie Coryell in Offenbach am Main;
- zum JOSEkr. : JSEkr. Hans Andreas Schäfer in Biedenkopf;
- zur JSEkr.'in : JSEkr.'innen z. A. Nadja Reitz in Eschwege, Nicole G hart in Kassel und Regina Plewnia in Offenbach am Ma – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,
JSEkr.'in z. A. Denise Hast in Groß-Gerau;
- zum JSEkr. : JSEkr. z. A. Timo Wenner in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur JSEkr.'in z. A. : JSEkr.-Anw.'innen Franziska Lotz in Bad Hersfeld, Rebecca Ohl in Darmstadt, Violette Sobel, Stefanie B und Katrin Buxmann in Frankfurt am Main, Maria Ba und Nadine Mathes in Fulda, Nadine Becker in Gießel, Man-Man Lara Chung in Hanau, Kathrin Kaun, Betti Thüne, Nathalie Rittershaus und Johanna Franz in Kassel, Melanie Dillmann und Stephanie Stubenrauch in Limburg a. d. Lahn, Melanie Koß und Carolin Penka in Marburg sowie Yvonne Giacca, Isabell Franke und Frauke Knög in Wiesbaden – sämtlich unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum JSEkr. z. A. : JSEkr.-Anw. Patrick Müller und Oliver Weithaas in Bad Hersfeld, Erik Schilling und Marco Forand Pardo in Darmstadt, Torsten Kurz in Frankfurt am Main und Michael E in Limburg a. d. Lahn – sämtlich unter gleichzeitiger Ber

Stadt, Claudia Kehren in Dieburg und Kirsten Jansowsky in Wiesbaden, JOInsp. Sascha Ditzel in Fulda wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

ersetzt wurden:

Amthra Christiane Schnell v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Kassel, JOInsp.'in Cathleen Berend v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Susan Mommsen v. d. AG Hünfeld a. d. Hessische Kultusministerium in Wiesbaden, Sylvia Müller v. d. AG Hanau a. d. AG Kassel, Charlett Scheu v. d. AG Idstein a. d. AG Limburg a. d. Lahn, Petra Schübler v. d. AG Darmstadt a. d. OLG Frankfurt am Main, JOInsp. Mark Häuser v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Thomas Meisterfeld v. d. AG Hünfeld a. d. StA b. d. LG Kassel, JInsp.'innen Anja Bräuer v. d. AG Büdingen a. d. StA Dresden, Michaela Brück v. d. AG Groß-Gerau a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Andrea Funk v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Rotenburg a. d. Fulda, Melanie Kremer v. d. AG Rüsselsheim a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Bianca Malguth-Hampel v. d. AG Rüdeshheim am Rhein a. d. Bundesamt für Justiz in Bonn, Daniela Schnettler v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Anke Standtke v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Idstein, JInsp. Michael Becker v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Limburg a. d. Lahn, Mark Falke v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, Manfred Krahe v. d. AG Darmstadt a. d. OLG Frankfurt am Main, Sebastian Kraske v. d. AG Darmstadt a. d. OLG Frankfurt am Main, Niklas Rose v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, Stefan Södel v. d. AG Langen (Hessen) a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, JInsp.'innen z. A. Katharina Geszler v. d. AG Michelstadt a. d. AG Darmstadt, Marina Krämer v. d. AG Darmstadt a. d. AG Frankfurt am Main, Stefanie Sattler v. d. AG Darmstadt a. d. OLG Frankfurt am Main, Tina Steinbach v. d. AG Bad Hersfeld a. d. AG Königstein im Taunus, JHSEkr. Volker Romann v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, JOSEkr.'innen Britta Kressel v. d. AG Eschwege a. d. AG Bad Hersfeld, Yvonne Großmann v. d. AG Bad Hersfeld a. d. StA Mühlhausen, Heike Mielscher v. d. StA Mühlhausen a. d. AG Bad Hersfeld und Dagmar Schäfer v. d. AG Königstein im Taunus a. d. OLG Frankfurt am Main, JOSEkr. Nobert Rolle v. d. AG Weilburg a. d. LG Limburg a. d. Lahn, JSEkr.'innen Astrid Pech v. d. AG Seligenstadt a. d. AG Offenbach am Main, Katja Jehn v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Fulda, Ramona Eisengardt v. d. AG Darmstadt a. d. AG Eschwege, Bianca Hilgenberg v. d. AG Kassel a. d. AG Rüsselsheim, Jasmin Fröhlich v. d. AG Groß-Gerau a. d. StA b. d. LG Wiesbaden, Kathleen Beyer v. d. AG Hünfeld a. d. AG Eschwege, Janine Reinmüller v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Hanau, Nicole Kimpel v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Limburg a. d. Lahn, JSEkr. Peter Ebert v. d. AG Marburg a. d. Universität Kassel, JSEkr.'in z. A. Denise Hast v. d. AG Darmstadt a. d. AG Groß-Gerau.

GAN Erich Deuber in Fulda, Amtm. Ursula Raddek in Dieburg, Ursula Müller Königstein im Taunus, AR Norbert Ries in Hanau, Erich Emmerich in Kassel, Gerhart Schumacher in Wiesbaden, JAmthfr. Barbara Keul in Kassel und JAmthm. Franz Wilfried Michels in Schwalmstadt, Al'in Helga Herder in Bad Homburg v. d. Höhe, Al Werner Luh in Gießen und Reinhard Gossing in Wetzlar, JOSEkr. Gerd Schneider in Marburg.

Aus sonstigen Gründen:

JOSEkr.'in Dorothe Weil in Bad Hersfeld, JSEkr. Sebastian Schulz in Frankfurt am Main.

Amtsanzwaltschaft

Versetzt wurden:

JHSEkr.'in Ingeborg Horsel v. d. AA Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Marburg
JOSEkr. Thorsten Michel v. d. AA Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main
JSEkr.'in Yvonne Rieb v. d. AA Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Marburg.

Verwaltungsgerichte

Versetzt wurde:

OSEkr.'in Nadine Wörner v. d. VG Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main.

Sozialgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter am

LSG

: Richter am LSG Joachim Kern und Dr. Rolf Schuler
Darmstadt.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Otfried Schwarz mit Amtssitz in Butzbach, Richard Trunk mit Amt

f eigenen Antrag:

lotar Ottfred Holzheimer in Frankfurt am Main.

grund des Erreichens der Altersgrenze:

lotar Helmut Zeiser in Offenbach am Main.

ELLENAUSSCHREIBUNGEN

wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Fulda (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Darmstadt (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zwei Richterinnen oder zwei Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im SMDBI vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter bei dem Amtsgerichts Alsfeld.

Die Stelle ist ab 1. Juli 2008 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können;

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit;

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation;

4. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 6. wird die Möglichkeit gegeben, sich

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichte

Die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Sozialgerichtsbarkeit

Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Obersinspektorin oder einen Oberinspektor als Vertreterin oder Vertreter der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters (BesGr. A 10 BBesG)

bei dem Sozialgericht Wiesbaden.

Die Stelle ist ab sofort zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung, der Rechtsantragstelle sowie Tätigkeiten im Rahmen der Vertretung der geschäfts-

tung oder den Rechtsprengerdienst

- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit.

II. Besondere Voraussetzungen

a) **Fachkompetenz**

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik
- klares Urteilsvermögen;

b) **Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Gerichtsleitung;

c) **Führungskompetenz**

- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen.

Arbeitsgerichtsbarkeit

11. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

werbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

Nr. 1. bis 5., 7. bis 9. und 11. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

Nr. 6. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Alsfeld;

Nr. 10. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

alt:

Runderlasse

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters	101
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2008 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG . . .	102
Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	103
Neuinkraftsetzung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilun- gen in Zivilsachen (MiZi)	104
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia- Gerichtskostenstemplers	104
Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
Anerkennung von Gütestellen i. S. d. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	105
Personalmeldungen	105
Berichtigung	105
Stellenausschreibungen	108

RUNDERLASSE

**6 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestel-
ung eines Ausbildungsleiters Rd.Erl. d. MdJ v. 13. 2. 2008 (2220/13 - V/A3 -
08/1238-V) – JMBl. S. 101 –**

ch § 16 Abs. 4 JAO ist Herr Vors. Richter am Landgericht Reinhold Rützel zum Aus-

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Bekanntmachung vom 9. Oktober 2007 die Festsetzung der Haftkostenbeiträge für das Kalenderjahr 2008 im Bundesanzeiger Nummer 194/07 (S. 7776) wie folgt bekannt gegeben:

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß § des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2008 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

Für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hesse, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

für **Unterkunft**

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung	138,60 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	59,40 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	39,60 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	19,80 Euro

2. für alle übrigen Gefangenen:

bei Einzelunterbringung	168,30 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	89,10 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	69,30 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	49,50 Euro

für **Verpflegung:**

Frühstück	45,00 Euro
Mittagessen	80,00 Euro
Abendessen	80,00 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorst

I.

Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) vom 2. November 2006 (JMBl. S. 558), geändert durch Runderlass vom 23. März 2007 (JMBl. S. 357), wird wie folgt geändert:

Nr. 8 der Anlage zur Allgemeinen Einführung erhalten die Internet-Adressen folgende Bezeichnung:

http://www.bundesjustizamt.de/cIn_049/nn_258950/DE/Themen/Zivilrecht/AUG/JG_node.html?__nnm=true

d

http://www.bundesjustizamt.de/cIn_049/nn_257780/DE/Themen/Zivilrecht/AUG/JGInhalte/Information.html#AUGFormulare.

II.

Länderteil

Der Abdruck der Änderungen und Ergänzungen wird abgesehen. Die 32. Ergänzungslieferung zur amtlichen Handausgabe der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) wurde mit Erlass vom 29. Januar 2008 an die Gerichte ausgegeben.

Die Handausgabe enthält die von dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen nach dem Stand vom 2. November 2007.

Die amtliche Handausgabe kann im Übrigen beim Kulturbuch-Verlag, Sprosserweg 3, 10551 Berlin, bezogen werden.

Der Runderlass betreffend die bundeseinheitliche Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 23. Juli 1998 (JMBl. S. 645), zuletzt geändert durch Runderlass vom 17. Juli 2007 (JMBl. S. 474), wird im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. Mai 2008 neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

RdErl. v. 23. 7. 1998 (JMBl. S. 645)
24. 9. 1999 (JMBl. S. 538)
19. 7. 2001 (JMBl. S. 478)
30. 7. 2002 (JMBl. S. 484)
7. 8. 2003 (JMBl. S. 382)
28. 6. 2005 (JMBl. S. 353)
11. 7. 2006 (JMBl. S. 372)
17. 7. 2007 (JMBl. S. 474).

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 20. 2. 2008 (5250/1 - I/B 2 - 2008/1593 - I/B) – JMBl. S. 104 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den früheren Rechtsanwalt Dr. Donner in Augsburg zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 139 wurde widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 23. Januar 2008 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstr. 7, Justiz

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1
ZPO hier: **Dr. Klaus Winkler, Frankfurt am Main. (318 E - I/3 - 3001/06)**
JMBl. S. 105 -

Dr. Klaus Winkler in Frankfurt am Main wurde mit Bescheid vom 19. Februar 2008
(318 E - I/3 - 3001/06) als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1
ZPO hier: Dr. Jürgen Groß, Melsungen. (318 E - I/3 - 3179/07) - JMBl. S. 105 -

Dr. Jürgen Groß in Melsungen wurde mit Bescheid vom 19. Februar 2008 (318 E
- I/3 - 3179/07) als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

Im JMBl. vom 1. 9. 2007 auf Seite 531 im Abschnitt **Personalnachrichten** im Teil-
abschnitt **Amtsgerichte** erfolgte Veröffentlichung:

Ausgeschieden ist:

Auf eigenen Antrag:

Richterin Karin Paulus in Rüsselsheim

und hiermit wie folgt berichtigt:

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberlandesgericht:

Ernannt wurden:

Zur Vorsitzenden

Richterin am OLG : Richterin Sieglinde Michalik in Frankfurt am Main;

zum Vorsitzenden

Richter am OLG : Richter Jürgen Ostermüller in Frankfurt am Main;

zum Justizoberwacht-

meister z. A. : Justizaushelfer Stephan Lutze in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht:

Ausgeschieden sind:

Erster Justizhauptwachtmeister Klaus Künzel in Frankfurt am Main.

Ruhestand:

Michael Kellermann in Frankfurt am Main.

Landgerichte:

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden

Richter am LG : Richter am LG Dirk Lohmann in Kassel.

zur Richterin am LG

: Richterin auf Probe Kathrin Rollinger in Wiesbaden – und
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Peter Hausmann in Wiesbaden; Amtsrätin (Bewährungshelferin) Mechthild Beckmann in Frankfurt am Main, Amtfrau (Bewährungshelferin) Heidemarie Borgwardt in Frankfurt am Main; Erste Justizhauptwachtmeisterin Brigitta Pagany und Sabine Görg in Frankfurt am Main; Erster Justizhauptwachtmeister

meister : Justizoberwachmeister z. A. Klaus Schiederhain in Darmstadt – Zweigstelle Offenbach am Main –;

um Justizoberwachmeister z. A. : Justizaushelfer Henryk Waszczyński in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte:

annt wurde:

zur Obergerichtsvollzieherin : Gerichtsvollzieherin Anke Rotzsche in Kassel.

stizsekretärin Diana Olbrich in Königstein im Taunus wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

gewiesen in eine Planstelle der Bes. Gr. A 6 BBesG wurden:

erste Justizhauptwachmeisterin Michelle Wheeldon in Offenbach am Main und erster Justizhauptwachmeister Werner Gohr in Seligenstadt.

setzt wurden:

erster Justizhauptwachmeister Stefan Schlabach von dem AG Biedenkopf in den Geschäftsbereich des hessischen Justizvollzugs (H. B. Wagnitz-Seminar).

sgeschieden sind:

bestand:

Obergerichtsvollzieher Norbert Fröhlich in Darmstadt.

Sozialgerichte

annt wurde:

Magistratsrat Wulf Stehr – unter Berufung in das Richterverhältnis kraft Auftrags – zum Richter kraft Auftrags – bei dem Sozialgericht Fulda.

Notarinnen und Notare

m Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Manfred Bauer mit Amtssitz in Seligenstadt, Peter Erk mit Amtssitz in Michelstadt, Dr. Klaus-Jürgen Götz-Weil in Wiesbaden, Thomas Rösken in

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Ulrich Mannsfeld in Frankfurt am Main mit Ablauf des 29. 2. 2008

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Justizministerium

1. Eine Richterin oder einen Richter oder eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt als Referatsleiterin bzw. Referatsleiter eines Referats, in der Abteilung V (Justizprüfungsamt, Ausbildung und Justitiariat), dessen genauer Zuschnitt im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen noch fest zu legen ist, wobei auch den Interessen der Bewerberinnen und Bewerber Rechnung getragen werden kann.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der Abteilung V – Justizprüfungsamt wird neben der Entwicklung und Betreuung zivilrechtlicher und zivilprozessualer Prüfungsaufgaben für die zweite juristische Staatsprüfung voraussichtlich in der Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten (Widerspruchs- und Klageverfahren) aus dem Bereich des Justizprüfungsamtes liegen, nach näherer Absprache können weitere Aufgaben aus dem Bereich des Justizprüfungsamtes und des Justitiariats hinzutreten.

Neben einem ausgeprägten Interesse an Fragen der juristischen Ausbildung und der Prüfung erfordert die Tätigkeit sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zur exakten juristisch-dogmatischen Analyse sowie sprachliche Gewandtheit und das Vermögen, Sachverhalte, Normen und Normgefüge systematisch und sprachlich präzise zu konzipieren, prozessuales Geschick sowie die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit.

Weiterhin wird von den Bewerberinnen oder Bewerbern Flexibilität sowie Engagement für die Belange der Modernisierung der Justiz erwartet.

Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen WORD

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Fulda (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernent

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich als die ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich als der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts in Gießen (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil

7. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelang orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

8. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelang orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Finanzgerichtsbarkeit

9. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauen

Nr. 1. bis **15. April 2008** an das Hessische Ministerium der Justiz – Zentralbüro – in Wiesbaden;

Nr. 2. bis 9. binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ) als Bund-Länder-Einrichtung mit entsprechender Forschungserfahrung mitgewirkt haben.

Bereits jetzt wird in Hessen gefährlichen Straftätern, so genannten Risikoprobanden eine besondere Aufmerksamkeit zuteil, indem

- im Bereich des Justizvollzugs der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung sowie der Prognose und Entlassungsvorbereitung und einem „Übergangsmanagement“ besondere Beachtung zukommt,
- im Bereich der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht Maßnahmen der „Konzentrierten Führungsaufsicht“ und der „Ambulanten Nachsorge“ in Praxisprojekten erprobt wurden und teilweise als Regelmaßnahme auch umgesetzt werden,
- im Bereich des Maßregelvollzuges die Risikobeurteilung im Verlauf der Behandlung und insbesondere im Zuge der Entlassungsvorbereitung auf der Grundlage von wissenschaftlich fundierten Prognoseverfahren durchgeführt wird und nach der bedingten Entlassung der Probanden regelmäßig von den forensisch-psychiatrischen Fachambulanz betreut werden und
- im Bereich der Polizei auf Grundlage der polizeilichen Haftdatei, der Entlassungsmittelungen der Justizvollzugsanstalten, der „Operativen Fallanalyse“ (OFA) und der „ViCLAS“ Datenbank (Violent Crime Linkage Analysis System) präventive Maßnahmen getroffen werden können.

Mit der nachfolgend unter Ziffer III. aufgeführten ressortübergreifenden Konzeption soll eine weitere Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Sexualstraftätern mittels einer optimierten Betreuung und Überwachung dieser Tätergruppe erreicht werden.

Im Bereich der Justiz erfolgt dies im Wesentlichen durch das Sachgebiet Sicherheitsmanagement der staatlichen Bewährungshilfe mit einem Schwerpunkt in Bezug auf Sexualstraftäter sowie durch die dem Sicherheitsmanagement vorgelagerte Gefährdungsanalyse und die Prognoseerstellung seitens des Justizvollzuges.

Im Bereich der Polizei soll hiermit einhergehend im Hessischen Landeskriminalamt eine Zentralstelle zur Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter installiert werden. Unter Nutzung einer neu einzurichtenden Datei können besonders rückfallgefährdeten

mit der Einrichtung des Sicherheitsmanagements und der Zentralstelle verfolgten die Bedingende eine Optimierung des Informationsaustausches zwischen den verantwortlichen Stellen der Justiz, des Maßregelvollzugs und der Polizei mit dem Ziel, gemeinsame Interventionsstrategien im Rahmen der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten zu entwickeln und abzustimmen, damit Maßnahmen und Erkenntnisse besser koordiniert sowie konsequent und jederzeit nachvollziehbar dokumentiert werden können. Dabei müssen die Verfahrensabläufe festgelegt und im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes verbindlich festgeschrieben werden.

II.

Gemeinsame Zielgruppe

Die gemeinsame Zielgruppe der ressortübergreifenden Maßnahmen sind Sexualstraftäter und Gewaltstraftäter im Bereich der Tötungsdelikte mit sexueller oder unklarer Motivlage, bei denen

- nach Art und Schwere der begangenen Tat
- nach der Persönlichkeit der Täter (Vorhandensein eines auch nach den Erkenntnissen im Vollzug erheblichen Aggressionspotentials) oder
- aufgrund des Verhaltens nach der Tat (Entwicklung im Vollzug, Einstellung zur früheren Straftat, Verhalten während der Bewährungs- oder Führungsaufsicht)

Rückfall in die Straffälligkeit aufgrund einer ungünstigen Prognose nicht ohne weiteres ausgeschlossen ist und Gefahr für Leib und Leben Anderer mit sich bringen würde.

Im Vordergrund werden dies Fälle sein,

- bei denen sich die ungünstige Prognose bereits dadurch erweist, dass eine Freiheitsstrafe voll verbüßt werden muss und eine Rückfallgefahr durch den Justizvollzug oder die Maßregelvollzugseinrichtung nach § 64 StGB festgestellt worden ist,
- oder bei denen sich eine anfänglich vorhandene positive Prognose nach den Feststellungen der Führungsaufsichtsstelle, des Sicherheitsmanagements oder der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz verschlechtert hat.

Justizvollzug, den Maßregelvollzug, die Führungsaufsicht, das Sicherheitsmanagement, die Staatsanwaltschaft und die Polizei bestimmt und die sich hiernach ergebenden Kooperationserfordernisse aufgezeigt.

1. Bereich der Justiz

Innerhalb der Justiz nimmt die Vollstreckungsbehörde im Zusammenhang mit der Regelungsgeltheit dieses Erlasses eine zentrale Stellung ein. Neben ihren Aufgaben nach der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) wird ihr durch diesen Erlass die Aufgabe übertragen, im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, ob eine nach den Einschätzungen der Vollzugsbehörde, des Sicherheitsmanagements oder der Führungsaufsichtsstelle hinsichtlich einer Rückfallgefahr getroffene Bewertung es gebietet, eine Meldung des Verfahrens an die Zentralstelle beim Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) zu veranlassen.

Die Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde müssen in Anbetracht der Bedeutung der Sache unverzüglich getroffen werden. Damit eine Umsetzung der Entscheidung nicht durch unnötige Verwaltungshandlungen verzögert wird, ist es unabdingbar, dass der Vollstreckungsbehörde inhaltlich und formal – bis hin zur nötigen Anzahl von Anmerkungen – sorgfältig vorbereitete Unterlagen durch die Vollzugsanstalten, die Maßregelvollzugseinrichtungen, die forensisch-psychiatrischen Fachambulanzen, die Führungsaufsichtsstellen und das Sicherheitsmanagement zur Verfügung gestellt werden.

1.1. Justizvollzug

In der Justizvollzugsanstalt werden im Rahmen der Vollzugsplanung für einen Gefangenen ab Beginn der Haftzeit unter anderem Erkenntnisse über den Behandlungsverlauf, die Auseinandersetzung mit der Tat und den sozialen Empfangsraum bei einer Entlassung sowie die Beschreibung der Entlassungssituation und auch konkrete Maßnahmen einer Entlassung gesammelt. Im Zusammenhang mit Lockerungsprognose und bedingter Entlassung werden Gutachten (ggf. Doppelbegutachtung) erstellt.

Für Gefangene, bei denen sich eine Vollverbüßung abzeichnet, wird im Rahmen der Vollzugsplankonferenz eine kriminalprognostische Einschätzung hinsichtlich der Freilassung erstellt, ob die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung angezeigt ist. Sobald dann wird bei Vorliegen einer negativen Prognose der entsprechende Antrag gestellt.

Für die Gruppe der lockerungsungeeigneten Vollverbüßer erfolgt sechs Monate vor Haftende durch die Justizvollzugsanstalt die Mitteilung der bevorstehenden Entlassung an die zuständige Staatsanwaltschaft, dass es sich bei dem betreffenden Gefangenen um einen Risikoprobanden handelt. Neben einer prognostischen Einschätzung werden auch konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht unterbreitet.

1. Vollstreckungsbehörde

Die durch diesen Erlass angesprochenen Vollstreckungsbehörden sind die Staatsanwaltschaft in Verfahren nach dem allgemeinen Strafrecht und der Vollstreckungsbehörde oder der Jugendrichter in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG).

1.1. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde widmet den Fällen von Sexualdelikten und Tötungsdelikten mit sexueller oder unklarer Motivlage besonderes Augenmerk bei der Erledigung der ihr insbesondere nach §§ 36, 54 a StVollstrO bereits zugeordneten Aufgaben.

1.1.1. Verfahrensweisen vor Vollverbüßung

Bevor sich die Staatsanwaltschaft die Risikoeinschätzung der Vollzugsbehörde oder der Maßregelvollzugseinrichtung zu Eigen, unterrichtet sie drei Monate vor dem voraussichtlichen Endstrafenzeitpunkt die Zentralstelle beim HLKA sowie das Sicherheitsmanagement, die forensisch-psychiatrische Fachambulanz und – zeitgleich mit der Antragstellung gegenüber der Strafvollstreckungskammer zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht – die für den zukünftigen Aufenthalt des Verurteilten oder Unterbrachten zuständige Führungsaufsichtsstelle.

1.1.2. Verfahrensweisen bei Verschlechterung der Risikoeinschätzung

Bevor sich die Staatsanwaltschaft der ihr durch die Führungsaufsichtsstelle, das bewährungsaufsichtführende Gericht oder die forensisch-psychiatrische Fachambulanz mitgeteilten nachträglichen Risikoeinschätzung an, unterrichtet sie unverzüglich die Zentralstelle beim HLKA und informiert das bewährungsaufsichtführende Gericht, das Sicherheitsmanagement, die forensisch-psychiatrische Fachambulanz und in Fällen der Führungsaufsicht die Führungsaufsichtsstelle von der Veranlassung.

1.2. Vollstreckungsleiter

Das unter 1.2.1. Gesagte gilt in Verfahren nach dem JGG entsprechend für den Vollstreckungsleiter und den Jugendrichter.

1.3. Rücknahme der Meldung

Die Vollstreckungsbehörde prüft auf der Grundlage von Meldungen hinsichtlich der Verbesserung der Risikoeinschätzung unverzüglich, ob die von ihr veranlassten Meldungen an die Zentralstelle zurückgenommen werden können. Über ihre Entscheidung unterrichtet die Vollstreckungsbehörde das bewährungsaufsichtführende Gericht, das Sicherheitsmanagement, die forensisch-psychiatrische Fachambulanz und in Fällen

psychiatrische Fachambulanzen. Primäre Aufgabe ist die Nachbetreuung bedingt entlassener Maßregelvollzugspatienten.

.1. Aufgaben

Die forensisch-psychiatrischen Fachambulanzen betreuen bedingt entlassene Patienten und nehmen ihre Aufgaben gemäß §§ 67b, 67d und 68c StGB wahr. Sie sind spezialisiert auf die Einschätzung individueller forensischer und psychiatrischer Risiken, deren Beurteilung und Bewertung sowie auf ein suffizientes Risikomanagement. Betreut werden dort auch Sexualstraftäter, die entsprechend verurteilt worden sind und deswegen unter Führungsaufsicht stehen und der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz zur Betreuung zugewiesen wurden. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer, die Führungsaufsichtsstelle und das Sicherheitsmanagement entsprechend § 68a Abs. 8 StGB.

.2. Verfahren in Fällen der erhöhten Rückfallgefahr

Wenn im Einzelfall Umstände wahrgenommen werden, die aus der Sicht des zuständigen Mitarbeiters erste Anzeichen für die Annahme einer erhöhten Rückfallgefahr geben, erfolgt eine unmittelbare Erhöhung der Kontaktfrequenz und Behandlungsintensität, anknüpfend an das Prinzip des ACT (assertive community treatment). Dies wird unmittelbar in einem Bericht an die zuständige Strafvollstreckungskammer mitgeteilt, verbunden mit der Anregung, die Benachrichtigung der Zentralstelle beim HLKA entsprechend Ziffer III. 1.4.2. dieses Erlasses vorzunehmen. Die Führungsaufsichtsstelle sowie das Sicherheitsmanagement werden hierüber unterrichtet.

.3. Verfahren bei unmittelbarer Gefahr

In Fällen unmittelbarer Gefahr wird der Antrag auf Sicherungshaftbefehl angeregt und nach dessen Erlass der Proband in die für ihn zuständige Klinik zurückgeführt. Eine direkte Unterrichtung der Zentralstelle erfolgt parallel.

.4. Rücknahme der Risikoeinschätzung

In den Fällen, in denen die Einschätzung einer erhöhten Rückfallgefahr nicht mehr aufrechterhalten wird, berichtet die forensisch-psychiatrische Fachambulanz dies der Strafvollstreckungskammer mit der Anregung, die Vollstreckungsbehörde entsprechend zu unterrichten, und informiert hierüber die Führungsaufsichtsstelle, das Sicherheitsmanagement sowie die Zentralstelle beim HLKA.

Sexualstraftäter beim Hessischen Landeskriminalamt wird durch die Justiz bzw. die Maßregelvollzug über die Entlassung einer als Risikoproband eingestuften Person spätestens drei Monate vor deren Entlassung schriftlich informiert. Gleichzeitig werden für eine polizeiliche Erfassung und Bewertung neben den Personaldaten sonstige notwendige Unterlagen, wie insbesondere

- das schriftliche Urteil,
- die vorliegenden Gutachten,
- die Stellungnahme der JVA oder der Maßregelvollzugseinrichtung,
- der Führungsaufsichts- oder Bewährungsbeschluss bzw. der diesbezügliche Antrag,
- und die während der Zeit des Vollzuges dokumentierten Tatsachen, die in ihrer Bewertung durch die Justiz oder den Maßregelvollzug zu einer Gefahreneinstufung des Probanden geführt haben,

übersandt.

In Fällen der sogenannten Bewährungsversager erfolgt durch die zuständige Staatsanwaltschaft bzw. bei unmittelbarer Gefahr durch das Sicherheitsmanagement unverzüglich eine Meldung an die Zentralstelle beim Hessischen Landeskriminalamt, falls der Betroffene als Risikoproband eingestuft worden ist.

Auf dem gleichen Meldeweg erfolgt der durch die forensisch-psychiatrische Fachambulanz initiierte Informationsfluss in Fällen von Personen, die zunächst mit positiver Sozialprognose aus der Psychiatrie entlassen wurden, bei denen dann jedoch anschließend Anhaltspunkte für ein erhöhtes Gefahrenpotential festgestellt worden sind, die eine Intensivierung der Betreuung und eine Erfassung bei der Polizei notwendig machen.

3.2. Bewertung und Einstufung durch die Zentralstelle

Nach der administrativen Bearbeitung der eingegangenen Unterlagen erfolgt bei der Zentralstelle im Hessischen Landeskriminalamt die Bewertung der übermittelten Informationen. Dabei wird der zugrunde liegende Fall aufbereitet und ausgewertet. Anlasstat und Täterpersönlichkeit werden analysiert.

Aus der Analyse ergeben sich stabilisierende und/oder destabilisierende Faktoren, die eine Rückfallgefahr begründen bzw. Fortschritte erkennen lassen. Diese Risikobewertung ermöglicht die Einstufung des Probanden.

In klarer Abgrenzung zu der Aufgabe der Justiz oder des Maßregelvollzugs erfolgt

Serienvergewaltiger und andere herausragende Fälle,

Kategorie II: Risikoprobanden mit hohem Gefahrenpotential – Nicht in Kategorie I erfasste Täter, welche einzelne der oben erwähnten Parameter aufweisen,

Kategorie III: Risikoprobanden mit mittlerem Gefahrenpotential.

Anlehnung an die Methoden der Fallanalyse erfolgt die Risikobewertung stets im Fall und in strukturierter Schriftform, um die Qualität des Bewertungsergebnisses und der Einstufung zu gewährleisten. Die Einstufung erfolgt anhand einzelfallbezogener, nicht abschließend bestimmbarer Parameter, insbesondere der Tatbegehungsweise, des Gewaltausmaßes, der Art und des Umfangs sexuell motivierter Handlungen sowie der erkennbarer Präferenzen des Täters wie beispielsweise Opfertypus oder Tatörtlichkeit.

Die Zuordnung in eine der Kategorien ist abhängig vom jeweiligen Stand der Erkenntnisse. So kann durch das Auftreten neuer destabilisierender Faktoren eine Verschiebung in eine risikohöhere Kategorie notwendig werden. Ebenso ist bei bestehenden stabilisierenden Faktoren auch eine nachträgliche Herabstufung in eine geringere Risikokategorie denkbar.

Durch die Zentralstelle erfolgt aufbauend auf die vorherige Analyse und Bewertung die Erarbeitung eines speziell auf den Probanden abgestimmten Maßnahmenkonzepts als Vorschlag für die zuständigen Polizeipräsidien. Ergänzend bereitet die Zentralstelle eine Gefährderansprache vor.

4. Erfassung in einer zentralen Datenbank

Die Informationserfassung und -verknüpfung, Dokumentation und Recherche der betroffenen Risikoprobanden erfolgt in einer EDV-Anwendung in Form einer zentralen Datenbank. Die Datenbank unterstützt die Übermittlung und den Austausch der Informationen zwischen der Zentralstelle und den Polizeipräsidien. Zugleich werden präventivpolizeiliche Maßnahmen über die Datenbankanwendung nachvollziehbar dokumentiert.

5. Retrograderfassung

Zusätzlich zu bewerten sind solche Probanden, die bereits vor Umsetzung des polizeilichen Sicherheitskonzepts entlassen wurden.

Dies sind Personen, die vor einem festzulegenden Stichtag als Risikoprobanden zu bewerten waren und aus dem Straf- oder dem Maßregelvollzug entlassen wurden,

- Name und Dienstanschrift des zuständigen Bewährungshelfers,
- Zuständige Vollstreckungsbehörde mit Aktenzeichen,
- Ggf. zuständige forensisch-psychiatrische Fachambulanz,
- Entlassungszeitpunkt (Monat und Jahr),
- Haft- oder Unterbringungsdauer.

Bei der Zentralstelle wird anhand der übermittelten Grunddaten eine Priorisierung o
 Bearbeitung nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Priorität 1:** Entlassungszeitpunkt weniger als 2 Jahre zurück, Haft- oder Unte
 bringungsdauer länger als 5 Jahre
- Priorität 2:** Entlassungszeitpunkt weniger als 2 Jahre zurück, Haft- oder Unte
 bringungsdauer weniger als 5 Jahre
- Priorität 3:** Entlassungszeitpunkt mehr als 2 Jahre zurück, Haft- oder Unte
 bringungsdauer länger als 5 Jahre
- Priorität 4:** Entlassungszeitpunkt mehr als 2 Jahre zurück, Haft- oder Unte
 bringungsdauer weniger als 5 Jahre.

Anschließend erfolgt, beginnend mit Priorität 1, die Anforderung der erforderlichen
 Unterlagen. Für die Aufnahme in die Datenbank übermittelt die Justiz bzw. der Ma
 regelvollzug der Zentralstelle analog zur Vorwärtserfassung neben den unter 3.1. au
 geführten notwendigen Unterlagen ergänzend einen Bericht des Bewährungshelfe
 oder der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz zur aktuellen Situation des Pr
 banden, der als Grundlage für ein präventiv polizeiliches Maßnahmenkonzept hera
 gezogen werden kann.

Die Bearbeitung der retrograd gemeldeten Fälle erfolgt parallel zu der Bearbeitung o
 Neuentlassungen. Die für den Beginn der Retrograderfassung erforderlichen Listen we
 den durch die Ressorts bis zum 1. April 2008 der Zentralstelle beim HLKA vorgeleg

3.5. Verfahrensabläufe in den Polizeipräsidiem

Nach Abschluss der Arbeiten in der Zentralstelle erfolgt die Übersendung der Unte
 lagen mit den Maßnahmenempfehlungen an das für den Wohnsitz des Probanden z
 ständige Präsidium.

Zur Gewährleistung der Umsetzung auf lokaler Ebene werden Koordinatoren
 Bereich der Polizeipräsidiem sowie Verantwortliche in den zuständigen Fachkomm
 sariaten benannt. Die Präsidien setzen die Maßnahmenvorschläge in eigener Veran

und Weisungen, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit dem Bewährungshelfer oder der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz sowie die zentrale Dokumentation der getroffenen Maßnahmen und deren Übermittlung an die Zentrale im HLKA.

Ressortübergreifende Maßnahme

1. Runder Tisch

In jedem Landgerichtsbezirk wird ein „Runder Tisch“ eingerichtet. Die „Runden Tische“ sollen die behördenübergreifende Behandlung von aus der Haft oder dem Maßregelvollzug entlassenen, besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern besser gewährleisten. Teilnehmende Stellen und Einrichtungen sind die Leitungen der Führungsaufsichtsstellen und des Sicherheitsmanagements sowie die Vertreter der örtlichen Sozial-, Ausländer- und Jugendbehörden, der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Justizvollzugsanstalt am Ort sowie der freien Träger der Sozialarbeit.

2. Fallkonferenz

Die Entwicklung und Abstimmung probandenbezogener Interventionspläne sollen in Fallkonferenzen stattfinden, an denen neben dem Sicherheitsmanagement, der Polizei und gegebenenfalls der forensisch-psychiatrischen Fachambulanz, auch andere beteiligte Stellen, soweit im Einzelfall erforderlich, teilnehmen. Die konkrete Kooperation der Beteiligten in Form einer Fallkonferenz soll möglichst noch vor der Entlassung erfolgen und dazu beitragen, im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen gemeinsam abzustimmen. Die Fallkonferenzen werden bedarfsorientiert abgehalten und können im Bedarfsfall von jedem Beteiligten eigenverantwortlich initiiert werden.

II.

Dieser Erlass wurde im Staatsanzeiger Nr. 17 vom 21. April 2008, S. 1147 ff., veröffentlicht.

wird bestimmt:

§ 1

(1) Den Leiterinnen und Leitern der Beschäftigungsbehörden wird vorbehaltlich d Abs. 2 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Befugnis übertragen, über d Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen zu entscheiden.

(2) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Hessischen Landesarbeitsgerichts und des Hessischen Landessozialgerichts wird für ihren Geschäftsbereich die in Abs. 1 bezeichnete Befugnis übertragen.

§ 2

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Verlust von Dienstsiegeln. Bek. d. MdJ v. 19. März 2008 (5413 - I/A1 - 2008/2460 - I/1) - JMBI. S. 124 -

Das Prägesiegel in Form einer Siegelpresse, der Siegelstempel für Lacksiegel und der Siegelstempel für Farbgummistempel für Farbdrucksiegel mit der Umschrift „Dr. jur. Harald Janzen Notar in Wiesbaden“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 17. 2. 2008 für ungültig erklärt.

Verlust von Dienstsiegeln. Bek. d. MdJ v. 19. März 2008 (5413 - I/A1 - 2008/2461 - I/1) - JMBI. S. 124 -

Das Prägesiegel in Form einer Siegelpresse, der Siegelstempel für Lacksiegel und der Siegelstempel für Farbgummistempel für Farbdrucksiegel mit der Umschrift „Dr. jur. Harald Janzen Notar in Wiesbaden“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 17. 2. 2008 für ungültig erklärt.

**Angliederung der Zweiganstalt Friedberg an die Justizvollzugsanstalt Rockenberg und Umwidmung zur Jugendarrestanstalt. Bek. d. MdJ v. 26. März 2008
MBl. S. 125 –**

Seit Wirkung vom 1. April 2008 wurde die Zweiganstalt Friedberg an die Justizvollzugsanstalt Rockenberg angegliedert und zu einer Jugendarrestanstalt umgewidmet.

Die Jugendarrestanstalt Friedberg führt die Bezeichnung:

„Justizvollzugsanstalt Rockenberg
Zweiganstalt Friedberg
Abteilung für den Vollzug von Jugendarrest“.

Die Anstalt hat die Anschrift:

Justizvollzugsanstalt Rockenberg
Zweiganstalt Friedberg
Abteilung für den Vollzug von Jugendarrest
Homburger Strasse 18
61169 Friedberg (Hessen)

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS-
UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGENSWERKS
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel

Änderung der Richtlinien

Die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel, beschlossen in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 25. 8.

Die Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel werden in Abschnitt IV. – Pflicht zur persönlichen Amtsausübung – wie folgt geändert:

Abschnitt IV. erhält folgende neue Nr. 2:

„2 Der Notar darf die zur Erzeugung seiner elektronischen Signatur erforderliche Signatureinheit von Zugangskarte und Zugangscode (sichere Signaturerstellungseinheit) nicht Mitarbeitern oder Dritten zur Verwendung überlassen. Er hat die Signatureinheit vor Missbrauch zu schützen.“

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, Nummer 3 wird Nummer 4 und Nummer 4 wird Nummer 5.

Beschlossen in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 21. 11. 2007.

(Nottelmann)
Präsident

Die vorstehende Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel wurden mit Becheid des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 10. März 2008 genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 20. März 2008

(Nottelmann)
Präsident

Oberlandesgericht

annt wurden:

- Zum Richter am OLG : Richter am LG Jens Rathmann in Frankfurt am Main,
zum Richter am OLG : Richter am AG (Wiesbaden) Peter Reitzmann in Frankfurt
am Main.

gewiesen in das Amt
ines Oberamtsrats der
BesGr. A 13 mit Amts-
ulage nach Fußnote
3 BBesG

: Oberamtsrat Jochen Grenzhäuser in Frankfurt am Main.

annt wurden:

- Zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Susanne Blenk und Regina
Schmidt in Frankfurt am Main;
zum Justizamtman : Justizoberinspektor Andreas Hendrich in Frankfurt am
Main;
zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Julia Krah, Anke Pfeiffer und Ines
Rauwald in Frankfurt am Main;
zum Justizoberinspektor : Justizinspektoren Raphael Bochnia und Manfred Krah in
Frankfurt am Main.

stizinspektor Joachim Hand wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beru-
en.

ersetzt wurden:

ustizinspektorin Sharon Hermes v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Michelstadt,
ustizinspektoren Matthias Noll v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Eschwege,
Christian Schombert v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. LG Gießen, Michael Steidl v.
d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Marburg, Justizinspektorinnen z. A. Kristin
Bollack v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. LG Frankfurt am Main, Aileen Jäger v. d.
d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Königstein im Taunus, Mareen Metzger v. d. OLG
Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main, Denise Mahn v. d. OLG Frankfurt am

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Gerd Däther und Richter am Oberlandesgericht Karl Stamm in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Justizinspektor Steffen Wiederhold wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Leitender Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht Dr. Ludwig Meissner in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Amtsrätin : Justizamtfrau Sabine Rohloff in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

Justizoberinspektorinnen Martina Paul v. d. LG Kassel a. d. AG Biedenkopf, Ingrid Simon v. d. LG Kassel a. d. AG Kassel, Justizinspektor Manuel Köhler v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Landgericht Dr. Henning Schrader in Frankfurt am Main.

Staatsanwalt als Leiter

in einer Staatsanwalt-

chaft bei einem LG

: Präsident des AG (Offenbach am Main) Dr. Albrecht Schreiber in Darmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

sgeschieden ist:

s sonstigen Gründen:

ustizinspektorin z. A. Cristina Nill in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

annt wurden:

zum Direktor des AG : Richter am AG (Frankfurt am Main) Volker Horn in Langen;

zum Richter am AG

als der ständige Ver-

reterei eines Direktors –

: Richter am LG (Kassel) Dr. Alexander Wachter in Eschwege;

zur Amtsrätin

: Justizamtfrauen Christa Dechert und Monika Dinges-Król in Frankfurt am Main, Andrea Gimmler, Carina Kiwus und Karla Maier-Groh in Offenbach am Main;

zum Amtsrat

: Justizamtmann Gunther Lingelbach in Frankfurt am Main;

zur Justizamtfrau

: Justizoberinspektorinnen Martina Röder in Dieburg, Tanja Weber in Frankfurt am Main und Pia Simon in Offenbach am Main;

zum Justizamtmann

: Justizoberinspektor Thomas Dammel in Offenbach am Main;

zur Justizoberinspektorin

: Justizinspektorinnen Stefanie Grave und Katharina Löchner in Darmstadt, Rebeka Garrandt in Dieburg, Doreen Scheidt, Stefanie Simon und Alexandra Vollenhals in Frankfurt am Main, Astrid Müller in Hanau, Franziska Schwarz in Offenbach am Main und Claire Conrad-

Zur Justizinspektorin z. A. Christiana Thiele in Frankfurt am Main.

Justizinspektorinnen Petra Andres in Darmstadt, Katharina Biedler in Fulda, Yasm Siewert in Limburg a. d. Lahn und Katharina Zygmunt in Wiesbaden wurden in d Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Monika Thurner v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt a Main, Justizoberinspektorinnen Ursula Arhelger v. d. AG Weilburg a. d. OLG Frankfurt am Main, Viola Brosig v. d. AG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Ma Bettina Dey v. d. AG Groß-Gerau a. d. OLG Frankfurt am Main, Silke Haase v. d. A Darmstadt a. d. AG Michelstadt, Nicole Kratz v. d. AG Gießen a. d. LG Gießen, Ve Ullmann v. d. AG Hünfeld a. d. AG Kassel, Justizoberinspektor Karsten Triesch v. AG Hünfeld a. d. Hessische Staatskanzlei, Justizinspektorinnen Anja Eisfeld v. d. A Friedberg (Hessen) a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Sarah Keim v. d. A Darmstadt a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Jennifer Mill v. d. AG Marburg d. AG Schwalmstadt, Birgit Muths-Winkler v. d. AG Weilburg a. d. Hessische Min terium der Justiz in Wiesbaden, Stephanie Samsa v. d. AG Wetzlar a. d. AG Kiro hain, Justizinspektorinnen z. A. Susanne Dörfler v. d. AG Frankfurt am Main a. d. A Büdingen, Susanne Giesen v. d. AG Biedenkopf a. d. AG Frankfurt am Main u Constanze Keller v. d. AG Groß-Gerau a. d. AG Langen (Hessen).

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsrat Harm Kohne in Darmstadt.

Aus sonstigen Gründen:

Justizinspektorin z. A. Kathrin Bachmann in Seligenstadt, Justizinspektoren z. Hubertus Anhalt und Florian Eckel in Kassel.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am

Arbeitsgericht

: Richterin auf Probe Dr. Silke Kohlschitter in Bad Hersfeld

Richterverhältnis auf Probe –;

zum Richter auf Probe : Assessor Lars Christian Berster – unter Berufung in das
Richterverhältnis auf Probe –.

Notarinnen und Notare

zum Notarin/zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwältin Verena Pommarius und Rechtsanwalt Dr. Stefan Landzettel mit
Amtssitz in Darmstadt, Rechtsanwälte Martin Meißner und Thorsten Wolf mit Amtssitz
in Offenbach am Main, Rechtsanwalt Dr. Michael Magel mit Amtssitz in Wiesbaden.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Gerold Alswede wurde von Allendorf (Lumda) nach Gießen
verlegt.

geschieden sind:

aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Joachim Poppe und Klaus Ramser in Frankfurt am Main, Notar Dr. Bernhard
Prediger in Kirchhain, Notar Klaus Bienfait in Korbach.

SELLENAUSSCHREIBUNGEN

wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Justizministerium

Bis zu sechs Referatsleiterstellen für Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen
oder Staatsanwälte in den Bereichen der Abteilungen Z (Personal, Statistik und
Strategie), II (Zivilrecht und Öffentliches Recht einschließlich Rechtspflege und
Gesetzgebungsangelegenheiten), III (Strafrecht und Gnadenwesen) und der Abtei-
lung V (Justizprüfungsamt, Ausbildung und Justitiariat) des Hessischen Ministeri-

Belastbarkeit, Kreativität und ein weit überdurchschnittliches Engagement als besondere Voraussetzungen umfassende und sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zur scharfen juristisch-dogmatischen Analyse, sprachliche Gewandtheit, die Bereitschaft zu kollegialer Zusammenarbeit sowie das Vermögen, Normen und Normgefüge systematisch und sprachlich präzise zu konzipieren. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Offenheit für Innovation und das Gespür für deren praktische Relevanz und Realisierbarkeit besitzen.

Weiterhin wird von den Bewerberinnen oder Bewerbern Flexibilität sowie Engagement auch für die Modernisierung der Justiz erwartet.

Darüber hinaus sind Kenntnisse in den Standardcomputeranwendungen WORD und EXCEL von Vorteil.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat `audit berufundfamilie®` hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

2. Eine Referatsleiterstelle für Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte in den Bereichen der Abteilung III (Strafrecht und Gnadenwesen) und der Abteilung V (Justizprüfungsamt, Ausbildung und Justitiariat) des Hessischen Ministeriums der Justiz.

Die Stelle ist demnächst zu besetzen.

Der genaue Zuschnitt des Aufgabengebietes kann im Hinblick auf mögliche organisatorische Änderungen noch nicht abschließend beschrieben werden.

Zum Zuständigkeitsbereich der Strafrechtsabteilung gehören insbesondere die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des materiellen und formellen Strafrechts, das Gnadenwesen, die internationale Rechtslehre sowie Innovation mit kriminalpolitischer und organisatorischer Zielrichtung.

Den Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der Abteilung V /Justizprüfungsamt bilden die Herstellung und Betreuung strafrechtlicher und strafprozessualer Prüfungsaufgaben für die zweite juristische Staatsprüfung bilden, nach näherer Absprache können einige weitere Aufgaben aus den Bereichen Prüfung und Justitiariat hinzutreten.

Neben allgemeinen Voraussetzungen wie Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Kreativität und Innovationsfreude werden als besondere Voraussetzungen sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zur scharfen juristisch-dogmatischen Analyse sowie das Vermögen, Normen und Normgefüge systematisch und sprachlich präzise zu konzipieren erwartet. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Offenheit für Innovation und das Gespür für deren praktische Relevanz und

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiesbaden (R 2), die oder der mit Teilzeit zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Marburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Bad Arolsen (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Fritzlar (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem **Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 1. binnen **drei Wochen**, zu Nr. 2. binnen **zwei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, Zentralbüro, Luisenstr. 13, 65185 Wiesbaden;

zu Nr. 3. bis 7. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz Wiesbaden.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Kissel/Mayer: „**Gerichtsverfassungsgesetz**“

neu bearbeitete Auflage, 2008, 1377 Seiten

Verlag C.H. Beck, München

Das Gerichtsverfassungsrecht umfasst so unterschiedliche Themenkomplexe wie die Dienstaufsicht, das Recht der Dolmetscher, die Mediation oder den Bereitschaftsdienst, um nur einige Bereiche zu nennen. Das Gerichtsverfassungsgesetz als regende Klammer dieser Materien stellt deshalb hohe Anforderungen an den Kommentator. Dieser Aufgabe wird der nunmehr in fünfter Auflage vorliegende Kommentar von Otto Rudolf Kissel und Herbert Mayer in besonderem Maße und bewährter Manier gerecht. Das Werk zeichnet sich durch beispielhafte Stringenz aus und wirkt „wie aus einem Guss“ geschrieben. Zwar mag man das Ausscheiden von Otto Rudolf Kissel, dem früheren Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts, als Verlust empfinden. Dies wird aber dadurch kompensiert, dass der bisherige Mitautor Herbert Mayer nunmehr Allein-

keitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 sowie das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes vom 26. März 2007, um nur einige der wichtigsten Neuerungen zu nennen.

weit die Voraufgabe die damalige Phase der gesetzgeberischen Aktivitäten als „sich formfreudig verstehende Zeit“ charakterisiert, gilt dies uneingeschränkt auch heute weiter. Der Kommentar erwähnt und beschreibt wichtige aktuelle Überlegungen, die durch Kurzbegriffe wie gerichtliche und gerichtsnahe Mediation, Controlling, funktionale Zweigliedrigkeit oder Beschränkung auf die Kernaufgaben der Justiz gekennzeichnet sind. In diesen Punkten zeichnet sich das Werk durch eine angenehme Kürze aus, die die aktuellen Diskussionen in ihrer Bedeutung angesichts der 129jährigen Geltung des Gerichtsverfassungsgesetzes relativiert und ins rechte Licht setzt.

zu großem Gewinn sind die zahlreichen Übersichten und Gesamtdarstellungen zu nennen, die dem Kommentar eine bemerkenswerte Tiefe und Breite verleihen. Hervorzuheben sind etwa die Übersicht über die Übernationalen Gerichte oder die Darstellungen zur geschichtlichen Entwicklung der Bedeutung des ordentlichen Rechtsweges über der Geschäftsstellen.

insichtlich der immer zahlreicher werdenden Länderöffnungsklauseln enthält das Werk häufig keine Übersicht über die dazu ergangenen Gesetze der einzelnen Länder. Dies gilt zum Beispiel für die Ermächtigungen an die Landesregierungen, nach § 22 c Abs. 1 GVG für mehrere Amtsgerichte einen gemeinsamen Bereitschaftsdiensplan anzustellen oder für die neue Konzentrationsermächtigung in § 13a GVG. Als Nachteil ist dies aber nicht unbedingt zu verstehen, denn zum einen wäre eine Aufzählung der entsprechenden Länderbestimmungen schon nach kurzer Zeit nicht mehr auf dem aktuellen Stand und zum anderen sind aktuelle Übersichten unschwer über die einschlägigen juristischen Datenbanken aufzurufen.

Sonders zu loben ist die gute Lesbarkeit des Werkes. Durch unterschiedliche Schriftgröße und drucktechnische Hervorhebung wichtiger Schlagwörter ist der Text nutzerfreundlich gegliedert. Auch die erstmals erfolgte Verbannung der Zitate als Fußnoten an das Seitenende trägt hierzu bei.

Der Kommentar von Kissel/Mayer ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden Praktiker und jeden Wissenschaftler, der sich mit Gerichtsverfassungsrecht zu befassen hat. Durch seine fundierte und ausführliche Kommentierung lässt das Werk keine Fragen offen und ist uneingeschränkt zu empfehlen.

Karlsruhe, den 31. März 2008

Dr. Bernhard Seyderhelm
Vorsitzender Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

4028 A HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

60. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juni 2008

Nr. 6

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung	137
Änderung des Runderlasses über den Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro	141
Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)	142
Bekanntmachungen	
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2007	199
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 19. März 2008	200
Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen der Rechtsanwaltskammer Kassel	203
Personalnachrichten	222
Stellenausschreibungen	224
Buchbesprechungen	226

RUNDERLASSE

Nr. 12 Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung. RdErl. d. MdJ v. 22. April 2008 (2226 - V/JPA II/2 - 2008/1382-V)

– JMBl. S. 137 –

– Gült.-Verz. Nr. 2103, 322 –

1. Die Amtsgerichte, Landgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte, Verwaltungsgerichte und Staatsanwaltschaften legen dem Justizprüfungsamt unter Beachtung der Hinweise zur Vorlage von Akten und Vorgängen für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung (Anlage zu diesem Erlass) geeignete Akten vor.

2. Alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte befinden spätestens nach Abschluss der Bearbeitung einer Sache darüber, ob sie sich für Prüfungszwecke eignet. Wird die Eignung der Akte bejaht, wird der auf dem Aktendeckel enthaltene Aufdruck

„Prüfungsamt:
ja – nein
falls ja K-V
(Unterschrift)“

oder der auf den Aktendeckeln der Verwaltungsgerichtsbarkeit enthaltene entsprechende Aufdruck ausgefüllt. Die Entscheidung über die Geeignetheit braucht nicht begründet zu werden.

3. Jede Geschäftsstelle erfasst die als prüfungsg geeignet bezeichneten Akten in einer Liste.

Bei den in die Berufungs-, Revisions- oder Beschwerdeinstanz gelangten Sachen obliegt es der höheren Instanz, den Aufdruck über die Eignung der Sache für Prüfungszwecke auszufüllen, wenn nicht schon die untere Instanz die Akten als zu Prüfungszwecken geeignet bezeichnet hat. Die Eintragung in die Liste und die Einreichung der Akten ist in jedem Falle Aufgabe der unteren Instanz. Ist das Weglegen der Akte verfügt, ohne dass der Aufdruck ausgefüllt ist, darf die Geschäftsstelle unterstellen, dass die Geeignetheit für Prüfungszwecke verneint worden ist.

4. Die in der Liste aufgenommen Akten werden, sobald sie im Geschäftsgang entbehrlich sind, der Behördenleitung vorgelegt, die die Akten unmittelbar an das Justizprüfungsamt weiterreicht.

5. Für die in besonderem Maße benötigten strafrechtlichen Akten gilt ergänzend:

Die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften legen jährlich dem Justizprüfungsamt unmittelbar prüfungsg geeignete Akten in einer Anzahl vor, die mindestens der Zahl der in der Behörde tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Amtsanwältinnen und Amtsanwälte entspricht.

Das Verfahren über die Beschaffung dieser Akten regeln die Behördenleiterinnen und Behördenleiter in eigener Zuständigkeit.

6. Die Hinweise zur Vorlage von Akten und Vorgängen für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung (Anlage zu diesem Erlass) sind in jährlichem Abstand den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Amtsanwältinnen und Amtsanwälten durch Umlauf bekannt zu machen.

7. Der Runderlass vom 11. November 2005 (JMBl. S. 504) wird aufgehoben.

8. Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise zur Vorlage von Akten und Vorgängen für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung:

I.

Wegen der hohen Zahl der Prüfungsverfahren besteht im Justizprüfungsamt großer Bedarf an geeigneten Prüfungsaufgaben für Klausuren und Aktenvorträge.

Alle Ausbildungsstellen, einschließlich derjenigen der Schwerpunktbereiche in der Wahlstation (§ 29 Abs. 3 JAG), sollen daher dem Justizprüfungsamt geeignete Akten vorlegen.

II.

1. Für Prüfungszwecke können Akten und Vorgänge verschiedenster Art herangezogen werden. Es kommen nicht nur Vorgänge in Betracht, die gerichtliche Entscheidungen oder behördliche Bescheide enthalten, sondern auch solche, die etwa durch die Rücknahme eines Rechtsbehelfs, durch Vergleich oder auf sonstige Weise erledigt worden sind.

Prüfungsaufgaben können aus allen Rechtsgebieten entnommen werden. Aufgaben aus engeren oder abgelegenen Rechtsgebieten sollten jedoch nicht Spezialfragen zum Gegenstand haben, die sich erst der spezialisierten Praktikerin oder dem spezialisierten Praktiker voll erschließen, sondern Verbindungen zu allgemeineren Rechtsfragen aufweisen, die im Bereich der Ausbildungsstellen nicht außergewöhnlich sind.

Prüfungsaufgaben sollten nach Möglichkeit nicht ausschließlich die Erörterung von Rechtsfragen zum Gegenstand haben. Es können auch solche – unter rechtlichen Gesichtspunkten zu bearbeitende – Vorgänge herangezogen werden, bei denen der Schwerpunkt auch oder sogar allein in der Erfassung, Ordnung und Würdigung von tatsächlichen Vorgängen liegt. Erfahrungsgemäß sind Aufgaben, die ihren Schwerpunkt im tatsächlichen Bereich haben (zum Beispiel ungesichertes und gegensätzliches Vorbringen, Beweiswürdigungen), schwieriger zu bewältigen als die Erörterung von Rechtsfragen.

2. Es werden Akten und Vorgänge für folgende Aufgaben benötigt:
 - a) Aufsichtsarbeit, § 48 Abs. 1 JAG (= K-Aufgabe), mit der Bearbeitungszeit von fünf Stunden:

Den Aufsichtsarbeiten sollen Rechtsfälle und Rechtsfragen nach Akten und Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde liegen (§ 48 Abs. 3 JAG). Die Aufsichts-

arbeiten dienen der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, einen Vorgang in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu erfassen und für seine rechtliche Lösung in den üblichen Formen der Rechtspraxis auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einen überzeugend begründeten Vorschlag zu machen (§ 48 Abs. 2 JAG). Die Aufgaben sind den Gebieten des Zivilrechts, auch in Verbindung mit Zivilprozess- oder Zwangsvollstreckungsrecht, Strafrechts, öffentlichen Rechts sowie den Bereichen von Arbeit oder Wirtschaft zu entnehmen (§ 48 Abs. 4 JAG).

Die Akten und Vorgänge sollten vollständig und möglichst im Original übersandt werden unter Beifügung der zur erschöpfenden Bearbeitung erforderlichen beigezogenen Vorgänge und Beiakten; bei den Beiakten kann die Ablichtung der erforderlichen Teile genügen.

Eine Begründung, warum die Akte für prüfungsg geeignet gehalten wird, braucht nicht gegeben zu werden. Auch Hinweise zur Lösung oder Problematik sind nicht erforderlich; gleichwohl werden sie selbstverständlich gerne entgegengenommen.

- b) Aktenvortrag, § 50 Abs. 2, 3 JAG und § 33 Abs. 4 JAO (= V-Aufgabe), mit einer Vorbereitungszeit von einer Stunde:

Der Vortrag dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, in beschränkter Zeit – etwa zehn Minuten – für einen Entscheidungsvorgang unter Darstellung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte einen Vorschlag für die zu treffenden rechtlichen Maßnahmen in den Formen der Rechtspraxis zu machen und verständlich und einleuchtend begründet vorzutragen (§ 50 Abs. 2 JAG). Dem Vortrag sind Rechtsfälle nach Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde zu legen, die unter Berücksichtigung der Wahlstation ausgewählt werden sollen (§ 50 Abs. 3 JAG).

- 3. Regeln für den Umfang eines prüfungsg geeigneten Vorgangs lassen sich kaum allgemein festlegen.

- a) Bei Aufsichtsarbeiten wird aus der Originalakte ein Aktenauszug von etwa 7 bis 15 Textseiten zusammengestellt. Es kommen deshalb vorwiegend Fälle in Betracht, die in tatsächlicher Hinsicht nicht zu umfangreich sind und keine außergewöhnlich schwierigen Rechtsfragen aufwerfen.
- b) Bei der Vorlage geeigneter Akten für den einstündigen Aktenvortrag kommen Akten in Betracht, die sich im Rahmen einer weiteren Bearbeitung durch das Justizprüfungsamt auf einen Umfang von 6 bis 10 Seiten (inklusive Anlagen) reduzieren lassen.

Die zu behandelnden Rechtsfragen sollten nicht so schwer sein, als dass sie nicht in einer Stunde durchdacht und in 10 Minuten dargestellt werden können.

RdErl. v. 28. 6. 2006 (JMBl. S. 357)

I.

Der Runderlass betreffend den Einsatz von EDV-Technik im Gerichtsvollzieherbüro vom 28. Juni 2006 (JMBl. S. 357) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 3 angefügt:

„3. Die arbeitstägliche Sicherung des Datenbestandes ist mindestens fünf Werktage aufzubewahren.“

b) In Abs. 3 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Änderung der Eintragungen nach Registrierung darf nur entsprechend § 64 Nr. 1 GVO erfolgen.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, stets die zuletzt zugelassene Programmversion, die den derzeitigen Bestimmungen entspricht, zu verwenden (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1). Die Nutzung von älteren Programmversionen ist nach einer Übergangsfrist von vier Wochen unzulässig. Es wird empfohlen, die Programmanbieterin oder den Programmanbieter vertraglich zu verpflichten, bei Änderung der Dienstvorschriften oder bei Einführung neuer amtlicher Vordrucke oder deren Änderung in angemessener Frist die erforderlichen Programmänderungen vorzunehmen und bereitzustellen.“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Juni 2008 in Kraft

§ 1

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die nachstehende Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vereinbart:

Inhaltsübersicht

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

MiStra

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- Nr. 1: Grundsatz
- Nr. 2: Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten
- Nr. 3: Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen
- Nr. 4: Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen
- Nr. 5: Kenntlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung
- Nr. 6: Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen
- Nr. 7: Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung
- Nr. 8: Mitteilungen bei Tateinheit
- Nr. 9: Form der Mitteilungen
- Nr. 10: Mitteilungsweg

Zweiter Teil

Die einzelnen Mitteilungspflichten

1. Abschnitt

Allgemeine Mitteilungspflichten

- Nr. 11: Mitteilungen an die Polizei
- Nr. 12: Mitteilungen zum Wählerverzeichnis
- Nr. 13: Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle
- Nr. 14: Ermittlungen über einen Todesfall

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

- Nr. 15: Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis
- Nr. 16: Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
- Nr. 17: Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- Nr. 18: Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte
- Nr. 19: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten
- Nr. 20: Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
- Nr. 21: Strafsachen gegen Zivildienstleistende
- Nr. 22: Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften
- Nr. 23: Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und Angehörige der rechtsberatenden Berufe
- Nr. 24: Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige
- Nr. 25: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten
- Nr. 25a: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- Nr. 25b: Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen
- Nr. 26: Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe
- Nr. 27: Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen
- Nr. 28: Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten
- Nr. 29: Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats- Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

3. Abschnitt

Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

- Nr. 30: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen
- Nr. 31: Mitteilungen an das Vormundschafts- und an das Familiengericht
- Nr. 32: Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

- Nr. 33: Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- Nr. 34: Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche
- Nr. 35: Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen
- Nr. 36: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen
- Nr. 36a: Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen
- Nr. 37: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben
- Nr. 38: Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechtigte Personen
- Nr. 39: Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende
- Nr. 40: Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen
- Nr. 41: Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate
- Nr. 42: Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer
- Nr. 43: Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

4. Abschnitt

Mitteilungen wegen der Art des verletzten Strafgesetzes

- Nr. 44: Betriebsunfälle
- Nr. 45: Fahrerlaubnissachen
- Nr. 46: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Nr. 47: Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Nr. 48: Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
- Nr. 49: Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen
- Nr. 50: Betäubungsmittelsachen
- Nr. 51: Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt
- Nr. 52: Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz

Anhang

Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind.

Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

1

Grundsatz

(1) In Strafsachen sind Gerichte und Staatsanwaltschaften nach der gesetzlichen Regelung im Zweiten Abschnitt des EGGVG (§§ 12 ff.) zur Mitteilung personenbezogener Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, befugt. Verpflichtet sind sie zu Mitteilungen nur, wenn dies im Folgenden angeordnet oder in besonderen Vorschriften bestimmt ist.

(2) Wichtige in besonderen Vorschriften enthaltene Mitteilungspflichten werden in dieser Verwaltungsvorschrift neben den erst durch diese Verwaltungsvorschrift angeordneten Mitteilungspflichten wiedergegeben. Auf weitere besondere Vorschriften (Mitteilungspflichten und -befugnisse) wird im Anhang hingewiesen.

(3) Darüber hinaus ist im Einzelfall eine Mitteilung auch dann zu machen, wenn sie weder in einer besonderen Vorschrift noch im Folgenden vorgeschrieben, jedoch rechtlich zulässig und wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist, etwa in Fällen des § 17 EGGVG. Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(4) Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für Mitteilungen für Zwecke des Verfahrens, in dem die Daten erhoben worden sind, für Mitteilungen an Privatpersonen sowie für Auskünfte und Akteneinsicht auf Ersuchen. Die Nummern 11, 32 und 34 bleiben unberührt.

2

Einschränkung vorgeschriebener Mitteilungspflichten

(1) Eine an sich vorgeschriebene Mitteilung unterbleibt im Einzelfall, wenn ihr eine besondere bundesrechtliche Verwendungsregelung, insbesondere § 30 AO, § 78 SGB X, oder eine entsprechende landesrechtliche Verwendungsregelung entgegensteht. In anderen als den in § 13 Abs. 1 EGGVG genannten Fällen unterbleibt eine Mitteilung ferner, wenn im Einzelfall für die übermittelnde Stelle offensichtlich ist, dass schutzwürdige Interessen Betroffener an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen (§ 13 Abs. 2 EGGVG). Gesetzlich besonders geregelte Mitteilungspflichten und deren Ein-

schränkungen bleiben von § 13 Abs. 2 EGGVG unberührt. Schließlich unterbleibt eine Mitteilung, solange Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen.

(2) Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

3

Auskunft an die und Unterrichtung der Betroffenen

(1) Die Voraussetzungen von Auskunft (auf Antrag) und Unterrichtung (von Amts wegen) der Betroffenen sind in § 21 EGGVG geregelt. Diesen ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag Auskunft über Mitteilungen zu erteilen. Die Unterrichtung von Amts wegen ist dann veranlasst, wenn von einer Mitteilung Betroffene nicht zugleich Beschuldigte im Verfahren sind oder es sich um eine Mitteilung nach Nummer 1 Abs. 3 handelt.

(2) Auf die Beschränkungen in § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG wird hingewiesen. Die Entscheidung, dass Auskunft oder Unterrichtung unterbleiben, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(3) Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, Betroffenen einen Abdruck der Mitteilung zu übersenden. Von der Beifügung der Schriftstücke (etwa Urteile), die Betroffenen schon übermittelt worden sind, kann abgesehen werden.

(4) Eine nach § 21 Abs. 4 EGGVG unterbliebene Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Beschränkungen entfallen sind.

4

Mitteilungspflichtige Stellen und dort funktional zuständige Personen

- (1) Mitteilungspflichtige Stelle ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,
1. die Staatsanwaltschaft für Mitteilungen bis zur Erhebung der öffentlichen Klage,
 2. das Gericht für Mitteilungen nach der Erhebung der öffentlichen Klage oder der Privatklage bis zur Rechtskraft der Entscheidung,
 3. die Vollstreckungsbehörde für Mitteilungen nach der Rechtskraft der Entscheidung.

Die oberste Justizbehörde kann, insbesondere aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, eine andere Bestimmung treffen.

(2) Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte ordnen die Mitteilung in den Fällen an, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist oder in denen sie sich

die Anordnung ausdrücklich vorbehalten haben. Auch in anderen Fällen können sie Mitteilungen anordnen. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stehen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gleich.

(3) Im Übrigen ordnen Mitteilungen an

1. bei der Staatsanwaltschaft von der Behördenleitung bestimmte Bedienstete,
2. bei dem Gericht Urkundsbeamtinnen oder Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,
3. bei der Vollstreckungsbehörde Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Justizdienstes,

soweit vorgesetzte Stellen nichts anderes bestimmen. Die Durchführung einer angeordneten Mitteilung kann einer anderen Justizbehörde überlassen werden; die Verantwortung der anordnenden Stelle für die Zulässigkeit der Mitteilung bleibt unberührt.

5

Kennlichmachung der Mitteilungspflicht auf den Akten, Dokumentation der Mitteilung

(1) Die Mitteilungspflichten sind auf der Vorderseite der Akten in geeigneter Form kenntlich zu machen; dies gilt nicht für die Mitteilungspflicht nach Nummer 11.

(2) Sind Mitteilungen gemacht, ist dies in geeigneter Form zu dokumentieren. In Betracht kommt z. B. ein Vermerk. Ein Abdruck der Mitteilungen – ohne etwaige Anlagen – soll zur Dokumentation benutzt werden, wenn dies ohne größeren Aufwand möglich ist.

(3) Liegen die Beschränkungen des § 21 Abs. 3 und 4 EGGVG vor, sind die Kennlichmachung der Mitteilungspflichten und die Dokumentation der Mitteilung in den Handakten oder in sonst geeigneter Weise vorzunehmen.

6

Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen

(1) Der Inhalt und der Zeitpunkt der Mitteilungen richten sich nach den besonderen Vorschriften. Neben den mitzuteilenden Daten dürfen weitere Daten unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 EGGVG übermittelt werden. Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Ist die Einleitung eines Verfahrens mitzuteilen, richtet sich der Inhalt der Mitteilung nach deren Zweck und den Umständen des Einzelfalles. Die Mitteilung unterbleibt, solange kein begründeter Verdacht vorliegt.

(3) Ist der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mitzuteilen, sind auch die Aufhebung dieser Entscheidungen sowie die Aussetzung des Vollzuges

mitzuteilen. Der Haft- oder der Unterbringungsbefehl selbst werden grundsätzlich nicht übermittelt. Soll der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vor dessen Vollzug mitgeteilt werden, ist besonders zu prüfen, ob Zwecke des Strafverfahrens dem entgegenstehen (Nummer 2 Abs. 1 Satz 4).

(4) Ist die Erhebung der öffentlichen Klage mitzuteilen, sind die Anklageschrift, eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift nach § 414 Abs. 2 Satz 2 StPO, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) bzw. der Antrag im vereinfachten Jugendverfahren (§ 76 JGG) zu übermitteln. Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen unterbleibt.

(5) Ist das Urteil mitzuteilen, sind die Urteilsformel und die Urteilsgründe zu übermitteln. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Urteilsgründe unterbleibt. Mitzuteilen ist auch, ob und von wem ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt worden ist.

(6) Ist die rechtskräftige Entscheidung (Urteil, Strafbefehl, Gesamtstrafenbeschluss) mitzuteilen, ist auch anzugeben, wann sie rechtskräftig geworden ist. Ist mit der rechtskräftigen Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf eine angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch die angefochtene Entscheidung mitzuteilen; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Ist der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen, ist jede das Verfahren endgültig oder – außer in den Fällen des § 153a StPO – vorläufig abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, insbesondere die Einstellungsverfügung (Ablehnung der Strafverfolgung) der Staatsanwaltschaft, der nicht mehr anfechtbare Beschluss, der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt, die Einstellung des Verfahrens durch gerichtlichen Beschluss und die rechtskräftige Entscheidung. Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte können im Einzelfall anordnen, dass die Übermittlung der Begründung unterbleibt.

7

Folgemitteilungen, Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 20 EGGVG sind Folgemitteilungen notwendig. Absatz 1 ordnet – eingeschränkt durch Absatz 3 – Folgemitteilungen für den Fall an, dass eine Mitteilung vor Beendigung des Verfahrens ergangen, insbesondere eine übermittelte Entscheidung abgeändert oder aufgehoben worden ist. Absatz 2 Satz 1 regelt – wiederum eingeschränkt durch Absatz 3 – die unverzügliche Berichtigung unrichtiger Daten. Die Entscheidung darüber, dass eine Folgemitteilung nach § 20 Abs. 3 EGGVG unterbleibt, treffen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

(2) Senden Empfänger Unterlagen zurück, weil sie für ihre Zwecke nicht erforderlich sind, ist sicherzustellen, dass sie keine Folgemitteilungen erhalten. Leiten Empfänger

Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 EGGVG weiter, sind Folgemitteilungen an die nach ihren Angaben tatsächlich zuständige Stelle zu machen.

(3) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, ist der Empfänger zu unterrichten (§ 22 Abs. 2 Satz 1 EGGVG). Auf § 22 Abs. 2 Satz 2 EGGVG soll er hingewiesen werden.

8

Mitteilungen bei Tateinheit

Ist eine Mitteilung wegen der Art des verletzten Strafgesetzes vorgeschrieben, ist sie auch dann zu machen, wenn die Straftat zugleich ein anderes Strafgesetz verletzt und die Strafe diesem entnommen werden muss oder entnommen worden ist.

9

Form der Mitteilungen

(1) Soweit dies möglich und nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen durch Übersendung einer Mehrfertigung des mitzuteilenden Schriftstücks bewirkt. Im Übrigen wird die Form der Mitteilungen von der übermittelnden Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

(2) Ein automatisiertes Verfahren zur Durchführung von Mitteilungen kann eingerichtet werden, wenn diese Form der Datenübermittlung – unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen – wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder aus anderen Gründen angemessen ist. Der automatisierte Abruf durch die empfangenden Stellen ist unzulässig. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für die übermittelnde Stelle gelten, sind zu beachten.

(3) Mehrfertigungen sind nur zu beglaubigen, wenn dies besonders bestimmt ist.

(4) Soweit es nicht der Übersendung einer Mehrfertigung bedarf, sollen Vordrucke oder Muster verwendet werden.

(5) Auf der Mitteilung wird vermerkt:

„(Absendende Stelle) _____, den _____ 20__

An

– vertraulich zu behandeln –

Zum dortigen Aktenzeichen (falls bekannt): _____
Mitteilung nach Nr. ____
der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen.

Die Mitteilung darf nur im Rahmen der §§ 19 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 EGGVG verwertet werden, es sei denn, dass eine zweckändernde Nutzung ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist. Der Zweck ergibt sich aus der angegebenen Bestimmung der MiStra. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren."

Die §§ 18, 19 EGGVG sowie die einschlägige Bestimmung des zweiten Teils dieser Verwaltungsvorschrift sind der Mitteilung im Wortlaut beizufügen, wenn die Kenntnis der empfangenden Stelle nicht vorausgesetzt werden kann.

(6) Die Mitteilung wird – sofern kein automatisiertes Verfahren Anwendung findet – verschlossen übersandt.

10

Mitteilungsweg

(1) Die Mitteilungen werden vorbehaltlich besonderer Vorschriften der empfangenden Stelle unmittelbar übersandt. Berichtspflichten bleiben unberührt.

(2) Soweit dies nach der Art der zu übermittelnden Daten und der Organisation der empfangenden Stelle veranlasst oder im Folgenden ausdrücklich angeordnet ist, trifft die übermittelnde Stelle angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass Mitteilungen unmittelbar die bei der empfangenden Stelle funktionell zuständigen Bediensteten erreichen.

Zweiter Teil

Die einzelnen Mitteilungspflichten

1. Abschnitt

Allgemeine Mitteilungspflichten

11

Mitteilungen an die Polizei

§ 482 StPO

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, ihr Aktenzeichen mit.

(2) Die Staatsanwaltschaft teilt der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, den Ausgang des Verfahrens mit.

(3) Die Mitteilung nach Absatz 2 erfolgt

1. in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 1 BZRG durch Übersendung einer Mehrfertigung der Mitteilung an das Bundeszentralregister,
2. im Übrigen grundsätzlich nur durch Übermittlung der Entscheidungsformel (Tenor), der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung (Urteil, Beschluss, Entschließung der Staatsanwaltschaft).

Eine Mehrfertigung des Urteils (ggf. auch der nach § 267 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 StPO in Bezug genommenen Abbildungen und Schriftstücke) oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung kann auf Ersuchen der befassten Polizeibehörde übersandt werden.

(4) Die Mitteilung des Verfahrensausgangs von Amts wegen unterbleibt in Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315 c StGB fallen. Die Befugnis zur Erteilung von Auskünften oder der Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen bleibt hiervon unberührt.

12

Mitteilungen zum Wählerverzeichnis

§ 13 Abs. 1 Nr. 5 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen deutsche Staatsangehörige sowie gegen Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, ist der zuständigen Verwaltungsbehörde die Tatsache der rechtskräftigen Verurteilung (ohne Angabe der rechtlichen Bezeichnung der Tat und ohne Angabe der angewendeten Strafvorschriften) mitzuteilen, wenn

1. wegen eines Verbrechens auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt worden ist,
2. die Fähigkeit aberkannt worden ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder
3. das Recht aberkannt worden ist, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist auch die Zeit mitzuteilen, für die die Aberkennung wirksam ist.

(2) Der zuständigen Verwaltungsbehörde ist eine Mitteilung zu machen, wenn jemand nach § 63 in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wird. In diesen Fällen ist auch die Entlassung mitzuteilen.

(3) Die Mitteilungen sind der Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung inne hat. Haben Verurteilte keine Wohnung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder lässt sich eine solche Wohnung nicht feststellen, so sind die Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde zu machen, in deren Bezirk die Verurteilte oder der Verurteilte die letzte Wohnung, bei mehreren Wohnungen die letzte Hauptwohnung gehabt hat.

(4) In den Fällen des Absatz 1 sind auch der Tag des Ablaufs des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Wahl- und Stimmrechts sowie die Wiederverleihung dieser Fähigkeiten und Rechte mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Empfänger der Erstmitteilung und in den Fällen, in denen eine neue Wohnung aktenkundig ist, an die nunmehr zuständige Verwaltungsbehörde zu richten.

13

Bewährungs- und Führungsaufsichtsfälle

§ 479 Abs. 2 Nr. 3 StPO

- (1) Ist durch eine Entscheidung des Gerichts oder durch eine Gnadenentscheidung
1. die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder des Restes einer Freiheitsstrafe,
 2. die Vollstreckung oder weitere Vollstreckung einer Unterbringung,
 3. ein Berufsverbot,
 4. die Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe,
 5. die Vollstreckung eines Strafarrrestes oder des Restes eines Strafarrrestes zur Bewährung ausgesetzt oder
 6. die Strafe oder der Strafarrrest nach Ablauf der Bewährungszeit

erlassen worden, ist dem Gericht oder der Gnadenbehörde Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung oder des Straferlasses oder des Erlasses des Strafarrrestes führen können.

(2) Ist durch die Entscheidung eines Gerichts oder kraft Gesetzes Führungsaufsicht eingetreten, so ist dem Gericht sowie der Führungsaufsichtsstelle Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zu nachträglichen Entscheidungen führen können.

(3) Ist die Verurteilung zu einer Geldstrafe vorbehalten oder die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt worden, ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald Umstände bekannt werden, die zur Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe oder zur Verhängung einer Jugendstrafe führen können.

(4) Ist Bewährungs- oder Führungsaufsicht angeordnet, ist die Mitteilung in zwei Stücken zu machen.

Ermittlungen über einen Todesfall

§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG

- (1) Werden in einem Strafverfahren amtliche Ermittlungen über den Tod einer Person durchgeführt, ist dem Standesbeamten (§ 32 PStG), in dessen Bezirk die Person gestorben ist, Mitteilung zu machen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft hierfür zuständig ist*.
- (2) In der Mitteilung sollen nach Möglichkeit angegeben werden
1. die Vornamen und der Familienname der verstorbenen Person, ihr Beruf und Wohnort sowie Ort und Tag der Geburt,
 2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder die Tatsache, dass die verstorbene Person nicht verheiratet war,
 3. Ort, Tag und Stunde des Todes.
- (3) Ist der Sterbeort nicht festzustellen, ist die Mitteilung an den Standesbeamten zu richten, in dessen Bezirk die Leiche gefunden worden ist.

* BW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)

BY Polizei (Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) vom 24. Juli 1975; GVBl. S. 179)

BE Polizeibehörde (§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 29. Oktober 1974; GVBl. S. 2673 i.d.F. der Verordnung vom 5. April 2000; GVBl. S. 280)

BB Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 4. September 1992; GVBl. II S. 591)

HB Polizei (§ 3 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 338) in der Fassung der Verordnung vom 31. August 1993; Brem.GBl. S. 287)

HH Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörde für Inneres (Ziff. IV der Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. Dezember 1974; Amtl.Anz. S. 1661, zuletzt geändert am 12. Februar 2002, Amtl. Anz. S. 817, 820)

HE Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)

MV Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStGLVO M-V) vom 4. Juli 2007; GVOBl. M-V, S. 248)

NI Staatsanwaltschaft (Nr. 1 des Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 7. 10. 2004; Nds.MBl. S. 637)

NW Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO NRW) vom 10. Dezember 1974 in der Fassung vom 5. April 2005; GV. NRW. 2005 S. 274)

RP Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)

SL Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 6 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 18. Dezember 1974; ABl. S. 1046)

SN Polizei (§ 3 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) vom 17. Januar 1994; SächsGVBl. S. 112)

ST Staatsanwaltschaft (Nr. 77.1. der VwV-PStR-LSA, RdErl. des MI vom 13. 9. 1996; MBl. LSA S. 2279, 2297)

SH Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (keine besondere Regelung)

TH Polizei (§ 11 Abs. 4 der Zweiten Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums vom 12. Februar 1992; GVBl. S. 66)

2. Abschnitt

Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-, Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen

15

Strafsachen gegen Personen in einem Beamten- oder Richterverhältnis

§ 125c BRRG, § 46 Abs. 1, § 71 Abs. 3 DRiG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen, sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständigen Dienstvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

**Strafsachen gegen Personen in einem Arbeitnehmer-
oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst**

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, sind, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens geht, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) Entsprechend ist in Strafsachen wegen eines Vergehens zu verfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Dienstes bzw. des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilungen ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) In Strafsachen gegen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, das nicht unter Nummer 15 fällt, ist diese Bestimmung dann anzuwenden, wenn für das Rechtsverhältnis im Gesetz auf die Regelungen des Beamtenrechts verwiesen wird. Ist dies nicht der Fall, ist nach den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(5) Die Mitteilungen sind an die Leitung der Behörde oder Beschäftigungsstelle oder die Vertretung im Amt zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter aller Zweige der Gerichtsbarkeit sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, die den Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zur Folge haben oder in denen wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten festgesetzt worden ist.

(2) Darüber hinaus sind in Strafsachen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, mitzuteilen:

1. bei Schöffinnen und Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sowie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Handels- und Landwirtschafts-sachen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und der Ausgang des Verfahrens,
2. bei den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Erhebung der öffentlichen Klage und der Ausgang des Verfahrens.

(3) Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Finanzgerichtsbarkeit sind ferner alle rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Steuer- oder Monopolstrafat mitzuteilen.

(4) Die Mitteilungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an die Direktorin oder den Direktor des Gerichts, bei dem die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter tätig ist oder tätig werden soll, zu richten. Bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an einem Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht sind die Mitteilungen an die oberste Arbeitsbehörde des Landes*, bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesarbeitsgericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu richten. Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

Strafsachen gegen Versorgungsberechtigte

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund früherer Dienstverhältnisse als Richterinnen oder Richter, Beamtinnen oder Beamte, Soldatinnen oder Soldaten Ansprüche auf Versorgungsbezüge zustehen oder Versorgungsleistungen gewährt werden, sind mitzuteilen

1. der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde das rechtskräftige Urteil, wenn

* **Anmerkung:** In Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind die Mitteilungen an die oberste Justizbehörde zu richten.

- a) wegen einer vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
 - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt,
 - bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten – bei Soldatinnen und Soldaten eine Freiheitsstrafe in beliebiger Höhe – nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit verhängt,
 - cc) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt oder
 - dd) nur bei Soldatinnen und Soldaten – eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 64, 66 StGB angeordnet worden ist oder
 - b) wegen einer nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangenen vorsätzlichen Tat
 - aa) eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
 - bb) eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit verhängt worden ist,
2. der nach § 35 BDO oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder der nach der WDO zuständigen Einleitungsbehörde, wenn die Tat vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde oder wenn bei einer nach diesem Zeitpunkt begangenen Tat die besonderen Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b BDO i. V. m. § 77 Abs. 2 BBG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 WDO i. V. m. § 23 Abs. 2 SG vorliegen:
- a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
 - b) die Urteile,
 - c) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a oder b zu machen war.

Nummer 15 Abs. 2 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(2) In Strafsachen gegen Personen, denen aufgrund einer früheren Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst oder als Hinterbliebene einer solchen Person gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes Ansprüche auf Betriebsrenten aufgrund einer Pflichtversicherung oder Besitzstandsrenten zustehen, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen einer vorsätzlichen Tat eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat

und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.

(3) In Strafsachen gegen sonstige Personen, denen gegen eine öffentliche Kasse Ansprüche auf Leistungen mit Versorgungscharakter zustehen oder denen solche Leistungen gewährt werden, sind der für die Festsetzung der Leistungen zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, in denen wegen einer vorsätzlichen Tat, die

1. vor Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden ist,
2. nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses begangen wurde, eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verhängt worden ist oder
3. die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verhängt worden ist.

(4) In Strafsachen gegen Hinterbliebene von Personen im Sinne der Absätze 1 und 3, die Anspruch auf Versorgungsbezüge haben oder Versorgungsleistungen erhalten, sind der für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle rechtskräftige Urteile mitzuteilen, wenn:

1. wegen eines Verbrechens eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder
2. wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten

verhängt worden ist.

19

Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten

§ 89 Abs. 1 und 3 SG, § 125c BRRG

(1) In Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Wehrdienstverhältnis nach der Übermittlung einer Mitteilung, so ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Erlass und Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls schriftlich an die nächsten Disziplinarvorgesetzten oder deren Vertretung im Amt,
2. in allen übrigen Fällen zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an den Befehlshaber des Wehrbereichs, in dem die mitteilungspflichtige Stelle liegt.

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Im Falle der Ziffer 2 sind nur die Personendaten der Soldatinnen oder Soldaten, die zur Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Dienstgrad, Truppenteil oder Dienststelle sowie Standort), dem Befehlshaber des Wehrbereichs mitzuteilen. Die übrigen Daten sind ihm zur Weiterleitung in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln. Ist das Wehrdienstverhältnis zwischenzeitlich beendet, soll neben den bekannten, zuletzt gültigen Personendaten auch die bekannte Anschrift der entlassenen Soldatinnen oder Soldaten mitgeteilt werden.

**Strafsachen gegen Soldatinnen und Soldaten im Ruhestand,
frühere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und frühere Soldatinnen
und Soldaten auf Zeit**

§ 89 Abs. 2 SG

(1) In Strafsachen gegen Berufsoffiziere und -unteroffiziere im Ruhestand, frühere Berufsoffiziere und -unteroffiziere und frühere Offiziere und Unteroffiziere auf Zeit sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. die Urteile,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war, wenn der Tatvorwurf
 - a) die §§ 80 bis 100a, 105, 106, 129, 129a StGB oder § 20 VereinsG betrifft und die Tat eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zum Ziel hatte oder
 - b) auf unwürdiges Verhalten im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 2 SG schließen lässt

und nicht erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Abschluss der Übermittlung überwiegen. In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach dieser Bestimmung nicht zu machen.

(2) Die Mitteilungen sind zum Zwecke der Weiterleitung an die zuständige Stelle an den Befehlshaber des Wehrbereichs zu richten, in dem die mitteilungspflichtige Stelle liegt und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Es sind nur die Personendaten der Beschuldigten mitzuteilen, die für die Ermittlung der zuständigen Stelle erforderlich sind. Hierzu sollen Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, der frühere Dienstgrad und die Anschrift der Beschuldigten angegeben werden. Die übrigen Daten sind dem Befehlshaber des Wehrbereichs in einem verschlossenen Umschlag zu übermitteln.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Strafsachen gegen Zivildienstleistende

§ 45a ZDG, § 125c BRRG

(1) In Strafsachen gegen Zivildienstleistende sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,

3. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
4. die einen Rechtszug abschließende Entscheidung mit Begründung sowie ggf. mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

Endet das Zivildienstverhältnis nach Übermittlung einer Mitteilung, ist der Empfänger über den Ausgang des Verfahrens nach § 20 Abs. 1 EGGVG zu unterrichten, soweit er hierauf nicht verzichtet hat.

(2) Absatz 1 gilt in Verfahren wegen Privatklagedelikten nur, wenn die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht hat; Nummer 29 bleibt unberührt. In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten sind Mitteilungen nach Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 nur zu machen, wenn

1. es sich um schwere Verstöße, namentlich Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr oder der fahrlässigen Tötung, handelt oder
2. in sonstigen Fällen die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

(3) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zu übermitteln sind, sollen übermittelt werden, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen gem. § 170 Abs. 2 StPO, die Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch zulässig, soweit sie Daten betreffen, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen.

(5) Die Mitteilungen sind an das

Bundesamt für den Zivildienst
50964 Köln
Telefon: 02 21/36 73 - 0

zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

22

Strafsachen gegen Geistliche und Beamtinnen und Beamte öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

§ 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 6, Abs. 2 EGGVG

(1) Mitteilungen an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind nur zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(2) In Strafsachen gegen Geistliche einer Kirche oder gegen Personen, die ein entsprechendes Amt bei einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft bekleiden, sowie gegen Beamtinnen und Beamte einer Kirche oder einer Religionsgesellschaft sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. die Urteile,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(3) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) Entscheidungen über Verfahrenseinstellungen, die nicht bereits nach den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln sind, sollen nur übermittelt werden, wenn die Kenntnis der Daten aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist, um zu prüfen, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Übermittelt werden sollen insbesondere Einstellungsentscheidungen nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthalten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Für die in Absatz 2 genannten Personen gelten, wenn sie sich im Ruhestand befinden, die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Oberbehörde der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

**Strafsachen gegen Notarinnen, Notare und
Angehörige der rechtsberatenden Berufe**

§ 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 EGGVG,
§ 64 a Abs. 3 BNotO, § 24 a Abs. 3 NotPrTV, § 36 a Abs. 3 BRAO auch
i. V. m. § 207 Abs. 2 Satz 1, § 209 Abs. 1 Satz 3, § 59 m Abs. 2 BRAO,
§ 4 Abs. 1 EuRAG, § 32 a Abs. 3 auch i. V. m.
§ 154 b Abs. 2, § 52 m Abs. 2 PatAnwO, Artikel 1 § 1 Abs. 5 RBERG

(1) In Strafsachen gegen

- Notarinnen, Notare, Notarassessorinnen und Notarassessoren,
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, einschließlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte i. S. v. § 2 EuRAG, der dienstleistenden europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte i. S. v. § 25 EuRAG und der niedergelassenen ausländischen Anwältinnen und Anwälte i. S. v. § 206 BRAO,
- Patentanwältinnen und Patentanwälte, einschließlich der ausländischen Mitglieder der Patentanwaltskammer i. S. v. § 154 a PatAnwO,
- Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Rechtsanwalts- oder Patentanwalts- gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- Rechtsberaterinnen und Rechtsberater (Artikel 1 § 1 RBERG), Rechtsbeistände, Prozessagentinnen und Prozessagenten

sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungs- befehls,
2. Entscheidungen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. die Urteile,
5. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 4 zu machen war.

(2) In besonderen Fällen, namentlich in Verfahren, die die pflichtwidrige Verwendung von Mandantengeldern oder einen sonstigen Vorwurf, der zu einem Berufs- oder Vertretungsverbot oder einer Amtsenthebung führen kann, zum Gegenstand haben, oder wenn im Verfahren Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB getroffen werden, sind auch die Einleitung sowie der Ausgang des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.

(3) In Privatklageverfahren und in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist,

Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Notarinnen, Notaren, Notarassessorinnen und Notarassessoren:
an die Landesjustizverwaltung, die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Landgerichts und der Notarkammer;
2. bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof:
an das Bundesministerium der Justiz, die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof;
3. bei den übrigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gemäß Absatz 1 sowie bei Rechtsbeiständen, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind:
an die Generalstaatsanwaltschaft und die Rechtsanwaltskammer;
4. bei nichtanwältlichen und nichtpatentanwältlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung
an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c und 120 BRAO);
bei nichtanwältlichen und nichtpatentanwältlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung
an die Generalstaatsanwaltschaft München (§§ 86, 104, 105 PatAnwO) und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 95, 97a PatAnwO);
5. bei Patentanwältinnen und Patentanwälten – auch als Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einer Patentanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung –
an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes, die Generalstaatsanwaltschaft München und die Patentanwaltskammer (§§ 53, 58, 70, 86, 95, 97a, 104, 105 PatAnwO);
Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusätzlich
an die gemäß §§ 120, 119 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Generalstaatsanwaltschaft und die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO zuständige Rechtsanwaltskammer (§§ 74, 113, 115c, 120 BRAO);
6. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die für die Rechtsanwaltsgesellschaft zuständige

Rechtsanwaltskammer, wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; ist der Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 3 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;

7. bei den in Ziffern 3 und 5 genannten Angehörigen rechtsberatender Berufe, die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb einer Patentanwaltskanzlei mit beschränkter Haftung sind, zusätzlich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamtes (§ 52g Abs. 1, § 52h Abs. 3 PatAnwO) und die Patentanwaltskammer (§ 53 Abs. 1, § 97a PatAnwO), wenn die Mitteilung ein Berufsverbot betrifft; sind die Mitteilungsempfänger mit den nach Ziffer 5 zu unterrichtenden Stellen identisch, ist eine zusätzliche Mitteilung nicht erforderlich;
8. bei Rechtsberaterinnen, Rechtsberatern, Rechtsbeiständen, die nicht Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind, Prozessagentinnen und Prozessagenten: an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (des Amtsgerichts).

Die Mitteilungen sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

24

Strafsachen gegen Angehörige bestimmter Berufe des Wirtschaftslebens und Sachverständige

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 EGGVG,
§§ 36a Abs. 3 Nr. 2, 84a Abs. 2, 130 Abs. 1 WPO, § 10 Abs. 2 StBerG

(1) In Strafsachen gegen

- Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer,
- vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer,
- Steuerberaterinnen und Steuerberater,
- Steuerbevollmächtigte,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Partnerinnen und Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft,
- Dispacheurinnen und Dispacheure,
- Marscheiderinnen und Marscheider,
- öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure,
- Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler),

- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, ferner öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer sowie
- Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, soweit diese in einer von einer Berufskammer geführten Liste eingetragen sind,

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufs zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

3) In Strafsachen gegen amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auch auf die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111 a StPO oder die Sicherstellung, Inverwahrnahme oder Beschlagnahme des Führerscheins gem. § 94 StPO erstreckt. Gleiches gilt für Kraftfahrzeugsachverständige von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen, die mit der Durchführung von Untersuchungen betraut sind (Anl. VIII b StVZO).

(4) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Landesbehörde in Fällen, in denen eine rechtskräftige Entscheidung ein Berufsverbot anordnet oder den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat,
2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht,
3. die für die Bestellung zuständige Behörde oder Stelle (Kammer) in Strafsachen gegen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, öffentlich bestellte

und vereidigte sowie allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, öffentlich bestellte und vereidigte sowie ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer,

4. die für die Aufsicht über Dispatcherinnen und Dispatcher, Markscheiderinnen und Markscheider, öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure, die für die amtliche Anerkennung der Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie die für die amtliche Anerkennung von Überwachungsorganisationen jeweils zuständige Stelle,
5. die Geschäftsführung der Börse in Strafsachen gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, geschäftsführende und gleichzeitig vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber eines zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmens und Personen, die für ein solches Unternehmen an der Börse handeln (Börsenhändler), und an
6. die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt, die oder der für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig ist (§§ 84, 130 Abs. 1 WPO, § 113 StBerG), in Strafsachen gegen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte, gegen Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Partnerinnen oder Partner einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft.

25

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

§ 60a Abs. 1, Abs. 1a KWG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie gegen Inhaberinnen und Inhaber bedeutender Beteiligungen an solchen Instituten oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, sind der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bankenaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift, in Strafsachen, die eine Straftat nach § 54 KWG zum Gegenstand haben, bereits die Einleitung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

25 a

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber, Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen

§ 40 a Abs. 1 WpHG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber oder Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter wegen Straftaten zum Nachteil von Kundinnen und Kunden bei oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, ferner in Strafsachen, die Straftaten nach § 38 WpHG zum Gegenstand haben, sind im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Wertpapieraufsicht
Lurgiallee 10/12
60439 Frankfurt am Main

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der

übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

25 b

Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen

§ 145b Abs. 1 VAG

(1) In Strafsachen gegen Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder anderer Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung, ferner in Strafverfahren, die Straftaten nach den §§ 134, 137 bis 141 und 143 VAG zum Gegenstand haben, sind im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage – und zwar auch, wenn eine Landesbehörde die Aufsicht ausübt – der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

mitzuteilen

1. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragschrift,
2. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und
3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten werden die in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 und 2 bestimmten Übermittlungen nur vorgenommen, wenn aus der Sicht der übermittelnden Stelle unverzüglich Entscheidungen oder andere Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geboten sind.

26

Strafsachen gegen Angehörige der Heilberufe

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
- Ärztinnen und Ärzte,
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte,
 - Tierärztinnen und Tierärzte,

- Apothekerinnen und Apotheker,
- Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten,
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
- Hebammen und Entbindungspfleger

sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Entscheidung, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet oder ein solches aufgehoben worden ist,
3. die Erhebung der öffentlichen Klage,
4. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 bis 3 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. die zuständige Behörde und
2. die zuständige Berufskammer, wenn eine solche als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht.

Sie sind als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

27

Strafsachen gegen sonstige Angehörige von Lehrberufen und erzieherischen Berufen § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Gastdozentinnen und Gast-

dozenten, Lehrbeauftragte an Hochschulen, Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer,

2. Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Heimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen mit erzieherischen Aufgaben betraut sind,

wenn sie entweder an Hochschulen oder Schulen in freier Trägerschaft oder einer privaten Einrichtung der in Ziffer 2 genannten Art oder – ohne in einem Arbeitnehmer- oder Beamtenverhältnis zu stehen – an öffentlichen Hochschulen oder Schulen oder an einer der in Ziffer 2 genannten öffentlichen Einrichtungen tätig sind, gilt Nummer 16 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

- (2) Die Mitteilungen sind an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

28

Strafsachen gegen Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Betreiberinnen oder Betreiber, Vertretungsberechtigte juristischer Personen als Betreiber, Leiterinnen oder Leiter von sowie Pflegedienstleiterinnen oder Pflegedienstleiter und andere pflegerisch tätige Beschäftigte in Heimen im Sinne des § 1 HeimG und ambulanten Pflegediensten nach SGB V und SGB XI sind, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Tätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte berufliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen sind an die durch Landesrecht für die Durchführung des Heimgesetzes bestimmte Stelle und an die nach SGB V und SGB XI zuständige oberste Landesbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

**Sonstige Mitteilungen über Personen, die einer Dienst-,
Staats-, Standesaufsicht oder berufsrechtlichen Aufsicht unterliegen**

§ 17 Nr. 3 und 4 EGGVG, § 125c Abs. 4, 5 und 6 BRRG, §§ 46, 71 Abs. 3 DRiG,
§ 89 Abs. 1 SG, § 45a Abs. 1 ZDG, § 64a Abs. 3 BNotO, § 24a Abs. 3 NotPrTV,
§ 36a Abs. 3 auch i. V. m § 207 Abs. 2 Satz 1, § 209 Abs. 1 Satz 3,
§ 59m Abs. 2 BRAO, § 4 Abs. 1 EuRAG, § 32a Abs. 3 auch i. V. m. § 154b Abs. 2,
§ 52m Abs. 2PatAnwO, Arikel 1 § 1 Abs. 5 RBerG, § 40a Abs. 2 WpHG,
§§ 36a Abs. 3 Nr. 2, 84a Abs. 2, 130 Abs. 1 WPO, § 10 Abs. 2 StBerG,
§ 60a Abs. 2 KWG, § 145b Abs. 2 VAG

(1) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienst-, disziplinar-, standes- oder berufsrechtliche Maßnahmen gegen eine der nachfolgend genannten Personen oder für aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen deren Geschäftsbetrieb erforderlich ist:

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter (Nummer 15)
2. Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr (Nummer 19)
3. Zivildienstleistende (Nummer 21)
4. Notarinnen und Notare sowie Angehörige der rechtsberatenden Berufe (Nummer 23)
5. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüferinnen und vereidigte Buchprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Steuerbevollmächtigte (Nummer 24)
6. Inhaberinnen und Inhaber sowie Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (Nummer 25)
7. Inhaberinnen und Inhaber sowie Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Nummer 25a)
8. Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen oder deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder persönlich haftende Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Nummer 25b)
9. Angehörige der Heilberufe (Nummer 26)
10. Betreiberinnen und Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten-, Behinderten- und Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten (Nummer 28).

Erforderlich ist die Kenntnis der Daten auch, wenn diese Anlass zur Prüfung bietet, ob Maßnahmen der genannten Art zu ergreifen sind.

(2) Mitteilungen unterbleiben, soweit für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung das öffentliche Interesse überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Stellen zu richten, die in den in Absatz 1 genannten Bestimmungen aufgeführt sind, und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen.

3. Abschnitt

Sonstige Mitteilungen wegen der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen

30

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Titeln, Orden und Ehrenzeichen

§ 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

(1) Ergibt sich aus einem Strafurteil, dass die oder der Verurteilte Inhaberin oder Inhaber von Titeln, Orden oder Ehrenzeichen ist, die nach dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind, so sind rechtskräftige Verurteilungen mitzuteilen, in denen erkannt ist

1. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen eines Verbrechens,
2. auf eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrat oder Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist,
3. auf Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden.

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einer Stelle innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an die oder den Verleihungsberechtigten,
2. bei Titeln, Orden und Ehrenzeichen, die von einem ausländischen Staatsoberhaupt, einer ausländischen Regierung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen verliehen worden sind, an das Bundespräsidialamt.

Die Mitteilung umfasst den Urteilstenor sowie den verliehenen Titel oder die verliehene Auszeichnung.

31

Mitteilungen an das Vormundschafts- und an das Familiengericht

§ 35a FGG, § 70 Satz 1 JGG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, die Maßnahmen des Vormundschafts- oder des Familiengerichts erfordern können, so sind diesen die Tatsachen mitzuteilen, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis von Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

(2) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

32

Mitteilungen an die Jugendgerichtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§§ 38, 50, 70 Satz 1, §§ 72a, 107, 109 Abs. 1 JGG

In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind der Jugendgerichtshilfe mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. vorläufige Anordnungen über die Erziehung,
3. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie die Unterbringung zur Beobachtung,
4. die Erhebung der öffentlichen Klage,
5. Ort und Zeit der Hauptverhandlung,
6. die Urteile,
7. der Ausgang des Verfahrens,
8. der Name und die Anschrift der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers,
9. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf Weisungen oder Auflagen beziehen oder eine Aussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe oder des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung, eine Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe oder die Führungsaufsicht betreffen.

33

Mitteilungen an die Schule in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

§ 70 Satz 1, § 109 Abs. 1 JGG

(1) In Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sind Mitteilungen an die Schule nur in geeigneten Fällen zu machen. Es wird in der Regel genügen, die Schule von dem Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Die Einleitung des Verfahrens oder die Erhebung der öffentlichen Klage wird mitzuteilen sein, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebs oder zum Schutz anderer Schülerinnen oder Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.

(2) Die Mitteilungen sind an die Leiterin oder den Leiter der Schule oder die Vertretung im Amt zu richten.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

34

Mitteilungen an andere Prozessbeteiligte in Strafsachen gegen Jugendliche

§§ 67, 43 Abs. 1 JGG, Artikel 104 Abs. 4 GG

(1) Sind in Strafsachen gegen Jugendliche durch verfahrensrechtliche Bestimmungen Mitteilungen an die Beschuldigten vorgeschrieben, so sind diese auch zu richten an

1. die Erziehungsberechtigten,
2. die gesetzlichen Vertreterinnen und gesetzlichen Vertreter,
3. die Verfahrenspflegerin oder den Verfahrenspfleger.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen werden ferner benachrichtigt von

1. der Einleitung des Verfahrens
2. der Verhaftung, Verwahrung oder Unterbringung.

Die Mitteilungen nach Satz 1 Ziff. 1 können bei Geringfügigkeit der Verfehlung unterbleiben.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, § 17 Nr. 5 EGGVG

(1) Werden in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle mitzuteilen.

(2) Mitteilungen erhalten insbesondere

1. das Jugendamt und das Vormundschafts- oder Familiengericht, wenn gegen Minderjährige eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 171, 225, 232 bis 233 a StGB begangen oder versucht worden ist,
2. das Jugendamt und die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, wenn eine Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen §§ 27, 28 JuSchG ausgesprochen worden ist,
3. das Vormundschaftsgericht, wenn die Anordnung einer Vormundschaft (Pflegschaft) notwendig erscheint,
4. die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle, das Landesjugendamt sowie die sonst zuständigen Stellen, wenn der Schutz von Minderjährigen die Unterrichtung dieser Stellen erfordert (vgl. §§ 28, 29, 32 BBiG, §§ 22, 22 a, 23 HwO, §§ 25, 27 JArbSchG, §§ 45, 85 SGB VIII),
5. das Jugendamt in sonstigen Fällen, wenn sein Tätigwerden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint.

(3) In Strafsachen gegen einen Elternteil wegen einer an seinem minderjährigen Kind begangenen rechtswidrigen Tat ist die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit dem Vormundschaftsgericht oder dem Familiengericht und dem Jugendamt mitzuteilen.

(4) In Strafsachen, die eine erhebliche Gefährdung von Minderjährigen erkennen lassen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 GVG) werden dem Jugendamt Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt.

(5) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

**Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber
einer waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Berechtigung sowie
über sonstige nach dem WaffG oder SprengG berechtigte Personen**
§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Inhaberinnen und Inhaber
 - a) einer Erlaubnis, Bescheinigung oder Ausnahmegewilligung nach dem Waffengesetz,
 - b) einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG,
2. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zur Waffenherstellung oder zum Waffenhandel beauftragte Person oder
3. eine mit der Leitung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen beauftragte Person

sind Mitteilungen über Verfahren zu machen, die zum Gegenstand haben

- a) eine vorsätzliche Straftat,
- b) eine gemeingefährliche fahrlässige Straftat,
- c) eine im Zustand der Trunkenheit oder unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel begangene Straftat, wenn die Täterin oder der Täter bereits mindestens einmal wegen einer solchen Tat verurteilt worden ist,
- d) eine fahrlässige Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- e) eine Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz.

(2) In den Fällen des Absatz 1 sind mitzuteilen

1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war,
4. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(3) Werden sonst in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – Tatsachen bekannt, sind diese mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer

Umstände des Einzelfalls für waffen- oder sprengstoffrechtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere in Strafsachen nach Absatz 1 gegen eine Person, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses eine Schusswaffe nach den Weisungen der Inhaberin oder des Inhabers eines Waffenscheins zu führen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung der Berechtigung zuständige Behörde zu richten:

1. im Falle des Absatz 1 Ziff. 1 Buchstabe a und Ziff. 2, soweit die Person, die die Erlaubnis innehat, ein Gewerbe oder eine wirtschaftliche Unternehmung nach § 21 WaffG betreibt:
an die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet; fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach Ziffer 5,
2. im Falle einer Ausnahmegewilligung nach § 42 Abs. 2 WaffG:
an die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
3. im Falle einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 oder § 27 Abs. 1 WaffG:
an die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll,
4. im Falle einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG:
an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
5. in den übrigen Fällen einer waffenrechtlichen Berechtigung:
an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen, bei Fehlen eines solchen ihren jeweiligen Aufenthaltsort hat,
6. im Falle des Absatz 1 Ziff. 3 oder einer Erlaubnis nach § 7 SprengG:
an die Behörde, in deren Bezirk sich die Hauptniederlassung befindet; bezieht sich die Erlaubnis nur auf eine Zweigniederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort dieser Niederlassung; fehlt eine Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 36 Abs. 2 SprengG,
7. im Falle eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG:
an die sachlich und örtlich zuständige Behörde,
8. im Falle einer Erlaubnis nach § 27 SprengG:
an die Behörde, in deren Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

36 a

Sonstige Mitteilungen aus waffenrechtlichen oder sprengstoffrechtlichen Gründen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen

1. unbefugten Erwerbs von Schusswaffen oder Munition, unbefugten Führens von Schusswaffen oder unbefugter Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schusswaffen oder über in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichnete Gegenstände,
2. einer mit oder im Zusammenhang mit Schusswaffen, Munition oder in Abschnitt 1 der Anlage 2 zum WaffG (Waffenliste) bezeichneten Gegenständen begangenen Straftat,
3. unbefugten Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder
4. einer mit oder im Zusammenhang mit solchen Stoffen begangenen Straftat

sind mitzuteilen

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage,
- b) der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Buchstabe a zu machen war,
- c) die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Ziff. 2 und 4 ordnen die Mitteilung Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bereich die Betroffenen eine Wohnung haben.

37

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Jagdscheinen und gegen Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines gestellt haben, sind Mitteilungen zu machen über Verfahren wegen

1. eines Verbrechens,
2. einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit, einer der in § 181 b StGB genannten Straftaten, Land- oder Haus-

- friedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen oder einer Wilderei,
3. einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
 4. einer Straftat nach jagd-, tierschutz- oder naturschutzrechtlichen Vorschriften, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz.
- (2) Mitzuteilen sind
1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
 2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war,
 3. die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, wenn sie Feststellungen zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB enthält.
- (3) In sonstigen Strafsachen gegen eine der in Absatz 1 bezeichneten Personen ist die rechtskräftige Entscheidung mitzuteilen, wenn
1. Führungsaufsicht angeordnet ist oder kraft Gesetzes eintritt,
 2. eine Entziehung des Jagdscheins, eine Sperrfrist zur Erteilung des Jagdscheins oder ein Verbot der Jagdausübung angeordnet worden ist.
- (4) Die Mitteilungen sind an die für die Erteilung des Jagdscheins zuständige Behörde zu richten.
- (5) Die Pflicht zur Mitteilung nach Nummer 36 bleibt unberührt.

38

Mitteilungen über Inhaberinnen und Inhaber einer luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung sowie über sonstige nach dem Luftverkehrsgesetz berechnigte Personen

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

- (1) In Strafsachen gegen
1. Inhaberinnen und Inhaber
 - a) einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal, die Ausbildung von Luftfahrerinnen und Luftfahrern, das Flugsicherungspersonal oder die Ausbildung von Flugsicherungspersonal oder
 - b) einer Genehmigung für Luftfahrtunternehmen oder
 2. eine für die Leitung eines Luftfahrtunternehmens oder einer Luftfahrerschule verantwortliche Person

ist die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, die ein Verbrechen zum Gegenstand hat oder in der wegen eines Vergehens nach §§ 142, 222, 315 bis 316, 323a StGB oder nach §§ 59, 60, 62 LuftVG auf Strafe erkannt worden ist.

(2) In Strafsachen gegen eine in Absatz 1 bezeichnete Person ist ferner die rechtskräftige Verurteilung mitzuteilen, in der wegen eines Vergehens auf Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist.

(3) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis die Annahme rechtfertigt, dass jemand für eine Tätigkeit als Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal, für die Ausbildung von Luftfahrt- oder Flugsicherungspersonal oder für die Tätigkeit als Luftfahrtunternehmerin oder -unternehmer oder als eine für ein Luftfahrtunternehmen oder eine Luftfahrerschule verantwortliche Person ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Mitteilungen über Inhaberinnen oder Inhaber einer Erlaubnis für das Luftfahrtpersonal sind an das

Luftfahrt-Bundesamt
Postfach 30 54
38020 Braunschweig,

sonstige Mitteilungen sind an die für die Erteilung der luftrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung zuständige Stelle zu richten.

39

Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Inhaberinnen und Inhaber von Berechtigungen und gegen Gewerbetreibende sind rechtskräftige Entscheidungen mitzuteilen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Tatsachen, die den Gegenstand des Verfahrens betreffen und auf eine Verletzung von Pflichten schließen lassen, die bei der Ausübung des Berufs oder des Gewerbes zu beachten oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, den Widerruf, die Rücknahme oder die Einschränkung einer behördlichen Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung zur Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs, zum Führen einer Berufsbezeichnung, die Untersagung der gewerblichen Tätigkeit oder der Einstellung, Beschäftigung oder Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen zur Folge haben können.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung für die gerade ausgeübte berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

- (3) Eine Mitteilungspflicht besteht ferner, wenn in der Entscheidung
1. die Ausübung des Gewerbes untersagt oder
 2. eine Untersagung der Ausübung des Gewerbes ausdrücklich abgelehnt worden ist.
- (4) Die Mitteilung – mit Ausnahme der in Absatz 3 Ziff. 1 – ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.
- (5) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, die die Berechtigung erteilt hat oder für die Untersagung der Berufs- oder Gewerbeausübung zuständig ist.

40

Strafsachen gegen mit Atomanlagen und Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen verantwortlich befasste Personen

§ 13 Abs.1 Nr. 5, Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen Personen, die bei der Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes von kerntechnischen Anlagen, dem Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen oder der Beförderung oder sonstigen Verwendung solcher Stoffe verantwortlich tätig sind, sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine atomrechtliche Genehmigung oder Zulassung, die ihnen oder demjenigen erteilt ist, der sie mit seiner Tätigkeit beauftragt hat, widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt wird oder dass Maßnahmen der atomrechtlichen Aufsicht getroffen werden.

(2) In Privatklageverfahren, in Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern. Sie ist insbesondere erforderlich, wenn die Tat bereits ihrer Art nach geeignet ist, Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Eignung für die gerade ausgeübte Tätigkeit hervorzurufen. Die Sätze 1

und 2 gelten nicht bei Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden ist, und bei gefährlicher Körperverletzung.

(3) Die Mitteilungen ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(4) Die Mitteilungen sind an die Behörde zu richten, welche die Genehmigung oder Zulassung erteilt hat oder für die Aufsicht zuständig ist. Wird in der Entscheidung die Ausübung einer in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Tätigkeit untersagt, so ist der dort bezeichneten Behörde die rechtskräftige Entscheidung ohne Gründe mitzuteilen.

41

Strafsachen gegen Angehörige ausländischer Konsulate

Artikel 42 Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen

(BGBl. 1969 II S. 1585), § 16 EGGVG

(1) In Strafsachen gegen

1. Konsularbeamtinnen und -beamte ausländischer konsularischer Vertretungen,
2. Bedienstete des Verwaltungs- oder technischen Personals und Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals ausländischer konsularischer Vertretungen

sind mitzuteilen

- a) die Einleitung des Verfahrens,
- b) die Festnahme und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls.

(2) Wird die Person in Untersuchungshaft genommen oder einstweilig untergebracht, ordnet die Richterin oder der Richter, dem die festgenommene Person erstmals vorgeführt wird, die Mitteilung an.

(3) Die Mitteilungen sind sofort telefonisch, fernschriftlich, telegrafisch oder durch Telefax an

1. das Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin, Telefon: 0 30/20 25 - 70,
2. die Staatskanzlei (Senatskanzlei) des Landes, in dem die konsularische Vertretung ihren Sitz hat,
3. die Leiterin oder den Leiter der konsularischen Vertretung, es sei denn, dass sie oder er von der Maßnahme selbst betroffen ist, und
4. das Auswärtige Amt/Ref. 703, 11013 Berlin, Telefon: 0 30/50 00 - 34 11, sofern die Leiterin oder der Leiter der konsularischen Vertretung von der Maßnahme betroffen ist,

zu richten.

Mitteilungen über Ausländerinnen und Ausländer

§ 87 Abs. 2, 4, § 88 Abs. 2, 3 AufenthG, auch i. V. m. § 11 Abs. 1 FreizügG/EU,
§ 74, auch i. V. m. § 79 AufenthV

(1) In Strafsachen gegen Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Abs. 1 AufenthG) sind unverzüglich mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
2. der Ausgang des Verfahrens,
3. der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung,
4. der Widerruf der Zurückstellung der Strafvollstreckung.

Die Mitteilung nach Ziffer 1 kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch die Polizei erfolgt ist.

(2) Wird in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet –

1. der Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers, wenn weder ein erforderlicher Aufenthaltstitel erteilt noch die Abschiebung ausgesetzt ist,
2. der Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder
3. ein sonstiger Ausweisungsgrund

bekannt, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist. Bei diesen sind sonstige Tatsachen dann mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 oder § 6 Abs. 1 FreizügG/EU vorliegen können. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn in den Akten dokumentiert ist, dass sie bereits durch andere Stellen erfolgt ist.

(3) Bei den Mitteilungen sind, soweit bekannt, jeweils folgende Daten mit anzugeben:

1. Familiennamen,
2. Geburtsnamen,
3. Vornamen,
4. Tag und Ort mit Angabe des Staates der Geburt,
5. Staatsangehörigkeiten,
6. Anschrift.

(4) Personenbezogene Daten, die von einer Ärztin, einem Arzt oder einer der in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 StGB bezeichneten Personen in Strafverfahren zugänglich gemacht worden sind, dürfen übermittelt werden,

1. wenn die Ausländerin oder der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von der Ausländerin oder dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die in § 55 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Personenbezogene Daten, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn gegen die Ausländerin oder den Ausländer wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift des Steuer- einschließlich des Zoll- und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

(5) Die Mitteilungen sind an die nach jeweiligem Landesrecht örtlich zuständige Ausländerbehörde zu richten.

(6) In den Fällen des Absatz 2 Ziff. 1 und 2 und sonstiger nach dem Aufenthaltsgesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 AufenthG bezeichneten Maßnahmen (Zurückschiebung, Festnahme, Durchsetzung der Verlassenspflicht, Durchführung der Abschiebung) in Betracht kommt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) In den Fällen des Absatz 4 Satz 2 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 AufenthG erlassen werden soll.

(8) Mitteilungen nach Absatz 2 Satz 3 sowie den Absätzen 4 und 7 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

43

Strafsachen gegen Gefangene und Untergebrachte

§ 479 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO

Wird gegen Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Sicherungsverwahrte oder in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte ein weiteres Verfahren eingeleitet, sind der Leitung der Justizvollzugsanstalt, des psychiatrischen Krankenhauses oder der Entziehungsanstalt mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

4. Abschnitt

Mitteilungen der Art des verletzten Strafgesetzes

44

Betriebsunfälle

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5 und 8 Buchstabe a, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

In Strafsachen, in denen Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften bekannt werden, sind der für die Aufsicht zuständigen Stelle mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens.

45

Fahrerlaubnissachen

§ 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 17 Nr. 1, 3 EGGVG

(1) In Strafsachen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a Abs. 1 Satz 1 und 2 StGB) oder nur eine Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB in Betracht kommt, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen

1. die Beschlüsse nach § 111 a StPO,
2. der Ausgang des Verfahrens, in den Fällen des § 69a Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 und 6 StGB unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Sperre abläuft,
3. die rechtskräftigen Beschlüsse nach § 69a Abs. 7 StGB.

(2) Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren – gleichgültig, gegen wen es sich richtet – bekannt werden, sind der nach § 73 Abs. 1 bis 3 FeV zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung erforderlich ist, ob die Inhaberin oder der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(3) Der für die Wohnung der oder des Beschuldigten zuständigen Polizeidienststelle sind die Beschlüsse nach § 111 a StPO und, sofern sie die Ermittlungen nicht selbst geführt hat und daher schon nach Nummer 11 unterrichtet wird, die Entscheidungen nach §§ 44, 69 und 69a StGB mitzuteilen.

(4) Ist die oder der Betroffene Inhaberin oder Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Bundes- oder Landespolizei erteilt worden ist,

sind auch dieser Stelle die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen zu machen.

(5) In der Mitteilung sind die Fahrerlaubnis, insbesondere durch Nennung der Listennummer bzw. der Nummer des Führerscheins, und die Person der oder des Betroffenen durch Nennung von Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort näher zu bezeichnen.

(6) In Strafsachen, in denen eine ausländische Fahrerlaubnis entzogen wird, die von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt worden ist, und deren Inhaberin oder Inhaber ihren oder seinen ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, sind mitzuteilen

1. die rechtskräftige Entscheidung,
2. der Zeitpunkt des Beginns und des Ablaufs der Sperrfrist.

Der Mitteilung nach Satz 1 ist der Führerschein beizufügen (§ 56 Abs. 2 Satz 1 StVollstrO). Die Mitteilung ist an das

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

zu richten.

46

Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b, Abs. 2 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach Ziffer 1 zu machen war.

(2) Vorschriften zum Schutz der Arbeitskraft und der Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind namentlich enthalten in

1. dem Arbeitsschutzgesetz,
2. dem Arbeitszeitgesetz,
3. dem Atomgesetz,
4. dem Bundesberggesetz,
5. dem Chemikaliengesetz,
6. dem Fahrpersonalgesetz,

7. dem Gentechnikgesetz,
8. dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz,
9. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
10. dem Medizinproduktegesetz,
11. dem Gesetz über den Ladenschluss,
12. dem Titel VII der Gewerbeordnung,
13. dem Heimarbeitsgesetz,
14. dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
15. dem Mutterschutzgesetz,
16. dem Seemannsgesetz,
17. dem Sprengstoffgesetz.

Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften finden sich auch in Rechtsverordnungen, namentlich der Baustellenverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung, der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung und der Gefahrstoffverordnung.

- (3) Die Mitteilungen sind an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

47

Straftaten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

§ 6 SchwarzArbG, § 405 Abs. 6 SGB III, § 18 Abs. 3 und 4 AÜG

(1) In Strafsachen, die Straftaten nach den §§ 10 und 11 SchwarzArbG und §§ 15 und 15a AÜG zum Gegenstand haben, sind zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens unter Angabe der Personendaten der oder des Beschuldigten, des Straftatbestandes, der Tatzeit und des Tatortes,
2. die das Verfahren abschließende Entscheidung; ist mit der Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) Mitzuteilen sind ferner Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 1, 3, 5 bis 9 und 11 bis 13 SGB III und § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 AÜG erforderlich sind. Eine Mitteilung unterbleibt in diesen Fällen, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(3) Die Mitteilungen sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und an die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu richten.

48

Mitteilungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

§ 6 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 8 SchwarzArbG

(1) Erkenntnisse, die aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 SchwarzArbG erforderlich sind, sind mitzuteilen. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen der oder des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

(2) Die Mitteilungen in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c und § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c SchwarzArbG besteht, sind an die örtlich zuständige Behörde der Zollverwaltung und den zuständigen Leistungsträger für seinen Geschäftsbereich, in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG, soweit ein Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e SchwarzArbG besteht, an die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG zuständigen Behörden zu richten. In den Fällen des § 8 Abs. 2 SchwarzArbG sind sie an die Behörden der Zollverwaltung zu richten.

(3) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

49

Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

§ 45b AWG

(1) In Strafsachen wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. die Erhebung der öffentlichen Klage,
3. der Ausgang des Verfahrens, wenn eine Mitteilung nach den Ziffern 1 oder 2 zu machen war.

Dies gilt nicht bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz, die unter dem Blickwinkel der Ausfuhrkontrolle und der Außenpolitik offensichtlich unbedeutend sind, und

bei Verstößen gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, die sich nicht auf Ausführen, Durchführen oder Auslandsgeschäfte beziehen.

(2) Die Mitteilungen sind über die Landesjustizverwaltung an das

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

zu richten.

(3) Ist die mitteilungspflichtige Stelle der Ansicht, dass wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles der Untersuchungszweck des Strafverfahrens gefährdet werden kann, wenn der Empfänger der Mitteilung die darin enthaltenen personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen als Oberste Bundesbehörden weiterübermittelt, sind diese Umstände bei der Mitteilung aufzuführen.

(4) Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

50

Betäubungsmittelsachen

§ 27 Abs. 3 und 4 BtMG

(1) In Strafsachen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind mitzuteilen:

1. der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn
 - a) auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der bzw. die Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist und
 - b) die Entscheidung Informationen zum Betäubungsmittelverkehr bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten oder in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken enthält,
2. dem

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 35
3175 Bonn

in Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte,

- a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
- b) der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und

- c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, ist auch diese zu übermitteln.

(2) In gegen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker gerichteten sonstigen Strafsachen ist der für die Überwachung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BtMG zuständigen Landesbehörde die abschließende Entscheidung mit Begründung mitzuteilen, wenn

1. ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr im Sinne von Absatz 1 Ziff. 1 Buchstabe b besteht und
2. die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für dessen Überwachung erforderlich ist.

Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

51

Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt

§ 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2, § 17 Nr. 3 EGGVG

(1) In Strafsachen wegen Straftaten gegen Vorschriften zum Schutz der Umwelt sind mitzuteilen

1. die Einleitung des Verfahrens,
2. der Ausgang des Verfahrens,

wenn dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft erforderlich ist.

(2) In Verfahren wegen fahrlässig begangener Straftaten und in sonstigen Verfahren bei Verurteilung zu einer anderen Maßnahme als einer Strafe oder einer Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB unterbleibt die Mitteilung, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalles sie erfordern.

(3) Vorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Bestimmungen aus folgenden Sachgebieten

1. Abfall- und Abwasserentsorgung,
2. Gewässerschutz,
3. Bodenschutz,
4. Lärmbekämpfung,
5. Luftreinhaltung,
6. Naturschutz und Landschaftspflege,
7. Pflanzenschutz,

8. Schutz der Wasserversorgung,
9. Strahlenschutz,
10. Tierschutz und Tierseuchenschutz,
11. Gentechnik,
12. Chemikaliensicherheit.

(4) Die Mitteilung nach Absatz 1 Ziff. 1 und Absatz 2 ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

(5) Die Mitteilungen sind an die zuständige Behörde und, bei Verstößen gegen Bestimmungen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen auch an das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Postfach 30 12 20
20305 Hamburg

zu richten.

52

Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz

§ 11 Abs. 9 GwG, § 482 Abs. 2 StPO

(1) In Strafsachen, zu denen eine Anzeige nach § 11 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes erstattet wurde, sind mitzuteilen

1. die Erhebung der öffentlichen Klage,
2. der Ausgang des Verfahrens (Nummer 11 Abs. 3).

(2) Die Mitteilungen sind an das

Bundeskriminalamt
– Zentralstelle für (Geldwäsche-) Verdachtsanzeigen –
65173 Wiesbaden

zu richten.

ANHANG

Wichtige Mitteilungspflichten, die außerhalb der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen geregelt sind

Die Mitteilungspflichten betreffen:

Abgeordneter § 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5,
Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4
und Abs. 5 Satz 2 RiStBV

Ausland

- Mitteilung der Festnahme an die ausländische Behörde Nr. 38 RiVAST
- Benachrichtigung der für Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen zuständigen inländischen Behörden Nr. 24 RiVAST
- Benachrichtigung des Bundeszentralregisters über rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen im Vollstreckungshilfeverkehr Nr. 71 RiVAST, § 55 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537)
- Strafnachrichtenaustausch Nr. 148 RiVAST

Ausländer

- Benachrichtigung der ausländischen Behörde bei vorläufiger Festnahme in Auslieferungsangelegenheiten Nr. 38 RiVAST
- Benachrichtigung der konsularischen Vertretungen bestimmter Staaten Nr. 135 RiVAST; Art. 36 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1585), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 7. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1285)
- Benachrichtigung des Bundeszentralregisters und der Ausländerbehörde bei Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung § 17 Abs. 1 S. 2 StVollstrO
- Exterritoriale Nr. 195 RiStBV
- Verdacht einer Auslandsstraftat Nr. 35 RiVAST

Auslieferungsfragen

- Einbürgerungsersuchen Nr. 48 Abs. 1 RiVAST
- Mitteilung über die vollzogene Auslieferung Nr. 55 RiVAST

– Mitteilung grundsätzlicher Entscheidungen	Nr. 13 RiVAST
Bewachungsgewerbe	§ 15 BewachV
Bundeswehr	§ 47 StVollstrO
Bundeszentralregister	§ 20 BZRG
Deutscher Bundesrat	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV
Deutscher Bundestag	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5 und Nr. 192a Abs. 3 und 5 RiStBV
Eingezogene Gegenstände	
– Abgabe als Forschungs- oder Lehrmittel	§ 67 StVollstrO
– Arzneimittel und chemische Stoffe	§ 74 Abs. 1 StVollstrO
– Betäubungsmittel	§ 75 StVollstrO
– Branntwein und Branntweinerzeugnisse	§ 85 Abs. 2 StVollstrO
– Brenn- oder Weingeräte	§ 86 StVollstrO
– Devisenwerte	§ 77 StVollstrO
– Falschgeld	§ 76 StVollstrO
– Funkanlagen	§ 72 Abs. 2 StVollstrO
– Fischereigeräte	§ 71 Abs. 1 und 2 StVollstrO
– Jagdwaffen, Jagd- und Forstgeräte	§ 69 Abs. 1 bis 3 StVollstrO
– andere Waffen und verbotene Gegenstände	§ 70 StVollstrO
– Schriften, Ton- und Bildträger, Abbildungen und Darstellungen	§ 81 Abs. 3 StVollstrO
– Wein	§ 82 Abs. 5 StVollstrO
– andere unter das Weingesetz fallende Erzeugnisse und Getränke	§ 83 StVollstrO
Europäisches Parlament	§ 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV
Freiheitsentziehungen	
– Unterrichtung des Landeskriminalamtes über Beginn, Unterbrechung und Ende richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen	§ 13 Abs. 1 BKAG
Führungsaufsicht	§ 54a StVollstrO
Geldwäschesachen	§ 10 Abs. 2 GwG

Gewaltverherrlichende, pornographische und sonstige jugendgefährdende Schriften und andere Abbildungen

– mehrere Strafverfahren Nr. 224 RiStBV

– Unterrichtung des Bundeskriminalamtes Nr. 227 RiStBV

– Unterrichtung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien Nr. 228 RiStBV

Gesetzgebende Körperschaften der Länder § 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5 RiStBV

Immunitätssachen § 8 EGStPO, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV

Jugendstrafsachen

Benachrichtigung des Jugendamtes von der beabsichtigten Erhebung der Anklage § 43 Nr. 6 RiJGG

– Erhebung der Anklage gegen einen Beschuldigten, der eine Jugendstrafe noch nicht vollständig verbüßt hat § 42 Nr. 2 RiJGG

– Heranwachsende, Benachrichtigung des Schulleiters von dem Vollzug einer Freiheitsstrafe § 110 Nr. 1 RiJGG

– Einstellung eines Verfahrens wegen Schuldunfähigkeit § 1 Nr. 2 RiJGG

– Vollstreckung bei Erziehungsmaßregeln §§ 82 bis 85 Nr. III 1, 2 RiJGG

– Vollstreckung des Jugendarrestes §§ 82 bis 85 Nr. V 7 RiJGG

– Vollstreckung der Jugendstrafe §§ 82 bis 85 Nr. VI 4 RiJGG

– Vollstreckung von Zuchtmitteln (mit Ausnahme des Jugendarrestes) §§ 82 bis 85 Nr. IV 2 RiJGG

Vollzugsanstalt oder Unterrichtung über früher angeordnete Erziehungsbeistandschaft §§ 82 bis 85 Nr. VI 3 RiJGG

Korruption

Mitteilung über die Zuwendung von Vorteilen § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 EStG

Lebensmittel und Futtermittel

– Mitteilung an die Verwaltungsbehörde § 42 Abs. 5 LFGB

Luftsicherheit

Mitteilung über die Verhaftung und Verfolgung wegen bestimmter Straftaten an Bord von Luftfahrzeugen Artikel 13 Abs. 5 des Abkommens vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl).

	1969 II S. 121), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 16. März 1970 (BGBl. II S. 276); Artikel 6 Abs. 4 des Übereinkommens vom 16. Dezember 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505), in Kraft für die Bundesrepublik Deutschland seit 10. November 1974 (BGBl. 1975 II S. 1204)
Meeresverschmutzung	§ 18 Flaggenrechtsgesetz
Ordnungswidrigkeiten	
– Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde	§ 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG; Nr. 275 Abs. 5 Satz 2, Nr. 277 Abs. 3, Nr. 288 Abs. 1, Nr. 289 Abs. 2 RiStBV
– Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) in Verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten	§ 403 Abs. 3 i. V. m. § 410 Abs. 1 Nr. 8, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 i. V. m. § 410 Abs. 1 Nr. 11 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind (z.B. § 29a Abs. 2 BerlinFG)
Parlament	§ 8 EGStPO, Nr. 191 Abs. 5, Nr. 192 Abs. 5, Nr. 192a Abs. 3 und 5, Nr. 192b Abs. 4 und 5 Satz 2 RiStBV
Pornographische Schriften	Nr. 223 ff. RiStBV
Pressestrafsachen	
– Aufhebung der Beschlagnahme Einheitliche Bearbeitung verschiedener, dieselbe Druckschrift betreffender Verfahren	Nr. 252 RiStBV Nr. 250 RiStBV
Sexualstraftaten an Kindern	
– Benachrichtigung des Jugendamtes	Nr. 221 Abs. 2 RiStBV
Sicherstellungsvorschriften, strafbare Verstöße	
– Mitteilungen an die Verwaltungsbehörde	§ 13 Abs. 2 WiStG 1954, Artikel 320 Abs. 5 EGStGB jeweils i. V. m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG
– Mitteilungen an die Finanzbehörde	§ 34 Abs. 2 MOG, § 43 Abs. 2 AWG jeweils i. V. m. § 63 Abs. 2, § 76 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 OWiG
Sprengstoffsachen	Nr. 256 Abs. 4 RiStBV

Staatsschutz- und verwandte Strafsachen

- Unterrichtung des Generalbundesanwaltes Nr. 202 ff. RiStBV
- Unterrichtung von Verfassungsschutzbehörden § 18 BVerfSchG (bzw. der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) i. V. m. Nr. 205, 206 RiStBV
- Unterrichtung des Bundeskriminalamtes bei Organisationsdelikten und in Verfahren betreffend staatsgefährdende Schriften Nr. 207, 208 RiStBV
- Unterrichtung oberster Staatsorgane Nr. 209, 211, 212 RiStBV
- Handlungen gegen ausländische Staaten Nr. 210 Abs. 2 RiStBV

Steuerstrafsachen (Zollstrafsachen)

- Mitteilung an das Finanzamt bei Verdacht einer Steuerstraftat § 116 AO 1977
- Mitteilungen an die Finanzbehörde (vgl. § 386 Abs. 1 Satz 2 AO 1977) im staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977, auch soweit diese Vorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind, Nr. 266 Abs. 1 RiStBV (vgl. dazu die Hinweise unter „Ordnungswidrigkeiten“)

Strafunterbrechung

- bei Vollzugsuntauglichkeit § 46 Abs. 2 StVollstrO
- bei Verurteilten, welche die Vollzugsbehörde bereits vor der Strafunterbrechung in eine Krankenanstalt, ein psychiatrisches Krankenhaus oder in eine entsprechende Einrichtung außerhalb des Bereichs der Justizverwaltung verbracht hat § 46 Abs. 3 StVollstrO

Subventionsbetrug

- Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht eines Subventionsbetruges § 6 SubvG und – soweit das Verfahren Leistungen nach Landesrecht betrifft, die Subventionen i. S. des 264 StGB sind – das Subventionsgesetz des jeweiligen Bundeslandes
- Mitteilung an das Finanzamt, soweit der Subventionsbetrug eine Investitionszulage betrifft § 403 Abs. 3, § 407 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 AO 1977 i. V. m. § 20 BerlinFG, § 5a InvZulG 1986, § 9 InvZulG 1991 – 1996, § 8 InvZulG 1999, § 10 InvZulGVO

Untersuchungsgefangene	
– Unterrichtung der Vollzugsanstalt über bedeutsame Umstände	Nr. 7 UVollzO, Nr. 49 RiStBV
Verfahren gegen Abwesende	
– Beschlagnahme des Vermögens bei Abwesenheit des Angeschuldigten	§ 292 Abs. 2 StPO
Verkehrsstrafsachen	
– Mitteilungen an das Kraftfahrt-Bundesamt	§ 28 Abs. 4 StVG
– Mitteilungen an die Vertragsstaaten über gerichtliche Entscheidungen, durch die den Inhabern von im Ausland ausgestellten Führerscheinen das Recht aberkannt worden ist, die genannten Scheine zu gebrauchen	Art. 10 Abs. 2 des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 (RGBl. II 1930 S. 1233)
Verteidigerausschluss	
– Antrags- oder Vorlagemitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer	§ 138c Abs. 2 Satz 3 StPO
Waffen- und Sprengstoffsachen	Nr. 256 Abs. 4 RiStBV
Wehrbeauftragter	
Mitteilungen an den Wehrbeauftragten, wenn der Justizbehörde die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind	§ 12 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten (BGBl. 1957 I S. 652), neugefasst d. Bek. v. 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert d. G. v. 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)
Wirtschaftsstrafsachen	siehe unter „Sicherstellungsvorschriften“ und „Subventionsbetrug“
Zollstrafsachen	siehe unter „Steuerstrafsachen“

§ 2

1. Der Runderlass vom 29. April 1998 (JMBl. S. 442) wird aufgehoben.
2. Dieser Runderlass tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2007. Bek. d. MdJ v. 14. 5. 2008 (3832 - II/C 1 - 2008/1803 - II/A)

– JMBL S. 199 –

I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember	2007	2006
	1.235	1.265
II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgericht	2007	2006
1. Darmstadt	289	284
2. Frankfurt am Main	373	398
3. Fulda	44	46
4. Gießen	91	91
5. Hanau	56	61
6. Kassel	133	139
7. Limburg a. d. Lahn	82	80
8. Marburg	60	59
9. Wiesbaden	107	107
III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr	2007	2006
	524.716	522.832
IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar	2007	2006
a) in Hessen	425	413
b) im Bezirk des Landgerichts		
1. Darmstadt	412	419
2. Frankfurt am Main	508	467
3. Fulda	381	381
4. Gießen	364	373
5. Hanau	392	376
6. Kassel	328	317
7. Limburg a. d. Lahn	376	406
8. Marburg	311	322
9. Wiesbaden	477	448

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND
NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER
RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

**Beschluss der Vertreterversammlung des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen
vom 19. März 2008**

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Oktober 1988 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1988, S. 788), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 5. April 2006, veröffentlicht im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2006, S. 444, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Mitgliedern, von denen 25 der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und 5 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören. Die Zahl der Ersatzmitglieder beträgt für den Kammerbezirk Frankfurt am Main 15 und für den Kammerbezirk Kassel 5.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Altersgrenze) Anspruch auf lebenslange Altersrente. Mitglieder, die vor dem 1. 1. 1949 geboren sind, haben mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf lebenslange Altersrente. Für Mitglieder, die nach dem 31. 12. 1948 geboren sind, ergibt sich die jeweilige Altersgrenze wie folgt:

Geburtsjahr	Altersgrenze (Vollendung Lebensjahr)	Geburtsjahr	Altersgrenze (Vollendung Lebensjahr)
1949	65 Jahre plus 1 Monat	1961	66 Jahre plus 1 Monat
1950	65 Jahre plus 2 Monate	1962	66 Jahre plus 2 Monate
1951	65 Jahre plus 3 Monate	1963	66 Jahre plus 3 Monate
1952	65 Jahre plus 4 Monate	1964	66 Jahre plus 4 Monate
1953	65 Jahre plus 5 Monate	1965	66 Jahre plus 5 Monate
1954	65 Jahre plus 6 Monate	1966	66 Jahre plus 6 Monate
1955	65 Jahre plus 7 Monate	1967	66 Jahre plus 7 Monate
1956	65 Jahre plus 8 Monate	1968	66 Jahre plus 8 Monate
1957	65 Jahre plus 9 Monate	1969	66 Jahre plus 9 Monate
1958	65 Jahre plus 10 Monate	1970	66 Jahre plus 10 Monate
1959	65 Jahre plus 11 Monate	1971	66 Jahre plus 11 Monate
1960	66 Jahre		

(2) Auf Antrag wird die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensjahres als nach Abs. 1, jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an, in verminderter Höhe gewährt. Die Minderung beträgt für jeden Monat zwischen Vollendung des 63. Lebensjahres und Erreichen der Altersgrenze 0,4 vom Hundert, für jeden Monat zwischen Vollendung des 60. und Vollendung des 63. Lebensjahres 0,35 vom Hundert des beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruches. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. 12. 2011, kann die Altersrente frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres gewährt werden

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über das Erreichen der Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. In diesem Falle ist das Mitglied berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. Die Erhöhung der Rente beträgt für jeden nach Erreichen der Altersgrenze liegenden Monat der hinausgeschobenen Inanspruchnahme 0,4 vom Hundert des bei Erreichen der Altersgrenze erreichten Anspruches und bei Beitragsfortzahlung weitere 0,4 vom Hundert der Summe der weiterbezahlten Beiträge.

(4) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, mit dem der Anspruch entsteht und endet mit Ablauf des Sterbemonats.“

3. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Berufsunfähigkeit, der Zeitpunkt ihres Eintritts und ihre voraussichtliche Dauer werden im Regelfall durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Auf den Rentenantrag des Mitgliedes holt das Versorgungswerk ein medizinisches Gutachten ein, nachdem das Mitglied einen ausführlichen ärztlichen Befundbericht vorgelegt hat. Entspricht die gutachterliche Beurteilung nicht dem Antrag, informiert das Versorgungswerk das Mitglied unter Übersendung des Gutachtens und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Vorlage eines weiteren ärztlichen Gutachtens. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung wird der Präsident der Landesärztekammer Hessen gebeten, einen Obergutachter zu benennen. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und das Obergutachten.“

4. § 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Mit Erreichen der Altersgrenze tritt an Stelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.“

5. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre bis zum Erreichen der Altersgrenze, in denen eine Mitgliedschaft bestand ausgenommen Jahre des Rentenbezugs,
2. die Jahre, für die Beiträge aufgrund einer Nachversicherung oder aufgrund eines Versorgungsausgleichs entrichtet wurden,

3. die Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
4. Zusatzzeiten von
 - a) 8 Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
7 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
6 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,
5 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,
4 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,
3 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
2 Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,
einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres,
 - b) einem Jahr für jede Geburt eines lebenden Kindes während der Mitgliedschaft weiblicher Mitglieder auf Antrag,
5. die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintrittes der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit), sofern die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt.

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach Satz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 gilt jeder Monat als 1/12 Versicherungsjahr. Bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat.“

6. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf schriftlichen Antrag können ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat zusätzliche freiwillige Beiträge in Höhe von 1/10, 2/10 oder 3/10 des Höchstbeitrages in der allgemeinen Rentenversicherung entrichtet werden. Mit der Antragstellung ist der Erhöhungssatz mitzuteilen. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres dürfen zusätzliche freiwillige Beiträge nicht aufgestockt werden. Soweit und solange das Mitglied mit der Zahlung von Pflichtbeiträgen in Verzug ist, ist die Entrichtung zusätzlicher freiwilliger Beiträge ausgeschlossen.“

7. In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz mit Bescheid vom 4. 4. 2008 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, den 16. 4. 2008

Dr. Peter Becker
Vorsitzender der Vertreter-
versammlung des Versorgungswerks
der Rechtsanwälte im Lande Hessen

Frankfurt am Main, den 16. 4. 2008

Hans-Peter Benckendorff, M.A.
Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ABSCHLUSS- UND ZWISCHENPRÜFUNGEN DER RECHTSANWALTSKAMMER KASSEL

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Kassel hat aufgrund der §§ 47 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG vom 23. 3. 2005, BGBl. I S. 931, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. 9. 2007, BGBl. I S. 2246) und der Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten/ zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten/zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV-) vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392) – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. 1. 2001, BGBl. I S. 1149) nachstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen in den anerkannten Ausbildungsberufen

Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte
beschlossen.

§ 1

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung und Zwischenprüfung errichtet die Rechtsanwaltskammer Kassel in Fulda, Kassel und Marburg einen oder mehrere Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen (§ 39 Abs. 2 BBiG). Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG). Er wählt aus seiner Mitte für einen bestimmten Zeitabschnitt einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Abs. 2 BBiG). Alle Prüfungsausschussmitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sind für ihre Gruppe zugleich weitere stellvertretende Mitglieder sämtlicher Prüfungsausschüsse.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer Kassel für drei Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der dreijährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses wird ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Kassel gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Absätze 3 - 6 und 8 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Kassel mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Ausschluss und Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin, wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Halten sich Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die

Entscheidung über den Ausschuss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ausbilder sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle, übertragen oder den betroffenen Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zuweisen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer Kassel regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind mindestens vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 24 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss.

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die für die Prüfung maßgeblichen Prüfungstermine im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG sind der 31. Juli und der 31. Januar eines jeden Jahres.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schulhalbjahres sowie des Schulbetriebes abgestimmt sein.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer Kassel gibt das Datum des Beginns der schriftlichen Prüfung in ihren Mitteilungsblättern bzw. Rundschreiben zwei Monate vorher bekannt und setzt gleichzeitig die Anmeldefrist fest.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

- (1) Zur schriftlichen Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG)
 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin gemäß § 7 Abs. 1 endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.
- (2) Zur schriftlichen Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG), wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist, systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
- (3) Zur Zusatzprüfung als Notarfachangestellte/r gem. § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung sind Rechtsanwaltsgehilfen/-fachangestellte zuzulassen (externe Prüfung), sofern sie eine zweijährige Berufstätigkeit im Notariat nachweisen.

(4) Körperlich, geistig oder seelische behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(§ 45 BBiG)

(1) Auszubildende können nach Anhören des Ausbildenden oder der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Bei der Beurteilung der betrieblichen Leistung sind entsprechend der Ausbildungsverordnung der Ausbildungsgang, der Leistungsstand und die in der bis zur Prüfung noch verbleibende Zeit zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse im Hinblick auf die Erreichung des Ausbildungsziels zu berücksichtigen.

(3) Für die Beurteilung durch die berufsbildende Schule (Berufsschule) ist davon auszugehen, dass überdurchschnittliche Leistungen Voraussetzung für eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung sind. Eine entsprechende Leistung liegt vor, wenn bezogen auf die für die Prüfung wesentlichen Lerngebiete im Durchschnitt mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,49) erreicht wird.

(4) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(5) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Abs. 4 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden oder die Auszubildende mit Zustimmung des Auszubildenden oder der Auszubildenden zu erfolgen.

(2) Der Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsbewerberin selbst kann den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Rechtsanwaltskammer Kassel, wenn in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und 5 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers bzw. der Prüfungsbewerberin liegt.

(4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

- a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
 - Bescheinigung des Ausbildenden oder der Auszubildenden über die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise sowie die schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte)
- b) in den Fällen des § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 4 und 5
 - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten oder Ausbildungsnachweise
 - ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Rechtsanwaltskammer Kassel. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der hierfür zuständige Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen (§ 46 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber bzw. der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes der schriftlichen Prüfung einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann von dem nach § 12 Abs. 1 zuständigen Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

Zuständige Prüfungsausschüsse

(1) Zu Beginn eines Jahres bestimmt die Rechtsanwaltskammer Kassel für die Bezirke Fulda, Kassel und Marburg jeweils einen zuständigen Prüfungsausschuss für die Zulassung gem. § 11 Abs. 1 Satz 2.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung und für die Zwischenprüfung werden von einem jeweils rechtzeitig für eine Prüfung von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestellten Prüfungsausschuss (Aufgabenerstellungsausschuss) entworfen. Hierbei sollen alle Ausschüsse gleichmäßig berücksichtigt werden.

(3) Die vom Aufgabenerstellungsausschuss entworfenen Prüfungsaufgaben sind dem für die nächste Prüfung von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu bestellenden Aufgabenerstellungsausschuss zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen. Über die endgültige Fassung der Prüfungsaufgaben entscheidet der Prüfungsausschuss, der die Prüfungsaufgaben erstellt hat. Die Aufgaben sind für alle Prüfungsausschüsse des Kammerbezirks verbindlich.

(4) Für die Abnahme der Prüfung der einzelnen Prüflinge regelt sich die Zuständigkeit der Ausschüsse wie folgt:

Für die Prüflinge aus dem Berufsschulbezirk Marburg sind Marburger Prüfungsausschüsse, für die Prüflinge aus dem Berufsschulbezirk Fulda sind Fuldaer Prüfungsausschüsse und für die übrigen Prüflinge sind Kasseler Prüfungsausschüsse zuständig.

In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

Es kann insbesondere ein Ausschuss an einem anderen Prüfungsort mit der Durchführung beauftragt werden, wenn in einem Prüfungstermin weniger als sechs Prüflinge zur Prüfung zugelassen sind.

Bestehen an einem Ort mehrere Prüfungsausschüsse, dann wird die Verteilung der Prüflinge auf die Ausschüsse durch die Kammer vorgenommen. Die Kammer legt dabei unter Berücksichtigung der Zahl der Prüflinge und der Belastung der Prüfungsausschüsse durch die Prüfung fest, ob jeweils ein oder mehrere Ausschüsse mit der Durchführung der Prüfung betraut werden.

Werden mehrere Ausschüsse betraut, so erfolgt die Zuteilung möglichst gleichmäßig auf die Ausschüsse. Die Verteilung der Prüflinge wird nach alphabetischer Reihenfolge vorgenommen.

Ausnahmen hiervon sind in folgenden Fällen zu machen:

Ist in dem an sich zuständigen Prüfungsausschuss der Auszubildende bzw. die Auszubildende oder ein in der Praxis des Auszubildenden bzw. der Auszubildenden tätiger Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin beteiligt, so ist der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zuzuteilen. Besteht nur ein Prüfungsausschuss an einem Ort, so hat an Stelle des ausgeschlossenen Prüfers bzw. der ausgeschlossenen Prüferin dessen

Stellvertreter bzw. Stellvertreterin diesen Prüfling zu prüfen. Bei der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling ebenfalls in der Regel einem anderen Prüfungsausschuss zuzuteilen.

§ 13
Prüfungsgegenstand
(§ 38 BBiG)

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsverordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil gemäß der Ausbildungsverordnung.

(3) Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 14
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus je fünf Prüfungsfächern.

(2) Für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sind **gemeinsame** Prüfungsfächer:

1. **Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde;**

das Prüfungsfach umfasst insbesondere bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Grundlagen des Verfassungsrechts, des Wirtschaftens und der Wirtschaftspolitik, Geld und Zahlungsverkehr, Kredit;

2. **Rechnungswesen;**

das Prüfungsfach umfasst insbesondere berufsbezogenes Rechnen und berufsbezogene Buchführung;

3. **Fachbezogene Informationsverarbeitung;**

das Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung umfasst:

- a) in Textbearbeitung in 60 Minuten Formulieren und Gestalten eines fachkundlichen Textes nach Vorgaben mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung,

b) in Textverarbeitung in 30 Minuten Erfassen und Gestalten eines fachkundlichen Textes mit Hilfe automatisierter Textverarbeitung.

(3) Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte sind **weitere** Prüfungsfächer

1. **Zivilprozessrecht;**

das Prüfungsfach umfasst insbesondere Ablauf des Zivilprozesses, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung;

2. **Rechtsanwaltsgebührenrecht;**

das Prüfungsfach umfasst insbesondere Erstellen von Vergütungsrechnungen und das Kostenfestsetzungsverfahren.

(4) Für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/ Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sind **weitere** Prüfungsfächer

1. **Zivilprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit;**

das Prüfungsfach umfasst insbesondere den Ablauf des Zivilverfahrens, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung; Grundbuch-, Register- und Beurkundungsrecht einschließlich des zugehörigen materiellen Rechts;

2. **Gebühren- und Kostenrecht;**

das Prüfungsfach umfasst insbesondere Erstellen von Vergütungs- und Kostenrechnungen, das Kostenfestsetzungsverfahren und Kosteneinziehung.

(5) Im Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung beträgt die Prüfungsdauer in Textbearbeitung (3.a) 60 Minuten und in Textverarbeitung (3.b) 30 Minuten. Für das Prüfungsfach Rechnungswesen beträgt die Prüfungsdauer 60 Minuten, für die übrigen Prüfungsfächer jeweils 90 Minuten; sie kann insbesondere unterschritten werden, soweit die Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird. Eine Entscheidung hierüber trifft der Aufgabenerstellungsausschuss.

Die zulässigen Hilfsmittel, sowohl zu den Zwischenprüfungen als auch zu den Abschlussprüfungen, werden von dem Berufsbildungsausschuss festgelegt.

§ 15

Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung

Das Ergebnis der einzelnen Prüfungsarbeiten ist den Prüflingen zusammen mit der Ladung zwei Wochen vor dem Tag der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

Prüflinge, die die Prüfung nicht mehr bestehen können, erhalten gleichzeitig die Entscheidung des Ausschusses über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung und das Nichtbestehen der Abschlussprüfung mitgeteilt.

§ 16

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist ein Prüfungsfach. In einem Prüfungsgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den für den Ausbildungsberuf wesentlichen Fragen vertraut ist und praktische Fälle lösen kann.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden abgenommen und soll als Gruppenprüfung stattfinden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. In der Regel soll nach 90 Minuten Prüfungsdauer die Prüfung durch eine angemessene Pause unterbrochen werden.
- (4) Der Prüfling hat die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) zur mündlichen Prüfung mitzubringen und auf Verlangen dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 17

Ergänzungsprüfung

- (1) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten schriftlichen Fächer eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 15 Minuten Dauer durchzuführen, wenn diese **für das Bestehen der Prüfung** insgesamt den Ausschlag geben kann.
- (2) Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung und deren Termin entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfling bestimmt das Fach, in dem die Ergänzungsprüfung stattfinden soll, wenn zwei mangelhafte Leistungen vorliegen. Das Prüfungsfach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ kann nicht Gegenstand der Ergänzungsprüfung sein.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind die schriftliche Arbeit in diesem Prüfungsfach und die mündliche Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. Im Übrigen gilt § 23. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung tritt an die Stelle der schriftlichen Arbeit in diesem Prüfungsfach.
- (5) Die Ergänzungsprüfung findet im Anschluss an die mündliche Prüfung als Einzelprüfung statt, spätestens innerhalb einer Woche. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Das Ergebnis der Ergänzungsprüfung ist dem Prüfungsteilnehmer sofort mitzuteilen.
- (6) Die §§ 18 bis 22 gelten entsprechend.

§ 18

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter oder Vertreterinnen der obersten Landesbehörde und der Rechtsanwaltskammer Kassel sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und anderer Prüfungsausschüsse können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Rechtsanwaltskammer Kassel im Benehmen mit den zuständigen Prüfungsausschüssen die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20

Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden bzw. der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße zu belehren.
- (2) Die Prüflinge sind über die Bestimmungen nach §§ 21 und 22 zu belehren und darauf hinzuweisen, dass anderenfalls eine ihnen bekannte gesundheitliche Beeinträchtigung bei Teilnahme an der Prüfung nicht berücksichtigt werden kann.

§ 21

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüflinge, die zu einer Täuschungshandlung unmittelbar ansetzen, eine solche durchführen oder sich in sonstiger Weise unerlaubter Arbeits- und Hilfsmittel bedie-

nen, nehmen nach entsprechenden tatsächlichen Feststellungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden nur noch unter dem Vorbehalt einer Entscheidung über die Folgen durch den Prüfungsausschuss an der Prüfung teil.

(2) Ein Prüfling kann von der Prüfung durch den Aufsichtsführenden bzw. die Aufsichtsführende vorläufig ausgeschlossen werden, wenn er die Prüfung so stört, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung mit den anderen Prüflingen nicht durchführbar ist, insbesondere diese in unzumutbarer Weise gestört werden.

(3) Über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann in dem betreffenden Prüfungsfach die Note „mangelhaft“ und in schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Täuschungshandlungen die Note „ungenügend“ unter Angabe der Punktzahl erteilen.

§ 22

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Prüfungsbewerber können nach erfolgter Anmeldung, spätestens am Tag vor der schriftlichen Prüfung, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Kassel zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Später kann nur noch aus wichtigem Grund zurückgetreten werden (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(2) Erfolgt der Rücktritt aus wichtigem Grund, so kann die Prüfung erst zum nächsten Prüfungstermin fortgesetzt werden. Abgeschlossene Prüfungsleistungen brauchen zum neuen Prüfungstermin nicht wiederholt zu werden.

(3) Erfolgt ein Rücktritt nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund oder nehmen Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Die notwendigen Entscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 23

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung einschließlich der mündlichen Ergänzungsprüfung sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= 91 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= 80 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= 66 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= 49 - 26 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= 25 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Für jedes schriftliche Prüfungsfach und die mündliche Prüfung müssen 100 Punkte erreichbar sein.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung gem. § 24 Abs. 1 beauftragt der Vorsitzende oder die Vorsitzende jeweils zwei Mitglieder unter Einbeziehung der eigenen Person mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die nach Satz 1 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Abs. 3 BBiG).

(4) Die Prüfungsleistungen sind von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unter Beachtung der vom Aufgabenerstellungsausschuss vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsfragen getrennt und selbständig zu bewerten. Die Kennzeichnung auf den Arbeiten ist zulässig. Die Arbeiten für das Prüfungsfach Fachbezogene Informationsverarbeitung können von Fachlehrern oder Fachlehrerinnen vorbereitend bewertet werden.

(5) Die in den einzelnen Prüfungsfächern von den beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils ermittelte Punktzahl ist zu addieren und die Summe durch zwei zu teilen. Das Ergebnis wird auf volle Punkte aufgerundet.

(6) In einem Fach, in dem eine mündliche Ergänzungsprüfung stattgefunden hat, werden die Punktzahlen für die schriftliche Arbeit verdoppelt, die Punktzahl für die mündliche Prüfung hinzugerechnet und das Ergebnis durch die Zahl drei geteilt; eine evtl. Aufrundung findet erst zuletzt statt.

§ 24

Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung

werden durch den Prüfungsausschuss gefasst. Das Ergebnis der gesamten Prüfung wird festgestellt, indem die Punkte der schriftlichen Prüfung und die doppelte Punktzahl der mündlichen Prüfung addiert und die Summe durch die Zahl 7 geteilt wird. Ergibt sich ein Bruchteil eines Punktes, so ist immer aufzurunden.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn die Punktzahl der Gesamtprüfung und in fünf Prüfungsfächern mindestens 50 Punkte (ausreichend) und im sechsten Prüfungsfach mindestens 26 (mangelhaft) beträgt.

(3) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfling am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung

„bestanden“ oder „nicht bestanden“

hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 25

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer Kassel ein Prüfungszeugnis gemäß § 37 BBiG.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Personalien des Prüflings
- den Ausbildungsberuf
- das Gesamtergebnis der Prüfung
- das Datum des Bestehens der Prüfung
- die Unterschriften des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten oder der Beauftragten der Rechtsanwaltskammer Kassel mit Siegel.

(3) Auf Verlangen sind die einzelnen Prüfungsleistungen gesondert zu bescheinigen. In diesem Fall müssen alle Prüfungsfächer aufgeführt werden.

(4) Dem Zeugnis wird auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigefügt. Auf Antrag des Prüflings kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

(5) Auszubildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des Auszubildenden oder der Auszubildenden übermittelt.

§ 26

Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter sowie der Ausbildende oder die Ausbildende von der Kammer einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen als nicht ausreichend bewertet worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung auf Antrag nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 27 Abs. 2).
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

§ 27

Wiederholungsprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung schriftliche Prüfungsleistungen mit mindestens befriedigendem Ergebnis erbracht, so sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – der Wiederholungsprüfung unterzieht.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

ZWISCHENPRÜFUNG

§ 28

Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

§ 29

Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsverordnung vom 23. November 1987 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und

Kenntnisse sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

§ 30

Durchführung

(1) Die Zwischenprüfung wird von den nach § 2 berufenen Prüfungsausschüssen abgenommen.

(2) Die Zwischenprüfung wird nur schriftlich durchgeführt. Es werden drei Arbeiten geschrieben, und zwar je eine aus dem Gebiet

1. **Recht,**

2. **Büropraxis und -organisation,**

3. **Wirtschafts- und Sozialkunde.**

(3) Die Aufgaben werden von dem nach § 12 bestellten Prüfungsausschuss für alle Prüfungsausschüsse verbindlich erarbeitet.

§ 31

Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres, jedoch nicht später als 18 Monate nach Beginn der Ausbildung stattfinden. Die Kammer setzt jährlich einen Termin für die Zwischenprüfung fest, der nach den Sommerferien der Berufsschule liegt; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 32

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat schriftlich in der von der Rechtsanwaltskammer Kassel bestimmten Anmeldefrist unter Verwendung des von der Rechtsanwaltskammer Kassel vorgesehenen Anmeldeformulars durch den Auszubildenden oder die Auszubildende zu erfolgen. Von dem Auszubildenden oder der Auszubildenden muss bescheinigt werden, dass der Auszubildende oder die Auszubildende die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) ordnungsgemäß geführt hat.

(2) Für die Durchführung der Zwischenprüfung gelten die §§ 3, 12 Abs. 3, 18, 19 Abs. 2 und 3, 20, 21.

(3) Ein Rücktritt von der Zwischenprüfung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 33

Bewertungsmaßstab und Prüfungsbescheinigung

- (1) Als Bewertungsmaßstab gilt § 23 entsprechend.
- (2) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Bewertung der Prüfungsfächer gemäß § 23. Auf Besonderheiten kann der Prüfungsausschuss hinweisen.
- (3) Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende oder die Auszubildende, die gesetzlichen Vertreter, der Auszubildende oder die Auszubildende und die Berufsschule.

§ 34

Erweiterungsprüfung

Wer die Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte oder als Notarfachangestellter/Notarfachangestellte (auch unter einer der früheren Berufsbezeichnungen) bestanden hat, kann an einer Erweiterungsprüfung für den Beruf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte unter den Voraussetzungen des § 9 teilnehmen.

Prüfungsfächer sind

1. Fachbezogene Informationsverarbeitung, wenn diese nicht Gegenstand der früheren Prüfung war (Erreichbare Punktzahl 100)
Prüfungsdauer gemäß § 14 Abs. 5
2. die Prüfungsfächer unter § 14 Abs. 4 soweit sie den neuen Teil des Gesamtberufes betreffen (Erreichbare Punktzahl jeweils 50 Punkte)
Prüfungsdauer jeweils 45 Minuten
3. Mündliche Prüfung
Diese Prüfung beschränkt sich auf den neuen Teilbereich des Gesamtberufes (Erreichbare Punktzahl 50)
Prüfungsdauer: Die Hälfte der in § 16 Abs. 3 vorgesehenen Zeit.

Die Erweiterungsprüfung kann nur bestanden werden, wenn in diesen Prüfungsteilen die Hälfte der für diesen Teilbereich erreichbaren Punktzahl erzielt wird. Eine Ergänzungsprüfung ist nicht möglich.

In den Prüfungsfächern unter Nr. 2 und 3 wird eine Gesamtnote aus der Hälfte der Punktzahl der bestandenen Prüfung und der in der Erweiterungsprüfung erzielten Punkte gebildet.

Sind aus der früheren Prüfung nur die Noten bekannt, so wird der mittlere Wert der einzelnen Noten aus § 23 eingesetzt.

§ 35

Vom Arbeitsamt geförderte Umschulungsverhältnisse

(1) Die Regelungen dieser Prüfungsordnung gelten auch für Umschüler oder Umschülerinnen, deren Umschulungsvertrag in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse eingetragen ist.

(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile von der Rechtsanwaltskammer Kassel zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(3) Die aus diesen Prüfungsteilen (Abs. 2) erzielten Noten werden als mittlerer Wert der einzelnen Noten aus § 23 eingesetzt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36

Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Rechtsanwaltskammer Kassel sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin bzw. Prüfling mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 37

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling gemäß § 29 HVwVfG Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 10 sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 38

Inkrafttreten, Genehmigung

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen in Kraft.

Die bisher geltende Prüfungsordnung ist weiter anzuwenden, soweit ein Anspruch auf Prüfung nach ihren Bestimmungen besteht.

Kassel, den 30. 1. 2008

Der Vorstand
der Rechtsanwaltskammer Kassel

Dilcher
Präsident

Die Prüfungsordnung wurde am 5. Mai 2008 nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz in der Fassung des Berufsbildungsreformgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 25. Februar 2008 (GVBl. I S. 25) vom Hessischen Ministerium der Justiz genehmigt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter

am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Dr. Christoph Gebhardt,
Dr. Rainer Oberheim und Dr. Wolfgang Weber in Frankfurt
am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Diethelm Harder in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum Leitenden Oberstaatsanwaltschaft als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht : Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und ständiger Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht (Wiesbaden) Manfred Maurer – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe – in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am Landgericht : Richter auf Probe Jochen Kirschbaum in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterinnen am Landgericht Eva Ochß-Sieberer in Darmstadt und Gundula Ort in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Direktorin des Amtsgerichts : Vorsitzende Richterin am Landgericht (Wiesbaden) Sabine Schmidt-Nentwig in Groß-Gerau.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Ernst Karliczek in Langen.

Sozialgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vorsitzenden Richter
am Hessischen

Landessozialgericht : Richter am Hessischen Landessozialgericht Dr. Ernst-
Jürgen Borchert in Darmstadt.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ausgeschieden ist:

Richterin auf Probe Bettina Klüwer.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Bestellt wurde:

Richter am Oberlandesgericht Thomas Ebert zum Mitglied des hessischen Anwalts-
gerichtshofs in Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main Haupt-
amtliche Lehrkraft am Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz in Roten-
burg a. d. Fulda Verwaltungsfachhochschule – Fachbereich Rechtspflege – in
Rotenburg a. d. Fulda (R 2).

Zu den Aufgaben der Lehrkraft gehört auch die Vertretung des Fachbereichsleiters.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

2. Eine Richterin oder einen Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens bei der Ausschreibung zu Nr. 2. auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Frankfurt (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens bei der Ausschreibung zu Nr. 3. auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Sozialgerichtsbarkeit

4. Die Direktorin oder den Direktor des Sozialgerichts Fulda (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Paul Tiedemann: **Menschenwürde als Rechtsbegriff**

2007, 690 Seiten, € 89,-

Berliner Wissenschafts-Verlag

ISBN 978-3-8305-1427-5

Das Werk ist das Ergebnis einer etwa zwölfjährigen Forschung des Autors und ist mit dem Ziel entstanden, einen Begriff der Menschenwürde zu entwickeln, der eine Chance hat, kulturübergreifend auf Akzeptanz zu stoßen. Der Autor ist Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und zugleich langjähriger nebenamtlicher Dozent für Staats- und Verfassungsrecht.

Das Buch ist in vier Teile gegliedert. Im ersten Teil wird eine Bestandsaufnahme des Menschenwürdebegriffs vorgenommen. Dabei werden zunächst historisch die Entwicklung des Begriffs beleuchtet, sodann die juristische Rezeption dargelegt und schließlich auch die philosophischen Konzepte des Menschenwürdebegriffs beleuchtet. Im zweiten Teil des Werks steht eine hinreichend bestimmte Klärung des Begriffs der Menschenwürde im Mittelpunkt, wobei zunächst methodische Vorklärungen vorgenommen werden und sodann der Begriff der Menschenwürde eingehend, insbesondere philosophisch analysiert wird. Im dritten Teil (Konkretisierung) wird dieser Begriff an konkreten Konflikten erprobt, beispielsweise an der geistigen Integrität und der Integrität der Privatsphäre. Im vierten und letzten Teil (Normativierung) wird schließlich der Zusammenhang der Menschenwürde als Wertbegriff mit den Menschenrechten hergestellt, eine Rechtstheorie der Menschenwürde entwickelt und die Menschenwürde als Grundwert von anderen Verfassungswerten abgegrenzt.

Das Werk ist klar und verständlich geschrieben, übersichtlich gegliedert und ermöglicht demnach zunächst einen umfassenden Überblick über die rechtliche und philosophische Begriffsgeschichte der Menschenwürde, aber darüber hinaus vor allem eine eingehende Befassung mit rechtstheoretischen und philosophischen Hintergründen dieses Begriffs. Schließlich befähigen umfangreiche Literaturnachweise, eine detaillierte Rechtsprechungsübersicht und ein Personenregister zu einer noch eingehenderen Beschäftigung mit der Thematik der Menschenwürde.

Das vorliegende Rezensionsexemplar kann nunmehr jedem empfohlen werden, der sich eingehend mit dem Begriff der Menschenwürde beschäftigen will und gerade an den philosophischen Hintergründen interessiert ist.

Wiesbaden, den 25. April 2008

Götz Böttner
Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

alt:	Runderlasse	
	Erlass über besondere Aufbewahrungsfristen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz – Justizprüfungsamts –	229
	Bekanntmachungen	
	Verlust eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	230
	Verlust eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	231
	Verlust eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	231
	Personalnachrichten	232
	Stellenausschreibungen	234
	Ausschreibung freier Notarstellen	236
	Buchbesprechungen	237

UNDERLASSE

15 Erlass über besondere Aufbewahrungsfristen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz – Justizprüfungsamt – vom 20. 5. 2008 (2226/3 - A3 - 2008/4005 - V) – JMBl. S. 229 – Gült.-Verz. Nr. 2103 –

Nach Anlage A Absatz 1 Satz 2 und 3 zu Nr. 11 des Erlasses zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass - AfE) vom 16. 5. 2007 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (StAnz. 2007, S. 1123) werden für die Prüfungsakten, schriftlichen Prüfungsarbeiten und Niederschriften über den Hergang der mündlichen Prüfungen folgende besondere Aufbewahrungsfristen

2	Schriftliche Prüfungsarbeiten der ersten juristischen Staatsprüfung	5 Jahre	–	–
3	Niederschriften über den Hergang der mündlichen Prüfungen der ersten juristischen Staatsprüfung	50 Jahre	–	–
4	Prüfungsakten der staatlichen Pflichtfachprüfung	50 Jahre	–	–
5	Schriftliche Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung	5 Jahre	–	–
6	Niederschriften über den Hergang der mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung	50 Jahre	–	–
7	Prüfungsakten der zweiten juristischen Staatsprüfung	50 Jahre	–	–
8	Schriftliche Prüfungsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung	5 Jahre	–	–
9	Niederschriften über den Hergang der mündlichen Prüfungen der zweiten juristischen Staatsprüfung	50 Jahre	–	–

2. Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Verlust eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers Bek. d. MdJ v. 2. 2008 (5250/1 - I/B 2 - 2008/5370 - I/B) – JMBl. S. 230 –

Die Genehmigung zur Verwendung des in Verlust geratenen und auf die Rechtsanwälte Henning Möller und Monika Möller sowie den ehemaligen Rechtsanwalt und Notar Klaus-Heinrich Deckmann in Husum zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 13 wurde mit Wirkung vom 9. Mai 20

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 2. 6. 2008 (5250/1 - I/B 2 - 2008/5433 - I/B) MBI. S. 231 -

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Volksbank Quierschied eG (nunmehr Volksbank Dudweiler eG, Saarbrücker Str. 263 - 265, 66125 Dudweiler) zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 55 wurde widerrufen.

Die Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 7. 5. 2008 gefertigt wurden, sind ungültig.

Halbierungspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, unmittelbar mitzuteilen.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 4. 6. 2008 (5250/1 - I/B 2 - 2008/5560 - I/B) MBI. S. 231 -

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Generali (vormals SAVAG) Versicherung, Bahnhofstr. 36, 66111 Saarbrücken, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 116 wurde mit Wirkung vom 9. Mai 2008 widerrufen.

Die Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 9. 5. 2008 gefertigt wurden, sind ungültig.

Halbierungspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-

Justizministerium

Ernannt wurden:

Zum Leitenden
Ministerialrat

: Richter am Hessischen Landessozialgericht Jürgen
Felice;
Ministerialräte Dr. Wilhelm Kanther und Dr. Alexander
Seitz;

zur Ministerialrätin

: Oberstaatsanwältin Brigitte Schwer;

zum Ministerialrat

: Psychologiedirektor Werner Schulte;

zur Regierungsoberrätin

: Regierungsrätin Michaela Wasemüller;

zum Regierungsoberrat

: Regierungsrat Werner Götz;

zum Regierungsrat

: Oberamtsräte Holger Hofmann und Berthold Riehl;

zum Oberamtsrat

: Amtsräte Rolf Hecktor, Peter Rahneberg und Heinz-Dietrich
Scholl;

zur Amtsrätin

: Amtfrauen Yvonne Manns und Katrin Rühl;

zum Amtsrat

: Amtmann Stefan Winterling;

zum Amtmann

: Oberinspektoren Mark Häuser und Markus Stub;

zur Oberinspektorin

: Inspektorin Birgit Muths-Winkler;

zum Oberinspektor

: Amtsinspektor Uwe Hering;

zum Amtsinspektor

: Hauptsekretär Thorsten Lutz.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
Oberlandesgericht

: Richterin am AG Kassel Dr. Gudrun Lies-Benachib

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

annt wurde:

um Justizhauptwach-
meister

: Justizoberwachtmeister Jens Hildebrand in Frankfurt am
Main.

Landgericht

annt wurden:

zur Vorsitzenden Richterin

am Landgericht

: Richterin am Landgericht Imke Rodrian in Frankfurt am
Main und Richterin am Landgericht Marion Gerstung-
Vindelstam in Kassel;

zur Richterin am

Landgericht

: Richterin auf Probe Beate Moschner in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe –;

zur Ersten Justizhaupt-

wachtmeisterin

: Justizhauptwachtmeisterin Bettina Fiege-Gude in Kassel.

Amtsgerichte

annt wurden:

zum Vizepräsidenten

des Amtsgerichts

: Richter am Amtsgericht Reinhold Kilbinger – als weiterer
aufsichtsführender Richter – in Kassel;

zum Richter am

Amtsgericht

: Richter auf Probe Jan Pree in Kassel – unter Berufung in
das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Ersten Justizhaupt-

wachtmeister

: Justizhauptwachtmeister Matthias Spengler in Kassel und

Erster Justizhauptwachmeister René Lenk in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Gerichtsvollzieherin Nadine Kreß von dem AG Fürth/Odw. an das AG Bensheim
Gerichtsvollzieherin Diana Wenzel von dem AG Gießen an das AG Dillenburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Obergerichtsvollzieher Horst Rüffer in Hanau und Obergerichtsvollzieher Manfred Becker in Dillenburg.

Senat für Notarsachen

Ernannt wurde:

Rechtsanwalt und Notar Gerhard Kleinherne – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei einem Senat für Notarsachen beim dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Kassel (R 2 m Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

Eine Kostensachbearbeiterin oder einen Kostensachbearbeiter bei dem Sozialgericht Kassel (Besoldungsgruppe A 10 BBesG bzw. Vergütungsgruppe IVb).

Es handelt sich um eine Halbtagsstelle (Beschäftigungsumfang 50%), die ab sofort besetzbar ist.

Aufgabengebiet:

Alle in der Sozialgerichtsbarkeit anfallenden Aufgaben der Kostensachbearbeitung des gehobenen Dienstes und der Rechtsantragstelle.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst der allgemeinen Landesverwaltung oder für den Rechtspflegerdienst bzw. vergleichbare Angestellte
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Leistungsbereitschaft
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit zu selbständiger, ergebnisorientierter Arbeit
- klares Urteilsvermögen

II. Besondere Voraussetzungen

a) Fachkompetenz

- gute Fachkenntnisse, insbesondere des Kosten- und Entschädigungsrechts und der Grundzüge des Sozialrechts
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **auf dem Dienstweg** zu richten:

zu Nr. 1. und 2. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 3. innerhalb von **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Absatz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 – JMBl. S. 222 –.

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- | | |
|--|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main | 35 |
| 3. in der Stadt Bad Vilbel
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |
| 4. in der Stadt Karben
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |
| 5. im Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus | 1 |

B) Landgerichtsbezirk Marburg:

Wenn diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Es wird daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des § 323 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesrechtsanwaltsengesetzes (Abschnitt A. II. Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit gegeben, die Bestellung zur Rechtsanwältin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. August 2008** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. c) a. a. O.) bei dem jeweils zuständigen Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

WICHTIGES

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Titel: **ZPO-Zivilprozessordnung**

Auflage

Vermerk:

Der mittlerweile in 6. Auflage erscheinende „Musielak“ hat mittlerweile einen festen Platz zwischen den übrigen einbändigen Standardkommentaren zum Zivilprozessrecht eingenommen – zu Recht.

In der Neuauflage sind alle Teile des Werkes gründlich überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht worden. Der Kommentar berücksichtigt die Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz, das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes, das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge, das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungs-

Zustellung erinnert. Umso verdienstvoller ist es, dass auch dieser Gesetzesentwurf neben den zugrunde liegenden Verordnungen der Europäischen Union zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (small claims) im Werk enthalten ist. Überhaupt zeichnet sich das Werk durch große Aktualität aus; die jeweils aktuell diskutierte Probleme sind bei den einzelnen Vorschriften leicht auffindbar und werden klar, grünlich und gut verständlich abgehandelt. Der Übersichtlichkeit dient es auch, dass die Fußnoten im Gegensatz zur Voraufgabe noch deutlicher vom Text abgesetzt sind.

Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung des Werkes für den Praktiker. Die Kommentierung und auch die Zitierung sind an der höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert, das Werk besitzt dadurch ein deutliches Profil. Darüber hinaus sind aber auch die zahlreichen Übersichten und Vorbemerkungen zu loben, die dem Kommentar eine bemerkenswerte Tiefe und Breite verleihen. Insgesamt kann die Anschaffung und Benutzung des Werkes uneingeschränkt empfohlen werden.

Wiesbaden, den 30. Mai 2008

Dr. Bernhard Seyderhelm
Vorsitzender Richter am Landgericht

Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung

Herausgegeben von Karl Fitting, Dr. Gerd Engels, Ingrid Schmidt, Yvonne Trebing
Wolfgang Linsenmaier

24. neubearbeitete Auflage, 2008, XXXIV, 2130 Seiten, gebunden, € 68,-;

Verlag C.H.Beck, München

ISBN 978-3-8006-3379-1

Die Neuauflage des Kommentars berücksichtigt in der nunmehr vorliegenden 24. Auflage alle in den letzten zwei Jahren verabschiedeten Gesetze und erfolgten Gesetzesänderungen wie auch das bis Ende 2007 veröffentlichte Schrifttum und die aktuellsten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts einschließlich wichtiger Grundsatzentscheidungen der Instanzgerichte. Damit hat das kompetente Autorenteam den Kommentar sachkundig und zugleich verständlich wieder auf den aktuellen Stand g

Beispielen konkret hervorzuheben – die Darstellung der Auswirkungen des AGG auf die Gestaltung von Sozialplänen, vor allem hinsichtlich altersbezogener Regelungen und sog. Höchstbetragsklauseln. Diese äußerst praxisrelevante Problematik dürfte auch weiterhin Einigungsstellen und Arbeits- sowie Landesarbeitsgerichte beschäftigen, bis die einzelnen Rechtsfragen höchstrichterlich „geklärt“ sind; gleichwohl werden dem Rechtsanwender in gewohnter Qualität sicher und souverän praktische Lösungen und Hilfestellungen an die Hand gegeben.

Die praxisorientierte Kommentierung und der Benutzerfreundlichkeit des gesamten Werks wurde in bewährter Form festgehalten. Das Werk besticht durch seine Übersichtlichkeit und seine ausführliche Kommentierung gerade auch bei den schwierigen Rechtsnormen, wie beispielsweise dem Umfang der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 BetrVG oder dessen korrekter Beteiligung bei personellen Einzelmaßnahmen nach § 99 BetrVG.

Insgesamt ist und bleibt der Kommentar das, was er verspricht: ein bewährter Handlungskommentar für die tägliche Praxis, der sich an alle richtet, die sich mit dem Betriebsverfassungsrecht beschäftigen. Gemeint sind damit nicht nur Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit und Rechtsanwälte, sondern auch Betriebsräte, Personalabteilungen, Gewerkschaften und Arbeitgeber sowie ihre Vereinigungen.

Essen, den 10. Juni 2008

Dr. Jan Valentin
Richter am Arbeitsgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –



alt:

Runderlasse

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters	241
Änderung der bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.)	242
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	246
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	247
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	247
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 18. Juni 2008; hier: Rentensteigerungsbetrag	248
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 18. Juni 2008; hier: Satzungsänderung .	248
Personalnachrichten	250
Stellenausschreibungen	253
Buchbesprechungen	254

RUNDERLASSE

16 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters. RdErl. d. MdJ v. 4. 7. 2008 (2220/13 - V/A3 - 08/5964-V), – JMBl. S. 241 –

Die durch Runderlass vom 16. September 2004 (JMBl. S. 534) zuletzt vollständig abgedruckten bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staats(Amts-)anwaltschaften und der Justizbehörden (Aufbewahrungsbestimmungen, AufbewBest.) werden wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt I – „Allgemeine Grundsätze“ – wird Nr. 7 Abs. 4 um folgenden Satz ergänzt:

„Entsprechendes gilt auch bei der automationsunterstützten Schriftgutverwaltung in Straf- und Bußgeldsachen.“

II.

In Abschnitt II „Amtsgericht, B. Zivilprozess-, Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen“ wird Nummer 27, Buchstabe a) wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
27	-	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel und Entscheidungen, alle Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckbarerklärungen und Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO , Nachweisungen über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarerklärung; Beschlüsse nach der 16. DV zum Umstellungsgesetz; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist	30 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch eine spätere Klage- oder Antragsrücknahme wirkungslos geworden sind (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1, § 700 Abs. 1 ZPO) fallen nicht unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind so lange aufzubewahren wie die Verfahrensakte selbst

nt „rechtskräftig“ gestrichen.

IV.

Abschnitt II „Amtsgericht, D. Freiwillige Gerichtsbarkeit“ wird in Spalte 4 vor Nummer 96, Angelegenheit „Akten über andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten die Zahl „30“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

V.

Abschnitt II „Amtsgericht, E. Familiensachen“ wird Nummer 114, Buchstabe e) wie folgt gefasst:

Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
2	3	4	5	6
	e) Erklärungen nach § 21 LPartG (auch soweit sie zu Maßnahmen des Familiengerichts keinen Anlass geben und nicht unter dem Registerzeichen FH erfasst sind)	100 Jahre	–	

VI.

Abschnitt II „Amtsgericht, E. Familiensachen“ wird Nummer 116 wie folgt gefasst:

Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen	
2	3	4	5	6	
5	–	Sammelakten gemäß § 13a Abs. 4 AktO	5 Jahre	–	Bei Erklärungen nach § 21 LPartG ist Nr. 114 e) zu beachten

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
222	–	e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisation f) Fortbildungsvorgänge g) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	2 Jahre 5 Jahre 20 Jahre		Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren.

VIII.

In Abschnitt II „Landgericht, B. Zivilsachen“ wird Nummer 321, Buchstabe a) wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
321	–	a) Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, alle Urteile und Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide sowie Nachweise über die Zustellung der Vollstreckungsbescheide, Bestätigungserklärungen über die Vollstreckbarkeit nach der EVT-VO , Nachweisungen über die Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über ihre Vollstreckbarkeit; ferner Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. ...	30 Jahre		Zur Zwangsvollstreckung geeignete Titel, die durch spätere Klage- oder Antragsrücknahmen wirkungslos geworden sind (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1 ZPO), fallen nicht unter die 30jährige Aufbewahrungsfrist und sind deshalb nur lange aufzubewahren wie die Verfahrensakte selbst. ...

Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbe- wahrungs- frist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
2	3	4	5	6
2	e) Anträge auf Ausstellung einer Apostille und Anträge auf Beglaubigungen zum Zwecke der Legalisierung	2 Jahre		Die Register sind 50 Jahre aufzubewahren

X.

Abschnitt II „Oberlandesgericht, G. Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts“ wird zusätzlich eine Nummer 477 wie folgt eingefügt:

Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbe- wahrungs- frist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
2	3	4	5	6
7	a) Akten über Beschwerden nach § 75 EnWG b) Beschlüsse zu den Akten aus a)	10 Jahre 30 Jahre	Beschlüsse (siehe Nr. 477 b)	

XI.

Abschnitt II „Oberlandesgericht, J. Justizverwaltungssachen“ wird Nummer 511 wie folgt ergänzt:

Register- zeichen	Angelegenheit	Aufbe- wahrungs- frist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
2	3	4	5	6
1	Schriftgut über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der	5 Jahre 2 Jahre	– –	

„Zu Nr. 621, 622, 624 und 721:

Akten aus denen sich ergibt, dass der objektive Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Täter aber nicht zur Aburteilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist; in den Fällen, in denen die Tat der Verjährung nicht unterliegt, sind sie so lange aufzubewahren, als eine Strafverfolgung den Umständen nach noch möglich ist.“

XIII.

In Abschnitt II „Staatsanwaltschaft, C. Strafsachen“ werden die Nummer 622, 624 und in Abschnitt II „Generalstaatsanwaltschaft, C. Strafsachen“ die Nummer 721 in Spalte „Bemerkungen“ jeweils wie folgt ergänzt:

„wie zu Nr. 621“.

Der bisher in Spalte 6 „Bemerkungen“ bei der lfd. Nummer 622 aufgeführte Hinweis entfällt.

Dieser Runderlass tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstempels
Bek. d. MdJ v. 19. 6. 2008 (5250/1 - I/B 2 - 2008/6132 - I/B) – JMBl. S. 246 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Crauser und Kollegen Karcherstr. 14, 66111 Saarbrücken, zugelassenen Gerichtskostenstempels der Firma Ascom Hasler GmbH, nunmehr Neopost GmbH & CO KG, mit der Klischee-Nr. 1 wurde mit Wirkung vom 27. Mai 2008 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstempels, die nach dem 27. 5. 2008

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers.
k. d. MdJ v. 23. 6. 2008 (5250/1 - I/B 2 - 2008/6174 - I/B) – JMBl. S. 247 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt Werner Kirsch, Groß-
Stersdorfer Str. 261, 66119 Saarbrücken, zugelassenen Gerichtskostenstemplers der
Ma Francotyp-Postalia & CO AG mit der Klischee-Nr. 88 wurde mit Wirkung vom
Juni 2008 widerrufen.

Die Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 6. 6. 2008
fertig wurden, sind ungültig.

Haltpunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskosten-
stemplers sind dem Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Franz-
sef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, unmittelbar mitzuteilen.

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers.
k. d. MdJ v. 2. 7. 2008 (5250/1 - I/B 2 - 2008/6513 - I/B) – JMBl. S. 247 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Kroll und Schwarzen-
ger, Stadtweg 19, 21224 Rosengarten, zugelassenen Gerichtskostenstemplers der
Ma Francotyp-Postalia & CO AG mit der Klischee-Nr. 104 wurde mit Wirkung vom
Juni 2008 widerrufen.

Die Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 17.06.2008
fertig wurden, sind ungültig.

Haltpunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskosten-
stemplers sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36,

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 18. Juni 2008; hier: Rentensteigerungsbetrag

„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 um 1,5 % auf 44,78 erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 um 1,5 % erhöht.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, den 18. 06. 2008

Dr. Peter Becker
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Frankfurt am Main, den 18. 06. 2008

Hans-Peter Benckendorff, M. A.
Vorsitzender des Vorstandes des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 18. Juni 2008; hier: Satzungsänderung

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Oktober 1988 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1988, S. 788), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19. März 2008, veröffentlicht im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen im Juni 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hinterbliebenenrenten sind:

1. Witwenrente,
2. Witwerrente,
3. Lebenspartnerschaftsrente,
4. Vollwaisenrente,

(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente, der Witwer eine Witwerrente und der hinterbliebene Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Lebenspartnerschaftsrente.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente, es sei denn, aus dieser Ehe ist ein Kind hervorgegangen. Wurde die Lebenspartnerschaft nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes begründet und bestand sie nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente.“

§ 22 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente beträgt 60 v.H. der Rente, die das Mitglied bezog oder bezogen haben würde, wenn in diesem Zeitpunkt die Zahlung einer Berufsunfähigkeits- oder Altersrente begonnen hätte.

(2) Die Witwen-, Witwer- und Lebenspartnerschaftsrente fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte heiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet.“

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Ehepaare geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerks sind oder waren, findet eine Realteilung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. 2. 1983 (BGBl. I S. 105) statt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehepartners für den ausgleichsberechtigten Ehepartner ein Anrecht begründet oder verstärkt wird. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.“

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner, deren Rentenanspruch gem. § 22 Abs. 2 erlischt, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindungen:

1. bei Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft bis zum 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Verheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsdreißigfache ihrer zuletzt bezogenen

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz mit Bescheid vom 20. 2008 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Marburg, den 03. 07. 2008

Dr. Peter Becker
Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Frankfurt am Main, den 03. 07. 2008

Hans-Peter Benckendorff, M. A.
Vorsitzender des Vorstandes des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterinnen am Landgericht Astrid Koch, Dr. Betina V
sowie Richterin am Amtsgericht Dr. Lydia Klose-Mokro
in Frankfurt am Main;

zum Richter am
Oberlandesgericht : Richter am Amtsgericht Michael Fischer und Richter a
Amtsgericht Dr. Stefan Heilmann in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Heinrich Hellwig und Manfred Weber in Frankf

als Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht: Staatsanwalt Thomas Gonder in Frankfurt am Main.

Landgerichte

annt wurden:

Zur Vorsitzenden Richterin

am Landgericht : Richterin am Landgericht Dr. Carmen Vogt-Beheim in Frankfurt am Main;

zur Richterin am

Landgericht : Richterin auf Probe Nicola Schmitz in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am

Landgericht : Richter auf Probe Dr. Mathis Dreher und Dr. Daniel Lewin in Darmstadt sowie Richter auf Probe Andreas Vitek in Frankfurt am Main – sämtlich unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

Amtsgerichte

annt wurden:

Zum Vizepräsidenten

des Amtsgerichts : Vorsitzender Richter am Landgericht Albrecht Simon in Darmstadt;

zum Richter am Amtsgericht – als der ständige

Vertreter eines Direktors – : Richter am Amtsgericht Ernst Porschitz in Dieburg;

zur Richterin am

Amtsgericht : Richterin auf Probe Birgit Ruppel in Gießen – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

geschieden sind:

bestand:

Richter am Amtsgericht Hans-Jürgen Berghaus in Michelstadt und Richter am Amts-

Verwaltungsgerichts : Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Rainald Gers
in Gießen;

Ministerialrat Dr. Egon Christ in Wiesbaden – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Carsten-Michael Klisch in Frankfurt am Main.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am Hessischen

Landessozialgericht : Richter am Sozialgericht Lothar Daume in Darmstadt.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Vizepräsidentin des

Arbeitsgerichts : Richterin am Arbeitsgericht Gesine Brackert in Frankfurt am Main.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurden:

Rechtsanwalt und Notar Klaus Peter Friedrich – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Kassel (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

Die Generalstaatsanwältin als Leiterin oder den Generalstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Lehmann, Michael/Meents, Jan Geert: **Handbuch des Fachanwalts Informationstechnologie**

2008, 1439 Seiten, 148 €

Luchterhand, Köln

Wer vor 20 Jahren einen Juristen nach seiner Vision der rechtlichen Bewältigung und Durchdringung einer globalen und schier grenzenlosen IT-Vernetzung gefragt hätte, dürfte nur ein Stirnrunzeln geerntet haben. Die Antwort eines Technikers hätte möglicherweise schon anders ausgesehen. So aber sind die Juristen und unter ihnen die Gesetzgebungsjuristen und die Gesetzgeber den mühsamen Weg gegangen, eine sich unaufhaltsam vollziehende technische Entwicklung, eine gesellschaftliche Revolution, die in IT-Affine und Nicht-IT-Nutzer unterscheidet, mit den rechtlichen Mitteln anzugehen, die vorhanden waren, und dies und das anzufügen. In wenigen Jahren ist ein Rechtsgebiet entstanden, das im Grunde systematisch gar keines ist: Das Recht der Informationstechnologie ist eine Gemengelage aus unterschiedlichsten Rechtsgebieten, es ist quasi die empirische Draufsicht auf eine nahezu sämtliche Lebensbereiche erfassende Entwicklung. Ein Querschnitts-Rechtsgebiet.

Das Handbuch des Fachanwalts Informationstechnologie ist einer der wenigen Versuche, die unterschiedlichsten Aspekte des IT-Rechts zu systematisieren und in der zunächst eher einführenden Art eines Handbuches für den Juristen verständlich darzulegen. Da geht es zunächst um das Vertragsrecht der Informationstechnologien, um Rechtsfragen der Softwareerstellung und -überlassung einschließlich grenzüberschreitender IT-Verträge, es geht um das Vertragsrecht der Hard- und Softwarebeschaffung, um Projektverträge, Outsourcingverträge, Provider und Telekommunikation

gestaltungen auf hergebrachte Rechtsgebiete: Patentrecht, Urheberrecht, Kenn-
chen- und Wettbewerbsrecht sowie das Recht der Domainnamen. Das Daten-
nutzrecht und das Recht der IT-Sicherheit einschließlich Rechtsfragen der Ver-
chlüsselung und Signatur werden selbstverständlich in einem eigenen Abschnitt be-
handelt. Die Implikationen des Signaturrechts für die „elektronische Schriftform“ und
den Beweiswert werden dabei sehr knapp abgehandelt, der elektronische Rechts-
verkehr mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und Behörden findet keine eigenständige
Arbeitung. Dies ist deswegen bedauerlich, weil aus der Gemengelage einige Ände-
rungen des BGB und der Prozessordnungen mit dem Signaturrecht deutlich wird, dass
der Gesetzgeber in dem Versuch, Neues den alten rechtlichen Strukturen einzupassen,
rechtlich-technisches Ungetüm geschaffen hat: Die elektronische Unterschrift mit
qualifizierten elektronischen Signatur elektrifiziert im Grunde nicht die einfache
händliche Unterschrift, sondern den Geschäftsprozess einer vor dem Notar vollzo-
gen Unterschrift, die anschließend als Einschreiben mit Rückschein versandt wird –
zu perfektionistisch, wie man meinen kann. Das Handbuch schließt dem Signatur-
recht die Aspekte des öffentlichen Vergaberechtes, Aspekte der Internationalität und
afrechtliche Implikationen an, die sehr übersichtlich auf Vollständigkeit der Behand-
lung zielen, dabei aber in der Darstellung sehr knapp bleiben.

Das Handbuch, dem in den nächsten Auflagen eine immense Weiterentwicklung vor-
zusagen ist, wird nicht nur dem Fachanwalt für Informationstechnologie unent-
behrlich sein. Es sollte in keiner gehobenen Justizbibliothek fehlen, in der IT-rechtliche
Fragestellungen recherchiert werden.

Karlsruhe, Juni 2008

Dr. Ralf Köbler
Ministerialdirigent

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

60. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2008

Nr. 9

Inhalt:	Seite
Runderlasse	
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	257
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	267
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Berichtigung	289
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2009	290
Personalnachrichten	295
Stellenausschreibungen	306
Rücknahme ausgeschriebener Stellen	310
Buchbesprechungen	310
Hinweise	
Voraussichtliche Einstellung von Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärttern zum 1. 9. 2009 in die hessische Justizverwaltung	311
Voraussichtliche Einstellung von Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärttern zum 1. 9. 2009 in die hessische Justizverwaltung	313

RUNDERLASSE

Nr. 19 Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) RdErl. d. MdJ v. 25. 7. 2008 (5653 - II/B 2 - 2008/6152 - II/A)
 – JMBl. S. 257 – – Gült.-Verz. Nr. 2105, 26 –

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Fassung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) beschlossen:

A. Grundsätze von allgemeiner Bedeutung

Zu § 1

Nr. 1

Die Gerichtsvollzieherkosten (GV-Kosten) werden für die Landeskasse erhoben.

Zu § 3

Nr. 2

(1) Gibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einen unvollständigen oder fehlerhaften Auftrag zurück, so ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag als abgelehnt zu betrachten ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des auf die Rücksendung folgenden Monats ergänzt oder berichtigt zurückgereicht wird. Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so liegt kostenrechtlich kein neuer Auftrag vor. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und der Auftrag deshalb zurückgegeben wird.

(2) Bei bedingt erteilten Aufträgen gilt der Auftrag mit Eintritt der Bedingung als erteilt. § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG bleibt unberührt.

(3) Es handelt sich grundsätzlich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen die Schuldnerin oder den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die eidesstattliche Versicherung abzunehmen (§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

(4) Verbindet die Gläubigerin oder der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung widerspricht. Widerspricht dagegen die Gläubigerin oder der Gläubiger der sofortigen Abnahme oder scheidet die sofortige Abnahme nur deshalb, weil die Schuldnerin oder der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge, sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind.

(5) Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an mehrere Drittschuldner handelt es sich um mehrere Aufträge. Die Zustellungen an Schuldnerin oder Schuldner und Drittschuldner sind ein Auftrag.

(6) Mehrere Aufträge liegen vor, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber lediglich als Vertreterin oder Vertreter (z. B. als Inkassounternehmen, Hauptzollamt,

Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger tätig wird; maßgebend ist die Zahl der Gläubigerinnen oder Gläubiger. Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger, denen die Forderung gemeinschaftlich zusteht (z. B. Gesamtgläubiger – § 428 BGB –, Mitgläubiger – § 432 BGB –, Gesamthandsgemeinschaften) aufgrund eines gemeinschaftlich erwirkten Titels die Vollstreckung oder die Zustellung des Titels beantragen.

(7) Die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungsauftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag ist ein Nebengeschäft im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist.

Zu § 4

Nr. 3

(1) Ein Vorschuss soll regelmäßig nicht erhoben werden bei

- a) Aufträgen von Behörden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit ihnen keine Kostenfreiheit zusteht,
- b) Aufträgen, deren Verzögerung dem Auftraggeber einen unersetzlichen Nachteil bringen würde,
- c) Aufträgen zur Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten.

(2) Bei der Einforderung des Vorschusses ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag erst durchgeführt wird, wenn der Vorschuss gezahlt ist und dass der Auftrag als zurückgenommen gilt, wenn der Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

(3) Für die Einhaltung der Fristen nach § 3 Abs. 4 Satz 5 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GvKostG ist bei einer Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Dienstkonto und bei der Übersendung eines Schecks der Tag des Eingangs des Schecks unter der Voraussetzung der Einlösung maßgebend.

(4) Die Rückgabe der von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eingereichten Schriftstücke darf nicht von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Bei länger dauernden Verfahren (z. B. Ratenzahlung, Ruhen des Verfahrens) können die Gebühren bereits vor ihrer Fälligkeit (§ 14 GvKostG) vorschussweise erhoben oder den von der Schuldnerin oder dem Schuldner gezahlten Beträgen (§ 15 Abs. 2 GvKostG) entnommen werden.

Zu § 5

Nr. 4

(1) Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anordnung im Dienstaufsichtsweg nicht ergangen ist, hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher auf Erinnerung oder auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtigzustellen (vgl. Nr. 7 Abs. 4). Soweit einer Erinnerung abgeholfen wird, wird sie gegenstandslos.

(2) Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einer Erinnerung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist sie mit den Vorgängen der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor vorzulegen. Dort wird geprüft, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist oder ob Anlass besteht, für die Landeskasse ebenfalls Erinnerung einzulegen. Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, veranlasst die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor, dass die Erinnerung mit den Vorgängen unverzüglich dem Gericht vorgelegt wird.

(3) Alle gerichtlichen Entscheidungen über Kostenfragen hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor mitzuteilen, sofern diese nicht nach Abs. 2 an dem Verfahren beteiligt waren.

Zu § 7

Nr. 5

Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einem Antrag der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners auf Nichterhebung von GV-Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Entscheidung der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner mitzuteilen. Erhebt diese oder dieser gegen die Entscheidung Einwendungen, so legt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Vorgänge unverzüglich mit einer dienstlichen Äußerung der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (§ 2 Nr. 2 GVO) vor. Von dort wird die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor beteiligt; die Nichterhebung der Kosten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 GvKostG im Verwaltungsweg wird angeordnet, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Anderenfalls wird zunächst geprüft, ob die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner eine Entscheidung im Verwaltungswege oder eine gerichtliche Entscheidung begehrt. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte entweder selbst oder legt die Vorgänge mit der Äußerung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers dem Amtsgericht (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 GvKostG) zur Entscheidung vor.

Zu § 13

Nr. 6

(1) Von Prozessbevollmächtigten oder sonstigen Vertretern der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sollen Kosten nur eingefordert werden, wenn sie sich zur Zahlung bereit erklärt haben.

(2) Können die GV-Kosten wegen Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber nicht erhoben werden, so teilt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die nicht bezahlten Kosten ohne Rücksicht auf die aus der Landeskasse ersetzten Beträge dem Gericht mit, das die Sache bearbeitet hat (vgl. § 77 a GVO). Das Gleiche gilt bei gerichtlichen Aufträgen.

(3) Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Abs. 2 der zuständigen Gerichtskasse oder der an Stelle der Gerichtskasse zuständigen Vollstreckungsbehörde mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen. Die in einem Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandenen Kosten sind jedoch zu den Sachakten mitzuteilen. Bei Gebührenfreiheit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind etwaige Auslagen von diesem einzufordern.

(4) Mitteilungen nach Abs. 2 oder 3 können unterbleiben, wenn die Kosten voraussichtlich auch später nicht eingezogen werden können.

(5) In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist zu vermerken, dass die Kostenmitteilung abgesandt oder ihre Absendung gemäß Abs. 4 unterblieben ist.

Zu § 14

Nr. 7

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stellt über jeden kostenpflichtigen Auftrag alsbald nach Fälligkeit in den Akten eine Kostenrechnung auf. Darin sind die Kostenvorschriften, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen, die Beträge der angesetzten Gebühren und Auslagen sowie etwa empfangene Vorschüsse anzugeben. Sofern die Höhe der Kosten davon abhängt, sind auch der Wert des Gegenstandes (§ 12 GvKostG) und die Zeitdauer des Dienstgeschäfts, beim Wegegeld und bei Reisekosten gemäß Nr. 712 KV auch die nach Nr. 18 Abs. 1 maßgebenden Entfernungen anzugeben. Die Urschrift der Kostenrechnung ist unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung eigenhändig zu unterschreiben. Die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zuzuleitende Reinschrift der Kostenrechnung ist mit der Unterschrift oder dem Dienststempel zu versehen, die auch maschinell erzeugt sein können.

(2) Ist über die Amtshandlung eine Urkunde aufzunehmen, so ist die Kostenrechnung auf die Urkunde zu setzen und auf alle Abschriften zu übertragen. Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an einen Drittschuldner ist die Abschrift der Kostenrechnung entweder auf die beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder auf die mit dieser zu verbindenden Abschrift der Zustellungsurkunde zu setzen.

(3) Wird der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner weder die Urschrift noch die Abschrift einer Urkunde ausgehändigt, so muss die Kostenrechnung außer den in Abs. 1 genannten Angaben auch die Geschäftsnummer und eine kurze Bezeichnung der Sache enthalten; eine Abschrift der Kostenrechnung, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung, ist der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner umgehend mitzuteilen.

(4) Bei unrichtigem Kostenansatz stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine berichtigte Kostenrechnung auf und zahlt den etwa überzahlten Betrag zurück. Dieser Betrag wird in den laufenden Geschäftsbüchern unter besonderer Nummer als Minusbuchung von den Kosten abgesetzt.

(5) Bei der Nachforderung von Kosten ist § 6 GvKostG, bei der Zurückzahlung von Kleinbeträgen § 82 GVO zu beachten.

Nr. 8

(1) Kosten im Betrag von weniger als 2,50 Euro sollen nicht für sich allein eingefordert, sondern vielmehr gelegentlich kostenfrei oder zusammen mit anderen Forderungen eingezogen werden. Kleinbeträge, die hiernach nicht eingezogen werden können, sind durch einen Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten zu löschen. Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nach den geltenden Bestimmungen (§ 11 Nr. 3 GVO) aus der Landeskasse zu ersetzenden Beträge sind in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II einzutragen. Der Buchungsvorgang ist dort in Spalte 14 durch den Buchstaben K zu kennzeichnen. Bei im Dienstregister I verzeichneten Aufträgen sind dort in Spalte 5 die Kosten durch Minusbuchung zu löschen, die aus der Landeskasse zu ersetzenden Auslagen in Spalte 7 einzutragen und der Buchungsvorgang durch den Buchstaben K in Spalte 8 zu kennzeichnen. Auch wenn Beträge gelöscht sind, können sie später nach Satz 1 eingezogen werden.

(2) Die GV-Kosten können insbesondere erhoben werden

- a) durch Einlösung eines übersandten oder übergebenen Schecks;
- b) durch Einziehung im Lastschriftverfahren;
- c) durch Aufforderung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner, die Kosten innerhalb einer Frist, die regelmäßig zwei Wochen beträgt, unter Angabe der Geschäftsnummer an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher zu zahlen;

- d) ausnahmsweise durch Nachnahme, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint.

Nr. 9

(1) Zahlt eine Kostenschuldnerin oder ein Kostenschuldner die angeforderten GV-Kosten nicht fristgemäß, so soll sie oder er gemahnt werden. Die Mahnung kann unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, dass die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie unbeachtet lässt. War die Einziehung der Kosten durch Nachnahme versucht, so ist nach Nr. 8 Abs. 2 Buchst. c zu verfahren; einer Mahnung bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für den Wohnsitz oder Sitz der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners zuständigen Gerichtskasse oder bei der an Stelle der Gerichtskasse zuständigen Vollstreckungsbehörde die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuldnerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vgl. § 77 a GVO). Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde noch weitere Forderungen gegen den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Der Kosteneinzugsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen. In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinzugsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die eingegangenen Beträge sind in folgender Reihenfolge auf die offenstehenden Kosten anzurechnen, sofern sie zu ihrer Tilgung nicht ausreichen:

- a) Wegegelder und Reisekosten gemäß Nr. 712 KV,
- b) Dokumentenpauschalen,
- c) sonstige Auslagen,
- d) Gebühren.

(4) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn

- a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und

- b) nach der Mitteilung der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die Beträge durch Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten und stellt gleichzeitig die zu erstattenden Auslagen in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II ein. Bei Zustellungs- und Protestaufträgen sind die Beträge durch Minusbuchung in Spalte 5 des Dienstregisters I zu löschen und die zu erstattenden Auslagen dort in Spalte 7 einzustellen.

B. Grundsätze, die nur für einzelne Kostenvorschriften von Bedeutung sind

Zu Nr. 100, 101 KV

Nr. 10

Für Zustellungen von Amts wegen wird keine Zustellungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 102 KV

Nr. 10 a

Für die Beglaubigung der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften wird keine Beglaubigungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 205 KV

Nr. 11

(1) Für eine Anschlusspfändung wird dieselbe Gebühr erhoben wie für eine Erstpfändung. Durch die Gebühr wird auch die Zustellung des Pfändungsprotokolls durch die nachpfändende Gerichtsvollzieherin oder den nachpfändenden Gerichtsvollzieher an die erstpfindende Gerichtsvollzieherin oder den erstpfindenden Gerichtsvollzieher (§ 826 Abs. 2 ZPO, § 167 Nr. 2 GVGA) abgegolten.

(2) Für die Hilfspfändung (§ 156 GVGA) wird die Gebühr nicht erhoben.

Zu Nr. 220 KV

Nr. 12

(1) Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Zahl der entfernten Sachen und die Zahl der Aufträge erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Zeitdauer (vgl. Nr. 15) ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die erforderlich ist, um die Sachen von dem bisherigen an den neuen Standort zu schaffen.

(3) Werden Arbeitshilfen hinzugezogen, so genügt es, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ihnen an Ort und Stelle die nötigen Weisungen gibt und ihnen die weitere Durchführung überlässt. Dabei rechnet nur die Zeit, während welcher die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zugegen ist.

Zu Nr. 221 KV

Nr. 13

Im Fall der Hilfspfändung (§ 156 GVGA) wird die Gebühr nur erhoben, wenn der Gläubiger den Pfändungsbeschluss über die dem Papier zugrunde liegende Forderung vorlegt, bevor die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das Papier an die Schuldnerin oder den Schuldner zurückgegeben hat. Sonst werden nur die Auslagen erhoben.

Zu Nr. 410, 411 KV

Nr. 14

(1) Die in den Nr. 410, 411 KV bestimmten Gebühren werden nur erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit dem Angebot der Leistung oder der Beurkundung des Leistungsangebots außerhalb eines Auftrags zur Zwangsvollstreckung besonders beauftragt war. Ein Leistungsangebot im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags nach § 756 ZPO oder die Beurkundung eines solchen Angebots ist Nebengeschäft der Vollstreckungstätigkeit (vgl. § 77 Nr. 4, § 84 GVGA).

(2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach Landesrecht für die Amtshandlung sachlich nicht zuständig ist.

Zu Nr. 500 KV

Nr. 15

(1) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes für eine Amtshandlung ist auch die Zeit für die Aufnahme des Protokolls, für die Zuziehung von weiteren Personen oder für die Herbeiholung polizeilicher Unterstützung mit einzurechnen. Dagegen darf weder die Zeit für Hin- und Rückweg noch die Zeit, die vor der Amtshandlung zur Herbeischaffung von Transportmitteln verwendet worden ist, in die Dauer der Amtshandlung eingerechnet werden (vgl. auch Nr. 12 Abs. 2 und 3).

(2) Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit. Nr. 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu Abschnitt 6 KV

Nr. 16

Gebühren nach Nr. 600 bis 604 KV werden nicht erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher örtlich nicht zuständig ist und Kenntnis von der vollständigen neuen Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners hat oder erlangt. Auslagen sind anzusetzen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist. Ist die Schuldnerin oder der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, so sind die entstandenen Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen.

Zu Nr. 710 KV

Nr. 17

(1) Die Pauschale nach Nr. 710 KV wird nur erhoben, wenn die Beförderung der Erledigung einer Amtshandlung dient und durch die Benutzung des eigenen Beförderungsmittels die ansonsten erforderliche Benutzung eines fremden Beförderungsmittels vermieden wird.

(2) Der Name einer mitgenommenen Person und der Grund für die Beförderung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher sind in den Akten zu vermerken.

Zu Nr. 711, 712 KV

Nr. 18

(1) Die Höhe des Wegegeldes nach Nr. 711 KV hängt davon ab, in welcher Entfernungzone der Ort der am weitesten entfernt stattfindenden Amtshandlung liegt. Für jede Amtshandlung kommen zwei Entfernungszonen in Betracht. Mittelpunkt der ersten Entfernungszone ist das Hauptgebäude des Amtsgerichts und zwar auch dann, wenn sich die Verteilungsstelle (§ 33 GVO) in einer Nebenstelle oder Zweigstelle des Amtsgerichts befindet. Mittelpunkt der zweiten Entfernungszone ist das Geschäftszimmer der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers. Maßgebend ist in beiden Fällen die (einfache) nach der Luftlinie zu messende Entfernung vom Mittelpunkt zum Ort der Amtshandlung. Die kürzere Entfernung ist entscheidend.

(2) Neben dem Wegegeld werden andere durch die auswärtige Tätigkeit bedingte Auslagen, insbesondere Fähr- und Brückengelder sowie Aufwendungen für eine Übernachtung oder einen Mietkraftwagen nicht angesetzt.

(3) Wird eine Amtshandlung von der Vertretungskraft der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vorgenommen, so gilt Folgendes:

- a) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft demselben Amtsgericht zugewiesen, so ist für die Berechnung des Wegegeldes in den Fällen der Nr. 711 KV das Geschäftszimmer der Vertretungskraft maßgebend.
- b) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft nicht demselben Amtsgericht zugewiesen, so liegt bei Amtshandlungen der Vertretungskraft im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ein Fall der Nr. 712 KV nicht vor. Für die Berechnung des Wegegeldes ist in diesem Fall das Amtsgericht maßgebend, dem die vertretene Gerichtsvollzieherin oder der vertretene Gerichtsvollzieher zugewiesen ist. Unterhält die Vertretungskraft im Bezirk dieses Amtsgerichts ein Geschäftszimmer, so ist für die Vergleichsberechnung nach Abs. 1 von diesem auszugehen.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 20 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. MdJ v. 13.8.2008 (1430/1 -II/B 1- 2007/7241 - I/A) – JMBl. S. 267 – – Gült.-Verz. Nr. 2106 –

RdErl. v. 11. 3. 2008 (JMBl. S. 104)

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 wie folgt geändert:

1. I/4

Der Unterabschnitt wird aufgehoben.

2. I/5

In der **Anmerkung** für das **Saarland** wird das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

3. I/7

In Abs. 3 Nr. 1 Spiegelstrich 2 werden nach dem Wort „Bonn“ die Worte „oder, soweit bekannt, den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden“ eingefügt.

4. I/10

Die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland**
das Landesverwaltungsamt;“.

5. I/11

Der Unterabschnitt I/11 erhält folgende Fassung:

„11

Mitteilungen an das Bundeskartellamt in Kartellzivilsachen

(1) Mitzuteilen sind

1. alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in den geltend gemachten Ansprüchen oder in Vorfragen die Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, einschließlich des vergaberechtlichen Teils, des Artikels 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 53 oder 54 des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum betreffen, einschließlich des zur Anwendung dieser Vorschriften ergangenen Sekundärrechts (§ 90 Abs. 1 GWB),
2. alle Rechtsstreitigkeiten, die die Durchsetzung eines nach § 30 GWB gebundenen Preises gegenüber einem gebundenen Abnehmer oder einem anderen Unternehmen zum Gegenstand haben (§ 90 Abs. 4 GWB),
3. schriftliche Stellungnahmen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach § 90a Abs. 2 GWB,
4. Antworten der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf Ersuchen des Gerichts nach § 90a Abs. 3 GWB.

(2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an das Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, zu richten.

(4) Bei Stellungnahmen und Ersuchen nach § 90a Abs. 2 und 3 GWB kann der Geschäftsverkehr zwischen dem Gericht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auch über das Bundeskartellamt erfolgen (§ 90a Abs. 4 GWB).“

6. II/2

In den **Anmerkungen** 1), 2) und 3) für das **Saarland** wird jeweils das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

7. II/4

1. In den **Anmerkungen** 2) und 4) für das **Saarland** wird jeweils das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.
2. In den **Anmerkungen** zu 2) und 3) für **Sachsen** wird jeweils das Wort „Kreispolizeibehörden“ durch die Worte „Landkreise und kreisfreie Städte“, die Worte „die Bereitschaftspolizeidirektion, die Landespolizeidirektion und die Regierungspräsidien“ durch die Worte „das Präsidium der Bereitschaftspolizei, die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste und die Landesdirektionen“ sowie die Worte „staatliche Gewerbeaufsichtsämter“ durch die Worte „Regierungspräsidien, Abteilung Arbeitsschutz“ und die Worte „die Bergämter“ durch die Worte „das Sächsische Oberbergamt“ ersetzt.

8. II/5

Die **Anmerkungen** 1) werden wie folgt ergänzt:

1. Vor der Anmerkung zu **Spanien** wird folgende Anmerkung eingefügt:
„n) zur ehemaligen **Sowjetunion**
(Artikel 25 Abs. 2 des Konsularvertrages vom 25.04.1958 - BGBl. 1959 II S. 232 und 469 in Verbindung mit den jeweiligen Bekanntmachungen über die Weiteranwendung des Konsularvertrages vom 25.04.1958 im Verhältnis zu den jeweiligen Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten; im Einzelnen:
 - **Armenien** vom 18.01.1993 – BGBl. 1993 II S. 169 –,
 - **Aserbaidschan** vom 13.08.1996 – BGBl. 1996 II S. 2471 –,
 - **Belarus** vom 05.09.1994 – BGBl. 1994 II S. 2533 –,
 - **Georgien** vom 21.10.1992 – BGBl. 1992 II S. 1128 –,
 - **Kasachstan** vom 19.10.1992 – BGBl. 1992 II S. 1120 –,
 - **Kirgisistan** vom 14.08.1992 – BGBl. 1992 II S. 1015 –,
 - **Moldau** vom 12.04.1996 – BGBl. 1996 II S. 768 –,
 - **Russische Föderation** vom 14.08.1992 – BGBl. 1992 II S. 1016 –,
 - **Tadschikistan** vom 03.03.1995 – BGBl. 1995 II S. 255 –,
 - Turkmenistan** vom 21.12.1991 (Alma Ata Erklärung), Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 17.1.2008 und 21.1.2008,
 - **Ukraine** vom 30.06.1993 – BGBl. 1993 II S. 1189 –,
 - **Usbekistan** vom 26.10.1993 – BGBl. 1993 II S. 2038 –);
2. Die bisherigen Anmerkungen n), o) und p) werden die Anmerkungen o), p) und q).
3. Nach der Anmerkung zu **St. Vincent und Grenadinen** wird folgende Anmerkung angefügt:
„r) zu **Zypern**
(Artikel 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.7.1956 BGBl. 1957 II S. 284, Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 5.11.2007).“

9. III/3

In der **Anmerkung** für das **Saarland** wird das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

10. IV/1

Die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland**

- a) für Mitteilungen nach § 34 Abs. 2 SGB XII der Regionalverband bzw. die Landkreise,
- b) für Mitteilungen nach § 22 Abs. 6 SGB II die ARGE Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen, Saarpfalz oder Merzig-Wadern sowie die Kommunale Arbeitsförderung St. Wendel,“.

11. V/1

In Abs. 1 werden die Worte „amtlichen oder geregelten“ durch das Wort „regulierten“ ersetzt.

12. VII/1

- a) Die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland** das Landesverwaltungsamt;“.

- b) In der **Anmerkung** für **Sachsen** wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

13. VII/3

Der Unterabschnitt VII/3 erhält folgende Fassung

„3

Mitteilungen über Urteile für Zwecke des Personenstandswesens

- (1) Mitzuteilen sind Urteile, durch die eine Ehe geschieden oder aufgehoben oder das Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird oder nach § 4 des Gesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 215) auf Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des Ausspruches einer nachträglichen Eheschließung erkannt ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2, § 73 Nr. 20 PStG).
- (2) 1. Mitzuteilen ist eine abgekürzte Ausfertigung des Urteils mit einem Vermerk über den Tag der Rechtskraft des Urteils. In die Ausfertigung sind nur die Entscheidungsteile aufzunehmen, die die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen betreffen.
2. In der Mitteilung sind der Ehe name und der nicht zum Ehenamen gewordene Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführte Name des anderen Ehegatten oder, falls die Ehe-

gatten keinen Ehenamen geführt haben, die Familiennamen des Mannes und der Frau sowie Ort und Tag der Eheschließung und die Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags einschließlich der Registernummer der Eheschließung anzugeben. Die Mitteilung kann durch Übersendung von Ablichtungen der entsprechenden standesamtlichen Urkunden, soweit sie sich bei den Akten befinden, erfolgen.

3. In den Fällen des Abs. 4 Nr. 5 und 6 sind, soweit nicht bereits in dem Urteil enthalten, ergänzend
 - a) über das Kind,
 - b) über die Mutter des Kindes
die von dem Standesamt für die Eintragung im Geburtenregister benötigten, in III/4 Abs. 2 bezeichneten Angaben und
 - c) von dem Mann der Familienname, sämtliche Vornamen und die Staatsangehörigkeit – sofern aus den Akten ersichtlich – mitzuteilen.

(3) Ist das Verfahren bei Eintritt der Rechtskraft des Ausspruchs nach Absatz 1 bei dem Rechtsmittelgericht anhängig, so obliegt diesem die Mitteilung.

(4) Die Mitteilungen sind zu richten,

1. falls die Ehe im Inland geschlossen worden ist, an das Standesamt, vor dem die Eheschließung erfolgt ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 PStG);
2. falls die Ehe vor dem 24. Februar 2007 im Ausland geschlossen worden ist und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist, an das Standesamt des inländischen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes der Ehegatten, den diese am 24. Februar 2007 hatten (§ 77 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung);
3. falls die Ehe zwischen dem 24. Februar 2007 und dem 31. Dezember 2008 im Ausland geschlossen worden ist und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist, an das Standesamt, das das Familienbuch angelegt hat (§ 77 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung);
4. falls ein Deutscher die Ehe im Ausland geschlossen hat oder die Ehe im Inland zwischen Eheschließenden, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Eheschließenden angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist und die Eheschließung auf Antrag beurkundet worden ist, an das Standesamt, das die Eheschließung beurkundet hat (§ 34 Abs. 1, 2 und 3 PStG);
5. an das Standesamts I in Berlin, falls
 - a) die Ehegatten nicht im für die Geltung des Personenstandsgesetzes vor dem 3. Oktober 1990 maßgebenden Bereich geheiratet haben und die Ehe-

- schließung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 des Personstandsgesetzes in der am 31. Dezember 1974 geltenden Fassung bei dem Standesamt I in Berlin beurkundet worden ist oder
- b) die Ehe vor dem 24. Februar 2007 im Ausland geschlossen worden ist, für diese Ehe ein Familienbuch angelegt ist und die Ehegatten oder auch nur einer von ihnen nach dem Tode oder der Todeserklärung des anderen im Inland am 24. Februar 2007 weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hatten (§ 77 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung) oder
 - c) die Ehe nach dem 23. Februar 2007 im Ausland geschlossen worden ist, keiner der Ehegatten am Tag der Eheschließung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte und für diese Ehe ein Familienbuch angelegt oder die Ehe im Eheregister beurkundet worden ist (§ 77 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 4 PStG i. V. m. § 15a Abs. 3 Satz 1 des Personstandsgesetzes in der am 31. Dezember 2008 geltenden Fassung) oder
 - d) ein Konsularbeamter einer deutschen Auslandsvertretung die Eheschließung vorgenommen und beurkundet hat oder das Personenstandsbuch von einem solchen Beamten geführt worden ist (§ 8 Abs. 2 KonsG) oder
 - e) das Heiratsbuch von einem Standesamt nach deutschen Rechtsvorschriften in einem Gebiet geführt wurde, in dem ein deutscher Standesbeamter nicht mehr tätig ist oder
 - f) das Standesamt, bei dem die nachträgliche Eheschließung beurkundet worden ist, sich nicht im Inland befindet.
6. zusätzlich an die in XIV/1 Abs. 3 bezeichneten Standesämter (§ 21 Abs. 3 Nr. 2, § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PStG), falls in dem Urteil auf Nichtbestehen der Ehe erkannt ist und
- a) einem nicht von dem Manne stammenden Kind der Frau nach § 1618 BGB der Ehefrau erteilt worden war oder nach den am 30. Juni 1976 im damaligen Geltungsbereich des Personstandsgesetzes geltenden Bestimmungen der Ehefrau dem Kind seinen Namen erteilt hatte,
 - b) von dem Mann und der Frau ein Kind als gemeinschaftliches Kind oder von dem Mann oder der Frau ein Kind des anderen Teils angenommen worden ist,
 - c) allein von dem Mann oder der Frau unter ihrem vermeintlichen Ehenamen ein sonstiges Kind angenommen worden ist.“

14. XI/2

In der **Anmerkung** für **Sachsen** werden die Worte „das Finanzamt Leipzig III für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II, Leipzig III“ durch die Worte „das Finanzamt Leipzig I für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II“ ersetzt und das Wort „Bischofswerda“ gestrichen.

15. XII/2

Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Konkursgericht seinen Sitz hat.“.

16. XII/3

Abs. 3 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Gemeinschuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Gemeinschuldners liegt oder, falls der Gemeinschuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Konkursgericht seinen Sitz hat.“.

17. XIIa/1

Abs. 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat.“.

18. XIIa/2

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„für den Bereich der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist die Mitteilung jedoch nur an die Hauptverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum, zu richten;“,

2. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat;“,

3. Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„die für den Sitz des Schuldners zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und an die Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin,“.

19. XIIa/3

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 14 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a, Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:

„für den Bereich der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist die Mitteilung jedoch nur an die Hauptverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, 44781 Bochum, zu richten;“;

b) Buchst. c erhält folgende Fassung:

„den für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständigen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und an die Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704, Berlin;“;

2. Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat;“.

20. XIII/2

In der **Anmerkung** für **Sachsen** werden nach dem Wort „Gemeinden“ ein Komma und die Worte „erfüllende Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände“ angefügt.

21. XIII/12

Die Anmerkung erhält folgende Fassung:

„Vertragsstaaten des Übereinkommens sind – außer der Bundesrepublik Deutschland – Belgien und Rumänien.“

Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nr. L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nr. 367 S. 1), sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 59 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“

22. XIII/13

1. In Abs. 2 der **Anmerkung** werden nach den Worten „– außer der Bundesrepublik Deutschland –“ die Worte „China (nur Sonderverwaltungsregion Macau),“ und nach dem Wort „einschließlich“ die Worte „Arubas und“ eingefügt.

2. In der **Anmerkung** zu **Frankreich** erhält Buchst. e folgende Fassung:
 „bei Entscheidungen über die elterliche Autorität, das Sorgerecht und das Umgangsrecht an „Le Ministère de la Justice“ (Justizministerium), „Direction des Affaires Civiles et du Sceau, Bureau de l'entraide civile et commerciale internationale“, 13 place Vendôme, 75042 Paris Cedex 01, Fax: 003 (1) 44776122, E-Mail: entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr ;“
3. Die **Anmerkung** zu **Portugal** erhält folgende Fassung:
 „Direcção-Geral de Reinserção Social do Ministerio da Justiça
 Avenida Almirante Reis, 101, 1150-013 Lisboa, Tel: (+351) 21 317 6100
 Fax: (+351) 21 317 6171, E-Mail: correio.dgrs@dgrs.mj.pt ;“
4. Die **Anmerkung** wird nach der Liste der Vertragsstaaten um folgenden Absatz ergänzt:
 „Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, die gleichzeitig Mitgliedstaaten der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EG 2003 Nr. L 338 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates (ABl. EU Nr. 367 S. 1), sind, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 60 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003). Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 keine abschließende Regelung trifft.“

23. XIII/14

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 werden die Worte „ehemaliges Jugoslawien“ und „ehemalige Sowjetunion“ gestrichen und nach dem Wort „Simbabwe“ wird ein Komma und das Wort „Singapur“ eingefügt.
2. In Abs. 3 wird nach dem Wort „Mazedonien“ ein Komma und das Wort „Montenegro“ und nach dem Wort „Papua-Neuguinea“ ein Komma und das Wort „Serbien“ eingefügt.

24. XV/2

In der **Anmerkung** für das **Saarland** wird das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.

25. XVII/1

Die Anmerkung erhält folgende Fassung:

„Anmerkung:

Die AV (Bekanntmachung, Runderlass, Landesverfügung) über die Benachrichtigung in Nachlasssachen ist erlassen in:

Baden-Württemberg

durch gemeinsame AV des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 15.01.2001 (Die Justiz 2001 S. 65), zuletzt geändert durch gemeinsame VwV des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 20.08.2007 (Die Justiz 2007 S. 303);

Bayern

durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 02.01.2001 (Bayerisches Justizministerialblatt 2001 S. 11), zuletzt geändert durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 09.10.2007 (Bayerisches Justizministerialblatt 2007 S. 145);

Berlin

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 03.09.2007 (Amtsblatt für Berlin 2007 S. 2702);

Brandenburg

durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 02.01.2001 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg S. 26), zuletzt geändert durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern vom 31.08.2007 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg 2007 S. 143);

Bremen

durch Gemeinsame Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres, Kultur und Sport vom 02.01.2001 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2001 S. 133, 240), zuletzt geändert durch Gemeinsame Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport vom 27.09.2007 (Brem. ABl. S. 993);

Hamburg

durch AV vom 02.01.2001 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2001 S. 3), zuletzt geändert durch AV vom 03.09.2007 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2007 S. 105);

Hessen

durch Runderlass vom 07.02.2001 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2001, S. 166), zuletzt geändert durch Runderlass vom 06.09.2007 (Justiz-Ministerial-Blatt Hessen S. 552);

Mecklenburg-Vorpommern

durch gemeinsamen Erlass des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 10.05.2001 (AmtsBl. M-V S. 790), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 29.10.2007 (AmtsBl. M-V S. 582);

Niedersachsen

durch gemeinsame AV des Niedersächsischen Justizministeriums und des Niedersächsischen Innenministeriums vom 02.01.2001 (Niedersächsische

Rechtspflege 2001 S. 40), zuletzt geändert durch Runderlass vom 24.09.2007 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr.43/2007 S. 1196);

Nordrhein- Westfalen

durch Allgemeine Verfügung des Justizministeriums und RdErl. des Innenministeriums vom 02.01.2001 (Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2001 S. 17), zuletzt geändert durch AV/RdErl. vom 10.08.2007 (JMBl. NRW S. 206);

Rheinland-Pfalz

durch gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.01.2001 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 2001 S. 3), zuletzt geändert durch gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25.09.2007 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 2007 S. 363);

Saarland

durch Gemeinsamen Erlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 05.04.2001 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland 2001 S. 305), zuletzt geändert durch Gemeinsame AV des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 12.09.2007 (Amtsblatt des Saarlandes 2007 S. 2040);

Sachsen

durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen) vom 23.01.2001 (SächsABl. S. 169), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20.09.2007 (SächsABl. S. 1324) und zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10.12.2007 (SächsABl. SDR. S. S 516);

Sachsen-Anhalt

durch AV des MJ vom 02.01.2001 (JMBl. LSA S. 39), zuletzt geändert durch AV des MJ vom 10.09.2007 (JMBl. LSA S. 253);

Schleswig-Holstein

durch gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und des Innenministeriums vom 20.02.2001 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2001 S. 56), zuletzt geändert durch Gem. AV des MJAE und des IM vom 05.09.2007 (SchlHA 2007 S. 424);

Thüringen

durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums vom 05.04.2001 (JMBl. Nr. 3 S. 37), zuletzt geändert durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums vom 11./20.09.2007 (JMBl. Nr. 5/2007 S. 55).“

26. XVIII/1

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung **1** für **Berlin** erhält folgende Fassung:

„in **Berlin**

die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster vom 19.03.2007 (Abl. 2007 S. 1059).“

2. Die Anmerkung **1** für **Bremen** erhält folgende Fassung:

„in **Bremen**

Ziffer 4.2.2 der AV des Senators für Justiz und Verfassung über die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen vom 11.06.2007 – 3851/1 – (Geschäftsordnung für die Grundbuchämter);“.

3. In der Anmerkung **3** für **Sachsen** werden die Worte „Staatliche Ämter für Ländliche Neuordnung“ durch die Worte „Landkreise und Kreisfreie Städte“ ersetzt.
4. In der Anmerkung **3** für **Sachsen-Anhalt** werden die Worte „die Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Worte „die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten“ ersetzt.

27. XVIII/2

In der **Anmerkung** für **Thüringen** werden die Worte „die Oberfinanzdirektion Erfurt, Landesvermögens- und Bauabteilung, Jenaer Straße 37“ durch die Worte „das Thüringer Liegenschaftsmanagement, Ludwig-Erhard-Ring 8“ ersetzt.

28. XVIII/5

In der **Anmerkung** für **Sachsen** werden die Worte „die Obere Vermessungsbehörde“ durch die Worte „den Staatsbetrieb Geobasisdateninformation und Vermessung Sachsen“ ersetzt.

29. XVIII/13

Die **Anmerkungen** für **Rheinland-Pfalz** und **Saarland** erhalten folgende Fassungen:

1. „in **Rheinland-Pfalz** an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz;“
2. „im **Saarland** an das Oberbergamt des Saarlandes, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler;“

30. XVIII/15

Die **Anmerkungen** für **Rheinland-Pfalz** und **Saarland** erhalten folgende Fassungen:

1. „in **Rheinland-Pfalz** an das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz;“

2. „im **Saarland** an das Oberbergamt des Saarlandes, Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler;“

31. XXI/1

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„1

Mitteilungen in Handelsregistersachen im Allgemeinen“.

2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Eintragung eines Einzelkaufmanns, einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft sowie die Eintragung der Errichtung einer Zweigniederlassung (§ 13 Abs. 1 HGB);“

- b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. jede Eintragung auf einem Registerblatt (auch Löschungen);“

- c) die Nr. 5 und 6 werden gestrichen;

- d) die bisherigen Nr. 7 bis 9 werden die Nr. 5 bis 7.

3. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“.

- bb) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“.

- cc) In der Anmerkung „- zu d):“ wird das Wort „Geschäftszweig“ durch das Wort „Unternehmensgegenstand“ ersetzt.

- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“.

- bb) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“.

- cc) In Buchst. d erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“.

- c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“.

- bb) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“.

- cc) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“.
 - dd) Nach Buchst. c wird folgender Abs. angefügt:
„-zu a) bis c): Bei einer Auflösung der Gesellschaft oder einem Wechsel in der Person der Abwickler unter Angabe der – neuen Abwickler –“
 - ee) Es wird folgender Buchst. d angefügt:
„d) zusätzlich an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, wenn es sich um die Löschung einer Europäischen Gesellschaft (SE) handelt (Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001);
– zu d): In der Mitteilung sind Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Veröffentlichung zu bezeichnen.“
- d) Die Nr. 5 und 6 werden gestrichen.
 - e) Die bisherigen Nr. 7 bis 9 werden die Nr. 5 bis 7.
 - f) In Nr. 5 (neu) Halbsatz 1 wird die Angabe „des Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „des Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
 - g) In Nr. 6 (neu) Halbsatz 1 wird die Angabe „des Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „des Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.
 - h) In Nr. 7 (neu) Halbsatz 1 wird die Angabe „des Abs. 1 Nr. 9“ durch die Angabe „des Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
4. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Geschäftszweig“ durch das Wort „Unternehmensgegenstand“ ersetzt.
 - bb) Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„die Mitteilungen können, soweit sie nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen.“
 - b) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
„4. Die Errichtung, die Änderung der Firma, die Verlegung und die Aufhebung einer Zweigniederlassung sind zusätzlich an die in Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Stellen, die für die Hauptniederlassung oder den Sitz einer Handelsgesellschaft zuständig sind, mitzuteilen. Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in Nr. 1 und 2 genannten besonderen Bestimmungen.“
5. Nach der **Anmerkung für Berlin** wird folgende neue Anmerkung eingefügt:
„in **Brandenburg**
das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurordnung;“

6. Die **Anmerkung** für **Sachsen** erhält folgende Fassung:
 „in **Sachsen**
 das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, der Staatsbetrieb
 Sachsenforst sowie die Landratsämter und Kreisfreien Städte als Landwirt-
 schafs- oder Forstbehörden;“
7. Die Reihenfolge der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** und **Thüringen** wird da-
 hingehend berichtigt, dass nach der Anmerkung für Sachsen die Anmerkung
 für Sachsen-Anhalt und dann die Anmerkung für Thüringen folgt.
8. Die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:
 „in **Sachsen-Anhalt**
 die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.“
9. Nach der **Anmerkung** für **Thüringen** wird folgender neuer Abs. angefügt:
 „Die Anschrift des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen
 Gemeinschaften lautet:
 2 rue mercier
 L-2985 Luxemburg.“

32. XXI/2

1. Der Unterabschnitt wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Unterabschnitte XXI/3 bis XXI/10 werden die Unterabschnitte
 XXI/2 bis XXI/9.

33. XXI/2 (neu)

Der Unterabschnitt XXI/2 (neu) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„2

Mitteilungen in Handelsregistersachen in Bezug auf inländische
 Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen“

2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 „(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“
 - bb) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 „(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“
 - b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
 „(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“

- bb) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“
- cc) In Buchst. d erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“
- c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“
 - bb) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“
 - cc) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“
- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 HRV)“
 - bb) In Buchst. b erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 HRV)“
 - cc) In Buchst. c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 13d Abs. 3 HGB i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 3 HRV)“
- 3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/1 Abs. 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.“

34. XXI/3 (neu)

Der Unterabschnitt XXI/3 (neu) wird wie folgt geändert:

- 1. In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „und XXI/2“ gestrichen.
- 2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Mitteilungen sind zu richten
 - 1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1
 - a) an die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Rechtsanwalts-gesellschaft ihren Sitz hat (§ 59g Abs. 1 BRAO);
 - b) zusätzliche an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen von einem Gesellschafter der Rechtsanwalts-gesellschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 36a Abs. 3 BRAO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG);“
- 3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/1 Abs. 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.“

35. XXI/4 (neu)

Der Unterabschnitt XXI/4 (neu) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „und XXI/2“ gestrichen.
2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/1 Abs. 3 genannten besonderen Bestimmungen entsprechend.“

36. XXI/5 (neu)

In Unterabschnitt XXI/5 (neu) Abs. 3 erhalten Nr. 1 und 2 folgende Fassung:

- „1. In die Mitteilungen an eine für den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf bestehende Berufskammer sind auch die über die Geschäftsräume und den Unternehmensgegenstand gemachten Angaben aufzunehmen (§ 1 Abs. 1 PRV i. V. m. § 37 Abs. 1 Satz 2 HRV); die Mitteilungen können, soweit sie nicht einzeln elektronisch übermittelt werden, in regelmäßigen Zeitabständen gesammelt erfolgen (§ 1 Abs. 1 PRV).
2. Mitteilungen, die maschinell erstellt werden, müssen den in XXI/1 Abs. 3 Nr. 2 genannten besonderen Bestimmungen entsprechen (§ 1 Abs. 1 PRV i. V. m. § 38a HRV).“

37. XXI/6 (neu)

Der Unterabschnitt XXI/6 (neu) erhält folgende Fassung:

„6

Mitteilungen in Partnerschaftsregistersachen in Bezug auf Zweigniederlassungen

(1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung der Errichtung und der Aufhebung einer Zweigniederlassung einer inländischen Partnerschaft (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13 Abs. 1 und 3 HGB);
2. die Eintragung
 - a) einer Änderung der Firma der Zweigniederlassung einer inländischen Partnerschaft,
 - b) der Verlegung einer Zweigniederlassung einer inländischen Partnerschaft;
3. die Anmeldung der Verlegung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Partnerschaft aus dem Bezirk des Gerichts der bisherigen Zweigniederlassung (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13d Abs. 3 HGB und § 13h Abs. 2 HGB);
4. die Eintragung der in Nr. 3 bezeichneten Verlegungen in das Partnerschaftsregister des Gerichts der neuen Zweigniederlassung (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13d Abs. 3 HGB und § 13h Abs. 2 Satz 5 HGB);

5. alle weiteren Eintragungen, die die Zweigniederlassungen einer inländischen oder ausländischen Partnerschaft betreffen (§ 6 PRV).

(2) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2
an die zuständige Berufskammer der Zweigniederlassung, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV);
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3
an das Registergericht der neuen Zweigniederlassung – unter Beifügung der Anmeldung und der Eintragungen für die bisherige Zweigniederlassung sowie der bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden – (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13d Abs. 3 HGB und § 13h Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB);
3. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4
 - a) an das Gericht der bisherigen Zweigniederlassung (§ 5 Abs. 2 PartGG i. V. m. § 13d Abs. 3 HGB und § 13h Abs. 2 Satz 5 HGB),
 - b) an die zuständige Berufskammer, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV);
4. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5
an die Berufskammer, sofern eine solche für einen in der Partnerschaft ausgeübten Beruf besteht (§ 6 PRV).

(3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten die in XXI/5 Abs. 3 genannten besonderen Bestimmungen.“

38. XXI/7 (neu)

Der Unterabschnitt XXI/7 (neu) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „XXI/6 und XXI/7“ durch die Angabe „XXI/5 und XXI/6“ ersetzt.
2. In Abs. 3 wird die Angabe „XXI/6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2“ durch die Angabe „XXI/5 Abs. 3“ ersetzt.

39. XXI/8 (neu)

Der Unterabschnitt XXI/8 (neu) erhält folgende Fassung:

„8

Mitteilungen in Genossenschaftsregistersachen

(1) Mitzuteilen sind

1. die Eintragung einer Genossenschaft, die sich mit dem Abschluss von Versicherungen befasst; dies gilt auch dann, wenn die Genossenschaft ihre Leis-

- tungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnet (§ 12 Abs. 2 FeuerschStG);
2. Eintragungen, die zu einem Wechsel im Grundstückseigentum oder zum Übergang eines Erbbaurechts oder eines Rechts an einem Gebäude auf fremdem Boden führen können (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GrEStG); hierzu gehören insbesondere Eintragungen von Verschmelzungen, Spaltungen oder Vermögensübertragungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG);.
 3. die Eintragung und die Löschung der Eintragung einer Europäischen Genossenschaft (SCE).
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten
1. im Falle des Abs. 1 Nr. 1
an das nach § 10 FeuerschStG zuständige Finanzamt;
 2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2
an das nach § 17 GrEStG zuständige Finanzamt; dies ist insbesondere das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet;
 3. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3
an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg (Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003).
- (3) Für Form und Inhalt der Mitteilungen gelten folgende Bestimmungen:
1. Mitteilungen, die maschinell erstellt werden, müssen den in XXI/1 Abs. 3 Nr. 2 erwähnten besonderen Bestimmungen entsprechen (§ 1 GenRegV i. V. m. § 38a HRV).
 2. Die Mitteilungen an das Finanzamt nach Abs. 1 Nr. 2 sind von dem Registergericht vorzunehmen, dessen Eintragung den Rechtsübergang herbeiführt. Die Mitteilungen sind binnen zwei Wochen nach der Registereintragung zu bewirken (§ 18 Abs. 3 GrEStG). Soweit über das betroffene Grundvermögen Angaben im Sinne des § 20 GrEStG vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen (§ 20 i. V. m. § 18 Abs. 1 und 2 GrEStG).
 3. In den Mitteilungen nach Abs. 1 Nr. 3 sind Firma, Sitz und Geschäftszweck der Europäischen Genossenschaft, Nummer, Datum und Ort der Eintragung sowie Datum, Ort und Titel der Bekanntmachung anzugeben.“

40. XXII/1

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

1. Die **Anmerkung 1)** für **Nordrhein-Westfalen** erhält folgende Fassung:
„in **Nordrhein-Westfalen**
die Bezirksregierungen – Dezernate Arbeitsschutz –,“

2. In der **Anmerkung 1)** für **Sachsen** wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

41. XXIII/1

Der Unterabschnitt XXIII/1 erhält folgende Fassung:

„1

Betroffener Personenkreis

Angehörige rechtsberatender Berufe sind

- a) Rechtsanwälte einschließlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte i. S. v. § 2 EuRAG und Rechtsanwaltsgesellschaften mbH, auch soweit sie sich in Gründung befinden,
- b) Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nach §§ 207 und 209 BRAO,
- c) gemäß § 209 Abs. 2 BRAO ausgeschiedene Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, solange über ihren Antrag auf Registrierung nach § 13 RDG nicht entschieden ist und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 RDGEG gegeben sind,
- d) Notare, Notarassessoren,
- e) Patentanwälte, Patentanwaltsgesellschaften mbH, auch soweit sie sich in Gründung befinden, und Mitglieder der Patentanwaltskammer nach § 154b PatAnwO,
- f) Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, solange ihre Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht gemäß § 1 Abs. 1 RDGEG erloschen ist, und registrierte Personen i. S. des Teils 3 RDG,
- g) Inhaber von Erlaubnisscheinen nach §§ 177 ff. PatAnwO.“

42. XXIII/2

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Erlaubnis“ werden ein Komma und das Wort „Untersagung“ eingefügt.
2. Die Angabe „Art. 1 § 1 Abs. 5 RBERG“ wird durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 und 2 RDG“ ersetzt.
3. Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) Vollstreckungsbescheide, soweit diese nicht im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren erstellt werden;“

43. XXIII/3

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „Art. 1 § 1 Abs. 5 RBERG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1 und 2 RDG“ ersetzt.

2. Im zweiten Spiegelstrich wird die Angabe „Art. 1 § 1 Abs. 5 RBERG“ gestrichen.

44. XXIII/4

1. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften mbH – auch in Gründung – und Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach §§ 207 und 209 BRAO an die zuständige Rechtsanwaltskammer;“

b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „solange ihre Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nicht gemäß § 1 Abs. 1 RDGEG erloschen ist, und registrierte Personen im Sinne des Teils 3 RDG, an die gemäß oder aufgrund § 19 RDG zuständige Behörde“ eingefügt.

2. In der **Anmerkung 1)** für **Baden-Württemberg** wird die Anschrift der Rechtsanwaltskammer Stuttgart geändert in

„Königstraße 14
70173 Stuttgart“.

45. XXIV

Der Unterabschnitt XXIV erhält folgende Fassung:

„XXIV.

Mitteilungen betreffend Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

1

Betroffener Personenkreis

Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe sind

1. Steuerberater,
2. Steuerbevollmächtigte,
3. Steuerberatungsgesellschaften,
4. Wirtschaftsprüfer,
5. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
6. vereidigte Buchprüfer,
7. Buchprüfungsgesellschaften.

2

Mitteilungen betreffend Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe

(1) Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 46 Abs. 1 und 2 StBerG), Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (§ 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 20 und § 130 Abs. 1 WiPrO) oder der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 55 Abs. 1 und 2 StBerG), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft (§ 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 und 2 und § 130 Abs. 2 WiPrO) oder der Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines berufsgerichtlichen Verfahrens (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 StBerG oder § 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WiPrO) sind die in XXIII/2 Abs. 1 bezeichneten, gegen die in 1 genannten Berufsberechtigten gerichteten Vorgänge mitzuteilen.

(2) XXIII/2 Abs. 2 gilt entsprechend.

3

Einschränkungen der Mitteilungspflichten

(1) Eine Mitteilung unterbleibt,

1. soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht überwiegt (§ 10 Abs. 2 Satz 1 StBerG oder § 36a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WiPrO),
2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§10 Abs. 2 Satz 2 StBerG, § 36a Abs. 3 Satz 2 WiPrO).

(2) XXIII/3 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

4

Mitteilungspflichtige Stellen, Inhalt und Form der Mitteilungen

(1) XXIII/4 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Mitteilungen sind zu richten

1. bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung hat (§ 46 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 73 Abs. 1 Satz 1 StBerG);

2. bei Steuerberatungsgesellschaften an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Steuerberatungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 49 Abs. 3 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 1 StBerG);
3. bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften an die Wirtschaftsprüfungskammer (§§ 57, 58 Abs. 1, § 128 Abs. 3 WiPrO).

Anmerkung:

Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/4 aufgeführt.“

Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Abkürzung und dazugehörige Fundstelle wird gestrichen:
RBERG
2. Nach PStV wird eingefügt
RDG Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840)

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND
NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER
RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

BERICHTIGUNG

Berichtigung zum JMBl. Nr. 8/08 S. 248

In der Veröffentlichung des Beschlusses der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 18. Juni 2008 betreffend den Rentensteigerungsbetrag wird vor der Zahl „44,78“ das Zeichen „€“ eingefügt.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 18. 6. 2008 folgende

Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2009

beschlossen:

I.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

- (1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.
- (2) Im Jahr 2009 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

315,00 €.

Er setzt sich zusammen aus:

- | | |
|---|----------|
| a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel | 284,00 € |
| b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer | 31,00 € |

Der Jahresbeitrag in Höhe von **315,00 €** ist am 01.02.2009 fällig.

- (3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2 a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Wechsel der Zulassung Kammermitglied werden

- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 01.11.2009 beitragspflichtig wird.

§ 4

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b).

§ 5

- (1) Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € sowie der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.
- (2) Bei den anderen neu zugelassenen Kammermitgliedern beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (3) Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt. Der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2 a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b) werden einen Monat nach Beginn der Beitragspflicht fällig.
- (4) Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet in den Fällen des § 5 Abs. 1 – 3 der § 1 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet. Zuviel gezahlte Beiträge zur Rechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 a) werden zurückerstattet.
- (6) Die gem. § 5 Abs. 1 – 3 gestundeten Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft während des Stundungszeitraumes fällig.

II.

Sterbegeldregelung

§ 6

Sterbegeldkasse

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.

§ 7

Sterbegeldanwartschaft, Sterbegeldanspruch

- (1) Beitragspflichtig und anwartschaftsberechtigt können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
 - a) Eine Anwartschaft auf Sterbegeld besteht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel, welche im Zeitpunkt ihres Ablebens der Sterbegeldkasse angehören und die festgesetzten Beiträge vollständig entrichtet haben.
 - b) Eine Anwartschaft besteht auch für frühere Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel nach ihrem Ausscheiden aus der Rechtsanwaltskammer Kassel und aus der anwaltlichen Berufstätigkeit, wenn sie mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben.
- (3) Keine Sterbegeldanwartschaft können Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel begründen, welche bei erstmaligem Erwerb der Mitgliedschaft das 51. Lebensjahr vollendet haben. Diese Mitglieder gehören der Sterbegeldkasse nicht an.
- (4) Die Sterbegeldanwartschaft erlischt, wenn ein Mitglied ohne Aufgabe seiner anwaltlichen Berufstätigkeit aus der Mitgliedschaft der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet, z. B. um Mitglied einer anderen in- oder ausländischen Rechtsanwaltskammer zu werden.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied bereits 15 Jahre lang seine festgesetzten Beiträge an die Sterbegeldkasse entrichtet hatte.

Die Regelungen zur Beitragserstattung bleiben unberührt.
- (5) Die Sterbegeldanwartschaft lebt auf, wenn eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel vor Vollendung des 51. Lebensjahres begründet wird. Dies gilt nicht nach Erstattung der früher entrichteten Beiträge.

§ 8

Beitragerstattung

- (1) Endet die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel und wird gleichzeitig die anwaltliche Berufstätigkeit eingestellt, sind die bis dahin entrichteten Beiträge auf Antrag ohne Verzinsung zu erstatten. Forderungen der Rechtsanwaltskammer Kassel gegen das Mitglied können mit dessen Erstattungsforderungen verrechnet werden.

Besitzt das ausscheidende Mitglied eine Anwartschaft im Sinne des § 7 (2) b) erfolgt eine Beitragerstattung nur, wenn mit dem Erstattungsantrag auf diese Anwartschaft unwiderruflich verzichtet wird.

- (2) Eine Erstattung der Beiträge ohne Verzinsung erfolgt auf Antrag auch bei Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einstellung der anwaltlichen Berufstätigkeit. Eine Verrechnungsbefugnis der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht hier ebenfalls.

§ 9

Auszahlung des Sterbegeldes

- (1) Über die Auszahlung des Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.
- (2) Das Sterbegeld wird nach dem Ableben des Anwartschaftsinhabers auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von € 6.000,00 gewährt.
In besonderen Fällen kann der Betrag von € 6.000,00 überschritten werden.
- (3) Das Sterbegeld wird grundsätzlich nur ausgezahlt, wenn alle festgesetzten fälligen Sterbegeldkassenbeiträge entrichtet sind. Bestehen nur geringfügige Beitragsrückstände, kann das Präsidium das Sterbegeld gleichwohl in voller Höhe gewähren.
Beitragsrückstände zur Sterbegeldkasse können mit dem Sterbegeldanspruch verrechnet werden.
- (4) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen an die Person, welche der verstorbene Anwartschaftsinhaber testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Kassel als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist. Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch direkt an das Beerdigungsinstitut erfolgen.

§ 10

Beitrag zur Sterbegeldkasse

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2009
20,00 €.
- (2) Beitragspflicht besteht grundsätzlich bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
Sie besteht höchstens 15 Jahre lang. Mitglieder, welche – zuletzt mit dem Beitrag für das Jahr 2008 – mindestens 15 Jahre die festgesetzten Beiträge entrichtet haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.
- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 01.02.2009 fällig. Bei Neuzulassung beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrags gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

§ 11

Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch die Beiträge und die Erträge hieraus gedeckt.
- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge, der Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes, der Befreiung von der Beitragsentrichtungspflicht nach 15 Beitragsjahren im Turnus von drei Jahren (zuletzt 2008) sowie der Beitragserstattung.
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbegeldkassenvermögen und die Beitragsleistung bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2009 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 30.07.08

(Dilcher)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage wurden : Amtsinspektorin Martina Zimmermann-Scheibert und Amtsinspektor Thomas Janik.

Ernannt wurden:

- Zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht : Richterin am Oberlandesgericht Angelika Kagerer;
- zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Werner Krämer und Dr. Franz-Robert Walter;
- zur Richerin am Oberlandesgericht : Richterinnen am Landgericht Silvia Hauffen und Petra Winterer sowie Richterinnen am Amtsgericht Sandra Adomeit und Miriam Kummer-Sicks;
- zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Marlies Hammes;
- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Steffen Wolf;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Dagmar Schäfer;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Thorsten Michel;
- zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Nina Linke;
- zum Justizobersekretär : Justizsekretär Sven Schwarz;
- zum Justizsekretär : Justizsekretär z. A. Torsten Kurz – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Versetzt wurden:

Amtsinspektor Uwe Hering v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Justizsekretärin Carina Steidl v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Marburg.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinspektor Lothar Zimmermann.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zur Justizsekretärin : Justizsekretärin z. A. Maria Bank.

Versetzt wurden:

Justizobersekretärin Ellen Fiedler v. d. Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Marburg, Justizsekretärin Sabine Wolff v. d. Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel, Justizsekretärin Katja Bansch v. d. Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Weilburg.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten des
Landgerichts Fulda : Vizepräsident des Landgerichts Gießen Dr. Wilhelm Wolf;

zum Richter
am Landgericht : Richter auf Probe Dirk Liebermann in Kassel – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Rolf Wege in Marburg;

zum Justizobersekretär: Justizsekretär Kai Schönewald in Fulda;

zum Justizsekretär : Justizsekretär z. A. Oliver Weithaas in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

Justizsekretärin Melanie Koch in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärin Sabine Dormagen in Frankfurt am Main;

zum Justizobersekretär : Justizsekretär Lars Engel in Frankfurt am Main,

zum Obersekretär : Sekretär Manfred Dietz in Frankfurt am Main;

zum Sekretär : Erster Justizhauptwachtmeister Manfred Dietz in Frankfurt am Main;

zur Justizsekretärin : Justizsekretärinnen z. A. Nadine Bauch und Natascha Tinat in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Justizobersekretärin Kristin Olivé in Darmstadt und Justizsekretärin Stephanie Liefke in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Justizobersekretärin Tanja Heinzl v. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Heinz Hampe bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am AG
– als der ständige Vertreter eines Direktors – : Richter am AG Udo Lautenbach in Fulda.

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit

Amtszulage wurden : Obergerichtsvollzieher Werner Johanns in Gelnhausen und Klaus Schulz in Wiesbaden.

Ernannt wurden:

Zum Obergerichtsvollzieher : Gerichtsvollzieher Thorsten Schneider in Darmstadt;

zur Gerichtsvollzieherin : Justizobersekretärinnen Diana Kemper in Gießen, Katja Bieneck in Bad Hersfeld und Justizsekretärin Nicolle Boraschke in Bad Homburg v. d. Höhe;

zum Gerichtsvollzieher : Justizobersekretär Thorsten Schroeder in Darmstadt; Justizsekretäre Frank Grebing in Marburg, Matthias Lückel in Melsungen und Thomas Halsch in Schlüchtern;

zur Amtsinspektorin : Justizhauptsekretärinnen Ursula Gaul in Fürth, Marie-Luise Koch in Lampertheim und Roselinde Hornmann in Gießen;

- zum Amtsinspektor : Justizhauptsekretär Hermann Wagner in Kassel;
- zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärinnen Margit Litfin in Dieburg, Sandra Remhof in Frankfurt am Main und Marion Kuhl in Gießen;
- zum Justizhauptsekretär : Justizobersekretär Andreas Koch in Marburg;
- zur Justizobersekretärin : Justizobersekretärin außer Dienst Jutta Kleiner in Groß-Gerau;
Justizsekretärinnen Karina Haase-Nour und Rita Schmidt in Darmstadt, Sabine Müller in Fulda, Alexandra Krebs in Hanau, Sanchi Ghosh in Hünfeld, Ellen Fiedler in Marburg, Christina Agricola in Offenbach am Main und Daniela Vierk in Wiesbaden;
- zur Justizsekretärin : Justizsekretärinnen z. A. Stefanie Becker in Darmstadt, Kathrin Kaun in Eschwege, Desire Celik und Birgit Glade in Offenbach am Main, Beatice Rotarius in Rüdesheim am Rhein und Sumisha Zarioh in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
Erste Justizhauptsekretärin Kristine Wolff in Frankfurt am Main; Justizsekretärinnen z. A. Sabine Schwarzwaldler, Hajrije Zejnullahi und Helena Letica-Renic in Frankfurt am Main, Melanie Dillmann in Limburg a. d. Lahn und Manuela Hadžic in Wiesbaden;
- zur Justizsekretärin z. A. : Gerichtsvollzieheranwärterinnen Nicole Reichardt und Nicole Rinnelt in Frankfurt am Main, Christine Schütz in Fulda, Melanie Eckardt in Groß-Gerau und Kerstin Jablinski in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe - ;

Justizobersekretär Manuel Hudec in Frankfurt am Main; Justizsekretärinnen Kathleen Beyer in Eschwege, Bianca Hilgenberg in Rüsselsheim sowie Claudia Ciocca und Manuela Hadžic in Wiesbaden; Justizsekretäre Serdar Kavi und Timo Pipp in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsinspektor Holger Georg v. d. AG Michelstadt a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt; Justizhauptsekretärinnen Heike Heger v. d. AG Schwalbach a. d. AG Friedberg (Hessen), Yvonne Otten v. d. AG Bad Schwalbach a. d. AG Rüdesheim, Antje Ripper v. d. AG Darmstadt a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main; Justizobersekretärinnen Katja-Alexandra Röhrig v. d. AG Marburg a. d. AG Kirchhain, Gesa Riedel v. d. AG Hünfeld a. d. AG Melsungen, Anja Rotermund v. d.

AG Kassel a. d. Bundessozialgericht Kassel, Silvia Petereit v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Wiesbaden; Justizsekretärinnen Jeannette Siegel v. d. AG Darmstadt a. d. AG Bad Homburg von der Höhe, Esther Ermel v. d. AG Seligenstadt a. d. AG Wetzlar, Sarah Schneider v. d. AG Bad Hersfeld a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Yvonne Reinhardt v. d. AG Königstein a. d. AG Wiesbaden; Justizsekretäre Torsten Kurz v. d. AG Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Timo Wenner v. d. AG Frankfurt am Main a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Frank Röder v. d. AG Michelstadt a. d. AG Friedberg (Hessen), Thomas Wrede v. d. AG Darmstadt a. d. LG Frankfurt am Main; Justizsekretärinnen z. A. Isabell Franke v. d. AG Wiesbaden a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Violette Sobel v. d. AG Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Yvonne Giacca v. d. AG Wiesbaden a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Katrin Buxmann v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Darmstadt, Kathrin Kaun v. d. AG Kassel a. d. AG Eschwege, Frauke Knögel v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Königstein im Taunus, Franziska Lotz v. d. AG Bad Hersfeld a. d. AG Michelstadt, Stephanie Stubenrauch v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. LG Darmstadt, Nadine Becker v. d. AG Gießen a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Nadine Mathes v. d. AG Fulda a. d. LG Frankfurt am Main, Kathrin Wald v. d. AG Gießen a. d. AG Darmstadt, Johanna Franz v. d. AG Kassel a. d. AG Darmstadt, Bettina Thüne v. d. AG Kassel a. d. AG Michelstadt, Andrea König v. d. AG Fulda a. d. LG Frankfurt am Main, Nathalie Rittershaus v. d. AG Kassel a. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Melanie Koß v. d. AG Gießen a. d. AG Darmstadt, Stefanie Kleinstauber v. d. AG Hanau a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau, Jaqueline Maske v. d. AG Frankfurt am Main a. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main; Justizsekretäre z. A. Patrick Müller v. d. AG Bad Hersfeld a. d. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Michael Eid v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Wiesbaden, Justizsekretär Oliver Weithaas v. d. AG Bad Hersfeld a. d. LG Darmstadt und beauftragter Gerichtsvollzieher Frank Grebing v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Marburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinspektor Dieter Löffler in Alsfeld, Amtsinspektor Hermann Frank in Bad Homburg v. d. Höhe und Obergerichtsvollzieher Hubert Sames in Wetzlar.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurden:

Zur Justizhauptsekretärin : Justizobersekretärin Olga Seitanidis;

zur Justizobersekretärin : Justizsekretärin Miriam Bleu.

Justizobersekretärin Miriam Bleu und Justizsekretär Thomas Kircher wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

Justizsekretär Oliver Strickler v. d. Anwaltschaft Frankfurt am Main a. d. AG Marburg.

Finanzgericht

Versetzt wurde:

Richter am FG Dr. Gerhard Michel v. d. Finanzgericht in Kassel a. d. Bundesfinanzhof in München.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurden:

Assessorin Lydia Wurzel – unter Berufung auf das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterinnen auf Probe;

Assessor Stephan Bitter – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwalt Peter Riedel mit Amtssitz in Nauheim.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Manfred Coppik mit dem Amtssitz in Neu-Isenburg.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dr. Peter Müller-Froelich mit dem Amtssitz in Korbach, Bernd Wadenpohl mit dem Amtssitz in Marburg, Wolfgang Schmidt mit dem Amtssitz in Schwalmstadt und Dr. Bernhard Herrmann mit dem Amtssitz in Taunusstein.

Justizvollzugsanstalten

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 16 mit

Amtszulage wurde : Leitender Regierungsdirektor Wigbert Baulig in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.

Ernannt wurden:

Zum Psychologiedirektor : Psychologieoberrat Udo May in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;

- zur Medizinaldirektorin : Medizinaloberrätin Rosa Serov in Kassel I;
- zum Regierungsdirektor : Regierungsoberrat Andreas Jellentrup in Kassel I;
- zum Regierungsoberrat : Regierungsrat Erich Kurz bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –;
- zur Regierungsrätin : Regierungsrätin z. A. Dr. Lena Kötter bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Regierungsrat z. A. : Assessor Stefan Cassone in Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberamtsrat : Amtsrat Hartmut Sonnenberg in Gießen und Harald Hahn bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle ADV-Leitstelle Justizvollzug –;
- zum Hauptlehrer im JVD : Oberlehrer im JVD Jörg Dieter Weber in Wiesbaden;
- zum Oberlehrer im JVD : Oberlehrer im JVD z. A. Robert Thiel in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Amtsrat : Amtmann Dieter Stolz in Butzbach;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Helene Willenbücher in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Karin Stein bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Südhessen und Regina Ziegler bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Nordhessen –;
- zum Amtmann : Oberinspektor Helmut Plociniak in Dieburg, Claus-Peter Mihm in Hünfeld; Klaus Hildebrandt in Kassel I, Harald Trebing in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Klaus-Dieter Frisch in Rockenberg, Thorsten Herdejost in Schwalmstadt und Alfred Schäfer in Weiterstadt;
 Amtmann z. A. Boris Silz bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Oberinspektor : Inspektor Peter Illion in Frankfurt am Main I und Matthias Gerber bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Nordhessen;
 Amtsinspektor im JVD Gerhard Wydra in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Gerd Bißwanger in Kassel I;

- Amtsinspektor Richard Alles bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Nordhessen – und Hans-Jürgen Sannig bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt –;
- zur Inspektorin : Inspektorin z. A. Silke Costa Lemos in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Inspektor : Obersekretär im JVD mit DLA Dirk Kimmel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.
- Eingewiesen in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG wurden
- : Amtsinspektor im JVD Jürgen Oesterling in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jürgen Seum in Frankfurt am Main III, Gerald Müller in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Hans-Dieter Lipphardt und Detlev Schulz in Kassel I, Michael Raab in Rockenberg und Thomas Jordan in Wiesbaden.
- Ernannt wurden:
- Zur Inspektorin z. A. : Diplom-Sozialpädagogin Stephanie Volk in Butzbach und Andrea Sofia Koch in Rockenberg – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor z. A. : Verwaltungsangestellter Daniel Ackermann in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Ersten Pflegevorsteher : Pflegevorsteher Werner Feick in Frankfurt am Main I und Jörg Laux in Weiterstadt;
- zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Uwe Krempin in Kassel I;
- zum Betriebsinspektor : Hauptwerkmeister Bodo Fett in Butzbach, Helmut Koch in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Frank Blatt in Frankfurt am Main III und Silvio Bächt in Kassel I;
- zur Amtsinspektorin im JVD : Hauptsekretärin im JVD Sonja Feneberg bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle ADV-Leitstelle Justizvollzug;
- zum Amtsinspektor im JVD : Hauptsekretär im JVD Thorsten Kappes, Stefan Kopf und Norbert Oehlschlegel in Butzbach, Jörg Büitemann in

Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Roland Hartlaub in Dieburg, Norbert Renz in Fulda, Thomas Geist in Gießen, Wolfgang Großmann und Horst Schlotzhauer in Kassel I, Volker Heß, Werner Morgenthal und Stefan Rinke in Kassel III, Reiner Knie in Limburg, Thomas Rödl in Rockenberg, Helmut Keil in Schwalmstadt, Andreas Dinges und Heiko Rudolphi in Weiterstadt sowie Christian Aurin und Volker Reusch in Wiesbaden;

- zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärin Daniela Kruse in Kassel I;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Anita Fietze in Butzbach und Dana Kohlus in Weiterstadt;
- zum Hauptwerkmeister : Oberwerkmeister Dirk Tumala in Butzbach und Hauptsekretär im JVD Thomas Uhl in Rockenberg;
- zur Hauptsekretärin im JVD : Obersekretärin im JVD Angelika Buch in Frankfurt am Main I, Christiane Schläfer in Frankfurt am Main III, Anja Lehmann in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – und Katy Rödiger in Weiterstadt;
- zum Hauptsekretär im JVD : Obersekretär im JVD Marcus Schlehuber in Butzbach, Thorsten Euler und Lars Willsch in Dieburg, Lothar Muth in Frankfurt am Main I, Frank Bauer, Markus Jäger und Frank Overbeck in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Norman Collins und Bernd Schultheiß in Gießen, Andreas Havasi, Thorsten Hofmann, Peter Miosga, Udo Tischler und Heiko Ziehn in Hünfeld, Thomas Fuxa und Stefan Mecke in Kassel I, Jochen Schneider in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Jürgen Storz in Limburg, Ralf Thielmann in Rockenberg, Gerold Sack und Jürgen Schultheis in Schwalmstadt, Torsten Böhle, Marco Guba, Andre Marx, Heino Weber in Weiterstadt, Abderazzak El Bakri, Rachid El Bakri und Matthias Kirchner in Wiesbaden;
Hauptwerkmeister Michael Ziemus in Frankfurt am Main III;
- zum Hauptsekretär : Obersekretär Ralf Kircher in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zur Stationsschwester : Krankenschwester Lidia Sporn in Kassel I und Bianca Happel in Schwalmstadt;
- zum Obersekretär im JVD : Obersekretär im JVD z. A. Ronny Poppendicker und Michael Schneider in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

- zum Obersekretär im JVD : Obersekretär im JVD z. A. Alexander Arndt und Jens Dietz in Butzbach;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester z. A. Sabine Kipper in Frankfurt am Main I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Krankenpfleger : Krankenpfleger z. A. Andre Marx in Kassel I – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
Obersekretär im JVD Frank Strenge in Kassel I;
- zum Oberwerkmeister : Oberwerkmeister z. A. Armin Lehnert in Frankfurt am Main III und Alfons Zalesny in Rockenberg – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Krankenschwester z. A. : Krankenschwester (Ang.) Katrin Schüttkowski in Frankfurt am Main III – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Oberwerkmeister z. A. : Handwerksmeister (Ang.) Patrick Chanson in Frankfurt am Main III und Jörg Schumacher in Rockenberg – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Obersekretärin im JVD z. A. : Obersekretäranwärterin im JVD Yvonne Gircke und Angestellte im JVD Franziska Steyer in Frankfurt am Main III sowie Obersekretäranwärterinnen im JVD Daniela Dobric, Yvonne Hennemann und Julia Maria Ruppenthal in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Obersekretär im JVD z. A. : Obersekretäranwärter im JVD Martin Langer, Jens Luh, Christoph Milchsack und Sascha Stöhr in Butzbach, Heiko Jakovski, Sven Oleschko und Daniel Zabel in Frankfurt I, Stanislaw Wager in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus, Steffen Adamczyk in Fulda, Bastian Kalbfleisch in Gießen, Torsten Böcher in Limburg, Holger Bachmann, Timo Bareuther, Björn Eitz, Andre Koch, Daniel Meyer, Patrick Reinwarth, Thomas Sponheimer, Markus Süßkind, Mike Dirk Wenzel, Norman Wicher, Arvid Wieczorkowski, Remzi Yilmaz und Julian Zintel in Weiterstadt, Ronny Kopischke und Andre Schneider in Wiesbaden sowie Angestellte im JVD Patrick Uhlig und Bernd Vogel in Frankfurt III – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Oberinspektorin Mandy Engel in Dieburg, Obersekretär im JVD Zdenek Schwarz in Frankfurt am Main I, Hauptsekretärin im JVD Dagmar Witt in Frankfurt am Main III, Obersekretäre im JVD Björn Dorn und Sebastian Koch, Obersekretärin im JVD Christine König, Obersekretärin Sabrina Michel, Obersekretärin im JVD Madeleine Romeike und Anne Zinn in Hünfeld, Obersekretär im JVD Johannes Hackel in Kassel I und Obersekretärin Sandra Trümper bei dem H.B. Wangnitz Seminar – Außenstelle VCC Mittelhessen – wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Psychologierätin Sabine Nannt v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Dieburg, Regierungsrätin Dr. Lena Kötter v. d. H. B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Frankfurt am Main III, Regierungsrat Manfred Radde v. d. H. B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle VCC Frankfurt – a. d. JVA Limburg, Oberamtsrat Hartmut Sonnenberg v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Gießen, Amtfrau Simone Schüler v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Rockenberg – Zweiganstalt Friedberg –, Amtsinspektorin im JVD Sonja Feneberg v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. H.B. Wagnitz-Seminar – Außenstelle ADV-Leitstelle Justizvollzug –, Oberinspektor Volkmar Ratzka v. d. H. B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug – a. d. JVA Frankfurt am Main I und Diplom-Sozialarbeiter Norbert Cloß v. d. JVA Butzbach a. d. JVA Rockenberg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtmann Dieter Muth in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Amtsinspektor im JVD Erwin Kircher in Dieburg, Hauptsekretär im JVD Jürgen Brix in Frankfurt am Main I, Studiendirektorin Petra Henschel und Amtsinspektor im JVD Holger Martin in Frankfurt am Main III, Amtsinspektor im JVD Horst Herzberger in Gießen, Amtsinspektor im JVD Günter Heine, Amtsinspektor im JVD Bernd Kalkofe, Hauptsekretär im JVD Frank Sonntag und Amtsinspektor im JVD Eberhard Staar in Kassel I, Amtsinspektor im JVD Hans-Günther Dreyer und Reinhard Wollenberg in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Amtsinspektor im JVD Friedrich Richter in Kassel III, Oberinspektor Walter Meuser in Limburg, Amtsinspektor im JVD Karl-Heinz Hellhund in Rockenberg, Hauptsekretär im JVD Hans-Peter Berneburg, Oberinspektor Reinhold Knapp, Amtsinspektor im JVD Kurt Kurz, Amtsinspektor im JVD Horst Nierichlo, Oberinspektor Karl Viehmann und Obersekretär im JVD Manfred Zinn in Schwalmstadt, Oberinspektor Fritz Bohrmann, Amtsinspektor im JVD Werner Dohm und Amtsinspektor im JVD Hans-Joachim Speich in Weiterstadt, Betriebsinspektor Bodo Giese in Wiesbaden, Psychologiedirektorin Heidemarie Müller-Bublick bei dem H.B. Wagnitz-Seminar – Dienstleistungszentrum für den hessischen Justizvollzug –.

Aus sonstigen Gründen:

Obersekretärin Silke Vitt bei dem H.B. Wagnitz Seminar – Außenstelle VCC Nordhessen –.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Fulda (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Hanau (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Weilburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbe-
werberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwal-
tungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Ver-
setzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

6. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Königstein im Taunus.

Die Stelle ist demnächst neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 6. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können.

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation.

4. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 6. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

7. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2005 (S. 272) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

9. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbeerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

10. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbeerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Hessisches Finanzgericht

11. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Hessischen Finanzgerichts in Kassel (R 3 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwer behinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis 5. und 7. bis 11. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 6. binnen **eines Monats** an die Direktorin des Amtsgerichts Königstein im Taunus.

Nachrichtlich wird mitgeteilt

Im Hessischen Ministerium der Justiz könnten 3 Stellen mit Richterinnen oder Richtern am Hessischen Landessozialgericht, am Oberlandesgericht oder mit Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälten als Dezernent oder Dezernentin bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (jeweils Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils wird auf das JMBL. vom 1. Januar 2005 (S. 50 ff., Anlage 1 Ziff. 2.2 und 2.6) verwiesen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwer behinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

RÜCKNAHME AUSGESCHRIEBENER STELLEN

Die Ausschreibung einer der im JMBl. vom **1. April 2008, S. 109**, ausgeschriebenen Stellen für

drei Richterinnen oder drei Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2) wird zurückgenommen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Lutz Meyer-Goßner: **Strafprozessordnung**

51., neu bearbeitete Auflage, 2008, 2192 Seiten, 47,- €

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-57661-4

Der von Otto Schwarz begründete und seit der 40. Auflage von Lutz Meyer-Goßner fortgeführte Kommentar zur Strafprozessordnung ist eines der Standardwerke zur Strafprozessordnung und aus der Praxis des Strafrechtlers kaum mehr wegzudenken. Bei der Erstellung der Neuauflage hat erstmals Richter am BGH Jürgen Cierniak mitgewirkt.

Das Werk bietet eine gewohnt zuverlässige Kommentierung der Strafprozessordnung sowie der für den Strafprozess bedeutsamen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Erläutert werden – wie bereits in der Voraufgabe – weitere praxisrelevante Nebengesetze (EGStPO, EGGVG, EGStGB, MRK, StrEG). Folgende Vorschriften sind darüber hinaus abgedruckt: AO, BZRG, JGG, RPfG, StVollzG, G10, RiStBV, MiStra.

Die Kommentierung ist in bewährter Manier unter weitgehendem Verzicht auf Abkürzungen in einer klaren und verständlichen Sprache gehalten und folgt einem nachvollziehbaren und gut strukturierten Aufbau. Drucktechnisch aus dem Fließtext hervorgehobene Kernbegriffe erleichtern das rasche Auffinden der einschlägigen Fundstelle. Die in den Text integrierten, teils umfangreichen, dabei aber nicht überladen wirkenden Verweisungen, die neben der Rechtsprechung auch die Kommentar- und Aufsatzliteratur zum Gegenstand haben, ermöglichen zu jedem Themenkreis eine vertiefende Befassung.

Die 51. Auflage berücksichtigt die bis zum 1. April 2008 ergangene Rechtsprechung, Gesetzgebung und das bis dahin verfügbare Schrifttum. Zuverlässig verarbeitet wird

insbesondere das „Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt“ vom 16. Juli 2007, welches Änderungen der §§ 126 a, 246 a, 358 und 463 StPO mit sich brachte. Von großer Praxisrelevanz ist auch das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24 EG“, das neben dem neu eingefügten § 160 a StPO zu weitreichenden Änderungen bei einer Vielzahl von Vorschriften der Strafprozessordnung führte (u. a.: §§ 58 a, 97 – 98 b, 100 – 101, 108, 110 ff. StPO).

Die Neuauflage des „Meyer-Goßner“ ist deshalb unverzichtbar in der täglichen Praxis des Strafverteidigers, Strafrichters und Staatsanwalts. Sie kann aber auch dem Wissenschaftler und den noch in der Ausbildung befindlichen Studenten und Referendaren sowohl zur Verschaffung eines schnellen Überblicks über die StPO als auch zu einer vertieften Befassung mit den Problemen des Strafprozessrechts uneingeschränkt empfohlen werden.

Wiesbaden, den 3. Juli 2008

Dr. Patrick Liesching
Richter am Landgericht

HINWEISE

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. September 2009 voraussichtlich wieder

Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter

ein. Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs.2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2008 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte des mittleren Justizdienstes, die sich für den gehobenen Justizdienst bewerben wollen, erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Rundverfügung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf,
- b) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2008),
- c) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben.

Schwer behinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Rechtspflegerprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den gehobenen Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main stellt zum 1. September 2009, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder

Justizsekretärinwärterinnen und Justizsekretärinwärter

für die Ausbildung zur Justizfachwirtin / zum Justizfachwirt ein.

Aussicht auf Einstellung hat, wer

- die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt (insbesondere deutsche oder Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union) und
- den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand

oder

- den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss der Berufsausbildung zur oder zum Justiz(fach)angestellten oder den Abschluss einer anderen förderlichen Berufsausbildung nachweist.

Als förderlich gilt insbesondere die Ausbildung zu Rechtsanwalts- und Notargehilfinnen oder -gehilfen. In Betracht kommen ferner Angehörige anderer geeigneter Büroberufe, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeleistet haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs.2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsendreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten bis zum 31. Oktober 2008 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Beamtinnen und Beamte des Justizwachmeisterdienstes, die sich als Aufstiegsbeamtinnen und -beamte für den mittleren Justizdienst bewerben wollen und für Justiz(fach)angestellte erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Ausschreibung.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Lebenslauf,
- b) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2008),
- c) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) etwaige Bescheinigungen über schreibtechnische Fertigkeiten sowie über Kenntnisse von EDV-Anwendungen,
- e) Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat,
- f) Erklärung darüber, ob gegen sie oder ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
- g) Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch minderjährig ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Schwer behinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Der Präsident des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

alt:

Bekanntmachungen

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz	317
Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2007	320
Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen	364
Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	365
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
Beschluss der Rechtsanwaltskammer Kassel; hier: Verwaltungsgebührenordnung	366
Personalnachrichten	368
Stellenausschreibungen	374
Ausschreibung freier Notarstellen	377
Buchbesprechungen	377

BEKANNTMACHUNGEN

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 1. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz vom 1. September 1977 (StAnz. S. 2036) ist überarbeitet worden. Die Neufassung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 38/2008 S. 2484 veröffentlicht. Sie wird nachstehend nachrichtlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und § 2 Verbindung mit § 1 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 7. Dezember 2007 (StAnz. S. 2710) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landessozialgerichts, des Hessischen Finanzgerichts und der Generalstaatsanwältin oder dem Generalstaatsanwalt wird für ihren Geschäftsbereich und den Leiterinnen oder Leitern der Justizvollzugseinrichtungen wird für ihren Zuständigkeitsbereich, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen,

1. nach § 10 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages und § 12 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
2. nach § 11 des Bundes-Angestelltentarifvertrages in Verbindung mit § 78 Abs. 1, § 79 Abs. 5 und § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492), sowie § 13 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder
 - a) die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zuzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
 - c) das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe der allgemeinen Festlegung der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
3. nach § 12 des Bundes-Angestelltentarifvertrages und § 8 Abs. 6 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter zuzuordnen, zuzuweisen und zu versetzen,
4. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrages und § 19 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder Überstunden schriftlich anzuordnen,
5. nach § 39 des Bundes-Angestelltentarifvertrages und § 45 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder die Ehrung der Angestellten sowie der Arbeiterinnen und Arbeiter vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren

Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder bei Verzicht auf die Bezüge Arbeitsbefreiung bis zu vierzehn Werktagen zu gewähren.

Die Befugnis nach Abs. 1 Nr. 3 bleibt dem Ministerium der Justiz für Angestellte der Vergütungsgruppen V a bis I des Bundes-Angestelltentarifvertrages bei den Justizvollzugseinrichtungen vorbehalten.

§ 2

Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Hessischen Landesarbeitsgerichts, des Hessischen Landesozialgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt wird ermächtigt, die in § 1 Abs. 1 übertragenen Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf die nachgeordneten Dienststellen zu übertragen.

§ 3

Für Entscheidungen über Ansprüche nach den §§ 42 und 44 des Bundes-Angestelltentarifvertrages und den §§ 38 und 40 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder gelten die für Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz getroffenen Zuständigkeitsregelungen nach der Verordnung über Zuständigkeiten in beamten- und richterrechtlichen Personalangelegenheiten sowie nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 7. Dezember 2007 (VBl. I S. 931) entsprechend.

Die Leiterinnen oder Leiter der Justizvollzugseinrichtungen entscheiden über die Höhe der Umzugskostenvergütung für Angestellte ihres Zuständigkeitsbereichs bis zur Vergütungsgruppe V b des Bundes-Angestelltentarifvertrages.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 27. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz vom 29. September

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2007. Bek. d. MdJ v. 22. 8. 2008 (1441 - Z/C/2008/5206 Z/A2) – JMBl. S. 320 –

(Letzte Übersicht für 2006 in JMBl. 2007 S. 586)

ORDENTLICHE GERICHTSBARKEIT

AMTSGERICHTE

A – Zivilsachen

(ohne Familiensachen)

	2005	2006	2007
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			
1. Mahnsachen	924.975	797.943	666.700
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	108.948	101.939	98.300
Erledigungen	112.741	104.815	99.300
Unerledigt am Jahresende	52.416	48.123	46.900
b) Erledigte Verfahren	112.741	104.815	99.300
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	19	352	400
	0,0%	0,3%	0,5%
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	249	260	200

Klageverfahren	70.145	64.086	63.453
	62,2%	61,1%	63,9%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	38.475	36.357	31.430
	34,1%	34,7%	31,6%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Nachbarschaftssachen	316	350	397
	0,3%	0,3%	0,4%
Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder	2	18	35
	0,0%	0,0%	0,0%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	392	536	739
	0,3%	0,5%	0,7%
Verkehrsunfallsachen	8.450	8.834	8.898
	7,5%	8,4%	9,0%
Wohnungsmietsachen	20.746	18.910	19.296
	18,4%	18,0%	19,4%
sonstige Mietsachen	2.961	3.465	3.398
	2,6%	3,3%	3,4%
Kaufsachen	10.288	9.680	10.338
	9,1%	9,2%	10,4%
Arzthaftungssachen	138	225	195
	0,1%	0,2%	0,2%
Reisevertragssachen	1.776	2.318	2.270
	1,6%	2,2%	2,3%
Kredit-/Leasingsachen	1.617	1.743	1.725
	1,4%	1,7%	1,7%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	2.976	2.945	2.875
	2,6%	2,8%	2,9%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	3.691	3.942	4.458
	3,3%	3,8%	4,5%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	507	515	584

Sonstiger Verfahrensgegenstand	58.186 51,6%	50.431 48,1%	43.000 43,3%
3. Verteilungsverfahren	2	12	
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	6.328	6.483	6.200
5. Zwangsverwaltungen	2.903	2.081	2.200
6. Vollstreckungssachen	258.869	256.958	231.700
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1.593	1.562	1.500

II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren

1. Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahren (IN)	8.415	8.059	7.200
b) Verbraucher- und Kleininsolvenz- verfahren (IK)	5.018	7.291	8.100
c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	28	32	40
2. Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (IN)	3.004	3.185	3.100
b) Verbraucher- und Kleininsolvenz- verfahren (IK)	4.152	6.305	7.400
c) Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (IE)	1	12	20
d) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	44	93	100

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Grundbuchsachen			
a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht	126.066	135.823	130.400
b) Eintragung/Veränderung von Rechten			

2. Landwirtschaftssachen	52	51	55
3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a) Eingetragene Vereine	45.708	44.332	45.112
b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen	34.226	34.053	34.753
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	2.084	2.000	1.959
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	80.431	79.258	80.677
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	16	17	15
c) Eingetragene Genossenschaften	470	453	421
d) Seeschiffe	220	218	215
e) Binnenschiffe	257	254	249
4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a) Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflegschaften	8.239	7.648	7.451
b) Am Jahresende anhängige Betreuungen	88.016	84.965	85.417
c) Betreuungsverfahren wurden anhängig	30.872	31.943	33.394
d) Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig	1.324	1.403	1.557
e) Adoptionssachen	923	788	788
5. Unterbringungssachen (einschließlich Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung)	21.628	20.638	21.799
darunter Abschiebehaftsachen	2.346	2.274	1.715
6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen			
a) Testamentssachen (IV)	35.122	34.811	34.766

b) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	6.815	6.918	4.9
c) Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	53	55	8
d) Standesamtssachen	607	601	5
IV. Kirchenaustritte	17.308	18.096	20.7
V. Hinterlegungssachen	3.550	3.394	3.4
B – Familiensachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	39.096	40.133	39.3
Erledigungen	41.382	40.212	41.2
Unerledigt am Jahresende	34.678	34.376	32.5
b) Erledigte Verfahren	41.382	40.212	41.2
Davon waren			
Scheidungsverfahren	18.191	17.460	17.8
	44,0%	43,4%	43,2
andere Eheverfahren	206	158	1
	0,5%	0,4%	0,4
Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	2.403	1.952	2.0
	5,8%	4,9%	5,1
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	20.396	19.962	20.2
	49,3%	49,6%	49,0
Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft	entfällt	43	0
	entfällt	0,1%	0,2
Sonstige Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	entfällt	3	0

Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen insgesamt anhängig	entfällt	44.572	45.106
Davon waren			
Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge	entfällt	5.835	6.327
	entfällt	13,1%	14,0%
Regelung des Umgangs (auch nach § 52a FGG)	entfällt	2.550	2.716
	entfällt	5,7%	6,0%
Herausgabe des Kindes	entfällt	157	180
	entfällt	0,4%	0,4%
Unterhalt für das Kind	entfällt	6.456	6.081
	entfällt	14,5%	13,5%
Unterhalt für sonstige Verwandte (auch nach §§ 1615l, 1615m BGB)	entfällt	380	233
	entfällt	0,9%	0,5%
Unterhalt für den Ehepartner/Lebenspartner	entfällt	5.429	5.227
	entfällt	12,2%	11,6%
Versorgungsausgleich	entfällt	18.099	18.190
	entfällt	40,6%	40,3%
Wohnung und/oder Hausrat	entfällt	1.397	1.405
	entfällt	3,1%	3,1%
Ansprüche aus dem Güterrecht	entfällt	1.402	1.345
	entfällt	3,1%	3,0%
Kindschaftssache gem. § 640 ZPO	entfällt	1.297	1.306
	entfällt	2,9%	2,9%
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG	entfällt	485	682
	entfällt	1,1%	1,5%
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG	entfällt	235	326
	entfällt	0,5%	0,7%
Unterbringung eines Kindes gem. § 1631b BGB	entfällt	482	679
	entfällt	1,1%	1,5%
Sonstiger Gegenstand	entfällt	368	409
	entfällt	0,8%	0,9%

auf ein erledigtes Verfahren entfielen an Verfahrens-

Erledigungen	55.204	55.017	54.1
Unerledigt am Jahresende	22.918	20.347	20.1
b) Erledigte Verfahren	55.204	55.017	54.3
Davon waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft zuungunsten des Beschuldigten	57 0,1%	54 0,1%	0,1
zugunsten des Beschuldigten	59 0,1%	43 0,1%	0,1
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittel- instanz	31 0,1%	5 0,0%	0,0
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	5 0,0%	6 0,0%	0,0
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	25 0,0%	12 0,0%	0,0
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeld- verfahren	75 0,1%	18 0,0%	0,0
Anklagen	41.005 74,3%	41.135 74,8%	40.7 75,3
Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren	2.933 5,3%	2.918 5,3%	2.8 5,2
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	1.143 2,1%	1.036 1,9%	1.2 2,3
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	535 1,0%	239 0,4%	2 0,5
Einsprüche gegen einen von der Staats- anwaltschaft beantragten Strafbefehl	8.848 16,0%	9.253 16,8%	8.6 15,9
Einsprüche gegen einen von der Finanz- behörde beantragten Strafbefehl	382	204	2

Geschäftsfall ausgewählter Verfahren			
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	39.953	36.820	38.905
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	8.051	7.585	6.400
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	48.634	43.256	44.580

D – Bußgeldverfahren

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	21.805	21.401	21.981
Erledigungen	21.759	21.677	21.318
Unerledigt am Jahresende	5.420	5.161	5.821

Geschäftsfall ausgewählter Verfahren

1. Erzwingungshafthanträge	10.916	12.230	10.106
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 S. 1 OWiG (Halterhaftung)	1.540	842	679
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde	165	237	125
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.304	1.412	1.122

E – Rechtshilfesachen

(in der freiwillige Gerichtsbarkeit)

Ansuchen an das Amtsgericht	15.014	11.720	12.233
Ansuchen an die Geschäftsstelle	7.136	4.217	3.792

Landgerichte

A – Zivilsachen

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:	2005	2006	2007
Eingänge	35.241	32.037	31.677

Kammer für Baulandsachen	19	24	
Entschädigungskammer	0	0	
Wiedergutmachungskammer	0	0	
Unerledigt am Jahresende	29.255	27.451	27,3
b) Erledigte Verfahren	34.552	33.498	31,7
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	25 0,1%	11 0,0%	0,0
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	240 0,7%	235 0,7%	1,0 0,6
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	2.208 6,4%	2.425 7,2%	2,5 8,0
Klageverfahren	26.675 77,2%	26.317 78,6%	25,6 80,6
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozess- gerichts gehörende Verfahren	5.404 15,6%	4.510 13,5%	3,4 10,7
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			

Zivilkammern

(bis 2005 inkl. Bauland-, Entschädigungs-, Rückerstattungskammern)

Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	1.219 3,5%	1.084 3,2%	1,2 3,9
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorar- forderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	280 0,8%	360 1,1%	4,0 1,3
Auseinandersetzungen von Gesellschaften	403	278	2,0

	entfällt	0,3%	0,8%
Gewerblicher Rechtsschutz	1.123	1.128	1.175
	3,3%	3,4%	3,7%
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	4.065	3.705	3.712
	11,8%	11,1%	11,7%
Verkehrsunfallsachen	1.321	1.310	1.303
	3,8%	3,9%	4,1%
Kaufsachen	2.230	1.748	1.785
	6,5%	5,2%	5,6%
Arzthaftungssachen	239	308	320
	0,7%	0,9%	1,0%
Reisevertragssachen	76	137	109
	0,2%	0,4%	0,3%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungs- entschädigung)	1.504	685	395
	4,4%	2,0%	1,2%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grund- stücksrecht betreffend die neuen Länder	3	20	7
	0,0%	0,1%	0,0%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutz- gesetz	5	2	12
	0,0%	0,0%	0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	17.174	18.262	16.267
	49,7%	54,5%	51,2%

Kammer für Handelssachen

Handelsvertreterssachen	374	169	160
	1,1%	0,5%	0,5%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	985	400	517
	2,9%	1,2%	1,6%
Bausachen	202	131	135
	0,6%	0,4%	0,4%
Markensachen	42	74	106
	0,1%	0,2%	0,3%
Wettbewerbssachen	523	653	800

Verkehrsunfallsachen	301	331	304
	12,8%	10,7%	11,1%
Kaufsachen	353	257	218
	6,9%	5,0%	4,1%
Arzthaftungssachen	29	17	20
	0,6%	0,3%	0,4%
Nachbarschaftssachen	53	47	39
	1,0%	0,9%	0,7%
Reisevertragsachen	110	211	259
	2,1%	4,1%	4,9%
Bau-/Architektensachen ohne Architekten-honorarsachen)	61	63	61
	1,2%	1,2%	1,2%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	149	42	21
	2,9%	0,8%	0,4%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutz- gesetz	entfällt	1	4
	entfällt	0,0%	0,1%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	entfällt	3	18
	entfällt	0,1%	0,3%
Honorarforderungen von Personen für die eine besondere Honorarordnung gilt	entfällt	26	59
	entfällt	0,5%	1,1%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	2.479	2.862	2.878
	48,1%	55,6%	54,5%

Kammer für Handelssachen

Handelsvertreterachen	3	0	0
	0,1%	0,0%	0,0%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	1	1	1
	0,0%	0,0%	0,0%
Bausachen	1	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Markensachen	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%
Wettbewerbssachen	0	0	0

III. Beschwerden

Eingänge	8.691	8.767	8.0
----------	-------	-------	-----

B – Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1.371	1.324	1.2
Erledigungen	1.343	1.430	1.2
Unerledigt am Jahresende	832	732	7

b) Erledigte Verfahren

	1.343	1.430	1.2
--	-------	-------	-----

Darunter waren

Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	19	20	
	1,4%	1,4%	1,9

Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstantz	31	16	
	2,3%	1,1%	2,7

Anklagen	1.172	1.281	1.0
	87,3%	89,6%	84,9

Vorlagen oder Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	64	44	
	4,8%	3,1%	5,7

Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	48	68	
	3,6%	4,8%	4,8

II. Strafsachen in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	3.301	3.147	3.0
Erledigungen	3.209	3.177	3.1
Unerledigt am Jahresende	1.188	1.169	1.0

b) Erledigte Verfahren

	3.209	3.177	3.1
--	-------	-------	-----

Davon waren

Berufungen in Privatklageverfahren	11	2	
------------------------------------	----	---	--

Verfahren	49	19	20
	1,5%	0,6%	0,6%
Berufungen in Officialverfahren	3.114	3.001	2.871
	97,0%	94,5%	92,5%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	28	155	210
	0,9%	4,9%	6,8%

Beschwerden in Strafsachen

Eingänge	3.386	3.248	3.231
----------	-------	-------	-------

Strafvollstreckungssachen

1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer	7.748	8.341	7.405
2. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer	700	716	643

Staatsanwaltschaften und Anwaltschaft Frankfurt am Main

A – Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	167.946	169.753	181.721
Erledigungen	169.403	166.026	181.953
Unerledigt am Jahresende	32.944	37.034	37.311

Anzeigen gegen unbekannte Täter	79.923	71.790	74.706
--	--------	--------	--------

Verfahren nach dem Ordnungs-

Geschäftsentwicklung:				
Eingänge	186.315	184.879	188.7	
Erledigungen	185.102	180.901	196.2	
Unerledigt am Jahresende	30.755	34.873	27.6	
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	157.749	149.594	157.5	
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	21.914	21.300	21.9	
C – Strafvollstreckung				
I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	78.530	72.420	77.9	
II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe				
1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	3.059	4.462	3.4	
2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	106.334	98.849	103.4	
D – Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften				
Gnadensachen	515	504	5	
Entschädigungssachen nach dem StREG	213	110	1	
Zivilsachen	1	2		
Rechtshilfesachen einschl. Auslieferungssachen	2.803	3.232	3.1	

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz	2005	2006	2007
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.108	5.343	5.234
Erledigungen	5.549	5.310	5.119
Unerledigt am Jahresende	3.907	3.956	4.077
b) Erledigte Verfahren	5.549	5.310	5.119
a) Erledigte Verfahren nach der Art			
Berufungen gegen Urteile in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsverfahrens	2 0,0%	10 0,2%	4 0,1%
Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	119 2,1%	104 2,0%	137 2,7%
Berufungsverfahren	5.408 97,5%	5.160 97,2%	4.956 96,8%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	20 0,4%	36 0,7%	22 0,4%
b) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	96 1,7%	349 6,6%	320 6,3%
Arzthaftungssachen	120 2,2%	122 2,3%	111 2,2%
Auseinandersetzung von Gesellschaften	32 0,6%	73 1,4%	63 1,2%
Verkehrsunfallsachen	145 2,6%	245 4,6%	242 4,7%
Kaufsachen	157 2,8%	384 7,2%	307 6,0%
Staatshaftungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	44	6	41

Miet-/Kredit-/Leasing-sachen	entfällt	333	10,5%	11,6%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	entfällt	208		1,3%
	entfällt		3,9%	3,7%
Gewerblicher Rechtsschutz	entfällt	196		1,3%
	entfällt		3,7%	3,8%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	entfällt	2		0,0%
	entfällt		0,0%	0,0%
Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt	211		1,3%
	entfällt		4,0%	3,7%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	entfällt	0		0,0%
	entfällt		0,0%	0,0%
Entschädigungssachen nach dem BEG	entfällt	1		0,0%
	entfällt		0,0%	0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand		4.955	2.940	2,8%
		89,3%	55,4%	55,6%

II. Beschwerden

Eingänge	3.055	3.123	3.000
----------	-------	-------	-------

B – Familiensachen

bis 2005

I. Familiensachen in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1.904	entfällt	entfällt
Erledigungen	1.996	entfällt	entfällt
Unerledigt am Jahresende	1.164	entfällt	entfällt

b) Erledigte Verfahren

Davon waren

Scheidungsverfahren	52	entfällt	entfällt
---------------------	----	----------	----------

folgesachen und allein anhängige andere

Familiensachen	1.940	entfällt	entfällt
	97,2%	entfällt	entfällt
Prozesskostenhilfverfahren	1	entfällt	entfällt
	0,1%	entfällt	entfällt

Beschwerden in Familiensachen

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1.618	entfällt	entfällt
Erledigungen	1.656	entfällt	entfällt
Unerledigt am Jahresende	220	entfällt	entfällt

b) Gegenstände der erledigten Beschwerdeverfahren insgesamt

	1.659	entfällt	entfällt
Davon betrafen			
Prozesskostenhilfe	1.006	entfällt	entfällt
	60,6%	entfällt	entfällt
einstweilige Anordnungen (§ 620c ZPO) über			
die elterliche Sorge	60	entfällt	entfällt
	3,6%	entfällt	entfällt
die Herausgabe eines Kindes	5	entfällt	entfällt
	0,3%	entfällt	entfällt
die Ehwohnung	11	entfällt	entfällt
	0,7%	entfällt	entfällt
die Aussetzung des Scheidungsverfahrens	0	entfällt	entfällt
	0,0%	entfällt	entfällt
den Wert des Verfahrensgegenstandes	48	entfällt	entfällt
	2,9%	entfällt	entfällt
eine Kostenangelegenheit	206	entfällt	entfällt
	12,4%	entfällt	entfällt
eine sonstige Angelegenheit	323	entfällt	entfällt
	19,5%	entfällt	entfällt

2006

Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	entfällt	2.022	1.901
Erledigungen	entfällt	1.890	1.894

nenden Urteils	entfällt	258	2,1%	2,1%
Scheidungsverfahren ohne Anfechtung des die Scheidung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	entfällt	293	2,4%	2,4%
andere Eheverfahren mit Anfechtung des Urteils in der Ehesache	entfällt	1	0,1%	0,1%
andere Eheverfahren ohne Anfechtung des Urteils in der Ehesache	entfällt	5	0,3%	0,3%
Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	entfällt	65	0,5%	0,5%
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	entfällt	1.261	10,3%	10,3%
Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft mit Anfechtung des die Aufhebung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	entfällt	0	0,0%	0,0%
Verfahren zur Aufhebung der Lebenspartnerschaft ohne Anfechtung des die Aufhebung aussprechenden oder ablehnenden Urteils	entfällt	0	0,0%	0,0%
Sonstige Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	entfällt	0	0,0%	0,0%
Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz	entfällt	7	0,4%	0,2%
c) Mit den erledigten Verfahren waren an Verfahrensgegenständen insgesamt anhängig	entfällt	1.845	15,1%	15,1%
davon betrafen				
Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge	entfällt	254	2,1%	2,1%

Herausgabe des Kindes	entfällt	15	12
	entfällt	0,8%	0,6%
Unterhalt für das Kind	entfällt	387	377
	entfällt	21,0%	19,4%
Unterhalt für sonstige Verwandte (auch nach §§ 1615l, 1615m BGB)	entfällt	29	10
	entfällt	1,6%	0,5%
Unterhalt für den Ehepartner/Lebenspartner	entfällt	522	567
	entfällt	28,3%	29,2%
Versorgungsausgleich	entfällt	384	454
	entfällt	20,8%	23,4%
Wohnung und/oder Hausrat	entfällt	31	29
	entfällt	1,7%	1,5%
Ansprüche aus dem Güterrecht	entfällt	62	65
	entfällt	3,4%	3,3%
Kindschaftssache gem. § 640 ZPO	entfällt	6	9
	entfällt	0,3%	0,5%
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung gem. § 1 GewSchG	entfällt	6	3
	entfällt	0,3%	0,2%
Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG	entfällt	3	2
	entfällt	0,2%	0,1%
Unterbringung eines Kindes gem. § 1631b BGB	entfällt	0	1
	entfällt	0,0%	0,1%
Sonstiger Gegenstand	entfällt	17	16
	entfällt	0,9%	0,8%
Sonstige Beschwerden in Familiensachen	entfällt	1.753	1.715

C – Strafsachen

Strafsachen in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1	2	1
Erledigungen	0	1	2

Unerledigt am Jahresende

51

42

III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren

Beschwerden in Strafsachen	1.268	1.415	1.4
Anträge auf Haftentscheidung (§§ 121 ff. StPO)	453	335	2
Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO	207	197	2
Auslieferungsverfahren	553	477	3
Verfahren nach § 23 EGGVG	52	56	0
Anträge nach § 51 RVG	144	95	1

D – Bußgeldverfahren

I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	515	500	5
Erledigungen	509	519	4
Unerledigt am Jahresende	51	23	3
b) Erledigte Verfahren	509	519	4
Davon waren			
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	288	342	3
	56,6%	65,9%	68,5%
Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	51	1	0,0%
	10,0%	0,2%	0,0%
Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 80 Abs. 1 OWiG)	170	176	1,5%
	33,4%	33,9%	31,5%

II. Sonstiger Geschäftsanfall

Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbs-

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	0	0	0
Erledigungen	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	0	0	0

B – Andere Geschäfte

Revisionen	396	371	427
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	517	526	506
Rechtsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	1.038	992	955
Rechtsbeschwerden gegen Staats-/Amtsanwälte (Zs)	3.005	3.497	3.273
Rechtsprüfungsverfahren	258	194	173
Rechts- und Durchlieferungssachen	193	197	265
Rechtsprüfungsgerichtliche Verfahren und Disziplinarverfahren	474	560	478
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	244	229	221
Rechtsschädigungssachen nach dem StREG	290	255	260
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	441	483	402
Rechtstellbußgeldsachen	18	26	32

Verwaltungsgerichte**A – Hauptverfahren****Geschäftsentwicklung:**

Eingänge	9.686	9.563	7.667
darunter Asylsachen	3.018	1.982	1.252
Erledigungen	13.371	10.434	9.254
darunter Asylsachen	4.774	3.383	2.001
Unerledigt am Jahresende	8.543	7.695	6.107
darunter Asylsachen	3.162	1.758	1.016

Rechts, Staatsaufsicht	99 0,7%	79 0,8%	entfällt
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	443 3,3%	395 3,8%	entfällt
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischerei- recht, Recht der freien Berufe	643 4,8%	792 7,6%	entfällt
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umwelt- schutz	7.234 54,1%	5.712 54,7%	entfällt
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	594 4,4%	449 4,3%	entfällt
Abgabenrecht	972 7,3%	675 6,5%	entfällt
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	1.876 14,0%	1.472 14,1%	entfällt
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergarten- recht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	1.403 10,5%	759 7,3%	entfällt
Sonstiges	107 0,8%	101 1,0%	entfällt

ab 2007

b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	entfällt	entfällt	9,2%
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	entfällt entfällt	entfällt entfällt	1,1% 1,1%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	entfällt entfällt	entfällt entfällt	3,3% 4,2%
Numerus-clausus-Verfahren	entfällt	entfällt	

freien Berufe	entfällt	entfällt	688
	entfällt	entfällt	7,4%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	entfällt	entfällt	921
	entfällt	entfällt	10,0%
Ausländerrecht	entfällt	entfällt	1.712
	entfällt	entfällt	18,5%
Asylrecht – Hauptsacheverfahren	entfällt	entfällt	2.001
	entfällt	entfällt	21,6%
Asylrecht – Eilverfahren	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	entfällt	entfällt	482
	entfällt	entfällt	5,2%
Umweltrecht	entfällt	entfällt	225
	entfällt	entfällt	2,4%
Abgabenrecht – ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen- ohne hochschulrechtliche Abgaben – ohne Sondernutzungsgebühr	entfällt	entfällt	935
	entfällt	entfällt	10,1%
Recht des öffentlichen Dienstes	entfällt	entfällt	987
	entfällt	entfällt	10,7%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	entfällt	entfällt	107
	entfällt	entfällt	1,2%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	entfällt	entfällt	510
	entfällt	entfällt	5,5%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	entfällt	entfällt	99
	entfällt	entfällt	1,1%
Sonstiges	entfällt	entfällt	62
	entfällt	entfällt	0,7%

(ohne numerus-clausus-Sachen)

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	4.151	3.835	5.8
darunter Asylsachen	1.412	1.010	5
Erledigungen	4.345	3.884	5.5
darunter Asylsachen	1.435	1.058	5
Unerledigt am Jahresende	533	483	2.3
darunter Asylsachen	100	50	

bis 2006

b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	4.345	3.884	entfä
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	55 1,3%	32 0,8%	entfä entfä
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	138 3,2%	133 3,4%	entfä entfä
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischerei- recht, Recht der freien Berufe	108 2,5%	145 3,7%	entfä entfä
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umwelt- schutz	3.014 69,4%	2.804 72,2%	entfä entfä
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	194 4,5%	169 4,4%	entfä entfä
Abgabenrecht	140 3,2%	93 2,4%	entfä entfä
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	380 8,7%	248 6,4%	entfä entfä
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergarten- recht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	247	98	entfä

b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	entfällt	entfällt	5.547
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	entfällt	entfällt	26
	entfällt	entfällt	0,5%
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	entfällt	entfällt	190
	entfällt	entfällt	3,4%
Numerus-clausus-Verfahren	entfällt	entfällt	2.442
	entfällt	entfällt	44,0%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	entfällt	entfällt	119
	entfällt	entfällt	2,1%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	entfällt	entfällt	579
	entfällt	entfällt	10,4%
Ausländerrecht	entfällt	entfällt	855
	entfällt	entfällt	15,4%
Asylrecht – Hauptsacheverfahren	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Asylrecht – Eilverfahren	entfällt	entfällt	596
	entfällt	entfällt	10,7%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	entfällt	entfällt	133
	entfällt	entfällt	2,4%
Umweltrecht	entfällt	entfällt	55
	entfällt	entfällt	1,0%
Abgabenrecht – ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen – ohne hochschulrechtliche Abgaben – ohne Sondernutzungsgebühr	entfällt	entfällt	145

Disziplinarrecht/Berufsgenössliche Verfahren	entfällt	entfällt	0,0
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	entfällt	entfällt	1,3
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	entfällt	entfällt	0,2
Sonstiges	entfällt	entfällt	0,5

II. Geschäftsentwicklung der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:

Eingänge	2.672	2.714	2.8
Erledigungen	3.182	2.607	2.4
Unerledigt am Jahresende	1.475	1.591	1.9

III. Vollstreckungsverfahren

59	65	
----	----	--

IV. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens

274	256	2
-----	-----	---

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

A – Hauptverfahren in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	76	88	9
Erledigungen	83	59	1
Unerledigt am Jahresende	69	98	9

Eingänge	1.721	1.412	1.032
darunter Asylsachen	732	508	204
Erledigungen	2.014	1.635	1.157
darunter Asylsachen	967	583	297
Unerledigt am Jahresende	898	691	603
darunter Asylsachen	288	218	130

2006

Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	2.014	1.635	entfällt
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	15	10	entfällt
	0,7%	0,6%	entfällt
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	38	42	entfällt
	1,9%	2,6%	entfällt
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	94	101	entfällt
	4,7%	6,2%	entfällt
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	1.301	897	entfällt
	64,6%	54,9%	entfällt
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	86	95	entfällt
	4,3%	5,8%	entfällt
Abgabenrecht	160	178	entfällt
	7,9%	10,9%	entfällt
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	102	193	entfällt
	5,1%	11,8%	entfällt
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	215	114	entfällt
	10,7%	7,0%	entfällt
Sonstiges	3	5	entfällt

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	entfällt	entfällt	
	entfällt	entfällt	1,0
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	entfällt	entfällt	
	entfällt	entfällt	3,9
Numerus-clausus-Verfahren	entfällt	entfällt	
	entfällt	entfällt	0,0
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	entfällt	entfällt	
	entfällt	entfällt	6,9
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	entfällt	entfällt	
	entfällt	entfällt	8,0
Ausländerrecht	entfällt	entfällt	1
	entfällt	entfällt	14,4
Asylrecht – Hauptsacheverfahren	entfällt	entfällt	2
	entfällt	entfällt	25,7
Asylrecht – Eilverfahren	entfällt	entfällt	
	entfällt	entfällt	0,0
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	entfällt	entfällt	
	entfällt	entfällt	6,5
Umweltrecht	entfällt	entfällt	
	entfällt	entfällt	3,3
Abgabenrecht – ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen – ohne hochschulrechtliche Abgaben – ohne Sondernutzungsgebühr	entfällt	entfällt	1
	entfällt	entfällt	8,9
Recht des öffentlichen Dienstes	entfällt	entfällt	1
	entfällt	entfällt	13,1
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	entfällt	entfällt	

Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	entfällt	entfällt	27
	entfällt	entfällt	2,3%
Sonstiges	entfällt	entfällt	2
	entfällt	entfällt	0,2%

**C – Beschwerden gegen Entscheidungen
mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von
vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren**

**a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen
Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Ver-
fahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz:**

Eingänge	930	1.072	1.334
Erledigungen	968	1.012	1.407
Unerledigt am Jahresende	149	216	177

2006

b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	968	1.012	entfällt
--	-----	-------	----------

Davon entfielen auf die Sachgebiete

Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht
der juristischen Personen des öffentlichen
Rechts, Staatsaufsicht

9	9	entfällt
0,9%	0,9%	entfällt

Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und
Erwachsenenbildungsrecht, Sport

30	37	entfällt
3,1%	3,7%	entfällt

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht,
Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischerei-
recht, Recht der freien Berufe

45	55	entfällt
4,6%	5,4%	entfällt

Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umwelt-
schutz

599	727	entfällt
61,9%	71,8%	entfällt

Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden-
und Städtebauförderungsrecht einschließlich
Enteignung

70	54	entfällt
----	----	----------

Orientlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	101 10,4%	54 5,3%	entfällt entfällt
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergarten- recht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	59 6,1%	19 1,9%	entfällt entfällt
Sonstiges	4 0,4%	7 0,7%	entfällt entfällt

ab 2007

b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	entfällt	entfällt	1,4
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffent- lichen Rechts, Staatsaufsicht	entfällt entfällt	entfällt entfällt	0,4
Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	entfällt entfällt	entfällt entfällt	4 2,9
Numerus-clausus-Verfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	3 24,6
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	entfällt entfällt	entfällt entfällt	4 2,9
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	entfällt entfällt	entfällt entfällt	4 29,5
Ausländerrecht	entfällt entfällt	entfällt entfällt	3 22,8
Asylrecht – Hauptsacheverfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	0,0
Asylrecht – Eilverfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	0,5
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	entfällt	entfällt	4

Abgabenrecht – ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftl. und berufsständischer Vereinigungen – ohne hochschulrechtliche Abgaben – ohne Sondernutzungsgebühr	entfällt	entfällt	68
	entfällt	entfällt	4,8%
Recht des öffentlichen Dienstes	entfällt	entfällt	78
	entfällt	entfällt	5,5%
Disziplinarrecht/Berufsgerichtliche Verfahren	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	entfällt	entfällt	15
	entfällt	entfällt	1,1%
Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 05)	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Sonstiges	entfällt	entfällt	6
	entfällt	entfällt	0,4%

Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:

Eingänge	191	237	386
Erledigungen	215	254	346
Unerledigt am Jahresende	16	4	53
Sonstige Beschwerden	484	487	543

Hessisches Finanzgericht

A – Klagen

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	3.199	3.224	3.112
Erledigungen	3.605	3.416	3.294

Steuern vom Einkommen	1.309	1.731	entfällt
	51,8%	51,3%	
Steuern vom Vermögen	28	24	entfällt
	0,8%	0,7%	entfällt
Objektbezogene Steuern	305	319	entfällt
	8,5%	9,3%	entfällt
Verkehr- und Verbrauchsteuern	643	633	entfällt
	17,8%	18,5%	entfällt
Angelegenheiten, soweit sie der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesbehörden verwaltet werden (außer Verbrauchsteuern)	69	39	entfällt
	1,9%	1,1%	entfällt
Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen	543	551	entfällt
	15,1%	16,1%	entfällt
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	388	321	entfällt
	10,8%	9,4%	entfällt
Haftung für Steuern	61	59	entfällt
	1,7%	1,7%	entfällt
AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	251	242	entfällt
	7,0%	7,1%	entfällt

ab 2007

b) Gegenstände der erledigten Verfahren	entfällt	entfällt	3,7%
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Gewinneinkünfte	entfällt	entfällt	1,0%
	entfällt	entfällt	4,1%
Überschusseinkünfte	entfällt	entfällt	1,0%
	entfällt	entfällt	4,0%
Sonstige Steuern von Einkommen einschließlich nichteinkunftsartspezifische Streitpunkte	entfällt	entfällt	1,0%
	entfällt	entfällt	27,7%
Steuern von Einkommen, die (noch) nicht den Sachgebieten Gewinn- und Überschusseinkünfte und sonstige Steuern von Einkommen zugeordnet werden konnten	entfällt	entfällt	

Objektbezogene Steuern	entfällt	entfällt	204
	entfällt	entfällt	7,5%
Verkehrssteuer	entfällt	entfällt	503
	entfällt	entfällt	13,3%
Verbrauchssteuer sowie Angelegenheiten, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesbehörden verwaltet werden	entfällt	entfällt	67
	entfällt	entfällt	1,8%
Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen (einschließlich Familienleistungsausgleich)	entfällt	entfällt	741
	entfällt	entfällt	19,6%
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Bewertung und Zerlegung	entfällt	entfällt	332
	entfällt	entfällt	8,8%
Steuern von Vermögen, Haftung für Steuern sowie AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	entfällt	entfällt	319
	entfällt	entfällt	8,4%

B – Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	612	592	547
Erledigungen	611	588	551
Unerledigt am Jahresende	170	172	169
Erledigte Verfahren	611	588	551
Davon waren			
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	604	581	540
	98,9%	98,8%	98,0%
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 114 FGO	7	7	11
	1,1%	1,2%	2,0%

C – Sonstige Verfahren

Stensachen	90	79	205
------------	----	----	-----

a) Geschäftsentwicklung:				
Eingänge	42.050	3.5552	36.3	
Erledigungen	43.985	3.8277	37.5	
Unerledigt am Jahresende	13.804	1.1079	9.9	
Davon waren:				
1. Normalklagen				
Eingänge	39.853	33.770	33.8	
Erledigungen	42.092	36.053	34.9	
Unerledigt am Jahresende	12.741	10.458	9.3	
2. Beschlussverfahren				
Eingänge	2.197	1.782	2.5	
Erledigungen	1.893	2.224	2.5	
Unerledigt am Jahresende	1.063	621	6	
b) Gegenstände der erledigten Normalklageverfahren				
(durch Mehrfachnennung ergibt sich ein Anteil von mehr als 100%)				
Arbeitsentgelt	13.355	12.046	12.7	
	31,7%	33,4%	36,5	
Urlaub, Urlaubsentgelt	1.459	1.490	1.2	
	3,5%	4,1%	3,7	
Bestandstreitigkeiten	24.190	19.383	18.0	
	57,5%	53,8%	51,5	
Zeugniserteilung und -berichtigung	3.532	3.209	3.4	
	8,4%	8,9%	9,8	
Schadenersatz	346	352	4	
	0,8%	1,0%	1,2	
tarifliche Einstufungen	126	100	1	
	0,3%	0,3%	0,6	
Sonstiges	13.527	11.264	9.5	
	32,1%	31,2%	27,5	
erledigte Normalklagen mit mehreren Streit-				
gegenständen	11.425	9.332	8.3	

Erledigungen	24.017	19.139	30.452
Unerledigt am Jahresende	5.863	9.648	8.825

C – Arreste und einstweilige Verfügungen

Eingänge	706	596	560
----------	-----	-----	-----

D – Mahnverfahren

Eingänge	13.290	29.284	31.237
davon waren			
1. Normalverfahren	1.908	1.549	1.463
2. Sozialkassenverfahren	11.382	27.735	29.774

Hessisches Landesarbeitsgericht

A – Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG

schäftsentwicklung:

Eingänge	2.573	2.471	2.267
Erledigungen	2.719	2.421	2.567
Unerledigt am Jahresende	1.688	1.738	1.438

von waren:

1. Berufungen			
Eingänge	2.345	2.226	1.965
Erledigungen	2.486	2.206	2.300
Unerledigt am Jahresende	1.593	1.613	1.278

von den erledigten Berufungen waren Bestandsstreitigkeiten

	776	985	1.013
--	-----	-----	-------

2. Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG

Eingänge	228	245	302
Erledigungen	233	215	267

Erledigungen	643	673	5
Unerledigt am Jahresende	166	165	1

Sozialgerichte

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	2.234	2.795	3.0
Erledigungen gesamt	2.024	2.821	2.9
Bestand Jahresende gesamt	378	351	3

II. Geschäftsentwicklung Klageverfahren

Eingänge gesamt	19.684	21.096	22.2
Erledigungen gesamt	18.614	19.250	23.3
Bestand Jahresende gesamt	28.404	29.215	27.3

bis 2006

Davon waren:

a) Krankenversicherung

Eingänge	2.600	3.154	entfä
	13,2%	15,0%	entfä
Erledigungen	3.400	3.100	entfä
	18,3%	16,1%	entfä

b) Vertragsarztrecht

Eingänge	1443	1.063	entfä
	7,3%	5,0%	entfä
Erledigungen	278	356	entfä
	1,5%	1,8%	entfä

c) Pflegeversicherung

Eingänge	328	355	entfä
	1,7%	1,7%	entfä
Erledigungen	377	381	entfä
	2,0%	2,0%	entfä

d) Unfallversicherung

Eingänge	1.344	1.374	entfä
	6,8%	6,5%	entfä
Erledigungen	1.620	1.561	entfä

	Erledigungen	17	18	entfällt
		0,1%	0,1%	entfällt
f)	Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte			
	Eingänge	3.953	3.688	entfällt
		20,1%	17,5%	entfällt
	Erledigungen	4.046	4.087	entfällt
		21,7%	21,2%	entfällt
g)	Sonstige Rentenversicherungssachen			
	Eingänge	98	119	entfällt
		0,5%	0,6%	entfällt
	Erledigungen	77	95	entfällt
		0,4%	0,5%	entfällt
h)	Altershilfe für Landwirte			
	Eingänge	36	41	entfällt
		0,2%	0,2%	entfällt
	Erledigungen	49	55	entfällt
		0,3%	0,3%	entfällt
i)	Arbeitsförderung			
	Eingänge	3.259	2.715	entfällt
		16,6%	12,9%	entfällt
	Erledigungen	4.013	3.907	entfällt
		21,6%	20,3%	entfällt
j)	Kindergeld			
	Eingänge	80	180	entfällt
		0,4%	0,9%	entfällt
	Erledigungen	31	117	entfällt
		0,2%	0,6%	entfällt
k)	Erziehungsgeld			
	Eingänge	80	74	entfällt
		0,4%	0,4%	entfällt
	Erledigungen	58	76	entfällt
		0,3%	0,4%	entfällt
l)	Kriegsopferversorgung			
	Eingänge	205	199	entfällt
		1,0%	0,9%	entfällt
	Erledigungen	274	268	entfällt

	Erledigungen	3.236	3.298	entfällt
		17,4%	17,1%	entfällt
n)	Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialhilfe			
	Eingänge	1.147	1.101	entfällt
		5,8%	5,2%	entfällt
	Erledigungen	325	707	entfällt
		1,7%	3,7%	entfällt
o)	Grundsicherung für Arbeitssuchende			
	Eingänge	1.843	3.484	entfällt
		9,4%	16,5%	entfällt
	Erledigungen	491	1.784	entfällt
		2,6%	9,3%	entfällt
p)	sonstige Angelegenheiten			
	Eingänge	351	694	entfällt
		1,8%	3,3%	entfällt
	Erledigungen	320	553	entfällt
		1,7%	2,9%	entfällt

ab 2007

	Davon waren:			
a)	Krankenversicherung			
	Eingänge	entfällt	entfällt	2,6%
		entfällt	entfällt	12,1%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	3,0%
		entfällt	entfällt	13,0%
b)	Vertrags (zahn)- arztangelegenheiten			
	Eingänge	entfällt	entfällt	5,5%
		entfällt	entfällt	2,5%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	2,0%
		entfällt	entfällt	8,8%
c)	Pflegeversicherung			
	Eingänge	entfällt	entfällt	3,0%
		entfällt	entfällt	1,6%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	3,0%
		entfällt	entfällt	1,6%
d)	Unfallversicherung			
	Eingänge	entfällt	entfällt	1,3%

Rentenversicherung				
	Eingänge	entfällt	entfällt	5.050
		entfällt	entfällt	22,7%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	4.940
		entfällt	entfällt	21,1%
f)	Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer			
	Eingänge	entfällt	entfällt	1
		entfällt	entfällt	0,0%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	0
		entfällt	entfällt	0,0%
g)	Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit			
	Eingänge	entfällt	entfällt	2.066
		entfällt	entfällt	9,3%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	3.085
		entfällt	entfällt	13,2%
h)	Angelegenheiten nach dem SGB II			
	Eingänge	entfällt	entfällt	4.713
		entfällt	entfällt	21,2%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	3.138
		entfällt	entfällt	13,4%
i)	Streitigkeiten nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz			
	Eingänge	entfällt	entfällt	1.049
		entfällt	entfällt	4,7%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	832
		entfällt	entfällt	3,6%
j)	Versorgungs- und Entschädigungsrecht			
	Eingänge	entfällt	entfällt	255
		entfällt	entfällt	1,1%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	247
		entfällt	entfällt	1,1%
k)	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX			
	Eingänge	entfällt	entfällt	3.703
		entfällt	entfällt	16,6%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	3.760

Erledigungen

entfällt

entfällt

4

entfällt

entfällt

1,9

Hessisches Landessozialgericht

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	297	433	5
Erledigungen gesamt	304	389	5
Bestand Jahresende gesamt	73	117	1

II. Geschäftsentwicklung Berufungsverfahren

Eingänge gesamt	1.418	1.604	1.7
Erledigungen gesamt	1.595	1.587	1.5
Bestand Jahresende gesamt	1.886	1.904	2.0

bis 2006

Davon waren:

a) Krankenversicherung

Eingänge	188	239	entfällt
	13,3%	14,9%	entfällt
Erledigungen	146	225	entfällt
	9,2%	14,2%	entfällt

b) Vertragsarztrecht

Eingänge	34	70	entfällt
	2,4%	4,4%	entfällt
Erledigungen	66	96	entfällt
	4,1%	6,0%	entfällt

c) Pflegeversicherung

Eingänge	16	29	entfällt
	1,1%	1,8%	entfällt
Erledigungen	38	21	entfällt
	2,4%	1,3%	entfällt

d) Unfallversicherung (seit 2007 „incl. Bergbau“)

Eingänge	278	274	entfällt
----------	-----	-----	----------

	Eingänge	6	5	entfällt
		0,4%	0,3%	entfällt
	Erledigungen	4	2	entfällt
		0,3%	0,1%	entfällt
f)	Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte			
	Eingänge	313	377	entfällt
		22,1%	23,5%	entfällt
	Erledigungen	178	367	entfällt
		11,2%	23,1%	entfällt
g)	Sonstige Rentenversicherung			
	Eingänge	21	17	entfällt
		1,5%	1,1%	entfällt
	Erledigungen	15	10	entfällt
		0,9%	0,6%	entfällt
h)	Altershilfe für Landwirte			
	Eingänge	5	9	entfällt
		0,4%	0,6%	entfällt
	Erledigungen	6	12	entfällt
		0,4%	0,8%	entfällt
i)	Arbeitsförderung			
	Eingänge	259	231	entfällt
		18,3%	14,4%	entfällt
	Erledigungen	259	236	entfällt
		16,2%	14,9%	entfällt
j)	Kindergeld			
	Eingänge	1	2	entfällt
		0,1%	0,1%	entfällt
	Erledigungen	2	2	entfällt
		0,1%	0,1%	entfällt
k)	Erziehungsgeld			
	Eingänge	3	12	entfällt
		0,2%	0,7%	entfällt
	Erledigungen	4	6	entfällt
		0,3%	0,4%	entfällt
l)	Kriegsopferversorgung			
	Eingänge	69	24	entfällt

Eingänge	82	85	entfällt
	5,8%	5,3%	entfällt
Erledigungen	89	89	entfällt
	5,6%	5,6%	entfällt
n) Asylbewerberleistungsgesetz und Sozialhilfe			
Eingänge	1	18	entfällt
	0,1%	1,1%	entfällt
Erledigungen	0	4	entfällt
	0,0%	0,3%	entfällt
o) Grundsicherung für Arbeitssuchende			
Eingänge	5	54	entfällt
	0,4%	3,4%	entfällt
Erledigungen	1	11	entfällt
	0,1%	0,7%	entfällt
p) sonstige Angelegenheiten			
Eingänge	137	158	entfällt
	9,7%	9,9%	entfällt
Erledigungen	122	168	entfällt
	8,6%	10,5%	entfällt

ab 2007

Davon waren:

a) Krankenversicherung

Eingänge	entfällt	entfällt	3
	entfällt	entfällt	18,1
Erledigungen	entfällt	entfällt	2
	entfällt	entfällt	15,8

b) Vertrags(zahn) -arztangelegenheiten

Eingänge	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	3,4
Erledigungen	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	5,6

c) Pflegeversicherung

Eingänge	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	1,9
Erledigungen	entfällt	entfällt	0

	Erledigungen	entfällt	entfällt	249
		entfällt	entfällt	15,8%
e)	Rentenversicherung			
	Eingänge	entfällt	entfällt	437
		entfällt	entfällt	25,1%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	400
		entfällt	entfällt	25,3%
f)	Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer			
	Eingänge	entfällt	entfällt	0
		entfällt	entfällt	0,0%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	0
		entfällt	entfällt	0,0%
g)	Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit			
	Eingänge	entfällt	entfällt	189
		entfällt	entfällt	10,8%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	204
		entfällt	entfällt	12,9%
h)	Angelegenheiten nach dem SGB II			
	Eingänge	entfällt	entfällt	162
		entfällt	entfällt	9,3%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	88
		entfällt	entfällt	5,6%
h)	Streitigkeiten nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz			
	Eingänge	entfällt	entfällt	61
		entfällt	entfällt	3,5%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	28
		entfällt	entfällt	1,8%
i)	Versorgungs- und Entschädigungsrecht			
	Eingänge	entfällt	entfällt	53
		entfällt	entfällt	3,0%
	Erledigungen	entfällt	entfällt	37
		entfällt	entfällt	2,3%
j)	Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX			
	Eingänge	entfällt	entfällt	80

Eingänge
Erledigungen

entfällt	entfällt	5,2
entfällt	entfällt	1
entfällt	entfällt	7,1

**Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen. Bek. d. MdJ v. 3. 9. 2008 (5600 - I/B2 - 1991/1403 - II/A)
– JMBL. S. 364 –**

Die nachfolgend bekannt gegebene Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen

Vereinbarung

des Bundes und der Länder über die Änderung der Vereinbarung
über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen

Die Vereinbarung über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen in der am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Fassung wird wie folgt geändert:

I.

1. Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

„Für den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen gelten folgende Bestimmungen (vgl. § 120 Abs. 7 GVG):“

2. Abschnitt A Nr. 1 Buchstabe b und c wird wie folgt gefasst:

„b) in den Fällen, in denen der Generalbundesanwalt das Verfahren gemäß § 74 Abs. 2 GVG oder § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 3 oder Nr. 4 GVG übernimmt, ohne dass später eine Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft nach § 142 a Abs. 1 GVG oder eine Verweisung an das Land- oder Amtsgericht nach § 120 Abs. 2

Verfahren gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG an das Land- oder Amtsgericht verweist, nur für Kosten, die vom Übernahmezeitpunkt bis zur Abgabe bzw. der Verweisung angefallen sind;“

Abschnitt B Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1. alle Auslagen nach Nr. 9000 bis 9015 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz; für die Erstattung der Auslagen nach Nr. 9010, 9011 des Kostenverzeichnisses gelten die Nummern 3 und 4 dieses Teils der Vereinbarung entsprechend;“

Abschnitt B Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„3. die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung in Höhe von:

55,22 € (108,- DM) je Hafttag mit Wirkung vom 01.01.1994,

bei Selbstverpflegung in Höhe von 52,66 € (103,- DM) je Hafttag

87,- € je Hafttag mit Wirkung vom 01.01.2003,

bei Selbstverpflegung in Höhe von 84,50 € je Hafttag

88,- € je Hafttag mit Wirkung vom 01.01.2007,

bei Selbstverpflegung in Höhe von 85,50 € je Hafttag.“

II.

Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers.
k. d. MdJ v. 25. 8. 2008 (5250/1 - I/B 2 - 2008/7786 - I/B) – JMBl. S. 365 –**

er auf die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Schlossplatz 10/12, 76131 Karlsruhe, zugelassene Gerichtskostenstempler Ascom Hasler GmbH mit der Kennziffer 03 141 I ist laut Mitteilung vom 28. Juli 2008 in Verlust geraten.

e Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 18. März

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 18. 6. 2008 folgende

Verwaltungsgebührenordnung

beschlossen:

I. Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel

1.

Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird eine Gebühr von 180,00 € erhoben.

2.

Für die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr von 767,00 € erhoben.

3.

Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel nach Kanzleiverlegung wird eine Gebühr von 77,00 € erhoben; für eine Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr 384,00 €.

4.

Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Kassel versagt oder wird der Antrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr

III. Gebühren für das Verfahren für den Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen

Das Verfahren nach der Fachanwaltsordnung beträgt die Gebühr **250,00 €**; wird ein Anhörungsgespräch durchgeführt, werden weitere **250,00 €** erhoben.

IV. Gebühren für Ausstellung eines Anwaltsausweises

Die Ausstellung eines EU-Ausweises ist eine Gebühr von 25,00 € zu entrichten.

V. Mahngebühr bei Nichtvorlage des Fortbildungsnachweises gemäß § 15 FAO

Im Fall, dass Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO nicht unaufgefordert bis zum 01.04. des Folgejahres der Rechtsanwaltskammer Kassel vorgelegt werden, wird durch dem ersten Erinnerungsschreiben für jede weitere Mahnung eine Gebühr in Höhe von jeweils 20,00 € erhoben.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)
Präsident

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 13. 8. 2008

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)
Präsident

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zum Amtsrat : Justizamtmann Stefan Auernigg;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Andrea Hölzer und Corne Kleinert;
- zum Justizamtmann : Justizoberinspektoren Thorsten Kühn und Benjamin Ru
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Sandy Budde, Kerstin Mühlhaus und Melanie Schäfer;
- zur Justizinspektorin z. A. : Annika Grohmüller – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Justizoberwachmeister : Justizoberwachmeister z. A. Stephan Lutze – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Justizinspektorin Susann Brödner sowie Justizinspektor Christian Merz wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsobererrat Jürgen Hederich v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Landgericht Gießen, Justizinspektorin Sabine Pirl v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden, Justizinspektorin z. A. Judith Ding v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Offenbach am Main, Eva Günther und Melanie Hauck v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Darmstadt, Daniela Ilse v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Bad Hersfeld, Susann Karkut v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Wiesbaden, Jean Maron v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Darmstadt, Nicole Neumann v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Wiesbaden, Christine No v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Hanau, Julia Priebe und Anke Stiller v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Friedberg (Hessen), Diana Zickler v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Wetzlar, Irene Zimbelmann v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Darmstadt sowie Justizinspektor z. A. Benjamin Bieg v. d. Oberlandesgericht

Landgerichte

gewiesen in das Amt einer
Oberamtsrätin der BesGr.

\ 13 mit Amtszulage nach

§ 13 BBesG : Oberamtsrätin Beate Kelch in Darmstadt.

gewiesen in eine Planstelle

der BesGr. A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachtmeister Karl Heinrich Eberhard in
Wiesbaden.

annt wurden:

zum Richter

am Landgericht : Richter auf Probe Tim Riebell in Frankfurt am Main,
Christian Geisler und Dr. Jan Blumentritt in Kassel – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Oberamtsrat : Amtsrat Roger Goudriaan in Marburg;

zur Amtsrätin

: Justizamtfrauen Heidi Engel-Günther und Petra Seilkopf
in Kassel;

zum Justizamtmann

: Justizoberinspektor Uwe Jürgens in Limburg a. d. Lahn;

zum Justizoberinspektor

: Justizinspektor Steffen Käckell in Frankfurt am Main;

zum Justizoberwacht-

meister z. A.

: Justizaushelfer Lothar Herrmann in Kassel,

zur Justizoberwacht-

meisterin z. A.

: Justizaushelferin Ernestina Russo Alza Tubia und Cornelia
Hampf in Frankfurt am Main, sowie Monika Margolf in
Gießen.

setzt wurden:

Regierungsoberrat Frank Schmid v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlan-
desgericht Frankfurt am Main, Justizoberinspektorin Antje Unzeitig v. d. Landgericht
Gießen a. d. Amtsgericht Marburg sowie Erster Justizhauptwachtmeister René

Zahn, Amtfrau (Bewahrungsherrin) Viola Rohrig in Kassel, Erste Justizhauptwachmeister Anton Palus in Gießen sowie Ferdinand Köhler in Fulda.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zum Amtsrat : Justizamtmann Udo Braun in Kassel;
- zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorin Bettina Hühne in Kassel;
- zur Amtfrau : Oberinspektorin Vera Drohmann in Frankfurt am Main;
- zum Amtmann : Amtmann z. A. Lothar Stier in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
Oberinspektor Dietmar Kliewer in Limburg a. d. Lahn;
- zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorin Natalie Eckel in Hanau;
- zum Justizoberwachtmeister : Justizoberwachtmeister z. A. Henryk Waszczyński in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Justizoberwachtmeister z. A. : Justizaushelfer André Maßmig in Wiesbaden.

Justizinspektorin Anja Lüdiger sowie Erste Justizhauptwachtmeisterin Vera Walkebach in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberamtsanwalt Werner Poloschek in Kassel, Justizamtfrau Renate Ferbeck Marburg und Erster Justizhauptwachtmeister Edgar Nix in Frankfurt am Main.

annt wurden:

Zur Regierungsoberrätin : Regierungsrätin Brigitte Behrens in Wiesbaden;

Zur Oberamtsrätin : Amtsrätinnen Rosemarie Montigny in Bad Schwalbach, Carmen Heitzenröder in Frankfurt am Main, Marianne Ehrich in Kassel, Kerstin Koke in Langen (Hessen) und Renate Gallei in Offenbach am Main;

Zum Oberamtsrat : Amtsräte Alfred Hausburg in Biedenkopf, Knud Angerhausen in Eschwege, Hubert Kasseckert in Fulda, Paul Drusel in Marburg, Manfred Clauß in Michelstadt und Hans Wagner in Rotenburg an der Fulda;

Zur Amtsrätin : Justizamtfrauen Gerlinde Falkenstein in Bad Homburg v. d. Höhe, Inge Gliese in Gelnhausen, Ursula Kuhl in Hanau und Petra Sadony-Becker in Wiesbaden;

Zum Amtsrat : Justizamtman Werner Graßmann in Darmstadt, Gerd-Günter Weidemann in Fritzlar und Friedel Bagus in Fulda;

Zur Justizamtfrau : Justizoberinspektorinnen Claudia Götting, Marlies Semmler in Alsfeld, Petra Steinweg in Darmstadt, Alexandra Heinze in Frankfurt am Main, Marion Heid in Friedberg (Hessen), Kristina Henning in Fritzlar, Marion Quell in Fulda, Andrea Rippl-Platzner in Gießen, Heike Horn, Monika Keim in Kassel, Angela Schaumburg in Korbach, Anja Leverenz, Anja Röhrig in Offenbach am Main, und Iris Köhler in Schwalmstadt;

Zum Justizamtman : Justizoberinspektoren Harald Höhner in Dieburg, Lars Hosbach in Fulda und Mario Sandrock in Hünfeld;

Zur Justizoberinspektorin : Justizinspektorinnen Susan Röhm in Gießen, Agnes Günther, Julia Jonas in Hanau, Nicole Roos in Hünfeld, Elke Nau in Kirchhain, Daniela Damitsch, Eva Grineisen in Korbach, Kerstin Dell in Limburg a. d. Lahn, Andrea Bangert, Anika Falke, Nadine Kramer, Miriam Ruckenbiel in Marburg, Silke Biemüller in Offenbach am Main, Jennifer Mill in Schwalmstadt;

versetzt wurden:

Justizamtfrau Astrid Riedl v. d. Amtsgericht Büdingen a. d. Amtsgericht Nidda
Justizoberinspektorinnen Stefanie Grave v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Nicole Hänsel v. d. Amtsgericht Eschwege a. d. Amtsgericht Mühlhausen (Thüringen), Katja Scholl v. d. Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Landgericht Limburg a. d. Lahn, Justizinspektorinnen Brit Rein v. d. Amtsgericht Wetzlar a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Ina Stüssel v. d. Amtsgericht Biedenkopf a. d. Amtsgericht Marburg, Justizinspektoren Reinhold Gundlach v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Oliver Haude v. d. Amtsgericht Offenbach am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Dirk Walden v. d. Amtsgericht Darmstadt an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt, Justizinspektorinnen z. A. Michaela Appel v. d. Amtsgericht Kassel a. d. Amtsgericht Seligenstadt, Nadine Schadeweg v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Amtsgericht Hanau, Wiebke Wassermann v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Königstein im Taunus sowie Justizinspektor z. A. Tobias Kloos v. d. Amtsgericht Wiesbaden a. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberamtsrat Gerhard Guntermann in Alsfeld, Ulrich Ertel in Frankfurt am Main, Amtsräte Dieter Backs in Darmstadt, Helmut Roth in Idstein, Wolfgang Heinrich Rüdesheim am Rhein, Justizoberinspektor Karl-Hermann Schaffner in Frankfurt am Main, Erste Justizhauptwachtmeister Hans Peter Brenneis in Fürth/Odw., Uwe Seifried in Hanau und Dieter Wiegand in Kassel.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am
Arbeitsgericht : Richterin auf Probe Nicole Böhmer in Offenbach am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum Richter am
Arbeitsgericht : Richter auf Probe Dr. Jörg Krampe in Bad Hersfeld – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Versetzt wurden:

Richterinnen am Arbeitsgericht Dr. Petra Gutmann v. d. Arbeitsgericht Offenbach am Main a. d. Arbeitsgericht Frankfurt am Main und Dr. Silke Kohlschitter v. d. Arbeitsgericht

ehrenamtliches Richter-Verhältnis – zur ehrenamtlichen Richterin bei einem Senat für Notarsachen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

ernannt wurde:

Rechtsanwalt und Notar Ingo Senger – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-Verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof.

Anwaltsgerichte

ernannt wurden:

Rechtsanwalt Ulrich Volk – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-Verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

Rechtsanwalt und Notar Frank-Rainer Bondzio – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-Verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel.

Notarinnen und Notare

er Notarin wurden bestellt:

Rechtsanwältinnen Waltraud Langenbruch und Johanna Masser mit Amtssitz in Frankfurt am Main, Carolin Lucas mit Amtssitz in Königstein/Ts. und Franziska Zenke mit Amtssitz in Nidderau.

em Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Thomas Rath mit Amtssitz in Bad Hersfeld, Dr. Frank L. Blechschmidt mit Amtssitz in Bad Homburg v. d. Höhe, Stephan Kietzmann mit Amtssitz in Bruchköbel, Erik Hackenberg mit Amtssitz in Eschborn, Dr. Michael Baumgartl, Frank Brüggemann, Wolfgang Coutandin-Gerischer, Dr. Stefan Farrenkopf, Dr. Olaf Gerber, Dr. Bernhard Grafe, Dr. Sebastian Gronstedt, Michael Haag, Dr. Oliver Habighorst, Dr. Uwe Hartmann, Rainer Jacob, Dr. Jörg Michael Lang, Jörg Lamers, Bernhard Ludwig, Bernhard Naujack, Dr. Wolfgang Richter, Prof. Dr. Christoph Schalast, Dr. Dietrich Schrodt, Gregor Segner, Jan Sobotta, Matthias Wilke mit Amtssitz in Frankfurt am Main, Rechtsanwalt Eberhard Dönges mit Amtssitz in

Auf eigenen Antrag:

Notare André Neißner in Butzbach, Wolf-Dieter Löffert in Hanau, Herbert Wagner in Idstein und Dr. Peter Becker in Marburg.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Egon Vogt in Eschwege, Günter Knopp in Griesheim, Ernst Leß-Möllmann in Karben und Dr. Gerhard Erk in Michelstadt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 1) die oder der mit Teilzeit bis zu $\frac{3}{4}$ des regelmäßigen Dienstes tätig ist.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda (R 1 mit Zulage nach Fußnote 1).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 4 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können.

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation.

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 4 wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Darmstadt (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil

anteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis 3. und Nr. 5. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 4. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Wetzlar.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1. bis 3. und Nr. 5. auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Nachrichtlich wird mitgeteilt

Im Hessischen Ministerium der Justiz kann eine Stelle mit einer Richterin oder einem Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils wird auf das JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 50 Anlage 1 Ziff. 2.2.) verwiesen.

Außerdem kann eine Stelle mit einer Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einem Oberstaatsanwalt als Dezernent bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) besetzt werden.

Bezüglich des Anforderungsprofils wird auf das JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 50 Anlage 1 Ziff. 2.6.) verwiesen.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz wurde das Grundzertifikat audit berufen

Hessen vom 1. Juli 2008 (JMBl. S. 236), Stellenausschreibung A) 4., wird in der
ise abgeändert, dass die Stelle für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main zur
fügung steht.

BUCHBESPRECHUNGEN

er alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

of. Dr. Rolf-Peter Calliess/Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz: **Strafvollzugsgesetz**
, neu bearbeitete Auflage, 2008, XIV, 1.087 Seiten, in Leinen € 78,00;

lag C.H. Beck

BN 978-3-406-57619-5.

e Neubearbeitung des renommierten Standardwerks zum Strafvollzugsgesetz bringt
n Kommentar in Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung auf den Stand vom
hjahr 2008. Nachdem die zehnte Auflage um die Kommentierung im Bereich
herheit und Ordnung ausgeweitet worden war (z. B. hinsichtlich des § 86 a – Licht-
der zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung –) und dabei u. a. mit um-
greichen Ausführungen zu § 84 (Durchsuchung) die heftigen Umwälzungen und
entlichkeitswirksamen Maßnahmen in der Vollzugspraxis und den daraus resultie-
den Diskussions- und Klärungsbedarf dokumentiert hatte (Vgl. hierzu der Hinweis
s Rezensenten in der Besprechung der Voraufgabe – JMBl. 2005, S. 98, 99 –), kommt
Neuaufgabe des Standardkommentars zum Strafvollzugsgesetz nunmehr auf den
markt, nachdem das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs
dem Verhandlungstisch der Föderalismuskommission geopfert worden war.

her ist die in sämtlichen Vorbesprechungen immer wieder hervorgehobene und nun-
hr nochmals besonders betonte ausführliche Einleitung mit Hinweisen auf die Ent-
tungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes und die verfassungsrechtlichen und
minalpolitischen Grundlagen nach wie vor wichtig und kennzeichnet die besondere
edeutung des Kommentars. Sie hat damit die Qualität eines eigenständigen Lehr-
chs.

Nr. 52 der Einleitung dokumentiert das Ergebnis und die Rechtsfolgen der Födera-

ung ab. Die Verfasser bleiben ihrer konsequenten Linie treu und weisen unmissverständlich darauf hin, dass die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Straf- und Untersuchungshaftvollzug auf die Länder „ohne erkennbare sachliche und fachliche Grundlagen und Argumente erfolgt“ sei (RdNr. 53 der Einleitung mit weiteren Nachweisen). Dem ist vorbehaltlos zuzustimmen, zumal das Strafvollzugsgesetz ungeachtet mancher Vorbehalte im Einzelnen grundsätzlich positiv bewertet wurde (Siehe RdNr. 43 der Einleitung).

Hervorgehoben werden soll noch die vollzugs- und kriminalpolitisch wichtige Beschäftigung mit besonderen Problemstellungen in den Vollzugsanstalten wie Überbelegung ausländische Gefangene; suchtabhängige und psychisch auffällige Gefangene; Gewaltproblematik (RdNrn. 45 – 48 der Einleitung) und nicht zuletzt die kritische Position zu Privatisierungsmaßnahmen und -bestrebungen im Strafvollzug. Den Verfassern ist beizupflichten, dass die verfassungsrechtlichen Schranken für eine Privatisierung von Staatsaufgaben im Strafvollzug nicht „nur“ für die Gewährleistung sicherer Unterbringung der Gefangenen und den Schutz vor Straftaten gelten, sondern gleichermaßen für die eine Resozialisierung fördernden Behandlungsmaßnahmen (RdNr. 49, 50 der Einleitung).

An der praxisgerechten und benutzerfreundlichen Aufmachung des gesamten Werkes wurde in bewährter Weise festgehalten.

Der Kommentar wendet sich wie bisher an Strafverteidiger, Strafrichter, Staatsanwälte, Kriminalbeamte, Bewährungshelfer und Mitarbeiter im Strafvollzug. Er bleibt nicht nur für Vollzugsverwaltung und Praxis ein unentbehrliches Handwerkszeug, sondern gilt auch politischen Entscheidungsträgern und vollzugspolitisch Verantwortlichen hilfreich, in letzter Zeit allerdings nicht immer beachtete Orientierung für anstehende Entscheidungen.

Darmstadt, den 7. September 2008

Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer
Direktor beim Hessischen Rechnungshof

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,06 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

	Seite
alt:	
Berichtigungen	381
Runderlasse	
Gemeinsame Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität	382
Rechtsschutz in Strafsachen für Landesbedienstete	387
Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 13 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz)	387
Bekanntmachungen	
Verlust eines Dienstsiegels v. 24. 09. 2008	388
Verlust eines Dienstsiegels v. 14. 10. 2008	388
Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
Verlust eines Dienstsiegels v. 17. 04. 2008	388
Personalnachrichten	389
Stellenausschreibungen	391
Buchbesprechungen	393

BERICHTIGUNGEN

im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen **Nr. 10** vom **1. Oktober 2008** – **S. 317** –:

im Inhalt unter der Rubrik Bekanntmachungen veröffentlichte Bezeichnung „Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag und dem Mantarifarvertrag für Arbeiter der Länder im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz“ ist fehlerhaft und muss wie folgt richtig lauten:

erordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiter-

I.

§ 1 Vorbemerkung (Ziele, Eckpunkte)

Ein überproportional hoher Anteil von Straftaten im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität wird nach Ergebnissen von zahlreichen kriminologischen Untersuchungen von relativ wenigen Mehrfach-/Intensivtäterinnen und -tätern begangen.

Im Sinne einer gemeinsamen Schwerpunktsetzung bei der Strafverfolgung von Polizei und Staatsanwaltschaft soll eine Konzentration der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ressourcen auf die Mehrfach-/Intensivtäterin, beziehungsweise den Mehrfach-/Intensivtäter erfolgen.

Ziel ist es, diesen Täterkreis einer konsequenten Strafverfolgung zuzuführen, durch eine konsequente Sachbehandlung den Abbruch krimineller Karrieren zu erzielen, einen nachhaltigen Abschreckungseffekt zu erreichen und mittel- und langfristige Verbesserungen sowohl der objektiven Sicherheitslage als auch des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zu bewirken.

Diese Ziele sollen insbesondere durch eine intensivierete Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft erreicht werden. Dazu erfolgen unter anderem eine Bündelung von Ressourcen, deliktsübergreifende, täterorientierte Ermittlungen sowie eine organisatorische Festschreibung der Zuständigkeiten auf beiden Seiten und die Benennung fester Ansprechpartnerinnen und -partner.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Anwendungsbereich sind in erster Linie Delikte der Massen-/Straßenkriminalität, bei denen polizeilicherseits bisher aufgrund der Rahmenvorgaben in der Regel eine dezentrale Bearbeitung vorgesehen ist. Die Bearbeitung von Fällen der Bandenkriminalität, insbesondere mit überregionaler Tatbegehung, organisationsverdächtiger oder organisierter Kriminalität, erfolgt weiter im Rahmen der bewährten Organisationsstruktur.

sind (kriminelles Vorleben)

und

bei denen unter Berücksichtigung ihres kriminellen Vorlebens und der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen damit gerechnet werden muss, dass sie erneut Straftaten begehen (Negativprognose).

Zur Bewertung des jeweiligen Einzelfalles sind grundsätzlich folgende Indikatoren anzuziehen:

Personen mit mehr als zehn Straftaten innerhalb der letzten zwei Jahre registriert, aufgewendete kriminelle Energie, zum Beispiel im Hinblick auf besondere Gewaltanwendung, Rücksichtslosigkeit, Opferauswahl und Schadenshöhe, rasche zeitliche Abfolge der Straftaten,

Straftaten während oder nach Bewährung, Haftverschonung, Urlaub, Freigang, während des offenen Vollzuges pp.,

Mangel an Einsichtsfähigkeit und Resozialisierungsbereitschaft.

In Betracht kommen auch Personen, von denen aufgrund ihrer aktuellen Entwicklung und der belegbaren erheblichen kriminellen Energie – unabhängig von der Erfüllung o. a. Indikatoren – erwartet werden kann, dass sie zeitnah weitere Straftaten begehen werden.

Eine Entlassung aus dem gemeinsamen Konzept kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Person in einem Zeitraum von zwei Jahren nicht mehr straffällig oder sonst auffällig geworden ist oder durch Wegzug, Ausreise oder Abschiebung die Voraussetzungen entfallen.

§ 3 Zuständigkeiten und Aufgaben

Polizei

Die örtlichen Polizeipräsidien veranlassen im Rahmen der örtlichen Lagebewertung und, soweit es die jeweiligen Behördenstrukturen zulassen, eine deliktsübergreifende, täterorientierte Sachbearbeitung gegen Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtäter. Diese wird grundsätzlich auf der Ebene der Regionalen Kriminalinspektionen (RKI) im Bereich K 30 angesiedelt. Sie kann durch eine Aufgabenübertragung an bereits bestehenden Organisationseinheiten, durch die Einrichtung spezieller Ermittlungsgruppen oder durch Einrichtung eines eigenständigen

Inspektion bearbeitet werden, im Sinne integrativer Zusammenarbeitsformen bündeln.

3. Von dieser Regelung abweichende Organisationsmodelle bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern und für Sport.
4. Die Organisationsstruktur und die Aufgabenzuweisung beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main – K 24 (Mehrfach- und Intensivtäter, Täterorientierte Ermittlungen) – bleiben hiervon unberührt.
5. Die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit für die Mehrfach-/Intensivtäterbekämpfung gewährleistet eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Fachkommissariaten und Ermittlungsgruppen der eigenen und benachbarten Dienststellen sowie sonstigen Behörden und Institutionen.
6. Mit dem Fachkommissariat ZK 30 der Kriminaldirektion sowie den bereits bestehenden Gemeinsamen Ermittlungsgruppen Ausländerdelikte mit Ausländerämtern und Bundespolizei soll im Bereich der Bekämpfung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtäter ein enger Informationsverbund erfolgen.
7. Die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheiten für die Mehrfach-/Intensivtäterbekämpfung sind ständige Ansprechperson der Amts- und Staatsanwaltschaft.
8. Alle aktuellen und zukünftigen Ermittlungsverfahren gegen eine als Mehrfach-/Intensivtäterin oder Mehrfach-/Intensivtäter definierte tatverdächtige Person werden grundsätzlich in der zuständigen Organisationseinheit zusammengeführt.
Die Zuständigkeiten für spezielle Deliktsbereiche, wie z. B. Kapitaldelikte, Siccardi-Delikte und politisch motivierte Kriminalität (PMK), bleiben hiervon unberührt.
9. Über die Übernahme von Ermittlungsverfahren von Fachkommissariaten bzw. dezentralen Ermittlungsgruppen, bzw. deren Abgabe, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Regionalen Kriminalinspektion, soweit auf der Ebene der Fachkommissariate/Ermittlungsgruppen kein Einvernehmen besteht.
10. Im Rahmen seiner Fachaufsicht koordiniert die Leiterin oder der Leiter der Kriminaldirektion die für die Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen oder Mehrfach-/Intensivtätern zuständigen Organisationseinheiten und ist Grundsatzfragen zentrale Ansprechperson für die Staatsanwaltschaft.

Darüber hinaus werden insbesondere bei größeren Behörden, soweit dies auf

Staatsanwaltschaft

Jede Staatsanwaltschaft bestimmt eine oder mehrere Abteilungsleiterinnen oder einen oder mehrere Abteilungsleiter als Ansprechperson für die in Rede stehenden Verfahren. Diese veranlassen die Eintragung und Zuteilung der entsprechenden Verfahren.

Soweit es die jeweilige Behördenstruktur zulässt werden für die in den Zuständigkeitsbereich der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte fallenden Verfahren Sonderdezernate eingerichtet. In dem Sonderdezernat sollen auch die nicht unter § 19 der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) fallenden tatmehrheitlich in Betracht kommenden Deliktstatbestände, derer eine Mehrfach-/Intensivtäterin oder ein Mehrfach-/Intensivtäter verdächtig ist und die von mindermem Gewicht sind (§ 21 Abs. 1 OrgStA), bearbeitet werden.

Die gemäß § 19 Nr. 3 OrgStA maßgebliche Schadensgrenze von 2.500 € bleibt insoweit ohne Bedeutung.

Auch bei dem erweiterten Mitarbeiterkreis, zum Beispiel in den Geschäftsstellen, sollen Ansprechpersonen bestimmt werden, die eng mit dem zuständigen Dezernat zusammenarbeiten.

Insbesondere bei größeren Behörden sollte zur Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit grundsätzlich eine zentrale Geschäftsstelle eingerichtet werden, bei der gemäß Abs. 1 Nr. 10 eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter für Koordinierungsaufgaben eingesetzt ist.

§ 4 Allgemeine Verfahrensabläufe

Die jeweiligen Ansprechpersonen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft legen gemeinsam fest, wer in das Strafverfolgungskonzept Mehrfach-/Intensivtäter aufgenommen bzw. aus diesem entlassen wird. Im Falle der Aufnahme wird durch einen polizeilichen Hinweis deutlich gemacht, dass die weitere Sachbearbeitung grundsätzlich durch die dazu in der Polizei bestimmte Organisationseinheit erfolgt. Die Verfahrensakten, welche die Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergibt, werden mit einem Vorwort versehen, aus dem die Aufnahme in das MIT-Strafverfolgungskonzept hervorgeht. Entsprechend gekennzeichnete Verfahren sollen unverzüglich eingetragen werden. Die Geschäftsstellen kennzeichnen die eingetragenen Verfahrensakten zur Sicherstellung der vorrangigen Bearbeitung. Soweit sich die Führung von Sonderordnern bei der Staatsanwaltschaft aus der Sicht von Staatsanwaltschaft und Polizei bewährt hat, soll

(3) Auch weitere Verfahren sollen, soweit sachgerecht, in dem bereits befassten Dezernat anhängig gemacht werden. Soweit verschiedene Staatsanwaltschaften örtlich zuständig sind, wird auch geprüft, ob die Führung einheitlicher Ermittlungsverfahren als Sammelverfahren sinnvoll ist.

(4) Die weitere Sachbearbeitung soll zügig und in geeigneten Fällen unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens erfolgen.

(5) Der Sitzungsdienst soll nach Möglichkeit von der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten wahrgenommen werden.

§ 5 Evaluation

Aufgrund der kriminalpolitischen Bedeutung des Regelungsinhaltes berichten die Polizeibehörden über das Hessische Landeskriminalamt und die landgerichtlichen Staatsanwaltschaften über die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main jährlich bis spätestens 31. März des darauffolgenden Jahres über die Erfahrungen und Ergebnisse an ihre obersten Dienstbehörden. Dabei sollte auch ein etwaiger Änderungsbedarf zur Fortschreibung der gemeinsamen Richtlinien eingegangen werden. Die Berichterstattung aus besonderem Anlass bleibt hiervon unberührt.

Die beteiligten Ressorts tauschen ihre Erfahrungen aus.

§ 6 Schlussvorschriften

Die Gemeinsamen Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

II.

Der Gemeinsame Runderlass ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 2. August 2008, S. 2234 veröffentlicht.

...stete vom 26. November 2007 (StAnz. S. 2539) wird Bezug genommen und ergänzend Folgendes bestimmt:

Die Entscheidungsbefugnis nach Nr. 1 bis 6 der Verwaltungsvorschriften über die Erhaltung von Rechtsschutz für Landesbedienstete wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht – zugleich für den Justizvollzug – sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.

Der Runderlass vom 20. Mai 1998 (JMBl. S. 565) wird aufgehoben.

23 Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 13 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz). RdErl. d. MdJ v. 14. 10. 2008 (4701 - III/A 3 - 2008/1093)
JMBl. S. 387 – – Gült.-Verz. Nr. 242 –

§ 1

Im den Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes Hessen wird die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anzeigen nach §§ 11 und 13 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690) sowie die sich daraus ergebenden staatsanwaltschaftlichen Aufgaben den Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zugewiesen.

Diese Zuständigkeit endet bei Abgabe mit der Übernahme durch eine sonst zuständige Staatsanwaltschaft.

§ 2

Der Siegelstempel für Lacksiegel mit der Umschrift „Wolf-Henrik Nückell Notar Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 12. 9. 2007 für ungültig erklärt.

Verlust eines Dienstsiegels. Bek. d. MdJ v. 14. 10. 2008 (5413 - I/A1 - 2008/8359-I) - JMBl. S. 388 -

Das Prägesiegel in Form des Petschafts für Lacksiegel mit der Umschrift „Michael Wolfrum Notar in Kelkheim (Taunus)“ mit dem Landeswappen und ohne Kennziffer ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 31. 7. 2008 für ungültig erklärt.

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. d. OLG vom 17. 4. 2008 (5413 E - II - 741/08) - JMBl. S. 388 -

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Hanau“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 107 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 7. 1. 2008 für ungültig erklärt.

Oberlandesgericht

annt wurden:

Zur Richterin am

Oberlandesgericht

: Richterin am Amtsgericht Kornelia Ungeheuer in Frankfurt am Main;

zum Richter am

Oberlandesgericht

: Richter am Landgericht (Darmstadt) Dr. Jens-Peter Kreiling in Frankfurt am Main.

Landgerichte

annt wurden:

Zur Richterin

am Landgericht

: Richterinnen auf Probe Heike Polster und Ulrike Weygand in Frankfurt am Main – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

annt wurde:

Zum Richter am Amts-

gericht – als der

ständige Vertreter

eines Direktors –

: Direktor des Amtsgerichts (Rotenburg a. d. Fulda) Harald Jungkurth in Bad Hersfeld.

setzt wurde:

Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – Frauke

Schuschke v. d. Amtsgericht Darmstadt a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main

unter gleichzeitiger Übertragung des Amtes einer Richterin am Oberlandesgericht.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

annt wurde:

hauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Frank Grundel in Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Burkhard Preusche in Gießen.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Direktor des

Sozialgerichts

: Richter am Hessischen Landessozialgericht Dietrich Fla
in Darmstadt.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Gabriele Jäger mit Amtssitz in Frankfurt am Main.

Zum Notar wurden bestellt:

Rechtsanwälte Dr. Claudius Dechamps und Stefan Kridlo mit Amtssitz in Frankf
am Main.

Ausgeschieden ist:

Auf eigenen Antrag:

Notar Adolf Sander in Weilburg.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Alsfeld (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Friedberg (Hessen) (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten

Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Offenbach am Main.

Die Stelle ist zum 1. Mai 2009 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 4. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen

2. **Soziale Kompetenz**

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

3. **Führungskompetenz**

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation.

4. **Organisatorische Kompetenz**

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 4. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Sozialgerichtsbarkeit

5. Zwei Richterinnen oder zwei Richter

am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

6. Eine Vorsitzende Richterinnen oder einen Vorsitzenden Richter

am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Grund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Nr. 1. bis 3. und 5. bis 7. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

Nr. 4. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Offenbach am Main.

Die Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1. bis 3. und 5. bis 7. auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie die an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Wolff/Keller/Riedel: **Insolvenzrecht**

10. Aufl., 2008

Verlag: C.H. Beck, München

mit dem Erscheinen der letzten Auflage des Standardwerks „Insolvenzrecht“ von

Verfahrens vom 13. April 2007 und mehrere Änderungen der Insolvenzzweckliche Vergütungsverordnung. Die Verfasser haben gut daran getan, die Umsetzung weiterer Gesetzesentwürfe wie etwa den Entwurf betreffend die Entschuldung mittellose Personen oder den Entwurf zur Verbesserung und Vereinfachung der Aufsicht Insolvenzverfahren (GAVI) nicht mehr abzuwarten. Ob und mit welchem Inhalt die Entwürfe realisiert werden, ist derzeit offener denn je.

Die Verfasser haben die zahlreichen Änderungen zum Anlass genommen, große Teile des Werkes neu zu konzipieren und zu schreiben. Dies ist durchweg sehr gut gelungen. Aufbau und Gliederung des Buches sind klar, verständlich und nachvollziehbar. Der Inhaltsübersicht ist ein sehr detailliertes Inhaltsverzeichnis nachgestellt, das keine Wünsche offenlässt. Mit diesen beiden Gliederungsebenen ist es sehr gut möglich, sich das über 1000 Seiten starke Werk zu erschließen. Zur Benutzerfreundlichkeit trägt im Übrigen das ausführliche und gut strukturierte Sachverzeichnis bei.

Inhaltlich ist das Werk als Lehrbuch konzipiert, welches nach Beschreibung der allgemeinen Grundsätze des Insolvenzrechts die einzelnen Abschnitte eines Insolvenzverfahrens behandelt und sodann Besonderheiten verschiedener Verfahrensarten darstellt. Dabei zeichnet sich das Buch durch eine klare und verständliche Sprache aus, die es auch dem Anfänger ermöglicht, sich in verschiedene Gebiete unschwer einzulesen. Besonders hervorzuheben sind die vielen graphischen Übersichten, die die Struktur des Insolvenzverfahrens in beispielhafter Klarheit hervorragend verdeutlichen. Hier sei nur auf die Darstellungen etwa zu den Aufgaben des Insolvenzverwalters oder über die beteiligten Gläubiger hingewiesen. Ein weiterer Vorteil des Werkes liegt in den zahlreichen Mustern überwiegend gerichtlicher Verfügungen, die jeder Praktiker mit großem Gewinn heranziehen wird.

Abgerundet wird die Benutzerfreundlichkeit des Werkes durch eine sehr gute drucktechnische Gestaltung und den Verzicht auf einen überbordenden Fußnotenapparat. Ob zitierte Gerichtsentscheidungen neben der Fundstelle auch mit Datum und Aktenzeichen benannt werden müssen, ist eher Geschmacksache, trägt aber nicht unbedingt zur besseren Lesbarkeit bei.

Das Werk kann den an einem Insolvenzverfahren Beteiligten uneingeschränkt empfohlen werden. Sowohl für Insolvenzgerichte als auch für Insolvenzverwalter oder Gläubiger ist das Buch eine unentbehrliche Arbeitshilfe bei der Bewältigung der Praxisprobleme.

Die nunmehr vorliegende dritte Auflage des Buches „Vernehmungspsychologie“ ist die Neuauflage der 1989 erschienenen zweiten Auflage.

Wenige Jahre nach dem Tod des Verfassers ist das Werk erneut aufgelegt worden. Dabei wurden vorsichtige Anpassungen vorgenommen, die den Text insgesamt auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand bringen. Abgerundet wird diese Aktualisierung durch ein Nachwort, welches die neuen Entwicklungen in der wissenschaftlichen Vernehmungspsychologie darstellt und erkennen lässt, dass der Verfasser bereits 1989 die im Grundsatz unverändert fortgeltenden Strukturen und Standards der professionellen Vernehmung aufgezeigt hat. Diese fehlen der gerichtlichen und staatsanwaltlichen Praxis bisweilen immer noch. Obwohl jeder, der Zeugen vernimmt, die Bedeutung der Vernehmungspsychologie weiß, sind die theoretischen Kenntnisse von Standards und Strukturen bisweilen erschreckend gering. Ebenso erstaunlich ist der Umstand, dass viele Richter und Staatsanwälte von der Qualität ihrer Befragung überzeugt sind, obwohl nie ein Feedback, eine Supervision oder ähnliches festgestellt hat. Gewisse Techniken haben sich scheinbar bewährt, ohne dass diese überprüft werden. Genau diesem Umstand will das vorliegende Werk vorbeugen.

In verständlicher und anschaulicher Sprache werden Alltagsprobleme bei der Vernehmung geschildert und zahlreiche Hinweise zur Verbesserung der Qualität der Befragung gegeben. Dies bezieht sich sowohl auf die Person und Fragetechnik des Vernehmenden selbst als auch auf die Person des Befragten. Arntzen trennt hier sehr sorgfältig zwischen der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen und differenziert bei beiden Altersgruppen noch einmal. Ebenso werden dem aufgeregten Zeugen, dem verunsicherten Zeugen oder dem fremdsprachigen Zeugen besondere Bedeutung geschenkt. Dies alles geschieht in einer unprätentiösen Art und Weise, die es dem Leser ermöglicht, die gewonnenen Erkenntnisse unmittelbar auch in die Tat umzusetzen. Dabei verzichtet Arntzen weitgehend auf einen wissenschaftlichen Überbau, der jedoch – wie bereits erwähnt – in dem ebenfalls sehr gut und flüssig geschriebenen Nachwort zu finden ist.

Zusammenfassend kann das Werk für jeden Richter, Staatsanwalt und Polizeibeamten uneingeschränkt empfohlen werden. Eine spürbare Verbesserung der Vernehmungstechnik des Lesers kann praktisch nicht verhindert werden.

Karlsruhe, den 1. Oktober 2008

Dr. Bernhard Seyderhelm
Vorsitzender Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die Bankverbindung sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –



Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)	397
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	579
	Besetzung der Justizprüfungsamtes	581
	Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 BeitrO genannten Ansprüche	603
	Bekanntmachungen	
	Berichtigung zum JMBl. Nr. 10 vom 1. Oktober 2008 – S. 320 ff. –	610
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers	611
	Verwendung von Justizkostenmarken; hier: Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken der Freien und Hansestadt Hamburg	611
	Bekanntmachungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
	Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2008	612
	Personalnachrichten	613
	Stellenausschreibungen	616
	Berichtigung zum JMBl. Nr. 11 vom 1. November 2008 – S. 391 ff. –	615
	Buchbesprechungen	619

RUNDERLASSE

Nr. 24 Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST). Gem. RdErl. der Staatskanzlei, der Ministerien des Innern und für Sport, der Finanzen, der Justiz, des Kultusministeriums, der Ministerien für Wissenschaft und Kunst, für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Sozialministeriums v. 31. 10. 2008 (9350 - III/B 2 - 2003/8843 - III/A) – JMBl. S. 397 – – Gült.-Verz. Nr. 2100 –

§ 1

(1) Der Bund und die Länder haben die Neufassung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vereinbart.

(2) Für Hessen werden diese bundeseinheitlichen Richtlinien nachstehend unter § 2 in Kraft gesetzt.

(3) Der Gemeinsame Runderlass vom 31. Oktober 2004 (StAnz. S. 3900, JMBl. 2005, S. 49) wird aufgehoben.

(4) Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(5) Nachrichtlich bekannt gemacht wird gleichzeitig eine als „Anlage IV zu Anhang II“ bezeichnete Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen für polizeiliche Rechtshilfe-maßnahmen, die nicht normativer Teil der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift ist.

§ 2

RICHTLINIEN FÜR DEN VERKEHR MIT DEM AUSLAND IN STRAFRECHTLICHEN ANGELEGENHEITEN (RIVASt)

Kapitel A

Erster Teil

Der Rechtshilfeverkehr mit ausländischen Behörden

1. Abschnitt

Allgemeines

1. Unterabschnitt

Grundsätze

Nr. 1 Anwendungsgrundsätze

(1) Diese Richtlinien sind für Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere Behörden bestimmt. Hinsichtlich der Entscheidungen, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen, enthalten sie nur Hinweise.

(2) Die Richtlinien sind anzuwenden, soweit ihnen nicht völkerrechtliche Übereinkünfte (Verträge, Vereinbarungen, Gegenseitigkeitserklärungen u. ä.) entgegenstehen. Sie sind auf den Regelfall abgestellt. In besonderen Fällen kann von ihnen abgewichen werden.

Nr. 2 Internationale Rechtshilfe

Internationale Rechtshilfe im Sinne dieser Richtlinien ist jede Unterstützung, die für ein Verfahren in einer strafrechtlichen Angelegenheit (§ 1 des Gesetzes über die

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen - IRG -, abgedruckt im Anhang I unter Nr. 1) in einem anderen Staat gewährt wird, unabhängig davon, ob das Verfahren von einem Gericht oder einer anderen Behörde betrieben wird und ob die Rechtshilfe von einem Gericht oder von einer anderen Behörde zu leisten ist.

Nr. 3 Leistung von Rechtshilfe

(1) Eine Pflicht zur Rechtshilfe besteht nur, soweit sie durch eine völkerrechtliche Übereinkunft oder aufgrund eines Rahmenbeschlusses der Europäischen Union übernommen ist. Besteht keine Pflicht zur Rechtshilfe, ergibt sich aus dem Recht des ersuchten Staates, ob und inwieweit sie geleistet werden darf.

(2) Die einschlägigen deutschen Vorschriften enthält vor allem das IRG. Die wesentlichen völkerrechtlichen Übereinkünfte, die Rahmenbeschlüsse und Hinweise auf das ausländische Recht sind in den Anhängen II (Länderteil) und III (Rahmenbeschlüsse) angeführt.

Nr. 4 Umfang der Rechtshilfe

(1) Grundsätzlich wird Rechtshilfe nur auf Ersuchen einer zuständigen Behörde und in dem Umfang geleistet, in dem sie erbeten wird. Über den Wortlaut des Ersuchens hinausgehende Maßnahmen kommen in Betracht, soweit sie offensichtlich seinem Sinn und Zweck entsprechen.

(2) Ausnahmsweise können schon vor Stellung eines Ersuchens vorbereitende Maßnahmen getroffen werden (z. B. Inhaftnahme zur Vorbereitung einer Auslieferung, Beschlagnahme in Erwartung eines Herausgabeersuchens, Ermittlung des Wohnorts und der Aussagebereitschaft eines Zeugen zur Vorbereitung eines Vernehmungsersuchens, nicht jedoch Einholung einer Genehmigung nach Nr. 142).

(3) Spontanauskünfte (§§ 61a, 83j IRG) sind auf dem diplomatischen Geschäftsweg zu übermitteln, soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft keine abweichende Regelung für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften ohne Vorliegen eines Rechtshilfeersuchens enthält.

Nr. 5 Geschäftswege

(1) Im Rechtshilfeverkehr kommen folgende Geschäftswege in Betracht:

a) der diplomatische Geschäftsweg

- die Regierung eines der beiden beteiligten Staaten und die diplomatische Vertretung des anderen treten miteinander in Verbindung,

b) der ministerielle Geschäftsweg

- die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden in den beteiligten Staaten treten miteinander in Verbindung,

c) der konsularische Geschäftsweg

- eine konsularische Vertretung im Gebiet des ersuchten Staates und die Behörden dieses Staates treten miteinander in Verbindung,

d) der unmittelbare Geschäftsweg

- die ersuchende und die ersuchte Behörde treten unmittelbar miteinander in Verbindung, unbeschadet der Einschaltung einer Prüfungs- oder Bewilligungsbehörde sowie der Übermittlung über das Bundeskriminalamt oder eine andere Übermittlungsstelle.

(2) Der diplomatische Geschäftsweg muss eingehalten werden, wenn nicht ein anderer Geschäftsweg zugelassen ist.

(3) Erscheint aus besonderen Gründen ausnahmsweise die Wahl eines anderen als des vorgeschriebenen Geschäftswegs angezeigt, ist die vorherige Genehmigung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde einzuholen.

Nr. 6 Verkehr zwischen Bundes- und Landesbehörden und dem Bundeskriminalamt

Justiz- oder Verwaltungsbehörden eines Landes und das Bundeskriminalamt treten über das jeweilige Landeskriminalamt miteinander in Verbindung. In Eilfällen können sie unmittelbar miteinander in Verbindung treten; das Landeskriminalamt ist gleichzeitig zu unterrichten. Ist die Bundespolizei für die Sachbearbeitung zuständig, tritt an die Stelle des Landeskriminalamtes das Bundespolizeipräsidium.

Nr. 7 Besondere am Rechtshilfeverkehr beteiligte Behörden

(1) Im Rechtshilfeverkehr sind innerstaatlich nach der Art ihrer Mitwirkung folgende besonderen Behörden zu unterscheiden:

a) die Bewilligungsbehörde

- sie entscheidet über eingehende Ersuchen und über die Stellung ausgehender Ersuchen,

b) die Prüfungsbehörde

- sie prüft bei eingehenden Ersuchen, ob sie ordnungsgemäß erledigt worden sind und bei ausgehenden Ersuchen, ob sie gestellt werden dürfen und ordnungsgemäß abgefasst sind,

c) die Vornahmebehörde

- sie führt eingehende Ersuchen aus (vgl. Nr. 22).

(2) Wem die Befugnis zur Bewilligung der Rechtshilfe zusteht, ergibt sich aus § 74 IRG, der Zuständigkeitsvereinbarung und ihren Ergänzungen (abgedruckt im Anhang I unter Nr. 4) sowie den hierzu ergangenen Regelungen. Die Prüfungsbehörden der Länder werden durch landesrechtliche Vorschriften bestimmt. Eine Behörde kann zugleich Bewilligungs-, Prüfungs- und Vornahmebehörde sein.

Nr. 8 Form der Schriftstücke

(1) Im Rechtshilfeverkehr ist auf die äußere Form aller Schriftstücke einschließlich der Anlagen besondere Sorgfalt zu verwenden. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Anschreiben sollen Anrede und Schlussformel enthalten. Die Anschrift der Behörde, das Aktenzeichen und der Name eines Ansprechpartners sind anzugeben (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer).
 - b) Abkürzungen dürfen gebraucht werden, soweit sie allgemein üblich, eindeutig und auch im Ausland verständlich sind. Darüber hinaus sind Abkürzungen gestattet, wenn sie in einem Vermerk erläutert sind.
 - c) Ausländische Behörden sind mit der amtlichen im Empfangsland geltenden Bezeichnung zu benennen.
 - d) Ausländische Orte, für die eine deutsche Bezeichnung üblich ist, werden regelmäßig mit dem deutschen Namen bezeichnet (z. B. Arnheim, Bozen, Genf, Lüttich, Straßburg). Abweichend hiervon ist in der postalischen Anschrift der ausländische Ort mit der amtlichen im Empfangsland geltenden Bezeichnung anzugeben.
 - e) Ausländische Staaten sind mit ihrer amtlichen Bezeichnung oder deren Kurzfassung zu benennen; hinsichtlich der Bezeichnung wird auf den Länderteil hingewiesen.
- (2) Die Verwendung von Vordrucken ist zulässig.
- (3) Auf die für ausländische Behörden bestimmten Schriftstücke sind Eingangsstempel, Randschreiben, Prüfungsvermerke und dergleichen nicht zu setzen.
- (4) Akten, die in das Ausland versandt werden sollen, sind vollständig zu heften und mit Blattzahlen zu versehen.
- (5) Mehrfertigungen im Sinne dieser Richtlinien können durch jede Art der Vervielfältigung der Urschrift hergestellt werden.

Nr. 9 Unterzeichnung und Beglaubigung

- (1) Alle an ausländische Behörden gerichteten amtlichen Schreiben müssen von einer Richterin, einem Richter, einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes oder bei nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen Aufgaben von einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger unterzeichnet werden. Mit Zustimmung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde sind Ausnahmen von Satz 1 zulässig.
- (2) Die Beglaubigung von Schriftstücken, die zur Verwendung im Ausland bestimmt sind, kann auch von einer Urkundsbeamtin oder einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden.
- (3) Bei den für ausländische Behörden bestimmten Schriftstücken ist der Unterschrift die Amtsbezeichnung (Dienstbezeichnung) und ein Abdruck des Dienstsiegels beizufügen.

Nr. 10 Übermittlung in besonderen Fällen

- (1) In Eilfällen und bei Unzulänglichkeit der Postverhältnisse im Bestimmungsland sollten private Kurierdienste in Anspruch genommen werden. Sendungen an Behörden

benenfalls in abgekürzter Form – auch unter Verwendung von Stempeln – auf eine Mehrfertigung des Begleitschreibens oder eines Zuleitungsschreibens an die Vornahmebehörde gesetzt werden.

Nr. 12 Berichte

(1) Berichte an die obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörden dienen der internen Information und werden an ausländische Behörden nicht weitergegeben. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, sind Berichte und gegebenenfalls ihre Anlagen mit zwei Mehrfertigungen vorzulegen. Die Mehrfertigungen dienen der Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz, das seinerseits das Auswärtige Amt unterrichtet. Ihre Beifügung ist daher nicht erforderlich, wenn ersichtlich ist, dass zu einer Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz und des Auswärtigen Amtes kein Anlass besteht.

(2) Werden Berichte auf dem Dienstweg vorgelegt, sind für die beteiligten Behörden zusätzliche Mehrfertigungen beizufügen.

Nr. 13 Berichtspflicht der Bewilligungsbehörde in besonderen Fällen

(1) Vor der Ausführung eines eingehenden oder der Weiterleitung eines ausgehenden Ersuchens ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten, wenn das Ersuchen aus der Sicht des ersuchenden oder des ersuchten Staates von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung sein könnte. Eine besondere Bedeutung liegt insbesondere vor, wenn Anhaltspunkte für die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung (ordre public) – z. B. eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung oder politische Verfolgung – bestehen. Hierzu zählen auch Fälle, die die Beschlagnahme und Herausgabe von bedeutsamen Kulturgütern betreffen.

(2) Nachträglich ist zu berichten, wenn ein deutsches Ersuchen abgelehnt wurde. Eine solche Berichtspflicht besteht auch, wenn ein Ersuchen, welches eine Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder einen Bannbruch betrifft, wegen Gefahr im Verzug ohne die ansonsten erforderliche Beteiligung der Bundesregierung gestellt wurde.

(3) Von jeder gerichtlichen Entscheidung, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Rechtshilferechts befasst, sind der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde drei Mehrfertigungen vorzulegen.

Nr. 13a Berichtspflicht in Immunitätsangelegenheiten (vgl. auch § 77 Abs. 2 IRG)

Ist von der Erledigung eines eingehenden Ersuchens ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages, ein Abgeordneter eines Landesparlaments oder ein Mitglied des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland betroffen oder berührt die Erledigung die Genehmigungsvorbehalte für Durchsuchung und Beschlagnahme in den Räumen eines Parlaments, so ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde

vorab zu berichten und deren Äußerung abzuwarten. Im Übrigen gelten die Nrn. 191 ff. der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) entsprechend.

Nr. 14 Übersetzungen

(1) Soweit nicht in völkerrechtlichen Übereinkünften etwas anderes bestimmt ist (vgl. Länderteil), sind einem Ersuchen und seinen Anlagen Übersetzungen beizufügen. Ist Übersetzungsverzicht vereinbart, kann es sich bei besonders bedeutsamen oder eilbedürftigen Ersuchen im Interesse einer schnelleren Erledigung empfehlen, gleichwohl Übersetzungen des Ersuchens beizufügen.

(2) Ist ein eingehendes Ersuchen nicht in deutscher Sprache abgefasst und ist die ersuchende Behörde nach den bestehenden völkerrechtlichen Übereinkünften von der Beifügung von Übersetzungen befreit, hat die Bewilligungsbehörde Übersetzungen anfertigen zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe oder für die Erledigung des Ersuchens erforderlich erscheint. Ist die ersuchende Behörde nicht von der Beifügung von Übersetzungen befreit, sind diese, soweit nicht im Einzelfall ausnahmsweise eine Anfertigung durch die Bewilligungsbehörde angezeigt scheint, nachzufordern. Ist die Übersetzung unzureichend, so kann eine verständliche Übersetzung nachgefordert werden.

(3) Bei ausgehenden Ersuchen können mehrsprachige Vordrucke verwendet werden (vgl. Muster Nr. 2a, 31b, 33b). Im Übrigen sind die Übersetzungen von der Behörde zu beschaffen, die das dem Ersuchen zugrundeliegende Verfahren betreibt. Diese Übersetzungen müssen den die Richtigkeit der Übersetzung bestätigenden Vermerk einer amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzerin/Dolmetscherin oder eines amtlich bestellten oder vereidigten Übersetzers/Dolmetschers tragen, wenn dies in völkerrechtlichen Übereinkünften (insbesondere in Auslieferungsvereinbarungen) vorgeesehen ist oder wenn Rechtshilfe auf vertragsloser Grundlage begehrt wird. In Zweifelsfällen sollte das beabsichtigte Ersuchen vor Anfertigung der Übersetzungen der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden.

(4) Ein in völkerrechtlichen Übereinkünften vereinbarter Übersetzungsverzicht berührt nicht die Übersetzungspflichten aus Artikel 6 Abs. 3 Buchst. a Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK (vgl. auch Nr. 181 Abs. 2 RiStBV).

Nr. 15 Kosten der Rechtshilfe

(1) Kosten der Rechtshilfe werden unbeschadet der Regelung in besonderen Fällen (vgl. Nr. 77 und Nr. 77a) nur angefordert oder erstattet, soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft dies zulässt oder der ausländische Staat auch seinerseits Erstattung verlangt.

(2) Die deutschen Kostenvorschriften sind in der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung enthalten.

(3) Kann von einer ausländischen Behörde die Erstattung der Kosten verlangt werden, sammelt die Vornahmebehörde die Belege und erstellt eine Kostenrechnung. Werden

die Erledigungsstücke auf dem unmittelbaren oder auf dem konsularischen Geschäftsweg übersandt, ist in dem Begleitschreiben die ersuchende Behörde zu bitten, die in der beigefügten Kostenrechnung aufgeführten Kosten an die Gerichtskasse unter Angabe der auf der Rechnung vermerkten Geschäftsnummer alsbald zu erstatten. In anderen Fällen ist die Kostenrechnung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen. Gehen die angeforderten Kosten nicht innerhalb von sechs Monaten ein, ist in den in Satz 2 genannten Fällen die ersuchende Behörde an die Begleichung zu erinnern; im Übrigen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten. In allen Fällen ist zu berichten, wenn angeforderte Kosten innerhalb eines Jahres nicht erstattet worden sind.

(4) Hinsichtlich der Kosten, die der ersuchende ausländische Staat nicht erstattet, findet ein Rückgriff auf andere Verwaltungen nicht statt.

(5) Kosten, die den deutschen Behörden durch die Inanspruchnahme von Rechtshilfe entstehen, fallen regelmäßig der Behörde zur Last, die das Ersuchen angeregt hat. Sind bei einer Einlieferung mehrere Justizverwaltungen beteiligt, gilt die Vereinbarung über die Kosten in Einlieferungssachen (abgedruckt im Anhang I unter Nr. 5).

2. Unterabschnitt

Allgemeines für eingehende Ersuchen

Nr. 16 Grundlagen der Rechtshilfe

(1) Bei eingehenden Ersuchen muss von der Bewilligungsbehörde zunächst geprüft werden, ob eine Pflicht zur Leistung der erbetenen Rechtshilfe besteht (vgl. Nr. 3).

(2) Besteht keine völkerrechtliche Übereinkunft zur Leistung der Rechtshilfe, kann sie nach Maßgabe des IRG bewilligt werden.

Nr. 17 Fehlerhafte Zuleitung

(1) Wird ein Ersuchen auf einem nicht zugelassenen Geschäftsweg übermittelt, ist es zu bewilligen, wenn keine sonstigen Hinderungsgründe vorliegen. Die Erledigungsstücke sind auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zurückzuleiten.

(2) Ist ein Ersuchen bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen, ist es an die zuständige Bewilligungsbehörde weiterzuleiten. Von der Abgabe ist die ersuchende Behörde auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg zu verständigen. Ist ein Ersuchen über eine oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde bei einer nicht zuständigen Behörde eingegangen, ist die Abgabennachricht nicht an die ersuchende Behörde, sondern an die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu richten.

Nr. 18 Ergänzung

Steht der Rechtshilfe ein behebbares Hindernis entgegen, ist dem ersuchenden Staat Gelegenheit zu geben, das Ersuchen zu ergänzen.

Nr. 19 Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe

(1) Ein Rechtshilfeersuchen, das unmittelbar bei der Vornahmebehörde eingeht, ist unverzüglich der für die Bewilligung zuständigen Behörde zuzuleiten.

(2) Hat die Bewilligungsbehörde ein Ersuchen abgelehnt, berichtet sie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde unter Beifügung einer Mehrfertigung des Ersuchens nachträglich. In besonderen Fällen im Sinne von Nr. 13 Abs. 1 ist vorab zu berichten und die Äußerung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde abzuwarten.

(3) Hält die Bewilligungsbehörde es für erforderlich, dass das Oberlandesgericht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 IRG über die Zulässigkeit der Rechtshilfe entscheidet, berichtet sie unter Beifügung des Ersuchens der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde und wartet deren Äußerung ab.

(4) Beschließt das Oberlandesgericht, eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs einzuholen (§ 61 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 42 IRG), leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Vorgänge unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu; sie berichtet gleichzeitig ihrer vorgesetzten Behörde.

(5) Bei eingehenden Ersuchen, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Abgaben oder einen Bannbruch betreffen, stellt die Bewilligungsbehörde die Beteiligung der Steuer- bzw. Zollfahndungsdienste sicher, es sei denn, es handelt sich um ein Zustellungs- oder Vollstreckungshilfeersuchen.

Nr. 20 Stichtag für die Voraussetzungen der Rechtshilfe

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Rechtshilfe müssen auch noch in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem die Verwertung der Rechtshilfemaßnahme dem ersuchenden Staat ermöglicht wird (z. B. Überstellung einer Person, Übergabe oder Zuleitung von Gegenständen oder sonstiger Erledigungsstücke, Einsichtnahme in Akten).

Nr. 21 Bindungswirkung der Bewilligung

(1) Die Vornahmebehörde ist an die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Zulässigkeit der Rechtshilfe gebunden. Ist die Vornahmebehörde jedoch ein Gericht, kann sie eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeiführen (§§ 60, 61 IRG). In diesem Fall empfiehlt es sich, die Sache dem Oberlandesgericht über die Bewilligungsbehörde vorzulegen. Diese hat die Möglichkeit der Abhilfe. Sie berichtet in diesen Fällen der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde und wartet deren Äußerung ab.

(2) Werden nachträglich Umstände bekannt, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Rechtshilfe hätte bewilligt werden dürfen, ist die Bewilligungsbehörde zu unterrichten und deren Äußerung abzuwarten.

Nr. 22 Erledigung des Ersuchens

(1) Hält die Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe für gegeben, so ist das Ersuchen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist, von der Vornahmebehörde nach denselben Vorschriften auszuführen, die gelten würden, wenn das Ersuchen von einer deutschen Behörde gestellt worden wäre; dies gilt auch für Zwangsmaßnahmen, die bei der Erledigung des Ersuchens notwendig werden (§ 59 Abs. 3, § 77 IRG). Besonderen Wünschen der ersuchenden Behörde ist zu entsprechen, soweit nicht zwingende Vorschriften entgegenstehen.

(2) Das Rechtshilfegeschäft soll grundsätzlich nicht vor der Entscheidung der Bewilligungsbehörde nach Absatz 1 vorgenommen werden. Ausnahmsweise darf die Vornahmebehörde das Rechtshilfegeschäft bei Gefahr im Verzug davor ausführen, wenn gegen die Gewährung der Rechtshilfe keine Bedenken bestehen. Ist das Rechtshilfegeschäft davor vorgenommen worden, so übersendet die Vornahmebehörde das Ersuchen und die Erledigungsstücke der Bewilligungsbehörde.

(3) Soweit nach den deutschen Vorschriften Verfahrensbeteiligte bei den Untersuchungshandlungen anwesend sein dürfen, kann auch den entsprechenden am ausländischen Verfahren beteiligten Personen von der Vornahmebehörde die Anwesenheit gestattet werden. Ausländischen Richtern oder Beamten darf die Erlaubnis zur Anwesenheit in amtlicher Eigenschaft nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörde erteilt werden (vgl. Nrn. 138, 139), soweit diese nicht im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt ist.

(4) Ist um Terminsachricht gebeten worden, sind die Termine zeitlich so anzusetzen, dass die im Ausland wohnenden Beteiligten daran teilnehmen können. In der Terminsachricht ist darauf hinzuweisen, dass die Benachrichtigung der im Ausland wohnenden Verfahrensbeteiligten der ersuchenden Behörde obliegt.

(5) Verzögert sich die Erledigung eines Ersuchens nicht unerheblich, kann es angezeigt sein, der ersuchenden Behörde eine Zwischennachricht zu erteilen.

Nr. 22a Akteneinsicht

(1) Für die Gewährung von Einsicht in einen Rechtshilfeporgang gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) und der Nrn. 182 bis 189 RiStBV entsprechend. Enthalten die Vorgänge Unterlagen, die außenpolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren können, so ist vor Genehmigung der Einsicht der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Entscheidung abzuwarten. Vorgänge, die die Bewilligung betreffen, unterliegen grundsätzlich nicht der Akteneinsicht.

(2) Vor der Gewährung der beantragten Akteneinsicht ist die ersuchende Behörde auf dem vorgesehenen Geschäftsweg um Äußerung zu bitten, ob und in welchem Umfang Akteneinsicht gewährt werden kann, sofern nicht offenkundig ist, dass die Gewährung von Akteneinsicht den Zweck des Verfahrens der ersuchenden Behörde nicht gefährdet.

Nr. 23 Weitergabe nach der Erledigung des Ersuchens

(1) Nach der Erledigung leitet die Vornahmebehörde das Ersuchen und die Erledigungsstücke mit einem Begleitbericht und gegebenenfalls mit einem Begleitschreiben (vgl. Nr. 11, Muster Nr. 1) der Prüfungsbehörde zu. Diese prüft, ob das Ersuchen vollständig und in einer für die Verwertung im Ausland geeigneten Weise erledigt worden ist. Ergeben sich dabei Mängel, sorgt sie dafür, dass diese behoben werden.

(2) Ist der unmittelbare oder der konsularische Geschäftsweg zugelassen, leitet die Prüfungsbehörde die Erledigungsstücke unter Beifügung des Ersuchens mit dem Begleitschreiben der ersuchenden Behörde auf diesem Weg zu. In den anderen Fällen vermerkt sie auf dem Begleitbericht, dass die Erledigungsstücke geprüft worden sind und übersendet die Vorgänge der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Erledigungsstücke ohne Mehrfertigungen vorzulegen.

Nr. 24 Inländische Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahmen

Ersuchen sind auch darauf zu prüfen, ob eine Strafverfolgungs- oder Verwaltungsmaßnahme in Betracht kommt. Wird eine solche für erforderlich gehalten, ist die zuständige deutsche Behörde zu verständigen oder bei eigener Zuständigkeit das Erforderliche zu veranlassen.

3. Unterabschnitt

Allgemeines für ausgehende Ersuchen

Nr. 25 Grundlagen der Rechtshilfe

(1) Ausländische Staaten können um Rechtshilfe gebeten werden, soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (vertragliche Rechtshilfe) oder das Recht des ausländischen Staates (vertragslose Rechtshilfe) dies zulassen. Nähere Einzelheiten können dem Länderteil entnommen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein ausländischer Staat um Rechtshilfe ersucht werden soll, z. B. weil die deutschen Behörden einem entsprechenden ausländischen Ersuchen nicht stattgeben würden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten oder ihr das Ersuchen vorzulegen.

Nr. 26 Berücksichtigung des ausländischen Verfahrensrechts

Bei einem Ersuchen um Rechtshilfe ist zu beachten, dass die ausländischen Behörden das Ersuchen nach den Zuständigkeitsvorschriften und in der Regel auch nach den Formvorschriften des ausländischen Rechts erledigen; deren Einhaltung genügt für das deutsche Verfahren. Die ausländischen Behörden können, insbesondere wenn dies in völkerrechtlichen Übereinkünften vorgesehen ist, gebeten werden, bei der Erledigung des Ersuchens bestimmte deutsche Verfahrensvorschriften zu berücksichtigen.

Nr. 27 Form des Ersuchens und seine Anlagen

(1) Das Ersuchen ist auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg im Original an die zur Vornahme der begehrten Rechtshilfehandlung zuständige ausländische Behörde zu übersenden. Bestehen Zweifel, welche Behörde für die Erledigung zuständig ist, ist im Anschreiben neben der vermutlich zuständigen Behörde der Zusatz „oder die sonst zuständige Behörde“ anzubringen. Sind im Ausland mehrere Rechtshilfehandlungen vorzunehmen, müssen so viele Ersuchen gestellt werden als voraussichtlich Behörden für die Erledigung in Betracht kommen.

(2) Das Ersuchen und die zu seiner Erledigung erforderlichen Angaben sind in ein und dasselbe Schriftstück aufzunehmen. Gesetzestexte können als Anlage beigefügt werden. Akten und Urkunden sollen dem Ersuchen nur in beglaubigter Mehrfertigung beigefügt werden. Andernfalls ist zumindest bei Urkunden eine beglaubigte Mehrfertigung zurückzubehalten.

(3) Anlagen sind dem Ersuchen derart beizugeben, dass ein Verlust oder eine Verwechslung vermieden wird. Auf Lichtbildern, Ablichtungen, Plänen und dergleichen ist gegebenenfalls zu vermerken, welche Person oder welchen Gegenstand sie darstellen.

(4) Ersuchen, deren Erledigung besonders eilt, und Ersuchen in Haftsachen sind am Kopf des Schreibens als Eilsache oder Haftsache zu bezeichnen.

Nr. 28 Legalisation

(1) Durch die Legalisation bestätigt die berufskonsularische Vertretung eines ausländischen Staates, dass die Unterschrift auf einer amtlichen inländischen Urkunde echt ist. In einer erweiterten Form umfasst die Legalisation auch die Bestätigung, dass der Aussteller nach den Gesetzen zur Ausstellung der Urkunde zuständig war und dass die Urkunde in gesetzlicher Form aufgenommen ist.

(2) Im Länderteil ist vermerkt, im Verhältnis zu welchen Staaten eine Legalisation oder eine Legalisation in erweiterter Form erforderlich ist. Aus dem Länderteil ergibt sich auch, welche Staaten sich mit einer besonderen Art der Beglaubigung (z. B. durch die Bundesregierung) oder der vereinfachten Form der Echtheitsbescheinigung (sog. Apostille; vgl. Vordruck 3 a) an Stelle einer Legalisation begnügen.

(3) Die Legalisation durch die ausländische berufskonsularische Vertretung wird durch die Prüfungsbehörde herbeigeführt. In der Regel genügt es, wenn jeweils ein mit Beglaubigungsvermerk (vgl. Muster Nr. 3) versehenes Exemplar der Unterlagen legalisiert wird.

Nr. 29 Inhalt des Ersuchens

(1) Jedes Ersuchen muss die Handlung, um deren Vornahme ersucht wird, genau bezeichnen. Es soll knapp und klar gefasst sein, jedoch ausreichend Auskunft über das Verfahren geben, für das die Rechtshilfe begehrt wird. Es muss, soweit erforderlich, Angaben über die Person des Betroffenen, seine Staatsangehörigkeit und seinen derzeitigen Aufenthaltsort enthalten.

(2) Steht Verfahrensbeteiligten nach deutschen Vorschriften das Recht zur Teilnahme an einer Beweisaufnahme zu, sind sie zu befragen, ob sie hierauf verzichten. Liegt ein solcher Verzicht nicht vor, ist die Bitte auszusprechen, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termin so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass die Beteiligten von dem Zeitpunkt der Beweisaufnahme verständigt werden und an ihr teilnehmen können. Erscheint ausnahmsweise, z. B. weil die Beteiligten sich im Gebiet des ersuchten Staates aufhalten, die unmittelbare Benachrichtigung durch die Behörden des ersuchten Staates zweckmäßiger, ist in dem Ersuchen darum zu bitten und die Anschrift der Beteiligten in das Ersuchen aufzunehmen.

Nr. 30 Prüfung und Weiterleitung

(1) Das Ersuchen, der Begleitbericht und gegebenenfalls das Begleitschreiben (vgl. Nr. 11 und Nr. 12 Abs. 2, Muster Nrn. 2, 2a) sowie die Übersetzungen (vgl. Nr. 14) sind von der ersuchenden Stelle der Prüfungsbehörde vorzulegen; eine Mehrfertigung der Unterlagen ist zu den Akten zu nehmen. Ist das Ersuchen zu beanstanden, gibt die Prüfungsbehörde es mit den erforderlichen Bemerkungen zurück. Ist es nicht zu beanstanden, vermerkt die Prüfungsbehörde dies auf dem Begleitbericht und leitet – sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist – die Unterlagen auf dem vorgeschriebenen Weg der Bewilligungsbehörde zu. Soweit im Verhältnis zu bestimmten Staaten (vgl. Länderteil) die Einschaltung besonderer Übermittlungsbehörden (z. B. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht) vorgesehen ist, wird das Begleitschreiben von dieser Behörde gefertigt.

(2) Die Bewilligungsbehörde übermittelt das Ersuchen auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg. Ist der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben, kann das Ersuchen unmittelbar der deutschen diplomatischen Vertretung in dem ersuchten Staat übersandt werden, wenn die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Ermächtigung hierzu allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat.

(3) Dem ausländischen Staat werden das Ersuchen, seine Anlagen und die Übersetzungen grundsätzlich in zweifacher Fertigung übermittelt.

(4) Können Ersuchen nicht auf dem unmittelbaren Geschäftsweg übersandt werden, so sind sie der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen

- a) im diplomatischen Geschäftsweg in sechsfacher Fertigung,
- b) im ministeriellen Geschäftsweg, soweit das Ersuchen von einem Bundesamt oder Bundesministerium weiterzuleiten ist, in vierfacher Fertigung und
- c) in den übrigen Fällen des ministeriellen Geschäftswegs in dreifacher Fertigung.

Im konsularischen Geschäftsweg und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 sind die Unterlagen der deutschen Auslandsvertretung in dreifacher Fertigung zu übersenden. Übersetzungen sind in jedem Fall in zweifacher Fertigung beizufügen. Besonderheiten können sich bei Auslieferungs- und bei Vollstreckungshilfeersuchen ergeben (vgl. Nrn. 93, 93a, 112).

(5) Hat die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde das Ersuchen weitergeleitet und gehen die Erledigungsstücke nicht über sie ein, ist über die Erledigung zu berichten.

Nr. 31 Nachträgliche Änderung der Sachlage

(1) Ändern sich nach Abgang eines Ersuchens die Verhältnisse in einer für die Erledigung bedeutsamen Weise, ist die ersuchte ausländische Behörde unverzüglich auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg, in Eilfällen unmittelbar – gegebenenfalls über das Bundeskriminalamt – zu benachrichtigen.

(2) Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn vor der Stellung eines förmlichen Rechtshilfeersuchens vorläufige Maßnahmen im Ausland angeregt wurden (z. B. durch Einleitung der internationalen Fahndung) oder wenn bekannt ist, dass die ausländischen Behörden in Erwartung eines Ersuchens vorläufige Maßnahmen ergreifen haben.

2. Abschnitt

Besondere Richtlinien für eingehende Ersuchen

1. Unterabschnitt

Ersuchen um Auslieferung

Nr. 32 Staatsangehörigkeit der verfolgten Person (§ 2 IRG)

Bei Zweifeln über die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person kann die zuständige Behörde mit den Behörden der inneren Verwaltung und unmittelbar mit den ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Verbindung treten.

Nr. 33 (unbesetzt)

Nr. 34 Zuständigkeit bei Gefahr im Verzug

Eine örtlich nicht zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht hat sich den innerhalb ihres Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, bei denen Gefahr im Verzug ist (§ 77 IRG i. V. m. § 143 Abs. 2 GVG). Gleiches gilt für Untersuchungshandlungen eines örtlich nicht zuständigen Oberlandesgerichts (§ 77 IRG i. V. m. § 21 StPO).

Nr. 35 Verdacht einer Auslandsstraftat

(1) Stellt eine Behörde fest, dass eine Person, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, in dem Verdacht steht, im Ausland eine Straftat begangen zu haben, oder dass sie im Ausland wegen einer solchen Tat zu einer Freiheitsstrafe ver-

urteilt worden ist, die sie noch zu verbüßen hat, benachrichtigt sie unverzüglich und unmittelbar die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn die Person nicht festgenommen wird. Vor der Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die eine Auslieferung des Ausländers unmöglich machen würden.

(2) Falls die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht damit rechnet, dass die ausländische Behörde die Auslieferung zur Verfolgung oder Vollstreckung betreiben wird, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Weisung ab, sofern sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist. Ist sie Bewilligungsbehörde, so fragt sie bei der ausländischen Behörde an, ob um vorläufige Festnahme ersucht wird. Erfolgt die Anfrage unmittelbar, unterrichtet sie nachrichtlich das Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt. Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG veranlasst sie – auch ohne ein entsprechendes Ersuchen – die Festnahme der Person und beantragt die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft.

Nr. 36 Vorläufige Festnahme (§ 19 IRG)

(1) Jede Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 16 IRG befugt, die verfolgte Person vorläufig festzunehmen. Anlass für die Annahme eines dringenden Tatverdachts im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 IRG kann z. B. eine Ausschreibung zur Festnahme in Fahndungshilfsmitteln oder das Geständnis der Person sein.

(2) Kann ein Ersuchen um vorläufige Festnahme nicht alsbald ausgeführt werden oder bestehen gegen die Ausführung Bedenken, ist das Ersuchen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht vorzulegen. Bis zu einer anderen Weisung ist gegebenenfalls die Fahndung fortzusetzen.

(3) Von einer vorläufigen Festnahme zur Vorbereitung der Auslieferung ist die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich zu benachrichtigen.

Nr. 37 Vorläufige Maßnahmen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

(1) Erscheint die Auslieferung nicht von vornherein unzulässig und bestehen auch sonst gegen die Ausführung eines Festnahmeersuchens keine Bedenken, trifft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich die notwendigen Maßnahmen. Unter den Voraussetzungen des § 16 IRG beantragt sie bei dem Oberlandesgericht die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (vgl. Muster Nr. 4). Für die Fahndung stehen ihr alle Mittel zu Gebote, die im deutschen Strafverfahren zulässig sind.

(2) Auch während der Fahndung ermittelt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob der Auslieferung Hindernisse entgegenstehen.

(3) Wird die verfolgte Person im Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts ermittelt, gibt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht das Verfahren unmittelbar an die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ab.

Nr. 38 Mitteilung der vorläufigen Festnahme an die ausländische Behörde

Wird eine Person zur Vorbereitung der Auslieferung festgenommen, bevor ein Auslieferungsersuchen eingegangen ist, teilt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Zeit, den Ort und den Grund der Festnahme unverzüglich der zuständigen ausländischen Behörde mit, wenn sie nicht die Entlassung der festgenommenen Person verfügt. Erfolgt die Mitteilung nicht über das Bundeskriminalamt, verständigt sie auch dieses gemäß Nr. 6.

Nr. 39 Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme

(1) In den Fällen der §§ 16 und 19 IRG berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihrer vorgesetzten Behörde (vgl. Muster Nr. 5). Der Bericht kann entfallen, wenn sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt hat und alsbald nach Nr. 50 Abs. 2 berichtet werden kann.

(2) Ist die verfolgte Person nicht aufgrund eines durch die oberste Justizbehörde übermittelten ausländischen Ersuchens festgenommen worden, sind in dem Bericht möglichst genaue Angaben über die Person zu machen; auch ist mitzuteilen, welchen Inhalt das ausländische Ersuchen hat oder welche Umstände die Festnahme veranlasst haben.

(3) Im Fall einer vorläufigen Festnahme gibt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in dem Bericht ferner an, ob die Mitteilung nach Nr. 38 gemacht worden ist und gegebenenfalls welche Antwort die ausländische Behörde erteilt hat.

Nr. 40 Amtsrichterliche Vernehmung eines nicht aufgrund eines Auslieferungshaftebefehls vorläufig Festgenommenen (§ 22 IRG)

(1) Das Amtsgericht führt die Vernehmung der vorläufig festgenommenen Person nach § 22 Abs. 2 IRG durch (vgl. zum Antrag Muster Nr. 6). Es ist für die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der vorläufigen Auslieferungshaft vorliegen, und für die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft nicht zuständig (vgl. § 17 Abs. 1 IRG). Es darf die Freilassung der festgenommenen Person nur dann anordnen, wenn sich ergibt, dass diese nicht die Person ist, die von der ausländischen Behörde gesucht wird (§ 22 Abs. 3 IRG). Es widerspricht nicht dem Artikel 104 GG, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts ohne Haftbefehl festgehalten wird.

(2) Die verfolgte Person ist über die Möglichkeit der vereinfachten Auslieferung nach § 22 Abs. 3 Satz 3, § 21 Abs. 6 IRG zu belehren. Sie soll dabei darauf hingewiesen werden, dass diese zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung führt (die Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht erforderlich; darüber hinaus muss der Eingang der Auslieferungsunterlagen nicht abgewartet werden). Die verfolgte Person ist ferner darüber zu belehren, dass die vereinfachte Auslieferung mit Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§ 41 Abs. 1 IRG) erfolgen kann, welche Rechtsfolgen damit verbunden sind, sowie dass ihr Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und ihre Erklärung des Spezialitätsverzichts unwiderruflich sind. Die

Belehrung muss jeweils vor der Äußerung der verfolgten Person erfolgen und auch so protokolliert werden.

(3) Ist die Auslieferung nur mit Zustimmung der verfolgten Person zulässig (§ 80 Abs. 3 IRG), so soll sie bei ihrer Belehrung auch auf die Möglichkeit, dass ein Vollstreckungshilfeersuchen auch ohne ihr Einverständnis bewilligt werden kann, hingewiesen werden.

(4) Wird die verfolgte Person nicht freigelassen, veranlasst das Amtsgericht nach Erlass der Festhaltenanordnung die Überführung der verfolgten Person in die zuständige Untersuchungshaftanstalt. In dem Aufnahmeersuchen ist anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach §19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zusteht. Das Amtsgericht übersendet die Vernehmungsniederschrift mit den übrigen Vorgängen unverzüglich und unmittelbar der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Hat sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, teilt dies das Amtsgericht zusätzlich vorab der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht fernmündlich oder per Telefax mit. Diese führt unverzüglich die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Anordnung der Auslieferungshaft herbei, falls sie nicht die Freilassung der festgenommenen Person verfügt.

Nr. 41 Amtsrichterliche Vernehmung des aufgrund eines Auslieferungshaftbefehls Festgenommenen (§ 21 IRG)

Das Amtsgericht ordnet die Freilassung der festgenommenen Person nur dann an, wenn sich bei der Vernehmung ergibt, dass diese nicht die in dem Auslieferungshaftbefehl bezeichnete Person ist, der Auslieferungshaftbefehl aufgehoben ist oder der Vollzug des Auslieferungshaftbefehls ausgesetzt ist (§ 21 Abs. 3 IRG). Im Übrigen gilt Nr. 40 entsprechend.

Nr. 42 Haftfristen

Die vorläufige Auslieferungshaft darf zwei Monate bzw. – falls ein außereuropäischer Staat um die Festnahme ersucht hat – drei Monate nicht überschreiten (§ 16 Abs. 2 IRG). Ist die in einer völkerrechtlichen Übereinkunft für die vorläufige Auslieferungshaft vorgesehene Frist länger oder kürzer (vgl. Länderteil), ist diese Frist maßgebend.

Nr. 43 Erste Maßnahmen nach Eingang des Auslieferungsersuchens

Geht das Auslieferungsersuchen mit den Unterlagen ein, während sich die verfolgte Person in vorläufiger Auslieferungshaft befindet, erwirkt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Fortdauer der Auslieferungshaft (§ 16 Abs. 3 IRG). Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung steht eine vorherige Vernehmung der verfolgten Person zum Ersuchen (§ 28 IRG) der Pflicht zur unverzüglichen Entscheidung nicht entgegen, wenn sie dem Ziel dient, die Entscheidung über die Fortdauer der Haft mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 32 IRG) zu verbinden.

Nr. 44 Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls (§ 16 Abs. 2, § 24 IRG)

Die Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls ist insbesondere dann zu beantragen, wenn die ausländische Behörde das Festnahmeersuchen zurücknimmt oder - gegebenenfalls auf Anfrage - erklärt, dass um die Inhaftnahme oder Auslieferung nicht er sucht wird.

Nr. 45 Berücksichtigung deutscher Strafansprüche

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht stellt fest, ob gegen die verfolgte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist. Gegebenenfalls setzt sie sich möglichst bald mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsbehörde in Verbindung, um die Frage der Anwendung der §§ 154b, 456a StPO zu klären.

(2) Der Gang des Auslieferungsverfahrens wird durch einen deutschen Strafanspruch nicht gehemmt. Der Vollzug der Auslieferung kann jedoch aufgeschoben werden.

Nr. 46 Verhältnis zwischen Auslieferung und Ausweisungsverfahren

Liegt ein förmliches Auslieferungersuchen oder ein mit der Anündigung eines Auslieferungersuchens verbundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf die gesuchte Person bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 IRG für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden (§ 60 Abs. 4 AufenthG). Der obersten Justizbehörde ist vorab zu berichten. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht teilt der Ausländerbehörde die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens mit (§ 87 Abs. 4 AufenthG).

Nr. 47 Asylverfahren

(1) Die Entscheidung über einen Asylantrag hat für das Auslieferungsverfahren keine bindende Wirkung (§ 4 AsylVfG). Es besteht daher in der Regel kein Anlass, mit dem Auslieferungsverfahren bis zur Erledigung des Asylverfahrens innezuhalten. Im Auslieferungsverfahren ist die Frage der politischen Verfolgung und ihrer Auswirkung auf das Asylverfahren eigenständig zu beurteilen.

(2) Hat die verfolgte Person einen Asylantrag gestellt, unterrichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 8 AsylVfG. Sie bittet das Bundesamt ferner um Übermittlung der Tatsachen oder Beweismittel, die für die Frage einer politischen Verfolgung (§ 6 Abs. 2 IRG) erheblich sein können.

(3) Für in anderen Staaten anerkannte Flüchtlinge gilt Absatz 1 entsprechend.

Nr. 48 Einbürgerungsverfahren

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht teilt der Einbürgerungsbehörde unverzüglich mit, dass ein Ersuchen um Auslieferung der verfolgten Person gestellt worden ist, wenn

- a) bekannt geworden ist, dass die verfolgte Person ihre Einbürgerung betreibt,
- b) eine Auslieferungsverpflichtung besteht, deren Erfüllung durch die Einbürgerung unmöglich gemacht würde, oder
- c) ein Einbürgerungsverfahren gemäß einer völkerrechtlichen Übereinkunft bis zur Entscheidung über ein Auslieferungsverfahren auszusetzen ist.

Die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat ist stichwortartig zu beschreiben.

(2) Die Tatsache, dass die verfolgte Person ihre Einbürgerung betreibt, rechtfertigt es grundsätzlich nicht, das Auslieferungsverfahren auszusetzen. Ausnahmsweise kann die Aussetzung angebracht sein, wenn die verfolgte Person einen Anspruch auf Einbürgerung geltend macht.

Nr. 49 Herbeiführung gerichtlicher Entscheidungen nach § 29 Abs. 2, § 42 IRG, Berichtspflichten

(1) Hat sich die verfolgte Person zu Protokoll des Amtsgerichtes mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und beabsichtigt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wegen besonderer Umstände dennoch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung (§ 29 Abs. 2 IRG) herbeizuführen, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

(2) Im Falle des § 42 Abs. 1 IRG leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihre Vorgänge mit einer Stellungnahme unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu und berichtet gleichzeitig ihrer vorgesetzten Behörde.

(3) Vor Stellung eines Antrags nach § 42 Abs. 1 IRG berichtet der Generalbundesanwalt bzw. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

Nr. 50 Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens oder bei vereinfachter Auslieferung

(1) Hat das Oberlandesgericht die Auslieferung für zulässig erklärt, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ihrer vorgesetzten Behörde und fügt die Vorgänge sowie Mehrfertigungen der gerichtlichen Entscheidungen bei. Der Bericht (vgl. Muster Nr. 7) hat alle Umstände zu enthalten, die für die Bewilligung und Durchführung der Auslieferung von Bedeutung sein können. Insbesondere soll er sich aussprechen über

- a) den Übergabeort,
- b) den Beginn und die Dauer der Auslieferungshaft

und erforderlichenfalls auch über

- c) Bedenken gegen die Bewilligung der Auslieferung,
- d) die Anwendung der §§ 154b, 456a StPO (vgl. Nr. 45) und
- e) die Notwendigkeit besonderer Sicherungsmaßnahmen.

(2) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Mitteilungen an den ersuchenden Staat zur Zulässigkeitsentscheidung.

(3) Hat sich die verfolgte Person zu Protokoll eines Amtsgerichts mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und ist eine Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts nicht herbeigeführt worden, unterrichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Bewilligungsbehörde gemäß Absatz 1 Satz 3 unverzüglich und unmittelbar und fügt eine Mehrfertigung der richterlichen Vernehmungsniederschrift bei (vgl. Muster Nr. 8). Sind die Auslieferungsunterlagen noch nicht eingegangen, sind auch die Vorgänge zu übersenden. Die oberste Justizbehörde ist gleichzeitig zu unterrichten, falls sie nicht selbst Bewilligungsbehörde ist.

Nr. 51 Herausgabe von Gegenständen (§§ 38, 39 IRG)

(1) Sind im Zusammenhang mit einer Auslieferung Gegenstände herauszugeben, prüft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob die Herausgabe zulässig ist. Bestehen keine Bedenken gegen die Herausgabe, sorgt sie dafür, dass die Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden und führt gegebenenfalls die Entscheidung des zuständigen Gerichts (§ 13 Abs. 1, § 39 Abs. 2 IRG) herbei.

(2) Wurden von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht oder ihren Ermittlungspersonen bereits vor Eingang des Auslieferungsersuchens vorbereitende Maßnahmen getroffen (§ 39 Abs. 3 IRG), sind die Vorgänge unverzüglich mit einem Bericht der für das Auslieferungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht vorzulegen.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der Herausgabe gestellt werden sollen, insbesondere ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet werden kann. Sie überwacht gegebenenfalls die Rückgabe der Gegenstände.

(4) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, einen Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Herausgabe zu stellen, berichtet sie ihrer vorgesetzten Behörde und wartet deren Äußerung ab.

(5) Das Ergebnis ihrer Prüfungen und der von ihr ergriffenen Maßnahmen nimmt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in den Bericht nach Nr. 50 auf, sofern nicht eine vorherige Berichterstattung geboten erscheint.

Nr. 52 Durchführung der Auslieferung

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht kann zur Durchführung der Auslieferung die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen (vgl. Muster Nr. 9). Sie veranlasst

die Übergabe der Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Auslieferung herausgegeben werden sollen und sorgt dafür, dass die bei den Akten befindlichen persönlichen Papiere der verfolgten Person und deren persönliche Habe mitgegeben werden. Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 4 des Anhangs I hingewiesen. Soweit Ausfuhrverbote oder -beschränkungen der Durchführung der Herausgabe entgegenstehen könnten, setzt sich die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht benachrichtigt die deutsche Übergabebehörde möglichst frühzeitig, wann und wo die Übergabe voraussichtlich erfolgen soll. Die Übergabebehörde hat ihrerseits im Fall der Landüberstellung die ausländische Übernahmehbehörde unverzüglich zu verständigen. Bei Luftüberstellung schlägt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der zuständigen ausländischen Justizbehörde unmittelbar oder über das Bundeskriminalamt Zeit und Ort der Übergabe vor.

(3) Eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Übergabe- und Übernahmehbehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten enthält Kapitel C, Erster Teil.

Nr. 53 Begleitpapiere für die Durchführung der Auslieferung

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht stellt für die verfolgte Person einen besonderen Ausweis (vgl. Muster Nr. 9) aus und gibt ihn dem Begleitbeamten mit. Den Begleitpapieren wird ferner eine vorbereitete Bestätigung über die vollzogene Auslieferung (vgl. Muster Nr. 9) mit ausgefüllter Anschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beigelegt.

Nr. 54 Nachträgliche Einwendungen

Erhebt die verfolgte Person vor ihrer Übergabe Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Auslieferung, sind diese unverzüglich und unmittelbar der die Auslieferung durchführenden Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht bekanntzugeben. Die verfolgte Person darf der ausländischen Behörde erst aufgrund einer neuen Weisung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht übergeben werden.

Nr. 55 Nachricht von dem Abschluss des Auslieferungsverfahrens

(1) Die Übergabebehörde benachrichtigt die für die Durchführung der Auslieferung zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, sobald die verfolgte Person der ausländischen Übernahmehbehörde übergeben worden ist. Hierzu wird die den Begleitpapieren für die Durchführung der Auslieferung beigelegte vorbereitete Bestätigung (vgl. Nr. 53) verwendet.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht berichtet ihrer vorgesetzten Behörde, an welchem Ort, an welchem Tag und wem die verfolgte Person übergeben worden ist. Ferner teilt sie mit, welche Zeit sich die verfolgte Person allein wegen des Auslieferungsverfahrens in Haft befunden hat. Sie nimmt die im Zusammenhang mit

der Auslieferung eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen zurück. Ein Antrag auf Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls ist entbehrlich.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht teilt außerdem jede vollzogene Auslieferung gemäß Nr. 6 dem Bundeskriminalamt (vgl. Muster Nr. 10), soweit dies nicht bereits durch die Übergabebehörde geschehen ist, und bei Ausländern im Sinne des § 2 Abs. 1 AufenthG dem Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – in Köln mit.

(4) In Fällen, in denen eine Auslieferung abgelehnt worden ist oder aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt wird, unterrichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht gemäß Nr. 6 das Bundeskriminalamt über den Abschluss des Auslieferungsverfahrens.

Nr. 56 Nachtragsersuchen

Ersucht eine ausländische Behörde nach Überstellung der verfolgten Person um Zustimmung zur Verfolgung oder Vollstreckung wegen einer Tat, für welche die Auslieferung nicht bewilligt worden ist, oder zur Weiterlieferung (vgl. §§ 35, 36 IRG), gelten die Richtlinien für eingehende Ersuchen um Auslieferung entsprechend.

2. Unterabschnitt

Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

Nr. 57 Vorübergehende Auslieferung (§ 37 IRG)

Ein Ersuchen um vorübergehende Auslieferung wird von den Behörden bearbeitet, die für das Ersuchen um endgültige Auslieferung zuständig sind. Für das Verfahren gelten die Nrn. 50 und 52 bis 55 mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen.

Nr. 58 Bedingungen

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt die Einwilligung der deutschen Behörde, die die Verfolgung oder Vollstreckung betreibt, herbei und prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der vorübergehenden Auslieferung gestellt werden sollen (z. B. Beschränkung auf bestimmte Verfolgungsmaßnahmen, spätester Zeitpunkt der Rücklieferung).

Nr. 59 Verzicht auf die Rücklieferung

Fallen die Gründe, die einer endgültigen Auslieferung entgegenstehen, vor der Rücklieferung der verfolgten Person weg, unterrichtet die zuständige Justizbehörde unverzüglich die für die Auslieferung zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht. Diese berichtet unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde.

3. Unterabschnitt

Ersuchen um Durchlieferung

Nr. 60 Durchlieferung (§§ 43 ff., 83f IRG) und unvorhergesehene Zwischenlandung (§ 47 IRG)

(1) Soll eine verfolgte Person durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland durchgeliefert werden, gelten die Nrn. 44, 47, 50 und 52 bis 56 mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Abweichungen entsprechend (vgl. auch Muster Nrn. 10, 11).

(2) Ist die Ankündigung nach § 47 Abs. 1 IRG unterblieben, findet im Fall der unvorhergesehenen Zwischenlandung ein Auslieferungsverfahren statt.

Nr. 61 Deutsche Strafansprüche

Hat die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht festgestellt, dass gegen die verfolgte Person im Inland ein Strafverfahren anhängig oder eine Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist, benachrichtigt sie die Verfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde von dem Durchlieferungsersuchen, damit diese prüfen kann, ob die Anregung oder Stellung eines Auslieferungs-, Strafverfolgungs- oder Strafvollstreckungsersuchens veranlasst ist. Kommt ein solches Ersuchen in Betracht, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde.

Nr. 62 Übernahme der verfolgten Person

(1) Die verfolgte Person darf von den deutschen Behörden zur Durchlieferung nur übernommen werden, wenn die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Übernahme angeordnet hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ordnet die Übernahme erst an, wenn die Durchlieferung bewilligt ist und, falls die verfolgte Person nach Durchlieferung durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland noch durch einen angrenzenden Staat durchgeliefert werden soll, dieser zur Übernahme der verfolgten Person bereit ist.

Nr. 63 Durchführung der Durchlieferung

Die deutsche Übernahmebehörde benachrichtigt die für die Durchlieferung zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, sobald sie die verfolgte Person übernommen hat. Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Durchlieferung durch den Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland geschafft werden sollen, sind möglichst gleichzeitig mit der verfolgten Person zu übernehmen und zu übergeben. Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 6 des Anhangs I hingewiesen. Soweit der Ein- oder Ausfuhr Verbote oder Beschränkungen entgegenstehen könnten, setzt sich die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

4. Unterabschnitt

Ersuchen um Weiterlieferung

Nr. 63a Durchführung der Weiterlieferung

(1) Ist eine verfolgte Person nach Deutschland eingeliefert worden und ersucht ein Drittstaat um deren Aus- bzw. Weiterlieferung, prüft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob die Zustimmung des ursprünglich ausliefernden Staates zur Weiterlieferung erforderlich ist. Ist dessen Zustimmung erforderlich, teilt dies die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der ersuchenden ausländischen Behörde auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg unverzüglich mit. Hat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union um die Aus- bzw. Weiterlieferung der verfolgten Person ersucht, ergreift die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zugleich die erforderlichen Maßnahmen, um die Zustimmung des Staates, aus dem die verfolgte Person eingeliefert wurde, einzuholen und unterrichtet hierüber die ersuchende Behörde des Mitgliedstaates. Die von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu veranlassende Anhörung der verfolgten Person erfolgt vor der Unterrichtung der ausländischen Behörde nach Satz 2. Nr. 40 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ist eine verfolgte Person aus Deutschland ausgeliefert worden und liegt ein Ersuchen um Weiterlieferung an einen Drittstaat vor, prüft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, ob sich die verfolgte Person mit der vereinfachten Auslieferung unter Verzicht auf den Spezialitätsgrundsatz des § 11 IRG einverstanden erklärt hatte, oder die verfolgte Person nachträglich ihrer Weiterlieferung zugestimmt hat (§ 36 Abs. 1 IRG) oder eine Zustimmung entbehrlich ist. Falls erforderlich, führt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Weiterlieferung herbei (§ 36 IRG). Die Vorschriften des ersten Unterabschnitts gelten entsprechend. Wird von einem Drittstaat um Auslieferung ersucht, nachdem die verfolgte Person bereits an den ursprünglich ersuchenden Staat überstellt wurde, ist der Drittstaat zunächst nur auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

5. Unterabschnitt

Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

Nr. 64 Vorbereitendes Verfahren

Das Verfahren nach §§ 50 ff. IRG beginnt erst mit dem Eingang eines förmlichen Ersuchens um Vollstreckungshilfe bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht. Wird durch eine verurteilte Person oder in deren Auftrag bei einer deutschen Behörde Vollstreckungshilfe angeregt und kann diese nach § 48 IRG in Betracht kommen, ist der Vorgang der obersten Justizbehörde vorzulegen. Wenn aus besonderen, insbesondere humanitären Gründen die Vollstreckung einer im Ausland verhängten Sanktion in Deutschland angezeit erscheint, ist der obersten Justizbehörde zu berichten.

Nr. 65 Haft zur Sicherung der Vollstreckung (§ 58 IRG)

(1) Eine vorläufige Festnahme sowie die Anordnung der Haft kommen nur unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 IRG in Betracht.

(2) Über jede Verhaftung aufgrund einer Anordnung nach § 58 IRG berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der obersten Justizbehörde.

(3) Zeichnet sich bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung nach dem Achten Teil des IRG ab, dass die Zulässigkeit der Auslieferung an der fehlenden Zustimmung der verfolgten Person scheitern kann (§§ 80 Abs. 3, 83b Abs. 2 IRG), fragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich auf dem unmittelbaren Geschäftsweg, gegebenenfalls telefonisch, bei der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates an, ob ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe und ein Antrag auf Verhängung der Haft zur Sicherung der Vollstreckung gestellt wird. Wird ein Ersuchen um Inhaftnahme gestellt, wirkt sie auf die weiteren Maßnahmen nach § 58 IRG unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit bei der zuständigen Staatsanwaltschaft hin.

Nr. 66 Anhörung der verurteilten Person

(1) Befindet sich die verurteilte Person im Ausland und bestehen Zweifel, ob sie sich mit der Vollstreckung einverstanden erklärt hat (§ 49 Abs. 2 IRG) oder ob ihr in ausreichendem Umfang rechtliches Gehör (§ 52 Abs. 3 IRG) gewährt worden ist, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der obersten Justizbehörde.

(2) Befindet sich die verurteilte Person im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland, gibt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht ihr Gelegenheit, sich zu dem Ersuchen und dem ihm zugrunde liegenden Erkenntnis zu äußern (§ 52 Abs. 3 IRG; vgl. Muster Nr. 12).

Nr. 67 Vorbereitung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht stellt fest, ob gegen die verurteilte Person wegen der dem ausländischen Erkenntnis zugrunde liegenden Tat ein deutsches Verfahren durch eine Entscheidung der in § 49 Abs. 1 Nr. 5, § 9 Nr. 1 IRG bezeichneten Art abgeschlossen worden ist. Ergibt sich dabei, dass ein solches Verfahren noch anhängig ist, regt sie bei der zuständigen Verfolgungsbehörde die Prüfung an, ob eine Entscheidung im Sinne des § 9 Nr. 1 IRG bis zur Entscheidung über die Vollstreckungshilfe (§ 56 IRG) zurückgestellt werden kann, damit – insbesondere aus humanitären Gesichtspunkten – die Vollstreckung übernommen werden kann.

Nr. 68 Herbeiführung der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§§ 50, 54, 55 IRG, §§ 78a, b GVG)

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen stellt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bei der Strafvollstreckungskammer den Antrag, über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Erkenntnisses zu entscheiden. Der Antrag ist zu begründen (vgl. Muster Nr. 13).

Nr. 69 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (§ 55 IRG)

(1) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht berichtet der obersten Justizbehörde, wenn die verurteilte Person gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde eingelegt hat oder die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung von dem Antrag der Staatsanwaltschaft abgewichen ist. Im letzteren Fall legt sie den Bericht innerhalb der Beschwerdefrist vor, wenn sie keine sofortige Beschwerde beabsichtigt.

(2) Soweit die Strafvollstreckungskammer das ausländische Erkenntnis rechtskräftig für vollstreckbar erklärt hat, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht der obersten Justizbehörde. Der Bericht (vgl. Muster Nr. 14) soll alle Umstände enthalten, die bei der Bewilligung und Durchführung der Vollstreckungshilfe von Bedeutung sein können. Befindet sich die verurteilte Person im Ausland, gelten Nr. 91 Abs. 1 Buchst. d bis g entsprechend. In dem Bericht ist auch die Dauer einer Haft nach § 58 IRG anzugeben. Dem Bericht sind die Vorgänge und Mehrfertigungen gerichtlicher Entscheidungen beizufügen.

(3) Das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt sind gemäß Nr. 6 über den für sie wesentlichen Inhalt des Berichts nach Absatz 2 zu unterrichten, wenn sich die verurteilte Person im Ausland in Haft befindet.

Nr. 70 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofs (§ 55 Abs. 2 IRG)

(1) Haben die verurteilte Person oder die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer sofortige Beschwerde eingelegt, führt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbei.

(2) Hält das Oberlandesgericht, die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder der Generalbundesanwalt eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs für geboten, gelten Nr. 49 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Soweit das Oberlandesgericht das ausländische Erkenntnis nicht für vollstreckbar erklärt hat, berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der obersten Justizbehörde über die Entscheidung.

(4) Soweit das Oberlandesgericht das ausländische Erkenntnis für vollstreckbar erklärt hat, verfährt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht nach Nr. 69 Abs. 2.

Nr. 71 Mitteilung an das Bundeszentralregister (§§ 55 Abs. 3, 56 Abs. 2 IRG)

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht teilt die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit sowie die Entscheidung über die Bewilligung der Rechtshilfe dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister –, Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn durch Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung mit (vgl. Muster Nr. 15).

Nr. 72 Übernahme der verurteilten Person

Befindet sich die verurteilte Person im Ausland in Haft, gelten bei ihrer Übernahme Nrn. 97 bis 99 entsprechend.

Nr. 73 Beachtung ausländischer Bedingungen

Bedingungen, die der ersuchende Staat an das Ersuchen geknüpft hat und die sich auf den Umfang der Vollstreckung beziehen, sind bei Durchführung der Vollstreckungshilfe zu beachten. Ist dem ersuchenden Staat die Einhaltung der Spezialität zugesichert worden, gelten Nrn. 100, 101 entsprechend.

Nr. 74 Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 57 Abs. 6 IRG)

Erlangt die Vollstreckungsbehörde auf einem nicht vorgesehenen Dienst- oder Geschäftsweg von Umständen Kenntnis, durch die die Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sein könnten, berichtet sie unverzüglich der obersten Justizbehörde. Sie sieht von der weiteren Vollstreckung erst ab, wenn ihr eine Mitteilung einer zuständigen Stelle des ersuchenden Staates über den Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegt.

Nr. 74a Abschluss oder Unterbrechung der Vollstreckung

Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde, wenn

- a) die Vollstreckung der ausländischen Sanktionen abgeschlossen ist,
- b) die verurteilte Person vor Abschluss der Vollstreckung aus der Haft entflohen ist,
- c) sonstige für die Vollstreckung maßgebliche Umstände (z. B. bedingte Entlassung, Unterbrechung der Vollstreckung) eingetreten sind,
- d) eine Geldstrafe oder Geldbuße ganz oder teilweise nicht vollstreckt werden kann oder
- e) eine Anordnung des Verfalls oder der Einziehung nicht vollstreckt werden kann.

6. Unterabschnitt

Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Nr. 75 Durchsuchung und Beschlagnahme (§ 67 IRG)

Wird um Durchsuchung oder Beschlagnahme ersucht, erwirkt die hierfür zuständige Staatsanwaltschaft die notwendigen richterlichen Anordnungen und sorgt sodann für die Durchführung der erbetenen Maßnahmen.

Nr. 76 Herausgabe (§ 66 IRG)

(1) Wird um Herausgabe von Gegenständen ersucht, veranlasst die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, dass die Gegenstände sichergestellt oder beschlagnahmt werden (vgl. Nr. 75). Sie prüft, ob und welche Bedingungen bei der Bewilligung der Herausgabe gestellt werden sollen, insbesondere, ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet werden kann. Sie überwacht gegebenenfalls die Rückgabe der Gegenstände.

(2) Ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht nicht selbst Bewilligungsbehörde, berichtet sie sodann über das Ergebnis ihrer Prüfungen und die von ihr ergriffenen Maßnahmen der Bewilligungsbehörde und wartet deren Entscheidung ab.

(3) Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht führt die bewilligte Herausgabe entsprechend Nr. 52 Abs. 1 durch.

Nr. 77 Vernehmung

(1) Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen sind durch Gerichte zu erledigen, soweit dies dem Ersuchen zu entnehmen ist.

(2) Ersuchen, die auf die Durchführung einer Vernehmung per Video-/Telefonkonferenz gerichtet sind, können sowohl vertraglos (§ 59 Abs. 1 IRG) als auch auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 IRG erledigt werden. Zulässig ist die Video/Telefonkonferenz gemäß § 77 IRG nach Maßgabe der Bestimmungen der StPO (vgl. §§ 48 ff., 58 a, 168 e, 247 a, 239 ff.). Soweit sich aus einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Regeln:

- a) es muss das Einverständnis der zu vernehmenden Person vorliegen,
- b) die Sachleitung liegt bei den deutschen Justizbehörden,
- c) über die Vernehmung ist ein Protokoll, das zumindest den Gang und die Ergebnisse der Vernehmung wiedergibt und die wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich macht, aufzunehmen,
- d) etwaige Kosten für Herstellung und Betrieb der Verbindung sowie Dolmetscher und Sachverständige trägt der ersuchende Staat,
- e) die technischen Vorrichtungen werden gemäß Absprache der beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

Nr. 77 a Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

(1) Ersuchen, die auf die Durchführung einer Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gerichtet sind, können sowohl vertraglos (§ 59 Abs. 1 IRG) als auch auf der Grundlage einer völkerrechtlichen Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 IRG erledigt werden. Zulässig ist die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs gemäß § 77 IRG nach Maßgabe der Bestimmungen der StPO (§§ 100 a, 100 b, 101). Soweit sich aus einer

Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt oder die Stellung von Bedingungen bei Ermittlung von Erledigungsstücken nicht ausreicht, muss die ausländische Behörde zusichern, dass

- a) die Voraussetzungen der Telefonüberwachung vorlägen, wenn diese im ersuchenden Staat durchgeführt werden müsste,
- b) die gewonnenen Erkenntnisse nur zur Aufklärung der in dem Ersuchen genannten Straftat(en) verwendet werden und
- c) die Überwachungsprotokolle vernichtet werden, sobald sie zur Strafverfolgung nicht mehr erforderlich sind.

Die Bewilligungsbehörde kann darüber hinaus die Zusicherung fordern, dass

- d) die Gegenseitigkeit verbürgt ist und
- e) der ersuchende Staat die Kosten der Maßnahme trägt.

Der ersuchende Staat ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Staatsanwaltschaft gemäß § 101 StPO die Beteiligten von der Maßnahme zu unterrichten hat, sobald diese beendet ist und die Benachrichtigung ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit und von Leib und Leben einer Person möglich ist. Der ersuchende Staat ist darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf einer zu bestimmten Frist davon ausgegangen wird, dass eine Benachrichtigung erfolgen kann, falls nicht entgegenstehende Tatsachen vor Fristablauf mitgeteilt werden.

(2) Über die Erkenntnisse aus einer in einem deutschen Ermittlungsverfahren durchgeführten Telekommunikationsüberwachung kann unter den Voraussetzungen des § 59 IRG zusammenfassend Auskunft erteilt werden, wenn die Auskünfte wegen derselben Tat oder einer anderen, in § 100a StPO bezeichneten Straftat, erbeten werden (§§ 77 IRG, 100b Abs. 5 StPO).

Kopien der Protokolle der Telekommunikationsüberwachung, umfassende Vermerke über den Gesprächsinhalt oder der Aufzeichnungsbänder dürfen entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 herausgegeben werden, wenn die Auskünfte wegen derselben Tat oder einer anderen, in § 100a StPO bezeichneten Straftat, erbeten werden (§§ 77 IRG, 100b Abs. 5 StPO).

(3) Auskünfte über Telekommunikationsverbindungen (§§ 100g, h StPO) können unter den Voraussetzungen des § 66 IRG herausgegeben werden. Im Hinblick auf die sich aus § 101 StPO ergebende Benachrichtigungspflicht gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Wird eine zuständige Behörde gemäß Artikel 20 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhÜbk 2000) darüber unterrichtet, dass der ersuchende Staat Telekommunikationsverkehr einer Zielperson im Hoheitsgebiet Deutschlands überwacht, so beantragt sie unverzüglich beim Gericht festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Überwachung der Telekommunikation nach §§ 100a, 100b StPO vorliegen. Sollte über den Antrag nicht innerhalb der Frist von 96 Stunden entschieden werden, so verlangt sie eine Fristverlängerung gemäß Artikel 20 Absatz 4a iv EU-RhÜbk 2000.

Nr. 78 Zustellung

(1) Zustellungsersuchen sind gemäß § 77 Abs. 1 IRG, § 37 Abs. 1 StPO nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Inlandszustellung zu erledigen.

(2) Aufgrund der Zustellungsurkunde ist ein Zustellungszeugnis auszustellen (vgl. Muster Nrn. 16, 16a).

(3) Soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (vgl. Länderteil) die einfache Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Empfänger zulassen, ist ein datiertes, vom Zustellungsempfänger zu unterschreibendes Empfangsbekanntnis aufzunehmen (vgl. Muster Nr. 17).

(4) Von der ersuchenden Behörde übersandte Vordrucke können verwendet werden, soweit sie jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sind und keine zusätzlichen Vermerke enthalten.

(5) Ist ein zuzustellendes Schriftstück in fremder Sprache abgefasst und befindet sich eine Übersetzung bei den Akten, ist eine Mehrfertigung dieser Übersetzung dem Schriftstück bei der Zustellung beizufügen.

(6) Wird um Zustellung einer Ladung an einen Zeugen oder Sachverständigen ersucht, ist der Zustellungsadressat auf ausdrückliches Verlangen der ersuchenden Behörde aufzufordern, der Ladung Folge zu leisten. Die Antwort des Zustellungsadressaten ist der ersuchenden Behörde bei der Übersendung des Zustellungsnachweises bekanntzugeben.

(7) In einem zuzustellenden Schriftstück angedrohte Zwangsmaßnahmen können im Hoheitsbereich der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden. Hierauf ist der Zustellungsadressat hinzuweisen. In den Zustellungsnachweis ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(8) Ist ein Zustellungsersuchen abgelehnt worden, so ist – soweit nicht besondere Gründe dem entgegenstehen – der Zustellungsadressat hiervon unter Übersendung einer Mehrfertigung der Schriftstücke, um deren Zustellung ersucht worden war, formlos zu unterrichten.

Nr. 79 Gewährung eines Reisekostenvorschusses

(1) Einer als Zeuge oder Sachverständige geladenen Person, der eine Ladung zum Erscheinen vor einer ausländischen Behörde zugestellt worden ist, darf ein Reisekostenvorschuss nur gezahlt werden, wenn der ausländische Staat verpflichtet ist, den Vorschuss zu erstatten.

(2) Über die Bewilligung des Vorschusses entscheidet die Behörde, die die Rechtshilfe bewilligt hat. Sie teilt der für die Auszahlungsanordnung zuständigen Stelle ihre Entscheidung und den Rechtsgrund mit, auf dem die Zahlung des Vorschusses und die Erstattungspflicht des ausländischen Staates beruht.

(3) § 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) gilt entsprechend. Für die Anweisung und Zahlung des Vorschusses gelten die allgemeinen Bestimmungen über Auslagen in Rechtssachen.

(4) Wird ein Vorschuss gewährt, vermerkt die Stelle, welche die Auszahlungsanordnung erlässt, die Höhe des Vorschusses auf der Ladungsurkunde und benachrichtigt die ausländische Behörde davon. Die Benachrichtigung muss enthalten:

- a) Aktenzeichen und Datum des ausländischen Ersuchens,
- b) Tag und Ort des Termins,
- c) die Höhe des gezahlten Vorschusses,
- d) den Rechtsgrund der Erstattungspflicht des ausländischen Staates
- e) die Bitte, den Vorschuss möglichst bald zu erstatten, und
- f) die Angabe der Zahlungsmöglichkeit mit Kontonummer und Aktenzeichen.

(5) Wird der Vorschuss von der ausländischen Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten erstattet, ist diese an die Begleichung zu erinnern. Ist der Vorschuss trotz Mahnung innerhalb eines Jahres nicht erstattet worden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten.

Nr. 80 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 62 IRG)

(1) Soll eine in Haft befindliche oder untergebrachte Person als Zeuge zu einer Beweisaufnahme in das Ausland überstellt werden und erscheint die Rechtshilfe zulässig, veranlasst die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, dass die zu überstellende Person durch das nach § 157 Abs. 1 GVG zuständige Amtsgericht über die ihr zustehenden Rechte belehrt und befragt wird, ob sie mit der Überstellung einverstanden ist. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt die Einwilligung der deutschen Verfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde herbei (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 2 IRG). Ist sie nicht gleichzeitig Bewilligungsbehörde, berichtet sie unter Befügung der Vorgänge ihrer vorgesetzten Behörde.

(2) Nach Bewilligung der Überstellung trifft die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung. Sie kann sich hierbei der Hilfe der Polizei bedienen. Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht überwacht die Einhaltung der gestellten Bedingungen und die rechtzeitige Rückführung der überstellten Person.

Nr. 81 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren (§ 63 IRG)

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beantragt rechtzeitig den für den Freiheitsentzug während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Haftbefehl und führt nach dessen Erlass im Benehmen mit der ersuchten Behörde die Überstellung durch. Nr. 80 Abs. 2 gilt hierbei entsprechend.

Nr. 82 Durchbeförderung von Zeugen und Zeuginnen und Durchbeförderung zur Vollstreckung (§§ 64, 65 IRG)

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht beantragt den erforderlichen Haftbefehl des Oberlandesgerichts (§ 44 Abs. 1 IRG) und trifft nach Bewilligung der Rechtshilfe die weiteren Maßnahmen. Für die Durchführung gelten die Richtlinien des 3. Unterabschnitts entsprechend.

Nr. 83 Übersendung von Akten

(1) Ersucht eine ausländische Behörde um Übersendung von Akten, ist zunächst zu prüfen, ob das Ersuchen durch eine Auskunft aus den Akten oder durch die Übersendung von beglaubigten Mehrfertigungen aus den Akten erledigt werden kann.

(2) Kann das Ersuchen sachgemäß nur durch Übersendung der Originalakten erledigt werden, ist es mit den Akten der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlagepflicht entfällt, sofern es sich um Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz handelt.

Nr. 84 Auskunft aus dem Bundeszentralregister

(1) Ersuchen, die allein durch eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister erledigt werden können, sind unmittelbar an das Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – abzugeben.

(2) Bei Ersuchen, mit denen neben einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister auch andere Rechtshilfehandlungen (Vernehmungen, Zustellungen usw.) erbeten werden, ist eine Mehrfertigung des Ersuchens unmittelbar dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – zu übersenden. Dieses übermittelt die Registerauskunft der ersuchten Behörde zur Weiterleitung oder teilt ihr etwaige Hinderungsgründe mit.

3. Abschnitt

Besondere Richtlinien für ausgehende Ersuchen

1. Unterabschnitt

Internationale Fahndung

Nr. 85 Internationale Fahndung

Für die internationale Fahndung gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. Nrn. 39 ff. RiStBV und deren Anlage F).

2. Unterabschnitt

Ersuchen um Auslieferung

Nr. 86 Vorläufige Inhaftnahme, polizeiliche Festnahme

(1) Liegt gegen die verfolgte Person ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Straferkenntnis vor und hat die zuständige deutsche Behörde konkrete Anhaltspunkte über den Aufenthaltsort der verfolgten Person im Ausland, ist die zuständige ausländische Behörde um Verhängung oder Aufrechterhaltung der vorläufigen Auslieferungshaft zu ersuchen, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen, und die Inhaftnahme zur Sicherung der späteren Auslieferung zweckmäßig und nach dem Recht des ausländischen Staates nicht von vornherein unzulässig erscheint (vgl. Länderteil).

(2) Ist ein Haftbefehl noch nicht erlassen, kann in dringenden Fällen die polizeiliche Festnahme im Ausland angeregt werden. Gleichzeitig muss der Haftbefehl beantragt und nach seinem Erlass unverzüglich das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme gestellt werden.

(3) Das Ersuchen muss neben den allgemeinen Angaben (vgl. Nr. 29 Abs. 1) den Hinweis enthalten, dass ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Straferkenntnis vorliegt. Ferner ist in das Ersuchen eine kurze Darstellung der Straftat unter Angabe des Tatortes und der Tatzeit sowie die Erklärung aufzunehmen, dass die Auslieferung auf dem dafür vorgesehenen Weg unverzüglich angeregt werden wird (vgl. Muster Nr. 18).

(4) Das Ersuchen ist in der Regel per Telefax gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt zu stellen; die zuständige deutsche Auslandsvertretung ist gegebenenfalls unmittelbar zu benachrichtigen. Ist für das Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben (vgl. Länderteil), wird es unverzüglich und unmittelbar an die deutsche Auslandsvertretung gerichtet; das Bundeskriminalamt ist gemäß Nr. 6 zu benachrichtigen.

(5) Über das Ersuchen ist gleichzeitig der obersten Justizbehörde zu berichten. Ferner sind das Bundesamt für Justiz und das Auswärtige Amt unmittelbar zu benachrichtigen, sofern es sich nicht um Ersuchen an ein Mitglied des Europarates, Australien, Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika handelt.

Nr. 87 Besondere Beschleunigung

Die vorläufige Inhaftnahme einer verfolgten Person wird in der Regel aufgehoben, wenn nicht das Auslieferungsersuchen selbst innerhalb einer kurzen Frist (vgl. Länderteil) bei der Regierung des Aufenthaltsstaates eingeht. Die weitere Vorbereitung des Auslieferungsersuchens ist daher nach Abgang des Ersuchens besonders zu beschleunigen.

Nr. 88 Anregung eines Auslieferungsersuchens, passbeschränkende Maßnahmen

(1) Die zuständige deutsche Behörde regt bei der obersten Justizbehörde ein Ersuchen um Auslieferung an, wenn

- a) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die verfolgte Person in einem bestimmten ausländischen Staat aufhält,
 - b) dieser Staat vertraglich zur Auslieferung verpflichtet ist oder die Auslieferung nach dem Recht dieses Staates auch ohne vertragliche Verpflichtung zulässig erscheint und
 - c) die mit der Auslieferung für die verfolgte Person verbundenen Nachteile, insbesondere die Dauer des Auslieferungsverfahrens und die Haftverhältnisse im ausländischen Staat zu dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung oder Vollstreckung nicht außer Verhältnis stehen. Bei der Abwägung können auch erhebliche Schwierigkeiten, die mit der Erstellung der Auslieferungsunterlagen verbunden sind, und vermutlich durch die Erstellung der Unterlagen und den Vollzug der Auslieferung entstehenden hohen Kosten berücksichtigt werden.
- (2) Die Staatsanwaltschaft prüft, ob die deutsche Auslandsvertretung um passbeschränkende Maßnahmen (§§ 7, 8, 19 Passgesetz) ersucht werden soll.

Nr. 89 Beteiligung mehrerer Behörden

Ist einer Behörde bekannt, dass gegen dieselbe verfolgte Person noch von einer anderen deutschen Behörde eine Strafverfolgung oder Vollstreckung betrieben wird, setzt sie sich mit dieser unverzüglich in Verbindung. Jede der beteiligten Behörden prüft unter Berücksichtigung des anderen Verfahrens und der Beschränkungen, die möglicherweise wegen des Grundsatzes der Spezialität eintreten können, selbständig, ob die Auslieferung anzuregen ist. Das Ergebnis ihrer Prüfung teilt sie der anderen Behörde mit.

Nr. 90 (unbesetzt)

Nr. 91 Auslieferungsbericht

- (1) Der Bericht, in dem das Auslieferungersuchen angeregt wird (vgl. Muster Nr. 19), muss enthalten:
- a) möglichst genaue Angaben über die Person des Verfolgten, deren Staatsangehörigkeit, deren Aufenthaltsort, gegebenenfalls den Zeitpunkt der vorläufigen Inhaftnahme und eine kurze Beschreibung der rechtswidrigen Tat, wegen der die Auslieferung herbeigeführt werden soll, wobei auf den Haftbefehl oder das Strafkenntnis Bezug genommen werden darf,
 - b) die Mitteilung, ob noch weitere anhängige Straf- oder Vollstreckungsverfahren gegen die verfolgte Person bekannt geworden sind und ob auch in diesen Verfahren die Auslieferung angeregt wird,
 - c) gegebenenfalls eine möglichst genaue Bezeichnung der Gegenstände, um deren Herausgabe im Rahmen des Auslieferungsverfahrens ersucht werden soll (vgl. Nr. 96),
 - d) gegebenenfalls einen Vorschlag, durch welche Staaten die verfolgte Person durchgeliefert werden soll (vgl. Nr. 104),

- e) einen Vorschlag, an welchem Ort die verfolgte Person den deutschen Behörden übergeben, und die Mitteilung, an welchen Ort er nach seiner Übergabe überstellt werden soll (vgl. Kapitel C),
- f) einen begründeten Vorschlag, falls ausnahmsweise eine Überstellung auf dem Luftweg in Frage kommt (in der Regel wird die verfolgte Person in diesen Fällen auf dem ausländischen Flughafen deutschen Polizeibeamten übergeben), und
- g) die Angabe, ob bei der Überführung der verfolgten Person besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig erscheinen.

(2) Erfolgt die Auslieferung der verfolgten Person im vereinfachten Verfahren und ist deswegen ein förmliches Auslieferungersuchen nicht mehr erforderlich, so entfällt der Auslieferungsbericht. Die oberste Justizbehörde wird hierüber unterrichtet, soweit sich nicht aus den Akten ergibt, dass sie bereits unterrichtet ist. Über den Vollzug ist gemäß Nr. 99 zu berichten; zwei Mehrfertigungen der Unterlagen nach Nr. 92 Abs. 1 a, aa bzw. Nr. 92 Abs. 1 b sind beizufügen.

Nr. 92 Auslieferungsunterlagen

(1) Dem Auslieferungsbericht sind beizufügen:

- a) bei Auslieferung zur Verfolgung
 - aa) beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls,
 - bb) beglaubigte Unterlagen zum Nachweis des Schuldverdachts, soweit sie in dem ersuchten Staat gefordert werden (vgl. Länderteil),
- b) bei Auslieferung zur Vollstreckung
 - aa) beglaubigte Mehrfertigungen der mit der Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit versehenen Straferkenntnisse (vgl. Muster Nr. 21),
 - bb) gegebenenfalls beglaubigte Mehrfertigungen von Sicherungshaftbefehlen, von Gesamtstrafenbeschlüssen und von allen in der Sache ergangenen Widerrufsbeschlüssen,
- c) in allen Fällen
 - aa) Mehrfertigungen der auf die Tat anwendbaren oder angewandten Strafbestimmungen (gegebenenfalls auch der Verjährungsvorschriften), soweit sie nicht bereits an anderer Stelle aufgeführt sind (vgl. Muster Nrn. 21, 22),
 - bb) soweit erforderlich, alle verfügbaren Angaben und Unterlagen über die Identität (auf Papier aufgeklebte Lichtbilder, Fingerabdruckblätter, Personenbeschreibung) und die Staatsangehörigkeit der verfolgten Person,
 - cc) soweit erforderlich, Übersetzungen.

(2) Soll um Auslieferung zur Vollstreckung einer Gesamtstrafe ersucht werden, sind alle Straferkenntnisse beizufügen, in denen Einzelstrafen für Taten festgesetzt sind, derentwegen um die Auslieferung ersucht werden soll.

(3) Straferkenntnisse sind mit vollständiger Begründung beizufügen. Bei umfangreichen oder gegen mehrere Verurteilte ergangenen Straferkenntnissen genügt es jedoch, nur diejenigen Abschnitte der Entscheidungen zu übermitteln, die für das Auslieferungsverfahren von Bedeutung sind und sich auf die verfolgte Person beziehen. In den Auslieferungsunterlagen ist auf den Grund der Kürzung hinzuweisen (vgl. Muster Nr. 21)

Nr. 93 Zahl der Anlagen

Die Anzahl der dem Bericht beizufügenden Mehrfertigungen und Unterlagen ergibt sich aus Nr. 30 in Verbindung mit Nr. 12 Abs. 2, wobei im Fall der Nr. 30 Abs. 4 Buchst. c eine zusätzliche Mehrfertigung zum Zwecke der Unterrichtung des Bundesamtes für Justiz (Nr. 7 a Zuständigkeitsvereinbarung) benötigt wird. Unterlagen über den Schuldverdacht, die Identität und die Staatsangehörigkeit sind jedoch nur zweifach vorzulegen. Soll um die Auslieferung zweier oder mehrerer verfolgter Personen ersucht werden, die in ein und demselben Haftbefehl oder Straferkenntnis aufgeführt sind, erhöht sich die Zahl der Auslieferungsunterlagen um je zwei Mehrfertigungen. Besonderheiten ergeben sich bei der Durchlieferung (vgl. Nr. 104 Abs. 2).

Nr. 93a Übersendung der Auslieferungsunterlagen in Eilfällen

(1) Ist der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben und ist zu befürchten, dass die Auslieferungsunterlagen bei Übermittlung auf dem üblichen Geschäftsweg dem ersuchten Staat nicht mehr rechtzeitig zugehen werden, können die Unterlagen in dreifacher Fertigung (gegebenenfalls mit den Übersetzungen und den in Nr. 93 genannten weiteren Unterlagen) der zuständigen deutschen Auslandsvertretung übersandt werden, wenn die oberste Justizbehörde die Ermächtigung hierzu allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat (vgl. Muster Nr. 20). In das Übersendungsschreiben sind die in Nr. 91 Abs. 1 aufgeführten Angaben aufzunehmen.

(2) Je eine Mehrfertigung des Übersendungsschreibens und der Auslieferungsunterlagen (ohne Übersetzungen) ist gleichzeitig der obersten Justizbehörde, dem Bundesamt für Justiz und dem Auswärtigen Amt zu übersenden.

(3) Gegebenenfalls sind die für ein Durchlieferungsersuchen erforderlichen Unterlagen (vgl. Nr. 104 Abs. 2) dem Schreiben an das Bundesamt für Justiz beizufügen.

Nr. 94 Inhalt des Haftbefehls

Bei der Abfassung des Haftbefehls sollte Folgendes beachtet werden (vgl. Muster Nr. 22):

- a) Der Haftbefehl soll möglichst genaue Angaben über die Person des Verfolgten, deren Staatsangehörigkeit und deren letzten bekannten Wohnsitz enthalten.
- b) In dem Haftbefehl ist ferner der Sachverhalt der rechtswidrigen Tat, deretwegen die Auslieferung herbeigeführt werden soll, unter Angabe von Tatzeit und Tatort darzustellen. Diese Sachdarstellung muss so genau und vollständig sein, dass sie

den ausländischen Behörden die Prüfung ermöglicht, ob die Tat nach dem ausländischen Recht mit Strafe bedroht und verfolgbar ist. Es genügt oft nicht (z. B. bei Körperverletzung und Vermögensdelikten), die in den inländischen Strafbestimmungen vorgesehenen Merkmale der rechtswidrigen Tat wiederzugeben; vielmehr empfiehlt es sich, auch weitere Einzelheiten der Tat aufzuführen (z. B. Schwere der zugefügten Verletzungen, Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Höhe des Schadens).

Nr. 95 Vollstreckbarkeitsbescheinigung

Hat die verfolgte Person schon einen Teil der Strafe verbüßt, ist in der Vollstreckbarkeitsbescheinigung anzugeben, welcher Teil noch zu vollstrecken ist (vgl. Muster Nr. 21).

Nr. 96 Herausgabe von Gegenständen

- (1) Soll im Zusammenhang mit einer Auslieferung um Herausgabe von Gegenständen er sucht werden, sind hierfür keine weiteren Unterlagen erforderlich.
- (2) Die persönliche Habe der verfolgten Person wird in der Regel auch ohne ausdrückliches Ersuchen bei der Auslieferung übergeben.
- (3) Bezüglich der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen wird auf Nr. 6 des Anhangs I hingewiesen. Soweit Einfuhrverbote oder -beschränkungen der Herausgabe entgegenstehen könnten, setzt sich die betreibende Behörde rechtzeitig mit den zuständigen Stellen in Verbindung.
- (4) Die bei der Herausgabe eines Gegenstands gestellten Bedingungen sind zu beachten. Wegen der Verwahrung des Gegenstands wird auf Nr. 74 RiStBV hingewiesen.

Nr. 97 Übernahme der verfolgten Person

- (1) Erhält die betreibende Behörde von der bevorstehenden Übergabe der verfolgten Person Kenntnis, verständigt sie unverzüglich die Übernahmebehörde unter Übersendung einer beglaubigten Mehrfertigung der Haftunterlagen, sofern dies nicht bereits auf anderem Weg geschehen ist. Sie teilt ferner mit, welcher Justizvollzugsanstalt die verfolgte Person zugeführt werden soll.
- (2) Ist der Übernahmebehörde eine solche Mitteilung in dem Zeitpunkt noch nicht zugegangen, in dem ihr eine ausländische Behörde zwar unter Hinweis auf ein deutsches Auslieferungersuchen, aber ohne nähere Angaben eine Person übergibt oder eine Übergabe ankündigt, stellt die Übernahmebehörde über das Informationssystem der Polizei (INPOL) oder durch Anfrage beim Bundeskriminalamt oder bei der ausländischen Übergabebehörde fest, welche Behörde die Auslieferung betreibt. Die Übernahmebehörde unterrichtet unverzüglich die betreibende Behörde.
- (3) Kann die Übernahmebehörde nicht feststellen, dass die Person von einer deutschen Behörde gesucht wird, lehnt sie die Übernahme ab. Ein bereits übernommener Ausländer oder eine bereits übernommene Ausländerin ist der ausländischen Überga-

bebehörde zurückzugeben oder, falls diese die Rücknahme ablehnt, der Ausländerbehörde zu übergeben; ein Deutscher oder eine Deutsche wird freigelassen.

(4) Im Falle der Abholung der verfolgten Person aus dem Ausland durch deutsche Polizeibeamte haben diese eine Mehrfertigung der Haftunterlagen mitzuführen. Die Namen der abholenden Beamten sind gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt der ausländischen Übergabebehörde mitzuteilen.

Nr. 98 Ablieferung der verfolgten Person

Nach der Übernahme wird die verfolgte Person wie eine auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines Haftbefehls ergriffene oder rechtskräftig verurteilte Person behandelt. Muss die verfolgte Person dem nächsten Amtsgericht vorgeführt werden (§§ 115 ff., 453c StPO) und liegen der Übernahmebehörde die Haftunterlagen nicht vor, verschafft sie sich diese über das INPOL-System oder das Bundeskriminalamt.

Nr. 99 Nachricht von der Übernahme

(1) Die Übernahmebehörde unterrichtet die betreibende Behörde und unmittelbar das Bundeskriminalamt unverzüglich von Ort und Zeit der Übernahme. Soweit sich dies aus den Begleitpapieren ergibt, ist der betreibenden Behörde auch mitzuteilen, wie lange sich die verfolgte Person im Ausland wegen der Auslieferung in Haft befunden hat.

(2) Die betreibende Behörde berichtet der obersten Justizbehörde über Ort und Zeit der Übernahme, soweit sich nicht aus den Akten ergibt, dass sie bereits unterrichtet ist.

Nr. 100 Spezialität und Nachtragsersuchen

(1) Hat die ausgelieferte Person vor der Überstellung noch andere rechtswidrige Taten, für welche die Auslieferung nicht bewilligt ist, begangen oder ist sie wegen solcher Handlungen bereits verurteilt worden, sind wegen dieser Taten zunächst nur solche Maßnahmen zulässig, die auch in deren Abwesenheit hätten getroffen werden können.

(2) Verfolgungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen sind zulässig, wenn

- a) die in völkerrechtlichen Übereinkünften oder in der Bewilligungsentscheidung enthaltene Schutzfrist abgelaufen ist,
- b) völkerrechtliche Übereinkünfte oder das Recht des ersuchten Staates (z. B. bei vereinfachter Auslieferung unter Verzicht auf die Spezialitätsbindung) diese Maßnahmen ausdrücklich zulassen oder
- c) der ersuchte Staat zustimmt.

(3) Die Zustimmung ist in derselben Weise zu erwirken wie eine Auslieferung.

(4) Die ausgelieferte Person ist richterlich darüber zu hören, ob sie mit der Verfolgung oder Vollstreckung wegen der weiteren rechtswidrigen Taten einverstanden ist. Wenn

in völkerrechtlichen Übereinkünften dem Einverständnis besondere Wirkungen beige-
messsen werden, ist die ausgelieferte Person darüber zu belehren. Zuständig ist das
Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die verfolgte Person befindet.

(5) Dem Bericht sind Mehrfertigungen des richterlichen Protokolls in der nach Nr. 93
vorgeschriebenen Anzahl beizufügen.

Nr. 101 Einlieferungsvermerk in den Akten

(1) Damit der Grundsatz der Spezialität und etwa gestellte Bedingungen (§ 72 IRG)
eingehalten werden, ist in die Strafakten und in die Handakten ein Vorblatt und an auf-
fälliger Stelle ein Merktzettel einzufügen, aus dem ersichtlich ist, dass die beschuldigte
Person aus dem Ausland eingeliefert worden ist (vgl. Muster Nr. 23).

(2) Die Behörde, die die Auslieferung betreibt, hat die ihr zugehende Auslieferungs-
bewilligung unverzüglich zu den Strafakten oder im Falle der Auslieferung zur Voll-
streckung zum Vollstreckungsheft zu nehmen.

3. Unterabschnitt

Ersuchen um vorübergehende Auslieferung

Nr. 102 Voraussetzung und Durchführung

(1) Steht der endgültigen Auslieferung zur Verfolgung der Umstand entgegen, dass
die verfolgte Person im Aufenthaltsstaat noch längere Zeit in Gewahrsam gehalten
wird, kann zur Durchführung eines gegen diese anhängigen Strafverfahrens die vor-
übergehende Auslieferung mit der Verpflichtung der Rücklieferung – auch eines deut-
schen Staatsangehörigen nach Artikel 116 GG – herbeigeführt werden. Dies gilt in der
Regel auch, wenn völkerrechtliche Übereinkünfte eine vorübergehende Auslieferung
nicht vorsehen.

(2) Das Ersuchen setzt voraus, dass ein Ersuchen um endgültige Auslieferung bereits
gestellt worden ist oder gleichzeitig gestellt wird. Die vorübergehende Auslieferung
wird in derselben Weise angeregt, erbeten und durchgeführt wie eine endgültige
Auslieferung. Die Beifügung gesonderter Unterlagen ist nicht erforderlich.

Nr. 103 Rücklieferung (§ 68 IRG)

Die verfolgte Person ist unverzüglich zurückzuliefern, sobald sie abgeurteilt ist oder die
sonstigen Verfolgungsmaßnahmen, derentwegen die vorübergehende Auslieferung
bewilligt worden war, gegen sie durchgeführt sind. Die Nrn. 52, 53 und 55 gelten ent-
sprechend. Zur Sicherung der Rücklieferung ist ein Rücklieferungshaftbefehl zu erwir-
ken (vgl. Muster Nr. 23a).

4. Unterabschnitt

Ersuchen um Durchlieferung

Nr. 104 Durchlieferung

- (1) Muss die verfolgte Person aus dem Aufenthaltsstaat durch das Gebiet eines anderen Staates (Durchgangsstaat) in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gebracht werden, ist der Durchgangsstaat um die Bewilligung der Durchlieferung zu ersuchen, soweit nicht aufgrund einer völkerrechtlichen Regelung die Durchlieferung allgemein gestattet ist. Ein solches Ersuchen bietet in der Regel auch dann Aussicht auf Erfolg, wenn mit dem Durchgangsstaat völkerrechtliche Übereinkünfte nicht bestehen.
- (2) Für das Durchlieferungsersuchen sind in der Regel dieselben Unterlagen erforderlich wie für das Auslieferungsersuchen mit Ausnahme der Unterlagen über den Schuldverdacht, die Identität und die Staatsangehörigkeit. Dem Auslieferungsbericht sind daher Mehrfertigungen der Unterlagen beizufügen, und zwar für jeden Durchgangsstaat zwei.
- (3) Bei der Überstellung auf dem Luftweg kann auf die Stellung eines Durchlieferungsersuchens nur verzichtet werden, wenn das Gebiet eines anderen Staates ohne Zwischenlandung überflogen wird.

5. Unterabschnitt

Ersuchen um Rechtshilfe durch Vollstreckung (Vollstreckungshilfe)

Nr. 105 Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens

- (1) Die Vollstreckungsbehörde berichtet der obersten Justizbehörde, wenn ein Gesuch einer verurteilten Person vorliegt oder ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe an einen ausländischen Staat gemäß § 71 IRG oder aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung angeregt werden soll. Ein solches Ersuchen kommt nicht in Betracht, wenn
 - a) der Aufenthaltsort der verurteilten Person nicht bekannt ist oder
 - b) der zu ersuchende ausländische Staat nicht vertraglich zu Vollstreckungshilfe verpflichtet ist und feststeht, dass er einem Ersuchen nicht entsprechen würde.
- (2) Der Bericht (vgl. Muster Nr. 24) muss enthalten:
 - a) möglichst genaue Personalien der verurteilten Person (Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit, letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Ausland, Familienstand, Anzahl der Kinder, Wohnsitz der Familienangehörigen),
 - b) das Ergebnis der Prüfung deutscher Strafansprüche (vgl. Nr. 107),

- c) die Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde. Die Stellungnahme hat Angaben zu enthalten über Art und Dauer der Sanktion, den Stand der Vollstreckung – einschließlich Mitteilungen über Untersuchungshaft, Strafermäßigungen und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände – sowie den Zeitpunkt, zu dem eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung oder eine Entscheidung nach § 456a StPO in Betracht käme.
- (3) Dem Bericht sind beizufügen:
- a) eine Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt,
 - b) ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister,
 - c) eine Mehrfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung,
 - d) das Gesuch der verurteilten Person oder – falls sie kein Gesuch gestellt hat – ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Ersuchen (vgl. Nr. 106),
 - e) gegebenenfalls eine bestandskräftige Ausweisungsverfügung und
 - f) eine Fotokopie des Identitätsdokumentes, soweit vorhanden.
- (4) Der Bericht und seine Anlagen sind der obersten Justizbehörde in einfacher Fertigung vorzulegen.
- (5) Weitere Maßnahmen (Nrn. 108, 109) trifft die Vollstreckungsbehörde erst nach Entscheidung der obersten Justizbehörde.
- (6) Bei vorangegangener Auslieferung der verurteilten Person mit Zusicherung der Rücküberstellung sollen die Berichte nach Nrn. 105 und 112 zusammengefasst werden.

Nr. 106 Anhörung der verurteilten Person

Beindet sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und hat sie nicht selbst das Gesuch gestellt, gibt ihr die Vollstreckungsbehörde Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Vollstreckungshilfeersuchen formlos zu äußern.

Nr. 107 Berücksichtigung weiterer deutscher Verfahren

- (1) Die Vollstreckungsbehörde stellt insbesondere durch Einsicht in das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) und anhand des Bundeszentralregisterauszuges fest, ob gegen die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland weitere Strafverfahren anhängig sind oder eine Strafe oder strafrechtliche Sanktion in anderer Sache zu vollstrecken ist.
- (2) In diesen Fällen setzt sich die Vollstreckungsbehörde mit der zuständigen Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsbehörde in Verbindung, um zu klären, ob das weitere Verfahren einzustellen ist (z. B. nach § 154 StPO bzw. nach § 154b StPO im Falle der Ausweisung), von der Vollstreckung abzusehen ist (§ 456a StPO) oder auch insoweit ein Vollstreckungshilfeersuchen in Betracht kommt.

Nr. 108 Vorbereitung der Vollstreckungshilfeunterlagen

(1) Soll nach der Entscheidung der obersten Justizbehörde ein Vollstreckungshilfeersuchen gestellt werden und muss das Einverständnis der verurteilten Person in einer besonderen Form abgegeben werden (vgl. z. B. § 71 Abs. 2 IRG, § 3 Überstellungsausführungsgesetz), veranlasst die Vollstreckungsbehörde (vgl. Muster Nr. 25), dass die verurteilte Person die Erklärung vor dem zuständigen Gericht (§ 77 IRG, § 157 GVG) abgibt.

(2) Befindet sich die verurteilte Person im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und ist ihr Einverständnis zur Überstellung nicht erforderlich (vgl. z. B. § 3 Abs. 2 Überstellungsausführungsgesetz), ist ihr rechtliches Gehör durch richterliche Anhörung zu gewähren.

Nr. 109 Herbeiführung der Entscheidung des Oberlandesgerichts (§ 71 Abs. 4 IRG)

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist (vgl. § 2 Abs. 1 Überstellungsausführungsgesetz), stellt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht den Antrag an das Oberlandesgericht, über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ausländischen Staat zu entscheiden (vgl. Muster Nr. 26).

Nr. 110 (unbesetzt)

Nr. 111 (unbesetzt)

Nr. 112 Abschließender Bericht

(1) Dem abschließenden Bericht der Vollstreckungsbehörde bzw. der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (vgl. Muster Nr. 27) sind die folgenden Unterlagen in dreifacher Fertigung, im Original oder in beglaubigter Form, beizufügen:

- a) eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts, welcher der Sanktion zugrunde liegt, sofern sich der Sachverhalt nicht einfach aus dem Erkenntnis entnehmen lässt, und das zu vollstreckende Erkenntnis mit Bescheinigung der Rechtskraft (gegebenenfalls auch die einbezogenen Entscheidungen), verbunden mit einer Bescheinigung über die angewendeten Rechtsvorschriften,
- b) soweit erforderlich, die Zustimmungserklärung der verurteilten Person (vgl. Nr. 108),
- c) sonstige Unterlagen, soweit dies nach völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen ist (vgl. z. B. Artikel 6 Abs. 2 Buchst. d ÜberstÜbk),
- d) eine Bescheinigung über Art und Dauer der Sanktion einschließlich Angaben über Untersuchungshaft, Strafermäßigung und weiterer für die Vollstreckung der Sanktion wesentlicher Umstände,

- e) gegebenenfalls den mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Beschluss des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Vollstreckung in dem ausländischen Staat und
 - f) soweit erforderlich, Übersetzungen. Die Übersetzung des Urteils kann auf den Tenor, den festgestellten Sachverhalt und die Strafzumessungsgründe beschränkt werden.
- (2) Der Bericht hat ferner Vorschläge zum Vollzug der Überstellung entsprechend Nr. 91 Abs. 1 Buchst. e bis g zu enthalten.

Nr. 113 Durchführung der Überstellung

(1) Nach Bewilligung der Vollstreckungshilfe durch den ausländischen Staat veranlasst die Vollstreckungsbehörde bzw. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich, dass die verurteilte Person überstellt wird. Nrn. 52 bis 55 gelten entsprechend. Eine Mitteilung an das Bundesverwaltungsamt – Ausländerzentralregister – ist nicht erforderlich. Über den Vollzug der Überstellung ist der obersten Justizbehörde zeitnah zu berichten.

(2) Ersucht eine Behörde des ausländischen Staates nachträglich um Zustimmung zur Verfolgung, zur Vollstreckung aus einem anderen als dem Ersuchen zugrunde liegenden Erkenntnis oder zur Auslieferung an einen anderen Staat, gelten die Vorschriften für eingehende Ersuchen um Auslieferung entsprechend.

Nr. 113a Bericht vor einer Entscheidung nach § 456a StPO oder §§ 57, 57a StGB

Kommt in einem laufenden Vollstreckungshilfeverfahren eine Entscheidung nach § 456a StPO oder eine Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung in Betracht, so ist der obersten Justizbehörde rechtzeitig zu berichten, damit das Vollstreckungshilfeersuchen zuvor zurückgenommen werden kann.

6. Unterabschnitt

Ersuchen um sonstige Rechtshilfe

Nr. 114 Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe

(1) In dem Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme oder Herausgabe (vgl. Muster Nr. 28 und Nr. 29) ist der Grund für diese Maßnahme anzugeben und die Gegenstände möglichst genau zu beschreiben. Vor der Stellung eines Herausgabersuchens kann das Ergebnis der Durchsuchung oder Beschlagnahme abgewartet werden.

(2) Soweit eine völkerrechtliche Übereinkunft nichts anderes vorsieht, ist einem Ersuchen um Herausgabe und gegebenenfalls bereits einem Ersuchen um Durch-

suchung oder Beschlagnahme ein richterlicher Beschlagnahmebeschluss beizufügen (vgl. Muster Nr. 30).

(3) Im Übrigen gilt Nr. 96 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Nr. 115 Zustellung

(1) In dem Ersuchen um Zustellung sind außer den allgemein erforderlichen Angaben (vgl. Nr. 29 Abs. 1) die Art des zuzustellenden Schriftstücks (z. B. Ladung, Beschluss, Strafbefehl, Urteil) und die Person, der zugestellt werden soll, unter Angabe ihrer Anschrift zu bezeichnen. Enthalten die zuzustellenden Schriftstücke eine Sachverhaltsdarstellung, kann darauf Bezug genommen werden. Ferner ist die Bitte auszusprechen, amtlich zu bescheinigen, an welchem Tag, zu Händen welcher Person und in welcher Weise die Zustellung ausgeführt worden ist (vgl. Muster Nr. 31). Mehrsprachige Vordrucke für das Ersuchen und den Zustellungsnachweis können verwendet werden (vgl. Muster Nrn. 31 a, 31 b). Hinsichtlich der Pflicht zur Beifügung einer Übersetzung zuzustellender Schriftstücke in einer für den Empfänger verständlichen Sprache wird auf Nr. 181 RiStBV verwiesen.

(2) Einem Ersuchen um Zustellung eines Strafbefehls oder Bußgeldbescheids ist eine Aufstellung des im Falle der Rechtskraft zu zahlenden Gesamtbetrags (Geldstrafe, Geldbuße, Kosten) beizufügen.

(3) Eine Zustellung durch unmittelbare Übersendung von Schriftstücken ins Ausland auf dem Postweg kommt nur in Betracht, soweit völkerrechtliche Übereinkünfte (z. B. Artikel 5 EU-RhÜbk 2000) dies zulassen oder der Aufenthaltsstaat diese Möglichkeit einseitig eingeräumt hat (vgl. Länderteil).

Nr. 116 Zustellung von Ladungen (vgl. Muster Nrn. 31 c, 31 d)

(1) Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Aufforderung zum Erscheinen, können die Rechtsfolgen, die beim Ausbleiben eintreten (vgl. z. B. § 329 Abs. 1, § 412 Satz 1 StPO), angegeben werden. Zwangsmaßnahmen dürfen beschuldigten Personen nur angedroht werden, wenn in dem zuzustellenden Schriftstück darauf hingewiesen wird, dass diese im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates nicht vollstreckt werden können. Dagegen dürfen als Zeugen und Sachverständigen geladenen Personen Zwangsmaßnahmen (einschließlich der Festsetzung von Ordnungsmitteln für den Fall des Ausbleibens) nicht angedroht werden.

(2) In der Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen/einer Zeugin oder Sachverständigen ist auch die annähernde Höhe der zu zahlenden Entschädigung und der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten anzugeben. Die Anschrift der für den Empfänger zuständigen deutschen Auslandsvertretung ist diesem mitzuteilen, falls Anhaltspunkte für eine Visumpflicht bestehen.

(3) Soll der ersuchte Staat einen Kostenvorschuss gewähren, ist dies in das Ersuchen besonders aufzunehmen. Wird das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sach-

verständigen/einer Zeugin oder Sachverständigen für besonders notwendig gehalten, ist dies in dem Ersuchen zu erwähnen und die ersuchende Behörde zu bitten, den Zustellungsadressaten zum Erscheinen aufzufordern und seine Antwort bekannt zu geben.

(4) Besteht nach völkerrechtlichen Übereinkünften freies Geleit oder ist nach § 295 StPO sicheres Geleit erteilt, ist der Zustellungsadressat hierauf sowie auf eine Befristung hinzuweisen.

(5) Besteht gegen den Zustellungsadressaten ein Aufenthaltsverbot, ist von der ersuchenden Behörde bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken und diese der Ladung im Original oder beglaubigter Mehrfertigung beizufügen. Wird diese nicht erteilt, ist von einer Ladung abzusehen.

(6) Hinsichtlich der Beifügung von Übersetzungen und der Verwendung von Mustern wird auf Nr. 14 hingewiesen.

(7) Die Voraussetzungen für die Erteilung eines gegebenenfalls erforderlichen Visums ergeben sich aus § 6 Aufenthaltsgesetz. Der notwendige Nachweis ausreichender Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes einschließlich der Mittel für die Rückreise kann in der Regel durch Vorlage der Ladung erbracht werden. Bestehen Zweifel an der Rückkehrbereitschaft, kann die deutsche Auslandsvertretung eine Kostenübernahmeerklärung fordern. Schließt der Zeuge oder Sachverständige/die Zeugin oder Sachverständige zur Risikoabsicherung im Krankheitsfall eine Versicherung ab, so können die dafür entstehenden Kosten im Rahmen des § 7 Abs. 1 Satz 1 JVEG erstattet werden, wenn das Bestehen des Versicherungsschutzes Voraussetzung der Visumserteilung ist.

Nr. 117 Vernehmung von Beschuldigten, Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen

(1) In dem Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten (vgl. Muster Nr. 32) oder Zeuginnen, Zeugen bzw. Sachverständigen (vgl. Muster Nr. 32a) ist anzugeben, ob sie durch ein Gericht, durch eine Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde erfolgen soll. Bei Ersuchen um richterliche Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen ist auch anzugeben, ob um eidliche oder uneidliche Vernehmung ersucht wird. Wird die eidliche Vernehmung erbeten und ist nicht sicher, dass das Recht des ersuchten Staates die Beeidigung kennt oder zulässt, empfiehlt es sich, das Ersuchen in der Form abzufassen, dass die ausländische Behörde gebeten wird, die Person unter Eid oder, falls dies nicht möglich ist, unter Abgabe der nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen feierlichen Wahrheitsversicherung zu vernehmen. Sofern eine richterliche und uneidliche Vernehmung erbeten wird und nicht feststeht, dass auch nach dem Recht des ersuchten Staates eine uneidliche Vernehmung möglich ist, empfiehlt es sich – soweit zulässig –, die ausländische Behörde für diesen Fall hilfsweise um eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(2) Soweit der Person, die vernommen werden soll, ein Recht zur Verweigerung der Aussage, der Auskunft oder der Eidesleistung zustehen könnte, ist unter wörtlicher Anführung der deutschen Gesetzesbestimmungen darum zu bitten, die Person vor der

Vernehmung über das ihr nach den deutschen Vorschriften etwa zustehende Recht zur Verweigerung zu belehren.

Nr. 118 Auskunft, Überlassung von Akten

(1) Wird eine Auskunft über ausländisches Recht benötigt, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten. Von unmittelbaren Anfragen bei ausländischen Stellen ist abzusehen.

(2) Ersuchen einer Justizbehörde um sonstige Auskünfte (vgl. Muster Nrn. 33, 33a, 33b), z. B.

- a) aus ausländischen Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen,
- b) aus ausländischen behördlichen Akten aller Art oder
- c) über tatsächliche Verhältnisse und Vorkommnisse im Ausland oder das Ergebnis von ausländischen Feststellungen

sind auf dem vorgeschriebenen Geschäftsweg an eine ausländische Justizbehörde zu richten, auch wenn die Auskunft von einer Verwaltungsbehörde zu erteilen wäre.

(3) Um die Überlassung ausländischer Akten im Original soll nur ersucht werden, wenn eine Auskunft oder eine beglaubigte Mehrfertigung der Akten oder eines Teils der Akten nicht ausreicht.

(4) Strafregisterauskünfte aus Staaten, die an der Vernetzung der Strafregister von Mitgliedstaaten der Europäischen Union teilnehmen, können unmittelbar beim Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – erbeten werden.

Nr. 119 Vorübergehende Überstellung von Personen aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 69 IRG)

(1) Das Ersuchen um Überstellung einer Person zur Beweiserhebung für ein deutsches Verfahren muss in der Regel auch das Ersuchen um Zustellung der Ladung enthalten, es sei denn, die Ladung wäre bereits früher zugestellt worden.

(2) Das Ersuchen ist mit dem Haftbefehl (§ 69 Abs. 2 IRG) der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuzuleiten. Für die Durchführung gilt Nr. 80 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die völkerrechtlichen Übereinkünfte sehen im Allgemeinen vor, dass eine als Zeuge oder Sachverständiger geladene Person nur mit ihrer Zustimmung in den ersuchenden Staat überstellt werden kann. Es empfiehlt sich daher, bereits vor der Stellung eines Zuführungsersuchens die gefangene oder untergebrachte Person – gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt, soweit nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist – befragen zu lassen, ob er mit ihrer Überstellung einverstanden ist.

(4) Die Zuführung von Personen zu dem Zweck, sie als Beschuldigte zu vernehmen oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen gegen sie durchzuführen, kann nur im Weg der (endgültigen oder vorübergehenden) Auslieferung erreicht werden.

Nr. 120 Vorübergehende Überstellung von Personen in das Ausland für ein deutsches Verfahren (§ 70 IRG)

(1) Soll eine Person zu einer Beweiserhebung für ein deutsches Verfahren in den ersuchten ausländischen Staat überstellt werden, veranlasst die ersuchende Behörde zunächst, dass die zu überstellende Person durch das Gericht über die ihr zustehenden Rechte belehrt und befragt wird, ob sie mit der Überstellung einverstanden ist. In das Rechtshilfeersuchen um Durchführung der Beweiserhebung ist die Bitte aufzunehmen, die vorübergehende Überstellung zu genehmigen.

(2) Liegt das Einverständnis der zu überstellenden Person vor, sind die Vorgänge der für die Durchführung der Überstellung zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuzuleiten. Für die Durchführung gilt Nr. 80 Abs. 2 entsprechend.

Nr. 121 Unmittelbarer Verkehr mit Personen im Ausland

(1) Die deutschen Behörden dürfen in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Personen, die im Ausland wohnen – gleichgültig ob sie Deutsche oder Ausländer sind –, unmittelbar schriftlich oder fernmündlich nur dann in Verbindung treten, wenn nicht damit zu rechnen ist, dass der ausländische Staat dieses Verfahren als einen unzulässigen Eingriff in seine Hoheitsrechte beanstandet. Unbedenklich sind z. B. Eingangsbestätigungen, Zwischenbescheide, Terminsabstimmungen, Benachrichtigungen von der Aufhebung eines Termins sowie Mitteilungen über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens an Beschuldigte, Antragstellerinnen und Antragsteller.

(2) Soweit völkerrechtliche Übereinkünfte die unmittelbare Übersendung von Schriftstücken durch die Post zulassen oder der Aufenthaltsstaat diese Möglichkeit einseitig eingeräumt hat (vgl. hierzu Länderteil), soll unter Beachtung von Nr. 181 Abs. 2 RiStBV von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sofern nicht ein besonderer Zustellungsnachweis zweckmäßig ist. Auf diesem Weg können z. B. auch schriftliche Anhörungsbogen versandt werden. Wird eine Ladung übersandt, ist Nr. 116 Abs. 1, 2, 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

(3) Nr. 13 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Soweit keine völkerrechtlichen Übereinkünfte bestehen, sind Mitteilungen unzulässig

- a) in denen dem Empfänger für den Fall, dass er etwas tut oder unterlässt, Zwangsmaßnahmen oder sonstige Rechtsnachteile angedroht werden,
- b) durch deren Empfang Rechtswirkungen herbeigeführt, insbesondere Fristen in Lauf gesetzt werden, oder
- c) in denen der Empfänger zu einem Tun oder Unterlassen aufgefordert wird (z. B. eine Aufforderung zum Erscheinen vor einer Behörde).

Zweiter Teil

Rechtshilfeverkehr der Polizei- und Finanzbehörden

Nr. 122 Anwendung des Ersten Teils der Richtlinien

Für den Rechtshilfeverkehr der Polizei- und der Finanzbehörden gelten die im Ersten Teil enthaltenen Vorschriften mit den nachfolgenden Besonderheiten. Die Sachleistungsbefugnis der Staatsanwaltschaft ist zu beachten.

Nr. 123 Tätigkeit des Bundeskriminalamts

(1) Das Bundeskriminalamt darf eingehende polizeiliche Ersuchen im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) erledigen, sofern dies in einer völkerrechtlichen Übereinkunft nach § 1 Abs. 3 IRG oder in einer Regelung nach § 1 Abs. 4 IRG vorgesehen ist (vgl. Länderteil). Zu beachten sind in diesem Bereich insbesondere das Schengener Durchführungsübereinkommen sowie die bi- oder multilateralen Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten (vgl. Übersicht in Anlage IV zu Anhang II). Ferner darf das Bundeskriminalamt auf ein eingegangenes Ersuchen einer ausländischen Behörde im Rahmen des innerstaatlichen Rechts eine verfolgte Person zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung ausschreiben, Fahndungsmaßnahmen durchführen, Personenfeststellungen treffen, Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen erteilen und kriminaltechnische Gutachten erstatten. Andere Ersuchen darf das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Zuständigkeit (Satz 1) erledigen oder von einer anderen Polizeibehörde erledigen lassen, sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat.

(2) Das Bundeskriminalamt darf eingehende Ersuchen gemäß Nr. 6 vermitteln. In den Fällen der Nr. 6 Satz 2 teilt das Bundeskriminalamt mit, ob die Rechtshilfe bewilligt wurde oder noch der Bewilligung durch die zuständige Behörde bedarf.

(3) Das Bundeskriminalamt darf im Rahmen seiner originären und Auftragszuständigkeit nach dem Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) Ersuchen stellen

- a) in den Fällen des § 163 Abs. 1 StPO, sofern eine Erledigung polizeilicher Ersuchen in einer völkerrechtlichen Übereinkunft vorgesehen ist (vgl. Länderteil),
- b) sofern es sich um Ersuchen um Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, um Personenfeststellungen, um Erteilung von Auskünften im Sinne der Nr. 118 Abs. 2 sowie zur Vorbereitung eines ausgehenden Ersuchens – z. B. um Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen – handelt und bei der Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen sind oder
- c) sofern die Bundesregierung hierzu allgemein oder für den Einzelfall die Genehmigung erteilt hat.

(4) Das Bundeskriminalamt darf ausgehende Ersuchen von Justizbehörden um Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Buchst. b sowie um Festnahme, um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft oder um vorläufige Inhaftnahme vermitteln. Ferner darf es ausgehende Ersuchen vermitteln, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der Geschäftsweg über das Bundeskriminalamt – insbesondere über Interpol – vorgesehen ist. Das gleiche gilt in Eilfällen, wenn der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist. Das Bundeskriminalamt darf des Weiteren ausgehende Ersuchen im Sinne der Nr. 124 Abs. 3 und 4 vermitteln und im Sinne der Nr. 124 Abs. 4 stellen. Soll ein Ersuchen, bei dem die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht vorliegen, ausnahmsweise durch das Bundeskriminalamt vermittelt werden, führt die ersuchende Behörde die Entscheidung ihrer obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde herbei.

(5) In den Fällen der Nr. 5 Buchst. c der Zuständigkeitsvereinbarung (abgedruckt im Anhang I unter Nr. 4) sowie der Nr. 13 Abs. 1 holt das Bundeskriminalamt die Entscheidung des zuständigen Bundesministeriums ein. Das Bundesministerium des Innern ist zu benachrichtigen.

Nr. 124 Tätigkeit anderer Polizeibehörden

(1) Andere Polizeibehörden verkehren mit ausländischen Behörden über das Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6, soweit nicht in einer völkerrechtlichen Übereinkunft der unmittelbare Geschäftsweg auf der Ebene der Polizeibehörden vorgesehen ist oder aufgrund von Vereinbarungen des Bundesministers des Innern mit den obersten Landesbehörden Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Andere Polizeibehörden dürfen eingehende polizeiliche Ersuchen erledigen, sofern dies in einer völkerrechtlichen Übereinkunft nach § 1 Abs. 3 IRG oder in einer Regelung nach § 1 Abs. 4 IRG vorgesehen ist (vgl. Länderteil). Zu beachten sind in diesem Bereich insbesondere das Schengener Durchführungsübereinkommen sowie die bi- oder multilateralen Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in polizeilichen und justiziellen Angelegenheiten (vgl. Übersicht in Anlage IV zu Anhang II). Ferner dürfen sie auf ein eingegangenes Ersuchen einer ausländischen Behörde im Rahmen innerstaatlichen Rechts Fahndungsmaßnahmen durchführen, Personenfeststellungen treffen, Auskünfte aus Registern, Dateien und sonstigen Sammlungen sowie aus kriminalpolizeilichen Unterlagen erteilen und kriminaltechnische Gutachten erstatten. Bestehen gegen die Erledigung Bedenken, ist die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

(3) Andere Polizeibehörden dürfen Ersuchen stellen

- a) in den Fällen des § 163 Abs. 1 StPO, sofern eine Erledigung polizeilicher Ersuchen in einer völkerrechtlichen Übereinkunft vorgesehen ist (vgl. Länderteil),
- b) sofern es sich um Ersuchen um Durchführung von Fahndungsmaßnahmen, um Personenfeststellungen, um Erteilung von Auskünften im Sinne der Nr. 118 Abs. 2 sowie zur Vorbereitung eines ausgehenden Ersuchens – z. B. um Feststellung der Aussagebereitschaft eines Zeugen – handelt und bei der Erledigung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen sind.

- (4) Andere Polizeibehörden dürfen ferner auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Ersuchen stellen, sofern in einer völkerrechtlichen Übereinkunft eine Pflicht zur Erledigung solcher Ersuchen enthalten ist (vgl. Länderteil).

Nr. 125 Form und Inhalt des Ersuchens

(1) Das Ersuchen, um dessen Vermittlung das Bundeskriminalamt gebeten wird, muss die allgemein vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Fällen der Nr. 123 Abs. 4 Satz 5 ist dem Bundeskriminalamt auch mitzuteilen, dass die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Genehmigung erteilt hat.

(2) Soll das Ersuchen im Original oder in dem von der ersuchenden Behörde festgelegten Wortlaut an die ausländische Behörde weitergegeben werden, ist darauf besonders hinzuweisen.

Nr. 126 Auskunft über Vorstrafen

Fordert eine ausländische Behörde bei einer Polizeibehörde eine Auskunft über Vorstrafen an, ist das Ersuchen unmittelbar dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – zu übersenden.

Nr. 127 Tätigkeit der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden (§ 6 AO) dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (vgl. auch § 74 IRG) Rechtshilfeersuchen erledigen und stellen sowie kriminaltechnische Gutachten erstatten. Ist ein ausgehendes Ersuchen durch eine Justizbehörde weiterzuleiten, so leitet die Finanzbehörde dieses das Ersuchen zu. Zu beachten sind in diesem Bereich auch bi- oder multilaterale Verträge zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (vgl. Länderteil und Übersicht in Anlagen I und IV zu Anhang II).

Nr. 127a Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Justizbehörden können im Rahmen der Amtshilfe mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten. OLAF hat zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften verwaltungsrechtliche Untersuchungsbefugnisse. OLAF hat keinen Rechtsanspruch auf Übermittlung von Auskünften aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren.

Dritter Teil

Der Verkehr mit diplomatischen und konsularischen Vertretungen

1. Abschnitt

Der Verkehr mit deutschen Auslandsvertretungen

Nr. 128 Begriff der Auslandsvertretungen

(1) Deutsche Auslandsvertretungen sind die diplomatischen Vertretungen (Botschaften) sowie die berufskonsularischen Vertretungen (Generalkonsulate und Konsulate) der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Den diplomatischen Vertretungen sind in der Regel für einen bestimmten Amtsbezirk auch konsularische Aufgaben zugewiesen. Diese Aufgaben werden von Berufskonsularbeamtinnen und -beamten wahrgenommen.

(3) Ein Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger. Sonderdrucke der Beilage können vom Verlag des Bundesanzeigers, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden. Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de aufgeführt.

Nr. 129 Grundsätze

(1) Die Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen für Amtshandlungen im Ausland und die Aufgaben der Berufskonsularbeamtinnen und -beamten ergeben sich aus dem Konsulargesetz.

(2) Die Einschaltung der deutschen Auslandsvertretungen bei der Übermittlung von Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten richtet sich nach dem Ersten und dem Zweiten Teil.

(3) Darüber hinaus können die Auslandsvertretungen in eigener Zuständigkeit Ersuchen um Amtshandlungen erledigen, soweit dies mit dem Recht des Aufenthaltsstaates vereinbar ist (vgl. Länderteil). Im Allgemeinen beschränkt sich die Befugnis zur Amtshilfe auf die Erteilung von Auskünften, die Vornahme von Zustellungen an Deutsche und die Vernehmung von Deutschen als Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige oder Beschuldigte; Zwangsmaßnahmen dürfen hierbei nicht angedroht oder getroffen werden. In diesen Fällen ist der Verkehr zwischen den Heimatbehörden und den Auslandsvertretungen kein zwischenstaatlicher, sondern ein innerstaatlicher Verkehr.

Nr. 130 Inanspruchnahme der Auslandsvertretungen

(1) Sofern den deutschen Auslandsvertretungen die Durchführung von konsularischen Zustellungen gestattet ist (vgl. Länderteil), können diese um entsprechende Amtshilfe in eigener Zuständigkeit ersucht werden. Hiervon sollte in der Regel aller-

dings abgesehen werden, soweit der unmittelbare Geschäftsweg für die Übermittlung von Rechtshilfeersuchen eröffnet ist.

(2) Sofern den deutschen Auslandsvertretungen auch die Befugnis zu konsularischen Vernehmungen eingeräumt ist (vgl. Länderteil), können diese nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe um Amtshilfe in eigener Zuständigkeit ersucht werden. Solche Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn der erstrebte Zweck durch ein Rechtshilfeersuchen an die Behörden des ersuchten Staates nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden würde oder wenn mit einem Rechtshilfeersuchen ein unzumutbarer Aufwand an Arbeit, Zeit oder Kosten verbunden wäre. Die Inanspruchnahme der deutschen Auslandsvertretung ist zu begründen. Vernehmungen, durch die eine richterliche Vernehmung ersetzt werden soll, können Berufskonsularbeamtinnen oder -beamte nur dann vornehmen, wenn sie die Befähigung zum Richteramt haben oder hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt sind (vgl. § 19 Abs. 1 und 2 Konsulargesetz). Andere Vernehmungen unterliegen diesem Vorbehalt nicht. Sofern eine Vernehmung nach Satz 4 erforderlich erscheint, ist dies in dem Ersuchen anzugeben.

(3) Ist den deutschen Auslandsvertretungen auch die Befugnis zu weiteren Amtshilfehandlungen zugestanden (vgl. Länderteil), gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

Nr. 131 Dienstweg

(1) Amtshilfeersuchen können der deutschen Auslandsvertretung unter nachrichtlicher Beteiligung des Auswärtigen Amtes unmittelbar übersandt werden. Nr. 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Bei der Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen der deutschen Auslandsvertretungen gelten die Nrn. 140 bis 142 entsprechend.

(3) Soll eine Angehörige oder ein Angehöriger einer deutschen Auslandsvertretung vernommen, ihr oder ihm ein Schriftstück zugestellt oder ihr oder ihm gegenüber eine sonstige Amtshilfehandlung vorgenommen werden, ist stets die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen. Das Ersuchen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Nr. 132 Gebühren und Auslagen

Die bei der Erledigung von Amtshilfehandlungen anfallenden Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe der Auslandskostenverordnung auf Anforderung zu erstatten.

2. Abschnitt

Der Verkehr mit ausländischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland

Nr. 133 Geschäftsverkehr mit ausländischen diplomatischen Vertretungen

(1) Mit den ausländischen diplomatischen Vertretungen ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr nicht zulässig. Soll ein Ersuchen (z. B. um Erteilung von Auskünften) an eine ausländische diplomatische Vertretung gerichtet werden, ist es der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Unmittelbar eingehende Ersuchen einer ausländischen diplomatischen Vertretung sind der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Nr. 134 Geschäftsverkehr mit ausländischen konsularischen Vertretungen

(1) In Einzelfällen ohne grundsätzliche Bedeutung ist der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den zuständigen ausländischen konsularischen Vertretungen oder den Konsularabteilungen der ausländischen diplomatischen Vertretungen zulässig. In den übrigen Fällen ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten und deren Äußerung abzuwarten. Bei Ersuchen um Akteneinsicht sind die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zu beachten.

(2) Die Anschriften und die Amtsbezirke der ausländischen Konsulate und Konsularabteilungen ergeben sich aus dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Verzeichnis der konsularischen Vertretungen und anderer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Verzeichnis erscheint mindestens einmal jährlich als Beilage zum Bundesanzeiger. Sonderdrucke der Beilage können vom Verlag des Bundesanzeigers, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, bezogen werden.

Die Anschriften sind auch im Internet-Angebot des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de aufgeführt.

Nr. 135 Geschäftsverkehr mit ausländischen Vertretungen in Haftsachen

(1) Auf Verlangen der betroffenen Person ist unverzüglich die konsularische Vertretung zu unterrichten, wenn in deren Amtsbezirk eine Angehörige oder ein Angehöriger ihres Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen wird. Jede von der betroffenen Person an die konsularische Vertretung gerichtete Mitteilung über ihre Inhaftierung und ihren Aufenthaltsort ist unverzüglich weiterzuleiten. Die betroffene Person ist nachweislich über die in Artikel 36 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (WÜK) niedergelegten Rechte zu belehren.

(2) Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Unterrichtung ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person (vgl. Länderteil) ist zu beachten.

(3) Der Schriftverkehr zwischen einer inhaftierten Person ausländischer Staatsangehörigkeit und der für diese zuständigen diplomatischen oder konsularischen ausländi-

schen Vertretung unterliegt der Überwachung und Beschränkung nach den allgemeinen Vorschriften.

Nr. 136 Besuchserlaubnis

(1) Ob eine gefangene Person durch Angehörige einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung besucht werden darf und ob und auf welche Weise der Besuch zu überwachen ist (unter Mithilfe einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, optisch und akustisch), entscheidet die für die Erteilung der Besuchserlaubnis zuständige Behörde.

(2) An diese Behörde können sich konsularische Vertretungen unmittelbar wenden, wenn die gefangene Person eine Staatsangehörige oder Schutzbefohlene ihres Staates ist und die Behörde ihren Sitz im Amtsbezirk der konsularischen Vertretung hat.

(3) Über das Gesuch ist beschleunigt zu entscheiden. Dabei ist zu beachten, dass das Ausland in umgekehrten Fällen die deutsche Übung berücksichtigt. Nur aus zwingenden Gründen wird die Erlaubnis zu versagen oder die Zulassung des Gesuchs erst für eine spätere Zeit in Aussicht zu stellen sein. Dabei sind Versagungsgründe gegenüber einer Verpflichtung nach Artikel 36 Abs. 1 Buchst. c WÜK sorgfältig abzuwägen. Ist die gefangene Person mit dem Besuch nicht einverstanden, wird die Besuchserlaubnis versagt.

Nr. 137 Fehlerhafte Zuleitung

Fehlerhaft zugeleitete Ersuchen sind nach Nr. 17 Abs. 2 zu behandeln.

Vierter Teil

Teilnahme an Amtshandlungen im ersuchten Staat

1. Abschnitt

Tätigkeit ausländischer Richterinnen, Richter, Beamtinnen oder Beamter in der Bundesrepublik Deutschland

Nr. 138 Genehmigung

(1) Eine ausländische Richterin oder Beamtin oder ein ausländischer Richter oder Beamter darf in der Bundesrepublik Deutschland an Amtshandlungen nur teilnehmen, wenn dies von der zuständigen Behörde zuvor genehmigt oder die Genehmigung im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt worden ist.

(2) Die deutsche Richterin oder Beamtin oder der deutsche Richter oder Beamte führt die Amtshandlung selbst aus und wacht darüber, dass die ausländische Richterin oder Beamtin oder der ausländische Richter oder Beamte nur in dem durch die Sachlage

gebotenen Umfang in den Gang der Ermittlungen eingreift und dass von der zuständigen Behörde etwa gestellte Bedingungen eingehalten werden.

Nr. 139 Behandlung unmittelbar eingehender Ersuchen

Geht ein Ersuchen, in dem um Teilnahme ausländischer Richterinnen oder Beamtinnen oder ausländischer Richter oder Beamter gebeten wird, unmittelbar ein oder trifft eine ausländische Richterin oder Beamtin oder ein ausländischer Richter oder Beamter mit einem Rechtshilfeersuchen unangekündigt bei einer deutschen Behörde ein, ist unverzüglich und unmittelbar und noch vor Beginn der Amtshandlung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen, soweit diese nicht im Verhältnis zu bestimmten Staaten allgemein erteilt ist.

2. Abschnitt

Teilnahme deutscher Richterinnen oder Beamtinnen oder deutscher Richter oder Beamter an Amtshandlungen im Ausland

Nr. 140 Genehmigung durch die oberste Justiz- oder Verwaltungsbehörde

(1) Die Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen im Ausland bedarf der Genehmigung der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde. Die Ausübung dieser Befugnis kann übertragen sein. Ist die Genehmigung nicht allgemein erteilt, so ist sie einzuholen, bevor das Ersuchen an eine ausländische Behörde oder an eine deutsche Auslandsvertretung abgesandt wird.

(2) Die Teilnahme soll nur angeregt werden, wenn besondere Umstände eine Anwesenheit erfordern, namentlich wenn zu erwarten ist, dass durch die Inanspruchnahme der ausländischen Behörden allein der mit dem Ersuchen erstrebte Zweck nicht erreicht würde.

(3) In dem Bericht sind die Sachlage und die Gründe der Teilnahme darzustellen. Dem Bericht ist beizufügen:

- a) das Original des Rechtshilfeersuchens, wenn für die Stellung des Ersuchens der ministerielle oder der diplomatische Geschäftsweg vorgeschrieben ist,
- b) in den übrigen Fällen ein Entwurf des Ersuchens.

(4) Zusätzliche, z. B. reisekostenrechtliche Vorschriften über Auslandsdienstreisen bleiben unberührt.

(5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Teilnahme einer deutschen Richterin oder Beamtin oder eines deutschen Richters oder Beamten an Amtshandlungen im Ausland auf Ersuchen einer ausländischen Stelle.

Nr. 141 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach Nr. 140 Abs.1

(1) Das Bundeskriminalamt, die Bundespolizeibehörden, die Polizeibehörden der Länder und die Finanzbehörden dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beamtinnen oder Beamte ohne Genehmigung in das Ausland entsenden, wenn ohne die sofortige Entsendung der Ermittlungszweck nicht erreicht werden kann und die ausländische Behörde vorher zugestimmt hat. Der obersten Verwaltungsbehörde ist gleichzeitig mit der Entsendung der Beamtin oder des Beamten zu berichten.

(2) Soll nach Bewilligung der Auslieferung oder der Vollstreckungshilfe entsprechend dem Ersuchen eine Person auf dem Luftweg in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland überstellt werden, darf eine notwendige Zahl von Polizeibediensteten in das Ausland ohne Genehmigung entsandt werden.

Nr. 142 Genehmigung der ausländischen Regierung

(1) Eine deutsche RichterIn oder Beamtin oder ein deutscher Richter oder Beamter darf an Amtshandlungen im Ausland nur mit vorheriger Genehmigung der ausländischen Regierung teilnehmen, sofern diese die Anwesenheit nicht generell gestattet hat. Ist die Genehmigung nicht von der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde eingeholt und der RichterIn oder Beamtin oder dem Richter oder Beamten mitgeteilt worden, hat sie oder er sich vor Reiseantritt der Unterstützung der ersuchten Behörde oder der deutschen Auslandsvertretung zu bedienen.

(2) Ausländische Bedingungen und Wünsche sind stets genau zu beachten, auch wenn sie erst im Ausland durch eine ausländische Behörde mitgeteilt werden.

3. Abschnitt

Grenzüberschreitende besondere Ermittlungsmethoden

Nr. 142a Grenzüberschreitende Observation (einschließlich kontrollierter Lieferung)

(1) Einer vorherigen Genehmigung nach den Vorschriften dieses Teils bedarf es für die Tätigkeit im Rahmen von grenzüberschreitenden Observationen aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte nicht, soweit diese ein hoheitliches Tätigwerden ohne vorherige Genehmigung gestatten.

(2) Im Übrigen soll bei eingehenden Ersuchen die Behörde entscheiden, in deren Bereich die verkehrsgünstigste Verbindung liegt, wenn andere Anhaltspunkte für den voraussichtlichen Ort des Grenzübertritts fehlen.

Nr. 142b Gemeinsame Koordinierungsgruppen

Die Vorschriften des 1. und 2. Abschnitts gelten für die Teilnahme von Richterinnen, Richtern, Beamtinnen und Beamten an Gruppen- oder Arbeitstreffen, die den Zweck

haben, im Einzelfall einen Informationsaustausch durchzuführen oder strafrechtliche Ermittlungen international zu koordinieren und zu unterstützen. Die Herausgabe von Beweismaterial ist nur zulässig, soweit sie von der Bewilligung erfasst ist.

Nr. 142c Gemeinsame Ermittlungsgruppen

(1) Die Errichtung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe oder eines gemeinsamen Ermittlungsteams (vgl. Artikel 24 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die gegenseitige Amtshilfe und Zollzusammenarbeit der Zollverwaltungen – Neapel II) und die Änderung der Errichtungsvereinbarung stellen Angelegenheiten besonderer Bedeutung dar, über die nach Nr. 13 zu berichten ist. Die Unterrichtung des nationalen Mitglieds von EUROJUST (§ 6 Eurojust-Gesetz – EJG) erfolgt grundsätzlich nach Äußerung der nach Satz 1 zuständigen Behörde.

(2) Die Notwendigkeit der Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist zu begründen. Eine solche Maßnahme soll nur angeregt werden, wenn schwierige und aufwändige Ermittlungen zu führen sind, die eine über Nr. 142b hinausgehende abgestimmte Vorgehensweise erfordern.

(3) Die Formulierung der Errichtungsvereinbarung soll sich an den Mustern orientieren, die von der Europäischen Union (Amtsblatt der EU vom 23. Mai 2003, C 121) oder dem Bundesamt für Justiz zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Arbeit der gemeinsamen Ermittlungsgruppe kann durch EUROJUST und EUROPOL unterstützt werden.

(5) Nach Maßgabe der Vereinbarung kann ein entsandtes ausländisches Mitglied der Gruppe mit der Durchführung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen betraut werden (vgl. auch § 83k IRG).

(6) Für die Teilnahme von deutschen Richterinnen, Richtern, Beamtinnen oder Beamten an gemeinsamen Ermittlungsgruppen im Ausland ist Nr. 142 Abs. 2 zu beachten.

Fünfter Teil

Verfolgungersuchen

Nr. 143 (unbesetzt)

Nr. 144 Eingehende Verfolgungersuchen

(1) Die ersuchende Behörde ist, soweit der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist, über Einleitung und Ausgang des Straf- oder Bußgeldverfahrens zu unterrichten. In den übrigen Fällen berichtet die Verfolgungsbehörde hierüber der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde. In beiden Fällen ist eine Mehrfertigung der verfahrensabschließenden Entscheidung beizufügen.

(2) Für fehlerhafte Zuleitungen gilt Nr. 17 entsprechend.

(3) Zur Verfügung gestellte Akten, sonstige Unterlagen und Gegenstände sind nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben, wenn die ausländische Behörde darum gebeten hat.

Nr. 145 Voraussetzungen eines ausgehenden Verfolgungersuchens

(1) Hält sich eine Person, die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen einer Straftat, für die eine Auslieferung nicht in Betracht kommt (vgl. Nr. 88) oder wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, im Ausland auf, hat die Verfolgungsbehörde zu prüfen, ob der ausländische Staat um Verfolgung ersucht werden soll. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(2) Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Ersuchen um Vollstreckungshilfe (vgl. Nr. 105) nicht in Betracht kommt.

Nr. 146 Form und Inhalt eines ausgehenden Verfolgungersuchens

(1) Bei Ersuchen um Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit sind die in völkerrechtlichen Übereinkünften enthaltenen Sonderregelungen insbesondere zum Geschäftsweg zu beachten. Soll um die Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ersucht werden, ist der obersten Justiz- oder Verwaltungsbehörde zu berichten, wenn nicht der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist.

(2) Dem Bericht (vgl. Muster Nr. 34) oder dem Ersuchen (vgl. Muster Nr. 34a) sind beizufügen:

- a) eine für die ausländische Verfolgungsbehörde bestimmte Sachverhaltsdarstellung in der sich aus Nr. 30 Abs. 4 ergebenden Anzahl und
- b) falls kein Übersetzungsverzicht vereinbart ist, zwei Fertigungen einer Übersetzung der Sachverhaltsdarstellung.

Um einem ausländischen Rechtshilfeersuchen zuvorzukommen, sollte eine Mehrfertigung der Akten oder wesentlicher Aktenteile beigefügt werden.

(3) Die Sachverhaltsdarstellung (vgl. Muster Nr. 35) muss Angaben über die Person und die Staatsangehörigkeit der beschuldigten Person, über das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und über die etwa sonst zur Vorbereitung der Verfolgung getroffenen Maßnahmen enthalten. Soweit sich diese Angaben bereits aus einer gegen diese erhobenen Anklage oder aus einem gegen diese ergangenen Urteil ergeben, kann in der Sachverhaltsdarstellung auf die beizufügende Anklage oder das Urteil Bezug genommen werden, es sei denn, dass eine Übersetzung nach Absatz 2 Buchst. b beizufügen ist. Hat die beschuldigte Person wegen der Tat Untersuchungs- oder Strafhaft erlitten, ist deren Dauer mitzuteilen. Die auf den Fall anwendbaren deutschen Bestimmungen sind im Wortlaut wiederzugeben.

(4) Ein Ersuchen um Verfolgung hindert die weitere Verfolgung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nur, wenn und soweit dies in einer völkerrechtlichen Übereinkunft bestimmt ist.

Nr. 147 Vorbereitende Maßnahmen

Bei Gefahr im Verzug können zur Vorbereitung der Verfolgung im Ausland gemäß Nr. 6 über das Bundeskriminalamt Maßnahmen angeregt werden.

Sechster Teil

Mitteilungen über Auslandsverurteilungen

Nr. 148 Mitteilungen ausländischer Stellen

Amtliche Mitteilungen ausländischer Stellen über Verurteilungen deutscher Staatsangehöriger im Ausland sind – soweit sie unmittelbar bei einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Gericht eingehen – dem Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister – auf direktem Weg zuzuleiten. Nr. 24 gilt entsprechend.

Kapitel B

Besondere Richtlinien für den Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Erster Teil

Allgemeines

Nr. 149 Geltung der Regelungen von Kapitel A

Die in Kapitel A enthaltenen Vorschriften finden im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Vorschriften in Kapitel B nichts anderes ergibt.

Nr. 150 Völkerrechtliche Vereinbarungen

Völkerrechtliche Vereinbarungen bleiben neben den in das nationale Recht umgesetzten Rahmenbeschlüssen des Rates der Europäischen Union weiterhin anwendbar, soweit ihre Regelungen über die Regelungen der Rahmenbeschlüsse hinaus die Rechtshilfe erleichtern oder beschleunigen und Einvernehmen zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten über ihre weitere Anwendbarkeit besteht.

Nr. 151 Einschaltung von EUROJUST und Europäischem Justiziellen Netz (EJN)

(1) EUROJUST und EJN sind Einrichtungen der EU und können strafrechtliche Verfahren mit internationalem Bezug wirkungsvoll unterstützen, insbesondere wenn Kontakte auf dem unmittelbaren Geschäftsweg nicht ausreichend sind. Bei bilateralen Ersuchen bietet sich vorrangig die Nutzung des EJN an.

(2) Das EJN ist dezentral organisiert und hat Ansprechpartner in allen Mitgliedstaaten. Kontakte erfolgen über die EJN-Kontaktstellen. In Deutschland sind Kontaktstellen in jedem Bundesland bei einer Staatsanwaltschaft, beim Generalbundesanwalt und beim Bundesamt für Justiz eingerichtet. Allgemeine Informationen mit praktisch wichtigen Hinweisen zur Rechtshilfe (z. B. Zuständigkeit der Justizbehörden in den Mitgliedstaaten mit Anschriften, Wörterbuch, Vordrucke) können über die Internetadresse www.ejn-crimjust.europa.eu abgerufen werden.

(3) EUROJUST ist im Gegensatz zum EJN zentral in Den Haag angesiedelt. Auf die Internetadresse www.eurojust.europa.eu wird verwiesen.

(4) Wird Kontakt zu EUROJUST aufgenommen, empfiehlt sich, zugleich die zuständige EJN-Kontaktstelle zu unterrichten.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten mit EUROJUST (vgl. auch § 5 EJG) ist der obersten Justizbehörde zu berichten. Unberührt bleiben die Berichtspflichten nach allgemeinen Vorschriften.

Nr. 152 Stufensystem des § 1 Abs. 4 IRG bei eingehenden Ersuchen

Ergibt sich die Zulässigkeit der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens nicht aus dem Achten Teil des IRG, kann sie sich aus Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen ergeben, soweit diese unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind. Hilfsweise kann sich die Zulässigkeit aus den Vorschriften des IRG zum Bereich der vertragslosen Rechtshilfe ergeben, soweit die Regelungen im Achten Teil nicht abschließend sind.

Zweiter Teil

Europäischer Haftbefehl

Nr. 153 Materialien und Muster zum Europäischen Haftbefehl

(1) Materialien zum Europäischen Haftbefehl und zur Anwendung in den Mitgliedstaaten der EU sind im Internet unter anderem abrufbar unter

- a) www.consilium.europa.eu
- b) www.ejn-crimjust.europa.eu
- c) <http://www.thüringen.de/de/Justiz/Rechtshilfe/>

(2) Auf die Muster Nr. 41 – Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung bei Europäischem Haftbefehl, Muster Nr. 42 – Antrag auf Auslieferungshaftbefehl bei Europäischem Haftbefehl und Nr. 43 – Bewilligung der Auslieferung bei Europäischem Haftbefehl wird hingewiesen.

Nr. 154 Besondere Berichtspflicht

Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die zuständige deutsche Behörde der obersten Justizbehörde vorab und zeitnah, wenn der Wegfall der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nach § 81 Nr. 4 IRG zu Schwierigkeiten führt.

Erster Abschnitt

Eingehende Ersuchen

Nr. 155 Anwendungsbereich, anzuwendende Vorschriften

Dieser Abschnitt gilt für eingehende Auslieferungsersuchen aus einem Mitgliedstaat unabhängig davon, ob ein Europäischer Haftbefehl oder die in § 10 IRG genannten Unterlagen übermittelt werden. Eine in das Schengener Informationssystem (SIS) eingestellte Ausschreibung nach Artikel 95 SDÜ gilt als Europäischer Haftbefehl nach Maßgabe des § 83a Abs. 2 IRG.

Nr. 156 Verfahren nach Festnahme aufgrund einer SIS- oder INTERPOL-Ausschreibung

Nach einer Festnahme übermittelt das Bundeskriminalamt entsprechend Nr. 6 die bei ihm vorhandenen Unterlagen, insbesondere, soweit vorhanden, das Formular des Europäischen Haftbefehls sowie die Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Justizbehörde (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer), und eine Übersetzung des Sachverhalts und dessen rechtlicher Würdigung an die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und an die festnehmende Polizeidienststelle zur Vorlage bei dem zuständigen Gericht.

Das Bundeskriminalamt teilt dem SIRENE- bzw. INTERPOL-Büro des ersuchenden Mitgliedstaates Name und Anschrift der zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (mit Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Anschrift) mit.

Nr. 157 Ergänzung der Auslieferungsunterlagen

(1) Hält die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht über die übermittelten Unterlagen hinaus weitere Unterlagen zur Durchführung des Auslieferungsverfahrens für erforderlich, so sind diese unter Gewährung einer angemessenen Frist auf dem unmittelbaren Geschäftsweg beim ersuchenden Mitgliedstaat anzufordern. Auf die Notwendigkeit der Beifügung von Übersetzungen ist gegebenenfalls (vgl. Länderteil)

hinzuweisen. Liegt ein Europäischer Haftbefehl nur in elektronisch übermittelter Form vor und bestehen Zweifel an der Echtheit, die nicht auf andere geeignete Weise ausgeräumt werden können, soll der ersuchende Staat unverzüglich aufgefordert werden, das Original oder eine beglaubigte Abschrift zu übermitteln.

(2) Wird um Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils ersucht und fehlt eine den Voraussetzungen des § 83 Nr. 3 IRG genügende Erklärung, ist dem ersuchenden Staat unverzüglich und unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Vervollständigung der Auslieferungsunterlagen zu geben. Dabei soll der ersuchende Staat zu einer Darstellung der Rechtsgrundlagen für ein neues Verfahren in Anwesenheit der verfolgten Person aufgefordert werden.

Nr. 158 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger

(1) Die Entscheidung, ob die Bewilligung der Auslieferung nach § 83b Abs. 1 Buchst. a und b IRG abgelehnt wird, ist nach denselben Grundsätzen zu treffen, die bei mehrfacher örtlicher Zuständigkeit in Deutschland gelten. Der Effektivität der Strafverfolgung kommt bei dieser Entscheidung besondere Bedeutung zu. Im Zweifel ist bei deutschen Staatsangehörigen die Bewilligung der Auslieferung zur Strafverfolgung abzulehnen und in Deutschland ein Verfahren zu führen.

(2) Die nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IRG erforderliche Sicherung der Rücküberstellung zur Vollstreckung kann dadurch gewährleistet werden, dass die Auslieferung unter der Bedingung bewilligt wird, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbietet, die verfolgte Person auf deren Wunsch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück zu überstellen. Die verfolgte Person ist vor der Überstellung auf das Recht auf Rücküberstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

(3) Die Rücküberstellung einer nach § 80 IRG ausgelieferten Person richtet sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften über die Vollstreckungshilfe.

Nr. 159 Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger

(1) In Bezug auf die Entscheidung, ob die Bewilligung der Auslieferung nach § 83b Abs. 1 Buchst. a und b IRG abgelehnt wird, gelten Nr. 158 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2.

(2) Bei der Auslieferung von ausländischen Staatsangehörigen, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, kann die Bewilligung ferner nach § 83b Abs. 2 IRG abgelehnt werden. Bei der Prüfung, ob sich eine Person gewöhnlich im Inland aufhält, kommen der Rechtmäßigkeit und der Dauer des Aufenthaltes sowie familiären und beruflichen Bindungen Indizwirkung zu. Erforderlichenfalls holt die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht eine Stellungnahme der zuständigen Behörde der inneren Verwaltung ein. Im Rahmen der nach § 83b Abs. 2 Buchst. b IRG erforderlichen Ermessensausübung ist neben der Dauer des Aufenthaltes und der familiären und sozialen Bindung der verfolgten Person im Inland auch die Erreichbarkeit des mit einer Strafvollstreckung im Inland verfolgten Resozialisierungszieles zu berücksichtigen.

Nr. 159a Anhörung der verfolgten Person

Im Auslieferungsverfahren nach dem Achten Teil des IRG erfolgt die erste Anhörung der verfolgten Person über § 22 IRG hinaus (zugleich auch) gemäß § 28 IRG, soweit ein Europäischer Haftbefehl oder eine Ausschreibung im SIS vorliegt.

Nr. 160 Durchlieferung

Für die Durchlieferung Deutscher aus einem Mitgliedstaat durch Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat gilt Nr. 158 Abs. 1 entsprechend.

Nr. 161 Besondere Berichtspflichten

(1) Die oberste Justizbehörde ist nach Entscheidung über die Bewilligung unter Beifügung von zwei Kopien der Auslieferungsunterlagen, der Bewilligungsentscheidung sowie gegebenenfalls der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung und der Angabe des Übergabedatums zu unterrichten.

(2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht vorab und zeitnah, wenn

- a) eine Entscheidung nach § 83b Abs. 1 Buchst. c IRG getroffen werden soll,
- b) das Auslieferungersuchen mit einem deutschen Strafanspruch zusammentrifft und zwischen den zuständigen deutschen Staatsanwaltschaften kein Einvernehmen über den Vorrang der Auslieferung erzielt werden kann.

(3) Die oberste Justizbehörde ist zu unterrichten, wenn die Fristen in § 83 c Abs. 1 bis 3 und 5 IRG nicht eingehalten werden können.

Zweiter Abschnitt

Ausgehende Ersuchen

Nr. 162 Europäischer Haftbefehl

Im Auslieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten ist das Formular des Europäischen Haftbefehls (Vordruck Nr. 40) zu verwenden. Der Europäische Haftbefehl ist auf aktuellem Stand zu halten.

Nr. 163 Verfahren nach Festnahme einer international ausgeschriebenen Person

(1) Nach Mitteilung einer Festnahme

- a) übersendet das Bundeskriminalamt das von ihm erstellte Begleitpapier A an das SIRENE-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates (oder, soweit ein solches nicht besteht, an das INTERPOL-Büro des festnehmenden Mitgliedstaates),

- b) teilt das Bundeskriminalamt diesem Büro mit, dass eine beglaubigte Mehrfertigung des Europäischen Haftbefehls und, soweit erforderlich (vgl. Länderteil), eine Übersetzung auf dem unmittelbaren Geschäftsweg zwischen den betroffenen Justizbehörden nachgereicht wird und
- c) gibt das Bundeskriminalamt Bezeichnung und Anschrift der ersuchenden Behörde (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) an.

Das Bundeskriminalamt unterrichtet die zuständige deutsche Justizbehörde entsprechend Nr. 6 von der Festnahme und teilt dieser Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates (mit E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) mit. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Europäische Haftbefehle vorliegen.

(2) Die durch das Bundeskriminalamt von der Festnahme unterrichtete zuständige deutsche Justizbehörde erstellt das Exemplar eines Europäischen Haftbefehls, soweit noch keines ausgestellt ist. Sie übersendet eine beglaubigte Mehrfertigung des ihr vorliegenden oder nach Satz 1 hergestellten Exemplars in deutscher Sprache unverzüglich auf dem unmittelbaren Geschäftsweg der zuständigen Behörde des festnehmenden Mitgliedstaates und fügt, soweit erforderlich (vgl. Länderteil), eine von ihr gefertigte Übersetzung bei.

Nr. 164 Zusicherung der Rücküberstellung

(1) Verlangt ein Mitgliedstaat bei der Auslieferung die Zusicherung, dass die verfolgte Person nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf deren Wunsch zur weiteren Vollstreckung zurück überstellt wird, ist eine Erklärung folgenden Inhalts von der für das Auslieferungsverfahren zuständigen Bewilligungsbehörde abzugeben:

„Es wird zugesichert, dass die verfolgte Person im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 zur weiteren Strafvollstreckung nach zurück überstellt wird.“

(2) Sofern der ersuchte Staat eine Auslieferung ausdrücklich davon abhängig macht, dass er die gegen die verfolgte Person zu verhängende Strafe im Verfahren nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Artikel 11 des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 vollstrecken kann, kann zusätzlich folgende Zusicherung abgegeben werden:

„Die Überstellung erfolgt bedingungslos, so dass gegebenenfalls das Umwandlungsverfahren nach Artikel 11 des vorbezeichneten Übereinkommens angewendet werden kann.“

Nr. 165 Besondere Berichtspflichten

(1) Die oberste Justizbehörde ist nach Übergabe oder Eingang der ablehnenden Entscheidung unter Beifügung von zwei Kopien der Auslieferungsunterlagen, der Bewilligungsentscheidung sowie gegebenenfalls der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung und der Angabe des Übergabedatums zu unterrichten.

(2) Unbeschadet der sonstigen Berichtspflichten berichtet die zuständige deutsche Behörde der obersten Justizbehörde unverzüglich, wenn abweichend von den im Länderteil enthaltenen Hinweisen Übersetzungen des Formulars des Europäischen Haftbefehls gefordert wurden.

(3) Die oberste Justizbehörde ist zu unterrichten, wenn im RB-EuHb enthaltene Fristen ohne sachlichen Grund erheblich überschritten wurden.

Kapitel C

Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmeorte und der Muster

Erster Teil

Zusammenstellung der Übergabe- und Übernahmebehörden, Grenzorte und Justizvollzugsanstalten

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
1.	Belgien				
a)	BPOLI Aachen	Föderale Polizei Eupen	Aachen-Lichtenbusch BAB	Eynatten-BAB	JVA Aachen
2.	Dänemark				
a)	BPOLI Flensburg	Syd-og Sønderjyllands Politi	Harrislee	Padborg	JVA Flensburg für männl. Gefangene; JVA Lübeck für weibl. Gefangene
3.	Frankreich				
a)	BPOLI Weil am Rhein Revier Neuenburg	Police de l'Air et des Frontières à Colmar Dienststelle Saint-Louis	Neuenburg BAB Ottmersheim	Neuenburg BAB Ottmersheim	JVA Freiburg für männl. Gefangene; JVA Offenburg – Außenstelle Büh/Baden für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Offenburg Revier Kehl	Police de l'Air et des Frontières à Strasbourg-Kehl Europabrücke	Kehl Europabrücke	Straßburg	JVA Offenburg für männl. Gefangene JVA Offenburg – Außenstelle Büh/Baden für weibl. Gefangene
c)	BPOLI Kaiserslautern Revier Bienwald	Police de l'Air et des Frontières à Strasbourg, Lauterburg	Scheibenhard-Lauterburg	Scheibenhard-Lauterburg	JVA Frankenthal für erwachs. männl. Gefangene; JSA Schifferstadt für jugendl. männl. Gefangene; JVA Zweibrücken für jugendl. u. erwachs. weibl. Gefangene
d)	BPOLI Bexbach	Police Aux Frontières à Metz, FCI Forbach	Saarbrücken BAB	Saarbrücken BAB	JVA Saarbrücken für erwachs. männl. Gefangene; JVA Ottweiler für jugendl. männl. Gefangene; JVA Zweibrücken für jugendl. u. erwachs. weibl. Gefangene

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
4.	Luxemburg				
a)	BPOLI Trier	Police Grand-Ducale, UGRM Luxemburg	Wasserbilligerbrück	Wasserbilligerbrück	JVA Trier für erwachs. männl. Gefangene; JSA Wittlich für jugendl. männl. Gefangene; JVA Zweibrücken und Koblenz für jugendl. u. erwachs. weibl. Gefangene
5.	Niederlande				
a)	BPOLI Aachen Revier Aachen Nord	Kgl. Marechaussee Brigade Heerlen	Aachen-Laurensberg, BAB	Heerlen Autoweg	JVA Aachen
b)	BPOLI Kleve Revier Straelen	Kgl. Marechaussee Brigade Venlo	Straelen BAB	Venlo	JVA Moers-Kapellen – Hafthaus Moers – für männl. Gefangene; JVA Düsseldorf – Hafthaus Neuss – für weibl. Gefangene
c)	BPOLI Kleve	Kgl. Marechaussee Brigade Zevenaar	Elten BAB	Bergh Autoweg	JVA Kleve
d)	BPOLI Bad Bentheim	Kgl. Marechaussee Brigade Twente	Bad Bentheim, BAB	Bad Bentheim, BAB	JVA Lingen für männl. Gefangene; JVA Vechta für weibl. Gefangene
e)	BPOLI Bad Bentheim Revier Bunde	Kgl. Marechaussee Brigade Delfzijl	Bunde	Nieuwe Schans	JVA Wilhelmshaven, Abteilung Emden, für männl. Gefangene; JVA Vechta für weibl. Gefangene
6.	Österreich				
a)	BPOLI Rosenheim Revier Freilassing	Bundespolizeidirektion Salzburg	Freilassing	Freilassing	JVA Bad Reichenhall für männl. Gefangene; JVA Traunstein für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Rosenheim	Bezirkshauptmannschaft Kufstein	Kiefersfelden	Kiefersfelden	JVA Bernau für männl. Gefangene; JVA Traunstein für weibl. Gefangene
c)	BPOLI Rosenheim Revier Kempten	Sicherheitsdirektion Vorarlberg (zuständig für Anbietung), PI Hörbranz zuständig für Übergabe/Übernahme)	Lindau	Lindau	JVA Kempten für männl. Gefangene; JVA Memmingen bzw. JVA Ravensburg für weibl. und männl. Gefangene

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
d)	BPOLI Rosenheim Revier Weilheim	Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (zuständig für Anbietung), PI Seefeld (Tirol) Bezirkshauptmannschaft Reutte (zuständig für Anbietung), PI Reutte (zuständig für Übergabe/Übernahme)	Seefeld Reutte	Seefeld Reutte	JVA Garmisch-Partenkirchen für männl. Gefangene; JVA München für weibl. Gefangene
e)	BPOLI Freyung Revier Passau	Polizeiinspektion Schärding	Schärding	Schärding	JVA Passau für männl. Gefangene; JVA Regensburg für weibl. Gefangene
7.	Polen				
a)	BPOLI Frankfurt (Oder)	PSG Slubice	Frankfurt (Oder) BAB 12	Swiecko	JVA Frankfurt/Oder für männl. Gefangene; JVA Luckau-Duben für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Ludwigsdorf Revier Görlitz	PSG Zgorzelec	Görlitz Stadtbrücke	Zgorzelec	JVA Görlitz (weibl. Gefangene nicht über Nacht, dann JVA Dresden)
c)	BPOLI Pasewalk Revier Pomellen	GKE Kolbaskowo	Pomellen BAB	Kolbaskowo	JVA Neubrandenburg für männl. Gefangene; JVA Bützow für weibl. und weibl. jugendl. Gefangene; JA Neustrelitz für jugendl. männl. Gefangene
d)	BPOLI Forst	PSG Olszyna	Forst BAB	Olszyna	
e)	BPOLI Forst Revier Guben	PSG Gubinek	Guben Süd Bundesstraße 112	Gubinek	
8.	Schweiz				
a)	BPOLI Konstanz	Kantonspolizei Thurgau	Konstanz	Kreuzlingen	JVA Konstanz für männl. Gefangene; JVA Ravensburg für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Konstanz Revier Singen	Kantonspolizei Schaffhausen	Singen	Schaffhausen	JVA Konstanz, Außenstelle Singen, für männl. Gefangene; JVA Ravensburg für weibl. Gefangene

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
c)	BPOLI Konstanz Revier Singen	Kantonspolizei Schaffhausen	Bietingen	Thayngen	JVA Konstanz, Außenstelle Singen, für männl. Gefangene; JVA Waldshut-Tiengen für weibl. Gefangene
d)	BPOLI Weil am Rhein Revier Waldshut	Kantonspolizei Aargau	Waldshut	Koblenz	JVA Waldshut-Tiengen
e)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Aargau	Rheinfelden BAB	Rheinfelden BAB	JVA Waldshut-Tiengen
f)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Basel Stadt	Weil BAB	Basel BAB	JVA Waldshut-Tiengen – Außenstelle Lörrach für männl. Gefangene JVA Waldshut-Tiengen für weibl. Gefangene
g)	BPOLI Weil am Rhein	Kantonspolizei Basel Stadt	Basel Badischer Bahnhof	Basel Badischer Bahnhof	
9.	Tschechische Republik				
a)	BPOLI Altenberg Revier Breitenau	Gebietsdirektion des Dienstes der Ausländerpolizei Usti nad Labem	Petrovice Peterswalder Straße	Petrovice Peterswalder Straße	
b)	BPOLI Klingenthal	Gebietsdirektion des Dienstes der Ausländerpolizei Plzen (Pilsen)	Schönberg Bundes- straße 290	Schönberg Bundes- straße 290	JVA Plauen für männl. Gefangene; JVA Zwickau für männl. jugendl. Gefangene; JVA Chemnitz für weibl. Gefangene
c)	BPOLI Selb Revier Hof	ICP Cheb	ICP Cheb in AS	ICP Cheb in AS	
d)	BPOLI Waidhaus Revier Bärnau	ICP Pilsen	BPOLI Waidhaus	BPOLI Waidhaus	JVA Weiden für männl. Gefangene; JVA Regensburg für weibl. Gefangene
e)	BPOLI Waldmünchen Revier Furth im Wald	ICP Domazlice	ICP Domazlice in Folmava	ICP Domazlice in Folmava	JVA Regensburg
f)	BPOLI Freyung Revier Zwiesel	ICP Prachatice	ICP Prachatice in Strazny/ Dolni Silnice	ICP Prachatice in Strazny/ Dolni Silnice	JVA Passau für männl. Gefangene; JVA Regensburg für weibl. Gefangene
10.	Seeweg				
a)	BPOLI Bremen Revier Cuxhaven		Fährhafen		JVA Stade für männl. Gefangene; JVA Vechta für weibl. Gefangene

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
b)	Wasserschutzpolizeidirektion Bremen		Fährhafen		JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremen; JVA Bremen – Standort Bremerhaven für Bremerhaven
c)	BPOLI Bad Bentheim Revier Emden		Fährhafen		JVA Wilhelmshaven, Abteilung Emden, für männl. Gefangene; JVA Vechta für weibl. Gefangene
d)	Wasserschutzpolizei Hamburg -PD 453-		Fährhafen		
e)	BPOLI Kiel Revier Puttgarden		Fährhafen		
f)	BPOLI Kiel Revier Lübeck		Fährhafen		JVA Itzehoe für männl. Gefangene; JVA Lübeck für weibl. Gefangene
g)	BPOLI Rostock Revier Rostock Überseehafen		Fährhafen		
h)	BPOLI Stralsund Revier Mukran		Fährhafen		
11. Luftweg					
a)	BPOLI Flughafen Berlin-Schönefeld		Flughafen Berlin-Schönefeld		JVA Neuruppin-Wulkow für männl. Gefangene JVA Luckau; JVA Luckau-Duben für weibl. Gefangene
b)	BPOLI Flughafen Berlin-Tegel		Flughafen Berlin-Tegel		JVAen Berlin
c)	BPOLI Bremen Revier Flughafen Bremen		Flughafen Bremen		JVA Bremen – Standort Oslebshausen für Bremen; JVA Bremen – Standort Bremerhaven für Bremerhaven
d)	BPOLI Dortmund Revier Flughafen Dortmund		Flughafen Dortmund		JVA Dortmund für Männer JVA Gelsenkirchen für Frauen Jugendarrestanstalt Lünen für Jugendliche
e)	BPOLI Dresden Revier Flughafen Dresden		Flughafen Dresden		JVA Dresden

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
f)	BPOLI Flughafen Düsseldorf		Flughafen Düsseldorf		JVA Düsseldorf
g)	BPOLI Düsseldorf Revier Mönchengladbach		Flughafen Mönchengladbach		JVA Willich II für weibl. und JVA Willich I für männl. Gefangene; JVA Willich I – ZWA Mönchengladbach – nur für männl. Gefangene;
h)	BPOLI Erfurt Revier Flughafen Erfurt		Flughafen Erfurt		
i)	BPOLD Flughafen Frankfurt/Main		Flughafen Frankfurt/Main		JVA Weiterstadt für männl. Gefangene; JVA Weiterstadt für weibl. Gefangene
j)	BPOLI Trier Revier Flughafen Hahn		Flughafen Frankfurt/Hahn		
k)	BPOLI Flughafen Hamburg		Flughafen Hamburg		Untersuchungshaftanstalt Hamburg
l)	BPOLI Flughafen Hannover		Flughafen Hannover		JVA Hannover
m)	BPOLI Flughafen Köln/Bonn		Flughafen Köln/Bonn		JVA Köln
n)	BPOLI Leipzig Revier Flughafen Leipzig/Halle		Flughafen Leipzig/Halle		JVA Leipzig mit Krankenhaus (nicht über Nacht; dann JVA Dresden oder JVA Chemnitz)
o)	BPOLI Kiel Revier Lübeck		Flughafen Lübeck-Blankensee		JVA Lübeck
p)	BPOLI Flughafen München		Flughafen München		JVA München-Stadelheim für männl. Gefangene; JVA München-Neudeck für weibl. Gefangene
q)	Polizeiinspektion Nürnberg-Flughafen		Flughafen Nürnberg		JVA Nürnberg
r)	BPOLI Münster		Flughafen Paderborn/Lippstadt		JVA Büren (Abschiebehaf) für Männer; JVA Bielefeld-Brackwede I für Männer; JVA Düsseldorf – Hafthaus Neuss – für Frauen

Lfd. Nr.	Deutsche Übernahme- und Übergabebehörde	Ausländische Übernahme- und Übergabebehörde	Übernahmeort	Übergabeort	Deutsche Justizvollzugsanstalt
s)	BPOLI Rostock		Flughafen Rostock-Laage		JVA Waldeck für männl. Gefangene; JVA Bützow für weibl. und weibl. jugendl. Gefangene; JA Neustrelitz für jugendl. männl. Gefangene
t)	BPOLI Bexbach Revier Flughafen Saarbrücken		Flughafen Saarbrücken		
u)	BPOLI Flughafen Stuttgart		Flughafen Stuttgart		JVA Heimsheim für männl. Gefangene; JVA Schwäbisch Gemünd für weibl. Gefangene; JVA Hohenasperg für kranke Gefangene
v)	BPOLI Kleve		Flughafen Weeze-Laarbruch (Airport Niederrhein)		JVA Kleve oder JVA Geldern
w)	BPOLI Kaiserslautern		Flughafen Zweibrücken		

Zweiter Teil

Bedeutung der Muster

Die nachstehenden Muster sollen die Anwendung der Richtlinien erleichtern und Hinweise für die Ausgestaltung der einzelnen Schriftstücke geben. Soweit sie nicht als Vordrucke bezeichnet sind, kann von Ihnen abgewichen werden. Das wird nicht nur wegen der Besonderheiten des einzelnen Falls, sondern vor allem auch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Verwaltungspraxis in den Ländern in Frage kommen. Auch vom Europäischen Justiziellen Netz (EJN) und anderen europäischen Einrichtungen oder Netzwerken herausgegebene Muster können verwendet werden, soweit sie im Einzelfall geeignet sind.

- Muster Nr. 1 Begleitschreiben bei eingehenden Ersuchen
(zu Nr. 11 Ziff. 1 Buchstabe a, Nr. 23 Abs. 1)
- Muster Nr. 2 Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen
(zu Nr. 11 Ziff. 1 Buchstabe b, Nr. 30 Abs. 1)

- Muster Nr. 2 a Zweisprachiges Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen – Deutsch/ Englisch – (zu Nr. 11 Ziff. 1 Buchstabe b, Nr. 14 Abs. 3, Nr. 30 Abs. 1)
- Muster Nr. 3 Beglaubigungsvermerk zum Zweck der Legalisation (zu Nr. 28 Abs. 3)
- Vordruck Nr. 3a Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sog. Apostille) (zu Nr. 28 Abs. 2)
- Muster Nr. 4 Antrag auf Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft (zu Nr. 37 Abs. 1)
- Muster Nr. 5 Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme (zu Nr. 39)
- Muster Nr. 6 Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten (zu Nr. 40)
- Muster Nr. 7 Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens (zu Nr. 50 Abs. 1)
- Muster Nr. 8 Bericht bei vereinfachter Auslieferung (zu Nr. 50 Abs. 2)
- Muster Nr. 9 Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zur Durchführung der Auslieferung (zu Nr. 52, Nr. 53)
- Muster Nr. 10 Benachrichtigung des Bundesverwaltungsamts – Ausländerzentralregister –, des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts von der Auslieferung bzw. Durchlieferung (zu Nr. 55 Abs. 3, Nr. 60 Abs. 1)
- Muster Nr. 11 Antrag an das Oberlandesgericht auf Erlass eines Durchlieferungshaftbefehls (zu Nrn. 60 ff.)
- Muster Nr. 12 Antrag auf Anhörung des Verurteilten zu einem Vollstreckungshilfersuchen (zu Nr. 66 Abs. 2)
- Muster Nr. 13 Antrag an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung über die Vollstreckbarkeit (zu Nr. 68)
- Muster Nr. 14 Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer (zu Nr. 69 Abs. 2)
- Muster Nr. 15 Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung (zu Nr. 71)
- Muster Nr. 16 Zustellungszeugnis (zu Nr. 78 Abs. 2)
- Muster Nr. 16a Verfügung zum Zustellungszeugnis (zu Nr. 78 Abs. 2)
- Muster Nr. 17 Empfangsbekanntnis (zu Nr. 78 Abs. 3)
- Muster Nr. 18 Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (zu Nr. 86 Abs. 3)
- Muster Nr. 19 Auslieferungsbericht (zu Nr. 91 Abs. 1)
- Muster Nr. 20 Schreiben an die deutsche Auslandsvertretung in Eilfällen (zu Nr. 93a)
- Muster Nr. 21 Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit eines Straferkenntnisses (zu Nr. 92 Abs. 1 und 3, Nr. 95)
- Muster Nr. 22 Haftbefehl (zu Nr. 94)
- Muster Nr. 23 Einlieferungsvermerk (zu Nr. 101 Abs. 1)

- Muster Nr. 23 a Rücklieferungshaftbefehl (zu Nr. 103)
- Muster Nr. 24 Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfersuchens (zu Nr. 105)
- Muster Nr. 25 Antrag auf Anhörung der verurteilten Person zu einem Vollstreckungshilfersuchen (zu Nr. 108 Abs. 1)
- Muster Nr. 26 Antrag an das Oberlandesgericht gemäß § 71 Abs. 4 IRG (zu Nr. 109)
- Muster Nr. 27 Vorlage weiterer Vollstreckungshilfeunterlagen (zu Nr. 112)
- Muster Nr. 28 Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe (zu Nr. 114 Abs. 1)
- Muster Nr. 29 Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen (zu Nr. 114 Abs. 1)
- Muster Nr. 30 Beschlagnahmebeschluss (zu Nr. 114 Abs. 2)
- Muster Nr. 31 Ersuchen um Zustellung (zu Nr. 115)
- Muster Nr. 31 a Ersuchen um Zustellung (zu Nr. 115)
- Muster Nr. 31 b Zweisprachiges Ersuchen um Zustellung – Deutsch/Englisch – (zu Nr. 14 Abs. 3, Nr. 115)
- Muster Nr. 31 c Ladung von Zeugen im Ausland (zu Nr. 116)
- Muster Nr. 31 d Ladung von Zeugen im Ausland – Englisch – (zu Nr. 116)
- Muster Nr. 32 Ersuchen um Vernehmung eines Beschuldigten (zu Nr. 117)
- Muster Nr. 32 a Ersuchen um Vernehmung von Zeugen (zu Nr. 117)
- Muster Nr. 33 Ersuchen um Auskunft (zu Nr. 118 Abs. 2)
- Muster Nr. 33 a Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister (zu Nr. 118 Abs. 2)
- Muster Nr. 33 b Zweisprachiges Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister – Deutsch/Englisch – (zu Nr. 14 Abs. 3, Nr. 118 Abs. 2)
- Muster Nr. 34 Bericht zu einem ausgehenden Verfolgungersuchen (zu Nr. 146 Abs. 2)
- Muster Nr. 34 a Unmittelbares ausgehendes Verfolgungersuchen (zu Nr. 146 Abs. 1)
- Muster Nr. 35 Sachverhaltsdarstellung als Unterlage eines ausgehenden Verfolgungersuchens (zu Nr. 146 Abs. 3)
- Vordruck Nr. 40 Europäischer Haftbefehl (zu Nr. 162 RiVAST, zu Nr. 6 der Anlage F der RiStBV)
- Vordruck Nr. 40 a Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme (zu Nr. 6 und 8 der Anlage F der RiStBV)
- Muster Nr. 41 Verfügung zum Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten bei Auslieferungsverfahren an Mitgliedstaaten der Europäischen Union (zu Nr. 153 a)
- Muster Nr. 42 Verfügung zum Antrag auf Anordnung der Auslieferungshaft bei Europäischem Haftbefehl (zu Nr. 153 a)
- Muster Nr. 43 Verfügung zur Bewilligung der Auslieferung bei Europäischem Haftbefehl (zu Nr. 153 a)

**Begleitschreiben bei eingehenden Ersuchen
(zu Nr. 11 Abs. 1 Buchstabe a, Nr. 23 Abs. 1)**

Amtsgericht München

München, den

Aktenzeichen

Bezirksgericht
Rudolfplatz

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

5020 Salzburg
ÖSTERREICH

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen in einem strafrechtlichen Verfahren gegen X. Y.

Zu Ihrem Schreiben vom 2. Mai 2003 - Aktenzeichen

Mit 1 Rechtshilfeersuchen

1 Vernehmungsniederschrift vom 20. Mai 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Erledigung des vorbezeichneten Rechtshilfeersuchens übersende ich die anliegenden
Schriftstücke.

1)

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Zusätze:

a) Der in dem Ersuchen genannte weitere Zeuge A. B. konnte nicht vernommen werden, weil er nach den hier getroffenen
Feststellungen

aa) zur Zeit unbekanntem Aufenthalts ist;

bb) sich nunmehr in Frankreich unter der Anschrift aufhalten soll.

b) Anlässlich der Erledigung des Rechtshilfeersuchens sind für den Sachverständigen Kosten in Höhe von 690,00 EUR
entstanden.

Nach *) sind diese Auslagen vom ersuchenden Staat zu erstatten. Es wird daher gebeten, den Betrag von
690,00 EUR auf das Konto Nr. der Landesjustizkasse Bamberg bei der A-Bank, Bankleitzahl, unter Angabe des
Aktens Zeichens zu überweisen.

*) Hier ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft (z.B. Art. 10 Abs. 3 oder Art. 20 des Europäi-
schen Rechtshilfeübereinkommens) einzusetzen.

Muster Nr. 2

**Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen
(zu Nr. 11 Abs. 1 Buchstabe b, Nr. 30 Abs. 1)**

Amtsgericht München

München, den

Aktenzeichen

United Kingdom Central Authority (UKCA)

Bearbeitet von

The Home Office

.....

5th Floor, Fry Building

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...)

2 Marsham Street

+49-(0).....-.....

London SW1P 4DF

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetz-kennzahl)-(...)

VEREINIGTES KÖNIGREICH

+49-(0).....-.....

E-Mail

.....

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen vom

- um Zustellung
- um Vernehmung
- um sonstige Ermittlungshandlungen
in einem strafrechtlichen Verfahren gegen X. Y.

Mit 1 Rechtshilfeersuchen

- nebst Anlagen
- und Übersetzungen
(je zweifach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorbezeichnete Rechtshilfeersuchen übersende ich mit der Bitte, es an die für die Erledigung zuständige Justizbehörde weiterzuleiten und mir die Erledigungsstücke möglichst bald zu übermitteln.

1)

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Zusätze:

Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil

- a) der Beschuldigte sich in Haft befindet;
- b) Termin zur Hauptverhandlung bereits auf festgesetzt ist;
- c) Verjährung droht.

**Zweisprachiges Begleitschreiben bei ausgehenden Ersuchen
- Deutsch/Englisch -
(zu Nr. 11 Abs. 1 Buchstabe b, Nr. 14 Abs. 3, Nr. 30 Abs. 1)**

(Bezeichnung der ersuchenden Stelle)
(Designation of requesting authority)

(Anschrift der ersuchenden Stelle)
(Address of requesting authority)

Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
Designation and address of receiving authority

Bearbeitet von Prepared by

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) *Tel: (country code)-(area code)-(...)*

+49-(0).....-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) *Fax: (country code)-(area code)-(...)*

+49-(0).....-.....

E-Mail *Email:*

Aktenzeichen *Our ref.:*

(Ort, Datum *Place and date*)

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

Mutual Judicial Assistance in Criminal Matters

hier: Ersuchen vom *Ref.: Application of*

um Zustellung *for service of document(s)*

um Vernehmung *for questioning*

um sonstige Ermittlungshandlungen *for other investigation acts*

in einem strafrechtlichen Verfahren gegen *in criminal proceedings against*

Mit 1 Rechtshilfeersuchen

With one Letter Rogatory

nebst Anlagen *along with annexes*

und Übersetzungen *and translations*

(je zweifach *each in duplicate*)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dear Madam/Sir,

das vorbezeichnete Rechtshilfeersuchen übersende ich mit der Bitte, es an die für die Erledigung zuständige Justizbehörde weiterzuleiten und mir die Erledigungsstücke möglichst bald zu übermitteln.

I am sending you the aforementioned Letter Rogatory and ask you to forward it to the competent judicial authority and to dispatch documents in proof of execution to me as soon as possible.

¹⁾

1) Mögliche Zusätze:

Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil

a) der Beschuldigte sich in Haft befindet;

b) Termin zur Hauptverhandlung bereits auf festgesetzt ist;

c) Verjährung droht.

1) Possible additions:

This matter is particularly urgent because

a) *the accused person is in custody;*

b) *the date of the main court hearing has already been set down for;*

c) *the limitation deadline is approaching.*

^{*)} Muster Nr. 2a ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Ukrainisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Yours faithfully

(Unterschrift *Signature*)

(Dienstsiegel *Seal*)

(Name, Amtsbezeichnung *Name, official title*)

Muster Nr. 3 ¹⁾
**Beglaubigungsvermerk zum Zweck der Legalisation
(zu Nr. 28 Abs. 3)**

Die Echtheit vorstehender Unterschrift von

(Dienstbezeichnung, Name)

und die Echtheit des beigedrückten Dienstsiegels werden hiermit bestätigt. Zugleich wird bescheinigt, dass die vorgenannte Person ¹⁾

(Bezeichnung der Amtshandlung)

befugt war.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

¹⁾ Hier ist die Amtshandlung näher zu bezeichnen (z.B. zum Erlass des Haftbefehls, des Urteils).

^{*)} Die Beglaubigung und Legalisation inländischer Urkunden zur Verwendung im Ausland ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

- für die Beglaubigung der in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie
- für die Beglaubigung von Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.

**Vereinfachte Form der Echtheitsbestätigung (sog. Apostille)
(zu Nr. 28 Abs. 2)**

APOSTILLE
(convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. Land:

Diese öffentliche Urkunde

2. ist unterschrieben von

3. in seiner Eigenschaft als

4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel des (der)

.....

Bestätigt

5. in 6. am

7. durch

8. unter Nr.

9. Siegel/Stempel: 10. Unterschrift:

.....

*) Die Erteilung der Apostille ist im jeweiligen Bundesland besonders geregelt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig

- für die Erteilung der Apostille zu den in ihrem Bezirk ausgestellten Urkunden der Gerichte, Notarinnen und Notare, Staatsanwaltschaften und sonstigen Justizbehörden sowie
- für die Erteilung der Apostille zu Übersetzungen der von ihnen gemäß § 189 Gerichtsverfassungsgesetz beidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sofern es sich um Übersetzungen der oben bezeichneten Urkunden oder um Übersetzungen von Urkunden anderer deutscher Justizbehörden handelt.

§§ 242, 243 StGB. Anhaltspunkte dafür, dass der Verfolgte deutscher Staatsangehöriger sein könnte, liegen nicht vor.

Der Verfolgte dürfte sich aus A-Land abgesetzt haben, um der Strafverfolgung zu entgehen. Da er in der Bundesrepublik Deutschland keine festen Bindungen hat, besteht im Hinblick auf die hohe Straferwartung die Gefahr, dass er sich dem Auslieferungsverfahren entziehen wird.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Bericht über die vorläufige Auslieferungshaft und Festnahme
(zu Nr. 39)**

Der Generalstaatsanwalt

Celle, den

Aktenzeichen

Niedersächsisches Justizministerium
Postfach 201

30002 Hannover

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 2 Mehrfertigungen

Nach dem Telefax des Landeskriminalamtes Niedersachsen vom 1. Juli 2003 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt am 30. Juni 2003 -Nr. 208/03 - um Festnahme des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, zuletzt wohnhaft Dorfstraße 37, 29308 Winsen (Aller), zwecks Auslieferung ersucht und die Übersendung der Auslieferungsunterlagen auf dem hierfür vorgesehenen Geschäftsweg angekündigt. Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht A-Stadt vom 15. Mai 2003 - Nr. 154/03 - wegen des Verdachts des Diebstahls. Ihm wird vorgeworfen, am 13. Februar 2003 in Paris einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet zu haben.

Der Verfolgte wurde am 10. Juli 2003 in Winsen (Aller) festgenommen. Er hat sich bei seiner Anhörung durch den Haftrichter des Amtsgerichts Celle am 11. Juli 2003 mit der vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden erklärt und wurde in die Justizvollzugsanstalt Celle eingeliefert. Die ersuchende Staatsanwaltschaft ist über Interpol entsprechend unterrichtet worden.

Die Auslieferung des Verfolgten nach A-Land erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der ihm vorgeworfenen Straftat ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 in Verbindung mit den Artikeln des a-ländischen Strafgesetzbuches und den §§ 242, 243 StGB. Anhaltspunkte dafür, dass der Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit sein könnte, liegen nicht vor.

Ich habe bei dem Oberlandesgericht Celle die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft beantragt.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten
(zu Nr. 40)**

Generalstaatsanwaltschaft

Celle, den

Aktenzeichen

Amtsgericht
- Haftrichter -

**Eilt sehr!
Haft!**

29201 Celle

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß §§ 22, 41 IRG ¹⁾ beantrage ich, dem

a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1956 in A-Stadt, derzeit in der Justizvollzugsanstalt Celle,

erforderlichenfalls unter Zuziehung eines Dolmetschers zu eröffnen, dass die a-ländischen Behörden seine Auslieferung betreiben und er zur Sicherung der Auslieferung vorläufig festgenommen wurde.

Ich bitte, ihm den Inhalt des Telefax des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 1. Juli 2003 (Bl. 1 d.A.) bekannt zu machen.

Ferner beantrage ich,

1. den Verfolgten darauf hinzuweisen, dass er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 40 IRG);
2. die Personalien des Verfolgten - insbesondere seine Staatsangehörigkeit - festzustellen und bei einem Ausländer die nach Nr. 135 RiVAST erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;
3. den Verfolgten darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich zu der ihm vorgeworfenen Tat zu äußern;
4. den Verfolgten über seine persönlichen Verhältnisse und seine sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vernehmen;
5. die Angaben, die der Verfolgte von sich aus zum Tatvorwurf macht, in das Protokoll aufzunehmen;
6. den Verfolgten zu befragen, ob und gegebenenfalls welche Einwendungen er gegen seine Auslieferung oder seine Inhaftnahme erhebt;
7. den Verfolgten, falls er gegen seine Auslieferung keine Einwendungen erhebt,

¹⁾ Vgl. aber Muster Nr. 41 in Fällen des Europäischen Haftbefehls.

- a) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen der vereinfachten Auslieferung nach § 41 Abs. 1 IRG zu belehren. Dabei sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass im Falle seines Einverständnisses
 - aa) der Eingang des förmlichen Auslieferungersuchens nicht abgewartet werden muss,
 - bb) eine Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht erforderlich ist und
 - cc) dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung eintreten kann;
- b) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Verzichts auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§§ 11, 41 Abs. 2 IRG) zu belehren:
 - aa) Im Verzichtsfalle ist eine Verfolgung oder Vollstreckung durch den ersuchenden Staat auch wegen solcher vom Verfolgten begangener Taten zulässig, auf die sich das Auslieferungersuchen oder das Ersuchen um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft nicht erstreckt haben.
 - bb) Ein solcher Verzicht kann im Interesse des Verfolgten und seiner Resozialisierung liegen, da er dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gibt, alle gegen den Verfolgten vorliegenden Tatvorwürfe in einem Verfahren zu erledigen.
 - cc) Im Verzichtsfalle ist außerdem eine Weiterlieferung durch den ersuchenden Staat an einen anderen ausländischen Staat zulässig;
8. den Verfolgten zu belehren, dass das Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und der Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes nicht widerrufen werden können (§ 41 Abs. 3 IRG);
9. die Tatsache der jeweiligen Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit sowie die anschließende Erklärung des Verfolgten zu Protokoll zu nehmen, und zwar aus Gründen der Klarheit getrennt bezüglich des Einverständnisses nach § 41 Abs. 1, 3 IRG und nach § 41 Abs. 2, 3 IRG;¹⁾
10. anzuordnen, dass der Verfolgte bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist (§ 22 Abs. 3 IRG);
11. ein Aufnahmeersuchen für die Justizvollzugsanstalt Celle auszustellen und in diesem anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft Celle zusteht.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten umgehend zuzuleiten.

Hat sich der Verfolgte mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt, bitte ich ferner, mir dies fernmündlich oder per Telefax vorab mitzuteilen.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Hinweis:
 Getrennte Erklärungen zur vereinfachten Auslieferung und zur Spezialität kommen nicht in Betracht, wenn eine vereinfachte Auslieferung nur mit Spezialitätsverzicht möglich ist. Dies trifft z. B. auf folgende Staaten zu:
 - Vereinigte Staaten (vgl. Art. 18 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrages vom 20. Juni 1987)

Muster Nr. 7
Bericht nach Abschluss des Zulässigkeitsverfahrens
(zu Nr. 50 Abs. 1)

Der Generalstaatsanwalt Hamm, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

Eilt sehr!
Haft!

40190 Düsseldorf

Auslieferung des schweizerischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland durch Österreich nach A-Land zur Vollstreckung

Zum Erlass vom 28. Januar 3 - 9351 E - III B. 41/03 -

Mit 1 Heft Akten

2 Schriftstücken (je dreifach)

2 Mehrfertigungen dieses Berichts

Mit Schreiben vom 24. Januar 2003 (Bl. 2 d.A.) hat das a-ländische Justizministerium um Auslieferung

des schweizerischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 14. Juli 1955 in Bern,

zur Vollstreckung einer Restfreiheitsstrafe von 402 Tagen aus dem Urteil des Appellationsgerichts A-Stadt vom 7. September 2001 - IV Reg.7/99 - (Bl. 5 d.A.) ersucht.

Der Verfolgte ist durch die vorgenannte Entscheidung wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden, von der noch 402 Tage zu vollstrecken sind.

Der Verfolgte ist am 5. Februar 2003 aufgrund des Haftbefehls des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Februar 2003 - 2 Ausl 10/03 - (Anlage) in Essen festgenommen worden und befindet sich seitdem zum Zweck der Auslieferung in Haft in der Justizvollzugsanstalt Essen.¹⁾

Der Verfolgte hat sich am 6. Februar 2003 bei seiner Vernehmung durch den Richter beim Amtsgericht Essen gegen eine Auslieferung nach A-Land ausgesprochen (Bl. 18 d.A.). Das Oberlandesgericht Hamm hat die Auslieferung durch Beschluss vom 18. Februar 2003 - 2 Ausl 10/03 - (Anlage) in vollem Umfang für zulässig erklärt.

1) Oder z.B.:

Der Verfolgte befindet sich seit dem 2. Dezember 2002 ununterbrochen für das Verfahren - 11 Js 627/02 - der Staatsanwaltschaft Essen in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Essen. Die Staatsanwaltschaft hat angekündigt, gemäß § 154b StPO zu verfahren.

Die der Verurteilung zugrunde liegende Tat ist sowohl nach a-ländischem als auch nach deutschem Recht strafbar (Artikel a-ländisches Strafgesetzbuch, § 249 StGB) und gemäß Artikel 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens auslieferungsfähig. Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten. Der Verfolgte ist nicht Deutscher; er besitzt nach den Auslieferungsunterlagen und seinen eigenen Angaben (Bl. 18 d.A.) allein die schweizerische Staatsangehörigkeit. Gründe, die der Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.²⁾ Deutsche Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren konnten nicht festgestellt werden.

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten an der Grenzübergangsstelle in Freilassung den österreichischen Behörden zur Durchlieferung zu übergeben. Die Durchlieferungsbewilligung liegt bereits vor (Bl. 23 d.A.).³⁾

Da der Verfolgte in der Vergangenheit bereits mehrere Fluchtversuche unternommen hat, erscheinen besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Die Ausführungen in diesem Absatz können gegebenenfalls durch Bezugnahme auf die Zulässigkeitsentscheidung des OLG ersetzt werden.

3) Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RIVAST.

Mögliche Alternative:

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten auf dem Flughafen in den a-ländischen Behörden zu übergeben.

**Bericht bei vereinfachter Auslieferung
(zu Nr. 50 Abs. 2)**

Der Generalstaatsanwalt Hamm, den

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz

**Eilt sehr!
Haft!**

53010 Bonn

nachrichtlich

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten
2 Schriftstücken

Mit Telefax vom 16. März 2004 hat die Staatsanwaltschaft A-Stadt um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft gegen

den a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in A-Stadt, zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in A-Stadt vom 15. März 2004 - 154/84 - (Bl. 1 d.A.) aufgeführten Straftat des Diebstahls ersucht. Der Verfolgte soll am 13. Februar 2004 in A-Stadt einen verschlossen abgestellten Personenkraftwagen der Marke, Typ, aufgebrochen und entwendet haben.

Er wurde am 17. März 2004 in Essen festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt Essen eingeliefert.

Bei seiner Anhörung durch den Richter beim Amtsgericht hat er sich mit der vereinfachten Auslieferung einverstanden erklärt und auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes verzichtet (Anlage 1). Das Oberlandesgericht Hamm hat am 17. März 2004 die vorläufige Auslieferungshaft angeordnet (Anlage 2).

Die dem Festnahmeersuchen zugrunde liegende Tat ist auslieferungsfähig. Bedenken gegen eine Auslieferung sind nicht ersichtlich. Deutsche Strafverfolgungs- oder Vollstreckungsverfahren konnten nicht festgestellt werden.

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten an der Grenzübergangsstelle in zu übergeben. ¹⁾ Besondere Sicherungsmaßnahmen halte ich nicht für erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RIVAST.

Mögliche Alternative:

Im Fall der Bewilligung der Auslieferung ist beabsichtigt, den Verfolgten auf dem Flughafen in zu übergeben.

**Verfügung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zur Durchführung
der Auslieferung
(zu Nr. 52, Nr. 53 Abs. 1)**

Generalstaatsanwaltschaft München München, den

Aktenzeichen

Verfügung

I. Schreiben:

Justizvollzugsanstalt München
- Anstaltsleitung -
Stadelheimer Straße 12

**Eilt sehr!
Haft!**

81549 München

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land
zur Verfolgung wegen Diebstahls

Zu Gef. Buch Nr. 7185/03

Mit 2 Schriftstücken

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat auf Ersuchen der a-ländischen
Regierung am 11. August 2003 unter dem Geschäftszeichen - 9351 E - 560/03 - die
Auslieferung

des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt,
aus Deutschland nach A-Land zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des
Untersuchungsrichters in A-Stadt vom 7. April 2003 - Nr. 246/03 - näher bezeichneten
Taten bewilligt und angeordnet, ihn den a-ländischen Behörden zu übergeben, sobald
er dem deutschen Strafanspruch Genüge getan hat. Gegen den Verfolgten besteht
Auslieferungshaftbefehl des Oberlandesgerichts München vom 13. Juni 2003 - Ausl
56/03 -.

Der Verfolgte verbüßt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt München eine Freiheitsstrafe
von neun Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts München vom 26. Februar 2003
- 2 Ls 35 Js 21/02 -. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I als
Vollstreckungsbehörde hat angeordnet, dass mit dem Zeitpunkt der Übergabe des
Verfolgten an die a-ländischen Behörden von der weiteren Strafvollstreckung nach §
456a StPO abgesehen wird.

Die Auslieferung soll nunmehr durchgeführt werden. Als Übergabeort ist die
Grenzübergangsstelle in vorgesehen.

Ich bitte, den Verfolgten unter Mitgabe seiner persönlichen Habe einschließlich seiner
Ausweispapiere mit dem am um Uhr von dort abgehenden
Sammeltransport nach verschieben zu lassen. Er wird voraussichtlich am
von der Bundespolizeiinspektion den a-ländischen Behörden an der
Grenzübergangsstelle in übergeben werden.

Die Bundespolizeiinspektion und das Polizeipräsidium Oberbayern -
Polizeiinspektion Schubwesen - habe ich unter Übersendung einer Mehrfertigung
dieses Schreibens benachrichtigt.¹⁾ Den beiliegenden Ausweis und die
Übergabebestätigung bitte ich zu den Begleitpapieren des Verfolgten zu nehmen.²⁾

II. Schreiben:

a) Bundespolizeiinspektion
.....

Eilt sehr!
Haft!

.....

b) Polizeipräsidium Oberbayern
- Polizeiinspektion Schubwesen -
St. Quirin-Straße 2

81549 München ¹⁾

Auslieferung des a-ländischen Staatsangehörigen X.Y. aus Deutschland nach A-Land
zur Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Schriftstück

Anbei übersende ich eine Mehrfertigung meines heutigen Schreibens an die
Justizvollzugsanstalt München mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere
Veranlassung.

Es wird gebeten, den Verfolgten zu übernehmen und ihn mit seiner persönlichen Habe
und dem von mir ausgestellten Ausweis den a-ländischen Behörden zu überstellen.

Ferner bitte ich, den voraussichtlichen Zeitpunkt der Übergabe möglichst frühzeitig der
a-ländischen Übernahmebehörde mitzuteilen und mir nach durchgeführter Auslieferung
die Übergabebestätigung unmittelbar zu übersenden.

III. Schreiben:

Ausweis

Der a-ländische Staatsangehörige X.Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt,
wird auf Antrag der a-ländischen Regierung an diese ausgeliefert.

Gegen den Verfolgten besteht Haftbefehl des Untersuchungsrichters in A-Stadt vom
7. April 2003 wegen Diebstahls -Nr. 246/03-.

Er soll dem Untersuchungsrichter in A-Stadt zugeführt werden.

Die Übergabe an die a-ländischen Behörden wird an der Grenzübergangsstelle in
..... durchgeführt werden.

1) Soweit es in einzelnen Ländern keine für das Schubwesen zuständige zentrale Stelle gibt, empfiehlt es sich, die für den
Übergabeort zuständige JVA von dem bevorstehenden Eintreffen des Verfolgten zu unterrichten und deren Leiter zu bitten, sich
mit der Bundespolizeiinspektion bezüglich der Übergabe des Verfolgten ins Benehmen zu setzen.

2) Möglicher Zusatz:

Der Verfolgte ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen; mit weiteren Fluchtversuchen ist zu rechnen. Ich
bitte daher, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Verfolgte hat sich seit dem ausschließlich auf Grund des a-ländischen Auslieferungsbegehrens in Haft befunden.

Es wird gebeten, den Verfolgten von den deutschen Behörden zu übernehmen und ihn der zuständigen a-ländischen Behörde zuzuführen.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

IV. Schreiben: - ohne Kopfbogen -

Generalstaatsanwaltschaft München
Nymphenburger Straße 16

80335 München

-zu Ausl 56/03-

Übergabebestätigung

Der a-ländische Staatsangehörige X.Y., geboren am 16. November 1953 in A-Stadt, wurde am um Uhr an der Grenzübergangsstelle in den a-ländischen Behörden übergeben.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel oder Stempel
der Übergabebehörde)

(Name, Amtsbezeichnung)

V. Es sind beizufügen:

Bei I.: Ausweis und die vorbereitete Übergabebestätigung

Bei II.: je eine Mehrfertigung von I.

VI. WV. am

**Benachrichtigung des Bundesverwaltungsamts
- Ausländerzentralregister -,
des Bundeskriminalamts und des Landeskriminalamts
von der Auslieferung bzw. Durchlieferung
(zu Nrn. 55 Abs. 3, Nr. 60 Abs. 1)**

Staatsanwaltschaft , den

bei dem Oberlandesgericht

Aktenzeichen

Bundesverwaltungsamt
- Ausländerzentralregister -

50728 Köln

nachrichtlich¹⁾

a) Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden

b) Landeskriminalamt
.....

Mitteilung über den Vollzug einer Auslieferung oder Durchlieferung nach Nr. 55 Abs. 3,
Nr. 60 Abs. 1 RiVAST und § 2 Abs. 2 Nr. 8, § 3, § 6 Abs. 1 Nr. 6 AZRG

Folgende Person

Familienname:
Geburtsname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort und -bezirk:
Geschlecht:
Staatsangehörigkeit
Aliaspersonalien:
Familienstand:
Ausweispapier:
Letzter Wohnort im Herkunftsland:

1) Keine nachrichtliche Beteiligung von BKA und LKA, wenn die Übergabe bereits durch die Übergabebehörde mitgeteilt wurde.

Staatsangehörigkeit des Ehegatten:

ist aufgrund folgender Bewilligung

Bewilligungsbehörde:

Datum (Tag, Monat, Jahr) und Aktenzeichen der Bewilligung:

am

Datum (Tag, Monat, Jahr) des Vollzuges:

aus Deutschland ausgeliefert worden
nach

durch Deutschland durchgeliefert worden
aus nach

und zwar

zur Verfolgung
wegen:

zur Vollstreckung
Sanktion:
wegen:

(Dienstsiegel)	(Unterschrift)
	(Name, Amtsbezeichnung)

**Antrag an das Oberlandesgericht auf Erlass eines Durchlieferungshaftbefehls
(zu Nrn. 60 ff.)**

Generalstaatsanwaltschaft

Schleswig, den

Aktenzeichen

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
Gottorfstraße 2

24837 Schleswig

Durchlieferung des Staatenlosen X. Y. aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zur
Verfolgung wegen Diebstahls

Mit 1 Heft Akten

Gemäß §§ 43 bis 45 IRG beantrage ich, gegen

den Staatenlosen X. Y., geboren am 12. Januar 1948 in Prag, z.Z. in b-ländischer
Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt B-Stadt,

Haftbefehl zur Durchlieferung aus B-Land durch Deutschland nach A-Land zu erlassen.

Die a-ländische Regierung hat die Bundesregierung mit Verbalnote der a-ländischen
Botschaft in Berlin vom 9. Mai 2003 - C.07.98/D - (Bl. 3 d.A.) um Durchlieferung des
Verfolgten ersucht, um dessen Auslieferung die b-ländische Regierung gebeten wurde.
Nach den beigefügten Durchlieferungsunterlagen wird dem Verfolgten von den a-
ländischen Behörden vorgeworfen, dem N. N. am 4. Januar 2002 in A-Stadt 600
Goldmünzen im Werte von 7.500,00 EUR betrügerisch entwendet zu haben. Es besteht
Haftbefehl des Untersuchungsrichters bei dem Gericht 1. Instanz in A-Stadt vom 15.
März 2002 - 142/02 - (Bl. 5 d.A.).

Die dem Durchlieferungsersuchen zugrundeliegende Tat ist sowohl nach a-ländischem
als auch nach deutschem Recht strafbar (Art. a-ländisches Strafgesetzbuch,
§ 242 StGB) und gemäß Art. 21 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom
13. Dezember 1957 durchlieferungsfähig. Nach den Durchlieferungsunterlagen besitzt
der Verfolgte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Gründe, die der Durchlieferung
entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Antrag auf Anhörung des Verurteilten zu einem Vollstreckungshilfeersuchen
(zu Nr. 66 Abs. 2)**

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Amtsgericht

Postfach

80315 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Österreich;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Akten

Mit Schreiben vom 1. September 2003 (Bl. 2 d.A.) hat das österreichische Justizministerium um Vollstreckung der gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 12. April 1964 in Mühldorf, wohnhaft Straubinger Straße 146, 80687 München, durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Innsbruck vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - (Bl. 7 d.A.) wegen Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ersucht.

Ich bitte, dem Verurteilten das österreichische Vollstreckungshilfeersuchen und das diesem zugrunde liegende Erkenntnis bekannt zu geben.

Ferner beantrage ich,

1. den Verurteilten darüber zu belehren, dass
 - a) er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 53 Abs. 1 IRG),
 - b) es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern,
 - c) eine Vollstreckungsübernahme die in den §§ 54, 57 IRG beschriebenen Rechtsfolgen hat;¹⁾
2. den Verurteilten zur Person zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ersuchen zu äußern;
3. die Tatsache der Belehrung und die Erklärungen des Verurteilten zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zuzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

¹⁾ Bei Aufenthalt im Inland ist die Vollstreckung ohne Zustimmung des Verurteilten zulässig (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

**Antrag an die Strafvollstreckungskammer zur Entscheidung
über die Vollstreckbarkeit
(zu Nr. 68)**

Staatsanwaltschaft München I

München, den

Aktenzeichen

Landgericht München I
- Strafvollstreckungskammer -

80316 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Österreich;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Akten

In der Vollstreckungshilfesache betreffend den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 12. April 1964 in Mühlendorf, z.Z. in Ös-
terreich im Gefangenenhaus Innsbruck in Straffhaft, in Deutschland zuletzt wohnhaft
Straubinger Straße 146, 80687 München, Beistand: ¹⁾ Rechtsanwalt A. B., München,

beantrage ich gemäß §§ 54, 55 IRG,

1. die Vollstreckung aus dem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Innsbruck vom
27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - für zulässig zu erklären,
2. entsprechend dem österreichischen Erkenntnis eine Freiheitsstrafe von

einem Jahr und sechs Monaten

festzusetzen sowie

3. zu beschließen, dass auf die festzusetzende Sanktion der Teil der Sanktion, der in
Österreich bereits gegen den Verurteilten wegen der Tat vollstreckt worden ist, an-
zurechnen ist.

1)

Begründung:

1) Möglicher Zusatz, falls der Verurteilte noch keinen Beistand gewählt hat:
Ferner beantrage ich gemäß § 53 Abs. 2 IRG, dem Verurteilten einen Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen.

Die Überstellung des Verurteilten von Österreich nach Deutschland findet auf der Grundlage des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen statt.²⁾

Mit Schreiben vom 1. September 2003 (Bl. 2 d.A.) hat das österreichische Justizministerium um Vollstreckung der gegen X.Y. durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - (Bl. 7 d.A.) wegen Diebstahls verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ersucht. Der Verurteilte ist in der Verhandlung am 27. Dezember 2002 in seiner Anwesenheit für schuldig befunden worden, der N.N. am 17. März 2002 Schmuck im Wert von 70.000,00 EUR entwendet zu haben.

Die Strafe wird in Österreich seit dem vollstreckt. Auf die Strafe wurden 23 Tage Untersuchungshaft angerechnet. Das voraussichtliche Strafende ist auf den notiert.

Die Tat ist sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht strafbar (§ 127 österreichisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB).

Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

Der Verurteilte hat sich gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) und Art. 7 Abs. 1 des Überstellungsübereinkommens (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.²⁾

Gemäß § 54 Abs. 1 IRG ist für die nach deutschem Recht festzusetzende Sanktion das ausländische Erkenntnis maßgebend. Die nach österreichischem Recht verhängte Freiheitsstrafe ist daher in ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe nach deutschem Recht umzuwandeln.³⁾

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Mögliche Änderungen im Fall des vertraglosen Vollstreckungshilfeverkehrs:
Der Verurteilte hat sich gemäß § 49 Abs. 2 IRG nach Belehrung - auch über die Unwiderufflichkeit des Einverständnisses - zu Protokoll eines zur Beurkundung von Willenserklärungen ermächtigten Berufskonsularbeamten des deutschen Generalkonsulats in (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.

Mögliche Änderungen, falls sich der Verurteilte in Deutschland aufhält:

a) Im Fall der Flucht:

Der Verurteilte hat zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht München (Bl. 12 d.A.) Einwendungen gegen die Vollstreckungshilfe erhoben. Die Vollstreckung ist jedoch ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig (Art. 69 SDÜ oder Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen), denn er ist am aus dem Gefängnis Innsbruck entwichen und hat sich der Vollstreckung durch Flucht nach Deutschland entzogen.

b) In sonstigen Fällen:

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist nicht einschlägig, da der Verurteilte nicht mehr zu überstellen ist. Die Vollstreckungshilfe erfolgt gemäß §§ 48 ff. IRG vertraglos. Die Vollstreckung ist ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig, da sich der Verurteilte in Deutschland aufhält (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

3) Mögliche Ergänzung:
Der auf das Überstellungsübereinkommen gestützte Antrag betrifft nur die freiheitsentziehenden Sanktionen. Die sonstigen Sanktionen bleiben bei der Entscheidung außer Betracht.

**Bericht nach Entscheidung der Strafvollstreckungskammer
(zu Nr. 69 Abs. 2)**

Staatsanwaltschaft München I München, den

Aktenzeichen

Über
Generalstaatsanwaltschaft

80097 München

an
Bayerisches Staatsministerium
der Justiz

80097 München

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Österreich;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Deutschland

Mit 1 Heft Vollstreckungshilfenvorgänge
1 Schriftstück (vierfach)
3 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich die Vollstreckungshilfenvorgänge sowie vier beglaubigte Mehrfertigungen

des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I vom 24. Oktober 2003 über die Zulässigkeit der Vollstreckung

mit der Anregung,

die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten aus dem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Innsbruck vom 27. Dezember 2002 - 7 Vr 107/02 - zu bewilligen.

Mit Schreiben vom 1. September 2003 hat das österreichische Justizministerium um Vollstreckung der gegen X. Y. durch das vorgenannte Urteil verhängten Freiheitsstrafe ersucht. Der Verurteilte ist am 27. Dezember 2002 in seiner Anwesenheit für schuldig befunden worden, der N. N. am 17. März 2002 Schmuck im Werte von 70.000,00 EUR entwendet zu haben.

Die Strafe wird in Österreich seit dem vollstreckt. Auf die Strafe wurden 23 Tage Untersuchungshaft angerechnet. Das voraussichtliche Strafende ist auf den notiert.

Die Tat ist sowohl nach österreichischem als auch nach deutschem Recht strafbar (§ 127 österreichisches Strafgesetzbuch, § 242 StGB).

Vollstreckungsverjährung ist nach deutschem Recht nicht eingetreten.

Wegen dieser Straftat ist in Deutschland gegen den Verurteilten kein Strafverfahren geführt worden.

Der Verurteilte hat sich gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. d) und Art. 7 Abs. 1 des Überstellungsübereinkommens (Bl. 12 d.A.) mit der Vollstreckung in Deutschland einverstanden erklärt.¹⁾

Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht München I hat mit Beschluss vom 24. Oktober 2003 (Anlage), rechtskräftig seit dem, die Strafvollstreckung in Deutschland für zulässig erklärt und die zu verbüßende Sanktion auf ein Jahr und sechs Monate Freiheitsstrafe festgesetzt. Ferner wurde angeordnet, dass der in Österreich bereits vollstreckte Teil der Strafe auf die festgesetzte Sanktion anzurechnen ist.

Gründe, die der Vollstreckungsübernahme entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Als Übernahmeort wird Mittenwald²⁾ vorgeschlagen. Besondere Sicherungsmaßnahmen halte ich nicht für erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Mögliche Änderungen für den Fall, dass sich der Verurteilte in Deutschland befindet:

a) Im Fall der Flucht:

Der Verurteilte hat zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht München (Bl. 12 d.A.) Einwendungen gegen die Vollstreckungshilfe erhoben. Die Vollstreckung ist jedoch ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig (Art. 69 SDÜ oder Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen), denn er ist am aus dem Gefangenenhaus Innsbruck entwichen und hat sich der Vollstreckung durch Flucht nach Deutschland entzogen.

b) In sonstigen Fällen:

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen ist nicht einschlägig, da der Verurteilte nicht mehr zu überstellen ist. Die Vollstreckungshilfe erfolgt gemäß §§ 48 ff. IRG vertraglos. Die Vollstreckung ist ohne Einverständniserklärung des Verurteilten zulässig, da sich der Verurteilte in Deutschland aufhält (vgl. § 49 Abs. 2 IRG).

2) Zu den Übernahmeorten siehe Kapitel C Erster Teil RIVAST.

**Mitteilung an das Bundeszentralregister von der Vollstreckbarkeitsentscheidung
(zu Nr. 71)**

Staatsanwaltschaft , den

Aktenzeichen

Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralregister -
Adenauerallee 99 - 103

53113 Bonn

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;
hier: Mitteilung gem. § 55 Abs. 3 Satz 1, § 56 Abs. 2 Satz 1 IRG

Mit 1 Blattsammlung

Hinsichtlich folgender Person

Vorname, Familienname
Staatsangehörigkeit

übersende ich

- a) eine beglaubigte Mehrfertigung des rechtskräftigen Beschlusses des
Landgerichts - Strafvollstreckungskammer - in

Ort, Datum, Aktenzeichen

- b) eine Mehrfertigung des der Vollstreckbarkeitsentscheidung zugrunde liegenden
ausländischen Erkenntnisses und
c) soweit vorhanden eine Mehrfertigung einer Übersetzung der Schriftstücke
zu b).

- eine beglaubigte Mehrfertigung der Bewilligungsentscheidung:¹⁾

Bewilligungsbehörde:
Ort, Datum, Aktenzeichen

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Bei der Überstellung verurteilter Personen ist die Bewilligung mitzuteilen, sofern eine Einigung mit dem Urteilsstaat über die Überstellung herbeigeführt und die Überstellung vollzogen worden ist.

Muster Nr. 16
Zustellungszeugnis
(zu Nr. 78 Abs. 2)

(Bezeichnung der Justizbehörde)

Aktenzeichen

(Ort, Datum)

Zustellungszeugnis

Die Zustellung folgender Schriftstücke ¹⁾

(Verzeichnis der Schriftstücke)

--

an

(Vorname, Zuname, genaue Anschrift des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)

--

ist erfolgt am

(Datum der Zustellung)

--

durch ²⁾

(Art der Zustellung)

--

³⁾

(Unterschrift)

--

(Name, Amtsbezeichnung)

--

(Dienstsiegel)

Fußnoten zu Seite

- 1) Die einzelnen Schriftstücke sind genau zu bezeichnen (z.B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in vom - Az.), gegebenenfalls mit dem Zusatz "in(z.B. französischer).... Sprache". Waren Übersetzungen beigefügt, ist aufzunehmen: "mit - je - einer Übersetzung in die deutsche Sprache".
- 2) Die Art der Zustellung ist genau anzugeben:
Unmittelbare Zustellung (§177 ZPO)
Ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger persönlich zugestellt worden, so ist einzufügen: "Übergabe an(Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers).... persönlich."
Zustellung an Vertreter (§§ 170, 171 ZPO)
Ist an eine der dort bezeichneten Personen zugestellt worden, so ist einzufügen: "Übergabe an(Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist).... Die genannte Person ist('gesetzlicher Vertreter/Leiter' - 'durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter').... des im Zustellungsantrag genannten Empfängers."
Ersatzzustellung (§ 178 ZPO)
Ist im Wege der Ersatzzustellung zugestellt worden, so ist einzufügen: "Übergabe an(Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)....(in der Wohnung' - 'im Geschäftsraum' - 'in der Gemeinschaftseinrichtung').... ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung, weil der im Zustellungsantrag genannte Empfänger an diesem Ort nicht angetroffen wurde. Die genannte Person ist(Wohnung: 'ein erwachsener Familienangehöriger' - 'in der Familie beschäftigt' - 'ein erwachsener ständiger Mitbewohner'; Geschäftsraum: 'dort beschäftigt'; Gemeinschaftseinrichtung: 'Leiter der Einrichtung' - 'ein zum Empfang berechtigter Vertreter')...."
Sonstige Ersatzzustellungen (§§ 180, 181, 179 ZPO)
Ist im Wege der sonstigen Ersatzzustellung zugestellt worden, so ist einzufügen
- entweder: "Einlegung in den('zur Wohnung' - 'zum Geschäftsraum').... des Zustellungsempfängers gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, weil die Übergabe(in der Wohnung' - 'im Geschäftsraum').... nicht möglich war,"
- oder: "Niederlegung der zuzustellenden Schriftstücke auf(Niederlegungsstelle, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)...., weil die Übergabe/die Einlegung in einen Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war. Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers('ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben' - 'ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht möglich war, an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet').... worden,"
- oder: "den Versuch der Aushändigung. Die Annahme der Zustellung wurde durch(Name, Vorname, Beziehung zum Adressaten).... unberechtigt verweigert. Mit einer unberechtigten Annahmeverweigerung gilt die Zustellung als erfolgt. Die zuzustellenden Schriftstücke wurden('am Ort der Zustellung, in dem dazu gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen' - 'an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist')...."
- 3) Mögliche Zusätze:
 - a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.
 - b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt: Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft - z.B. Art. 8 oder Art. 10 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens - aufzunehmen.

Muster Nr. 16a
Verfügung zum Zustellungszeugnis
(zu Nr. 78 Abs. 2)

(Bezeichnung der Justizbehörde)

Aktenzeichen

(Ort, Datum)

Verfügung

1. Schreiben: - Reinschrift nach Muster Nr. 16 - Zustellungszeugnis -

Zustellungszeugnis

Die Zustellung folgender Schriftstücke:

- Urteil Strafbefehl Zahlungsaufforderung
 der Ladung zur Hauptverhandlung am
 der Staatsanwaltschaft desgerichts
in vom (Az.)
 in Sprache - nebst einer Übersetzung in die deutsche / Sprache -

(Vor- und Zuname, genaue Anschrift des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)

an
(Datum)
ist erfolgt am

durch Übergabe an (Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers) persönlich.

durch Übergabe an (Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)
Die genannte Person ist
 gesetzlicher Vertreter/Leiter
 durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter
des im Zustellungsantrag genannten Empfängers.

durch Übergabe an (Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)
 in der Wohnung im Geschäftsraum in der Gemeinschaftseinrichtung
ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung, weil der im Zustellungsantrag genannte Empfänger
an diesem Ort nicht angetroffen wurde. Die genannte Person ist
 ein erwachsener Familienangehöriger.
 in der Familie beschäftigt.
 ein erwachsener ständiger Mitbewohner.
 dort beschäftigt.
 Leiter der Einrichtung.
 ein zum Empfang berechtigter Vertreter.

durch Einlegung in den zu der Wohnung/dem Geschäftsraum des Zustellungsempfängers gehörenden
Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung, weil die Übergabe in der Wohnung/dem Geschäftsraum
nicht möglich war.

durch Niederlegung der zuzustellenden Schriftstücke bei
(Niederlegungsstelle, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
.....
weil die Übergabe / die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung / die Ersatz-
zustellung in der Gemeinschaftseinrichtung nicht möglich war. Eine schriftliche Mitteilung über die
Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers
 ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden.
 ist an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung befestigt worden.

- durch den Versuch der Aushändigung. Die Annahme der Zustellung wurde durch
(Vor- und Zuname, Beziehung zum Adressaten)
.....
unberechtigt *verweigert*. Mit einer unberechtigten Annahmeverweigerung gilt die Zustellung als erfolgt.
Die zuzustellenden Schriftstücke wurden
 am Ort der Zustellung in dem dazu gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung
zurückgelassen.
 an den Absender *zurückgeschickt*, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

2. Die Reinschrift des Zustellungszeugnisses zu Ziffer 1. mit dem Dienstsiegel versehen und zur Unterschrift vorlegen.

3. Weitere Verfügung gesondert (Begleitschreiben, Begleitbericht).

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

*) Mögliche Zusätze:
a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück angedrohten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.
b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt:
Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft - z.B. Art. 8 oder Art. 10 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens - aufzunehmen.

Muster Nr. 17
Empfangsbekanntnis
(zu Nr. 78 Abs. 3)

Empfangsbekanntnis

Die folgenden Schriftstücke ¹⁾

(Verzeichnis der Schriftstücke)

sind mir

(Vorname, Zuname, genaue Anschrift des Empfängers)

(Art der Zustellung)

persönlich ²⁾

übergeben worden am

(Datum der Zustellung)

³⁾

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Empfängers)

- 1) Die einzelnen Schriftstücke sind genau zu bezeichnen (z.B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft in vom - Az.), gegebenenfalls mit dem Zusatz "in(z.B. französischer)..... Sprache". Waren Übersetzungen beigelegt, ist aufzunehmen: "mit - je - einer Übersetzung in die deutsche Sprache".
- 2) Die Art der Zustellung ist genau anzugeben:
Unmittelbare Zustellung (§177 ZPO)
Ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger persönlich zugestellt worden, so ist einzufügen: "persönlich"
Zustellung an Vertreter (§§ 170, 171 ZPO).
Ist an eine der dort bezeichneten Personen zugestellt worden, so ist einzufügen: "als('gesetzlicher Vertreter/Leiter' - 'durch schriftliche Vollmacht ausgewiesener rechtsgeschäftlicher Vertreter')..... von(Vor- und Zuname des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)....."
- 3) Mögliche Zusätze:
 - a) Der Zustellungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass die in dem zugestellten Schriftstück androhten Zwangsmaßnahmen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vollstreckt werden können.
 - b) Entsprechend dem Ersuchen ist der Zeuge aufgefordert worden, der Ladung Folge zu leisten. Er hat hierzu erklärt: Gegebenenfalls ist die einschlägige Vorschrift einer völkerrechtlichen Übereinkunft - z.B. Art. 8 oder Art. 10 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens - aufzunehmen.

Zur Sicherung der Auslieferung nach Deutschland wird um vorläufige Inhaftnahme und um baldige Nachricht gebeten, ob und wann der Verfolgte im Hinblick auf die Auslieferung in Haft genommen worden ist.

3)

Nach Eingang dieser Nachricht wird die Auslieferung auf dem dafür vorgesehenen Geschäftsweg unverzüglich angeregt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

3) Alternative:
Der Verfolgte soll sich zzt. in A-Stadt für ein a-ländisches Verfahren in Haft befinden. Zur Sicherung der Auslieferung wird gebeten, seine vorläufige Inhaftnahme im Anschluss an die a-ländische Haft anzuordnen und mich hiervon baldmöglichst zu benachrichtigen.

Muster Nr. 19
Auslieferungsbericht
(zu Nr. 91 Abs. 1)

Der Leitende Oberstaatsanwalt Hannover, den.....

Aktenzeichen

Niedersächsisches Justizministerium
Postfach 201

Eilt sehr!
Haft!

30002 Hannover

durch
Generalstaatsanwaltschaft Celle
Postfach 12 67

29202 Celle

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls und anderem

Zum Erlass vom 16. März 2004 - 9351 E - 305.13/04 -

Mit 1 Blattsammlung
3 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich

- a) neun¹⁾ beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - 3 Gs 102/04 -,
- b) neun Mehrfertigungen der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen,²⁾
- c) neun beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLS 15/02 -,
- d) neun beglaubigte Mehrfertigungen der Bescheinigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie über den Wortlaut der im Urteil angewandten deutschen Strafbestimmungen,
- e) zwei Mehrfertigungen der Identitätsunterlagen,
- f) je zwei Übersetzungen der Anlagen zu a)-e) in die a-ländische Sprache und
- g) je zwei Übersetzungen der Anlagen zu a)-d) in die b-ländische Sprache

mit der Bitte,

- die a-ländische Regierung um Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, letzter Aufenthalt im Inland Justizvollzugsanstalt Hannover,

1) Die Anzahl der Mehrfertigungen hängt ab vom Dienst- und Geschäftsweg sowie von bestimmten Besonderheiten (vgl. Nr. 12 Abs. 2, Nr. 30 Abs. 4, Nr. 93 und Nr. 104 Abs. 2). Im Beispielsfall sind danach neun Mehrfertigungen der Auslieferungsunterlagen erforderlich, und zwar eine für die Mittelbehörde (Nr. 11 Abs. 2), sechs für den diplomatischen Geschäftsweg (Nr. 30 Abs. 4 a) und zwei für die Durchlieferung (Nr. 104 Abs. 2); bezüglich der Identitätsunterlagen und Übersetzungen jedoch nur zwei Mehrfertigungen für den betroffenen ausländischen Staat.

2) Sofern nicht der vollständige Wortlaut der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen bereits im Haftbefehl wiedergegeben ist (vgl. Muster Nr. 22, Fußnote 1 b, c)

zur Verfolgung wegen der im Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover bezeichneten Taten und

zur Vollstreckung der aus dem Urteil des Landgerichts Hannover noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 402 Tagen sowie

- die b-ländische Regierung wegen der erforderlichen Zwischenlandung in B-Stadt um Durchlieferung des Verfolgten zu ersuchen.

Nach Mitteilung von Interpol A-Stadt vom 14. März 2004 befindet sich X.Y. seit dem 13. März 2004 auf Grund meines Ersuchens vom 12. März 2004 in vorläufiger Auslieferungshaft im Gerichtsgefängnis von A-Stadt.

Gründe, die der Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Auslieferung erscheint auch nicht unverhältnismäßig.

Der Verfolgte war bei seiner Festnahme im Besitz eines Schlüsselbundes mit Kraftfahrzeugnachschlüsseln sowie einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto-Nr. 12345, des kaufmännischen Angestellten N.N. Da diese Gegenstände als Beweismittel für das Strafverfahren benötigt werden, rege ich an, zugleich um ihre Herausgabe zu ersuchen.

Der Verfolgte ist als besonders gewalttätig bekannt. Er ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen. Ich rege daher ferner an, der a-ländischen und b-ländischen Regierung mitzuteilen, dass besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich erscheinen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Freiburg hat mitgeteilt, dass er unter dem Aktenzeichen - 65 VRs 222/99 - gegen den Verfolgten die Vollstreckung einer durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 12. März 1999 festgesetzten Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten betreibt und dass er beabsichtigt, auch insoweit die Auslieferung des Verfolgten anzuregen.

Als Ort, an dem der Verfolgte den deutschen Behörden übergeben werden soll, schlage ich den Flughafen A-Stadt vor.³⁾ Da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist, ist eine Zwischenlandung auf dem Flughafen in B-Stadt beabsichtigt. Nach seiner Auslieferung soll der Verfolgte in die Justizvollzugsanstalt Hannover überstellt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

3) Zu den Übergabeorten siehe Kapitel C Erster Teil RIVAST.

**Schreiben an die deutsche Auslandsvertretung in Eilfällen
(zu Nr. 93a)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt
Aktenzeichen

Hannover, den

I.

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
.....

**Per XY-Kurierdienst!
Eilt sehr!
Vorläufige Auslieferungshaft!**

..... A-Stadt
A-LAND

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung wegen Diebstahls und anderem

Mit 1 Blattsammlung
1 Mehrfertigung dieses Berichts

Wegen besonderer Eilbedürftigkeit übersende ich unter Bezugnahme auf Nr. 93a RiVAST unmittelbar

- a) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - 3 Gs 102/04 -,
- b) drei Mehrfertigungen der einschlägigen deutschen Strafbestimmungen,¹⁾
- c) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLs 15/02 -,
- d) drei beglaubigte Mehrfertigungen der Bescheinigung über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit sowie über den Wortlaut der im Urteil angewandten deutschen Strafbestimmungen,
- e) zwei Mehrfertigungen der Identitätsunterlagen und
- f) je zwei Mehrfertigungen der Übersetzungen der Anlagen zu a)-e) in die a-ländische Sprache

mit der Bitte, die a-ländische Regierung zu ersuchen,

den deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, letzter Aufenthalt im Inland Justizvollzugsanstalt Hannover,

zur Verfolgung wegen der in dem Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - 3 Gs 102/04 - aufgeführten Straftaten und zur Vollstreckung der aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLs 15/02 - noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 402 Tagen auszuliefern, den Verfolgten bis zum Vollzug der Auslieferung in Auslieferungshaft zu nehmen und zu halten, und bei dem

¹⁾ Sofern nicht der vollständige Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen bereits im Haftbefehl wiedergegeben ist (vgl. Muster Nr. 22, Fußnote 1 b, c).

Vollzug der Auslieferung mitzuteilen, während welcher Zeit der Verfolgte in A-Land allein wegen des Auslieferungsersuchens in Haft gehalten worden ist.²⁾

Als Übergabeort bitte ich den Flughafen A-Stadt vorzuschlagen. Im übrigen soll eine Zwischenlandung auf dem Flughafen in B-Stadt erfolgen, da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist. Die b-ländische Regierung ist insoweit um Durchlieferung ersucht worden.

Nach Mitteilung von Interpol A-Stadt vom 14. März 2004 befindet sich X.Y. seit dem 13. März 2004 aufgrund meines Ersuchens vom 12. März 2004 in vorläufiger Auslieferungshaft im Gerichtsgefängnis von A-Stadt.

Der Verfolgte ist als besonders gewalttätig bekannt. Er ist bereits mehrfach aus Justizvollzugsanstalten ausgebrochen. Ich rege daher ferner an, der a-ländischen Regierung mitzuteilen, dass besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Überstellung erforderlich erscheinen.³⁾

Nach seiner Auslieferung soll der Verfolgte in die Justizvollzugsanstalt Hannover überstellt werden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Freiburg hat mitgeteilt, dass er unter dem Aktenzeichen - 65 VRs 222/99 - gegen den Verfolgten die Vollstreckung einer durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 12. März 1999 festgesetzten Freiheitsstrafe von neun Monaten betreibe und beabsichtige, auch insoweit die Auslieferung des Verfolgten anzuregen.⁴⁾

II. Schreiben:

- a) Niedersächsisches Justizministerium **Eilt sehr!**
Postfach 201

30002 Hannover
- b) Bundesamt für Justiz

53010 Bonn
- c) Auswärtiges Amt

11013 Berlin

Auslieferung des deutschen Staatsangehörigen X.Y. aus A-Land durch B-Land nach Deutschland zur Verfolgung und Vollstreckung, wegen Diebstahls und anderem

Mit 1 Blattsammlung

2) Mögliche Zusätze:

- a) Der Verfolgte war bei seiner Festnahme im Besitz eines Schlüsselbundes mit Kraftfahrzeugnachschlüsseln sowie einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto Nr. 12345, des kaufmännischen Angestellten N.N. Da diese Gegenstände als Beweismittel für das Strafverfahren benötigt werden, rege ich an, zugleich um ihre Herausgabe zu ersuchen.
- b) Ich bitte, die a-ländische Regierung ferner zu ersuchen, etwa in seinem Besitz vorgefundene Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder die der Verfolgte durch die strafbaren Handlungen oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat, herauszugeben.

3) Mögliche Variante:

- Besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Überstellung erscheinen mir nicht erforderlich.
- 4) Gegen den Verfolgten sind nach meinen Feststellungen keine weiteren Verfahren im Inland anhängig.

Unter Bezugnahme auf Nr. 93a RiVAST übersende ich

- a) eine Mehrfertigung meines heutigen Schreibens an die deutsche Botschaft in A-Stadt sowie
- b) je eine Mehrfertigung der in diesem Schreiben unter a) bis d) aufgeführten Auslieferungsunterlagen

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Für das Bundesamt für Justiz füge ich ferner je zwei Mehrfertigungen der oben erwähnten Auslieferungsunterlagen nebst zwei Übersetzungen in die b-ländische Sprache mit der Bitte bei, die b-ländische Regierung um die Durchlieferung des Verfolgten zu ersuchen, da ein Non-Stop-Flug nach Deutschland nicht möglich ist.

Die Zwischenlandung ist auf dem Flughafen in B-Stadt beabsichtigt. Besondere Sicherungsmaßnahmen bei der Durchlieferung halte ich für erforderlich.³⁾

Gründe, die der angeregten Auslieferung entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Auslieferung erscheint auch im Hinblick auf die Schwere der dem Verfolgten zur Last gelegten Straftaten und auf die Höhe der noch zu verbüßenden Freiheitsstrafe nicht unverhältnismäßig.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nr. 21

**Bescheinigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit
eines Straferkenntnisses
(zu Nr. 92 Abs. 1 und 3, Nr. 95)**

Es wird bescheinigt ¹⁾, dass

1. die Mehrfertigung des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - Aktenzeichen 13 KLs 15/02 - mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt, ²⁾
2. das Straferkenntnis rechtskräftig und vollstreckbar ist und
3. der Verurteilte von der gegen ihn verhängten Strafe noch 402 Tage zu verbüßen hat und Vollstreckungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Die in dem Urteil des Landgerichts Hannover angewendeten Strafbestimmungen des ³⁾ haben folgenden Wortlaut: ⁴⁾

5)

Hannover, den

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

-
- 1) Die Bescheinigung ist mit dem Straferkenntnis fest zu verbinden.
 - 2) Alternative:
die Mehrfertigung der Abschnitte des Urteils des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - Aktenzeichen 13 KLs 15/02 -, soweit es den Verurteilten X.Y. betrifft, mit der Urschrift des Straferkenntnisses und seiner Begründung wörtlich übereinstimmt. Die übrigen Ausführungen im Urteil betreffen
a) die Verurteilte U.V.,
b) eine Straftat, für die eine Auslieferung nicht begehrt wird.
Sie sind für das Auslieferungsverfahren daher ohne Bedeutung.
 - 3) Es ist das entsprechende deutsche Gesetz vollständig zu bezeichnen.
 - 4) Alternative:
Die in dem Urteil des Landgerichts Hannover angewendeten Strafbestimmungen des3) sind in Ablichtung beigefügt.
 - 5) Gegebenenfalls sind auch die für die Vollstreckungsverjährung maßgeblichen Bestimmungen aufzuführen oder beizufügen.

**Haftbefehl
(zu Nr. 94)**

Amtsgericht Hannover, den
Aktenzeichen

Haftbefehl

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln, verheiratet, letzter inländischer Aufenthaltsort in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird wegen dringenden Verdachts des Diebstahls und des Computerbetruges die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt, am 16. Februar 2004 die mit einem Vorhängeschloss abgesperrte Garage auf dem Grundstück 30169 Hannover, Am Waterlooplatz 12, aufgebrochen und daraus mit einem Nachschlüssel den weißen Personenkraftwagen der Marke, Typ, mit dem amtlichen Kennzeichen H-LK 240 des kaufmännischen Angestellten N. N. entwendet zu haben.

Im Handschuhfach des Fahrzeugs befand sich die Brieftasche des N. N. mit einer Maestro-Karte (ec-Karte) der D-Bank, Konto Nr. 12345. Mit dieser Karte hob der Beschuldigte an Geldautomaten folgende Beträge ab:

- a) am 17. Februar 2004 bei der A-Bank in Hannover einen Betrag von 300,00 EUR,
- b) am 20. Februar 2004 bei der B-Bank in Saarbrücken 200,00 EUR und
- c) am 21. Februar 2004 bei der C-Bank in Paris 300,00 EUR.

N. N. ist insgesamt ein Schaden von etwa 35.000,00 EUR entstanden.

Diese Handlungen sind als Diebstahl im besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 Abs. 1 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs und Computerbetrug nach § 263a des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht.¹⁾

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen N. N. und M. M.

Die Untersuchungshaft wird gem. § 112 Abs. 2 Ziffer 1 der Strafprozessordnung angeordnet, weil X. Y. sich der Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland entzogen hat.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Möglicher Zusatz:

- a) Strafverfolgungsverjährung ist noch nicht eingetreten. Die Verjährung wurde unterbrochen durch
- b) Die vorgenannten Strafbestimmungen haben folgenden Wortlaut (gegebenenfalls sind hier auch die Verjährungsvorschriften wiederzugeben)
oder
- c) Der Wortlaut der vorgenannten Strafbestimmungen ergibt sich aus den angehefteten Fotokopien des Gesetzestextes.

Muster Nr. 23
Einlieferungsvermerk
(zu Nr. 101 Abs. 1)

Staatsanwaltschaft Hannover, den

Aktenzeichen

Strafsache gegen X.Y.
wegen Diebstahls und Computerbetruges

Auslieferung
Spezialität beachten

X.Y. ist am aus A-Land ausgeliefert worden.

Die Auslieferung ist von der a-ländischen Regierung bewilligt (vgl. Bl. 63 d.A.) zur:

1. Verfolgung wegen folgender Straftaten:
 - a) Diebstahls eines Personenkraftwagens zum Nachteil N. N. (Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - Bl. 24 d.A.-),
 - b) Computerbetrug bei verschiedenen Banken zum Nachteil N. N. (Haftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom 12. März 2004 - Bl. 24 d. A.-);
2. Vollstreckung von 402 Tagen Restfreiheitsstrafe wegen Betrugs aus dem Urteil des Landgerichts Hannover vom 20. Februar 2003 - 13 KLS 15/02 - (Bl. 2 Vollstreckungsheft - 13 VRs 413/03-).

Von dem Verfolgten vor seiner Übergabe begangene Straftaten dürfen nur mit Zustimmung der a-ländischen Regierung oder erst nach Ablauf der Schutzfrist (45 Tage gemäß Art. 14 Abs. 1 b des Europäischen Auslieferungsübereinkommens) verfolgt werden.

(Name, Amtsbezeichnung)

Muster Nr. 23a
Rücklieferungshaftbefehl
(zu Nr. 103)

Amtsgericht Hannover, den
Aktenzeichen

Haftbefehl

Gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Köln,
zzt. in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

wird zur Sicherung seiner Rücklieferung an A-Land die Haft angeordnet.

Gründe:

Der Verfolgte ist am von A-Land vorübergehend an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert worden, damit das Strafverfahren 12 Js 345/04 der Staatsanwaltschaft Hannover, in welchem vor diesem Gericht Anklage erhoben worden ist, durchgeführt werden kann.

Die Übergabe nach Art. 19 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ist unter der Bedingung erfolgt, dass der Verfolgte unverzüglich nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens an A-Land zurück zu liefern ist, dass er für die Dauer seines Aufenthalts in Deutschland in Haft zu halten ist und dass diese Haft im ausländischen Strafverfahren angerechnet wird.

Die Rücklieferung des Verfolgten an A-Land ist zurzeit durch den bestehenden Untersuchungshaftbefehl des Amtsgerichts Hannover vom - 54 Gs 321/04 - gesichert. Da dieser jedoch entfallen kann, sei es durch Aufhebung oder durch rechtskräftigen Abschluss des hier geführten Strafverfahrens, ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die zwischenstaatliche Verpflichtung zur Rücklieferung des Verfolgten eingehalten werden kann. Das ist nur durch die Anordnung von Haft gemäß § 68 IRG möglich.

Die deutsche Staatsangehörigkeit des Verfolgten steht der Rücklieferung nicht entgegen, da es sich bei dieser Maßnahme nicht um eine Auslieferung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 GG handelt.

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

**Bericht vor Stellung eines Vollstreckungshilfeersuchens
(zu Nr. 105)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt Köln, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

durch
den Generalstaatsanwalt

50670 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Mit 1 Blattsammlung und
1 Mehrfertigung dieses Berichtes

In der Anlage übersende ich eine Blattsammlung, enthaltend

- a) eine Mehrfertigung des rechtskräftigen Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 -,
- b) das Gesuch des Verurteilten vom 10. Juli 2002 um Überstellung zur weiteren Strafvollstreckung in Dänemark, ¹⁾
- c) einen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 23. Juli 2002
- d) eine Mehrfertigung einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Köln vom 31. Juli 2002 und
- e) eine Kopie des Personalausweises des Verurteilten.

Der dänische Staatsangehörige X.Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen, in Dänemark zuletzt wohnhaft gewesen in 4840 Gabense, Strandvej 50,

ist durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden.

1) Mögliche Änderungen in den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen:
b) eine Mehrfertigung der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde der Stadt vom,
...
Der Verurteilte hat keinen Überstellungswunsch geäußert. Er unterliegt aber der Ausweisung nach Dänemark, so dass seine Überstellung gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen auch ohne sein Einverständnis in Betracht kommt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 hat der Verurteilte angefragt, ob er die Reststrafe aus familiären Gründen in seinem Heimatland verbüßen kann.¹⁾ Er ist verheiratet und hat drei noch minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in 4840 Gabense/Dänemark, Strandvej 50.

Der Verurteilte verbüßt die Strafe zzt. in der Justizvollzugsanstalt Köln. Das voraussichtliche Strafende ist auf den 23. Juli 2003 notiert; zwei Drittel der Strafe werden voraussichtlich am 23. Februar 2003 verbüßt sein.

Eine Entscheidung nach § 456a StPO kommt frühestens in Betracht.

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen ist kein weiteres Strafverfahren gegen den Verurteilten anhängig sowie keine strafrechtliche Sanktion in anderer Sache zu vollstrecken.

2)

Nach ...³⁾... ist im Verhältnis zu Dänemark der Vollstreckungshilfeverkehr eröffnet. Gründe, die im vorliegenden Fall gegen die Anregung eines Vollstreckungshilfeersuchens sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere dürfte die beiderseitige Strafbarkeit gegeben sein (vgl. § 246 StGB, § 278 des dänischen Strafgesetzbuchs). Im Hinblick auf die Höhe der noch zu verbüßenden Reststrafe erscheint ein Vollstreckungshilfeersuchen nicht unverhältnismäßig.

Ich befürworte daher die Stellung eines entsprechenden Ersuchens an die dänische Regierung.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Mögliche Alternative:
Der Verurteilte ist am 30. Juni 2002 aus der Justizvollzugsanstalt Köln ausgebrochen und in sein Heimatland geflohen. Er wohnt bei seiner Familie in Gabense/Dänemark. Aus dem Urteil des Schöffengerichts in Brühl ist noch eine Restfreiheitsstrafe von zu verbüßen. Ein Auslieferungsersuchen hat keine Aussicht auf Erfolg, weil Dänemark eigene Staatsangehörige zum Zweck der Strafvollstreckung nicht ausliefert. Vollstreckungshilfe ist auf der Grundlage der Artikel 67 bis 69 SDÜ oder des Artikels 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ohne Zustimmung des Verurteilten möglich.

3) Hier ist die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft aufzuführen.

**Antrag auf Anhörung der verurteilten Person
zu einem Vollstreckungshilfeersuchen
(zu Nr. 108 Abs. 1)**

Staatsanwaltschaft ¹⁾

Köln, den

Aktenzeichen

Amtsgericht

50922 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Mit 1 Heft Akten

Der dänische Staatsangehörige X.Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen,
ist durch rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7.
Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - (Bl. 5 d.A.) wegen Unterschlagung zu einer Freiheitsstrafe von
einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden. Die Strafe wird zzt. in der
Justizvollzugsanstalt Köln vollstreckt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 (Bl. 10 d.A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen ihn
erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in Dänemark verbüßen zu dürfen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich mit Erlass vom 16.
August 2002 — 9351 E - III B. 296/02 - (Bl. 15 d.A.) gebeten, ein Ersuchen um
Vollstreckungshilfe an die dänische Regierung vorzubereiten.

Ich bitte, dem Verurteilten bekannt zu geben, dass beabsichtigt ist, die dänische
Regierung um Übernahme der weiteren Vollstreckung aus dem vorbezeichneten Urteil
zu ersuchen.

Ich beantrage,

- a) den Verurteilten darüber zu belehren, dass
 - aa) es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern;
 - bb) das Ersuchen an die dänische Regierung um Übernahme der Vollstreckung nur
gestellt werden kann, wenn er sich zu richterlichem Protokoll damit
einverstanden erklärt (Artikel 3 Abs. 1d, Artikel 7 Abs. 1) des Übereinkommens
vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen),²⁾

¹⁾ Soweit es, insbesondere im vertraglosen Bereich, einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nr. 109), ist gemäß
§ 13 Abs. 2, § 71 Abs. 4 IRG die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuständig.

- cc) diese Einverständniserklärung unwiderruflich ist (§ 3 Abs. 1 Überstellungsausführungsgesetz);²⁾
 - dd) sich die weitere Vollstreckung nach der Überstellung ausschließlich nach dänischem Recht richtet;³⁾
- b) den Verurteilten zur Person zu vernehmen und ihm Gelegenheit zugeben, sich zu dem beabsichtigten Vollstreckungshilfeersuchen zu äußern;
 - c) die Tatsache der Belehrung und die Erklärung des Verurteilten zu Protokoll zu nehmen.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Akten zuzuleiten.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) a) Im vertraglosen Bereich kann Abweichendes gelten, vgl. § 71 Abs. 1 IRG.
b) Bei einer Person, die der Ausweisung oder Abschiebung unterliegt, ist nach Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen die Einverständniserklärung nicht erforderlich. Die Person hat unter aa) Gelegenheit, ihre Meinung zur Überstellung zu äußern.

3) Zusatz, soweit es - vor allem im vertraglosen Bereich - einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung nach § 71 Abs. 4 IRG bedarf (für den vertraglichen Bereich vgl. § 2 des Überstellungsausführungsgesetzes):
ee) er sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen kann (§ 71 Abs. 4, § 53 Abs. 1 IRG).

**Antrag an das Oberlandesgericht gemäß § 71 Abs. 4 IRG
(zu Nr. 109)¹⁾**

Der Generalstaatsanwalt

Köln, den

Aktenzeichen

Oberlandesgericht
Postfach 10 28 45

50468 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit A-Land;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den a-ländischen Staatsangehörigen
X. Y. verhängten Freiheitsstrafe in A-Land

Mit 1 Heft Akten

Gemäß § 71 Abs. 4 IRG beantrage ich,

die Vollstreckung der durch Urteil des Schöffengerichts in Köln vom 7. Juni 2002
- 4 Ls 18/01 - (Bl. 5 d.A.) gegen den a-ländischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am
13. Oktober 1952 in A-Stadt, verhängten Freiheitsstrafe von zwei Jahren in A-Land für
zulässig zu erklären.

Begründung:

X.Y. ist durch das vorgenannte Erkenntnis wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe von
zwei Jahren verurteilt worden. Das Urteil ist seit dem 7. Juni 2002 rechtskräftig und
vollstreckbar.

Er verbüßt die Strafe zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt Köln. Das voraussichtliche
Strafende ist auf den 15. März 2004 notiert; zwei Drittel der Strafe werden
voraussichtlich am 15. Juli 2003 verbüßt sein.

Mit Schreiben vom 16. August 2002 (Bl. 10 d.A.) hat der Verurteilte gebeten, die gegen
ihn erkannte Freiheitsstrafe aus familiären Gründen in A-Land verbüßen zu dürfen. Er
ist verheiratet und hat noch zwei minderjährige Kinder. Die Familie wohnt in A-Stadt/A-
Land, Strandweg 50. Der Verurteilte hat sich nach Belehrung am 7. Oktober 2002 zu
Protokoll des Richters beim Amtsgericht in Köln (Bl. 14 d.A.) mit der Vollstreckung der
Freiheitsstrafe in A-Land einverstanden erklärt.²⁾

1) Ein Antrag auf Entscheidung des Oberlandesgerichts ist bei Ersuchen nach dem Übereinkommen vom 21.03.1983 über die
Überstellung verurteilter Personen, nach Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zu diesem Übereinkommen und nach den
Art. 68, 69 SDÜ (§ 2 Abs. 1 Überstellungsausführungsgesetz) oder bei entsprechender anderer völkerrechtlicher bzw.
gesetzlicher Regelung nicht erforderlich.

2) Einer förmlichen Zustimmungserklärung bedarf es gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 IRG nur, wenn der Verurteilte (auch) die deutsche
Staatsangehörigkeit besitzt und er sich noch nicht in dem ausländischen Staat aufhält.

3)

Nach ...⁴⁾... ist im Verhältnis zu A-Land der Vollstreckungshilfeverkehr eröffnet.

Es ist gewährleistet, dass A-Land eine etwaige Rücknahme oder Beschränkung des Ersuchens sowie den Grundsatz der Spezialität beachten wird.

(Name, Amtsbezeichnung)

-
- 3) Mögliche Änderungen in den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen:
Der Verurteilte hat zwar am zu Protokoll des Richters beim Amtsgericht in Einwendungen gegen seine Überstellung nach A-Land erhoben. Er kann aber das Resozialisierungsziel in Deutschland nicht erreichen. Aufgrund der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde der Stadt vom unterliegt er der Ausweisung nach A-Land. Die Justizvollzugsanstalt hat in der Stellungnahme vom die Überstellung in den Heimatstaat befürwortet. Gemäß Artikel 3 des Zusatzprotokolls vom 18.12.1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ist das Einverständnis des Verurteilten nicht erforderlich.
- 4) Hier ist die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft anzuführen.

**Vorlage weiterer Vollstreckungshilfeunterlagen
(zu Nr. 112)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt ¹⁾ Köln, den

Aktenzeichen

Justizministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

durch
den Generalstaatsanwalt

50670 Köln

Vollstreckungshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit Dänemark;
hier: Ersuchen um Vollstreckung einer gegen den dänischen Staatsangehörigen X. Y.
verhängten Freiheitsstrafe in Dänemark

Zu dem dortigen Erlass vom 17. August 2002 - 9354 E - III B: 296/02 -

Mit 1 Blattsammlung und
2 Mehrfertigungen dieses Berichts

Anbei übersende ich eine Blattsammlung, enthaltend

- a) drei Mehrfertigungen einer Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft Köln vom 5. August 2002.
- b) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 -, verbunden mit einer Bescheinigung der Staatsanwaltschaft Köln über die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung sowie über den Wortlaut der angewendeten Rechtsvorschriften,
- c) drei Mehrfertigungen einer Bescheinigung der Staatsanwaltschaft Köln vom 5. August 2002, aus der Art und Dauer der Sanktion sowie der Stand der Vollstreckung einschließlich der Angaben über Untersuchungshaft, Strafermäßigungen und alle weiteren für die Vollstreckung der Sanktion wesentlichen Umstände ersichtlich sind,
- d) drei beglaubigte Mehrfertigungen der Niederschrift über die Einverständniserklärung des Verurteilten vom 3. September 2002,

2)

- e) drei beglaubigte Mehrfertigungen des Berichts des zuständigen Arztes der Justizvollzugsanstalt Köln vom 15. September 2002, ³⁾

4)

mit der Anregung,

die dänische Regierung um die weitere Vollstreckung der gegen den

dänischen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 23. November 1972 in Kopenhagen, z.Z. in der Justizvollzugsanstalt Köln, in Dänemark zuletzt wohnhaft gewesen in 4840 Gabense, Strandvej 50,

durch Urteil des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - verhängten Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten zu ersuchen.

Der Verurteilte hat sich bei seiner Anhörung durch den Richter beim Amtsgericht in Köln am 3. September 2002 mit der Vollstreckung in Dänemark einverstanden erklärt.

5)

Als Übergabeort wird Harrislee/Padborg vorgeschlagen. Besondere Sicherungsmaßnahmen erscheinen nicht erforderlich.

(Name, Amtsbezeichnung)

-
- 1) Soweit es, insbesondere im vertraglosen Bereich, einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nr. 109), ist gemäß § 13 Abs. 2, § 71 Abs. 4 IRG die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zuständig.
 - 2) a) Soweit es einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nr. 109), sind auch drei Mehrfertigungen dieser Entscheidung beizufügen.
b) In den Fällen von Artikel 3 des Zusatzprotokolls zum Überstellungsübereinkommen sind auch je drei Mehrfertigungen der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde und der Niederschrift über die Anhörung des Verurteilten (vgl. Nr. 108 Abs. 2) beizufügen.
 - 3) Nur beizufügen, soweit dies erforderlich erscheint oder vorgesehen ist (vgl. Artikel 6 Abs. 2d) des Übereinkommens vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen).
 - 4) Soweit erforderlich, sind außerdem noch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
 - 5) Zusatz, soweit es einer gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung bedarf (vgl. Nr. 109): Das Oberlandesgericht Köln hat durch Beschluss vom die weitere Vollstreckung des Urteils des Schöffengerichts in Brühl vom 7. Mai 2002 - 4 Ls 12/01 - in A-Land für zulässig erklärt.

**Ersuchen um Durchsuchung, Beschlagnahme und Herausgabe
(zu Nr. 114 Abs. 1)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
Abteilung internationale Rechtshilfe
Postfach 9680

8036 Zürich
SCHWEIZ

Bearbeitet von

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0).....-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0).....-.....

E-Mail

oder die sonst zuständige Behörde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Durchsuchung/Beschlagnahme/Herausgabe von Gegenständen in dem Ermittlungsverfahren gegen X.Y. wegen Untreue und anderem

Mit 1 Beschlagnahmebeschluss vom 21. März 2004 (zweifach) ¹⁾ und
1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, derzeit wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, als Geschäftsführer der Firma R. in der Zeit vom 2. Januar bis zum 21. März 2004 von den Zahlungseingängen einen Betrag von mindestens 110.000,00 EUR veruntreut zu haben sowie aus einer verschlossenen Schmuckvitrine der im gleichen Haus befindlichen Firma S. drei Brillantringe im Gesamtwert von 36.000,00 EUR entwendet und sich somit eines Vergehens der Untreue (§ 266 des deutschen Strafgesetzbuchs) ²⁾ und eines Vergehens des Diebstahls (§ 242 des deutschen Strafgesetzbuchs) schuldig gemacht zu haben.

Es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte die veruntreuten Geldbeträge auf das Konto Nr. 12345 bei der D-Bank in Zürich überwiesen und die gestohlenen Ringe in dem Schließfach Nr. 789 bei der gleichen Bank deponiert hat. ³⁾

Zur weiteren Beweiserhebung in diesem Verfahren darf ich Sie bitten,

- a) bei der D-Bank in Zürich die Unterlagen über das vorgenannte Konto für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004 sicherstellen zu lassen und mir Ablichtungen oder Abschriften der in Frage kommenden Unterlagen zu übersenden. Sollte die Bank mit der Sicherstellung und Auswertung der Unterlagen nicht

einverstanden sein, bitte ich, ihre Geschäftsräume durchsuchen und die vorgenannten Unterlagen beschlagnahmen zu lassen;

- b) das Schließfach Nr. 789 bei der D-Bank öffnen, nach den vorgenannten Schmuckstücken durchsuchen und gegebenenfalls diese Gegenstände sicherstellen oder beschlagnahmen zu lassen;
- c) für den Fall, dass die Schmuckstücke aufgefunden werden, sie als Beweismittel für das hiesige Verfahren herauszugeben und mitzuteilen, ob auf die Rückgabe der Gegenstände verzichtet wird.⁴⁾

Einen Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts München vom 2. März 2004 füge ich bei. Durch den Beschlagnahmebeschluss wird nachgewiesen, dass nach deutschem Recht die Voraussetzungen der Beschlagnahme vorliegen, wenn sich die Gegenstände in Deutschland befinden würden.⁵⁾

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Wird nicht gleichzeitig um Herausgabe ersucht (vgl. Fußnote 3), braucht ein Beschlagnahmebeschluss nur beigelegt zu werden, wenn sich dies aus der mit dem ersuchten Staat bestehenden völkerrechtlichen Übereinkunft oder aus dem Recht des ersuchten Staates ergibt (vgl. Nr. 114 Abs. 2).

2) Insbesondere bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen empfiehlt es sich regelmäßig, den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende Gesetzesauszüge beizufügen.

3) Falls der Beschlagnahmebeschluss eine ausreichende Sachverhaltsdarstellung enthält, kann darauf Bezug genommen werden.

4) Es ist u.U. zweckmäßig, das Ersuchen um Herausgabe erst zu stellen, wenn das Ergebnis des Ersuchens um Durchsuchung oder Beschlagnahme vorliegt (vgl. Nr. 114 Abs. 1).

5) Möglicher Zusatz:
Wegen des besonders komplizierten und umfangreichen Sachverhalts bitte ich ferner, zur Unterstützung bei den Durchsuchungen und bei der Durchsicht der beweiserheblichen Unterlagen dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Herrn Staatsanwalt A.B., telefonisch zu erreichen unter Nr., sowie dem mit dem Verfahren vertrauten Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei München, Herrn Kriminaloberkommissar C.D., telefonisch zu erreichen unter Nr., die Anwesenheit bei den Durchsuchungen zu gestatten. Falls die Teilnahme gestattet wird, bitte ich, mich rechtzeitig von den geplanten Durchsuchungen zu benachrichtigen.

Muster Nr. 29
Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen
(zu Nr. 114 Abs. 1)

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
Abteilung Internationale Rechtshilfe
Postfach 9680

8036 Zürich
SCHWEIZ

Bearbeitet von

Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0).....-.....

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0).....-.....

E-Mail

oder die sonst zuständige Behörde

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Herausgabe von Gegenständen in dem Ermittlungsverfahren gegen
X.Y. wegen Untreue und anderem

Mit 1 Beschlagnahmebeschluss vom 21. 3.2004 (zweifach) und
1 Mehrfertigung dieses Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren sind aufgrund meines Ersuchens vom
2. April 2004, auf das ich wegen des Sachverhalts Bezug nehmen darf, durch die
Kantonspolizei Zürich folgende Gegenstände sichergestellt/beschlagnahmt worden:
.....

1)

Unter Bezugnahme auf den beiliegenden Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts
München vom 21. März 2004 bitte ich, diese Gegenstände als Beweismittel für das
hiesige Verfahren herauszugeben. Durch den Beschlagnahmebeschluss wird
nachgewiesen, dass nach deutschem Recht die Voraussetzungen der Beschlagnahme
vorlägen, wenn sich die Gegenstände in Deutschland befinden würden. Gleichzeitig
bitte ich um Mitteilung, ob auf die Rückgabe der Gegenstände nach Abschluss des
Strafverfahrens verzichtet wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

- 1) Mögliche Alternative:
Gegen den deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, derzeit wohnhaft in 80539 München,
Maximilianstraße 1, ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und anderem anhängig.
Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:
2)
Nach einem Fernschreiben von Interpol Bern vom 2. April 2004 - Nr. 426 - sind anlässlich einer Grenzkontrolle folgende
Gegenstände sichergestellt/ beschlagnahmt worden:
- 2) Wegen der Sachverhaltsdarstellung wird auf das vorhergehende Muster Nr. 28 Bezug genommen.

Muster Nr. 30
Beschlagnahmebeschluss
(zu Nr. 114 Abs. 2)

Amtsgericht München

München, den

Aktenzeichen

Beschlagnahmebeschluss

In dem Ermittlungsverfahren gegen den

deutschen Staatsangehörigen X. Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, zur Zeit wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1,

wegen Untreue und anderem wird

- a) die Durchsuchung der Geschäftsräume der D-Bank in Zürich nach Unterlagen (Kontoblätter, Korrespondenz)¹⁾ betreffend das Konto Nr. 12345 des X. Y. für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004 sowie die Beschlagnahme dieser Unterlagen angeordnet,
- b) die Durchsuchung des Schließfachs Nr. 789 des X.Y. bei der D-Bank sowie die Beschlagnahme der folgenden Gegenstände angeordnet, die sich in diesem Schließfach befinden sollen:
1)

Diese Gegenstände werden in dem Strafverfahren gegen den Obengenannten als Beweismittel benötigt.

Gründe:

Bei der Staatsanwaltschaft München I ist gegen den Obengenannten ein Ermittlungsverfahren wegen Untreue und Diebstahls anhängig. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:

2)

Nach den bisher getroffenen Ermittlungen besteht die Vermutung, dass der Beschuldigte die veruntreuten Geldbeträge auf das Konto Nr. 12345 bei der D-Bank in Zürich überwiesen und die gestohlenen Ringe in dem Schließfach Nr. 789 bei dieser Bank deponiert hat. Diese Gegenstände sind als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung. Aus diesem Grund ist die Durchsuchung der vorgenannten Räumlichkeiten und des Schließfachs nach den oben näher bezeichneten Gegenständen sowie deren Beschlagnahme erforderlich.

Die Anordnung dieser Maßnahmen entspricht dem deutschen Strafprozessrecht.

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

1) Die Gegenstände sind möglichst genau zu bezeichnen.

2) Wegen der Sachverhaltsdarstellung wird auf das Muster Nr. 28 Bezug genommen.

Muster Nr. 31
Ersuchen um Zustellung
(zu Nr. 115)

Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen

An die
zuständige Behörde ¹⁾
für
220013 Minsk

REPUBLIK BELARUS

Bearbeitet von
.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0).....-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)
+49-(0).....-.....
E-Mail
.....

Eilt sehr! Ladung zum 6. Dezember 2002!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Zustellung einer Ladung an den Zeugen N.N in dem Strafverfahren
gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Ladung vom 21. März 2002 (zweifach)
je 2 Übersetzungen dieses Ersuchens und der Ladung sowie
1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1976 in Fürth, wohnhaft in
80539 München, Maximilianstr. 1,

ist bei dem Landgericht München I ein Strafverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, in der Zeit vom 2. Januar bis zum 21. Januar 2001
im Raum München in mindestens 12 Fällen ein Kraftfahrzeug aufgebrochen und daraus
Gegenstände im Gesamtwert von mindestens 26.000,00 EUR entwendet zu haben.²⁾

Ich bitte, die anliegende Ladung zur Hauptverhandlung am 6. Dezember 2002 - mit
Übersetzung³⁾ - dem Zeugen N.N., wohnhaft in 220013 Minsk, Ulica Jakuba Kolasa 123,
zuzustellen und amtlich zu bescheinigen, an welchem Tag, zu Händen welcher Person
und in welcher Weise die Zustellung ausgeführt worden ist.

1) Es ist die Adresse der Vornahmebehörde anzugeben, und zwar bei Zweifeln mit dem Zusatz "oder die sonst zuständige Behörde" (vgl. Nr. 27). Liegen keine Informationen über die zuständige ausländische Vornahmebehörde vor, z.B. in Fällen des diplomatischen oder ministeriellen Geschäftsweges oder bei besonderen ausländischen Empfangsstellen, kann die Vornahmebehörde wie oben angegeben werden.
2) Die Sachverhaltsdarstellung soll möglichst kurz gehalten werden. Wird ein Schriftstück zugestellt, aus dem sich der Sachverhalt ergibt, kann insoweit auf dieses Schriftstück Bezug genommen werden. Zum Teil ist auch aufgrund bestehender völkerrechtlicher Übereinkünfte eine Sachverhaltschilderung nicht erforderlich (z.B. nach Artikel 14 Abs. 1 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens).
3) Wegen der Befügung von Übersetzungen vgl. Nm. 14, 115 und die zweisprachigen Muster Nr. 31b und d.

4)

Für eine baldige Übermittlung des Zustellungsnachweises wäre ich dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

4) Mögliche Zusätze:

- a) Das Gericht hält das Erscheinen des Zeugen N.N. für besonders notwendig. Ich bitte daher, den Zeugen zum Erscheinen aufzufordern und mir seine Antwort baldmöglichst bekannt zu geben, und/oder
- b) Ich bitte ferner, dem Zeugen - falls er dies ausdrücklich verlangt - auf die voraussichtlich entstehenden Reisekosten einen Vorschuss zu gewähren (.....).....).

*) Hier ist auf die entsprechende völkerrechtliche Übereinkunft (z. B. Artikel 10 Abs. 3 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens) hinzuweisen.

Muster Nr. 31a
Ersuchen um Zustellung
(zu Nr. 115)

Ersuchen
um Zustellung eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Schriftstücks im
Ausland gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die
Rechtshilfe in Strafsachen

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
--	--

In einem strafrechtlichen Verfahren gegen

Name, Staatsangehörigkeit

wegen

--

beehrt sich die ersuchende Stelle, der Bestimmungsbehörde die unten angegebenen Schriftstücke in zweifacher Fertigung mit der Bitte zu übersenden, davon ein Stück gemäß Artikel 7 des oben bezeichneten Übereinkommens unverzüglich dem Empfänger zustellen zu lassen, nämlich

Name und Anschrift

- a) in einer der nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Formen *).
- b) in der folgenden besonderen Form, sofern sie mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbar ist *):

**)

--

Die Bestimmungsbehörde wird gebeten, die beigelegte Mehrfertigung dieses Antrages auf der Rückseite mit dem Zustellungszeugnis zu versehen und sodann an die ersuchende Stelle zurückzusenden oder zurücksenden zu lassen.

Verzeichnis der Schriftstücke	Ausgefertigt in	
	am	
	Unterschrift und Siegel	
	Name, Amtsbezeichnung	
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetznummer)-(...) +49-(0).....-.....	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetznummer)-(...) +49-(0).....-.....	E-Mail

*) Zutreffendes ankreuzen.

**) An dieser Stelle kann eine Begründung für eine Inanspruchnahme der Bestimmungsbehörde in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 EU-RhÜbk aufgenommen werden.

Zustellungszeugnis

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, nach Artikel 7 des Übereinkommens zu bescheinigen,

1. dass der Antrag erledigt worden ist *)

-	am (Datum)
-	in (Ort, Straße, Nummer)
-	in einer der folgenden Formen: <input type="checkbox"/> a) in einer nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Form *). <input type="checkbox"/> b) in der folgenden mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbarten besonderen Form *):

Die in dem Antrag erwähnten Schriftstücke sind übergeben worden an:

-	Name und Stellung der Person
-	Verwandschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis zum Zustellungsempfänger

2. dass der Antrag aus folgenden Gründen nicht erledigt werden konnte *):

--

Zurück an:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Ausgefertigt in
	am
	unterzeichnete Behörde
	Unterschrift und Siegel
	Name, Amtsbezeichnung

*) Zutreffendes ankreuzen.

Muster Nr. 31b ^{*)}

**Zweisprachiges Ersuchen um Zustellung
- Deutsch/Englisch -
(zu Nr. 14 Abs. 3, Nr. 115)**

Ersuchen

um Zustellung eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Schriftstücks im Ausland gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen
Request

for the service abroad of a document from a court or from the public prosecutor in accordance with the European Convention of 20 April 1959 on Mutual Assistance in Criminal Matters

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle
Designation, address and reference of the requesting authority

Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
Designation and address of the receiving authority

In einem strafrechtlichen Verfahren gegen *In criminal proceedings against*

Name, Staatsangehörigkeit *name and nationality*

wegen *charged with*

beehrt sich die ersuchende Stelle, der Bestimmungsbehörde die unten angegebenen Schriftstücke in zweifacher Fertigung mit der Bitte zu übersenden, davon ein Stück gemäß Artikel 7 des oben bezeichneten Übereinkommens unverzüglich dem Empfänger zustellen zu lassen, nämlich *the requesting authority has the honour to send to the receiving authority two copies of the documents listed below and to ask the receiving authority to serve one copy without delay, in accordance with Article 7 of the aforementioned Convention, on the addressee, namely*

Name und Anschrift *name and address*

- a) in einer der nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Formen *in a manner provided for the service of analogous documents under the law of the requested Party *)*
- b) in der folgenden besonderen Form, sofern sie mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbar ist *in the following special manner if consistent with the law of the requested Party *)*:

Die Bestimmungsbehörde wird gebeten, die beigefügte Mehrfertigung dieses Antrages auf der Rückseite mit dem Zustellungszeugnis zu versehen und sodann an die ersuchende Stelle zurückzusenden oder zuzurücksenden zu lassen.

The receiving authority is asked to make a declaration of service on the rear of the enclosed duplicate of this application and then to send it or to have it sent to the requesting authority.

^{*)} Zutreffendes ankreuzen. *Cross where applicable.*

^{**)} Muster Nr. 31b ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Verzeichnis der Schriftstücke <i>List of documents</i>		Ausgefertigt in <i>Done at</i>
		am <i>on</i>
		Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>
		Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>
Telefon <i>Tel:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0).....-.....	Telefax <i>Fax:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0).....-.....	E-Mail <i>Email:</i>

Zustellungszeugnis
Declaration of service

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, nach Artikel 7 des Übereinkommens zu bescheinigen,
The undersigned authority has the honour to declare, in accordance with Article 7 of the Convention,

1. dass der Antrag erledigt worden ist *) *that service was effected *)*

-	am (Datum) <i>on (date)</i>
-	in (Ort, Straße, Nummer) <i>at (town, street, number)</i>
-	in einer der folgenden Formen: <i>in one of the following ways:</i>
<input type="checkbox"/> a)	in einer nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates für die Zustellung gleichartiger Schriftstücke vorgesehenen Form *). <i>in a manner provided for the service of analogous documents under the law of the requested Party *)</i> .
<input type="checkbox"/> b)	in der folgenden mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vereinbarten besonderen Form *): <i>in the following special manner with the law of the requested Party *):</i>

Die in dem Antrag erwähnten Schriftstücke sind übergeben worden an:

The documents referred to in the application have been handed to:

-	Name und Stellung der Person <i>name and position</i>
-	Verwandschafts-, Arbeits- oder sonstiges Verhältnis zum Zustellungsempfänger <i>family, work or other relationship to the person on whom service is to be effected</i>

2. dass der Antrag aus folgenden Gründen nicht erledigt werden konnte *):
*that service could not be effected for the following reasons *):*

Zurück an: Please return to:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle <i>Designation, address and reference of the requesting authority</i>	Ausgefertigt in <i>Done at</i>
	am <i>on</i>
	unterzeichnete Behörde <i>signing authority</i>
	Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>
	Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>

*) Zutreffendes ankreuzen. *Cross where applicable.*

Muster Nr. 31c
Ladung von Zeugen im Ausland
(zu Nr. 116)

(Bezeichnung der Behörde)

(Anschrift der Behörde)

Ladung

Bringen Sie diese Ladung zum Termin bitte mit!

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite. Texte nach einem Kästchen treffen nur zu, wenn das Kästchen angekreuzt ist.

Aktenzeichen	Bearbeitet von	(Ort, Datum)
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0) -	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) +49-(0) -	E-Mail

Strafsache

Bußgeldsache

Privatklagesache

gegen

wegen

Sehr geehrte

in oben bezeichneter Sache sollen Sie als Zeuge vernommen werden. Sie werden daher geladen auf

Wochentag	Tag, Monat, Jahr	Uhrzeit	oben bezeichnetes Gebäude
			Zimmer Nr.

Als Zeuge erfüllen Sie eine wichtige Aufgabe. Mit Ihrer Aussage tragen Sie unter Umständen in erheblichem Maße zur Entscheidung des Gerichts bei, auch wenn Sie meinen, nicht viel aussagen zu können. Ihre Vernehmung im obengenannten Termin ist zur Wahrheitsfindung erforderlich, auch wenn Sie in der Sache bereits vor der Polizei, dem Staatsanwalt oder einem Richter ausgesagt haben.

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag und Ersatz von Auslagen; für Reisekosten kann Ihnen unter Umständen ein Vorschuss gewährt werden. Beachten Sie dazu bitte die Hinweise auf der Rückseite.

Geben Sie bitte sofort Nachricht, wenn Sie beabsichtigen, die Reise zum Termin von einem anderen als dem in Ihrer obigen Anschrift genannten Ort aus anzutreten, da Ihnen sonst Nachteile bei der Festsetzung Ihrer Entschädigung entstehen können.

Bitte teilen Sie eine etwaige Änderung Ihrer Anschrift sofort mit, damit Sie jederzeit erreichbar bleiben.

Wenn Sie die deutsche Sprache nicht sicher beherrschen, benachrichtigen Sie das Gericht bitte unverzüglich. In diesem Fall wird im Termin ein Dolmetscher anwesend sein.

Bitte teilen Sie dem Gericht umgehend mit, ob Sie beabsichtigen, der Ladung Folge zu leisten oder nicht.

Bringen Sie gegebenenfalls Unterlagen, die den Verfahrensgegenstand betreffen, bitte zum Termin mit.

Sie genießen nach Art. 12 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen freies Geleit. Wenn Sie zum Termin erscheinen, dürfen Sie im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Staates, in dem Ihnen diese Ladung zugestellt wird, weder verfolgt, noch in Haft gehalten, noch einer sonstigen Beschränkung Ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden. Die-

ser Schutz endet, wenn Sie während 15 aufeinanderfolgender Tage, nachdem Ihre Anwesenheit von den Justizbehörden nicht mehr verlangt wurde, die Möglichkeit gehabt haben, das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und trotzdem in der Bundesrepublik Deutschland bleiben, oder wenn Sie nach Verlassen des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland in dieses zurückkehren.

*)

Hochachtungsvoll

*) Leerraum für mögliche Zusätze, z. B. gemäß Nr. 116 Abs. 2, 4, 5 und 7 RiVAST

Hinweise

Verhinderung

Wenn Sie am Tag des Termins bereits andere Verpflichtungen haben, bedenken Sie bitte, dass neben Ihnen noch weitere Personen am Termin teilnehmen werden und ein berechtigtes Interesse besteht, den Fall sobald wie möglich zu entscheiden.

Entschädigung

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag und Ersatz von Auslagen. Sollten Sie nicht in der Lage sein oder sollte Ihnen nicht zugemutet werden können, die Reisekosten aus eigenen Mitteln vorzuschießen, können Sie einen Antrag auf Gewährung eines Vorschusses an die umseitig bezeichnete Behörde oder in Eilfällen an die nächste Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland stellen.

a) Fahrtkosten

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Gericht darauf achten muss, die Kosten eines Verfahrens in vertretbaren Grenzen zu halten. Es werden daher nur die notwendigen tatsächlich entstandenen Fahrtkosten der **kostengünstigsten Verbindung** von dem in der Ladung angegebenen Wohnort zum Ort des Termins erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen müssen Sie in Anspruch nehmen.

Sofern Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen, werden Ihnen die Kosten bis zur ersten Wagenklasse der Bahn ersetzt. Falls Sie mit einem privaten Kraftfahrzeug anreisen, erhalten Sie eine Entschädigung von 0,25 EUR/km. Die Benutzung eines teureren Verkehrsmittels (z. B. Flugzeug) ist nur aus besonderen Gründen (z. B. Gesundheitszustand, Alter, besonders ungünstige Verkehrsverbindung, Zeitaufwand) gerechtfertigt.

In Ihrem Fall werden Flugkosten erstattet.

b) Verdienstaufschlag

Falls Sie Verdienstaufschlag haben, lassen Sie bitte eine Bescheinigung über den Verdienstaufschlag von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen und bringen Sie diese am Terminstag mit. Sofern Sie selbständig oder freiberuflich tätig sind, bitten wir Sie, entsprechende Unterlagen (z. B. Gewerbeschein, Handwerkskarte, Nachweis über die Zulassung usw.) vorzulegen. Die Entschädigung beträgt bis zu 17 EUR je Stunde und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zeugen ohne Verdienstaufschlag können 3 EUR je Stunde, Nichterwerbstätige, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, 12 EUR je Stunde erhalten. In Ausnahmefällen kön-

nen unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Verhältnisse auch höhere Entschädigungen gewährt werden.

c) Sonstige Auslagen

Die Kosten für eine Vertretung am Arbeitsplatz oder für die Betreuung von Kindern oder sonstigen Angehörigen, die normalerweise von Ihnen beaufsichtigt werden, sowie die Kosten eventueller Begleitpersonen werden nur ersetzt, wenn Sie entsprechende Unterlagen vorlegen. Die Kosten einer notwendigen Übernachtung können nur in Höhe der ortsüblichen Kosten eines Hotels mittlerer Preisklasse berücksichtigt werden.

Die Höhe der an Sie zu zahlenden Entschädigung und der zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten beträgt annähernd

EUR.

Dieser Wert ist nur eine vorläufige Schätzung und begründet keinen Anspruch auf Zahlung dieses Betrages.

Wichtig:

Der Anspruch auf Entschädigung kann mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle der umseitig bezeichneten Behörde geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn dies nicht binnen

3 Monaten

ab Beendigung der Zuziehung geschieht.

Sofern Sie Fragen im Zusammenhang mit dieser Ladung haben, wenden Sie sich bitte an das Gericht oder den Anweisungsbeamten.

Muster Nr. 31d^{*)}
Ladung von Zeugen im Ausland
- Englisch -
(zu Nr. 116)

(Name of authority *Bezeichnung der Behörde*)

(Address of authority *Anschrift der Behörde*)

Summons

Please bring this summons with you to the hearing!

Please read the information overleaf. The information is of relevance to you only if the box has been marked with a cross.

Our ref.: <i>Aktenzeichen</i>	Prepared by <i>Bearbeitet von</i>	(Place and date <i>Ort, Datum</i>)
Tel: <i>Telefon</i> (country code)-(area code)-(...) (<i>Ländervorwahl</i>)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	Fax: <i>Telefax</i> (country code)-(area code)-(...) (<i>Ländervorwahl</i>)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	Email: <i>E-Mail</i>

Criminal proceedings
Strafsache

Imposition of a fine
Bußgeldsache

Private suit
Privatklagesache

against
gegen
in respect
of
wegen

Dear _____,

You are to be heard as a witness in the proceedings specified above. You are therefore hereby summoned to the hearing on

Day <i>Wochentag</i>	Day, Month, Year <i>Tag, Monat, Jahr</i>	Time <i>Uhrzeit</i>	Above building <i>Zimmer Nr.</i> Room No.
-------------------------	---	------------------------	---

The role of witness is an important one. Your testimony may well help the court reach a verdict, even if you are of the opinion that you do not have anything of interest to say. The court needs your testimony at the above hearing to be able to establish the facts of the matter, even if you have already given a statement to the police, the public prosecutor or a judge.

You are entitled to compensation for any loss of earnings you may suffer and to the reimbursement of your expenses. If you are unable to pay your travelling expenses yourself, you can apply for an advance from the court. Please read the information on this overleaf.

Please let us know immediately if you intend to travel to the hearing from an address that is different from the one above, as otherwise, our assessment of the compensation due to you may well be to your disadvantage.

The court must be notified immediately of any change of address so that we can contact you at all times.

Please also inform the court forthwith if you do not have an adequate command of German, so that an interpreter can be engaged for the hearing.

Please also notify the court immediately whether or not you intend comply with this summons.

Be sure to bring with you to the hearing any documents that might be of relevance to the proceedings.

*) Muster Nr. 31d ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Türkisch und Ukrainisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

- Pursuant to Article 12 of the European Convention on Judicial Assistance in Criminal Proceedings, you are entitled to safe conduct. If you attend the hearing, you may not be prosecuted, arrested or your personal freedom in any other way restricted here in the Federal Republic of Germany on account of actions or convictions dating from the period prior to your departure from the territory of that state in which this summons was served upon you. This protection shall end if, during a period of 15 consecutive days subsequent to your hearing in court, you have had sufficient opportunity to leave, but have chosen instead to remain in the Federal Republic of Germany or if you return to the Federal Republic of Germany after having already left it.

Yours sincerely,

Important Information

Prior engagement

If you have a prior engagement on the date of the hearing, please bear in mind that other people besides yourself will be attending the hearing, and that all parties involved have a legitimate interest in settling this matter as soon as possible.

Compensation

You are entitled to compensation for any loss of earnings you may suffer and to the reimbursement of your expenses. If you are unable to pay your travelling expenses yourself or if it would be unreasonable to expect you to do so, you can apply for an advance by writing to the authority specified overleaf or to the nearest representation of the Federal Republic of Germany in your country.

a) Travelling expenses

You will appreciate that the court is obligated to keep the costs of the proceedings to an acceptable minimum. Only the costs of the **cheapest means of transport** from the address specified in the summons to the place of the hearing can therefore be refunded. You are also obliged to make use of any special rates or concessions that may be available.

In case you are travelling here by public transport, you will be reimbursed the expenses up to first class. If you come here by private motor vehicle, you will receive a compensation of 0.25 EUR/kilometer. The use of a more expensive means of transport (flying, for example) is acceptable only in exceptional circumstances (on grounds of health, age, especially poor connections, time etc.).

- The cost of a plane ticket shall be refunded in your case.

b) Loss of earnings

If you suffer a loss of earnings, please ask your employer to certify this and bring this certification concerning the loss of earnings with you to the hearing. If you are self-employed or work free-lance, please submit the relevant proof of this (e.g. trading licence, craftsman's ID, proof that you are licensed to work in a particular profession). You will then be compensated up to EUR 17 per hour for no more than 10 hours per day. Witnesses without any loss of earnings can be compensated at a rate of EUR 3 per hour and those not in gainful employment, but who run a household for more than one person, shall receive EUR 12 per hour. Higher compensation in line with your

personal circumstances can be paid in exceptional cases.

c) Other expenses

Any costs incurred for hiring someone to deputize for you at your place of work or to look after your children or other dependents who are normally in your care, as also the costs incurred by any escort who may be required to accompany you, shall be reimbursed only if you submit the relevant documentary evidence. Should an overnight stay be necessary, you will be refunded at the standard rate for a hotel in the medium price category at the place of the hearing.

- The compensation due to you plus your travelling expenses and other expenses are estimated to be in the order of

EUR.

This amount is an estimate only and does not constitute a claim to payment.

Important:

Your claim to compensation can be made either orally or in writing at the office of the authority specified overleaf. The claim shall lapse unless enforced within

3 months

of the end of your hearing as witness.

Should you have any questions in connection with this summons, please contact the court or the official responsible.

**Ersuchen um Vernehmung eines Beschuldigten
(zu Nr. 117)**

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Doyen des Juges d'Instruction du Tribunal
de Grande Instance de Marseille
6, rue Joseph Autran

13281 Marseille Cedex 06
FRANKREICH

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Vernehmung des Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren
gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in
80539 München, Maximilianstraße 1, zur Zeit in Untersuchungshaft in der
Justizvollzugsanstalt Marseille,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls
anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:¹⁾

Nach deutschem Recht erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand eines Vergehens des
Diebstahls (§ 242 des deutschen Strafgesetzbuchs).²⁾

Der Beschuldigte wurde am 20. September 2004 in Nizza wegen einer dort
begangenen Unterschlagung festgenommen und befindet sich seitdem in der
Justizvollzugsanstalt Marseille in Untersuchungshaft.

1) Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen (vgl. auch Muster Nrn. 28 und 31).

2) Bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen oder bei schwierig gelagertem Sachverhalt empfiehlt es sich, auch die
rechtliche Würdigung und den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende
Gesetzesauszüge beizufügen.

Ich bitte, X.Y. als Beschuldigten für das hiesige Verfahren durch den/die zuständige/n Richter/Staatsanwalt/Polizeibehörde³⁾ vernehmen zu lassen. Insbesondere sollen dem Beschuldigten folgende Fragen gestellt werden:⁴⁾

Vor der Vernehmung bitte ich den Beschuldigten X.Y. auf seine Rechte aus § 163a Abs. 1, 2, 4 und § 136 der deutschen Strafprozessordnung hinzuweisen.

Die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung lauten:⁵⁾

Für eine baldige Übermittlung der Vernehmungsniederschrift wäre ich dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

3) Eine Vernehmung durch einen ausländischen Staatsanwalt oder eine Polizeibehörde wird nur im Vorverfahren in Betracht kommen.

4) Hier sind Fragen, deren Beantwortung wichtig erscheint, aufzunehmen. Einige Staaten des englischen Rechtskreises fordern einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Fragebogen.

5) Es kann insoweit auch auf beigefügte Gesetzesauszüge Bezug genommen werden.

6) Möglicher Zusatz:

Ferner bitte ich, im Hinblick auf den außerordentlichen Umfang des Verfahrens und die schwierige Beweisführung dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, Herrn Staatsanwalt A.B., telefonisch zu erreichen unter Nr., die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten und ein Fragerecht einzuräumen. Falls die Teilnahme gestattet wird, bitte ich, mich rechtzeitig von dem Vernehmungstermin zu benachrichtigen.

Muster Nr. 32a
Ersuchen um Vernehmung von Zeugen
(zu Nr. 117)

Landgericht München I

München, den

Aktenzeichen

Juzgado de Instrucción de Madrid
Plaza de Castilla 1

Bearbeitet von

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

28071 Madrid
SPANIEN

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;

hier: Ersuchen um Vernehmung von zwei Zeugen in einem Strafverfahren gegen X.Y.
wegen Unterschlagung und anderem

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens und
2 Übersetzungen dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der 10. Großen Strafkammer des Landgerichts München I ist gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in
80539 München, Maximilianstraße 1,

ein Strafverfahren wegen Unterschlagung und Diebstahls anhängig. Dem Angeklagten
wird vorgeworfen:¹⁾

Nach deutschem Recht erfüllt dieses Verhalten den Tatbestand eines Vergehens der
Unterschlagung und eines Vergehens des Diebstahls (§§ 246, 242 des deutschen
Strafgesetzbuchs).²⁾

Der Angeklagte bringt zu seiner Verteidigung vor:

Ich bitte deshalb, die Herren M.M., wohnhaft in, und N.N., wohnhaft in,
durch den/die zuständige/n Richter/Staatsanwalt/Polizeibehörde³⁾ als Zeugen zu dem
geschilderten Sachverhalt vernehmen zu lassen.

1) Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen (vgl. auch Muster Nrn. 28 und 31).

2) Bei nicht allgemein bekannten Straftatbeständen oder bei schwierig gelagertem Sachverhalt empfiehlt es sich, auch die
rechtliche Würdigung und den Wortlaut der einschlägigen Strafbestimmungen wiederzugeben oder entsprechende
Gesetzesauszüge beizufügen.

3) Eine Vernehmung durch einen ausländischen Staatsanwalt oder eine Polizeibehörde wird nur im Vorverfahren in Betracht
kommen.

Wenn es dem dortigen Recht nicht widerspricht, bitte ich, die Zeugen zu veranlassen, den Sachverhalt im Zusammenhang zu schildern. Vor allem bitte ich sie zu folgenden Fragen zu vernehmen:

1. Welches ist der Name, der Vorname, das Alter, der Beruf und der Wohnsitz der Zeugen?
2. Sind die Zeugen mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert? Kennen sie den Angeklagten? Seit wann?
3.⁴⁾

Nach den bisherigen Ermittlungen bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge M.M. an den dem Angeklagten zur Last gelegten Taten in strafbarer Weise beteiligt war. Ich bitte daher, den Zeugen darüber zu belehren⁵⁾, dass er die Auskunft auf solche Fragen verweigern kann, deren Beantwortung ihm selbst oder einem nahen Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Von einer Vereidigung des Zeugen M.M. bitte ich abzusehen.

Der Zeuge N.N. ist nach deutschem Recht nicht berechtigt, die Aussage oder die Eidesleistung zu verweigern. Ich bitte daher, diesen Zeugen unter Eid oder, falls dies nach dortigem Recht nicht möglich sein sollte, unter Abgabe einer dem Eid entsprechenden Wahrheitsversicherung zu vernehmen.

Sollte sich ein Zeuge auf in seinem Besitz befindliche Schriftstücke berufen, bitte ich den Zeugen zu veranlassen, diese in Urschrift oder in Ablichtung der Vernehmungsniederschrift beizufügen.

Nach der deutschen Strafprozessordnung sind der Staatsanwalt sowie der Angeklagte und sein Verteidiger berechtigt, bei der Vernehmung der Zeugen anwesend zu sein.⁶⁾ Der Staatsanwalt hat auf seine Teilnahme verzichtet. Falls dem Angeklagten und seinem Verteidiger auch nach dortigem Recht die Teilnahme an der Vernehmung gestattet ist, bitte ich, mich von dem Termin so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass der Angeklagte und sein Verteidiger von dem Zeitpunkt der Vernehmung und der Möglichkeit der Teilnahme verständigt werden können.

Die Sache ist besonders eilbedürftig, weil sich X.Y. in Untersuchungshaft befindet und der Termin zur Hauptverhandlung bereits auf den bestimmt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

⁴⁾ Hier sind Fragen, deren Beantwortung wichtig erscheint, aufzunehmen. Einige Staaten des englischen Rechtskreises fordern einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Fragebogen.

⁵⁾ Im Ersuchen ist auf in Betracht kommende Zeugnis- und Eidesverweigerungsrechte unter wörtlicher Anführung der deutschen Gesetzesbestimmungen hinzuweisen (vgl. Nr. 117 Abs. 2).

⁶⁾ Nach Möglichkeit ist vor Stellung des Ersuchens zu klären, ob Verfahrensbeteiligte an der Vernehmung teilnehmen wollen (vgl. Nr. 29 Abs. 2).

Muster Nr. 33
Ersuchen um Auskunft
(zu Nr. 118 Abs. 2)

Der Leitende Oberstaatsanwalt München I München, den

Aktenzeichen

Bezirksgericht

Bearbeitet von

5020 Salzburg
Österreich

.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)

+49-(0).....-

Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...)

+49-(0).....-

E-Mail

.....

Eilt sehr! Haft!

Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten;
hier: Ersuchen um Auskunft in einem Ermittlungsverfahren gegen X.Y. wegen Diebstahls

Mit 1 Mehrfertigung dieses Ersuchens

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den

deutschen Staatsangehörigen X.Y., geboren am 2. Februar 1966 in Fürth, wohnhaft in 80539 München, Maximilianstraße 1, zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt München,

ist bei der Staatsanwaltschaft München I ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls anhängig.

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen:¹⁾

Der Beschuldigte bestreitet die ihm zur Last gelegten Taten und bringt unter anderem vor, er könne diese schon deswegen nicht begangen haben, weil er sich zur Tatzeit aufgrund eines Haftbefehls des Bezirksgerichts Salzburg im Gefangenenhaus Salzburg in Haft befunden habe. Im Übrigen sei er auch nicht deutscher, sonder österreichischer Staatsangehöriger. Es müsse sich um eine Personenverwechslung handeln.

Ich bitte daher um Auskunft, ob beim Bezirksgericht oder bei der Verwaltung des Gefangenenhauses Salzburg Akten über den Beschuldigten vorhanden sind, aus denen sich ergibt, ob und gegebenenfalls für welches Verfahren er sich in der angegebenen Zeit in Haft befunden hat.

Sollten sich bei den Akten des Gerichts oder der Verwaltung des Gefangenenhauses erkennungsdienstliche Unterlagen über den Beschuldigten befinden, bitte ich zum Zweck der Identifizierung um Übersendung von beglaubigten Ablichtungen dieser Unterlagen.

¹⁾ Der Sachverhalt ist so kurz wie möglich, aber so ausführlich wie nötig darzustellen. Im übrigen vgl. hierzu Muster Nrn. 28 und 31.

Ich bitte außerdem, eine Auskunft der zuständigen österreichischen Verwaltungsbehörde einzuholen, ob der Beschuldigte die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt.

Der Beschuldigte befindet sich zur Zeit in Untersuchungshaft. Ich wäre daher für eine baldige Erledigung meines Auskunftersuchens dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

**Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
(zu Nr. 118 Abs. 2)**

**Ersuchen
um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die
Rechtshilfe in Strafsachen**

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde
--	--

In einem strafrechtlichen Verfahren

wegen

gegen die nachstehend näher bezeichnete Person beehrt sich die ersuchende Stelle, die Bestimmungsbehörde um baldige Übersendung einer Auskunft aus dem dortigen Strafregister bezüglich des/der Beschuldigten zu bitten.

Geburtsname
Familienname (nur bei Abweichungen vom Geburtsnamen)
Vornamen
Geburtsstag
Geburtsort
Staatsangehörigkeit
Letzte bekannte Anschrift
Geburtsname der Mutter

Ausgefertigt in		
am		
Unterschrift und Siegel		
Name, Amtsbezeichnung		
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkenzahl)-(...) +49-(0) -	E-Mail

*) Weitere Möglichkeit:

Eine Strafregisterauskunft aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kann - sofern die Auskunft hinsichtlich des jeweiligen Staates nicht bereits über das Automatische Mitteilungs- und Auskunftsverfahren beim Bundeszentralregister (AUMIAU) möglich ist - beim Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister - per Telefax (Nr. 01888/410 5050) formlos angefordert werden. Die Auskunft erfolgt über die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten und soll innerhalb von 10 Arbeitstagen eingehen.

Auskunft aus dem Strafregister

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen, dass in dem hiesigen Strafregister hinsichtlich der umstehend aufgeführten Person

- keine Eintragungen enthalten sind.
- die sich aus der Anlage ergebenden Eintragungen enthalten sind.
- die folgenden Eintragungen enthalten sind:

Zurück an:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle

Ausgefertigt in

am

unterzeichnete Behörde

Unterschrift und Siegel

Name, Amtsbezeichnung

Muster Nr. 33b^{*)}

**Zweisprachiges Ersuchen um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
- Deutsch/Englisch -
(zu Nr. 14 Abs. 3, Nr. 118 Abs. 2)**

**Ersuchen
um Erteilung einer Auskunft aus dem Strafregister
gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen
*Application
for the disclosure of information from Judicial Records
in accordance with the European Convention of 20 April 1959 on Mutual Assistance in Criminal
Matters***

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle <i>Designation, address and reference of the requesting authority</i>	Bezeichnung und Anschrift der Bestimmungsbehörde <i>Designation and address of the receiving authority</i>
---	---

In einem strafrechtlichen Verfahren
In criminal proceedings

wegen *for*

gegen die nachstehend näher bezeichnete Person beehrt sich die ersuchende Stelle, die Bestimmungsbehörde um baldige Übersendung einer Auskunft aus dem dortigen Strafregister bezüglich des/der Beschuldigten zu bitten.

against the person designated below, the requesting authority has the honour to ask the requested authority to send information from its judicial records regarding the accused person as soon as possible.

Geburtsname <i>Surname at birth</i>
Familienname (nur bei Abweichungen vom Geburtsnamen) <i>Present surname (only if different from above)</i>
Vornamen <i>Forenames</i>
Geburtsstag <i>Date of birth</i>
Geburtsort <i>Place of birth</i>
Staatsangehörigkeit <i>Nationality</i>
Letzte bekannte Anschrift <i>Last known address</i>
Geburtsname der Mutter <i>Mother's maiden name</i>

*) Muster Nr. 33b ist in den Sprachen Bulgarisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Litauisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch vorhanden. Die Muster werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt in <i>Done at</i>		
am <i>on</i>		
Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>		
Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>		
Telefon <i>Tel:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0).....-.....	Telefax <i>Fax:</i> (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(...) <i>(country code)-(area code)-(...)</i> +49-(0).....-.....	E-Mail <i>Email:</i>

Auskunft aus dem Strafregister
Information from Judicial Records

Die unterzeichnete Behörde beehrt sich, zu bescheinigen, dass in dem hiesigen Strafregister hinsichtlich der umstehend aufgeführten Person
The undersigned authority has the honour to declare that in its judicial records regarding the person designated overleaf

- keine Eintragungen enthalten sind.
no entries are contained.

- die sich aus der Anlage ergebenden Eintragungen enthalten sind.
entries are contained as listed in the annex hereto.

- die folgenden Eintragungen enthalten sind:
the following entries are contained:

Zurück an: Please return to:

Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der ersuchenden Stelle <i>Designation, address and reference of the requesting authority</i>

Ausgefertigt in <i>Done at</i>
am <i>on</i>
unterzeichnete Behörde <i>signing authority</i>
Unterschrift und Siegel <i>signature and seal</i>
Name, Amtsbezeichnung <i>name, official title</i>

Muster Nr. 34a
Unmittelbares ausgehendes Verfolgungersuchen
(zu Nr. 146 Abs. 1)

Der Leitende Oberstaatsanwalt
Aktenzeichen

Konstanz, den

Hoofdofficier van Justitie te Almelo
c/o
IRC Noord Oost Nederland
Postbus 588

9700 AN Groningen
NIEDERLANDE

Bearbeitet von
.....
Telefon (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(....)
+49-(0).....-.....
Telefax (Ländervorwahl)-(Ortsnetzkennzahl)-(....)
+49-(0).....-.....
E-Mail
.....

Anzeige zum Zweck der Strafverfolgung gemäß Artikel 21 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.04.1959;
hier: Strafverfolgung gegen X.Y. und N.N.

Mit 1 Sachverhaltsdarstellung (zweifach)¹⁾
1 Heft Ermittlungsakten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Obengenannten führe ich ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung. Die Personalien der Beschuldigten und der Tatvorwurf ergeben sich im einzelnen aus der beigefügten Sachverhaltsdarstellung.

Da sie niederländische Staatsangehörige sind, sich inzwischen wieder in den Niederlanden aufhalten und nicht damit gerechnet werden kann, dass sie in absehbarer Zeit in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, bitte ich zu prüfen, ob die Strafverfolgung übernommen werden kann.

Eine beglaubigte Mehrfertigung der wesentlichen Aktenteile ist beigefügt; ihre Rückgabe ist nicht erforderlich.²⁾

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir die Übernahme des Verfahrens bestätigen, den Ausgang des Verfahrens zu gegebener Zeit mitteilen und gegebenenfalls eine Abschrift der ergangenen Entscheidung übermitteln würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

1) Falls kein Übersetzungsverzicht besteht, sind Übersetzungen des Ersuchens und der Sachverhaltsdarstellung (zweifach) beizufügen.

2) Alternative:
Die Originalermittlungsakten liegen bei; ich bitte, sie nach Abschluss des Verfahrens zurückzusenden.

Muster Nr. 35
Sachverhaltsdarstellung
als Unterlage eines ausgehenden Verfolgungsersuchens
(zu Nr. 146 Abs. 3)

Staatsanwaltschaft Konstanz, den

Aktenzeichen

Sachverhaltsdarstellung

Gegen die niederländischen Staatsangehörigen

- a) X.Y., geboren am 22. September 1976 in Groningen, Kaufmann, wohnhaft in 8022 AH Zwolle/Niederlande, Meppelerstraatweg 69, und
- b) N.N., geboren am 6. Juni 1966 in Zutphen, Steinmetz, wohnhaft in 7607 GB Almelo/Niederlande, Egbert Gorterstraat 17,

führt die Staatsanwaltschaft Konstanz ein Ermittlungsverfahren wegen räuberischer Erpressung.

Die Beschuldigten beobachteten am 27. Mai 2003 in Konstanz in der Mainaustraße den Kiosk der A.B., in welchem diese Tabakwaren und Zeitschriften verkauft. Gegen 11.20 Uhr, als sich gerade niemand in der Nähe des Kiosks aufhielt, ging der Beschuldigte X.Y. entsprechend dem zuvor gefassten gemeinsamen Tatentschluss an den Verkaufsschalter des Kiosks und täuschte den Kauf einer Stange Zigaretten und einiger Zeitschriften vor. Währenddessen näherte sich der Beschuldigte N.N. mit einer Pistole der Kioskinhaberin und forderte sie unter Vorhalten der Waffe auf, Geld herauszugeben. Nachdem die Geschädigte A.B. den beiden Beschuldigten eine Plastiktüte mit 286,40 EUR in Scheinen und Münzen sowie - auf deren Verlagen - zusätzlich noch fünf Stangen Zigaretten ausgehändigt hatte, flohen beide Täter mit dem N.N. gehörenden Personenkraftwagen der Marke, Typ, amtliches Kennzeichen, und begaben sich an ihre Wohnsitze in die Niederlande zurück.

Dieser Sachverhalt beruht auf dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen, insbesondere den Zeugenaussagen der geschädigten Kioskinhaberin A.B. und des Blumenhändlers W.Z., der den Vorfall von der gegenüberliegenden Straßenseite aus beobachtet hat. Die Beschuldigten selbst konnten wegen ihrer Flucht in die Niederlande zu der ihnen vorgeworfenen Straftat hier nicht vernommen werden.

Nach dem dargestellten Sachverhalt besteht der hinreichende Verdacht, dass sich die Beschuldigten wegen räuberischer Erpressung nach §§ 255, 253, 249, 250 Abs. 1 Nr. 1, § 25 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuchs strafbar gemacht haben.

Die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs lauten¹⁾

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

¹⁾ Der Wortlaut der in Betracht kommenden Strafbestimmungen ist entweder abzuschreiben oder in Form einer Ablichtung des Gesetzestextes beizufügen.

Vordruck Nr. 40^{*)}
Europäischer Haftbefehl
(zu Nr. 162 RiVSt, zu Nr. 6 der Anlage F der RiStBV)

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL ⁽¹⁾

Dieser Haftbefehl ist von einer zuständigen Justizbehörde ausgestellt worden. Ich beantrage, dass die unten genannte Person zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung festgenommen und übergeben wird.

⁽¹⁾ Dieser Haftbefehl ist in einer der Amtssprachen des Vollstreckungsstaats oder in einer von diesem Staat akzeptierten Sprache auszufertigen bzw. in eine solche Sprache zu übersetzen, wenn dieser Staat bekannt ist.

^{*)} Vordruck Nr. 40 ist in den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorhanden. Die Vordrucke werden von der obersten Justizbehörde zur Verfügung gestellt.

a) Angaben zur Identität der gesuchten Person:

Familienname:

Vorname(n):

ggf. Geburtsname:

ggf. Aliasname:

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort und/oder bekannte Anschrift:

Falls bekannt: Sprache oder Sprachen, die die gesuchte Person versteht:

Besondere Kennzeichen/Beschreibung der gesuchten Person:

Foto und Fingerabdrücke der gesuchten Person, sofern diese vorhanden sind und übermittelt werden können, oder Kontaktadresse der Person, die diese oder ein DNS-Profil übermitteln kann (sofern diese Daten zur Übermittlung verfügbar sind und nicht beigefügt waren).

b) Entscheidung, die dem Haftbefehl zugrunde liegt

1. Haftbefehl oder justizielle Entscheidung mit gleicher Wirkung:

Die den Haftbefehl ausstellende Behörde:

Datum des Haftbefehls:

Aktenzeichen:

Art:

2. Vollstreckbares Urteil:

Bezeichnung des Gerichtes:

Datum des Urteils:

Rechtskräftig seit:

Aktenzeichen:

c) Angaben zur Dauer der Strafe

1. Höchstdauer der Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung, die für die Straftat(en) verhängt werden kann:

2. Dauer der verhängten Freiheitsstrafe oder der freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung:

Noch zu verbüßende Strafe:

d) Entscheidung in einem Abwesenheitsurteil:

- Die betreffende Person wurde persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung unterrichtet, die zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat,
oder
- die betreffende Person wurde nicht persönlich vorgeladen oder auf andere Weise vom Termin und vom Ort der Verhandlung, die zum Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet, verfügt aber nach der Übergabe an die Justizbehörde über folgende rechtliche Garantien (diese Garantien können im Voraus gegeben werden):

Nähere Angaben zu den Garantien:

e) Straftat(en)

Dieser Haftbefehl bezieht sich auf insgesamt Straftaten.

Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich Tatzeit (Datum und Uhrzeit), Tatort und Art der Beteiligung der gesuchten Person an der(n) Straftat(en)

Tatzeit/Tatzeitraum:

Tatort(e):

Sachverhalt:

Art der Beteiligung:

Art und rechtliche Würdigung der Straftat(en) und anwendbare gesetzliche Bestimmungen:

Rechtliche Würdigung der Straftat(en):

Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

- I. Bitte kreuzen Sie gegebenenfalls an, ob es sich um eine oder mehrere der folgenden - nach dem Recht des Ausstellungsstaats definierten - Straftaten handelt, die im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind:

- Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Geldfälschung, einschließlich Euro-Fälschung
- Cyberkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachahmung und Produktpiraterie
- Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit
- Fälschung von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug-/Schiffsentführung
- Sabotage

- II. Vollständige Beschreibung der Straftat oder der Straftaten, die nicht unter die Fälle nach Abschnitt I fallen

f) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben):

(NB. Hierunter könnten Bemerkungen zur Extraterritorialität, zur Unterbrechung der Verjährungsfristen und zu sonstigen Folgen der Straftat fallen)

g) Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die als Beweisstücke dienen können.

Dieser Haftbefehl betrifft auch die Beschlagnahme und Übergabe von Gegenständen, die die gesuchte Person aus der Straftat erlangt hat.

Beschreibung (und Lokalisierung) der Gegenstände (falls bekannt):

h) Die Straftat/Straftaten, aufgrund deren dieser Haftbefehl ausgestellt wurde, ist/sind mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen Maßregel der Sicherung bedroht oder hat/haben zur Verhängung einer solchen Strafe bzw. Maßregel geführt.

- Nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats kann die verhängte Strafe - auf Antrag oder nach mindestens 20 Jahren - daraufhin überprüft werden, ob die Vollstreckung dieser Strafe oder Maßregel auszusetzen ist, und/oder
- nach der Rechtsordnung des Ausstellungsmitgliedstaats können Gnadenakte, auf die die Person nach dem innerstaatlichen Recht oder der Rechtspraxis des Ausstellungsmitgliedstaats Anspruch hat, mit dem Ziel der Nichtvollstreckung dieser Strafe oder Maßregel angewandt werden.

i) Justizbehörde, die den Haftbefehl ausgestellt hat:

Offizielle Bezeichnung:

Name ihres Vertreters ⁽¹⁾:

Funktion (Titel/Dienststrang):

Aktenzeichen:

Anschrift:

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax-Nummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Kontaktadresse der Person, die die erforderlichen praktischen Vorkehrungen für die Übergabe treffen kann:

(1) In die einzelnen Sprachfassungen ist eine Bezugnahme auf den "Träger" der Justizbehörde aufzunehmen.

Im Fall der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung und administrative Entgegennahme von Europäischen Haftbefehlen:

Bezeichnung der zentralen Behörde:

ggf. zu kontaktierende Person (Titel/Dienststrang und Name):

Anschrift:

Telefonnummer: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

Fax-Nr.: (Ländervorwahl) (Ortsnetzkennzahl) (...)

E-Mail:

Unterschrift der ausstellenden Justizbehörde und/oder ihres Vertreters:

.....

Name:

Funktion (Titel/Dienststrang):

Datum:

(ggf.) amtlicher Stempel

**Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme
(zu Nr. 6 und 8 der Anlage F der RiStBV)**

(Bezeichnung der Justizbehörde)		(Ort, Datum)	
Telefon	Telefax	E-Mail	

Über ¹⁾

.....

.....

und

Landeskriminalamt¹⁾

.....

Eilt sehr!

(Raum für Begründung, Hinweise auf aktuellen Aufenthalt der gesuchten Person)

.....

.....

.....

an
Bundeskriminalamt
- ZD 12/ZD 13 -

65173 Wiesbaden

(Aktenzeichen der Justizbehörde)	(Aktenzeichen des Landeskriminalamtes)
----------------------------------	--

**Einleitung der nationalen und internationalen Fahndung
im Inpol, im Schengener Informationssystem (SIS) und durch Interpol
zur Festnahme folgender Person:**

(Name)	(Vorname)	(Geb.datum)	(Geburtsort)
--------	-----------	-------------	--------------

Mit 1 Blattsammlung

Ich bitte, auf Grund folgender

<input type="checkbox"/> Haftbefehle:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> Urteile:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> :	()	(Datum)	(Aktenzeichen)
<input type="checkbox"/> Gesamtstrafen- beschlüsse:	(Bezeichnung des Gerichts)	(Datum)	(Aktenzeichen)

- die nationale Fahndung einzuleiten und füge je eine beglaubigte Mehrfertigung bei.
 die bestehende nationale Fahndung zu verlängern.

Für die Erfassung ²⁾

- verweise ich auf den beiliegenden Europäischen Haftbefehl und ergänze um die sonst in KP 21/24 enthaltenen Angaben:

PHW Personengebundene Hinweise			
<input type="checkbox"/> Bewaffnet	<input type="checkbox"/> Gewalttätig	<input type="checkbox"/> Ausbrecher	<input type="checkbox"/> Ansteckungsgefahr
<input type="checkbox"/> BTM-Konsument	<input type="checkbox"/> Freitodgefahr	<input type="checkbox"/> Prostitution	<input type="checkbox"/> Fremdenfeindlich
FAA Anlass der Ausschreibung	<input type="checkbox"/> Straftat (01)	<input type="checkbox"/> Strafvollstreckung (02)	<input type="checkbox"/> Unterbringung (03)
Klartextliche Erläuterung:			
FSD Sachbearbeitende Dienststelle (Sachbearbeiter, Telefon)			FGZ Tgb.-Nr./Aktenzeichen

- liegt KP 21/24 bei.

1) Die Übersendung erfolgt über die für die Datenerfassung zuständige örtliche Polizeidienststelle, falls nicht im jeweiligen Bundesland das Landeskriminalamt die Daten für die nationale und internationale Fahndung zur Festnahme erfasst. Ist die Bundespolizei für die Sachbearbeitung zuständig, erfolgt die Datenerfassung durch die im jeweiligen Bundesland zuständige Bundespolizeidirektion.
2) KP 21/24 ist zu benutzen, falls nicht auf Grund der Voraussetzungen im jeweiligen Bundesland die Daten unmittelbar aus diesem Vordruck und dem Europäischen Haftbefehl übernommen werden können.

Zugleich übersende ich den Europäischen Haftbefehl - der auf der Grundlage der oben angegebenen nationalen Entscheidungen ausgestellt ist - mit der Bitte, auch die internationale Fahndung einzuleiten, und zwar

a) Fahndungsraum I

- in den Staaten der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (und zwar zur Zeit in den Staaten
 - Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als SIS-Fahndung,
 - Island [assoziiert] und Norwegen [assoziiert] auf der Grundlage des Schengener Durchführungsübereinkommens als SIS-Fahndung,
 - Bulgarien, Irland, Rumänien, Vereinigtes Königreich und Zypern auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als Fahndung über Interpol und
 - Liechtenstein und Schweiz auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957 als Fahndung über Interpol.)
- in folgenden der oben aufgeführten Staaten wird im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden:
- Begründung:

b) Fahndungsraum II

- zusätzlich in den in Fahndungsraum I nicht aufgeführten Staaten der Fahndungszone 2.
- zusätzlich in den nachfolgend aufgelisteten Fahndungszonen:
 - Fahndungszone 3 Fahndungszone 4 Fahndungszone 5 Fahndungszone 6
 - Fahndungszone 7 Fahndungszone 8 Fahndungszone 9 weltweitInformationen zu den einzelnen Fahndungszonen sind in der Anlage "Fahndungszonen" enthalten.
- zusätzlich in den folgenden Einzelstaaten: ³⁾
- In folgenden unter b) aufgeführten Staaten wird im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden: ⁴⁾
- Begründung:
- In folgenden unter b) aufgeführten Staaten soll keine internationale Fahndung eingeleitet werden: ⁵⁾
- Begründung:

c) Fahndung in einzelnen Staaten

- nur in folgenden Einzelstaaten: ⁶⁾

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

3) Eintragungen kommen in Betracht, wenn zusätzlich zu Fahndungsraum I nicht in vollständigen Fahndungszonen sondern in bestimmten weiteren Staaten gefahndet werden soll.
4) Von der Fahndung in einer Fahndungszone können einzelne Staaten technisch nicht ausgenommen werden. Die aufgeführten Staaten erhalten daher neben den Fahndungsdaten die zusätzliche Information, dass im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden wird.
5) Falls die aufgeführten Staaten von den Fahndungsdaten aus besonderen Gründen keine Kenntnis erlangen dürfen, muss das BKA in den übrigen Staaten der Fahndungszone Einzelfahndungen einleiten. Dieses Verfahren ist technisch sehr aufwändig.
6) Eintragungen kommen in Betracht, wenn ausschließlich in bestimmten Staaten über Interpol gefahndet werden soll.

Fahndungszonen

Fahndungszone 2
Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien*
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien*
Dänemark*
Estland*
Finnland*
Frankreich*
Georgien
Gibraltar
Griechenland*
Irland*
Island*
Italien*
Kroatien
Lettland*
Liechtenstein*
Litauen*
Luxemburg*
Malta*
Mazedonien
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande*
Norwegen*
Österreich*
Polen*
Portugal*
Rumänien*
Russische Föderation
Schweden*
Schweiz*
Serbien
Slowakei*
Slowenien*
Spanien*
Tschechische Republik*
Türkei
Ukraine
Ungarn*
Vereinigtes Königreich*
Weißrussland/Belarus
Zypern*

* Durchgestrichene Staaten:
enthalten in Fahndungsraum I

Fahndungszone 3
Ägypten
Algerien
Bahrain
Iran
Israel
Jemen
Jordanien
Katar
Kuwait
Libanon
Libyen
Marokko
Oman
Saudi-Arabien
Syrien
Tunesien
Vereinigte Arabische Emirate

Fahndungszone 4
Argentinien
Bolivien
Brasilien
Chile
Ecuador
Guyana
Kolumbien
Paraguay
Peru
Suriname
Uruguay
Venezuela

Fahndungszone 5
Äquatorialguinea
Äthiopien
Angola
Benin
Botsuana
Burkina Faso
Burundi
Côte d'Ivoire
Dschibuti
Gabun
Gambia
Ghana
Guinea
Kamerun
Kap Verde
Kenia
Kongo, Demokratische Republik
Lesotho
Madagaskar
Malawi
Mali
Mauretanien
Mauritius
Mosambik
Nambibia
Niger
Nigeria
Ruanda
Sambia
Senegal
Seychellen
Simbabwe
Sudan
Südafrika
Swasiland
Tansania
Togo
Tschad
Uganda

Fahndungszone 6
Kanada
Vereinigte Staaten

Fahndungszone 7
Bangladesch
Brunei Darussalam
China (Volksrepublik China)
China (Hongkong)
China (Macau)
Indien
Indonesien
Japan
Kambodscha
Kasachstan
Korea, Republik
Laos
Malaysia
Malediven
Mongolei
Myanmar
Nepal
Pakistan
Philippinen
Singapur
Sri Lanka
Thailand
Usbekistan
Vietnam

Fahndungszone 8
Anguilla
Antigua und Barbuda
Aruba
Bahamas
Barbados
Belize
Bermuda
Britische Jungferninseln
Costa Rica
Dominica
Dominikanische Republik
El Salvador
Grenada
Guatemala
Haiti
Honduras
Jamaika
Kaimaninseln
Mexiko
Montserrat
Nicaragua
Niederländische Antillen
Panama
Puerto Rico
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Trinidad und Tobago
Turks- und Caicosinseln

Fahndungszone 9
Amerikanisch-Samoa
Australien
Fidschi
Marshallinseln
Nauru
Neuseeland
Papua-Neuguinea
Tonga

**Verfügung zum Antrag auf amtsrichterliche Vernehmung eines Verfolgten
bei Auslieferungsverfahren an Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(zu Nr. 153a)**

(auf Kopfbogen)

Generalstaatsanwaltschaft , den

Aktenzeichen

Amtsgericht **Eilt sehr!**
- Haftrichter/Haftrichter - **Haft!**

.....

Auslieferung des/derStaatsangehörigen
geb. am in
aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen

Mit 1 Blattsammlung

Gemäß §§ 22, 28, 41, 79, 80, 83b IRG¹⁾ beantrage ich,

der verfolgten, oben bezeichneten Person,

die am vorgeführt werden wird,

zurzeit im Gewahrsam der Polizei,

zurzeit in der JVA
erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers

zu eröffnen, dass die Behörden ihre Auslieferung betreiben
und sie zur Sicherung der Auslieferung vorläufig festgenommen worden ist.

Ich bitte, ihr den Inhalt des Telefax

des BKA Wiesbaden vom

des LKA vom

nebst Anlagen
bekannt zu machen.

Ferner beantrage ich,

1. die verfolgte Person darauf hinzuweisen, dass sie sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen kann (§ 40 IRG);
2. ihre Personalien – insbesondere ihre Staatsangehörigkeit – festzustellen und bei einem Ausländer die nach Nr. 135 RiVAST erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

¹⁾ Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) i. d. F. des Europäischen Haftbefehlsgesetzes vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1721 f.)

3. sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zu der ihr vorgeworfenen Tat zu äußern;
4. sie über ihre persönlichen Verhältnisse und ihre sozialen Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland zu vernehmen sowie darüber, ob ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland ist;
5. die Angaben, welche die verfolgte Person von sich aus zum Tatvorwurf macht, in das Protokoll aufzunehmen;
6. sie zu befragen, ob und ggf. welche Einwendungen sie gegen ihre Auslieferung oder Inhaftnahme erhebt; insbesondere ob sich Einwendungen daraus ergeben,
 - dass in Deutschland ein Verfahren wegen desselben Vorwurfes gegen sie geführt worden ist (§ 83b Abs. 1 Buchst. a und b IRG),
 - dass im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafvollstreckung das der Auslieferung zugrunde liegende Urteil in ihrer Abwesenheit ergangen ist (vgl. dazu wegen der weiteren Einzelheiten § 83 Nr. 3 IRG),
 - dass im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafverfolgung bei einem deutschen Staatsangehörigen oder einem Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland die verfolgte Tat keinen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Staat oder einen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist oder schutzwürdige Interessen einer Auslieferung entgegenstehen (§ 80 Abs. 1 und 2, § 83b Abs. 2 IRG);
7. im Fall der Auslieferung zum Zweck der Strafvollstreckung die verfolgte Person, sofern sie
 - ein deutscher Staatsangehöriger (§ 80 Abs. 3 IRG) oder
 - ein Ausländer ist, der geltend macht, seinen gewöhnlichem Aufenthalt im Inland zu haben (§ 83b Abs. 2 Buchst. b IRG),
 darüber zu belehren,
 - a) dass ihre Auslieferung in den oben angegebenen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Zweck der Strafvollstreckung zulässig ist, wenn sie nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt,
 - b) dass ihre Zustimmungserklärung unwiderruflich ist,
 - c) dass sie im Fall der Verweigerung der Zustimmung mit einer Vollstreckung der Strafe oder einer Strafverfolgung wegen der Tat in Deutschland rechnen muss und
 - d) dass ihre Auslieferung, sofern sie ein Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist, auch ohne ihre Zustimmungserklärung möglich ist, wenn schutzwürdige Interessen einer Auslieferung nicht entgegenstehen.
 Ich bitte, diese Belehrung und die Erklärung der verfolgten Person hierzu zu Protokoll zu nehmen;
8. die verfolgte Person, falls sie gegen ihre Auslieferung keine Einwendungen erhebt,
 - a) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen der vereinfachten Auslieferung nach § 41 Abs. 1 IRG zu belehren. Dabei sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass im Falle ihres Einverständnisses
 - aa) das Oberlandesgericht über die Zulässigkeit der Auslieferung nicht entscheiden und die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen (§ 79 Abs. 2 IRG), nicht überprüfen muss und
 - bb) dadurch eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung eintreten kann;

- b) über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen des Verzichts auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes (§§ 11, 41 Abs. 2 IRG)²⁾ zu belehren:
 - aa) Im Verzichtsfalle ist eine Verfolgung oder Vollstreckung durch den ersuchenden Staat auch wegen solcher von der verfolgten Person begangener Taten zulässig, auf die sich der Europäische Haftbefehl nicht erstreckt hat.
 - bb) Ein solcher Verzicht kann im Interesse der verfolgten Person und ihrer Resozialisierung liegen, da sie dem ersuchenden Staat die Möglichkeit gibt, alle gegen die verfolgte Person vorliegenden Tatvorwürfe in einem Verfahren zu erledigen.
 - cc) Im Verzichtsfalle ist außerdem eine Weiterlieferung durch den ersuchenden Staat an einen anderen Staat der Europäischen Union zulässig;
- 9. die verfolgte Person zu belehren, dass das Einverständnis mit der vereinfachten Auslieferung und der Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes nicht widerrufen werden können (§ 41 Abs. 3 IRG);
- 10. die Tatsache der jeweiligen Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit sowie die anschließende Erklärung der verfolgten Person zu Protokoll zu nehmen, und zwar aus Gründen der Klarheit getrennt bezüglich des Einverständnisses nach § 41 Abs. 1, 3 IRG und nach § 41 Abs. 2, 3 IRG;
- 11. anzuordnen, dass die verfolgte Person bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts festzuhalten ist (§ 22 Abs. 3 IRG);³⁾
- 12. ein Aufnahmeersuchen für die JVA auszustellen und in diesem anzugeben, dass es sich um eine Festnahme nach § 19 IRG handelt und die weitere Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft zusteht.

Die Niederschrift bitte ich mir mit den Vorgängen umgehend zuzuleiten.

Wegen der kurzen Fristen in § 83c IRG bitte ich ferner, mir das Ergebnis der Anhörung vorab fernmündlich (Durchwahl:) oder per Telefax mitzuteilen.

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Anmerkung:

§ 11 IRG ist gemäß § 82 IRG bei der Zulässigkeitsprüfung nicht mehr anzuwenden, weil die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes im Geltungsbereich des Europäischen Haftbefehls nunmehr durch § 83h IRG gewährleistet wird. Gleichwohl ist § 11 IRG in Verbindung mit § 41 Abs. 2 IRG für die Belehrung und einen eventuellen Verzicht auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes weiter von Bedeutung.

3) Anmerkung:

Falls die verfolgte Person zweifelsfrei deutscher Staatsangehöriger ist, ihre Auslieferung allein zum Zweck der Strafvollstreckung begehrt wird und sie die Zustimmung nach § 80 Abs. 3 IRG verweigert hat, empfiehlt es sich, mit der Generalstaatsanwaltschaft fernmündlich zu klären, ob Haft zur Sicherung der Vollstreckung in Betracht kommt (§ 58 IRG, Nr. 65 Abs. 3 RiVAST) oder die Person sofort zu entlassen ist.

**Verfügung zum Antrag auf Anordnung der Auslieferungshaft
bei Europäischem Haftbefehl
(zu Nr. 153a)**

Generalstaatsanwaltschaft, den

Aktenzeichen

Verfügung

1. Schreiben:

Oberlandesgericht
- Vorsitzende/Vorsitzender
des Strafsenats -
.....

**Eilt sehr!
Haft!**

Auslieferung des/derStaatsangehörigen
.....
geb. am In.....
wohnhaf/zurzeit
aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen

Mit 1 Band Akten

Gemäß §§ 15, 83a IRG ¹⁾ beantrage ich,
gegen die verfolgte, oben bezeichnete Person die Auslieferungshaft ²⁾ anzuordnen.

Die Behörden haben

durch Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls vom (Bl. d.A.),
der

- in Verbindung mit den ergänzenden Angaben (Bl. d.A.) -
den Anforderungen des § 83a Abs. 1 IRG entspricht,

1) Anmerkung:

- Das am 02.08.2006 in Kraft getretene Europäische Haftbefehlsgesetz vom 20.07.2006 (BGBl. I S. 1721 f.) enthält keine Übergangsregelung. Das IRG ist daher i. d. F. des Europäischen Haftbefehlsgesetzes auch anzuwenden, wenn
- der ersuchende Staat den Rahmenbeschluss des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.07.2002, S. 1) noch nicht in nationales Recht umgesetzt haben sollte,
 - der Europäische Haftbefehl vor dem Inkrafttreten ausgestellt worden ist oder
 - sich der Europäische Haftbefehl auf Straftaten bezieht, die vor dem Inkrafttreten begangen worden sind.

2) Alternative:

Die Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft nach § 16 IRG kommt nur in Betracht, wenn notwendige Bestandteile der in § 83 a IRG bezeichneten Auslieferungsunterlagen fehlen und der Europäische Haftbefehl deshalb noch nicht als Auslieferungsersuchen (vgl. § 15 IRG) sondern nur als Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme (vgl. § 16 IRG) angesehen werden kann.

- nach dem Telefax
 - des BKA Wiesbaden vom (Bl. d.A.)
 - des LKA vom (Bl. d.A.)
 durch eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) nach Art. 95 SDÜ, die
 - in Verbindung mit den ergänzenden Angaben (Bl. d.A.) - den Anforderungen des § 83a Abs. 1 IRG entspricht und nach § 83a Abs. 2 IRG als Europäischer Haftbefehl gilt,
- durch Ersuchen vom nebst den in § 10 IRG bezeichneten Unterlagen (Bl. d.A.), welches gemäß § 83a Abs. 1 IRG nach den Regeln des Europäischen Haftbefehls behandelt wird,

um Auslieferung der verfolgten Person ersucht, und zwar

- zur Strafverfolgung wegen der im
 - Europäischen Haftbefehl Haftbefehl
 - des vom (Az.:)
 - (ggf. weitere Unterlagen)
 - bezeichneten Straftaten.
 Der verfolgten Person wird vorgeworfen,
 1.
 2.
- zur Strafvollstreckung wegen der im
 - Europäischen Haftbefehl Urteil
 - des vom (Az.:)
 - (ggf. weitere Unterlagen)
 - bezeichneten Freiheitsstrafe
 - von, die noch
 - vollständig
 - in Höhe von
 zu verbüßen ist.
 Die Verurteilung erfolgte wegen
 - a)
 - b)
- Die Übermittlung der Auslieferungsunterlagen (Bl. d. A.) per Telefax erscheint ausreichend, da Zweifel an der Echtheit der Dokumente nicht bestehen.³⁾
- Die verfolgte Person wurde am in vorläufig festgenommen.

³⁾ Anmerkung:
 Nach Art. 10 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.06.2002 kann der Europäische Haftbefehl durch jedes sichere Mittel übermittelt werden, das die Erstellung einer schriftlichen Fassung unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten.

Die Auslieferung der verfolgten Person an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union erscheint nicht von vornherein unzulässig. Die Auslieferungsfähigkeit der Straftaten ergibt sich aus den §§ 3, 81 IRG ⁴⁾ sowie

- aus Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und daraus, dass die oben zu genannten Straftaten nach dem Recht des ersuchenden Staates zu den im Katalog in Art 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses aufgeführten Deliktgruppen gehören (hier:) und außerdem mit freiheitsentziehenden Sanktionen im Höchstmaß von jeweils mindestens drei Jahren⁵⁾, nämlich mit bis zu bedroht sind. Die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit entfällt (§ 81 Nr. 4 IRG).
- daraus, dass die oben zu genannten Straftaten nach dem Recht des ersuchenden Staates (§§) mit freiheitsentziehenden Sanktionen im Höchstmaß von jeweils mindestens zwölf Monaten, nämlich mit bis zu bedroht sind und außerdem nach deutschem Recht (§§) strafbar sind.
- Die weitere Voraussetzung für die Auslieferung zur Vollstreckung, dass eine freiheitsentziehende Sanktion von mindestens vier Monaten zu vollstrecken ist (§ 81 Nr. 2 IRG), ist erfüllt.
- Bei der Entscheidung (Bl. d.A.) handelt es sich um ein Abwesenheitsurteil.
(Nähere Ausführungen)
.....
- Anhaltspunkte dafür, dass die verfolgte Person ein deutscher oder ein ausländischer Staatsangehöriger sein könnte, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 83b Abs. 2 IRG), liegen nicht vor.

4) Anmerkung:
Die Zulässigkeit kann sich nach § 1 Abs. 3 und 4, § 78 IRG auch in Verbindung mit hilfsweise anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften ergeben (z. B. nach Art. 2 Abs. 2 EuAIÜbk für die akzessorische Auslieferung).

5) Anmerkung:
Das Höchstmaß von mindestens 3 Jahren aus Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses ist in § 81 IRG nicht übernommen worden. Sofern die Zugehörigkeit einer Straftat zu einer der Deliktgruppen anderweit festgestellt werden kann, ist die Auslieferungsfähigkeit ohne Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit auch gegeben, wenn außerdem das Höchstmaß mindestens 12 Monate beträgt.

- Die verfolgte Person ist deutscher Staatsangehöriger.
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafverfolgung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach § 80 Abs. 1 IRG zulässig, weil
- eine entsprechende Zusicherung der Rücküberstellung zur Vollstreckung vorliegt (Bl. d.A.)
 - die Rücküberstellung zur Vollstreckung dadurch gewährleistet wird, dass die Auslieferung unter der Bedingung bewilligt wird, dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion anbietet, die verfolgte Person auf ihren Wunsch zur Vollstreckung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück zu überstellen
- und
- die Tat einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat aufweist.
(Nähere Ausführungen)
 - die Tat keinen maßgeblichen Bezug zum Inland aufweist (§ 80 Abs. 2 IRG).
(Nähere Ausführungen)
- Die Tat ist nach deutschem Recht strafbar (§§).
- Das schutzwürdige Vertrauen der verfolgten Person in ihre Nichtauslieferung überwiegt nach konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht.
(Nähere Ausführungen)
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist nach § 80 Abs. 3 IRG zulässig, weil sie bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit ihr Einverständnis mit der Vollstreckung erklärt hat.
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung wird zwar nach § 80 Abs. 3 IRG unzulässig, wenn sie die Zustimmung zur Vollstreckung verweigern sollte. Gleichwohl halte ich die Anordnung der Auslieferungshaft im gegenwärtigen Zeitpunkt für notwendig. Für den Fall der Verweigerung der Zustimmung wird das Erforderliche veranlasst, um die Vollstreckung in Deutschland durch Haft zu sichern (§ 58 IRG, Nr. 65 Abs. 3 RiVAST).
- Die verfolgte Person ist ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Bl. d.A.).
- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafverfolgung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist zulässig (§ 83b Abs. 2 Buchst. a, § 80 Abs. 1 und 2 IRG), weil
- die Auslieferung eines Deutschen zulässig wäre, denn
 - die Tat weist einen maßgeblichen Bezug zum ersuchenden Mitgliedstaat auf.
(Nähere Ausführungen)
 - die Tat weist keinen maßgeblichen Bezug zum Inland auf.
(Nähere Ausführungen)
- Die Tat ist nach deutschem Recht strafbar (§§).
- Bei einem Deutschen würde das schutzwürdige Vertrauen in die Nichtauslieferung nach konkreter Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht überwiegen.
(Nähere Ausführungen)

- die Auslieferung eines Deutschen zwar nicht zulässig wäre.
(Nähere Ausführungen)

.....
Das Bewilligungshindernis nach § 83b Abs. 2 Buchst. a IRG wird aber aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

- Die Auslieferung der verfolgten Person zum Zweck der Strafvollstreckung an den oben bezeichneten Mitgliedstaat der Europäischen Union ist zulässig (§ 83b Abs. 2 Buchst. b, § 41 Abs. 3 und 4 IRG), weil

- sie bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung über die Rechtsfolgen und die Unwiderruflichkeit ihr Einverständnis mit der Vollstreckung erklärt hat.

- sie ihr Einverständnis mit der Vollstreckung bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung zwar nicht erklärt hat, aber ihr schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland nicht überwiegt.
(Nähere Ausführungen)

- sie ihr Einverständnis mit der Vollstreckung bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in am (Bl. d.A.) nach Belehrung zwar nicht erklärt hat und ihr schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt.
(Nähere Ausführungen)

.....
Das Bewilligungshindernis nach § 83b Abs. 2 Buchst. b IRG wird aber aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

- Ferner bestehen folgende Bewilligungshindernisse (§ 83b IRG):

.....
Die Bewilligungshindernisse werden aus den nachstehenden Gründen nicht geltend gemacht.
(Nähere Ausführungen)

.....
Sonstige Gründe, die gegen die Zulässigkeit der Auslieferung sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Es besteht die Gefahr, dass die verfolgte Person sich angesichts

- der empfindlichen Bestrafung, die sie im Falle ihrer Verurteilung zu erwarten hat,

- der Höhe der noch zu verbüßenden Strafe

dem Auslieferungsverfahren entziehen würde (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 IRG). Hierfür spricht auch, dass sich die verfolgte Person aus abgesetzt hat. Festere soziale Beziehungen in der Bundesrepublik Deutschland, die dem Fluchtanreiz entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

- Der verfolgten Person habe ich gemäß § 79 Abs. 2 IRG meine Entscheidung von heute, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, übersandt und Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung zu der Entscheidung Stellung zu nehmen.⁶⁾

⁶⁾ Anmerkung:
§ 79 IRG schreibt nicht vor, ob die verfolgte Person z. B. schriftlich oder richterlich anzuhören ist. Es kann daher das im Einzelfall zweckmäßigste Verfahren gewählt werden.

2. Schreiben: - mit Gefangenen-ZU -

(an die verfolgte Person - wie Bl. d. A., zzt. in der JVA -)

Ihre Auslieferung aus Deutschland nach/in die
zur Strafverfolgung/Strafvollstreckung wegen;
hier:

Vorabentscheidung nach § 79 Abs. 2 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe
in Strafsachen (IRG)

Mit 1 Übersetzung in die Sprache

Sehr geehrte ,

in Ihrer Auslieferungssache beabsichtige ich, keine Bewilligungshindernisse gemäß
§ 83b IRG geltend zu machen und Ihre Auslieferung zu bewilligen, sofern sie durch das
Oberlandesgericht für zulässig erklärt wird.

Gründe:

Gemäß § 83b IRG kann die Bewilligung Ihrer Auslieferung abgelehnt werden, wenn

- a) gegen Sie wegen der Tat bereits ein deutsches Verfahren geführt wird,
- b) die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Sie wegen der Tat abgelehnt oder das
Strafverfahren nach der Einleitung eingestellt wurde,
- c) ein Auslieferungsersuchen eines dritten Staates vorliegt, dem Vorrang eingeräumt
werden soll oder
- d) die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.
- e) Falls Sie ein ausländischer Staatsangehöriger sind, der seinen gewöhnlichen
Aufenthalt in Deutschland hat, kann die Bewilligung der Auslieferung zum Zweck der
Strafverfolgung/Strafvollstreckung auch abgelehnt werden, wenn

.....

Auf Grund Ihrer Angaben bei der richterlichen Anhörung vor dem Amtsgericht in
..... am und den Auslieferungsunterlagen ist bezüglich
zu erwägen, ob die Bewilligung der Auslieferung abgelehnt werden sollte.

An schutzwürdigen Interessen, die gegen Ihre Auslieferung sprechen, ist bisher Fol-
gendes bekannt:

Auch unter Berücksichtigung dieser Gründe beabsichtige ich nicht, Bewilligungshinder-
nisse geltend zu machen, weil

Zu meiner Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, gebe ich
Ihnen hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach
der Zustellung dieser Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

3. Nach 2 Wochen.

(Name, Amtsbezeichnung)

**Verfügung zur Bewilligung der Auslieferung
bei Europäischem Haftbefehl
(zu Nr. 153a)**

Generalstaatsanwaltschaft den

Aktenzeichen

Auslieferungsbewilligung

Die Auslieferung des/der Staatsangehörigen
geb. am in
aus Deutschland nach/in die

wird zum Zweck der

Strafverfolgung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Haftbefehl
des vom (Az.:)
(ggf. weitere Unterlagen)

bezeichneten Straftaten bewilligt.

1) Die Bewilligung der Auslieferung erfolgt unter der Bedingung, dass die
..... Behörden nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder
sonstigen Sanktion anbieten werden, die ausgelieferte Person auf ihren Wunsch zur
Vollstreckung in die Bundesrepublik Deutschland zurück zu überstellen. Auf
 die entsprechende Zusicherung im Schreiben
..... vom (Az.:)
sowie

Artikel 5 Nummer 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über
den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den
Mitgliedstaaten nehme ich Bezug.

Strafvollstreckung wegen der im
 Europäischen Haftbefehl Urteil
des vom (Az.:)
(ggf. weitere Unterlagen)

bezeichneten Freiheitsstrafe
 von
 bewilligt.

2) für den Fall bewilligt, dass die ausgelieferte Person von dem ihr eingeräumten
Recht auf ein neues Gerichtsverfahren keinen Gebrauch machen sollte.
Andernfalls wird die Auslieferung zur Strafverfolgung wegen der im Urteil
bezeichneten Straftaten bewilligt. Auf die entsprechende Zusicherung im
Schreiben vom
..... (Az.:) sowie auf Artikel 5 Nummer 1 des
Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen
Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten nehme ich
Bezug.

1) Bedingung für die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger (§ 80 Abs. 1 und 2 IRG) zur Strafverfolgung.

2) Alternative für Abwesenheitsurteile (§ 83 Abs. 3 IRG), wenn eine ausreichende Zusicherung für ein neues Gerichtsverfahren vorliegt.

Auf die Beachtung des Grundsatzes der Spezialität

- wird verzichtet.
- wird nicht verzichtet.

- Die auszuliefernde Person ist seit dem allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft.
- Die auszuliefernde Person befindet sich zurzeit für ein deutsches Strafverfahren (Staatsanwaltschaft - Az.: -) in Haft. Der Vollzug der Auslieferung wird daher aufgeschoben, bis der deutsche Strafanspruch erledigt ist.
 - Zurzeit lässt sich noch nicht absehen, wann die Auslieferung vollzogen werden kann.
 - Mit einem Vollzug der Auslieferung ist voraussichtlich nicht vor zu rechnen.
- Nach dem Vollzug der Auslieferung werde ich mitteilen, wie lange die ausgelieferte Person allein zum Zweck der Auslieferung an die Behörden in Haft gehalten worden ist.

Gründe:

.....
.....

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

(Name, Amtsbezeichnung)

Wiesbaden, den 31. Oktober 2008

Der Hessische Ministerpräsident
– Staatskanzlei –

Hessisches Ministerium des
Innern und für Sport

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für
Umwelt, ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für
für Wissenschaft und Kunst

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr

Hessisches Sozialministerium

Hessisches Ministerium der Justiz

RiVAST Anlage IV zu Anhang II

Rechtsgrundlagen für

polizeiliche¹ Rechtshilfemaßnahmen

gemäß ausgewählter bilateraler und multilateraler vertraglicher Vereinbarungen mit dem Ausland²

Im Verhältnis zu	Vertrag	Vgl. insbesondere ³
Belgien	Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)	Art. 39-47 (= Titel III, Kap. 1: Polizeiliche Zusammenarbeit)
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Belgien: 6. Mai 2007)	
	Abkommen vom 27. März 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten	
Bulgarien	Eingeschränkte Geltung des SDÜ bis zu seiner vollständigen Inkraftsetzung	Art. 39, 44-47 SDÜ
	Abkommen vom 30. September 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten und der schweren Kriminalität	
Dänemark	SDÜ	Art. 39-47
	Abkommen vom 21. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten	
Estland	SDÜ	Art. 39-47
Finnland	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Finnland: 17. Juni 2007)	
Frankreich	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Frankreich: 31. Dezember 2007)	
	Abkommen vom 9. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten (sog. Mondorfer Abkommen)	
Griechenland	SDÜ	Art. 39-47
Island	Übereinkommen vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziation der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes i.V.m. dem SDÜ	Art. 39-47 SDÜ

¹ Teilweise sind in den aufgeführten völkerrechtlichen Regelungen auch Befugnisse der Zollverwaltung enthalten.

² **Stand: August 2008; nur in Kraft getretene Vereinbarungen sind aufgeführt;** vgl. stets auch RiVAST-Länderteil (Anhang II), eingestellt unter www.bmj.bund.de → Service → Fachinformationen, sowie Bundesgesetzblatt Teil II, Fundstellennachweis B (Völkerrechtliche Vereinbarungen) in jeweils neuester Fassung.

³ Wesentliche Elemente des "**Vertrages von Prüm**" (Vertrag vom 27. Mai 2005 zwischen BE, DE, ES, FR, LU, NL und AT über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration) sind durch Ratsbeschluss vom 23. Juni 2008 (Ratsdokument 10216/08 i.V.m. 11896/07, zugänglich über <http://register.consilium.europa.eu>) in den Rechtsrahmen der EU überführt worden; nach einer Frist von max. 3 Jahren ab Inkrafttreten müssen dieser Ratsbeschluss und damit die wesentlichen Elemente des Vertrages von Prüm in **allen** EU-Mitgliedstaaten umgesetzt sein.

Im Verhältnis zu	Vertrag	Vgl. insbesondere³
Israel	Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. XI Abs. 5
Italien	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. IX Abs. 3
Kirgisistan	Abkommen vom 2. Februar 1998 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	
Lettland	SDÜ	Art. 39-47
Litauen	SDÜ	Art. 39-47
	Abkommen vom 23. Februar 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten mit erheblicher Bedeutung	
Luxemburg	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Luxemburg: 9. Mai 2007)	
	Vereinbarung vom 24. Oktober 1995 zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Justizminister und dem Minister der öffentlichen Macht des Großherzogtums Luxemburg über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg	
Malta	SDÜ	Art. 39-47
Niederlande	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Niederlande: 20. Mai 2008)	
	Vertrag vom 2. März 2005 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten	
	Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. IX Abs. 7
Norwegen	Übereinkommen vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes i.V.m. dem SDÜ	Art. 39-47 SDÜ
Österreich	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Österreich: 1. November 2006)	
	Vertrag vom 10. November und 19. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten	
	Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. III, X und XII

Im Verhältnis zu	Vertrag	Vgl. insbesondere ³
Polen	SDÜ	Art. 39-47
	Abkommen vom 18. Februar 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten	Art. 5, 8, 13 ff.
	Abkommen vom 18. Juni 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und anderer schwerer Straftaten	
	Vertrag vom 17. Juli 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. 8; s. auch Art. 16 f.
Portugal	SDÜ	Art. 39-47
Rumänien	Eingeschränkte Geltung des SDÜ bis zu seiner vollständigen Inkraftsetzung	Art. 39, 44-47 SDÜ
	Abkommen vom 15. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	
Russische Föderation	Abkommen vom 3. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung	
Schweden	SDÜ	Art. 39-47
Schweiz	Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit	Art. 4 ff., 14 ff.; Kapitel VI (Art. 34 ff.) noch nicht in Kraft getreten ; Art. 35 Abs. 2 bis 7 wird aber vorläufig angewendet
	Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. IX
	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziation dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands vom 26. Oktober 2004 (Inkrafttreten 1. März 2008) i.V.m. SDÜ: <i>Anwendbarkeit SDÜ erst nach erfolgreicher Evaluation (Ratsbeschluss, erwartet für Ende 2008 / Anfang 2009)</i>	---
Slowakei	SDÜ	Art. 39-47
	Abkommen vom 13. September 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	
Slowenien	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Slowenien: 8. August 2007)	
	Abkommen vom 2. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung	
Spanien	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Spanien: 1. November 2006)	

Im Verhältnis zu	Vertrag	Vgl. insbesondere³
Tschechische Republik	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten	Art. 4 ff.
	Abkommen vom 13. September 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	
	Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung	Art. 17-23
Türkei	Abkommen vom 3. März 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität	
Tunesien	Deutsch-tunesischer Vertrag vom 19. Juli 1966 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen	Art. 35 Abs. 2
	Abkommen vom 7. April 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung	
Ungarn	SDÜ	Art. 39-47
	Vertrag von Prüm (Inkrafttreten bzgl. Ungarn: 14. Januar 2008)	
	Abkommen vom 22. März 1991, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 23. Januar / 26. Juni 1995, zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der ungarischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität	
Usbekistan	Abkommen vom 16. November 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung	
Vereinigte Staaten⁴	Notenwechsel vom 17. Januar / 24. August 1955 / 7. März 1956 über die Bekämpfung des ungesetzlichen Verkehrs mit Betäubungsmitteln	Nrn. 1, 4
	Notenwechsel vom 7. November / 28. Dezember 1960 / 3. Januar 1961 über den Rechtshilfeverkehr in Strafsachen und über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister	Nr. 3
Vereinigtes Königreich	Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden in Verbindung mit dem Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2004 über das Inkraftsetzen von Teilen des Schengen-Besitzstands durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland i.V.m. dem SDÜ	SDÜ: Art. 39 und 40; Art. 42 und 43, soweit sie mit Art. 40 im Zusammenhang stehen; Art. 44; Art. 46 und 47, ausgenommen Art. 47 Abs. 2 Buchstabe c)
Zypern	Eingeschränkte Geltung des SDÜ bis zu seiner vollständigen Inkraftsetzung	Art. 39, 44-47 SDÜ

⁴ Der Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen ist noch nicht in Kraft getreten.

Nr. 25 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 22. 9. 2008 (1454 - Z/C1 - 2008/784 - Z/A2) – JMBl. S. 579 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –

- RdErl. v. 26. 10. 2004 (JMBl. S. 613)
- 8. 3. 2005 (JMBl. S.221)
- 11. 5. 2005 (JMBl. S 264)
- 21. 6. 2005 (JMBl. S 353)
- 25. 8. 2005 (JMBl. S 402)
- 2. 2. 2006 (JMBl. S. 200)
- 9. 11. 2006 (JMBl. S. 553)
- 15. 5. 2007 (JMBl. S. 401)
- 21. 5. 2007 (JMBl. S. 421)
- 20. 11. 2007 (JMBl. 2008 S. 13)

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 20. November 2007 (JMBl. 2008 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 10 b) wird wie folgt gefasst:

„b) medizinische oder psychologische Gutachten (mit Ausnahme solcher im Sinne des § 256 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 StPO), Berichte der Gerichts- und Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe sowie anderer sozialer Dienste, Niederschriften über Maßnahmen nach §§ 98 a, 100 a, 110 a und 163 f StPO sowie personenbezogene Informationen aus Maßnahmen nach den §§ 100 c und 100 f Abs. 1 StPO sowie andere Unterlagen, die von dem Staatsanwalt oder dem Richter besonders gekennzeichnet sind,“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Über mehrere Entscheidungen in **einer** Haftsache wird nur ein Aktenstück geführt.“

b) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„¹Über alle Vollstreckungen in Straf- und Bußgeldsachen für die als Vollstreckungsleiter der Jugendrichter zuständig ist, wird das Vollstreckungsregister für Jugendgerichtssachen VRJs (Liste 56) geführt. ²Das VRJs-Aktenzeichen ist zum Js-Register (Liste 32) bzw. zum Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts (Liste 34) mitzuteilen; dort ist es in der Spalte Bemerkungen zu vermerken. ³Soweit über die Vollstreckungen des als Vollstreckungsleiter zuständigen Jugendrichters Vollstreckungshefte gebildet werden, sind diese ebenso wie die Gnadenhefte in den Hauptakten zu verwahren. ⁴Anlegung und Inhalt des Vollstreckungsheftes richten sich nach §§ 15, 16 StVollstrO. ⁵Nach Abschluss der Vollstreckung sind die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Aufbewahrung zurückzuleiten.“

3. § 39a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Unter UF sind alle Berufungen sowie befristete Beschwerden nach § 621e Abs. 1 ZPO gegen Endentscheidungen in Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9, 10, soweit es sich um Verfahren nach § 1600e Abs. 2 BGB handelt, Nr. 12 und 13 ZPO sowie die Beschwerden gegen Unterbringungsmaßnahmen nach § 1631b BGB zu erfassen.“

4. § 48 Abs. 7 AktO wird wie folgt gefasst:
 „Verfahren nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Überstellungsverfahren (gegen den Willen des Verurteilten) nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 sind nach Maßgabe der Liste 50 zu erfassen.“

5. Die Erläuterung Nr. 4 zu Liste 15 wird um folgenden Satz ergänzt:
 „Dies gilt auch, wenn der Schuldner die eidesstattliche Versicherung nach dem Protokoll des Gerichtsvollziehers für mehrere Gläubiger abgibt.“

6. Die Erläuterungen zur Liste 16a werden wie folgt gefasst:
 - a) Es werden folgende Erläuterungen der bisherigen Erläuterung vorangestellt:
 - „1. Eine eidesstattliche Versicherung, die auf Antrag mehrerer Gläubiger abgegeben wird, ist nur einmal zu erfassen.
 2. Mehrere Haftbefehle gegen denselben Schuldner sind gesondert zu erfassen.“
 - b) Die bisherige Erläuterung erhält die Nr. 3.

7. Liste 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Verfahren nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Überstellungsverfahren nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 Ausl“
 - b) Nr. 3 der Erläuterung wird wie folgt gefasst:
 „3. Für den Inhalt des Ersuchens ist der Buchstabe

A	bei Auslieferung an das Ausland nach dem 2. oder 8. Teil des IRG
D	bei Durchlieferung einer/eines Verfolgten oder Verurteilten nach dem 3. oder 8. Teil des IRG
S	bei sonstigen ausländischen Rechtshilfeersuchen nach dem 5. Teil des IRG
E	bei ausgehenden inländischen Ersuchen nach dem 6. Teil des IRG
Ü	bei Überstellungsverfahren (gegen den Willen des Beschuldigten) nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997

 zu verwenden.

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2008 in Kraft.

BESETZUNG DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTES

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158) berufe ich mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 für die Dauer von vier Jahren zu nebenamtlichen Mitgliedern des Justizprüfungsamtes

A. in der Prüfungsabteilung I:

Professorinnen und Professoren und ihnen nach § 3 Abs. 2 JAG gleichgestellte Personen:

Prof. Dr. Peter-Alexis Albrecht	Frankfurt am Main
Dr. Anja Amend-Traut	Frankfurt am Main
Dr. Denis Basak	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Theodor Baums	Frankfurt am Main
Dr. Jochen Bung	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Albrecht Cordes	Frankfurt am Main
Dr. Jens Dallmeyer	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Ingwer Ebsen	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Dirk Fabricius	Frankfurt am Main
PD Dr. Nikolaj Fischer	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Günter Frankenberg	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Klaus Günther	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Brigitte Haar	Frankfurt am Main
PD Dr. Timo Hebeler	Frankfurt am Main
PD Dr. Thomas Henne	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Georg Hermes	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Rainer Hofmann	Frankfurt am Main
Dr. Michael Jasch	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Stefan Kadelbach	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Helmut Kohl	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Katja Langenbacher	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Ulfrid Neumann	Frankfurt am Main
Dr. Rainer Nickel	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Regina Ogorek	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Guido Pfeifer	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Cornelius Prittwitz	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Joachim Rückert	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Dorothea Rzepka	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Ute Sacksofsky	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Hanns-Christian Salger	Frankfurt am Main
PD Dr. Frank Saliger	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Joachim Scherer	Frankfurt am Main

PD Dr. Marlene Schmidt	Frankfurt am Main
Dr. Achim Seifert	Frankfurt am Main
JProf. Dr. Ulrich Segna	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Helmut Siekmann	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Rudolf Steinberg	Frankfurt am Main
Dr. Fabian Steinhauer	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gunther Teubner	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Thomas Vesting	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Manfred Wandt	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Manfred Weiss	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Martina Wellenhofer	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Peter von Wilmowsky	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Joachim Zekoll	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Thomas Zerres	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Jens Adolphsen	Gießen
Prof. Dr. Britta Bannenberg	Gießen
Prof. Dr. Christoph Benicke	Gießen
Prof. Dr. Gabriele Britz	Gießen
Dr. Michael Droege	Gießen
Prof. Dr. Martin Eifert	Gießen
Prof. Dr. Jens Ekkenga	Gießen
Prof. Dr. Wolfgang Forster	Gießen
Prof. Dr. Richard Giesen	Gießen
PD Dr. Patrick Gödicke	Gießen
Prof. Dr. Walter Gropp	Gießen
Prof. Dr. Thomas Groß	Gießen
Prof. Dr. Horst Hammen	Gießen
Prof. Dr. Bernd Hecker	Gießen
Prof. Dr. Mahulena Hofmann	Gießen
Prof. Dr. Martin Lipp	Gießen
Prof. Dr. Thilo Marauhn	Gießen
Prof. Dr. Franz Reimer	Gießen
PD Dr. Wolfgang Schur	Gießen
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker	Gießen
Prof. Dr. Gabriele Wolfslast	Gießen
Prof. Dr. Ralph Backhaus	Marburg
Prof. Dr. Stephan Buchholz	Marburg
Prof. Dr. Monika Böhm	Marburg
Prof. Dr. Olaf Deinert	Marburg
Prof. Dr. Steffen Detterbeck	Marburg
Prof. Dr. Georg Freund	Marburg
Prof. Dr. Gilbert Gornig	Marburg
Prof. Dr. Georgios Gounalakis	Marburg
Prof. Dr. Tobias Helms	Marburg

Prof. Dr. Hans-Detlef Horn	Marburg
Prof. Dr. Sebastian Müller-Franken	Marburg
Prof. Dr. Dieter Rössner	Marburg
Prof. Dr. Christoph Safferling	Marburg
Prof. Dr. Wolfgang Voit	Marburg
Prof. Dr. Johannes Wertenbruch	Marburg
Teresa Albach Richterin am Amtsgericht	Darmstadt
Lothar Aweh Präsident des Hessischen Finanzgerichts	Kassel
Dr. Markus Bange Richter am Amtsgericht	Friedberg
Wolfgang Barthelmes Rechtsanwalt und Notar	Kassel
Gudrun Baum Abteilungsleiterin	Gießen
Dr. Petra Baumann Regierungsdirektorin	Gießen
Wolfgang Bechtel Richter am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Dr. Martin Becker Richter am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Klaus Bergmann Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Alexander Birk Richter am Verwaltungsgericht	Wiesbaden
Dr. Claudia Bittner Richterin am Sozialgericht	Frankfurt am Main
Werner Bodenbender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Dr. Michael Borchmann Leitender Ministerialrat	Wiesbaden
Gesine Brackert Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts	Frankfurt am Main
Dr. Helmut Brandau Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Pierre Brandenstein Direktor des Amtsgerichts	Kirchhain
Christina Bruns-Jacobs Richterin am Sozialgericht	Darmstadt

Dr. Peter Bub Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Carmen Buxbaum Richterin am Landgericht	Hanau
Michael Cyriax Kreisbeigeordneter	Hofheim
Dr. Jens Dallmeyer Rechtsanwalt	Bad Vilbel
Dr. Desiree Dauber Richterin am Landgericht	Darmstadt
Dr. Marco Deichmann Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Gretel Diehl Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Andrea Diefenhardt Rechtsanwältin	Frankfurt am Main
Sabine Dörr Richterin am Verwaltungsgericht	Gießen
Dr. Matthias Draschka Richter am Amtsgericht	Dillenburg
Dr. Werner Dürbeck Richter am Amtsgericht	Königstein i. Taunus
Wolfgang Eckhardt Richter am Amtsgericht a. st. Vertr. e. Dir.	Dillenburg
Oskar Edelmann Justitiar	Kassel
Regina Edelmann Vors. Richterin am Landgericht	Hanau
Dr. Frank Ehmann Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Ulrich Eisfeld Vors. Richter am Landgericht	Darmst./Offenbach
Alexander El Duwaik Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Kerstin Estler Regierungsoberrätin	Wiesbaden
Martina Evertz Regierungsdirektorin	Rüsselsheim
Georg-Dietrich Falk Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main

Dr. Frank O. Fischer Richter am Amtsgericht	Offenbach
Susanne Franke Vizepräsidentin des Landgerichts	Frankfurt am Main
Dr. Oliver Franz Richter am Oberlandesgericht	Wiesbaden
Peter Freund Regierungsobererrat	Darmstadt
Gunter Fülling Rechtsanwalt	Hofgeismar
Dr. Helmut Fünfsinn Ministerialdirigent	Wiesbaden
Dr. Stefan Fuhrmann Ministerialrat	Wiesbaden
Dr. Günther Ganster Richter am Amtsgericht	Darmstadt
Ralph Gatzka Präsident des Landgerichts	Limburg a. d. Lahn
Ralf Gaumann Richter am Arbeitsgericht	Wiesbaden
Dr. Christoph Gebhardt Vors. Richter am Oberlandesgericht	Ffm./Darmstadt
Dr. Ulrich Gebhardt Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Peter Gegenwart Richter am Arbeitsgericht	Wiesbaden
Dr. Olaf Gerber Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Thomas Geschwinde Oberstaatsanwalt	Hanau
Andreas Gimmler Richter am Amtsgericht	Offenbach
Hans Joachim Goerke Richter am Amtsgericht	Darmstadt
Manfred Gönsch Richter am Amtsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Peter Grasmück Vors. Richter am Landgericht	Hanau
Karl Greven Leitender Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main

Carsten Grosche Richter am Amtsgericht	Eschwege
Reinhard Grün Richter am Landgericht	Gießen
Dr. Gerhard Grüner Rechtsanwalt	Wiesbaden
Dr. Petra Gutmann Richterin am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Thorsten Haas Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Dieter Haberstroh Richter am Oberlandesgericht	Ffm./Darmstadt
Dobrina Hackenberg Richterin am Landgericht	Darmstadt
Winfried Hausmann Ltd. Regierungsdirektor	Kassel
Dr. Reinhard Hawran Vors. Richter am Landgericht	Fulda
Christoph Hefter Vorsitzender Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Stefan Heilmann Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Christina Hergarten Richterin am Arbeitsgericht	Gießen
Markus Herrlein Präsident des Amtsgerichts	Darmstadt
Thomas Hesse Regierungsoberrat	Bad Hersfeld
Astrid Higelin Regierungsrätin	Frankfurt am Main
Dagmar Hirtz-Weiser Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dietrich Hoepfner Regierungsdirektor	Darmstadt
Erika Hoffmann Ministerialrätin	Wiesbaden
Dr. Oliver Horn Vors. Richter am Verwaltungsgericht	Gießen
Dr. Robert Horn W. a. Richter am Sozialgericht	Frankfurt am Main

Bernd Hucke Richter am Bundesgerichtshof	Karlsruhe
Christian Hundt Richter am Amtsgericht	Wiesbaden
Silke Hüttig Staatsanwältin	Frankfurt am Main
Dr. Jörn Immerschmidt Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Andreas Janisch Richter am Landgericht	Limburg a. d. Lahn
Siegfried Janzen Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Rainer Jurczyk Richter am Amtsgericht	Rotenburg a. d. Fulda
Volker Kaiser-Klan Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Ralf Keller Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Burkhard Kirchhoff Richter am Amtsgericht	Weiburg
Thomas Kischkel Richter am Amtsgericht	Wetzlar
Dr. Stefanie Klinger Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Justus Koch Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Mathias Kochendörfer Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Ralf Köbler Ministerialdirigent	Wiesbaden
Dr. Matthias Kögler Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Christoph Koller Richter am Landgericht	Hanau
Dr. Klaus Krekel Richter am Verwaltungsgericht	Gießen
Dr. Axel Kreutz Oberstaatsanwalt	Darmstadt
Torsten Kunze Oberstaatsanwalt	Wiesbaden

Ingo-Endrick Lankau Rechtsanwalt und Notar	Darmstadt
Jörg Latsch Richter am Landgericht	Fulda
Dr. Achim Lauber-Nöll Richter am Amtsgericht a. st. Vert. e. Dir.	Wetzlar
Eberhard Laux Richter am Oberlandesgericht	Rotenburg a. d. Fulda
Birgid Leinweber-Richter Ltd. Magistratsdirektorin	Hanau
Dr. Andreas Lieb Regierungsoberrat	Darmstadt
Dr. Patrick Liesching Richter am Landgericht	Wiesbaden
Manfred Litschko Ltd. Regierungsdirektor	Darmstadt
Eva Maria Livsey-Wardle Richterin am Amtsgericht	Frankfurt am Main
Gerhard Lohr Richter am Amtsgericht	Homburg
Dr. Susanne Lukas Richterin am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Thomas Matheja Vors. Richter am Landgericht	Wiesbaden
Dr. Astrid Meckel Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Bettina Messer Richterin am Amtsgericht a. st. Vertr. e. Dir.	Bad Homburg
Sabine Mirtsching Ministerialrätin	Wiesbaden
Stephan Mohr Richter am Amtsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Rainer Mößinger Präsident des Landgerichts	Hanau
Anette Moritz-Ritter Richterin am Sozialgericht	Darmstadt
Lothar Mühl Regierungsdirektor	Kassel
Dr. Jochen Müller Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main

Dr. Martin Müller Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Peter Müller-Engelmann Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main Rotenburg
Dr. Claudia Müller-Eising Richterin am Landgericht	Wiesbaden
Dr. Reinhard Müller-Metz Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Heinz-Volker Mütze Vors. Richter am Landgericht	Kassel
Dr. Rembert Niebel Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Rüdiger Nierwetberg Vors. Richter am Landgericht	Gießen
Matthias Noack Regierungsoherrat	Wiesbaden
Coretta Oberländer Richterin am Landgericht	Hanau
Dr. Michael Ostheimer Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Ursula Osyka-Gandras Richterin am Amtsgericht	Offenbach
Martina Paul Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Roman Poseck Leitender Ministerialrat	Wiesbaden
Jens Rathmann Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Jürgen Rauscher Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Heidemarie Renk Vors. Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Frank Richter Richter am Oberlandesgericht	Wiesbaden
Josef Richter Richter am Landgericht	Fulda
Dr. Daniel Röder Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Lars Rosinsky Rechtsanwalt	Kassel

Dirk Rossbach Richter am Sozialgericht	Wiesbaden
Dr. Günther Roßmanith Vors. Richter am Landesarbeitsgericht	Frankfurt am Main
Susanne Roth Regierungsdirektorin	Darmstadt
Birte Rubow Regierungsoberrätin	Darmstadt
Reinhold Rützel Vors. Richter am Landgericht	Fulda
Wolfgang Schäfer Vors. Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Jürgen Scharf Vors. Richter am Oberlandesgericht	Ffm./Darmstadt
Miriam Schaufelberger Richterin am Arbeitsgericht	Wiesbaden
Dr. Frank Schellenberg Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Birgitta Schier-Ammann Vors. Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Prof. Dr. Roland Schimmel Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Harald Schneider Ministerialrat	Wiesbaden
Dr. Rolf Schuler Vors. Richter am Landessozialgericht	Darmstadt
Dr. Arno Schwarz Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Rolf Schwarz Richter am Amtsgericht	Rotenburg a. d. Fulda
Prof. Dr. Thomas-Michael Seibert Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Alexander Seitz Ltd. Ministerialrat	Wiesbaden
Dr. Klaus Seubert Richter am Amtsgericht	Eschwege
Dr. Alfred Stapelfeld Rechtsanwalt	Darmstadt
Dr. Alexandra Stark Richterin am Landgericht	Hanau

Dr. Dietwin Steinbach Direktor des Amtsgerichts	Alsfeld
Dr. Gert Steiner Richter am Landessozialgericht	Darmstadt
Uwe Steinkrüger Rechtsanwalt	Hanau
Dr. Andreas Striegel Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Ulrich Stump Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Britta Stürtz Richterin am Landgericht	Wiesbaden
Thomas Sunder Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Elke Tegeler Regierungsdirektorin	Wiesbaden
Monika Thürmer Richterin am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Gerhild Tuchan Regierungsoberärztin	Rotenburg a. d. Fulda
Dr. Gerhard Uebersohn Ministerialrat	Wiesbaden
Wolfgang Veith Regierungsdirektor	Darmstadt
Dr. Rainer Viergutz Regierungsobererrat	Marburg
Corinna Vörg Richterin am Landgericht	Fulda
Peter Vogl Ministerialrat	Darmstadt
Stefanie Vogl Richterin am Sozialgericht	Kassel
Dr. Carmen Vogt-Beheim Vors. Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Daniel Volp Staatsanwalt	Wiesbaden
Harald Wack W. a. Richter am Amtsgericht	Wetzlar
Ulrich Wagner Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main

Dirk Wamser Regierungsdirektor	Gießen
Kirsten Wehn-Sälzer Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Claudia Weimann Vors. Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Volker Weimar Richter am Amtsgericht	Offenbach
Dr. Uwe Wenzel Ltd. Verwaltungsdirektor	Frankfurt am Main
Dr. Matthias Wiefenfels Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Ulrike Willoughby Richterin am Landgericht	Frankfurt am Main
Angela Winkler Richterin am Amtsgericht	Fulda
Matthias Wolf Richter am Amtsgericht	Usingen
Dr. Dietmar Zeit Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Michael Zeisig Regierungsrat	Frankfurt am Main
Petra Zellner Regierungsdirektorin	Wiesbaden
Philipp Zmyj-Köbel Staatsanwalt	Marburg

B. in der Prüfungsabteilung II:

Dr. Helmut Alt Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Stefan Althaus Direktor des Amtsgerichts	Bad Schwalbach
Stefanie Bähr-Fichtner Staatsanwältin	Gießen
Monika Banzer Rechtsanwältin	Oberursel
Hans Peter Barz Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Michael Baumgart Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt

Heinrich Becker Leitender Oberstaatsanwalt	Kassel
Manfred Becker Regierungsdirektor	Wiesbaden
Klaus-Dieter Benner Ministerialrat	Wiesbaden
Dr. Karlheinz Bernard Präsident des Amtsgerichts	Frankfurt am Main
Roland Beth Ltd. Magistratsdirektor	Kassel
Sabine Bethe Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Eckhard Bickel Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Dirk Bieresborn Richter am Sozialgericht	Darmstadt
Josef Bill Vors. Richter am Landgericht	Limburg a. d. Lahn
Martin Blanke Präsident des Amtsgerichts	Gießen
Jochen Bloch Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Gerhard Böhme Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Annette Boerner Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Roland Bolz Richter am Amtsgericht a. w. a. Ri.	Wiesbaden
Eckard Brandt-Pollmann Leitender Regierungsdirektor	Frankfurt am Main
Eva-Katrin Braun Richterin am Amtsgericht	Darmstadt
Dirk Buhmann Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Egon Christ Präsident des Verwaltungsgerichts	Wiesbaden
Sigrid Dehmel-Heinrich Rechtsanwältin	Frankfurt am Main
Jürgen De Felice Ltd. Ministerialrat	Wiesbaden

Barbara Dembowski Regierungsdirektorin	Wiesbaden
Volkmar Dinges Leitender Regierungsdirektor	Wiesbaden
Dr. Christian Dittrich Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Rodolfo Dolce Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Rainer P. Eckert Ministerialrat	Wiesbaden
Michael Ehrmantraut Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Wiesbaden
Peter Ellefret Rechtsanwalt und Notar	Kriftel
Rolf Engeholm Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Rolf Engelhard Präsident des Amtsgerichts	Wiesbaden
Dr. Christopher Erhard Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Marc Euler Richter am Landgericht	Darmstadt
Dr. Uwe Feuerbach Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Heinrich Josef Finger Regierungsdirektor	Frankfurt am Main
Erich Fischer Vizepräsident des Amtsgerichts	Offenbach
Dietrich Frank Vors. Richter am Landgericht	Gießen
Wolfgang Frank Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Rainer Franosch Staatsanwalt	Marburg
Dr. Dieter Fritz Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Elisabeth Fritz Direktorin des Amtsgerichts	Königstein i. Taunus
Andrea Gallandi Oberstaatsanwältin	Frankfurt am Main

Jürgen Gasper Richter am Verwaltungsgericht	Darmstadt
Dr. Philipp Gescher Richter am Landgericht	Fulda
Rüdiger Gemmer Direktor d. Amtsgerichts a. D. (bis 30.04.09)	Fulda
Ellen Göbel Kanzlerin der Hochschule	Darmstadt
Pierre Goltzsche Vors. Richter am Landesarbeitsgericht	Frankfurt am Main
Arno Goßmann Stadtrat	Wiesbaden
Christina Gräff Staatsanwältin	Darmstadt
Jürgen Griebeling Vors. Richter am Landesarbeitsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Jürgen Griem Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Manfred Grimm Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Herbert Günther Ministerialdirigent	Wiesbaden
Prof. Dr. Karl-Adolf Günther Rechtsanwalt und Notar	Hanau
Lothar Happel Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Dr. Sven Hartung Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Karl-Heinrich Haus Vors. Richter am Landessozialgericht	Darmstadt
Peter Hausmann Vors. Richter am Landgericht a. D. (bis 28.02.2011)	Wiesbaden
Ursula Hausmann Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Axel Hecht Rechtsanwalt und Notar	Gießen
Michael Heidrich Direktor des Amtsgerichts	Dillenburg
Jürgen Heinze Staatsanwalt	Hanau

Stephan Heres Staatsanwalt	Fulda
Claus Hildner Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Bernhard Hilpert Direktor beim Hessischen Rechnungshof	Darmstadt
Dr. Stephan Hoehn Rechtsanwalt	Darmstadt
Ralf Hoffmann Rechtsanwalt und Notar	Kassel
Dr. Manfred Höhne Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Norbert Höhne Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Rüdiger Holtmann Richter am Amtsgericht	Kassel
Jens-Peter Hoth Richter am Sozialgericht	Wiesbaden
Albrecht Huckenbeck Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Ursula Jacksch Richterin am Verwaltungsgericht	Gießen
Heike Jansen Richterin am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Falko Jeuthe Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Horst Jurkat Direktor des Arbeitsgerichts	Hanau
Angelika Kagerer Vors. Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Hans Kerner Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dr. Michael Kessler Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Darmstadt
Jutta Klingspor Vors. Richterin am Verwaltungsgericht	Wiesbaden
Gerhard Knauff Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Christoph Kneller Rechtsanwalt	Maintal

Dr. Olaf König Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Karl-Stefan Konow W. a. Richter am Amtsgericht	Frankfurt am Main
Inge Köster Richter am Amtsgericht	Rüsselsheim
Werner Krämer Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Peter Kramer Direktor des Amtsgerichts	Rüsselsheim
Dr. Horst Kraushaar Ministerialdirigent	Wiesbaden
Christine Kreis Staatsanwältin	Gießen
Dr. Volkhart Kriebel Vors. Richter am Landesarbeitsgericht	Frankfurt am Main
Peter Krisch Vors. Richter am Landgericht	Fulda
Cordelia Kröger-Schrader Richterin am Verwaltungsgericht	Gießen
Michael Kruske Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Oliver Kuhn Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Frowin Kurth Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Rainer Lambeck Richter am Verwaltungsgericht	Gießen
Angelika Lange Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Hans-Werner Lange Vors. Richter am Landgericht	Marburg
Wolf-Christoph Lenz Vors. Richter am Landgericht	Wiesbaden
Christiane Leye Richter am Verwaltungsgericht	Darmstadt
Peter Liebscher Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Gudrun Lies-Benachib Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main

Christiane Loizides Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts	Gießen
Kerstin Lotz Staatsanwältin	Frankfurt am Main
Matthias Mackenthun Oberstaatsanwalt	Darmstadt
Dr. Klaus Maier Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Peter Martenstein Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Jürgen Maruhn Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Volker Matthiesen Richter am Arbeitsgericht	Limburg a. d. Lahn
Manfred Maurer Ltd. Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Franz Meilinger Ltd. Ministerialrat	Wiesbaden
Rita Meinecke Präsidentin des Sozialgerichts	Frankfurt am Main
Bernd Melzer Regierungsdirektor	Frankfurt am Main
Dieter Merle Richter am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Hartmut Mitze Rechtsanwalt und Notar	Frankenberg
Wolfram Molitor Vors. Richter am Verwaltungsgericht a. D. (bis 30.09.2011)	Darmstadt
Dr. Mechthild Müller Leitende Ministerialrätin	Wiesbaden
Dr. Friedemann Nassauer Vors. Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Dr. Manfred Neidert Leitender Verwaltungsdirektor	Fulda
Dr. Jürgen Nesselrodt Vors. Richter am Landgericht	Kassel
Dr. Werner Niedenfürh Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Dr. Frank Oehm Vizepräsident des Amtsgerichts	Gießen

Rainer Oehm Richter am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Clemens Ott Rechtsanwalt	Offenbach
Harald Pabst Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Dr. Sven Pache Regierungsobererrat	Frankfurt am Main
Wolfgang Pertek Vors. Richter am Verwaltungsgericht	Gießen
Angela Peter Vors. Richterin am Landgericht	Hanau
Ralf Peters Richter am Amtsgericht	Limburg a. d. Lahn
Gerhard Pfeil Staatsanwalt	Darmstadt
Klaus Pohl Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Ernst Porschitz Richter am Amtsgericht a. st. Vertr. e. Dir.	Dieburg
Dr. Wolfgang Prell Richter am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Stephanie Rachor Richterin am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Dagmar Rechenbach Präsidentin des Verwaltungsgerichts	Darmstadt
Dr. Maren Rennpferd Richterin am Arbeitsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Harald Repp Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Ludwig Reubold Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D. (bis 30.06.2009)	Darmstadt
Hartmut Römer Ltd. Regierungsdirektor	Gießen
Walter Roth Richter am Amtsgericht	Darmstadt
Thomas Sagebiel Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Wolfram Sauer Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main

Birgit Schaarschmidt Rechtsanwältin	Frankfurt am Main
Werner Schäfer Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Peter Scherer Richter am Landgericht	Limburg a. d. Lahn
Dr. Georg Thomas Scherl Rechtsanwalt	Frankfurt am Main
Johann Nikolaus Scheuer Präsident des Landgerichts	Frankfurt am Main
Rainer Schlimbach Vors. Richter am Landgericht	Wiesbaden
Wilfried Schmäing Ministerialrat	Wiesbaden
Peter Schmid Richter am Amtsgericht	Kassel
Helmut Schmidt Richter am Verwaltungsgericht	Gießen
Sabine Schmidt-Nentwig Direktorin des Amtsgerichts	Groß-Gerau
Horst Schneider Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Dr. Ulrich Schneider Staatsanwalt	Wiesbaden
Dr. Albrecht Schreiber Leitender Oberstaatsanwalt	Darmstadt
Claus-Peter Schroer Ministerialrat	Wiesbaden
Jochen Schroers Vizepräsident des Oberlandesgerichts	Frankfurt am Main
Lutz Schröder Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof	Kassel
Annemarie Schwintuchowski Vors. Richterin am Hessischen Finanzgericht	Kassel
Martin Sémon Staatsanwalt	Frankfurt am Main
Volker Skirde Verwaltungsoberrat	Fulda
Dr. Axel Sollmann Rechtsanwalt und Notar	Wetzlar

Peter Speth Leitender Oberstaatsanwalt	Giessen
Michael Stahl Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Helmut K. Stahl Rechtsanwalt und Notar	Limburg a. d. Lahn
Karl Stamm Richter am Oberlandesgericht a. D. (bis 31.05.2011)	Frankfurt am Main
Detlev Stark Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Dagmar Steidl Rechtsanwältin	Bad Nauheim
Dr. Heike Stintzing Rechtsanwältin	Frankfurt am Main
Dr. Andreas Stöhr Regierungsberrater	Darmstadt
Dr. Martina von Storch Richterin am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Manfred Stotz Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Horst Streiff Ltd. Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Helga Strücker-Pitz Richterin am Oberlandesgericht a. D. (bis 31.05.2011)	Frankfurt am Main
Dr. Dirk Teßmer Richter am Landgericht	Gießen
Dr. Christoph Trapp Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Hans Tulatz Direktor des Amtsgerichts	Büdingen
Dr. Manfred Uffelmann Vizepräsident des Landgerichts	Hanau
Dr. Walter Unger Rechtsanwalt (bis 31.05.2011)	Maintal
Manfred Vogel Ltd. Oberstaatsanwalt a. D. (bis 30.06.2010)	Darmstadt
Jürgen Wagner Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt/Kassel
Karl-Heinz Wagner Richter am Sozialgericht	Gießen

Volker Wagner Vors. Richter am Landgericht	Darmstadt
Volker Wagner Rechtsanwalt	Gießen
Dr. Frank Wamser Richter am Landgericht	Wiesbaden
Dr. Hans-Günther Wartusch Richter am Verwaltungsgericht	Wiesbaden
Markus Weimann Oberstaatsanwalt	Frankfurt am Main
Dr. Jochen Weiß Regierungsdirektor	Langen
Cornelia Werner-Schneider Rechtsanwältin	Frankfurt am Main
Günter Wiegand Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Gesine Wilke Staatsanwältin	Frankfurt am Main
Gert-Holger Willanzheimer Oberstaatsanwalt	Marburg
Andreas Winckelmann Oberstaatsanwalt	Wiesbaden
Dr. Harald Winkler Richter am Landgericht	Fulda
Wolf Winter Direktor des Amtsgerichts	Biedenkopf
Klaus Winterer Direktor des Amtsgerichts	Bensheim
Christoph Wirth Staatsanwalt	Fulda
Werner Wittchen Vors. Richter am Verwaltungsgericht	Frankfurt am Main
Dr. Bernd Wittkowski Vizepräsident des Verwaltungsgerichts	Wiesbaden
Frank Woitaschek Präsident des Arbeitsgerichts	Frankfurt am Main
Dr. Thomas Wolf Vors. Richter am Landgericht	Marburg
Dr. Wilhelm Wolf Präsident des Landgerichts	Fulda

Klaus Ullrich Wollnik-Baumann Richter am Amtsgericht	Marburg
Karin Wolski Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts	Darmstadt
Meinrad Wösthoff Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Beate Zickendraht Richterin am Verwaltungsgericht	Gießen
Peter Ziebarth Erster Stadtrat	Friedberg
Norbert Zimmer Richter am Oberlandesgericht	Frankfurt am Main
Hermann Zimmermann Rechtsanwalt	Marburg
Dr. Horst Zimmermann Vors. Richter am Landgericht	Frankfurt am Main
Johannes Zindel Rechtsanwalt	Frankfurt am Main

(Jürgen Banzer)
Staatsminister

Nr. 27 Stundung, Erlass, Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 JBeitrO genannten Ansprüche. RdErl. d. MdJ v. 12. 11. 2008 (5602 - I/B 2 - 2008/ 5227 - II/A) – JMBL. S. 603 –

– Gült.-Verz. Nr. 26, 4303 –

Zur Ausführung der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit vom 1. August 2001 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2008 (GVBl. I S. 934), wird Folgendes bestimmt:

§ 1

Stundung

(1) Die Übertragung der Befugnis zur Stundung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung genannten Ansprüche erfasst die Fälle, in denen

1. die Kosten oder Ansprüche nicht der Gerichtskasse zur Einziehung überwiesen sind, oder
2. es im Zusammenhang mit Gesuchen um Erlass, Erstattung oder Anrechnung von Gerichtskosten oder Ansprüchen erforderlich wird, diese Forderung zu stunden.

Sind die Gerichtskosten oder Ansprüche den Gerichtskassen zur Einziehung überwiesen, so entscheiden diese über die Stundung.

(2) Wird eine Forderung nach Abs. 1 Nr. 2 gestundet und ist die Forderung einer Gerichtskasse bereits zur Einziehung überwiesen, so ist diese von der Stundung schriftlich zu unterrichten.

§ 2

Erlass

(1) Zunächst ist zu prüfen, ob die Zwangsvollstreckung eingestellt werden soll, um Härten für den Zahlungspflichtigen zu vermeiden. Wird bis zur Entscheidung über das Gesuch voraussichtlich längere Zeit vergehen, ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Der Kostenansatz ist in jedem Fall durch die zuständige Bezirksrevisorin oder den zuständigen Bezirksrevisor nachzuprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

(3) Ist die Forderung nicht einziehbar, so ist kein Erlass auszusprechen. Ist eine solche Forderung bereits den Kassen (vgl. § 1 Abs. 1) zur Einziehung überwiesen, so verfahren diese nach den Kosteneinzugsbestimmungen (KEBest) vom 14. März 2007 (JMBl. S. 313); bei Kostenforderungen, die noch nicht zum Soll stehen, ist vom Kostenansatz abzusehen (§ 10 der Kostenverordnung). Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist zu benachrichtigen und darüber zu belehren, dass diese Maßnahme den Bestand der Kostenforderung nicht berührt und die Möglichkeit der Einziehung zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft wird.

(4) Bei einziehbaren Forderungen ist zu prüfen, ob dem Gesuch auf andere Weise abgeholfen ist (z. B. durch Stundung, Bewilligung von Teilzahlungen, Vergleich, in Justizverwaltungsangelegenheiten durch Gebührenermäßigung und Abstandnahme von der Kostenerhebung nach § 12 der Justizverwaltungskostenordnung).

(5) Bei der Ausübung der Befugnis zum Erlass von Gerichtskosten und Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Macht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller geltend, die Einziehung sei mit besonderen Härten für sie oder ihn verbunden, so ist für die Angaben über ihre oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse die Vorlage entsprechender Belege zu verlangen.

(6) Fehlbeträge, die vom Rechnungshof, von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern oder den Kostenprüfungsbeamtinnen oder -beamten festgestellt worden sind, dürfen nur erlassen werden, wenn diese Stellen angehört worden sind oder auf Anhörung verzichtet haben (vgl. § 98 der Hessischen Landeshaushaltsordnung).

(7) Haften weitere Personen für die Gerichts- und sonstigen Kosten, so ist lediglich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller von der Haftung zu befreien, wenn nicht die Schuld mit Wirkung für alle Schuldnerinnen und Schuldner erlassen werden soll (vgl. Nr. 18.3 KEBest).

(8) In den Fällen, in denen die nach § 2 der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit zuständige Präsidentin oder der Präsident zum Erlass befugt ist, ist nur bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache oder aufgrund einer Einzelanordnung – unmittelbar – zu berichten.

(9) Falls Gesuche um Erlass von Kosten in Strafsachen mit einem Gnadengesuch zusammenhängen, ist die Gnadenbehörde nach § 7 der Hessischen Gnadenordnung vom 4. Oktober 2000 (GVBl. I S. 493), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2005 (GVBl. I S. 749), nur dann zuständig, wenn der Erlass der Gerichtskosten nach § 117 der Hessischen Landeshaushaltsordnung abgelehnt worden ist.

(10) Ist die für die Bearbeitung des Kostenerlassgesuchs zuständige Präsidentin oder der Präsident zur Entscheidung nicht befugt oder wird die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gegen einen ihr oder ihm bereits erteilten Bescheid erneut vorstellig, so ist unmittelbar zu berichten. Die Berichte sollen insbesondere enthalten:

1. Eine kurze Stellungnahme mit Begründung, warum bei bereits erteilten Bescheiden die Abänderung des bereits erteilten Bescheides nicht befürwortet wird;
2. Bezeichnung der Sache, Aktenzeichen und Kassenzeichen, Gang und Ergebnis des Verfahrens in den einzelnen Instanzen; in Strafsachen außerdem Angaben über den Sachverhalt, über Vorstrafen, etwaige Gnadenerweise und die Stelle, die diese ausgesprochen hat, sowie deren Aktenzeichen;
3. Angaben über die Höhe der ursprünglichen Kostenschuld, getrennt nach Gebühren, durchlaufenden Geldern (mit Angaben der oder des Empfangsberechtigten), Auslagen einschließlich Haftkosten und Nebenkosten;

4. Angaben über die persönlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners, ihre oder seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, etwaige sonstige Zahlungsverpflichtungen und Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der oder des Zahlungspflichtigen beeinflussen;
5. Angaben über Verlauf und derzeitigen Stand des Einziehungsverfahrens, insbesondere die Angabe, ob Teilzahlungen freiwillig geleistet oder beigetrieben werden;
6. Angaben über den Stand des Einziehungsverfahrens gegen etwaige Mithaftende;
7. in Strafsachen Angaben über den Stand der Strafvollstreckung und die Bewilligung einer Bewährungsfrist mit Angabe des Fristendes;
8. Angaben, ob die Zwangsvollstreckung eingestellt und der Kostenansatz geprüft worden ist (vgl. Abs. 1 und 2).

(11) Soweit die erforderlichen Angaben bereits in Berichten anderer Stellen enthalten sind, kann sich die Präsidentin oder der Präsident auf eine Bezugnahme beschränken; die Bezugnahme auf Akten, die nur bei besonderer Notwendigkeit beizufügen sind, soll unterbleiben. In geeigneten Fällen soll die Ermächtigung zu einer bestimmten Maßnahme erbeten werden.

(12) Entscheidungen über einen Kostenerlass nach den vorstehenden Bestimmungen erstrecken sich nicht auf Kosten und Ansprüche, die bei den obersten Bundesgerichten als Rechtsmittelgericht entstanden sind.

(13) Durch den Erlass erlischt der Anspruch gegen die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller. Ein etwaiges Rückgriffsrecht, das gegen die Bedienstete oder den Bediensteten gegeben wäre, die oder der für die Überzahlung verantwortlich ist, wird durch den Erlass ausgeschlossen.

(14) Entscheidungen über den Kostenerlass sind der zuständigen Gerichtskasse schriftlich mitzuteilen, sofern nicht nach § 36 der Kostenverfugung zu verfahren ist.

(15) Kommt ein Teilerlass aufgrund eines Vergleichsvorschlags der Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige in Betracht und liegen die Voraussetzungen nach Abs. 11 vor, ist direkt und unter Hinweis auf den Vorgang der Stiftung zu berichten.

§ 3

Erstattung und Anrechnung

(1) Für die Behandlung von Gesuchen um Erstattung und Anrechnung von Gerichtskosten oder Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung gilt § 2 entsprechend.

(2) Bei der Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Dabei ist besonders zu beachten, dass die Einziehung der Kosten oder Ansprüche im Zeitpunkt der Zahlung mit besonderen Härten für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner verbunden gewesen sein muss oder es zu diesem Zeitpunkt besonderen Billigkeitsgründen entsprochen hätte, von der Einziehung abzusehen. Hat sich die wirtschaftliche Lage der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners erst nachträglich verschlechtert, so rechtfertigt dies eine Erstattung oder Anrechnung nicht.

§ 4

Erlass durch die aufsichtführenden Richterinnen und Richter der Amtsgerichte

(1) Der Umfang der Befugnis der aufsichtführenden Richterinnen und Richter der Amtsgerichte, Kosten nach § 3 der Anordnung über die Zuständigkeit zur Stundung, zum Erlass, zur Erstattung und zur Anrechnung von Gerichtskosten und der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung genannten Ansprüche im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit zu erlassen, bestimmt sich nach den §§ 5 bis 9. Werden die Voraussetzungen, die einen Kostenerlass begründet hätten, erst nach Entrichtung der Kosten nachgewiesen, sind die aufsichtführenden Richterinnen und Richter der Amtsgerichte auch berechtigt, die Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem sie erlassen worden wären. Anträge, Kosten in weiterem Umfang zu erlassen oder zu erstatten, sind nach den §§ 2 und 3 zu behandeln und von den dort genannten Präsidentinnen oder Präsidenten zu bearbeiten und gegebenenfalls zu bescheiden; das gleiche gilt für Anträge auf Erstattung, wenn der Anspruch auf Rückerstattung der Kosten verjährt ist.

(2) Ist in den Fällen der §§ 5 bis 9 der Kostenerlass von bestimmt bezeichneten Voraussetzungen oder dem Vorliegen einer Versicherung oder behördlichen Bescheinigung abhängig, so ist, ebenso wie beim Bestehen einer gesetzlichen Gebührenbefreiung, nur zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind und die Versicherung oder die Bescheinigung vorliegt.

(3) Es ist nicht zu prüfen, ob die Einziehung der Kosten im Einzelfall mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden ist oder der Erlass aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

(4) Bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Versicherung oder Bescheinigung ist mit der ausstellenden Stelle Verbindung aufzunehmen oder – bei grundsätzlichen Fragen – zu berichten.

(5) Der Erlass ist in den Sachakten zu verfügen. § 11 der Kostenverordnung und § 107 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung sind zu beachten.

§ 5

Rückerstattungs- und Wiedergutmachungsberechtigte

Gerichtskosten für Verfahren der Todeserklärung, Aufgebotsverfahren nach §§ 946 ff. der Zivilprozessordnung, die Erteilung von Erbscheinen – einschließlich der Gebühr für die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung – und Zeugnissen über die Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft und über die Ernennung einer Testamentsvollstreckerin oder eines Testamentsvollstreckers sowie Kosten für Abschriften oder Auszüge aus Gerichtsakten, Büchern oder Registern sind ohne besonderen Antrag in voller Höhe zu erlassen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gerichtlichen Tätigkeit Unterlagen für die Anmeldung oder weitere Begründung eines Rückerstattungs- oder Wiedergutmachungsanspruchs erstrebt und sie oder er Berechtigte oder Berechtigter im Sinne des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes ist. Diese Voraussetzungen sind nötigenfalls glaubhaft zu machen. Eine bevollmächtigte Person, die den Antrag stellt, muss ihre Vertretungsvollmacht nachweisen.

§ 6

Lastenausgleichsberechtigte

(1) Ist ein Erbschein nach § 317 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), gebührenfrei zu erteilen, so kann die Gebühr für die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung auf Antrag erlassen werden, soweit sie bei eidesstattlichen Versicherungen zur Erlangung von Erbscheinen für Zwecke des Lastenausgleichs bei Erbfällen vor dem 1. April 1952 den Betrag von 2,50 Euro, bei Erbfällen seit dem 1. April 1952 den Betrag von 5 Euro übersteigt. Bei der Feststellung des Geschäftswerts soll in diesen Fällen von Wertermittlungen nach Möglichkeit abgesehen werden.

(2) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn zum Zwecke des Lastenausgleichs Zeugnisse über den Güterstand, über die Ernennung einer Testamentsvollstreckerin oder eines Testamentsvollstreckers usw. oder die Anordnung einer Abwesenheitspflegschaft beantragt werden und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners den Erlass angezeigt erscheinen lassen.

§ 7

Berechtigte nach dem Häftlingshilfegesetz

Gerichtskosten für die Erteilung von Erbscheinen – einschließlich der Gebühr für die Beurkundung der eidesstattlichen Versicherung – und Zeugnissen über die Ernennung

einer Testamentsvollstreckerin oder eines Testamentsvollstreckers, die zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 9 a Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 839), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904), erforderlich sind, können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners den Erlass angezeigt erscheinen lassen. Die Gründe für den Kostenerlass sind aktenkundig zu machen.

§ 8

Durchführung landwirtschaftlicher Siedlungsverfahren

Gerichtliche Auslagen in Grundbuchsachen können auf Antrag erlassen werden, soweit sie in landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren nach dem Reichssiedlungsgesetz und dem Bundesvertriebenengesetz entstehen und die betreffenden gerichtlichen Geschäfte nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit sind.

§ 9

Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, die außerhalb eines Siedlungsverfahrens durchgeführt werden

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die der Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben durch Aussiedlung, Althofsanierung und freiwilligen Landtausch dienen, können Gerichtsgebühren auf Antrag in dem gleichen Umfang erlassen werden, in dem Kosten im Falle der gesetzlichen Gebührenbefreiung nicht erhoben würden. Ob die Voraussetzungen für einen Gebührenerlass vorliegen, wird durch eine Bescheinigung des zuständigen Landrates nachgewiesen.

§ 10

Übersichten nach LHO

Erlassene Beträge sind nicht in die nach § 85 Abs. 1 Nr. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zu führende Übersicht aufzunehmen.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

BERICHTIGUNG

zum Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 10 vom 1. Oktober 2008 – S. 320 ff. –:

Die in der „Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2007, Bek. d. MdJ v. 22.8.2008 (1441 - Z/C1 - 2008/5206 Z/A2)“ veröffentlichten Daten der Verwaltungsgerichte, Rubrik B „Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstigen Verfahren“ wurden geändert und werden nachstehend veröffentlicht.

Die bisherige Ziffer II. „Geschäftsentwicklung der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen“ wurde gestrichen. Die unter der bisherigen Ziffer II. veröffentlichten Daten für die NC-Verfahren sind nunmehr in den Daten unter Ziffer I. enthalten.

Verwaltungsgerichte

B – Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren

	2005	2006	2007
I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	6.823	6.549	5.854
darunter Asylsachen	1.412	1.010	582
darunter NC-Verfahren	2.672	2.714	2.825
Erledigungen	7.527	6.491	5.547
darunter Asylsachen	1.435	1.058	596
darunter NC-Verfahren	3.182	2.607	2.442
Unerledigt am Jahresende	2.008	2.074	2.394
darunter Asylsachen	100	50	38
darunter NC-Verfahren	1.475	1.591	1.934
II. Vollstreckungsverfahren	59	65	85
III. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	274	256	268

**Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers.
Bek. d. MdJ v. 3. 11. 2008 (5250/1 - I/B 2 - 2008/10627 - I/B) – JMBl. S. 611 –**

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Rechtsanwälte Becker, Albert-Weisgerber-Allee 33a, 66386 St. Ingbert, zugelassenen Gerichtskostenstemplers der Firma Francotyp-Postalia & CO AG mit der Klischee-Nr. 38 wurde mit Wirkung vom 10. Oktober 2008 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 10.10.2008 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Soziales, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, unmittelbar mitzuteilen.

Verwendung von Justizkostenmarken; hier: Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken der Freien und Hansestadt Hamburg. Bek. d. Justizbehörde Hamburg v. 7. 11. 2008 (5250/1/1 - 1) – JMBl. S. 611 –

1. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat seit Februar 2006 den Verkauf von Justizkostenmarken eingestellt.
2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 werden die Justizkostenmarken der Freien und Hansestadt Hamburg für ungültig erklärt.
3. Die Justizkostenmarken können bis 30. Juni 2009 auf schriftlichen Antrag durch die Justizkasse Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, erstattet werden.
4. Die Justizkostenmarken anderer Bundesländer werden in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht erstattet.

**BEKANNTMACHUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES OBERLANDESGERICHTS**

**Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2008. Bek. d. Präs.
d. OLG v. 4. 11. 2008 (2323E - II/1 - 1511/08) – JMBI. S. 612 –**

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 33 Kandidatinnen/Kandidaten geprüft, davon

Hessen (insgesamt 21*)

- 9 Rechtspflegeranwärterinnen
- 3 Rechtspflegeranwärter
- 2 Aufstiegsbeamtinnen
- 2 Aufstiegsbeamte
- 1 Rechtspflegeranwärter aus
der Arbeitsgerichtsbarkeit
- 4 Angestellte aus PVS-Vermittlung

Thüringen (insgesamt 12)

- 8 Rechtspflegeranwärterinnen
- 2 Rechtspflegeranwärter
- 2 Aufstiegsbeamtinnen

Es haben **bestanden** mit den Abschlussnoten:

	Anzahl		Hessen		Thüringen	
Gut	11	33,34%	6	28,57%	5	41,67%
Befriedigend	14	42,42%	9	42,86%	5	41,67%
Ausreichend	7	21,21%	5	23,81%	2	16,66%
Nicht Bestanden	1	3,03%	1	4,76%	0	0,00%
Insgesamt	33	100,00%	21	100,00%	12	100,00%

* In den Zahlen für das Land Hessen ist ein Rechtspflegeranwärter, der zur Ausbildung für die Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landesoberlandesgerichts abgeordnet wurde, enthalten.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zum Ersten Justizhauptwachtmeister : Justizhauptwachtmeister Klaus Herleth in Frankfurt am Main;
- zur Justizhauptwachtmeisterin : Justizoberwachtmeisterin Bianca Volk in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht : Richterin am Landgericht Dr. Lucia Siebelt in Wiesbaden und Richterin am Amtsgericht (Dieburg) Sonja Lehmann in Darmstadt;
- zum Justizhauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister Rainer Karl Ernst und Marco Böhning in Frankfurt am Main;
- zum Justizoberwachtmeister : Justizoberwachtmeister z. A. Carsten Klingelhöfer in Darmstadt.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zum Ersten Justizhauptwachtmeister : Justizwachtmeister Dietmar Bender in Wiesbaden;
- zum Justizhauptwachtmeister : Justizoberwachtmeister Klaus Scheuermann in Darmstadt – Zweigstelle Offenbach am Main –.

Versetzt wurde:

- Erster Justizhauptwachtmeister Martin Schultz v. d. Staatsanwaltschaft Wiesbaden a. d. Landgericht Mainz.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am
Amtsgericht : Richter auf Probe Jens Rüger in Offenbach am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zur Justizhaupt-
wachtmeisterin : Justizoberwachtmeisterin Irma Kotula in Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – Klaus Mohr in
Friedberg (Hessen).

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Übertragen wurde:

Das Amt einer Amts-
inspektorin der BesGr.
A 9 mit Amtszulage
nach Fußnote 3 : Amtsinspektorin Pia Ohaus in Kassel.

Das Amt eines Amts-
inspektors der BesGr.
A 9 mit Amtszulage
nach Fußnote 3 : Amtsinspektor Wilfried Biermann in Kassel.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinspektorin : Hauptsekretärin Andrea Birgit Sandrock in Kassel;

zur Hauptsekretärin : Obersekretärin Manuela Wilma Krönung in Kassel.

Verwaltungsgerichte

Eingewiesen in eine

Planstelle der BesGr.
A 6 BBesG : Erster Justizhauptwachtmeister Joachim Christ in Gießen.

Versetzt wurde:

Justizobersekretärin Annika Kahlen v. d. Verwaltungsgericht Gießen a. d. Staats-
anwaltschaft Bremen.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am
Sozialgericht : Richter auf Probe Dr. Carsten Schütz in Fulda – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Rechtsanwalt Dr. Christian Springmann – unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Probe – zum Richter auf Probe.

Notarinnen und Notare

Der Amtssitz des Notars Hans Peter Steffan wurde von Offenbach am Main nach
Frankfurt am Main verlegt.

Ausgeschieden ist:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:
Notar Gerhard Haase in Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

BERICHTIGUNG

zum **Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen Nr. 11 vom 1. November 2008 – S. 391 ff. –**

Auf **Seite 393** bei der Bewerbung zu **Nr. 4.** muss es wie folgt richtig lauten:

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

„zu Nr. 4 binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach“.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Diese Stelle ist bei den Außensenaten in Kassel zu besetzen.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Eine Richterin oder einen Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Kassel (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
6. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Kirchhain (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Weilburg (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Staatsanwaltschaften

9. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und zugleich als die ständige Vertreterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und zugleich als der ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin/des Leitenden Oberstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

10. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

11. Zwei Oberstaatsanwältinnen als Abteilungsleiterinnen oder zwei Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

12. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

13. Eine Richterin oder einen Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

14. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 – 14 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer: **SGG – Sozialgerichtsgesetz**

9. Auflage, 2008, 1309 Seiten in Leinen, € 78,-

Verlag C.H. Beck

ISBN 978-3-406-57625-6

Der zur Beck'schen Reihe „gelbe Erläuterungsbücher“ gehörende Kommentar von Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer zum Sozialgerichtsgesetz ist inzwischen zweifelsohne zu einer festen Institution geworden, den man sich bei der alltäglichen Arbeit im Bereich des sozialgerichtlichen Prozessrechts nicht hinwegdenken mag.

Vor 31 Jahren durch Dr. Jens Meyer-Ladewig, vormaliger Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz, gegründet, begleitet das Werk seither alle am sozialgerichtlichen Verfahren beteiligten Personen zuverlässig und auf aktuellem Stand. Der Begründer des Kommentars ist nunmehr aus dem Kommentatorenkreis ausgeschieden und hat die Bearbeitung in die Hände seiner Nachfolger gelegt.

Mit Wolfgang Keller, Richter am Landessozialgericht in Mainz, und Dr. Stephan Leitherer, Richter am Bundessozialgericht in Kassel, die bereits an der Voraufgabe mitgearbeitet haben, wird der Kommentar von Praktikern weitergeführt.

Am grundsätzlichen Aufbau des bewährten Kommentars hat sich nichts geändert. Unverändert ist die große Übersichtlichkeit durch klare Strukturierung. Gegenüber der Voraufgabe ist der Kommentar um rund 200 Seiten auf 1309 Seiten angewachsen. Er orientiert sich sachgerecht an dem Aufbau des Sozialgerichtsgesetzes. Der suchende Leser kann die jeweilige Vorschrift und die dazu gehörenden Anmerkungen leicht auffinden. Die gute Lesbarkeit des Schriftbildes sowie die Hervorhebung einzelner Schlagworte ermöglichen das schnelle Entdecken der jeweils interessierenden Textstelle. Bei längeren Ausführungen sind Gliederungsübersichten vorgeschaltet. Diese machen den Aufbau der Kommentierung sichtbar und erleichtern das Zurechtfinden. Verweise und Zitate sind in den Text eingearbeitet. Die verwendeten Abkürzungen sind durchweg gebräuchlich. Insgesamt ist der Kommentar wohldurchdacht. Deshalb erübrigt sich eigentlich die Bemerkung, dass auch das Sachverzeichnis überaus ausführlich und übersichtlich gestaltet ist.

Inhaltlich bietet der Kommentar in der nun vorgelegten 9. Auflage eine aktuelle Erläuterung des Sozialgerichtsgesetzes. Die Neuerungen beziehen sich – wie im Vorwort des Werks erklärt wird – einerseits auf jüngere Entscheidungen namentlich zu Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes oder zum Kostenrecht. Außerdem werden gesetzliche Änderungen kommentiert wie das Gesetz über die Verwendung elektronischer

Kommunikationsformen in der Justiz, das 2. Justizmodernisierungsgesetz, das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes und das Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Einen Überblick über den gesamten Umfang der Änderungen seit der 8. Auflage und die damit erforderliche Bearbeitung der Kommentierung wird am Anfang des Buches durch eine tabellarische Aufstellung der seit der letzten Auflage in Kraft getretenen Gesetzesänderungen sowie eine Aufstellung der einzelnen Normen aufgezeigt.

Hervorzuheben ist, dass die Entlastungs- und Beschleunigungsinstrumente für das sozialgerichtliche Verfahren aus dem am 1. April diesen Jahres in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes zuverlässig eingearbeitet und unter Verwendung der Gesetzesbegründung sowie aktueller Veröffentlichungen erläutert sind. Wo dies erforderlich ist, werden vertiefende Hinweise zu verwaltungs- und finanzgerichtlichen Parallelregelungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung sowie den diesbezüglichen Kommentar- und Literaturmeinungen gegeben.

Insgesamt ist es den Autoren in ausgezeichneter Weise gelungen, die einzelnen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes verständlich und übersichtlich zu kommentieren. Erfreulich ist dabei die umfassende Auswertung der Rechtsprechung. Neben den Entscheidungen des Bundessozialgerichts werden auch die Instanzgerichte der Länder eingehend berücksichtigt. Trotz der praxisnahen, rechtsprechungsorientierten Erläuterung enthält der Kommentar selbstverständlich auch Verweise auf Literaturmeinungen. Dies stellt eine hilfreiche Ergänzung der abgebildeten Rechtsprechung dar. Insgesamt lässt der Kommentar wohl kaum eine Frage unbeantwortet und erspart in der Mehrzahl der Fälle den Griff zum Großkommentar. Trotz der enormen Materialfülle bleibt die Darstellung immer leicht lesbar und strikt an praktischen Bedürfnissen orientiert.

Der Kommentar rechtfertigt auch in seiner Neubearbeitung vollauf die früheren Empfehlungen. Er hat sich als gediegenes und zuverlässiges Erläuterungswerk in der Praxis längst bewährt und verdient zu Recht seinen positiven Bekanntheitsgrad.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2008

Rosbach

Germelmann/Matthes/Prütting/Müller-Glöge: **Kommentar zum Arbeitgerichtsgesetz**

Herausgegeben von Dr. Claas-Hinrich Germelmann, Dr. h.c. Hans-Christoph Matthes,
Dr. Rudi Müller-Glöge und Dr. Hanns Prütting

6. neubearbeitete Auflage, 2008, XIX, 1658 Seiten, gebunden, € 130,-

Verlag C.H.Beck, München

ISBN 978-3-406-56197-9

Der Kommentar von Germelmann/Matthes/Prütting/MüllerGlöge zum Arbeitsgerichts-gesetz hat in seiner nunmehr 6. Auflage einen festen Platz bei der alltäglichen Arbeit im Bereich des arbeitsgerichtlichen Prozessrechts verdient gefunden. Die gute Über-sichtlichkeit und Benutzfreundlichkeit verdankt das Werk seiner klar strukturierten Gliederungsübersicht, die jeweils der Kommentierung der einzelnen Paragraphen vor-angestellt ist, sowie der drucktechnischen Hervorhebung wichtiger Schlagworte. Auch das umfangreiche Sachregister erleichtert dem Anwender das schnelle Auffinden der gesuchten Textpassage.

In der Neuauflage wurden sämtliche gesetzliche Änderungen, die seit der im Jahr 2004 erschienenen 5. Auflage in Kraft getreten sind, eingearbeitet. Zu nennen sind hierbei unter anderem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Zweite Justizmoderni-sierungsgesetz, das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz sowie das Anhörungsrüge-gesetz. Die Änderungen, die der Regierungsentwurf für ein Rechtsdienstleistungs-gesetz vorsah, sind bereits gesondert – im Anschluss an die Kommentierung des § 11 ArbGG – nach dem Stand von Mai 2007 erläutert worden.

Im Anhang III wird zudem das „Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes (SGGArbGG-ÄndG)“, das der Bundestag am 21. 2. 2008 verabschiedet hat, an Hand des Referentenentwurfs kommentiert. Damit konnten wichtige anstehende und mittlerweile auch in Kraft getretene gesetzliche Änderungen schon berücksichtigt werden. Daneben sind neueste Rechtsprechung und Literatur umfassend eingearbeitet worden.

Insgesamt ist es den Autoren wieder einmal gelungen, das Arbeitsgerichtsgesetz in seiner aktuellen Fassung verständlich und übersichtlich zu kommentieren. Das Werk erweist sich als verlässlicher Ratgeber bei allen prozessualen Fragen des Arbeits-rechts. Dabei stehen nicht nur die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und der Instanzgerichte der Länder im Fokus, sondern auch die Ansichten in der Literatur. Die Anschaffung der Neuauflage des Kommentars ist damit für jeden, der sich mit dem Arbeitsgerichtsprozess befasst, un-ingeschränkt und vorbehaltlos zu empfehlen.

Wiesbaden, den 13. November 2008

Dr. Jan Valentin
Richter am Arbeitsgericht

Richter am Amtsgericht Werner Bachmeier: **Rechtshandbuch Autokauf**

1. Auflage, 2008, XXV, 362 Seiten, kartoniert € 49,-

Verlag C. H. Beck, München

ISBN 978-3-406-57143-5

Das Werk behandelt alle Rechtsfragen, die sich anlässlich eines Autokaufes stellen können. Auf einen Abriss des Personenrechts folgt eine Darstellung des allgemeinen Vertragsrechts, in der bspw. die Bindungsfrist für einen Antrag oder die Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen erörtert wird. Dem schließt sich eine Erörterung speziell den Autokauf betreffender Fragen an, etwa zum Neuwagenbegriff oder zur Inzahlunggabe des Altwagens. An eine ausführliche Darstellung des Sachmängelrechts schließt sich ein Überblick über Finanzierungsfragen und Sicherungsrechte an. Nach einem Kapitel über Garantieverträge und Produkthaftung finden sich abschließend umfassende Überblicke über prozessuale und steuerrechtliche Besonderheiten des Autokaufs. Abgerundet wird die Darstellung durch den Abdruck nützlicher Internetadressen sowie einem Glossar technischer Begriffe.

Das Werk wird seinem Anspruch als Rechtshandbuch uneingeschränkt gerecht. Es stellt die Rechtsfragen, die sich bei einem Autokauf ergeben können, umfassend dar. Seine systematische Gliederung und sein klarer Druck erlauben eine schnelle Orientierung. Die Informationen sind verlässlich zusammengetragen und durch Fundstellen belegt. Die durchgehende Orientierung an der Rechtsprechung stellt die Praxistauglichkeit des Buches sicher. Gelegentlich geraten die Ausführungen etwas zu breit, etwa bei der Wiedergabe der Bestimmungen von ebay zum Begriff des „Powersellers“ (Rdnr. 49), dem Bericht, wie häufig Begriffe wie „Vorfühswagen“ oder „Tageszulassung“ bei google auftauchen (Rdnr. 1037 f.), den rechtlich unergiebigem Zitaten von Verbandsfunktionären zum Europarecht (Rdnr. 502) oder der – für das Recht des Autokaufs praktisch nicht relevanten – Erörterung der Rechtsfähigkeit und des Verbraucherstatus einer Wohnungseigentümergeinschaft (Rdnr. 46).

Nicht gefallen kann das Sachverzeichnis. Zum einen ist es recht knapp geraten, so fehlen etwa solche praxisrelevanten Suchwörter wie „Mangel“, „Reimport“, „Russpartikelfilter“ oder „Unfallschaden“. Zum anderen wird die Arbeit mit dem Sachregister durch dessen nicht überzeugenden Aufbau erschwert, bei dem man zahlreiche Begriffe lediglich unter einem übergeordneten Begriff findet, so etwa „Importfahrzeug“ unter „Neuwagen“ oder „Gewährleistungsausschluss“ unter „Gebrauchtwagenkauf“. Gerade dem Praktiker, der sich schnell zu einer Frage informieren will, wird dadurch der Zugang zu dem in dem Werk enthaltenen, wertvollen Informationen unnötig erschwert.

Für denjenigen, der viel mit dem Autokauf zu tun hat, ist ein systematisches Durcharbeiten des Werkes ein großer Gewinn. Das Buch ist gut lesbar geschrieben. Seine

zahlreichen Beispielsfälle dienen ebenso der Illustration und Vertiefung wie die vielen wörtlichen Rechtsprechungs zit ate. Man ist bei der Lektüre des Buches immer wieder erstaunt, wie viele Rechtsfragen aus anderen Rechtsgebieten anlässlich des Kaufs eines Autos auftreten können. Insofern ist das Handbuch auch ein Parforceritt durch die deutsche Rechtsordnung am Beispiel des Kaufs eines Autos.

Das Werk kann unbedingt empfohlen werden. Es bietet verlässliche Informationen für jeden, der häufiger mit dem rechtlichen Fragen rund um den Kauf eines Autos zu tun hat. Dem Buch ist eine zahlreiche Leserschaft, eine regelmäßige Aktualisierung sowie ein seinen Inhalt besser erschließendes Sachregister zu wünschen.

Wiesbaden, den 29. Oktober 2008

Dr. Frank Wamser
Richter am Landgericht

Neumann/Biebl: **Arbeitszeitgesetz**

Kommentar zum Arbeitszeitgesetz

Herausgegeben von Dr. Dirk Neumann und Dr. Josef Biebl

15. neubearbeitete Auflage, 2008, XIV, 446 Seiten, gebunden, € 54,-

Verlag C. H. Beck, München

ISBN 978-3-406-55686-9

Die Neubearbeitung des Standardwerks zum Arbeitszeitgesetz bringt den Kommentar in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den Stand vom Frühjahr 2008.

Der Kommentar berücksichtigt zahlreiche gesetzliche Änderungen. Hervorzuheben ist zunächst die gut gelungene Einarbeitung der neuen Ladenöffnungsgesetze der Länder und die vollständige Erläuterung des Ladenschlussgesetzes. Seit der Föderalismusreform vom 28. 8. 2006 ist der Ladenschluss Ländersache. Von der Regelungsbefugnis haben alle Länder außer Bayern Gebrauch gemacht und eigene Gesetze erlassen, die jetzt meist Ladenöffnungsgesetze heißen.

Anstatt alle 15 neuen Ladenöffnungsgesetze abzdrukken und einzeln zu kommentieren, haben die Bearbeiter in einem eigenständigen Anhang D. zunächst eine tabellarische Übersicht der Ladenöffnungszeiten in den einzelnen Ländern und anschließend die jeweiligen arbeitszeitrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze abgedruckt. Dies schafft Übersicht und Klarheit. In der Vorbemerkung zu Anhang D. werden darüber

hinaus die divergierenden Meinungen in der Literatur zur Kompetenz der Länder zur Änderung der arbeitszeitrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen des § 17 Ladenschlussgesetz kurz und verständlich dargestellt.

Auch der neu eingefügte § 21 a ArbZG, der die EU-Fahrpersonalrichtlinie 2002/15/EG umsetzt und folglich Sonderregelungen zur Arbeitszeit für das Fahrpersonal normiert, wurde zuverlässig eingearbeitet und unter Einbeziehung der europarechtlichen Entstehung eingehend erläutert. Auf diese speziell für Kraftfahrer geltende Regelung wird im Übrigen auch in § 3 ArbZG ausdrücklich hingewiesen, so dass der Leser auch stets zu den arbeitszeitrechtlichen Besonderheiten einer Vorschrift gelenkt wird.

Die soeben angesprochene Übersichtlichkeit des Kommentars wird bei allen Vorschriften durchgehend beibehalten. Der schnelle Zugang zu der jeweiligen Norm des Arbeitszeitgesetzes wird durch die vorangestellte Übersicht und die ausführliche Erläuterung erleichtert. Die Benutzerfreundlichkeit des Werkes zeigt sich besonders bei der Kommentierung des § 7 ArbZG, der abweichende Regelungen den Tarifvertragsparteien oder auf Grund Tarifvertrages den Betriebspartnern gestattet.

Der Kommentar bleibt auch und gerade in seiner Neuauflage ein zuverlässiges und aktuelles Nachschlagewerk für die tägliche Praxis bei arbeitszeitrechtlichen Fragen. Das Werk wendet sich an Personalabteilungen, Gewerkschaften, Richter, Rechtsanwälte und Verbände.

Wiesbaden, den 12. November 2008

Dr. Jan Valentin
Richter am Arbeitsgericht

Lutz Meyer-Goßner: **Strafprozessordnung**

51., neu bearbeitete Auflage, 2008, 2192 Seiten, 47,- €

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-57661-4

Der von Otto Schwarz begründete und seit der 40. Auflage von Lutz Meyer-Goßner fortgeführte Kommentar zur Strafprozessordnung ist eines der Standardwerke zur Strafprozessordnung und aus der Praxis des Strafrechtlers kaum mehr wegzudenken. Bei der Erstellung der Neuauflage hat erstmals Richter am BGH Jürgen Cierniak mitgewirkt.

Das Werk bietet eine gewohnt zuverlässige Kommentierung der Strafprozessordnung sowie der für den Strafprozess bedeutsamen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Erläutert werden – wie bereits in der Voraufgabe – weitere praxisrelevante Nebengesetze (EGStPO, EGGVG, EGStGB, MRK, StrEG). Folgende Vorschriften sind darüber hinaus abgedruckt: AO, BZRG, JGG, RPfIG, StVollzG, G10, RiStBV, MiStra.

Die Kommentierung ist in bewährter Manier unter weitgehendem Verzicht auf Abkürzungen in einer klaren und verständlichen Sprache gehalten und folgt einem nachvollziehbaren und gut strukturierten Aufbau. Drucktechnisch aus dem Fließtext hervorgehobene Kernbegriffe erleichtern das rasche Auffinden der einschlägigen Fundstelle. Die in den Text integrierten, teils umfangreichen, dabei aber nicht überladen wirkenden Verweisungen, die neben der Rechtsprechung auch die Kommentar- und Aufsatzliteratur zum Gegenstand haben, ermöglichen zu jedem Themenkreis eine vertiefende Befassung.

Die 51. Auflage berücksichtigt die bis zum 1. April 2008 ergangene Rechtsprechung, Gesetzgebung und das bis dahin verfügbare Schrifttum. Zuverlässig verarbeitet wird insbesondere das „Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt“ vom 16. Juli 2007, welches Änderungen der §§ 126a, 246a, 358 und 463 StPO mit sich brachte. Von großer Praxisrelevanz ist auch das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24 EG“, das neben dem neu eingefügten § 160a StPO zu weitreichenden Änderungen bei einer Vielzahl von Vorschriften der Strafprozessordnung führte (u. a.: §§ 58a, 97 – 98b, 100 – 101, 108, 110 ff. StPO).

Die Neuauflage des „Meyer-Goßner“ ist deshalb unverzichtbar in der täglichen Praxis des Strafverteidigers, Strafrichters und Staatsanwalts. Sie kann aber auch dem Wissenschaftler und den noch in der Ausbildung befindlichen Studenten und Referendaren sowohl zur Verschaffung eines schnellen Überblicks über die StPO als auch zu einer vertieften Befassung mit den Problemen des Strafprozessrechts uneingeschränkt empfohlen werden.

Wiesbaden, den 3. Juli 2008

Dr. Patrick Liesching
Richter am Landgericht

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung mit GVG, EGGVG und EMRK

6., neu bearbeitete Auflage, 2008, 2927 Seiten, € 235,-

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-57662-1

Der nach dem Tod des bisherigen Herausgebers Präsident des BGH a.D. Prof. Dr. Gerd Pfeiffer erstmals von Bundesanwalt beim BGH Rolf Hannich herausgegebene Kommentar zur Strafprozessordnung ist eines der Standardwerke zur Strafprozessordnung und aus der Praxis des Strafrechtlers kaum wegzudenken. Bei der Erstellung der Neuauflage haben wieder hochkarätige Bearbeiter – allesamt erfahrene Praktiker – mitgewirkt.

Das Werk – vom Umfang her zwischen Kurz- und Großkommentar angesiedelt – bietet in einem Band eine ausführliche, zuverlässige und praxisorientierte Kommentierung der Strafprozessordnung sowie der für den Strafprozess bedeutsamen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) und (erstmalig) der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK). Abgedruckt sind darüber hinaus das Jugendgerichtsgesetz sowie die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).

Wie schon in der Voraufgabe folgt die Kommentierung einem nachvollziehbaren und gut strukturierten Aufbau. Auf Abkürzungen wird weitgehend verzichtet, die Sprache ist klar und verständlich gehalten, so dass es – auch bei komplizierten Materien – leicht fällt, den Ausführungen zu folgen. Das rasche Auffinden der einschlägigen Fundstelle wird durch drucktechnisch aus dem Fließtext hervorgehobene Kernbegriffe erleichtert. Die in den Text integrierten Verweisungen – schwerpunktmäßig auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung, daneben aber auch auf die Kommentar- und Aufsatzliteratur – ermöglichen eine vertiefende Befassung mit dem jeweiligen Themenkreis.

Die 6. Auflage berücksichtigt die bis zum März 2008 ergangene Rechtsprechung und das bis dahin verfügbare Schrifttum. Die seit der Voraufgabe eingetretenen Gesetzesänderungen – vom Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. 12. 2003 bis hin zum Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. 12. 2007 – werden zuverlässig verarbeitet.

Die Neuauflage des Karlsruher Kommentars zur Strafprozessordnung ist eine wertvolle Arbeitshilfe in der täglichen Praxis des Strafrichters, Staatsanwalts und Strafverteidigers. Da sie über eine Kurzkommentierung hinausgeht, ist sie auch für eine vertiefende Befassung mit den Problemen des Strafprozessrechts sehr gut geeignet. Das

Werk kann deshalb auch dem Wissenschaftler und den noch in der Ausbildung befindlichen Studenten und Referendaren uneingeschränkt empfohlen werden.

Wiesbaden, den 4. November 2008

Dr. Patrick Liesching
Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2008** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 2,34 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.